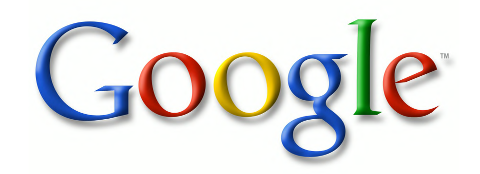
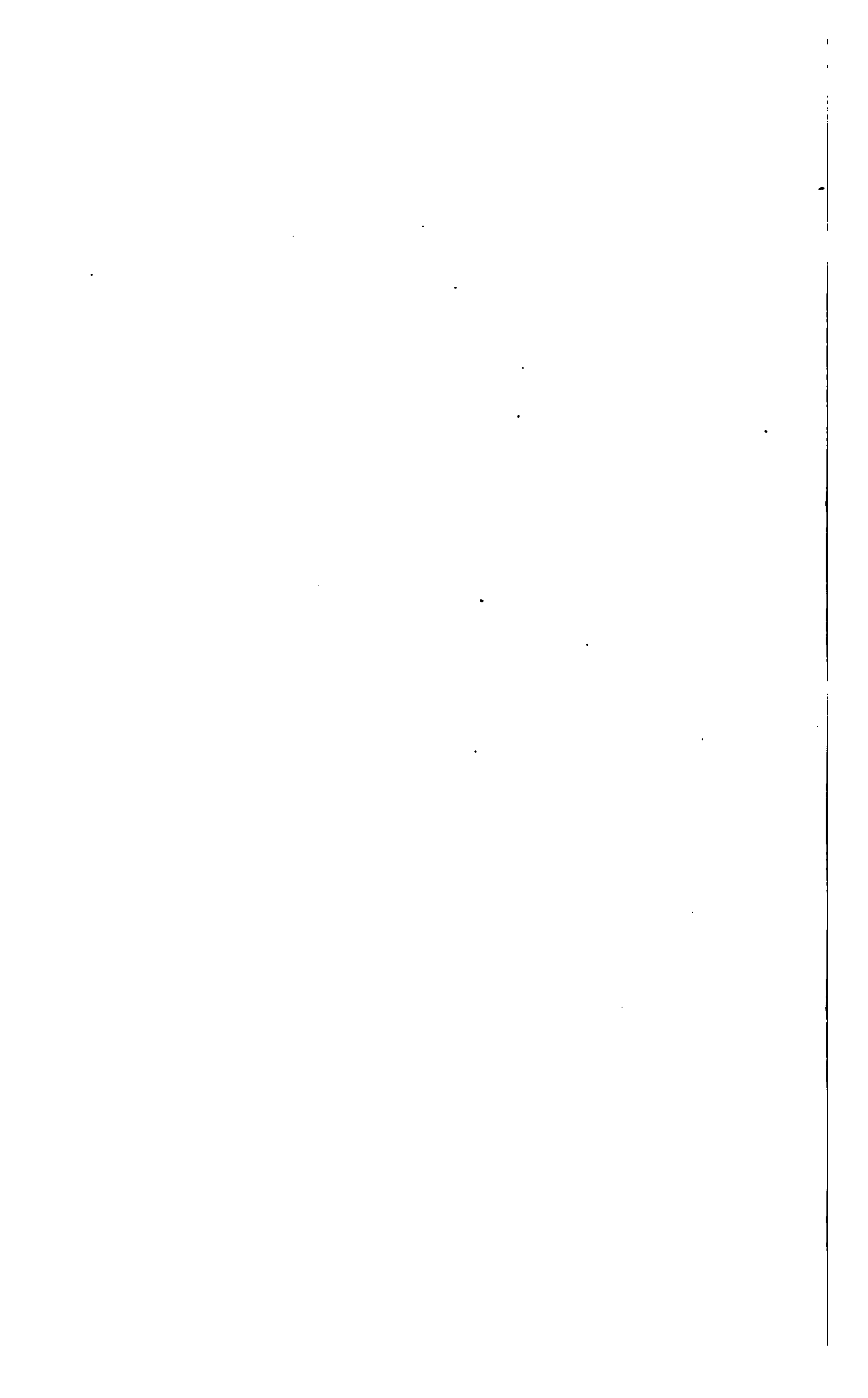



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

145



Zeitschrift

für

Schweizerisches Recht.

Unter Mitwirkung

von

E. Curti
Advokat in Zürich

H. Hafner
Bundesrichter in Lausanne

E. Huber
Professor in Basel

A. Schneider
Professor in Zürich

P. Speiser
Professor in Basel

herausgegeben

von

Andreas Heusler
Professor in Basel.

Vierundzwanzigster Band.
Neue Folge. Zweiter Band.

Basel.
C. Detloff's Buchhandlung.
1883.

Inhalt

des zweiten Bandes der neuen Folge.

I. Abhandlungen.

II. Litteratur.

III. Schweizerische Rechtsquellen.

IV. Rechtspflege und Gesetzgebung.

A. Schweizerische Rechtspflege.

V. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins.
Jahresversammlung zu St. Gallen 3. u. 4. September 1883.

Beilage zu diesem Bande:

Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts. Bd. I. (Mit besonderer Paginatur und Inhaltsangabe.)

Handelsrechtliche Gutachten des kaufmännischen Directoriums in Zürich.

Aus den Protocollen desselben mitgetheilt

von

Dr. J. Escher,
gew. Oberrichter in Zürich.

Vorbemerkung.

Als vor 23 Jahren Professor H. Fick in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. II., S. 620 ff., eine Auswahl von Gutachten der Handelskammer in Zürich mittheilte, sprach er sein Bedauern darüber aus, dass es ihm nicht vergönnt sei, ähnliche Mittheilungen auch aus den Protocollen des kaufmännischen Directoriums zu machen, welche von der zürcherischen Kaufmannschaft selbst gewählte Behörde vom Jahre 1662—1835 die Interessen des Handelsstandes gewahrt habe. Da seither die im zürcherischen Staatsarchiv aufbewahrten Protocolle und Acten des Directoriums wieder zugänglich geworden sind, bedarf es wohl keiner besondern Rechtfertigung, wenn die darin enthaltenen Gutachten hier mitgetheilt werden. Wenn auch manche der darin behandelten Fragen jetzt für uns durch die Gesetzgebung entschieden sind, bietet es immerhin ein gewisses Interesse, zu sehen, was darüber in früheren Zeiten die Ansicht erfahrener Kaufleute war.

Die meisten dieser Gutachten sind nicht Antworten auf theoretische Fragen über die Existenz gewisser handelsrechtlicher Sätze oder kaufmännischer Usancen, sondern sie sprechen

die Ansichten des Directoriums darüber aus, wie concrete demselben vorgelegte Streitfälle entschieden werden sollten. Es war daher nothwendig, das Thatsächliche der besprochenen Rechtsstreitigkeiten möglichst kurz anzuführen; denn ohne dieses wären die Antworten, welche oft sehr kurz gefasst sind und eben die Kenntniss des Factischen voraussetzen, grossentheils nicht verständlich gewesen.

Es scheint beinahe, dass die Protocolle über die Berathungen des Directoriums nicht immer mit der gleichen Sorgfalt geführt worden seien; denn nur so erklärt es sich wohl, dass zuweilen aus einer längeren Reihe von Jahren kein einziges Parere erhalten ist. Bei der verhältnissmässig geringen Zahl von Gutachten, welche aus den 173 Jahren der Thätigkeit der genannten Behörde uns erhalten sind, schien es zweckmässig, sie sämmtlich mitzutheilen, ausgenommen allein solche, welche wegen ungenügender Notizen über das Factische nicht mehr verständlich sind, und solche, in denen es sich nur um Entwirrung verwickelter Rechnungsverhältnisse handelte.

I. Wechselrecht.

(Siehe auch unten Nr. 42.)

1. Messwechsel.

C. war von B. ersucht worden, für A. gutzustehen, hatte es aber abgelehnt und sich bloss bereit erklärt, falls A. per conto C. eine gewisse Summe trassieren wolle, dafür einzustehen. Später trassierte A. auf B., an C. zu bezahlen, jedoch nicht per conto C., sondern für eigene Rechnung. B. acceptiert auf Begehren des C. und zwar ohne jeden Vorbehalt. C., welcher die Wechselsumme nicht in baar zu beziehen wünscht, gibt dem B. Auftrag, den Betrag auf die Messe N. zu remittieren, was auch B. unter Anzeige an den C. ausführt. Als dann aber C. auf B. einen in der Messe N. zahlbaren Wechsel zieht, erklärt B., weil inzwischen A. falliert hatte, er werde aus diesem Grunde den Wechsel nicht honorieren und lässt wirklich die Tratte des C. mit Protest zurückgehen.

Gutachten: Weil C. für A. gegen B. nicht anders, als wie oben erwähnt, gutgesprochen, A. für seinen eigenen Conto trassiert, B. acceptiert und d'ordin' e per conto C. nach verfallenem Uso den Betrag auf die Messe N. remittiert und dadurch denselben gänzlich in proprio effetto des C. convertiert, findet das Directorium einhellig, dass B. schuldig sei, dem C. seinen in der Messe gehabten Avanzo mit Ricambio, Spesen u. s. f. gutzuthun und sich für seinen Rimborso mit A. nach Gefallen zu verstehen. (3. Dezember 1672.)

2. *Bedeutung der Worte „an Ordre“.*

In einem Gutachten[1]) über einen Fall, dessen Thatsächliches nicht näher angegeben ist, sprach sich das Directorium so aus:

A. habe, indem er den Wechselbrief an Ordre B. zahlbar gestellt, den B. bevollmächtigt, den Wechselbrief als sein eigen Gut zu verhandeln, selbst aber auf jedes Recht, den Brief wieder zu retractieren oder zu befehlen, dass er nicht solle bezahlt werden, verzichtet, zumal A. auch ausdrücklich erklärt habe, um den Werth des Wechselbriefes sich mit B. verstanden zu haben; desshalb sei A. schuldig, seinen Wechselbrief gut zu machen gegen D., welcher denselben eben in Anbetracht des angegebenen besondern Inhalts desselben erhandelt habe. (15. November 1682.)

3. *Sicherheitsmaassregeln bei Wegzug des Schuldners vor Verfall.*

F., welcher im Mai 1729 einen im Januar 1730 fälligen Wechsel zu Gunsten des B. ausgestellt hat, beabsichtigt im Spätjahr sein bisheriges Geschäft aufzugeben und mit seinem Vermögen in ein weit entlegenes Land zu ziehen. B. verlangt, dass derselbe entweder seine Handlung bis zum Verfalltage am gleichen Orte fortsetze oder seine Effecten zurücklasse, oder wenigstens den Werth des Wechsels in baar oder

---

[1]) Dieses Gutachten stammt aus einer Zeit, wo die Ausstellung von Wechseln an Ordre etwas Neues war; nach Biener (wechselrechtliche Abhandlungen § 14) wurde die Formel „an Ordre“ und das Indossament erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts allgemeiner angewandt.

mit Waaren bezahle oder doch eine annehmbare Caution leiste, weil er, B., den fraglichen Wechsel nicht angenommen hätte, wenn er hätte voraussehen können, F. werde sein Geschäft nicht bis zu dessen Verfall fortsetzen. F. verweigert Zahlung oder Sicherstellung.

Gutachten: B. müsse den Verfluss der in dem Wechselbrief bezeichneten Zeit abwarten; wenn er aber meine, dass im Verzug Gefahr wäre, sei ihm überlassen, F. vor dem zuständigen Richter des Orts zu suchen. (14. November 1729.)

4. *Verwirkung des Wechselregresses.*

Peter in Botzen remittiert dem Thomas einen von Paul auf Simon in Wien gezogenen Wechsel, zahlbar den 6. Jenner. Thomas, welcher mit Brief vom 5. Jenner den Empfang des Wechsels anzeigt, hätte am 6. als Posttag nach Botzen berichten können, ob der Wechsel acceptiert worden sei oder nicht. Nach damals in Wien geltendem Wechselrecht wurden für einen, auf einen bestimmten Zahlungstag lautenden Wechsel nur 24 Stunden Zeit zur Zahlung eingeräumt, so dass der fragliche Wechsel am 7. Jenner hätte eingelöst sein sollen. Nun wurde aber weder am 7. noch am 8. Acceptation oder Zahlung desselben erlangt, woraus geschlossen wird, der Wechsel sei an diesen Tagen nicht präsentiert worden, namentlich da an diesen zwei Tagen Simon noch verschiedene Wechsel bezahlte. Am 9. Jenner trat Simon Schulden halber aus und an diesem Tage liess Thomas Protest erheben, worin gesagt ist, die Schreibstube des Simon sei geschlossen gefunden worden. Thomas schickte Wechsel und Protest an Peter und dieser an Paul zurück, mit Forderung der Zahlung.

Gutachten: Wenn das Wiener Wechselrecht ohne Exception also sich befindet, wie die eingegebene Species facti enthält, so ist Paul nicht mehr anzuhalten, seinen Wechselbrief zurückzunehmen, sondern der Verlust liegt auf Thomas, als welcher die Acceptation und sodann auch die Bezahlung in der rechten Zeit zu procurieren verabsäumt hat.

(15. Mai 1731.)

5. Verjährter Wechsel. Anzeige vom Austritte eines Handelsgesellschafters.

Petrus & Cie. stellen am 10. Jenner 1701 für ein von Paulus empfangenes Darlehen von 2000 Gulden einen Wechsel im Betrag von 2100 fl. auf sich selbst aus, zahlbar am 10. Jenner 1702. Bei Verfall wurde der Wechsel nicht eingelöst. Im Mai 1704 trat Johannes aus der Societät Petrus & Cie. aus, was in gebührender Form ausgeschrieben und durch die üblichen Oblatorien (Circulare?) kund gemacht wurde; die übrigen Antheilhaber setzten das Geschäft unter gleicher Firma fort. Johannes, welcher den in der Zwischenzeit veränderten Wohnort des Paulus nicht kannte, theilte seinen Austritt dem Andreas mit, durch dessen Vermittlung das Darlehen seiner Zeit zu Stande gekommen war, und ersuchte ihn, sofern er es nöthig finde, dem Paulus anzuzeigen, dass er, Johannes, aus der Handlung Petrus & Cie. ausgetreten sei, alle Activa seinen bisherigen Gesellschaftern zurückgelassen habe und daher auch für die Forderung des Paulus nicht mehr einstehe. Andreas erwiederte brieflich, er habe das Gemeldete dem Paulus hinterbracht, dem er das Weitere überlasse. 1708 gerieth die Firma Petrus & Cie. in Concurs und nun belangte Paulus den Johannes, indem er bestritt, eine Anzeige oder sonst Kenntniss vom Austritt des Johannes erhalten zu haben.

Die dem Directorium vorgelegten Fragen:

a) Ob der den 10. Januar 1702 verfallene Wechselbrief noch Kraft habe auf den ausgetretenen Johannes, oder aber auf diejenigen, die das Debitum Pauli agnoscieren, d. i. auf Petrus & Cie. in der Qualität und Personalien, wie sie von Zeit zu Zeit die Handlung formierten und wie sie anno 1708 bestanden?

b) Ob Johannes auf den erhaltenen Brief des Andreas, womit er seinen Austritt dem Paulo hinterbracht zu haben versichert (es wäre dann dieses geschehen oder nicht), sich habe zur Ruhe setzen können?

wurden von demselben beantwortet, wie folgt:

Zu a) der auf den 10. Jenner 1701 ausgestellte und mit 10. Jenner 1702 verfallene, aber nicht eingezogene, noch renovierte Wechselbrief kann nicht anders als ein gemeiner Schuldschein betrachtet werden; desswegen, da Johannes im Mai 1704 aus der Petri & Cie. Handlung sich separiert und seine Separation durch Oblatorien kund gemacht, so kann nach des Johannis erfolgter und bekannt gemachter Separation dieser Schuldschein einzig und allein gegen Petrus und der damals sich bei ihm befundenen oder seit Mai 1704 eingetretenen Societät verbindlich sein und Kraft haben.

Zu b) wir halten einmüthig davor, dass, weil Treu und Glauben die Stützen von dem Commercio sind und aber Johannes durch Andreas als beiderseits wohlbekannte und ohninteressierte Ehrenperson dem Paulo seine Separation insinuieren lassen und von der geschehenen Hinterbringung das schriftliche Zeugnuss erhalten, so habe Johannes darauf um so viel mehr, da es vier Jahre von seinem Austritt bis zur erfolgten Fallite des Petri & Comp. angestanden, gar wohl acquiescieren können. (7. März 1739.)

6. *Bei Anweisungen Protest nicht üblich.*

In einem Parere betreffend Wechselbillets wurde ausgesprochen:

a) Obgleich die hiesigen Gesetze über die Verpflichtung die Wechsel zu protestieren nichts bestimmen, [1]) so sei doch die allgemeine Gewohnheit, selbige wegen Mangel der Acceptation oder der Zahlung zu protestieren;

b) bei blossen Assignationen aber oder Billets begnüge man sich, dieselben nach Verfall und nicht erfolgter Bezahlung bei dem ersten oder zweiten Ordinari schlechthin zurück zu senden und, wer solches versäume, müsse den daraus entstehenden Schaden tragen. (8. August 1759.)

---

[1]) Erst im Jahre 1805 wurde für Zürich eine Wechselordnung erlassen.

7. Regress gegen Indossanten und Trassanten.

Auf eine Anfrage des zürcherischen Stadtgerichts:

a) ob es Uebung und Rechtens sei, dass Einer, dem Wechselbriefe mit Protest zurückkommen, den Tireur und den Endosseur zugleich um den Betrag belangen könne?

b) ob Einer, dem ein Wechselbrief mit Protest zurückgekommen, und der sich für dessen Betrag an den Tireur allein gehalten, ohne den Endosseur dessen zu berichten und der Tireur vor gänzlicher Zahlung des Wechsels fallit geworden, alles Recht auf den Endosseur verloren habe?

antwortete das Directorium

zu a): Wenn der Porteur eines protestierten Wechselbriefs beide, den Tireur und den Endosseur, wenn sie auf dem gleichen Platze seien, dessen berichte und der Endosseur nicht in instanti bezahle oder Satisfaction gebe, so habe dieser Porteur das Recht, beide den Tireur und Endosseur um die Bezahlung zu belangen und an das Recht zu fassen;

zu b): In diesem Fall habe der Porteur das Recht an den Endosseur, den er übergangen, gänzlich verloren.

(1. December 1772.)

8. Wechselcurs zur Zeit des Verfalls maassgebend für den Regress.

Bürgermeister und Rath von St. Gallen ersuchten das Directorium (wie noch einige andere ähnliche Behörden, z. B. in Augsburg und Basel) um ein Gutachten betreffend folgenden Rechtsfall:

Am 29. October 1793 verhandelte ein Handelshaus in St. Gallen an ein anderes einen Wechsel nach Paris im Betrage von Livres 10753 à $26^1/_2$ %, auf den 20./30. Nov. gleichen Jahres fällig. Bei Verfall löste der Bezogene diesen Wechsel nicht ein, indem er erklärte, der Aussteller habe die nöthige Anschaffung nicht gemacht. Der Wechsel kam also mit Protest Mangel Zahlung zurück und derjenige, welcher denselben von dem St. Galler Hause gekauft, verlangte, dass ihm die gleiche Summe von L. 10753 in Pariser Papier bezahlt oder dann der Betrag des Wechsels nach dem heutigen Wechselcurse,

welcher circa 50—52 % sei, vergütet werde, da er seinem Abnehmer auch wieder auf gleiche Weise Anschaffung machen müsse und auf diese Art ein Indossant nach dem andern bezahlt werde, bis auf den letzten, der seinem Pariser Freunde wirklich Livres anschaffen müsse. Das den Rembours schuldende Haus wollte aber nur zu dem Wechselcurs, welchen es seiner Zeit dafür empfangen habe, zahlen, nebst Interesse und gewohnten Spesen, weil der Unterschied des damaligen gegen den jetzigen Wechselcurs auf diesem Wechselbrief allein etwa 1000 Gulden ausmache oder fast noch einmal so viel, als es dafür empfangen habe.

Das Directorium antwortete im Wesentlichen so: Allerdings sei es ein ganz unerhörter Wechselgewinn, wenn Jemand, weil sich zwischen der Abgabe und dem Verfall des Wechsels der Curs von 26 auf 50 Procent verändert habe, in Monatsfrist sein Capital beinahe verdopple; indessen könne hier dem Wechselinhaber weder Arglist noch strafbarer Wucher zur Last gelegt werden und er habe sich selbst dem Verluste wie dem Gewinn ausgesetzt. Von der in aller Welt anerkannten Regel, dass ein Wechselbrief nach dem dürren Buchstaben bezahlt werden müsse, dürfte nur dann abgegangen werden, wenn dem Trassanten eine rechtsförmige Exception zustünde; nun wäre eine Exception, wonach die Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit der Bezahlung von dem Wechselcurs abhangen würde, mit dem Wechselhandel ganz unvereinbar; denn es wäre ja ganz unmöglich eine Grenze zu finden. Dass aber ein solcher Gedanke zugleich allen Rechtsbegriffen zuwider laufe, gehe daraus hervor, dass ein Wechselbrief nach Form und Endzweck ein förmlicher Contract zwischen Zweien sei, eine benannte Summe Geldes zu bestimmter Zeit und Ort zu bezahlen und zu empfangen, natürlich nach der Währung dieses Ortes, falls nicht im Wechsel selbst eine Ausnahme bedungen sei. Nach den bürgerlichen Rechten müsse jeder Contract genau erfüllt werden und nach den Wechselrechten, welche die schnellste Execution festsetzen, noch mehr. Daraus folge, dass die bei der Verfallzeit an dem Orte des Verfalls obgewaltete Währung auch die Währung der Wiedererstattung

sei und in gegenwärtigem Fall um so mehr, als der Abgeber versäumt habe die Fonds anzuschaffen, wofür der günstigere Augenblick in seiner Gewalt gestanden, dessen Unterlassung aber nur ihm zum Schaden gereichen könne, weil der Inhaber des Briefes zu dessen Abwendung weder habe beitragen können noch müssen. Nach strengem Recht sei also der Abgeber des Wechselbriefes schuldig dem Bezieher desselben den Betrag von L. 10753 zu bezahlen mit Kosten und Interesse in derjenigen Währung und Werth, in denen der Wechselcurs nach Paris zu St. Gallen zu der Zeit gestanden, als zufolge des Protestes und vermittelst dessen ungesäumter Vorweisung die Wiedererstattung begehrt worden; es wäre denn, dass er von dem Bezieher freiwillige Milderung erhalten könnte, welches hier zu thun der Fall sein möchte.

(17. December 1793.)

(Ganz im gleichen Sinne wie obiges Gutachten sprach sich die aus vier Mitgliedern bestehende Minderheit der Kaufleut-Stube in Augsburg aus, während die Mehrheit, fünf Mitglieder, dem Trassanten Recht geben wollten, sich namentlich darauf stützend, dass der Wechselinhaber nicht, wie in der St. Galler Wechselordnung, Cap. VIII, § 1 vorausgesetzt werde, einen Rückwechsel gezogen habe.)

9. Verhinderung rechtzeitigen Protestes durch höhere Gewalt.

Am 9. August 1793 indossierte W. in Zürich an O. daselbst zwei von B. in Evian auf P. und F. in Lyon gezogene Wechsel, deren einer schon am 4. Juli verfallen, der andere am 30. August zahlbar war. Am 10. August versandte O. diese Tratten an B. Z. & Cie. in Lyon zum Incasso und auf Abrechnung seines Contocorrent. Da aber zu jener Zeit Lyon, welches sich gegen den jacobinischen Convent empört hatte, belagert wurde, nach der Einnahme massenhafte Hinrichtungen stattfanden und noch lange kein geregelter Zustand hergestellt ward, so kamen die Wechsel dem Hause B. Z. & Cie. erst am 23. October zu und diese schickten dieselben sofort am folgenden Tage an O. zurück, weil es unmöglich sei davon rechtsförmigen Gebrauch zu machen, namentlich da der eine

Antheilhaber von P. und F. hingerichtet worden, der andere verhaftet sei. O. schickte indessen die Wechsel an B. Z. & Cie. zurück, mit der Erklärung, diese Letztern müssen die nicht präsentierten und nicht protestierten, folglich zum Schaden von B. Z. & Cie. versäumten Wechsel auf Abrechnung an ihrem Guthaben behalten. Hierauf liessen B. Z. & Cie. am 26. October die Wechsel durch zwei Notare in der Fabrik der Bezogenen präsentieren, deren Commis erklärte, er könne wegen der durch den fortdauernden Belagerungsstand herbeigeführten Suspension der Zahlungen nicht bezahlen. Den Protest, welcher nach damaligem Stil datiert ist von Commune affranchie, ci-devant Lyon, sandten B. Z. & Cie. sofort mit den Wechseln nach Zürich, indem sie zugleich beifügten, dass ein Protest früher nicht habe erhoben werden können, weil es unmöglich gewesen sei vor dem 26. October einen öffentlichen Notar in Lyon zu finden. O. beharrte indessen auf seiner Weigerung die Wechsel zurück zu nehmen und setzte, als er auf Baarzahlung des an B. Z. & Cie. geschuldeten Saldo belangt wurde, der Klage im Wesentlichen folgende Einreden entgegen: Es sei nicht bewiesen, dass die fraglichen Wechsel nicht vor dem 23. October haben nach Lyon gelangen können. Kläger, welche zugeben, die Wechsel vor der ersten Rücksendung gar nicht präsentiert zu haben, hätten, wenn ein notarialischer Protest damals unmöglich gewesen, doch durch einige accreditierte Kaufleute eine Art von Protest und Protokoll über den Sachverhalt aufnehmen lassen sollen; ferner haben sie dadurch etwas versäumt, dass sie bei der ersten Rücksendung der Wechsel nicht sofort Auftrag gegeben haben, O. im Falle der Zahlungsweigerung rechtlich zu belangen. Kläger erwiederten unter Anderm: O. habe nach dem ersten Rückempfang der Wechsel dieselben wegen mangelnden Protestes und zu Erlangung eines solchen selbst nach Lyon zurückgeschickt, wodurch seine Einrede versäumter rechtlicher Klage wegfalle.

Das Directorium führte in seinem Gutachten aus: Bei ruhigem Lauf der Geschäfte hätten allerdings B. Z. & Cie. wegen Versäumung aller Rechtsformen jeden erwachsenen Schaden zu tragen; denn der allgemeine Gang des Wechsel-

rechts könne einzig durch Umstände gestört werden, die zu rechter Zeit abzuheben nicht in der Gewalt des Wechselinhabers stehe. Nun seien aber die notorischen Verhältnisse von Lyon und die Lage des bezogenen Handelshauses insbesondre, wonach, wie auch der Protest zeige, es unmöglich gewesen sei, damals Zahlungen zu erlangen, von der Art, dass sie als Wirkungen einer höhern Gewalt anzusehen seien, wo Civilordnungen schweigen müssen. Daraus folge, dass B. Z. & Cie. keinen andern Weg gehabt haben, als die nicht annehmbaren Wechsel zurück zu senden, wobei ihnen keine Verpflichtung den O. rechtlich auf Rembours zu belangen obgelegen habe, da sie, als mit demselben in laufender Rechnung stehend, bei Ungültigkeit der Rimessen von selbst andere Anschaffung zu erwarten gehabt haben. O. scheine dieses auch selbst eingesehen zu haben, da er eine Protestacte nur zu dem Zwecke habe verlangen können, um den Regress auf seinen Cedenten nicht zu vergeben. Einen Protest durch einige Kaufleute erheben zu lassen, hätte als ein rechtlich nicht anerkanntes Mittel nichts genützt, da ein Protest ein durch öffentliche Personen aufzunehmender actus publicus sei, wie auch die Wechselordnung von Lyon vorschreibe, dass dabei zwei Notare oder ein Notar und zwei Zeugen mitwirken müssen. Aus diesen Gründen sei das Directorium einmüthig der Ansicht, dass O. schuldig sei, B. Z. & Cie. aller Schuld und Forderung zu entschlagen, auch Interesse und Kosten zu bezahlen, ihm aber überlassen bleibe sich des fernern Wechselrechts zu bedienen. (10. Februar 1794.)

10. Höhere Gewalt nach der zürch. W. O. kein Entschuldigungsgrund für verspäteten Protest.

Am 17. October 1805 kaufte A. von B. einen am 17. August von Venedig auf Wien gezogenen, von Lyon aus indossierten Wechsel, welcher mit Inbegriff der Respecttage am 20. November fällig war und stellte dem Verkäufer für den Werth ein Obligo aus, worin bemerkt war; „Den Werth in Wiener Briefen S. P. empfangen.“ Er versandte dann den Wechsel mit Indossament am 18. October nach Roveredo und

erhielt von seinem dortigen Geschäftsfreunde den Bericht, er habe den Wechsel durch einen Freund in Bozen zum Incasso nach Wien besorgen lassen. Wie es scheint, gieng der Wechsel zwischen Bozen und Wien verloren und eine auf erfolgte Reclamation von A. ausgestellte und durch B. indossierte Copie langte, in Folge Verspätung durch kriegerische Ereignisse, erst nach Verfall in Wien an. Laut Protesturkunde wurde der Wechsel am 14. December präsentiert, die Bezahlung aber von dem Bezogenen wegen Mangel Avis und von einer Nothadresse wegen Präjudicierung des Wechsels verweigert. A. glaubte von seinem Indossanten B. Bezahlung der Retourrechnung fordern zu können, weil er einerseits in seinem Obligo mittelst der Buchstaben S. P., was zu lesen sei Salvo praejudicio, einen besondern Garantievorbehalt gemacht habe, anderseits die Bezahlung nicht wegen Verspätung, sondern Mangel Avis verweigert, übrigens die Präjudicierung des Wechsels ohne alle Verschuldung von seiner Seite durch höhere Gewalt bewirkt worden sei.

Das Directorium, vom Stadtbezirksgericht Zürich um sein Gutachten ersucht, sprach sich folgendermaassen aus:

Nach genauer Prüfung des § 30. der zürcherischen Wechselordnung glaube man bestimmt annehmen zu müssen, dass allervorderst durch die Präjudicierung eines Wechsels im Allgemeinen die gewöhnliche Responsabilität des Cedenten aufgehoben sei, wobei das Gesetz nur zwei einzige Ausnahmen gestatte und dem Abnehmer den Regress auf den Cedenten wieder öffne: 1) wenn die Cession allzu spät geschehen wäre, so dass der Wechsel auf dem geradesten Wege durch den gewohnten Postenlauf nicht mehr in Zeiten auf dem bezogenen Platz hätte ankommen können, oder 2) wenn sich der Abnehmer förmliche Gewährleistung auf jeden oder auf den besondern Fall der Verspätung ausbedungen hätte. Es könnte zwar scheinen, als ob noch eine dritte Ausnahme, wegen Eintritts höherer Umstände in's Auge gefasst werden sollte; es sei aber bei Abfassung der neuen Wechselordnung sehr sorgfältig hierüber deliberiert und in Folge dessen unzulässig befunden worden diese Ausnahme in das Gesetz zu legen, obschon

nicht zu leugnen sei, dass dasselbe dadurch in einzelnen Fällen sehr hart werde, was aber auf die allgemeinen Rücksichten keinen Einfluss haben dürfe.

Wenn nun im vorliegenden Falle A. den seinem Obligo beigefügten Buchstaben S. P. die Bedeutung einer oben erwähnten Reservation beigelegt wissen wolle, so könne man dieses nicht finden, zumal diesen Buchstaben einerseits ein sehr verschiedener und meistens unbedeutender Sinn gegeben werde, anderseits aber die bemerkte Gewährleistung nur im Fall ausdrücklich bestimmter gegenseitiger Uebereinkünfte, entweder durch das Mittel der Sensalen oder directe, mündlich oder schriftlich, gültig sei und gefordert werden könne. Da ferner der Wechsel nicht unmittelbar an den Zahlungsort abgesandt worden sei, was hätte geschehen sollen, um die Acceptation desselben besorgen zu lassen, und man dann Copiam desselben auf anderem beliebigem Wege hätte nachgehen lassen können, da endlich auch auf die dem Protestact beigefügten Worte „Mangel Avis“ kein Gewicht gelegt werden könne, indem dieser Ausdruck höchst gewöhnlich und lediglich aus Schonung gegen den Zahler gebraucht werde, so glaube man, dass in dem vorliegenden Falle keine Ausnahme zu Gunsten des Porteurs gemacht werden könne.

(28. Januar 1806.)

11. Verwirkung des Wechselregresses. Wechsel für Rechnung eines Dritten.

A. in Winterthur trassierte am 20. November 1804 auf B. in Paris für Rechnung von C.; der Wechsel war zahlbar am 2. März 1805. B. acceptierte denselben für Rechnung von C. Der Wechsel gieng durch mehrere Indossamente an K. welcher dann denselben am 30. März zur Zahlung vorwies. Laut Protesturkunde erhielt er den Bescheid, der Bezogene sei abwesend und habe keine Fonds zurückgelassen; L., auf welchen eine Nothadresse lautete, war zuerst bereit zu intervenieren, verweigerte dann aber die Zahlung, als er sah, dass der Wechsel schon ungefähr vor einem Monat verfallen sei. Einer der Indossanten, E. in Genua, von seinem

Nachmanne F. mit Regress belangt, wurde, wie es scheint, unrichtiger Weise, von dem dortigen Gerichte verurtheilt und belangte nun den Trassanten A. auf Rembours. B. gerieth nach dem Verfalltag in Concurs.

In dem Gutachten des Directoriums wird gesagt: Könnte C. beweisen, das er zur Verfallzeit die Fonds bei dem Bezogenen gehabt habe, so wäre dem Wechselinhaber E. auch dieser Regress abgeschnitten, und er könnte sich nur an die Masse des B. halten. Dieses folge nicht nur aus allgemein anerkannten Grundsätzen, sondern auch aus den Artikeln 116, 120, 127 und 129 des projet du code de commerce vom 10. Jahr der französischen Republik (dieselben entsprechen den Art. 135, 161, 168 und 170 des code de commerce von 1807), womit auch der letzte Satz von § 30 der zürcherischen Wechselordnung übereinstimme. Hieraus folge, dass K. seinen Regress auf C. als den eigentlichen Trassanten, mit Ausschluss jedes Indossanten und auch des A., welcher nur per conto des C. trassiert, jedoch dafür alle erforderlichen Beweise zu leisten und dem K. alle benöthigte Anleitung in Betreff des C. zu ertheilen habe, nehmen müsse, indem er, K., an der Versäumniss allein schuldig sei, und dass, wenn C. die Fonds nach obigen Bestimmungen vor der Fallite des B. gemacht hätte, K. dann lediglich noch auf die Masse des B. Regress zu suchen hätte. (27. November 1806.)

12. *Statutencollision betreffend Pflicht zur Notification.*

A. hatte von B. in Zürich einen am 28. Mai 1810 in Lyon zu Gunsten eines Crefelder Hauses ausgestellten Wechsel auf Lausanne, zahlbar am 31. Aug. gl. J. gekauft und an einen Geschäftsfreund in Genf gesandt. Letzterer trat denselben an ein anderes Genferhaus ab, welches ihn zum Incasso nach Lausanne sandte, wo er am Verfalltage präsentiert, allein Mangel Zahlung protestiert und nebst dem Protest an den letzten Indossanten nach Genf zurückgesandt wurde. A., welcher den Wechsel erst am 20. September zurück erhielt, übersandte denselben am folgenden Tage an B. mit dem Begehren um Bezahlung der Retourrechnung. B. erklärte sich nur unter

der Bedingung zur Zahlung bereit, dass ihm A. durch einen auszustellenden Revers für allfällig aus der verspäteten Rücksendung des Protests entstehende nachtheilige Folgen Garantie leiste, wozu der Letztere sich nicht verpflichtet glaubte. Gegenüber der Berufung des B. auf § 30 der zürcherischen Wechselordnung, wonach derjenige, welcher Remboursierung eines Wechsels fordere, den erhobenen Protest mit erster Gelegenheit zu versenden verpflichtet sei, machte A. geltend, die in Lausanne geltende französische Wechselordnung gestatte eine Frist von vierzehn Tagen nach Erhebung des Protestes für die Belangung des Vormanns und eine gleiche Frist nebst Vermehrung um acht Tage wegen weiterer Entfernung sei dem Genfer Hause eingeräumt gewesen; diese Fristen seien aber im vorliegenden Falle eingehalten worden.

Das Directorium war hinsichtlich der Frage welchen Ortes Recht maassgebend sei, getheilter Ansicht. Die Mehrheit sprach sich in folgendem Sinne aus:

Die Frage, ob irgendwo eine Versäumniss Statt gefunden habe, welche den B. zur Forderung der erwähnten Garantie berechtigte, zerfalle in die zwei Unterfragen: a) Ob der Protest zur Verfallzeit gehörig erhoben worden sei? und b) Ob der Wechsel mit Protest dem Indossanten oder Trassanten in der durch die Wechselordnung bestimmten Zeit vorgewiesen und der Rembours gefordert worden sei?

Zu a) seien die Parteien darüber einig, dass der Protest rechtzeitig und in gehöriger Form erhoben worden sei.

Zu b) liege vor, dass das Genferhaus, welches den Wechsel von Lausanne zurück erhalten, denselben zu rechter Zeit an seinen Cedenten A. zurückgesandt habe, indem solches noch innert dem im Code de commerce § 165 bestimmten Termin geschehen sei, der Genfer aber sich diesfalls nach keinen andern als nach seinen Landesgesetzen habe richten können und müssen; ferner dass A. den Wechsel seinem Cedenten B. den Tag nach dem Empfang präsentiert und den Rembours gefordert, also seines Orts der hiesigen Wechselordnung Genüge geleistet habe. Wenn § 26 der zürch. W. O. die Rücksendung eines protestierten Wechsels mit erster

Gelegenheit fordere, so sei solches nur eine Vorschrift für die Indossanten des hiesigen Cantons, damit sie durch schleunige Abgebung oder Rücksendung sich und ihre Cedenten so viel als möglich ausser Gefahr setzen, und es könne nicht vorausgesetzt werden, dass andere Plätze diese Vorschrift als Richtschnur für sich annehmen und befolgen werden[1]. Es wäre auch von bedenklichen Folgen, wenn darauf gedrungen und dem hiesigen Remboursfordernden zur Pflicht gemacht werden wollte, zu beweisen, dass jeder der spätern Indossenten hierin nach den hiesigen Gesetzen gehandelt habe, da oft ein protestierter Wechsel mit 10—12 Endossements über weit von einander entlegene Plätze laufe und erst nach Verfluss von beinahe 3 Monaten wieder bei dem ersten Indossenten der Rembours gefordert werden könne; und es wäre allzu gefährlich, wenn etwa ein Cedent, dem der zu leistende Rembours nicht gelegen käme, sich des Vorwands bedienen könnte, der Protest hätte früher ankommen können, und dann zuerst die Verification der entfernten und so ungleichen Postenläufe vorgenommen werden müsste. Diese Schwierigkeiten und deren bedenkliche Folgen zu vermeiden, gebe daher § 25 der hiesigen Wechselordnung die bestimmte Norm und gesetzliche Zeitfrist an, in welcher ein Indossent mit seiner Signatur nach Verfallzeit eines Wechsels hafte, und § 30 bestimme, was Einer von seinem Cedenten fordern könne.

Aus den angeführten Gründen kam die Mehrheit des Directoriums zu dem Schlusse, A. sei allerdings berechtigt gewesen, von B. schleunige und volle Bezahlung des protestierten Wechsels nebst allen Kosten und Interessen zu fordern und die von Letzterm verlangte Garantie zu verweigern.

Die Minderheit dagegen war der Ansicht:

Dass in diesem wie in allen ähnlichen Fällen der Streit zwischen den beiden hiesigen Handelshäusern von dem hiesigen Gerichte nach den hiesigen Gesetzen entschieden werden müsse; dass der Genfer, welcher Rembours fordere, als Ansprecher an

---

[1]) Eine Entscheidung des zürcher. Handelsgerichts vom Jahre 1870 in gleichem Sinne findet sich in der Zeitschr. f. Kunde der zürch. Rechtspflege, Bd. XXII. S. 329 ff.

einen Hiesigen gehalten sei, die hiesigen Gesetze zu kennen und sich danach zu richten, und dass ihm die seinigen hierinfalls nicht zu gut kommen können, da Alle, welche von den hiesigen Gerichten Entscheid fordern, sich auch den hiesigen Gesetzen unterwerfen müssen. (5. November 1810.)

13. Zahlung durch einen Intervenienten; Regressrecht desselben.

Am 7. October 1810 kaufte B. von dem Handelshause S. in Zürich zwei von dem Letzern auf C. in Paris gezogene Wechsel, fällig am 7. Januar 1811. Dieselben gingen durch verschiedene Indossamente nach Ulm, Augsburg, Cassel und zuletzt an L. in Paris, wo sie am 19. November angelangt sein sollen. C. acceptierte die Wechsel; Anfang December wurde aber bekannt, dass er seine Zahlungen eingestellt habe, worauf am 3. December L. einen Protest erheben liess, wie der Anwalt des A. nachher behauptete, einen Interims- oder Sicherheitsprotest. Derselbe wurde an den letzten Indossanten und von diesem weiter versandt und gelangte erst am 12. Januar an B. Am 26. December wurde dann nochmals förmlich Protest Mangel Zahlung erhoben und nun der Wechsel auch dem Nothadressaten W. vorgewiesen, welcher für H. in Augsburg intervenierte und den Wechsel bezahlte, später aber, am 7. Januar, von A. in Paris, welcher für den ersten Indossanten B. zu intervenieren erklärte, Vergütung seiner Auslagen erhielt. Dieser zweite Protest gelangte an B. am 16. Januar. Am Verfalltage des Wechsels, 7. Januar, wurde nochmals in aller Form Mangel Zahlung protestiert und dabei die Interventionen des W. und des A. erwähnt. Nachdem die Wechsel mit diesem Proteste an T. in Zürich gelangt und am 21. Januar dem B. mit der Forderung von Rembours zugeschickt worden waren, übermachte Letzterer zuerst dem T. zu Handen des A. gewisse Zahlungsmittel; da aber T., mit der Berechnung nicht einverstanden, diese Sendung zurückwies und um Zahlung einer anders berechneten Summe bat, weigerte sich B., überhaupt zu zahlen, weil A. einen Fehler gemacht und ihn dadurch in Schaden gebracht habe. Bei dem ersten Proteste sei nämlich entgegen den gesetzlichen Vorschriften unterlassen worden,

die Wechsel auch der Nothadresse vorzuweisen, während wenn dieses geschehen wäre, der Protest, welcher dann in Folge Intervention zu Ehren des H. einen kürzern Weg zu machen gehabt hätte, unzweifelhaft vor dem 3. Januar in Zürich eingetroffen wäre, an welchem Tage S. seine Zahlungen eingestellt habe.

Vor Gericht behauptete A's Anwalt, da nach Art. 163 des Code de commerce der Wechselinhaber, falls der Acceptant vor Verfall falliere, zur Erhebung eines Protestes nur berechtigt, nicht verpflichtet sei, so komme auf eine Unterlassung bei jenem ersten Proteste nichts an; übrigens stehe nicht fest, dass am 3. December jene Nothadresse sich schon auf den Wechseln befunden habe. Ehe indessen über diese Fragen entschieden wurde, nahm die Sache dadurch eine andere Wendung, dass aus den Papieren des in Concurs gerathenen S. sich ergab, dass A. sich am 19. December auf Gesuch des S. verpflichtet hatte die fraglichen zwei Wechsel zu Ehren des S. einzulösen, und dass er am 11. Januar wirklich dem S. schrieb, er habe die Wechselsumme nebst den durch die Intervention des W. entstandenen Kosten sammt Protestspesen bezahlt, behalte aber die Titel einstweilen zur Erfüllung gewisser Formalitäten zurück. Hieraus wurde gefolgert, dass A. ursprünglich für Rechnung des S. interveniert, dann aber, nachdem er am 14. Januar durch einen vom 9. gl. M. datierten Brief der S'schen Masse-Curatoren von der Zahlungseinstellung des S. Kenntniss erhalten, an Stelle des noch in seinen Händen befindlichen Interventionsprotests einen andern habe aufnehmen lassen, worin statt des S. nun B. als derjenige angegeben wurde, für welchen er interveniere; daraus erkläre sich auch, dass der angeblich am 8. Januar aufgenommene Protest erst am 16. von Paris abgesandt worden und erst am 21. Januar in Zürich eingetroffen sei. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens berief sich A's Anwalt auf ein Gutachten einiger Pariser Häuser, woraus sich ergeben sollte, dass der bei einem Wechsel Intervenierende während vier Tagen nach der Verfallszeit berechtigt sei zu intervenieren, für wen er wolle, und auch eine allfällig schon gemachte Intervention wieder zurück zu nehmen und abzuändern.

Das Directorium gab sein Gutachten dahin ab: B. sei keineswegs zum Rembours der zwei protestierten Wechsel sammt Spesen anzuhalten, vielmehr gänzlich davon zu liberieren, A. hingegen mit seiner Forderung abzuweisen und in die Kosten zu verfällen.

Der ziemlich ausführlichen Begründung ist folgendes zu entnehmen:

Die Behauptung, es habe bei Erhebung des ersten Protests unterm 3. December 1810, durch Unterlassung der Anrufung des Besoin bei W. ein wesentliches Versäumniss Statt gefunden, scheine unwiderlegt und dieses allein dürfte schon zu Abweisung der Klage genügen. Indessen seien die Erörterungen über die Natur der Besoins durch die später anzuführenden entscheidenden Momente zur Nebensache geworden.

Streng rechtlich begründet werde der Entscheid dadurch, dass A. dem B. die für ihn gemachte Intervention nicht ohne Anstand notificiert habe, wozu er sowohl nach dem Code de commerce français, als nach dem hiesigen Wechselgesetz verpflichtet gewesen sei, sondern eine Verzögerung von zwei Wochen habe Statt finden lassen. Dazu komme dann noch, dass A. durch sein Schreiben vom 19. December 1810 an S. als den Trassanten der protestierten Wechsel sich zu Bezahlung derselben verpflichtet, sodann am 11. Januar 1811 dem benannten Hause förmlichen Avis betreffend Bezahlung der zwei Wechsel nebst Spesen ertheilt, erst aber, nachdem er aus den Antworten der Curatoren der Masse von S., welche die Intervention des A. angenommen und ihn dafür creditiert hatten, die Zahlungsunfähigkeit des S. vernommen, für gut gefunden habe einen neuen Protest ausfertigen zu lassen und die bereits zu Gunsten von S. geleistete Zahlung in eine Intervention zu Gunsten von B. zu verwandeln.

Das eingelegte Gutachten einiger Pariser Handelshäuser würde nur dann Beachtung verdienen, wenn es mit dem Code de commerce in Uebereinstimmung stünde, was nicht der Fall zu sein scheine. Uebrigens sei auch in diesem Gutachten keineswegs gesagt, dass einem Intervenienten vier Tage

lang nach Verfall freistehe eine schon gemachte Intervention wieder zurück zu nehmen, sondern bloss, dass die Aufforderung des Huissier abgewartet werden dürfe, da dann dieser vielleicht zuweilen bis auf den vierten als den letzten Tag des Enregistrement zögere. Jedenfalls wäre in keinem Falle zulässig, dass man unbedingt unter allen Endosseurs aussuchen könne, für welchen man intervenieren wolle, sondern man dürfe einzig von einem spätern auf einen frühern, niemals aber von einem frühern auf einen spätern zurückfallen, also am allerwenigsten von dem Tireur auf einen Endosseur, da ja auch in Art. 159 des Code de commerce der Satz anerkannt sei: Si le payement par intervention est fait pour le compte du tireur, tous les endosseurs sont libérés.

Aus allem Gesagten sei der Schluss zu ziehen:

a) Dass A. durch Versäumniss und beidseitigen Gesetzen zuwider laufendes Verfahren sich eines erweislichen Fehlers und

b) durch absichtliche Präjudicierung und Gefährdung des B. einer gefährlichen Handlung schuldig gemacht habe.

(8. Mai 1811.)

14. Rechte des Wechselinhabers in den Concursen mehrerer Wechselschuldner.

E. ist Inhaber eines von A. auf B. in Paris gezogenen Wechsels im Betrag von 2000 Franken, ausgestellt an die Ordre des C., von diesem an D. und von Letzterm an E. indossiert. Vor Verfall des Wechsels gerathen ungefähr zu gleicher Zeit sowohl der Aussteller A. als der Acceptant B. und die Indossanten C. und D. in Zahlungssuspension und Fallite. E. meldet seine Forderung bei sämmtlichen Massen an. D. anerbietet ein Accommodement zu 32%, hernach C. ebenfalls ein Accommodement zu 40%, und nun will Letzterer den E. nur mit dem Reste der Wechselsumme nach Abzug dessen, was derselbe von seinem Cedenten D. erhalten, also nach Abrechnung von 32% an der Totalsumme, bei seiner Masse zulassen, also ihm nur von dem Rest 40% bezahlen. E. dagegen begehrt, gestützt auf die Solidarität des Ausstellers und aller

Indossanten, mit seiner ganzen Forderung zugelassen zu werden, also aus der Masse C. 40% von 2000 Fr. zu beziehen.

Einstimmiges Gutachten des Directoriums: Sowie im Allgemeinen das Hauptprincip, worauf sich die zürcherische, gleichwie jede andere Wechselordnung stützt, in der Erzielung möglichster Sicherstellung des Wechselcreditors und seiner Ansprache auf alle erdenkliche Fälle besteht, so leuchtet auch im Speciellen dieser Sinn aus dem §. 28 unserer Wechselordnung und schon aus seiner Ueberschrift deutlich hervor, indem derselbe auf den Fall einer zu befürchtenden Gefahr bei dem letzten Cedenten dem Inhaber des Wechsels die Befugniss gestattet, sein Recht bei allen andern auf demselben befindlichen Signaturen geltend zu machen und zwar ausdrücklich, bis er zu gänzlicher Zahlung mit Unkosten und Zinsen gelangt ist. Dass die Erfüllung dieser letzten Bestimmung nicht möglich wäre und der Porteur an seiner Forderung am Ende immer würde einbüssen müssen, wenn ihm die Befugniss entzogen werden sollte (unter Voraussetzung, dass er die diesfälligen Schritte nicht versäumt habe) mit dem Totale seiner Forderung bei den Massen aller Signaturen aufzutreten, ist einleuchtend. Es würde mithin durch Aufstellung des Grundsatzes, dass im vorliegenden Falle der Porteur E. nur für den nach Abzug der aus der Masse D. erhaltenen Tangente übrig bleibenden Saldo seiner Totalforderung bei der Masse C. als Creditor comparieren dürfe, theils das allgemeine Princip möglichst vollständiger Sicherstellung des Wechselcreditors verletzt, theils die am Ende des cit. §. 28. enthaltene Bestimmung offenbar eludiert werden. Freilich könnte zuletzt durch Eingabe seiner Totalforderung bei allen Massen der Inhaber des Wechsels in Ueberschuss gesetzt werden; allein hier tritt offenbar die Bestimmung ein, dass er nur so lange fordern darf, bis er für den Rest der Summe, den er nicht aus der frühern Masse empfangen, befriedigt ist, und sobald dies geschehen, tritt sein nächster Cedent als Ansprecher in seine Stelle, und so successive in aufsteigender Linie auch die frühern Cedenten, so lange noch etwas bei den Massen der frühern Cedenten oder des Trassanten zu

finden ist, indem jede derselben, sobald dem Endossement nicht die Worte „ohne meine Garantie“ beigefügt sind, für den vollen Betrag des Wechsels gegen alle spätern Endossements und den Porteur haftet.

Schluss: Der Porteur E. sei befugt für den vollen Betrag der Retourrechnung bei der Masse C. als Creditor aufzutreten. (19. März 1812.)

15. *Verwirkung des Wechselregresses. Tratten für Rechnung eines Dritten.*

A. in Zürich zog am 6. November 1813 einen Wechsel im Betrage von Fr. 1252. 50 auf B. in Paris, fällig nach drei Monaten, an die Ordre des C. in Zürich. Dieser remittierte den Wechsel sofort an D. in Neuchâtel, welcher ihn bis zum 19. Januar 1814 behielt und dann an E. in Basel indossierte. E. behauptet den Versuch gemacht zu haben, den Wechsel zum Incasso nach Paris zu schicken; dieses sei aber unmöglich gewesen, weil nach einem Zeugnisse der Postverwaltung der directe Postverkehr zwischen Basel und Paris vom 20. December 1813 bis zum 21. April 1814 gänzlich unterbrochen gewesen sei; nachher habe er versucht den Wechsel über Mailand nach Paris zu schicken, derselbe sei aber zurückgekommen und so habe man zuwarten müssen, bis der directe Postverkehr zwischen der Schweiz und Paris wieder eröffnet worden sei. Am 29. April wurde der Wechsel im Geschäftslokale des Bezogenen präsentiert, von einem Angestellten desselben jedoch die Zahlung verweigert, weil der Bezogene weder bei Verfallzeit, noch seither Fonds dafür erhalten habe. Der Wechsel gieng daher mit Retourrechnung an E. in Basel, von diesem an D. in Neuchâtel zurück und der Letztere belangte nun den Trassanten A.

Letzterer führte zur Begründung seiner Zahlungsweigerung an: Er habe am 6. November 1813 aus Auftrag und für Rechnung eines Freundes N. in Lausanne in verschiedenen Tratten, zu denen auch die jetzt streitige gehöre, den Betrag von Fr. 15,000. — drei Monat dato, auf B. in Paris entnommen. Auf den Avisbrief habe B. zuerst erwiedert, er könne in diesem

Zeitpunkt keine ungedeckten Tratten acceptieren, nachher aber am 6. December geschrieben: „Nous nous empressons de vous dire que notre ami nous a mis en mesure d'accueillir pour son compte vos dispositions sur nous. C'est un objet en règle et parfaitement entendu entre nous.“ Auffallender Weise finde sich auf dem Wechsel ein durchgestrichenes, aber noch lesbares Indossament, wonach E. denselben am 28. März nach Mailand geschickt habe, und erst nachher komme ein vom 28. Januar datiertes Indossament von E. an ein Haus in Paris, was zeige, dass E. selbst geglaubt habe verpflichtet zu sein den Wechsel auf die Verfallzeit nach Paris zu bringen. Dieses wäre auch leicht möglich gewesen, da aus einem Zeugnisse des Postamts Zürich, sowie aus einem solchen mehrerer Pariser Häuser hervorgehe, dass während der Unterbrechung des directen Postenlaufes zwischen der Schweiz und Paris man den Weg über Mailand benutzt habe und dass die Briefe auf diesem Wege fast ununterbrochen nach Paris gelangt seien. Erst am 21. Mai sei ohne irgend vorhergegangene Anzeige der am 29. April erhobene Protest dem Trassanten vorgewiesen worden. Uebrigens sei die in demselben enthaltene Erklärung von einem ungenannten Commis des Bezogenen in dessen Abwesenheit abgegeben worden und könne den in dem Briefe vom 6. December liegenden Beweis, dass der Bezogene schon vor Verfall Deckung in Händen gehabt habe, nicht entkräften, um so weniger, als alle andern in der Summe von Fr. 15,000 inbegriffenen Tratten bei Verfall wirklich eingelöst worden seien. Während der drei Monate zwischen Ausstellung und Verfalltag der fraglichen Wechsel habe N. in Lausanne seine Zahlungen eingestellt, und da A. in der Voraussetzung, auch der Wechsel von Fr. 1252. 50 sei bei Verfall präsentiert und bezahlt worden, innerhalb der den Gläubigern angesetzten peremtorischen Frist die streitige Post nicht angemeldet habe, so käme er, falls er an E. bezahlen müsste, gänzlich zu Verlust.

Das Directorium bemerkt im Eingange seines Gutachtens zunächst: es sei auffallend, „wie D. den Wechsel unter den obwaltenden Umständen bis zum 19. Januar in Händen behalten konnte, ohne den Versuch zu machen, solchen nach

Paris zu bringen, wie er ihn dann nach Basel an E. senden, dieser ihn annehmen, hierauf erst, da er schon periclitiert war, nach Mailand schicken, sich mit D. darüber verstehen, weder dieser Letztere aber, noch E. den frühern Cedenten, vornehmlich aber dem Trassanten, nicht einmal da der Wechsel schon perimiert war, irgend eine Anzeige machen konnte; es ist ferner sehr auffallend, dass D. das Effect dann wieder von E. zurück nahm, wozu er keineswegs verpflichtet gewesen wäre, und endlich ist es am auffallendsten, dass er dann das Endossement antedatierte."

Sodann wird gegenüber der Aeusserung des D., dass der Cedent eines Wechsels unmöglich verlustig werden könne, so lange sowohl der Aussteller, als der Bezogene solvent seien, auf den letzten Satz von § 30 der zürcherischen Wechselordnung hingewiesen, wonach, wenn die Fonds zur Verfallzeit angeschafft gewesen, die Präsentation aber versäumt worden, auch der Trassant befreit sei. Schliesslich wird gesagt:

„Da sich ergibt, dass

1. von Seite D. und E. Versäumnisse und Unregelmässigkeiten stattgefunden, indem selbige das betreffende Effect zu rechter Zeit an Ort und Stelle zu bringen nicht genugsam bemüht gewesen, zumalen das Gegentheil in dem gleichen Zeitpunkte sehr oft bewerkstelligt werden konnte und wurde; indem diese Indossanten ferner durch zeitwiedrige Cession, Zurücknahme und Antedatierung des Wechsels nicht in Ordnung gehandelt, und indem sie endlich hauptsächlich darin gefehlt, dass sie nicht von allem diesem, auch nicht einmal als der Wechsel schon ausgelaufen war, die frühern Cedenten und den Trassanten benachrichtigten; dass

2. die Fonds zu Bezahlung dieser Tratte zur Verfallzeit gemacht gewesen seien, wie solches das Pariser Schreiben vom 6. December zu beweisen hinreichend sein dürfte und die erfolgte Bezahlung der übrigen für gleiche Rechnung gezogenen Fr. 13,748. — bestätigt, wenn schon der Tenor des weit spätern Protestakts das Gegentheil besagt, was aber nur von einer Veränderung der Umstände und der Stellung des bezogenen Hauses herrührt; dass es sich

3. aus der vorgelegten Correspondenz deutlich ergibt und von A. bestimmt erwiesen werden kann, den Wechsel nicht für eigene, sondern für Rechnung eines Tertii gezogen zu haben, in welchem Fall der Aussteller nach allen Wechselrechten nicht mehr als solcher, sondern nur als erster Indossant zu betrachten ist, [1])

so glauben wir, es seien hinlängliche rechtliche und moralische Gründe vorhanden, um den Schluss zu rechtfertigen: dass A. von D. für die betreffende Remboursforderung nicht mehr angesprochen werden könne, sondern dem D. das Recht einzig auf den Tertius, für dessen Rechnung trassiert worden, offen bleibe.“ (8. November 1814.)

16. Ehefrau als Wechselschuldnerin. Lex loci contractus, beziehungsweise domicilii.

A. von Nassikon, Bezirks Uster, war einige Jahre in Strassburg domiciliert, verheirathete sich während dieser Zeit mit einer Frau aus Kehl, trieb verschiedenartigen Verkehr, wobei er einem D. von Strassburg und einem K. in Zürich gewisse Beträge schuldig wurde, wofür zwei Wechsel, der eine in Basel, der andere in Strassburg, ausgestellt und von beiden Eheleuten A. unterzeichnet wurden. Nachher siedelten sie in den Bezirk Uster über und als sie hier für jene Wechselschulden rechtlich betrieben wurden, bestritt die Ehefrau die Schuldpflicht, weil nach zürcherischen Gesetzen die von ihr unverbeiständet gegebene Unterschrift für die von ihrem Manne contrahierten Schulden ungültig sei.

Gutachten: Da 1. A. und seine Frau einige Jahre in Strassburg haushäblich und gewerbtreibend waren und während dieser Zeit und an gedachtem Ort die streitigen Wechselschulden contrahierten;

---

[1]) Betreffend diese eigenthümliche Auffassung der für fremde Rechnung gezogenen Wechsel vergleiche auch oben das Gutachten Nr. 11. Bekanntlich wird sonst angenommen, den Wechselgläubiger berühre es gar nicht, für wessen Rechnung trassiert sei, sondern dieses sei nur für den Deckungsanspruch des Acceptanten von Bedeutung. Thöl, Wechselrecht, §. 209. Wächter, Encyclopädie des Wechselrechts, S. 554.

2. die Frau diese Wechsel neben dem Mann aus freiem Willen und an einem Ort, wo sie nicht verbeiständet sein musste und wo die Gesetze solche Verschreibungen für gültig erklären, unterschrieb;

3. ein jeder Contrahent sich denjenigen Gesetzen unterwerfen muss, die an dem Orte, wo er haushäblich ist und Gewerbe treibt, bestehen und besonders im mercantilischen Fach die Gesetze des loci contractus gelten, wobei nicht gedenkbar, dass durch spätere Veränderung des Aufenthalts auch der rechtliche Status verändert werde;

4. der Umstand, dass der eine Wechsel in Basel ausgestellt worden, keine Beachtung verdient, weil die A.'schen damals noch in Strassburg haushäblich waren und die Schuld in Strassburg contrahiert worden;

5. wenn die Schuldner in Strassburg geblieben und dort bei Verfallzeit rechtlich gesucht worden wären, sie ohne allen Zweifel hätten bezahlen müssen, so lange Eines von Beiden noch etwas gehabt hätte; denn es heisse im französischen Gesetzbuch, Art. 1419: „Die Gläubiger dürfen für die von der Frau mit Einwilligung ihres Mannes gemachten Schulden auf alles dasjenige Vermögen greifen, welches gemeinschaftlich beiden Eheleuten oder insbesondere dem Mann oder der Frau angehört, die Rückerstattung oder Schadenersatz unter ihnen vorbehalten,"

so gehe das einmüthige Befinden des Directorii dahin:

Das Factum und der Status der Sache sei durch die Veränderung des Domicils nicht geändert, mithin die französischen Gesetze anwendbar und demnach die Frau des A. zur Zahlung anzuhalten. (20. Juli 1815.)

17. Verwirkung des Wechselregresses. Wechsel auf Landleute.

B. in Wädensweil hatte einen auf W. in Bauma am 28. October 1813 gezogenen und von demselben acceptierten Wechsel am 29. gleichen Monats an K. in Oetweil am See und dieser am 3. November an S. in Winterthur weiter indossiert. Letzterer liess durch das Gemeindammannamt Bauma bei Verfall den Wechsel dem Acceptanten vorweisen, welcher aber Zahlungsaufschub verlangte, worauf S. den Wechsel an

K. zurückgehen liess. Letzterer schickte denselben aber an S. zurück mit einem Schreiben, dessen Inhalt sich aus den noch vorhandenen, in mehrfacher Beziehung mangelhaften Acten nicht ersehen lässt. S. behändigte den Wechsel nochmals dem K., welcher dann denselben seinem Indossanten B. zuzuschieben suchte, damit dieser die Sache mit S. ausfechte. Da aber B. die Annahme ablehnte und den Wechsel beim Bezirksgerichtspräsidenten hinter Recht legte, forderte dieser den S. auf, das Interesse des Wechsels in dem inzwischen eingetretenen Falliment des Acceptanten W. zu besorgen, und da keiner der Betheiligten etwas in der Sache thun wollte, meldete der Gerichtspräsident die fragliche Forderung selbst im Concurse an, wo sie aber wie alle andern laufenden Forderungen leer ausgieng. Nun verlangte K. wiederholt von S., dass dieser, falls er diejenige Schuld, zu deren Bezahlung der Wechsel ihm gegeben worden sei, nicht als getilgt anerkennen wolle, ihn, K., gerichtlich suche, damit, wenn er verfällt werden sollte, ihm sein Recht auf den vorhergehenden Indossanten nicht verloren gehe, und da S. wieder nichts that, liess ihm K. durch das Bezirksgericht eine Frist hiefür ansetzen. Es wurde aber noch hin und her unterhandelt, und erst am 28. Decbr. 1814 gelangte die Angelegenheit an das Friedensrichteramt, Mitte Januar 1815 sodann an das Bezirksgericht Uster.

Dieses ersuchte das kaufmännische Directorium um ein Gutachten, indem es beifügte „es habe vorher der Justizcommission (mit welchem Namen damals eine Abtheilung des kleinen Raths bezeichnet wurde) die Frage vorgelegt, ob Wechselbriefe auf schlichte Bauersleute, die freilich ihre Unterschrift gegeben haben, aber die Folgen davon nicht kennen, ja kaum sich lesbar unterzeichnen können, richterlich in Schutz zu nehmen seien, und dieselbe darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Verfahren für den Schuldner selbst und dessen andere Creditoren schlimme Folgen haben könnte, indem leicht einer auf dem Wege des schnellen Rechtstriebs vor den andern ein Vorrecht erlangen könnte; jene Behörde habe aber gefunden, es lassen sich nicht leicht hierüber allgemeine Grundsätze aufstellen, es sei daher besser, über den Specialfall ein Parere des kaufmännischen Directoriums einzuholen.

Das Directorium war einmüthig der Ansicht, dass S. den K. nicht mehr mit Erfolg auf Zahlung belangen könne. Zwar scheint es nach den von einigen Mitgliedern schriftlich abgegebenen Voten, dass man den Mangel eines Protestes nicht schon für sich allein als entscheidend ansah, indem man davon ausgieng, es könne nicht auf jedem entlegenen Dörflein ein gehöriger Protest ausgefertigt werden und daher sei anzunehmen, auch die Aussteller des Wechsels haben einen solchen nicht verlangen wollen. Allein man fand, obschon auch K. unrichtig gehandelt, habe doch S. sein Regressrecht dadurch verloren, dass er nicht sofort gegen K., als dieser Rembours verweigerte, geklagt habe, obschon er dazu vom Gerichte noch ausdrücklich aufgefordert worden sei, sowie auch dadurch, dass er sich mit B., der doch gar nicht mit ihm, sondern mit K. contrahiert, in Unterhandlungen eingelassen habe.

Ueber die Frage der Anwendung des Wechselrechts auf Bauern sprach sich das Gutachten selbst nicht aus; indessen äusserte eines der Mitglieder des Directoriums: „Dass alle Wechsel für Stadt und Land gleichen Rechten unterworfen, wird wohl weder in diesem noch andern Fällen in Frage kommen,“ und ein anderer fügte bei: es könne seines Bedünkens nicht zweifelhaft sein, dass das Wechselrecht hier zur Anwendung komme; W., welcher schon einmal Creditoren geprellt habe, sei nicht wie ein schlichter Bauersmann, der von einem Juden überlistet werde, zu betrachten, sondern als ein Handel treibender Fabrikant, von dem man voraussetzen dürfe, er wisse wohl, was er thue, wenn er einen Wechselbrief acceptiere. (25. Juli 1815.)

18. Verlust des Regresses durch Unterlassung rechtzeitiger Notification.

Ein von O. an S. in Zürich indossierter Wechsel auf ein Haus in Basel war am Verfalltag, den 20. December, Mangel Zahlung protestiert, auch der Protest sofort an S. übersandt worden. Letzterer behielt denselben, ohne seinem Vormanne O. Kenntniss zu geben, liess durch einen Geschäftsfreund A. den Acceptanten rechtlich betreiben und gab, als der Rechts-

trieb ohne Erfolg war, erst am 13. März dem O. von der Sachlage Kenntniss, welcher nun den Rembours verweigerte, da er wegen der Versäumniss des S. Gefahr laufe den Regress gegen seinen Cedenten zu verlieren.

Das Gutachten spricht sich so aus: „§ 26 der zürcher. Wechselordnung fordert, dass der Inhaber eines protestierten Wechsels gehalten sei den Wechselbrief sammt Protest an seinen Cedenten oder an einen andern Freund auf dem Platze, wo der Wechsel remboursiert werden sollte, mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, dass er ausdrücklich Ordre zur Execution erhalten und selbige angenommen hätte.

„Laut § 28 bleibt dem Inhaber überlassen, seinen Regress bei frühern Indossanten oder bei den Trassanten zu suchen, in der Meinung, dass, wenn er den spätern überspringt, er nicht mehr auf ihn zurückgreifen darf; will hingegen der Inhaber sein Recht nöthigenfalls gegen alle Indossanten und den Trassanten geltend machen, so muss er den Rembours zuerst bei seinem Cedenten suchen.

„Nun hat im vorliegenden Fall S. den Protest in rechter Zeit erhalten, allein, ohne seinen Cedenten O. zu befragen, die Execution gegen den Bezogenen eingeleitet und sich mithin gegen die §§ 26 und 28 verfehlt, indem er Letztern mit keinem Wort des Vorfalls belehrt. Der § 25 sagt deutlich: „Der Indossant haftet für seine Unterschrift drei Monate nach Verfallzeit des Wechsels;“ wollte aber dieser § dahin angewandt werden, dass der Inhaber eines Wechsel nach Willkür eine solche Zeit anwenden könnte, um Démarches gegen den Bezogenen zu machen, wie leicht könnten dem frühern Inhaber die Mittel abgehen und entrissen werden, auf den Rembours zu greifen, welchen er vielleicht zur Protestationszeit gegen ein früheres Endossement hätte anwenden können? Die gute Absicht von S., seinem Cedenten den Rembours zu verschaffen, leuchtet sehr klar hervor, da er an P. in Basel sogleich den Wechsel retournierte und ihn zur Execution gegen den Bezogenen aufforderte; dass er aber seinen Cedenten O. nicht davon unterrichtete, ist ein Versehen, das sich nicht leicht entschuldigen lässt.“

Es wird dann weiter ausgeführt, dass P. dadurch, dass er dem S. nicht sofort mitgetheilt habe, dass der Wechselexecution gegen den Bezogenen Schwierigkeiten entgegen stehen, sich ihm gegenüber verantwortlich gemacht haben möge; dann lautet der Schluss: „Was aber den O. betrifft, so ergiebt sich in dem ganzen Geschäft, dass, da er über seinen mit 20. December verfallenen Wechsel bis zum 13. März ohne alle Nachricht geblieben, derselbe nicht wieder hinein gezogen werden könne.“ (3. Mai 1817.)

19. Beglaubigung von Unterschriften in Wechselprotesten.

Auf das Gesuch eines zürcherischen Handelshauses um eine Meinungsäusserung über folgende Frage:

Ist der Inhaber einer ausserhalb der Schweiz in gehöriger Form errichteten Protesturkunde gehalten, die Unterschrift des dabei handelnden Notars durch die Behörden des Orts der Aufnahme des Protestes und sodann durch die Staatskanzleien beglaubigen zu lassen, um von dem Trassanten Rembours fordern zu können, oder muss der Letztere bezahlen auf Vorweisung des Protestes und der Remboursrechnung durch ein wohlbekanntes Haus?

ertheilte das Directorium sein einmüthiges Gutachten:

Dass der Trassant den Rembours leisten muss, sobald ein wohlbekanntes Haus ihm den Protest und die Retourrechnung präsentiert. Die Formalität der Legalisationen war im Wechselverkehr nie üblich und würde denselben ausserordentlich hemmen. (13. Februar 1824.)

II. Handelsgesellschaften.
(Vgl. auch oben Nr. 5.)

20. Recht auf die Geschäftsbücher nach Auflösung der Societät.

Bei Errichtung einer Handelssocietät auf eine bestimmte Anzahl Jahre zwischen A., B. und C. wurde festgesetzt, bei der Auflösung sollte durch das Loos entschieden werden, in wessen Händen die Handlungsbücher der Societät verbleiben

sollen, mit dem Vorbehalte, dass die andern Beiden jederzeit beliebig Einsicht davon nehmen dürfen. Nach Verfluss der bestimmten Zeit wurde die Gesellschaft aufgelöst und Alles getheilt; die Bücher aber liessen B. und C. ohne Loos und aus Discretion für A. als den Aeltesten in der Wohnung desselben, wo sie auch während der Dauer der Societät sich befunden hatten und wo sich die gewesenen Gesellschafter von Zeit zu Zeit zur Besprechnng der noch abzuwickelnden Geschäfte versammelten. Nach dem Tode des A. verlangten B. und C., da sie jetzt die Aeltern seien, die Handlungsbücher von den Erben desselben heraus; dieselben verweigerten aber die Herausgabe.

Gutachten: dass es zwar anständig wäre, wenn die Erben des A. eben so discret gegen B. und C. handeln würden, als diese gegen den A. gehandelt; wofern sie es aber nicht thun, sondern die Sache nach dem Tractat durch das Loos entscheiden lassen wollen, so sehe man nicht, dass ihnen dieses könne abgeschlagen werden. (23. Juni 1673.)

21. Rechte der Handlungsgläubiger nach Auflösung der Societät. Novation.

Ein Vater hatte mit einem Sohne eine Handelsgesellschaft auf sechs Jahre errichtet, starb aber 3 Monate vor Ablauf dieser Frist und gemäss dem Vertrage übernahm der Sohn die Handlung. Auf Begehren seiner Miterben änderte er die Firma und zahlte die auf dem Geschäfte haftenden Deposita (entlehnte Kapitalien) je bei Verfall zurück. Zwei Drittel davon hatte er baar bezahlt und für den letzten Drittheil, noch nicht fällige Posten im Gesammtbetrage von ungefähr 6000 Gulden, den Gläubigern neue Schuldscheine ausgestellt, wogegen die früheren vernichtet wurden, als die Miterben, unter dem Vorgeben mehr Sicherheit für die Erbantheile zu bedürfen, mit ihm Streit anfiengen und ihn nöthigten, alle Erbschaftsactiva in amtliche Verwaltung abzugeben. Dieselben hätten genügt, um sämmtliche Gläubiger und auch die Miterben für ihre begründeten Ansprüche zu befriedigen. Allein

da der Process sieben Jahre dauerte,[1]) und inzwischen die Waaren durch langes Liegen an Werth verloren, dagegen die Zinse anwuchsen, so überstiegen zuletzt die Passiva die Activa und nun erhoben die Gesellschaftsgläubiger den Anspruch, dass die Miterben, welche dem Inhaber des Geschäfts durch Entzug der Zahlungsmittel unmöglich gemacht haben, sie zu befriedigen und welche zugleich Erben eines Antheilhabers der früheren Firma seien, ihnen ebenfalls haften.

Das Directorium, ohne auf die Frage der Verschuldung der Miterben einzutreten, hielt sich einfach an den Tenor der von dem Sohne jenen Gläubigern ausgestellten Schuldscheine:

„Ich Endsunterschriebener bescheine hiemit, Hrn. N. N. schuldig zu sein . . . für eine gleiche Summa, so er vorher in der Handlung unter Namen O. O. gehabt und anjetzo mir überlasst,“

und erklärte: „dass, weilen die Depositarii sich von der alten Raggion Vater und Sohn gelassen und die Schein der aufgenohmenen Gelter hinausgegeben, hingegen selbige dem Sohn nach des Vaters Tod allein überlassen und sich mit Scheinen von ihm vergnüget, die Depositarii nicht mehr auf des Vaters Erben zurückgreifen können.“ (23. November 1714.)

22. *Rechte der Gläubiger gegen ohne Anzeige ausgetretene Gesellschafter.*

In einer Stadt mit Ragionenbuch vereinigten sich zwei Brüder A. G. und B. G., ferner zwei andere Brüder C. N. und D. N. zu einer Handelsgesellschaft und schrieben sich sämmtlich als Antheilhaber der Firma „Brüder G. und N.“ in das Ragionenverzeichniss ein, und zwar am 9. Mai 1699, indem sie die Dauer der Societät auf sechs Jahre festsetzten. Im October 1701 starb A. G. und es scheint, dass seiner Wittwe und den Erben gemäss einer Bestimmung des Societätsvertrags dessen Antheil an dem Handelsvermögen hinausgegeben worden sei. Im Ragionenbuch wurde aber keine Aende-

---

[1]) Es ist nicht ersichtlich, wo dieser Process geführt wurde.

rung vorgemerkt und die andern Gesellschafter setzten das Geschäft mit Wissen von A. G.'s Wittwe und Erben unter unveränderter Firma fort. Am 15. Januar 1704 machte ein 12 Meilen vom Sitze der Societät entfernt wohnender Fremder bei der Gesellschaft „Brüder G. und N." ein „Depositum" (kaufmännisches Darlehn). Am 8. März 1807 trugen B. G. und C. N. in das Ragionenbuch ein, ihre Societät mit D. N. habe mit Anfang dieses Jahres aufgehört und sie Beide machen künftig allein die Societät „G. und N." aus. Im Jahre 1709 fallierte die Societät und jener fremde Creditor glaubte nun, sich an die Wittwe und die Erben des A. G. halten zu können, weil sein Obligo auf die alte Societät „Gebrüder G. und N." ausgestellt, auch ihm bis dahin von derselben ohne Anzeige einer Aenderung verzinst worden sei, er auch, als er das Depositum machte, nichts vom Tode des A. G. gewusst habe.

Mit Stimmenmehrheit wurde das Gutachten dahin ertheilt: „in genauer Erdauerung der Sachen Bewandtnuss und deren allseitigen Umständen Beschaffenheit" habe man gefunden, der Fremde habe kein Recht, die hinterlassene Wittwe und Erben des verstorbenen A. G. um Zahlung Kraft seiner Obligation anzulangen. (Leider fehlt jede weitere Begründung.)

(29. Januar 1717.)

23. *Verkauf eines Geschäftsantheils auf Grund eines unrichtigen Inventars.*

A., B. und C. bildeten eine Handelsgesellschaft und zwar so, dass A. und B. das ganze Handlungskapital, Jeder zur Hälfte einschossen, C. aber nur von einer kleinern Portion gegen an A. und B. zu bezahlende Zinsen zu Gewinn und Verlust participierte. Anno 1734 wurde die gewohnte Jahrrechnung gezogen und der gefundene Gewinn jedem Gesellschafter im Verhältniss seines Antheils theils in Abrechnung vergütet, theils baar zugestellt. Einige Zeit nachher entdeckte man beim Durchgehen der Bücher, dass bei jener Jahrrechnung unter den Passiven ein bedeutender Deposito-Posten übersehen worden sei. Man fand indessen, es sei nicht nöthig, die Jahrrechnung und die darauf gegründete Repartition abzuändern,

da sich der erwähnte Fehler bei einem künftigen Inventar schon finden und dann jedem Gemeinder im Verhältniss seines Antheils zur Last fallen werde; die erwähnte Passivpost wurde dann auch aus der gemeinsamen Casse abbezahlt. Ehe aber im Jahre 1735 die neue Jahrrechnung zu Stande kam, auf welche gestützt die Ausscheidung der Societät, deren vertragmässige Dauer ausgelaufen war, hätte erfolgen sollen, schloss A. mit C. einen Vertrag folgenden Inhalts:

„Es verkauft A. an C. seinen halben Antheil sowohl an Waaren, Activ- und Passivschulden als Baarschaft und alles dasjenige, so er, A., aus der bis dahin geführten Handlung laut Inventarii (unter was Namen es auch sein möchte) zu erfordern und zu beziehen gehabt hätte."

Als nach Abschluss dieses Kaufes B. und C. als nunmehrige Gemeinder zur Inventur schritten, entdeckten sie bei Uebertragung der Conti in neue Bücher wesentliche Omissionen und Irrthümer, welche sich in die Inventur und Jahrrechnung von 1734 eingeschlichen und deren Ergebniss günstiger gestaltet hatten, als es in Wirklichkeit war, so dass also A. einen Antheil an falschem und eingebildetem Gewinn bezogen hatte. Zugleich zeigte sich, dass A. als Cassierer einen starken Cassa-Manco hinterliess und dass er auch auf seinem Contocorrent Schuldner der Societät geblieben war.

B. und C. stellten dem A. über alle diese Punkte specificierte Rechnung zu; ehe derselbe aber mit der versprochenen Prüfung derselben zu Ende kam, starb er und nun wollten dessen Erben auf nichts mehr eintreten, indem sie behaupteten, in Folge jenes Kaufes stehen sie in gar keinen Beziehungen mehr zu der Societät.

Dem Directorium wurden nun folgende Fragen vorgelegt:

a) Ob nicht B. und C. durch die falsche Repartition von 1734 zu kurz kommen und ob nicht A. dasjenige, was er zu viel empfangen habe, Jenen wiederum gutmachen müsse?

b) Ob A. für dasjenige, was er auf Contocorrent schulde, nicht auch unter die an C. verkauften Activa gehöre, oder, was auf eines herauskomme, ob er nicht als ein fremder Debitor anzusehen sei?

c) Ob es nicht eigentlich B. und C. gemeinschaftlich seien, denen A. oder seine Erben vorgedachter Rechnung halber, wenn sie gehörig bewiesen werde, Red und Antwort zu geben haben?

Die Antwort lautete zu a): B. kommt durch die falsche Repartition von 1734 nicht mehr zu kurz, als sonst bei Abrechnung des Fehlers an seiner Portion geschehen wäre, wohl aber C., wenn er seinen Kauf auf diese Inventur gegründet, daher C. seinen Regress auf A. oder seine Erben nehmen kann.

Zu b) Wenn A. die Schuld aus seinem Contocorrent mit C. in dem Verkauf seines Antheils an der Handlung und bei Ueberlassung der 1735. Inventur nicht mitverstanden, so hat C. allein Pretention an A. oder Erben.

Zu c) Der Schaden, so durch entdeckten Fehler der neuen Societät B. und C. mag zugewachsen sein, kann nicht gemeinsamlich an A. Erben gesucht werden, sondern von C. allein, zumal ihm laut Kaufsinstrument Alles, unter was Namen es auch sein möchte, von A. gegen eine gewisse Summe Geld ist abgetreten worden, und ist also C. an Platz des A. gekommen, womit B. auch zufrieden war und sich neuerdings mit C. associert, daher, wenn B. zu kurz kommt, er sich ledigerdingen an C. und dieser an A. Erben zu halten haben.

(26. Januar 1750.)

24. *Rechte der Societätsgläubiger gegen Antheilhaber einer aufgelösten Gesellschaft: Annahme einer neuen Firma als Schuldner.*

Die Gebrüder S. hatten im August 1812 mit B. im Canton Thurgau eine Handelsgesellschaft unter der Firma S. B. & Cie. errichtet, sich aber bald veranlasst gesehen, dieselbe wieder aufzulösen. Am 8. Januar 1813 kam ein Trennungsvertrag zu Stande, welchen die Brüder S. sofort durch Circulare ihren Geschäftsfreunden mittheilten. Hiegegen protestierte zwar B. in öffentlichen Blättern, weil der Vertrag noch nicht amtlich ratificiert sei; am 12. März 1813 erfolgte aber die amtliche Ratification des Vertrages, welcher unter anderm bestimmte:

„Dass der unterm 10. August 1812 unter der Ragion S. B. & Cie. errichtete Gesellschaftsvertrag inclusive dem 8. Jenner 1813 aufhöre und alle von diesem Zeitpunkt an, inclusive dem 9. Jenner, gemachten Geschäfte auf eigene Rechnung des B. laufen sollen."

Diese Separation wurde durch gedruckte Circulare sämmtlichen Handlungsfreunden mitgetheilt, mit der Anzeige, dass B. die Liquidation sämmtlicher noch offenen Rechnungen übernehme. Auch wurde auf Begehren der Gebrüder S. von B. in öffentlichen Blättern seine frühere Protestation zurückgenommen. Die meisten Handlungsfreunde liquidierten und saldierten nun ihre Rechnungen; andre aber setzten ihre Geschäfte mit B. unter dessen neuer Firma B. & Cie. fort. Zu den Letztern gehörte K. in Solingen, welcher noch am 30. September 1813 Waaren an B. sandte, auch unterm 9. Sept. und 8. December 1813 zwei Tratten auf B. & Cie. ausstellte. Als dann im Jahr 1814 gegen B. Concurs eröffnet wurde, meldete K. zwar sein Guthaben bei der Masse an, behielt sich jedoch dabei seine Rechte gegen Gebrüder S. vor und belangte dann noch vor Durchführung des B.'schen Concurses die Letztern auf Bezahlung des Preises der zur Zeit des Bestandes der Gesellschaft S. B. & Cie. bestellten Waaren. Dabei stützte er sich darauf, dass die fraglichen Waaren während des Bestehens der Societät von derselben bestellt, auch mit Ausnahme einer kleinen Partie noch vor Auflösung der Societät geliefert worden und dass nun die Gebrüder S. nicht berechtigt gewesen seien, Verbindlichkeiten, welche auf allen Mitgliedern der Gesellschaft gehaftet, einzelnen derselben zu überbinden, ohne den Gläubigern für die Solidität der Angewiesenen zu haften, was übrigens Gebrüder S. selbst anerkannt haben, indem sie sich bei Auflösung der Societät gegen die Wirkung dieses Grundsatzes durch Bürgschaft von Seite des B. haben decken lassen. Die Beklagten wandten hiegegen ein: K. habe von dem Inhalte des Separationsvertrags seinerzeit Kenntniss erhalten, wie daraus hervorgehe, dass er selbst das ihm zugekommene Circular eingelegt habe; nun habe er aber sein Guthaben weder saldiert, noch liquidiert, vielmehr

die neue Firma B. & Cie. freiwillig als Schuldner angenommen, die Geschäfte mit derselben fortgesetzt, ihr neuerdings creditiert und lange nach erhaltener Anzeige von der Separation am 30. September eine beträchtliche Waarensendung gemacht; dass K. die bestandene Societät verlassen und die neue Firma als Schuldner angenommen habe, werde auch dadurch bewiesen, dass er auf B. & Cie., nicht auf S. B. & Cie. trassiert habe, wie denn auch sogar die vorliegende Processvollmacht und der von K. eingelegte Contocorrent einzig die Namen B. & Cie., nicht dagegen S. B. & Cie. enthalte.

Das Directorium erklärte sich in seinem Gutachten einmüthig für Abweisung der Klage, weil aus den angeführten Thatsachen sich ergebe, dass K. von der alten Ragion abgegangen sei, die neue, B. & Cie. anerkannt und als Schuldner angenommen, hiedurch aber sich des Rechts auf die Gebrüder S. begeben habe. (28. August 1815.)

III. Kauf.

25. *Verpflichtung des Käufers zu beförderlicher Prüfung der Waare.*

Ein Kaufmann von Chur und einer „aus dem Reich" schliessen einen Vertrag, wonach der Erstere ein gewisses Quantum Weinstein, der Letztere ein Quantum Wachs liefern soll, Beides zu festgesetzten Preisen. Das Wachs wurde im Jenner 1671 geliefert, von dem Weinstein ein Fass ebenfalls im Jenner, drei weitere im Mai. Der Empfänger des Weinsteins bescheinigte dessen Ankunft und bat unterm 6. Juli um baldige Sendung noch eines Fasses, zur Saldierung des Wachses. Erst am 28. Juli schrieb dann derselbe, er habe die Fässer mit Weinstein geöffnet, die Waare aber nicht alle gleich gut gefunden, der Churer möge also den Weinstein zurücknehmen und das Wachs mit Baarschaft bezahlen. Der Churer hielt sich aber, da sieben Monate lang seit der ersten Lieferung keine Ausstellungen gemacht worden seien, nicht mehr für verpflichtet diesem Begehren zu entsprechen.

Gutachten: Da in der langen Zeit zwischen der Lieferung der Waare und der Reclamation der Weinstein habe im Preise sinken, überdies durch Feuchtigkeit Schaden leiden können, da ferner der Churer keinen Regress mehr auf denjenigen, von welchem er den Weinstein bezogen habe, nehmen, endlich auch das Wachs nicht mehr in natura zurückgegeben werden könne, so sei der Anspruch des Kaufmanns aus dem Reich abzuweisen. (3. Juli 1673.)

26. *Uebergang des Eigenthums.*

Ein Mailänder Kaufmann, P. F. Brentano, gab einem Kaufmann in Lille, S., den Auftrag, drei Colli Waaren verfertigen zu lassen, zu emballieren und an ihn zu verschicken, mit dem Versprechen ihm den Kaufpreis in Venedig zu bezahlen. S. führte diese Bestellung aus und spedierte die drei begehrten Colli unter der Marke P.F.B., a drittura dem Brentano einhändigen zu lassen. Während der Reise der Waaren fallierte der Besteller und dessen Gläubiger wirkten auf die zu Chiavenna liegenden drei Colli einen gerichtlichen Arrest aus. S. sprach ein besseres Recht darauf an, weil er noch nicht bezahlt sei und dem Brentano die Waare nicht eher, als wenn er sie in Venedig bezahlt haben werde, fidiert habe; wogegen die Br.'schen Gläubiger sich darauf beriefen, dass S. die Waaren dem Br. fidiert, indem er solche unter dessen Marke und hiemit auf Gefahr und Wag des Br. spediert habe.

Gutachten: Weil S. die drei Colli unter dem Zeichen des Br. spediert, auch solche auf die ihm gegebene Commission hin erkauft, sei dieses ein vertrautes und der Massa des Falliten wegen angelegten Arrestes zuständiges Gut; S. könne also keine Prätension daran machen, es wäre denn, dass er sich auf ein positives Gesetz berufen könnte, wodurch etwas Anderes bestimmt würde. (15. März 1714.)

27. *Eigenthumsübergang.*

L. von Mailand schickt seinen Sohn C. zum Kaufmann P. in der Stadt A. Von diesem kauft C. eine bedeutende Partie Waaren, zu liefern in Chur und zahlbar in A. in drei

Monaten. Nachdem P. als Anfang der Ausführung dieser Bestellung 11 Colli Waaren nach Chur geschickt und darüber dem L. Rechnung zugestellt, schreibt L. an P., dieses Geschäft gehe ausschliesslich seinen Sohn an und P. habe sich daher an C. zu halten. Da bald darauf P. fallit wird und dessen Massagläubiger Beschlag auf die 11 Colli legen, um sie zur Concursmassa zu ziehen, begehren L. und C. deren Auslieferung, indem sie behaupten, dieselben seien an sie auf Credit verkauft; sie beabsichtigen den Kaufpreis durch Compensation mit einer Wechselforderung an P. zu tilgen.

Gutachten: Da P. mit C. für Rechnung des L. contrahiert, die Waaren nach Chur zur Verfügung des L. geschickt und nach der Renunciation des L. den C. nicht zum Schuldner angenommen, so könne nach dem Falliment weder L., welcher renunciert, noch C., der nie zum Debitor angenommen worden sei, Anspruch auf die Waaren machen, sondern dieselben fallen in die Masse. (11. October 1715.)

28. Lieferungskauf. Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung.

S. bestellte bei einem Geschäftsfreunde C., von welchem er bis dahin immer rechtzeitig bedient worden war und welchen er auch pünktlich bezahlt hatte, vier Kisten Waaren. C. versprach auch dieses Mal rechtzeitige Lieferung und bestätigte dieses Versprechen im Laufe von 10 Wochen durch vier verschiedene Briefe. Erst als die Waare nach Verabredung schon hätte abgeliefert sein sollen, kam ein Brief des C. an, er bedaure die versprochene Waare nicht liefern zu können. Nun verlangte S. Schadenersatz, weil er drei unmittelbar bevorstehende Märkte habe beziehen wollen, nun aber dieses, da es ihm nicht mehr möglich gewesen, anderswoher Ersatzwaare zu bekommen, nicht habe thun können, wodurch ihm nicht bloss der erwartete Gewinn aus dem Wiederverkauf der Waaren entgangen, sondern auch durch Verlust von Kunden weiterer Schaden erwachsen sei.

Das Directorium sprach seine Ansicht dahin aus, dass dem S. billig eine Entschädigung zu leisten sei.

(19. November 1726.)

29. *Uebergang des Eigenthums.*

A. von Lyon verkaufte und sandte an B. nach Mühlhausen den 3. März ein Fässchen Indigo. B. bescheinigt den Empfang, schreibt aber, die Waare sei nicht die beste, er könne sie nicht annehmen, sondern lasse sie zu A.'s Disposition liegen. Gleichwohl verkauft dann B. am 16. Juni den Indigo an C. in Basel und bringt das Fässchen selbst dorthin; C. findet jedoch beim Oeffnen desselben die Waare zu gering, nimmt sie nicht an, sondern stellt dem B. einen Schein aus, dass die Waare bei ihm, C., zur Verfügung des B. liege. A., welcher gleichzeitig auch nach Basel kommt und dort den B. bei C. antrifft, verlangt Bezahlung des Kaufpreises. B. will demselben das Fässchen zurückgeben; A. weigert sich aber, diese wiederverkaufte und hin und her geschickte Waare zurückzunehmen, worauf das Fässchen in Basel liegen bleibt und B. dem A. einen 14 Tage nach Sicht zahlbaren Eigenwechsel für den Kaufpreis ausstellt. Im Juli schreibt B. an C., er solle ihm das Fässchen zuschicken; C. will diesen Auftrag ausführen; ehe aber der damit beauftragte Fuhrmann das Fässchen abführt, falliert B. am 22. Juli und nun wirken dessen Gläubiger Arrest darauf aus. A. sprach nun die Waare als Eigenthum an.

Gutachten: Weil A. über das fragliche Fässlein Indigo bei C. nicht disponieren wollen, sondern den B. jederzeit für seinen Debitoren anerkennt, dieser die Zurücksendung des Fässleins von Basel nach Mühlhausen ordonniert, auch die Zusendung ohne Versäumniss des Fuhrmanns wirklich erfolgt sein würde, so sei der Arrest von B. Creditoren gültig und A. für seine Anforderung ad massam zu weisen.

(Im Jahr 1738.)

30. *Droit de suite, nach baslerischem Rechte.*

Am 5. und 6. December hatten S. sechs und L. zwei Fässer Zucker an M., welcher sich drei Wochen nachher insolvent erklärte, verkauft und von demselben für den Kaufpreis Billets, zahlbar in drei Monaten, erhalten. Am 9. December verfügte M. über diese acht Fässer, indem er sie durch

das Kaufhaus mit einem Fuhrmann an seinen Speditor N. nach Bodersweier abgehen liess, mit der Ordre sie zur Verfügung eines Strassburger Hauses zu halten; ehe aber die Waare dort ankam, erfuhr M., dass das Strassburger Haus sich in Verlegenheit befinde, und ertheilte dem N. durch einen Expressen den Auftrag, die Waare zu seiner fernern Disposition auf dem Lager zu halten und sie mit den Zeichen V. S. Nr. 21—26 und L. S. Nr. 71, 72 zu bezeichnen, als mit denjenigen Marken, womit sie ursprünglich von S. und von L. bezeichnet waren. In Folge hievon blieben diese Fässer in Bodersweier bis zur Insolvenzerklärung des M., welche am 26. December erfolgte, zu dessen Verfügung. L. und S. reclamierten dann die fraglichen Waaren bei der Masse des M. nach dem zu Basel geltenden droit de suite; die Massacuratoren wollten dieselben jedoch nicht ohne einen gerichtlichen Entscheid herausgeben. Erstinstanzlich wurde die Vindication von L. und S. gutgeheissen; da aber hiegegen appelliert wurde, ersuchte die Appellationskammer von Basel das zürcherische kaufmännische Directorium um ein Gutachten. Dasselbe sprach sich über diesen Fall so aus:

In Berücksichtigung 1. dass die neueste Erläuterung und Bestätigung des baslerischen Gesetzes über das droit de suite, vom 1. August 1785 [1]) so lautet:

„Dass bei künftig entstehenden Fallimenten das droit de suite von verkauften Waaren sowohl den Hiesigen als Fremden angedeihen soll und zwar ohne Unterschied, ob die Waare per comptant verkauft oder geborgt, ob sie noch unterwegs oder abgeladen oder im Kaufhaus, oder auch schon von dem Falliten bezogen worden und in dessen Haus oder Magazin sich befinde, wenn sie nur noch emballiert, unerbrochen und unberührt (sous cercle et corde) vorhanden und nicht länger als sechs Wochen vor Ausbruch des Falliments in den Händen des Falliten gewesen ist,“

2. dass seit Ablieferung der Waaren von L. und S. an M. bis zur Reclamation derselben nur drei Wochen verflossen,

[1]) Rechtsquellen von Basel, herausgegeben von Prof. Joh. Schnell, Band I., Seite 1081.

3. dass in dieser Zwischenzeit die fraglichen Waaren zwar von M. durch das Kaufhaus versandt worden, aber sous cercle, unberührt, immer zu seiner Disposition im Magazin seines Commissionärs in Bodersweier liegen geblieben und nie Eigenthum des Strassburger Hauses waren,

4. dass die Umzeichnung die Waaren sous cercle et corde nicht berührt und den Buchstaben des Gesetzes demnach nicht schwächt,

5. dass dieses Gesetz also, ohne demselben zu weite Ausdehnung zu geben, wenn schon den vorliegenden Fall nicht ausdrücklich bezeichnend, doch allerdings auf denselben angewandt werden könne,

geht das einmüthige Befinden des Directoriums dahin, dass der Beschluss des Stadtgerichts von Basel nach den dortigen Localgesetzen gerecht und demzufolge die M.'sche Masse anzuhalten sei, dem S. und dem L. die acht Fässer Zucker verabfolgen zu lassen. (4. Mai 1809.)

IV. Spedition und Frachtvertrag.

31. Ersatzpflicht wegen Verspätung ohne speciell verabredeten Lieferungstermin.

Auf die Frage: Ob ein Speditor, der schriftlich angekündigt habe, er habe seine Fuhre so eingerichtet, dass die ihm zu adressierende Waare jederweilen ohne Verlag könne befördert werden, nicht gut machen solle den Schaden, so der Waare wegen excessiv später Lieferung (da solche in acht Tagen hätte geschehen können, aber erst in 23 Tagen geschehen) zugefügt worden?

wurde geantwortet: Allerdings sei ein solcher Speditor wegen excessiv später Lieferung der Waare, den Schaden welcher der Waare daher zugefügt worden, gut zu machen schuldig. (16. März 1784.)

32. Verantwortlichkeit des abliefernden Speditors oder Frachtführers.

Einige von Genua nach Zürich gesandte Kisten mit Pflanzen langten in schlechtem Zustande am Bestimmungsorte

an. Der Empfänger belangte deshalb den Factor N. zu Horgen, welcher dieselben ihm abgeliefert hatte, auf Schadenersatz; derselbe anerbot sich aber durch vorzuweisende Schriften anderer Factoren zu beweisen, dass die fraglichen Kisten ihm schon beschädigt zugekommen seien, und glaubte, dadurch sich von der Ersatzpflicht frei machen zu können. Auf eine von dem zuständigen Richter hierüber an das kaufmännische Directorium gerichtete Anfrage erwiederte dieses:

„dass bei dergleichen Vorfällen nach kaufmännischem Gebrauche nicht nur hier allein, sondern aller Orten der letzte Speditor dem Eigenthümer bei Empfang des Kaufmannsguts, falls selbiges schadhaft anlangen würde, Bescheid und Antwort zu geben schuldig sei, folglich der Eigenthümer zu allen Zeiten seinen Regress auf den letzten Factor und der letzte Factor auf denjenigen, von dem er es in Empfang genommen, zu suchen haben möge.“ (29. Juni 1768.)

33. Speditor nur seinem Auftraggeber verantwortlich.

S. in A. sendet an C. in R. vier mit R. bezeichnete Säcke voll Roggen mit Auftrag dieselben an M. in F. zu spedieren. Der auch zu R. wohnende G. sieht diese Säcke, behauptet, dass sie nach der Marke ihm gehören und nimmt einen Sack davon zu Handen, ohne sich aber weder durch Fracht- noch durch Avisbriefe als Eigenthümer zu legitimieren; er befiehlt auch dem C., die andern drei Säcke Roggen an Niemand auszuliefern. C. behält aus Gefälligkeit diese Säcke 19 Tage in Verwahrung, erwartend, G. werde inzwischen die Sache in Ordnung bringen. Auf Drängen des M., welcher ihn mit Klage bedroht, schickt er dann aber die drei Säcke gemäss dem Auftrage des S. an M. Nach einiger Zeit kommt an den Tag, dass fraglicher Roggen allerdings dem G. zugehöre; wie derselbe in den Besitz des S. gekommen und dieser Auftrag zur Spedition an M. gegeben, ist unausgemittelt. Nun will G. den C. darum belangen.

Gutachten: C., welcher als Speditor nach der präcisen Ordre des S., der ihm diesen Roggen zugesendet, und also recht gehandelt, könne darum nicht angesucht werden, sondern

G. müsse sich deswegen lediglich an S. halten, welcher ihm dafür Red und Antwort zu geben habe. (19. April 1774.)

34. *Unterschied zwischen einfacher Spedition und Uebernahme der Lieferung an den Bestimmungsort.*

Unter den Acten des kaufmännischen Directoriums in Zürich findet sich auch ein Gutachten, welches sich dasselbe auf Wunsch eines hiesigen Handelshauses von den Directoren der Kaufmannschaft in Basel erbat und welches hier mitgetheilt werden mag.

Auf die Frage: Ob ein Speditor und wie weit solcher für übernommene Kaufmannsgüter Garant sein oder für dieselbigen stehen müsse?

ertheilte nämlich die genannte Behörde in Basel die Antwort: Dieser Gegenstand werde zwar nach den Gesetzen und Verordnungen verschiedener Orte auch verschieden behandelt, indessen sei nach ihrem Dafürhalten zu unterscheiden zwischen einer simplen oder ordinären Spedition und einer förmlichen Uebernahme, eine Waare an einen Bestimmungsort zu liefern. Im erstern Fall, da ein Speditor lediglich die Ordre erhalten habe eine Waare zu spedieren, könne derselbe, sofern er den richtigen Ein- und Ausgang derselben zu beweisen im Stande sei, zu deren Ersatz oder Vergütung nicht angehalten werden. Eine ganz andere Bewandtniss habe es aber in Ansehung derjenigen Waare oder Kaufmannsgut, welche ein Speditor an seinen bestimmten Ort zu liefern auf und über sich genommen, als in welchem Fall der Speditor Garant zu sein und zu stehen habe, bis selbige an den Ort ihrer Bestimmung angekommen. (28. October 1786.)

35. *Haft des Speditors für verlorenes Gut. Zwischenspeditoren.*

Im December 1793 sandte B. in Aarburg ein Ballot Waaren an M. in Lucern mit Ordre selbiges an A. in Bellinzona zu seiner Disposition zu respedieren. M. musste zu Vollziehung dieses Auftrags sich „nach unausweichlicher Erforderniss“ der Vermittlung von Altorf bedienen und gebrauchte

dazu seinen alten Geschäftsfreund H. daselbst, welcher auch berichtete die Waare richtig empfangen und nach Bellenz versandt zu haben. Der Säumer verlor aber das Ballot zwischen Altorf und Bellinzona, ohne dass H. oder A. den M. oder den B. davon benachrichtigte. Als B. nach Monaten zufällig den Vorfall erfuhr, correspondierte er zuerst mit Altorf und Bellinzona, belangte dann aber den M. auf Ersatz des Verlustes; derselbe wurde in Lucern vom Gesichtspunkt einer allgemeinen Responsabilität der Waarenspeditoren aus und weil er die Lieferung bis Bellinzona übernommen habe, condemniert unter Vorbehalt seines Regresses auf H. Der als Schiedsrichter angerufene Rath in Altorf verwarf jedoch den Grundsatz allgemeiner Verantwortlichkeit und wies den M. mit seiner Klage gegen H. ab, weil dieser einen zwar armen, aber zutrauenswürdigen Mann als Säumer ausgewählt, auch alle einem Speditor obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere sich Mühe gegeben habe, das verlorene Ballot wieder zu finden. Nun ersuchte die Regierung von Lucern, welche fand, die von Uri aufgestellten Grundsätze können dem Speditionsverkehre Schaden zufügen, sowohl das kaufmännische Directorium in Zürich als verschiedene Behörden deutscher Handelsstädte um ein Gutachten.

Von Zürich wurde im Wesentlichen geantwortet:

a) Diesseits sei weder Gesetz noch Uebung, weder öffentliche noch stillschweigende Einverständniss bekannt, dass die Caution eines Speditors sich weiter ausdehne, als soweit seine Selbstwirkung sich erstrecke, das ist soweit das ihm zugesandte Gut in seiner Gewalt stehe. Habe er für die gute Beschaffenheit desselben und für die Sicherheit des weitern Gangs gesorgt, so habe er seine Pflicht der Weiterbeförderung erfüllt, die nun auf den neuen Uebernehmer der Waare, Fuhrmann, Schiffmann, Boten oder Säumer übergehe, wesshalb man dazu bekannte, redliche und so viel möglich habhafte Leute oder die Caution haben, wähle. Diese Auffassung habe auch gute Gründe; denn dem Speditor, welcher ausser seinem Hause die Sachen nicht besorgen könne, könne auch kein persönlicher Fehler zur Last fallen, auch wäre die gewöhnliche Provision

der Gefahr keineswegs angemessen. Ferner stehen die Fuhrleute u. s. f. nicht in den Diensten des Speditors, sondern halten auf ihren eigenen Nutzen Fuhrwerk. Wollte man den Speditor weiter haften lassen, so müsste Natur und Werth der Waare declariert und eine der Gefahr und dem Werth angemessene Assecuranzprovision oder Fracht vergütet werden, anstatt der üblichen durchaus gleichen Belohnung nach Stücken vom verschiedensten Werthe. Geschehe dieses nicht und nehme der Speditor die Gefahr nicht ausdrücklich auf sich, so bleibe sie nach dem Fuhrmann auf dem Eigenthümer, wie bei dem Post- und Botenwesen, oder auf dem Meere, sofern man nicht den Werth des Guts nach einer mit der Gefahr steigenden oder fallenden Assecuranzprämie sicher stellen lasse.

b) Im vorliegenden Fall könne, auch wenn eine Responsabilität angenommen würde, M. darum für den jenseits Altorf entstandenen Schaden nicht gesucht werden, weil es nicht in seinem Willen gestanden habe die Mittelhand zu Altorf auszuweichen, ihm auch nicht vorgeworfen werden könne sich daselbst an unzuverlässige Leute gewandt zu haben; zudem habe der Eigenthümer, obschon er diese Verhältnisse gekannt, dem M. die Wahl überlassen. Allerdings sei im Directorium auch der Gedanke geäussert worden, dass, weil M. die Verpflichtung übernommen habe, die Waare nach Bellenz zu liefern, auch seine Sorge und alle ihre Folgen sich bis dahin erstreckt haben; man habe sich aber in diesem speciellen Falle bald damit beruhigt, dass B. sich zuerst selbst an die Häuser in Altorf und Bellenz gehalten und dadurch M. in die Unmöglichkeit versetzt habe die Sache in der ersten unveränderten Lage zu finden.

c) Die Obliegenheiten eines Güterbeförderers seien, neben der oberwähnten beschränkten Sorge für das Gut, vorzüglich:

1) den Eingang einer ihm angezeigten Waare zu rechter Zeit zu besorgen, und den Empfang sowie die Weiterbeförderung dem Committenten anzuzeigen, die äusserliche, im Fall der Noth auch die innerliche Beschaffenheit wohl zu untersuchen und fernern Schaden abzuwenden,

2) über den Ein- und Ausgang ordentliche Scripturen zu führen,

3) die Waaren ohne Zeitverlust weiter zu senden, sie mit Fuhrbriefen zu begleiten, Avis davon an die Bestimmung zu ertheilen und sich hinwieder die Ankunft allda bescheinen zu lassen, auch dem Committenten die Vollziehung anzuzeigen,

4) keiner Fuhrleute sich zu bedienen, die nicht entweder öffentlich angestellt oder im Rufe treuer, sorgfältiger, habhafter Männer stehen und wo möglich Sicherheit geben können;

5) falls Verlust und Schaden (Gottes Gewalt ausgenommen) eintreten, so lange die Waare unter seiner Direction sei, durch alle möglichen Mittel, wie wenn es ihn selbst angienge, den Ersatz zu Handen des Eigenthümers zu betreiben.

Gegen diese Regeln habe sich H. verfehlt; denn angenommen — was bezweifelt werde, — er habe die Waare mit einem Fuhrbrief versehen, richtig versandt und selbige mit andern in einer Generalfactur nach Bellenz angezeigt, so habe er sich doch dadurch einer Nachlässigkeit schuldig gemacht, dass er, da er keine Anzeige vom Empfang der Waare erhalten, sich nicht in Bellenz danach erkundigt habe. Hätte er dieses rechtzeitig gethan, so wäre man dem Verlornen wahrscheinlich nachgekommen und der Säumer wäre vielleicht noch habhaft gewesen, während, da die Entdeckung des Verlusts Monate lang angestanden, auch gegen den Säumer nicht ernstlich vorgegangen worden sei, die Umstände des Verlorengehens nicht mehr haben ermittelt werden können.

Auch A. in Bellinzona habe sich verfehlt, indem er ungeachtet ihm der Avis betreffend Absendung der Waare zugekommen sei, weder nach dem Eingange derselben sich erkundigt, noch nach Altorf das Ausbleiben der Sendung angezeigt, ebenso wenig seinem Committenten, dem Eigenthümer, eine Mittheilung gemacht habe. Hiedurch seien alle Betheiligten in den unrichtigen Glauben des richtigen Gangs versetzt worden und so erscheine A. als die nächste Ursache des Versäumens aller Hülfsmittel.

Hieraus folge, dass M. von der Ersatzpflicht zu befreien,

dagegen die Speditoren in Altorf und Bellenz Schaden und Kosten zu tragen schuldig seien; indessen wäre es nicht unbillig, wenn B. dieselben einigermaassen entlasten würde, da ihm ein Fehler insofern zur Last falle, als er, nachdem der Avis von Bellenz, wohin er die Waare selbst adressiert habe, ihm rechtzeitig nicht zugekommen sei, sich nicht alsobald nach der Ursache erkundigt habe. (19. Jenner 1796.)

(Ganz in gleichem Sinne sprachen sich auch die von Augsburg, Nürnberg, Frankfurt und Bozen eingezogenen Gutachten aus; nur fügte das letztgenannte die Beschränkung bei, dass, falls A. und H. beweisen könnten, bei dem Säumer wäre, auch wenn man sofort sein Fuhrwerk mit Beschlag belegt hätte, nicht voller Schadenersatz zu finden gewesen, der hiedurch nicht gedeckte Theil des Schadens dem Eigenthümer zur Last fiele).

V. Commission, Mandat u. dgl.

36. Retentionsrecht des Commissionärs.

A. in Antwerpen als Principal schickt an B., seinen Factor in Cöln, verschiedene Waaren, um mit denselben nach seiner Ordre zu verfahren. Unmittelbar nachher trassiert er für mehrere Beträge auf B., schickt keine Deckung für dieselben, sondern schreibt, er hoffe, B. werde diese Wechsel honorieren, „massen er keine Gefahr nicht laufe, indem er mit Effetti genugsam providiert sei.“ Auf dieses acceptiert und bezahlt B. die fraglichen Tratten. Nach einigen Monaten geräth A. in Concurs, ohne den B. für die Tratten befriedigt zu haben, und nun legen Gläubiger desselben Beschlag auf die bei B. liegenden Waaren und wollen sie in die Masse ziehen, während dieser nur den Ueberschuss abgeben will, der sich nach Bezahlung seiner Forderung aus dem Werthe der Waaren ergeben werde.

Gutachten: Weil B. vermuthlich dem A. nichts getraut, wenn er nicht seine Waaren in Händen gehabt hätte, überdies A. bei gethaner Tratte seine bei B. gehabten Effetti gleichsam verpfändt, und wenn auch dieses nicht wäre, B.

einmal das Pfand, wie man spricht, am Nagel hat, findet das Directorium einhellig, dass B. um seine Ansprache auf A. aus desselben in seinen Händen liegenden Waaren sich vollkommen bezahlt zu machen wohl befugt und nicht verbunden sei selbige ad massam zu liefern, es wäre denn dass B. dabei etwas über sein Haben vorschösse oder die Creditoren gegen völlige Bezahlung des B. die Waaren in die Masse beziehen wollten.

(31. Jenner 1673.)

37. Rechte des zahlenden Bürgen gegen den Hauptschuldner. Zinse.

Einige Personen, welche im Kriege aus der Stadt A. als Geiseln abgeführt worden waren, mussten, um die Freilassung zu erlangen, eine Caution im Betrage von 50,000 Kronen Münz leisten, was durch C. und D. als Caventen geschah; den Geiseln versprachen die Vorsteher der Stadt A. auf den Fall, dass Zahlung geleistet werden müsste, Schadloshaltung. Als nach vier Jahren die Bürgen meldeten, sie werden zur Zahlung angehalten, wirkte der Magistrat der Stadt A. ein Zahlungsverbot aus, indem man beabsichtigte sich durch Repressalien zu helfen, was aber nie geschah. Die Caventen mussten bezahlen und behaupteten, durch Agio und schwere Bedingungen beim Entlehnen des nöthigen Geldes Schaden erlitten zu haben. Als sie von den Geiseln Rückerstattung ihrer Auslagen begehrten, beriefen sich diese auf das Zahlungsverbot. Drei Jahre später wurde endlich dieses Verbot durch eine obere Gerichtsbehörde aufgehoben, worauf sich die Stadt A. sofort zur Zahlung bereit erklärte und sich mit C. abfand, indem sie ihm seine Hälfte mit Zinsen zu 5% abzahlte und ihm noch eine Discretion versprach. D. dagegen, der schon vorher trotz Abmahnung durch Trassieren viele unnöthige Kosten verursacht hatte, wollte sich nicht so abfinden lassen, sondern liess zuerst durch einen Bevollmächtigten erklären, wenn man ihm in drei Monaten 33,590 Kronen Wechselgeld oder 47,000 Kronen Münz, ohne Abrechnung schon empfangener 6—7000 Kronen Wechselgeld bezahle, wolle er sich hiemit begnügen; da die Stadt hierauf nicht

eingehen wollte, forderte er persönlich 36,000 Kronen Wechselgeld, und da die Stadt fand, er sei genügend entschädigt, wenn er zu den schon empfangenen 6—7000 Kronen noch weitere 30,000 Kronen erhalte, so forderte er gerichtlich: 1. 25,000 Kronen Capital; 2. 75,905 Kronen für Kosten, Schaden und sechs Jahre Interessen; 3. 36,000 Kronen ex capite lucri cessantis, zusammen 136,905 Kronen Wechselgeld gleich 190,400 Kronen in Münz.

Auf die mit Hinsicht auf diese Forderung dem Directorium vorgelegten Fragen antwortete dasselbe in seinem Parere:

a) man sei nicht schuldig, dem Caventen, welcher in Münz bezahlt habe, in Wechselgeld zu zahlen; wenn aber die Münze jetzt mehr als damals verliere, so sei, da doch D. einen Dienst geleistet, gebührender Ersatz billig;

b) die Inhibition (Zahlungsverbot) könne die Caventen nicht präjudicieren; da sie in disborso gestanden, sei es billig, dass sie auch für jene Zeit Interesse erhalten; nach dem Anscheine sei C. für das Uebrige mit einer Discretion consoliert worden;

c) möglich sei, dass D. gezwungen gewesen sei die Zahlung durch Trassieren zu pressieren; dass aber seine Forderung für Wechselspesen über alle Gebühr zu hoch gespannt sei, zeige sein eigenes Verhalten;

d) die Forderung wegen Misscredit, Unglück, disgrace u. s. f. könne die Geiseln nichts angehen und sei desshalb unbegründet;

e) hienach sei die Forderung des C. unbillig und die Stadt A. nicht mehr zu bezahlen schuldig als 1. das Capital; 2. die Interessen vom Tage der Anleihung bis zum Tage der Zahlung; 3. für die übrigen Spesen, was eine christliche, unparteiische und räsonable Mediation sprechen werde und zwar nach Wegleitung der von C. selbst gestellten Forderung von 36,000 Kronen für Alles.

f) Spesen für neues Trassieren des D. sei man demselben nicht schuldig; dagegen werde man ihm Interessen bis zur Zeit der Zahlung nicht wohl abschlagen können ungeachtet der früher erklärten Bereitwilligkeit zur Zahlung.

(7. März 1715.)

38. Bevollmächtigung durch einen offenen, dem Mitcontrahenten zuzustellenden Brief.

A. proponierte dem am gleichen Orte wohnenden B., von C. in N. gemeinsam eine Partie roher Waare zu kaufen, und anerbot sich die völlige Ausrüstung der Waare zu übernehmen. B. antwortete, er nehme diesen Vorschlag an, werde aber, da er verreisen müsse, das Nähere an A. später melden. Nachher schrieb er von einer auswärtigen Stadt an A., da er noch etwa acht Tage fortbleiben müsse, habe er zur Verhütung von Verspätung hiemit einen Brief an C. eingeschlossen, damit derselbe an sie die gewünschten Waaren beförderlich einsende; A. möge die Specification der zu liefernden Waaren selbst hineinschreiben. In dem offenen Briefe an C. schrieb B., er habe sich entschlossen probeweise ein Geschäft gemeinsam mit A. zu machen und da er nun einige Zeit abwesend bleiben müsse, bitte er C., die in der beiliegenden Liste notierten Waaren an sie zu schicken; den Kaufpreis werde er, B., sofort nach seiner Rückkehr einsenden oder remittieren. Diesen Brief des B. schickte A. an C. unversiegelt in einem von ihm selbst geschriebenen Briefe folgenden Inhalts: „er habe mit B. eine Handelsverbindung geschlossen und da C. aus dem beiliegenden Schreiben des B. ersehe, was derselbe wünsche, bitte er ihn, die in der Liste bezeichneten Waaren schleunig zu senden.“ Hierauf schickte C. sofort ein Assortiment der bestellten Waaren an A., ohne den Brief des B. zu beantworten oder ihm sonst eine Anzeige oder eine Factur zu schicken. Auch A. soll dem B. bei dessen Rückkunft nichts von der Sache gesagt haben und Letzterer will, ohne sich bei A. erkundigt zu haben, der Meinung gewesen sein, die Bestellung sei nicht ausgeführt worden. Einige Zeit nach Verfall der Factur wandte sich C. an B. als Mitbesteller, um Bezahlung zu erhalten; dieser aber bestritt die Schuldpflicht, weil er, da C. ihm weder auf sein Schreiben geantwortet noch ihm die Versendung der Waare an A. angezeigt, habe glauben müssen, das Geschäft sei nicht zu Stande gekommen. C. erwiederte, er habe aus dem Schreiben des A. und dem beigelegten Briefe des B. schliessen dürfen, sie bilden eine Handelsgesellschaft,

aber auch hievon abgesehen sei er nicht verpflichtet gewesen an B., welcher ja dem A. ihm gegenüber Procura gegeben habe, besonders zu schreiben, vielmehr hätte es dem B. obgelegen sich bei A. nach dem Gange des Geschäfts zu erkundigen.

Das Directorium gab mit Stimmenmehrheit sein Gutachten dahin ab: Weil B. an A. die Vollmacht Waare zu bestellen überlassen und B. gegenüber C. wegen der von A. bei C. bestellten Waare sich auch selbst zur Bezahlung verpflichtet habe, seien A. und B. zugleich schuldig C. für die von diesem gelieferten Waaren zu bezahlen. (24. August 1729.)

39. Vertragsabschluss für Rechnung eines Dritten, aber in eignem Namen.

A. schrieb am 26. Juli an B.: Einer meiner Freunde besitzt einen Wechsel auf Leipzig im Betrage von 13,756 Reichsthaler, zahlbar in der nächsten Michaelismesse. Haben Sie die Güte mir zu berichten, ob Ihnen derselbe dienen könnte und zu welchen Bedingungen. B. erwiederte: „Aus Ihrem Schreiben sehe ich, dass Sie 13,756 Rthlr. zahlbar in der Michaelismesse zu Leipzig haben; ich anerbiete Ihnen für je 100 Rthlr. die Summe von 230 Livres Genfer Courant.“ Es wurden dann noch mehrere Briefe gewechselt, bis A. und B. über den Preis von 32,000 L. Genfer Courant einig wurden. In dieser Correspondenz schrieb A. immer nur in eigner Person, ohne Hinweisung darauf, dass er für einen Dritten handle. Nachdem B. dem A. Auftrag gegeben hatte, wohin er den fraglichen Wechsel schicken solle, schrieb dieser am 17. August: Alles, was er an B. bis dahin geschrieben, entspreche genau den Aufträgen, welche ihm C., der Inhaber des Wechsels, gegeben habe; nun erkläre C. auf einmal, er könne das Versprechen, welches A. in seinem Namen gegeben habe, nicht halten. Vermuthlich werde derselbe von anderer Seite ein günstigeres Anerbieten erhalten haben; da aber solches kein Grund sei von dem abgeschlossenen Uebereinkommen abzugehen, solle B. an C. schreiben, dass er auf Erfüllung bestehe. Allein B. hielt sich an A. und verlangte von diesem Erfüllung oder Schadenersatz.

Gutachten: A. sei schuldig, seine klare und schriftliche Negotiation zu halten oder den daraus erfolgten Schaden laut kaufmännischem Stilo zu vergüten. (19. November 1726.)

40. Einkaufscommissionär. Abweichungen von den Aufträgen des Committenten.

E. in Marseille hatte als Commissionär für R. in Weinfelden sechs Ballen Kaffee gekauft, welche der Letztere zu bezahlen verweigerte, weil die Limite um vier deniers überschritten, auch die Waare nicht vorschriftsgemäss an ein bestimmtes Haus in Ouchy, sondern nach Versoix an ein dortiges Speditionshaus versandt worden sei.

Gutachten: Die Ueberschreitung der Limite um vier deniers berechtige keineswegs zur Nichtannahme des Einkaufs, weil bei übrigens unklagbarer Bedienung ein Commissionär für ähnliche unbedeutende Kleinigkeit unmöglich auf dem Preise, den er nicht nur mit öffentlichen Preiscourants rechtfertigen könne, sondern noch für die Gefahr eines baldigen Abschlags gutzustehen sich anerbiete, so weit zu binden sei, dass der Einkauf ihm heimgeschlagen werden dürfte. Allerhöchstens wäre der Committent berechtigt sich für den Unterschied auf der Factur Recht vorzubehalten; dagegen sei er die Bezahlung bis auf diesen Unterschied ohne weiters zu leisten schuldig.

Was die Abweichung von der Vorschrift betreffend die Spedition anbelange, so habe der Commissionär sofort dem Committenten die unausweichlichen Gründe davon angezeigt und nachgewiesen, dass er zu Ausweichung grösserer Inconvenienz und Versäumniss dazu gezwungen gewesen sei; durch diese rechtzeitige Mittheilung sei der Committent in den Stand gesetzt worden seinem Speditor in Ouchy die nöthigen Aufträge zu geben, damit die Waare ohne grössere Kosten und ohne bedeutenden Zeitverlust ihm hätte zugeführt werden können, zumal von der eigentlichen und bestimmten Hauptroute nicht abgewichen worden sei. Somit liege auch in dieser Abweichung kein Grund, den Einkauf nicht anzuerkennen.

Endlich sei auch der Umstand, dass zwei von den sechs

Ballen auf der Reise verunglückt seien, unerheblich, da E. nach Uebung und gemäss Stipulation der Factur die Waare zuverlässigen Fuhrleuten verladen und auf Rechnung und Gefahr des Committenten abgesandt habe.

Aus den angeführten allgemeinen Rechtsgründen und weil zudem R. anfänglich die Factur angenommen, Muster kommen lassen und die Waare conform befunden, auch schon seine Disposition darüber gegeben habe, finde das Directorium, derselbe sei schuldig, die um die sechs Ballen Kaffee an ihn ausgestellte Factura, bis auf die von E. in Marseille nachgesehene Differenz von 4 d. des Einkaufspreises zu bezahlen.

(3. August 1790.)

41. Einkaufscommissionär. Verpflichtung des Committenten, denselben rechtzeitig zu decken.

Dem Commissionär A. wurde von B., der vorher noch keine Geschäfte mit ihm gemacht hatte, der Auftrag gegeben, für ihn 6 Ballen Baumwolle einzukaufen und mit Beförderung nach Basel zu versenden à Mess. J. R. Preiswerk & Zimmerlin ou autre. A. führt den Auftrag aus und schickt am 25. August die Factur, deren Eingang lautet:

Facture de 6 balles coton Démérary, achetées par ordre et pour compte de Mess. B. à . . . et que nous lui expédions à ses périls et risques par Orléans et Basle par charettes etc. . .

Im Begleitschreiben des A. wird bemerkt, der Preis mit Inbegriff aller Spesen betrage L. 6522. 90 cts.; er erwarte Anzeige, wo der Betrag zu entheben sei oder eigene Rimessen. Am 6. September zeigt B. den Empfang obigen Briefes an und dass er A. für L. 6522. 90 creditieren werde, beifügend, er würde sogleich Anschaffung gemacht haben, wenn in der Factur angegeben wäre, an wen die Waare in Basel adressiert sei; er ersuche um schleunige Anzeige hierüber, worauf dann A. sogleich die Rimessen erhalten solle. Mit Brief vom 15. September äussert A. seine Verwunderung darüber, dass die Bezahlung unter dem Vorwande der Nichtanzeige des Basler Speditors verzögert werde, wärend ja B. selbst

ihn an Preiswerk & Zimmerlin verwiesen habe; es scheine, als bezweifle B. die Absendung. Wollte er ebenso handeln, so könnte er die Waare auf der Route aufhalten und damit jetzt 25—30 livres am Centner gewinnen; er sei aber keiner schlechten Handlung fähig nnd erwarte zuversichtlich mit nächster Post Wechsel oder Anweisung auf einen Banquier. Am 27. September rechtfertigt B. sein Benehmen damit, dass besonders in den jetzigen kritischen Zeiten ihm die Kenntniss des Speditors wichtig sei und die Nichtanzeige desselben ihm um so mehr habe auffallen müssen, da er vorher noch in keinem Verkehr mit A. gestanden. Ungeachtet er noch keinen Bericht vom Eingang der Waare zu Basel habe, übermache er L. 2500. — auf seinen Banquier zu Paris, 8 Tage nach Sicht zahlbar, deren Rücksendung er aber erwarte, falls etwa A. die Waare zurücknehmen wolle; sobald er von Basel Anzeige des Eingangs erhalte, werde er ihm andere Rimessen übermachen. Erst am 27. October antwortete A. auf obiges Schreiben, bescheinigte den Empfang der L. 2500. — und bemerkte, falls B. nicht mit Nächstem den Rest der Factur sammt Zinsen einsende, werde er von der Baumwolle, die er einstweilen zurückhalte, so viel verkaufen lassen, als zur Tilgung seines Guthabens erforderlich sei, weil er annehmen müsse, B. wolle oder könne nicht zahlen. Dieser Brief kreuzte sich mit einem Schreiben des B. vom 20. October, worin er dem A. meldete, er habe von Basel Bericht vom Eingang der Waare, aber zugleich die Anzeige erhalten, A. habe dem Basler Speditor Auftrag gegeben, die Waare für ein Mal nicht weiter gehen zu lassen; diesem habe nun er, B., auch geschrieben, er solle die Waare nicht ausliefern, bis er für seine Rimesse von L. 2500. — remboursiert sei. Da A's Brief vom 27. October noch immer nicht an B. gelangt war, schrieb dieser am 8. November nochmals an A., seine Verwunderung aussprechend, dass der Empfang der L. 2500 noch nie bescheinigt worden sei, bestätigte den Inhalt seines Schreibens vom 20. October und erklärte, er werde die Baumwolle auf keine Weise mehr annehmen, erwarte die L. 2500 zurück oder werde sich aus der Baumwolle bezahlt machen.

Auch nach Empfang von A's Brief vom 27. October verblieb B. bei seinen frühern Aeusserungen. Die weitere Correspondenz und ein Vergleichsvorschlag des A. führten zu nichts. Im folgenden März liess A. die Waare an einen Geschäftsfreund in Zürich abgehen, damit B. sie einsehen könne; allein dieser bestritt nun auch, dass die Qualität der Baumwolle vertraggemäss sei. Seitdem blieb die Waare liegen, ohne dass eine gerichtliche Aufsicht über dieselbe angeordnet wurde.

Das kaufmännische Directorium in Zürich äusserte über diesen Fall folgende Ansicht:

A. hat seiner Pflicht als Commissionär im Ganzen ein Genüge geleistet. Gesetzt auch B. hätte sich berechtigt geglaubt, mit Uebersendung der Rimessen zuzuwarten, bis ihm der Speditor in Basel bekannt gewesen, so hätte er doch die Anschaffung in toto machen sollen, sobald er den Brief des A. vom 15. September und dadurch Anzeige erhalten, dass die Waare an den von ihm selbst angegebenen Speditor abgegangen sei. Wäre ihm indessen hierüber der mindeste Zweifel übrig geblieben, so hätte er ja auch an den Basler Speditor schreiben und von diesem die gewünschte Auskunft erlangen können, wodurch dann der gegen Ende October entstandenen unangenehmen Correspondenz, aus welcher eigentlich der Process erwachsen, ausgewichen worden wäre.

Selbst nach erhaltener Anzeige von Ankunft der Waare und von der durch A. dem Speditor gegebenen Ordre, sie für einmal nicht weiter gehen zu lassen, hätte B. die Anschaffung durch Vermittlung des Baslerhauses conditionaliter machen können Entweder wäre ihm dann die Waare gegen die schuldige Anschaffung extradiert, oder wenn wirklich ein gerichtlicher Beschlag existiert hätte, seine Rimesse von dem Basler Speditor mit Anzeige des Arrests retourniert worden.

Sollte aber B. sich darauf berufen wollen, dass die Waare nicht musterconform sei, so ist dagegen zu bemerken, dass er verschiedene Vorsichtsmaassregeln hätte nehmen müssen, um sich dieses Grundes bedienen zu können und anderseits müsste er, wenn er seiner Verpflichtung ein Genüge geleistet hätte, den A. wegen mangelhafter Erfüllung des Auftrags vor seinem eigenen Richter suchen.

Nach hierseitigem Befinden wäre also B. schuldig die sechs Ballen Baumwolle nach Inhalt der Factur an sich zu nehmen. Wegen der verschiedenen von A. begangenen Omissionen und Unregelmässigkeiten, welche mit zur Veranlassung des Processes beigetragen haben, und wegen des zufällig starken Abschlags der Baumwolle, währenddem er mit gerichtlicher Betreibung dieses Geschäfts zögerte, wäre es indessen billig, ihm nicht nur keine Zinse gutzuheissen, sondern an der Factur einen Abzug von 12—15% zu machen.

(12. April 1803.)

(Im Wesentlichen mit obiger Begründung übereinstimmend erklärte sich ein Gutachten einer kaufmännischen Commission in Basel ganz zu Gunsten des A., indem namentlich betont wurde, dass B., weil er sich nicht ausdrücklich ausbedungen, erst nach Ankunft der Waare in Basel Rimessen zu machen, sofort bei Empfang der Factur den vollen Betrag hätte anschaffen sollen und von dieser Verbindlichkeit durch die dem Commissionär zur Last fallende Irregularität nicht befreit worden sei.

Dagegen sprach sich das kaufmännische Directorium von St. Gallen dahin aus, dass zwar B. die Anschaffung von Anfang an, nöthigenfalls in dritte Hand hätte machen sollen, dass aber, nachdem A. so lange unterlassen den Empfang der L. 2500. — zu bescheinigen, und dann eigenmächtig über die Waare verfügt habe, dem B. nicht mehr zuzumuthen sei sie noch anzunehmen.)

VI. Concursrecht.

(Vgl. auch Nr. 14, 27, 29, 30.)

42. *Zinsenlauf. Vorrecht auf Deckung für eine Tratte.*

Aus einem Gutachten, welches sich der Landvogt im Rheinthal über verschiedene Fragen erbat, die in einem Concurse über eine Handelsgesellschaft und verschiedene dabei Betheiligte zu beantworten waren, ist herauszuheben:

a) Die Frage, ob bei Currentschulden Zinse im Concurse

bis zur Zahlung berechnet werden können und ob auch Processkosten mit der Hauptforderung in gleichem Verhältnisse stehen, ist nach den Gesetzen und Uebungen jedes Ortes zu beantworten. In Zürich werden die Zinse nur bis zur Zeit des Falliments gutgeheissen; Processkosten fallen ganz hinweg.

b) Der Fallite B. hatte kurz vor Ausbruch des Concurses von einem auswärtigen Hause eine Bestellung erhalten und demselben unter Uebersendung einer Factur geschrieben, er habe die Bestellung ausgeführt, der Besteller möge für den Facturabetrag einen Wechsel einsenden. In Wirklichkeit war aber gar keine Waare versandt worden. Der Wechsel gelangte erst nach dem Austritte des B. in die Hände des Massacurators, welcher denselben eincassieren liess.

Gutachten: Da die Factur eine blosse Fiction, auch der Wechsel erst nach ausgebrochenem Fallimente angekommen sei, gehöre dessen Betrag nicht in die Masse, sondern diese erhole sich auf den nicht spedierten Waaren und überlasse dem Hause, welches den Wechsel geschickt, sein wahres Eigenthum, welches ja B. ohne Ausführung der Bestellung nie hätte rechtmässig erwerben können.

c) Die Wittwe H. hatte ihrem Sohne eine Summe Geldes übergeben mit dem Auftrage, damit einen ihrer Gläubiger in Basel zu befriedigen; allein H., welcher mit B. associert war, übergab das Geld dem Letztern und schickte nach Basel einen von B. ausgestellten Wechsel, welcher aber mit Protest zurückkam. Um die Wittwe schadlos zu halten, erhob B. auf ihm gehörende in Livorno liegende Waaren einen Vorschuss und zwar so, dass er einen Geschäftsfreund in Mailand beauftragte für den fraglichen Betrag auf Livorno zu trassieren und das so erlangte Geld als Deckung für einen der Wittwe zu übergebenden Augsburger Wechsel nach Augsburg zu schicken. Dieses geschah; jedoch wurde die Tratte in Venedig erst nach Ausbruch des Falliments des B. ausgestellt. Der Massacurator wusste den fraglichen Wechsel in seine Hände zu bekommen und wollte ihn als Eigenthum der Masse behandeln, während Wittwe H. glaubte denselben für sich allein ansprechen zu können.

Gutachten: Wenn der Fond zu Zahlung dieser Tratte in die Hände des K. zu Augsburg gekommen, ehe das B.'sche Falliment ausgebrochen, so habe die Wittwe H. dazu das erste Recht, wo aber dieser Fond von Venedig erst nach ausgebrochenem B.'schen Falliment nach Augsburg gekommen, so falle dessen Werth in die Masse, weil alle giri, die während der Fallite geschehen, nicht in die Disposition des Falliten kommen. (15. Januar 1772.)

43. Compensation im Concurse.

Die Verwaltung einer Concursmasse an einem fremden, jedoch mit Zürich hinsichtlich der Zulassung zu Concursmassen in Gegenrecht stehenden Orte forderte an einen zürcherischen Kaufmann A. 1479 Gulden als Erlös von Waaren, welche der Fallit B. ihm zum Verkauf übergeben hatte, zahlbar in drei Terminen, nämlich Anfang verflossenen Augusts, sodann Ende September und Ende November. Schon vor Verfall der ersten Rate war B. in Concurs gerathen. A. erkannte die Richtigkeit seiner Schuld an, glaubte aber dieselbe mit einer eventuellen Gegenforderung compensieren zu können. Er besass nämlich einen von B. am 16. Mai in Zürich an die Ordre von C. gezogenen und von diesem an A. indossierten Wechsel von 3000 Livres, zahlbar in der Lyoner Augustmesse. „Obgleich nun die échéance dieses Wechsels noch nicht vorhanden [1]), also auch darum kein wirklicher Protest vorzuweisen, indessen die grösste Wahrscheinlichkeit da ist, dass er nicht werde bezahlt werden, glaubt der Debitor A., nach kaufmännischem Rechte den Tireur direct suchen zu können, ohne vorher den Endosseur zu belangen und es entsteht daher die Frage, ob Gegenprätensionen ungleicher Natur und Termine in einem Falliment Statt haben und gegen einander compensiert werden können.“

Parere: Compensationen können nur unter gleich liquiden Forderungen Statt haben; da nun die Wechselforderung des A. erst mit Wechselprotest den 30. September liquid werden

[1]) Nach Savary, parfait négociant, I. p. 274, dauerte damals die sog. Lyoner Augustmesse (payement d'Août) vom 1. bis 30. September.

kann, so hat er in Ansehung der mit August verfallenen Post, als welche damals liquid, seine Gegenforderung aber noch nicht liquid war, kein Recht zur Compensation; hingegen bei den andern zwei Posten hat er dazu das Recht, weil der Wechsel dann verfallen und folglich auch seine Gegenforderung liquid wird. (16. September 1774.)

44. Gerichtliche Accommodements.

Von einer obrigkeitlichen Commission wurde das Directorium um ein Gutachten über verschiedene Fragen ersucht, namentlich:

a) ob nicht ein Handelsmann, der irgend welche Schritte zur Anbahnung eines Accommodements gethan habe, damit seine Contractfähigkeit verlieren und alle seine spätern Verfügungen als nichtig behandelt werden sollten;

b) ob nicht der Abschluss aussergerichtlicher Accommodements erschwert werden sollte.

Antwort zu a): es dürfte zweckmässig sein, überhaupt zu bestimmen, dass alle Contracte und Verfügungen, welche ein Fallit innerhalb einer gewissen Frist (anderwärts gelten hiefür verschiedene Fristen, von acht Tagen bis zu vier Wochen) vor seinem Falliment abgeschlossen habe, nichtig sein sollen; dann könnte man beifügen, als betrüglicher Bankerottierer und jedes Accommodements unfähig sei zu behandeln, wer nach einem von ihm selbst oder durch Andere angetragenen Accorde sich in Contracte einlasse;

zu b): es sei zwischen der Sache und der Form zu unterscheiden. An sich seien Accommodements immer den Concursen vorzuziehen, weil sie Zeit und Kosten, auch Streitigkeiten ersparen und dem öffentlichen Credite weniger schaden. Immerhin dürfte es sich rechtfertigen, für alle Accommodements eine obrigkeitliche Genehmigung vorzuschreiben, welche dann zu verweigern wäre, wenn betrügliche Sachen zum Vorschein kämen oder sich zeigen würde, dass Liederlichkeit oder dgl. den Concurs veranlasst hätte. Zweckmässig dürfte es auch sein, festzusetzen, dass, wenn $^3/_4$ (dem Betrage nach) von den

Gläubigern einem Accommodement beistimmen, die Uebrigen ebenfalls beitreten müssen. (29. Juni 1797.)

VII. Verschiedenes.

45. *Ragionen.*

Ein Handlungshaus Karst, Matthey & Cie. hatte nach und nach zehn verschiedene an Karst, Feilmann & Cie. adressierte Briefe in seine Hände zu bekommen gewusst und zurückbehalten; es gestand dieses zu und anerbot Satisfaction. Karst, Feilmann & Cie wollten sich aber hiemit nicht begnügen, sondern begehrten, dass Karst, Matthey & Cie. angeben, wie und durch wen sie sich jene Briefe verschafft haben, ferner dass dieselben als das jüngere Haus die der ihrigen ähnliche, Verwechslungen befördernde Firma abändern.

Das Directorium fand, der Entscheid über diese Sache, bei welcher es sich um ein höchst strafwürdiges, betrügerisches Attentat handle, werde richtiger einem juridischen Collegio überwiesen. „Ueber die Ragionsänderung aber haben ungleiche Begriffe gewaltet, desnahen es arbitrio judicis überlassen werde.“ (12. Mai 1713.)

46. *Gerichtsstand des Vertrags.*

A. in einer Schweizerstadt schickt an einen in der nämlichen Stadt verbürgerten, in Lyon wohnenden Kaufmann B. eine Anzahl Bankbillets mit dem Auftrage, ihm den Gegenwerth in Wechseln auf Amsterdam zu schicken. B. schickt in Vollziehung dieses Auftrages dem A. Rimessen auf Holland, welche er auf eigene Rechnung in Lyon gekauft hat. Ein darunter befindlicher, von Marseille gezogener Wechsel, enthaltend die Indossamente mehrerer Lyoner Häuser, kommt mit Protest Mangel Zahlung an A. zurück und dieser schickt denselben an B. mit dem Begehren, er solle ihm dafür einen andern Wechsel gleichen Betrags schicken. Die Indossanten des B. bestreiten indessen, dass der Protest gehörig erhoben worden sei, anerbieten indessen Rembours des Wechsels

in eben so viel Bankbillets, als sie seinerzeit von B. empfangen haben. Da A., welchem B. diesen Vorschlag mittheilt, denselben zurückweist, deponieren jene Indossanten die fraglichen Bankbillets und lassen B. gerichtlich auffordern, ihnen Wechsel und Protest als bezahlt herauszugeben. B. lässt hierauf auch den A. vor das Gericht in Lyon citieren; dieser aber behauptet, diese Streitsache müsse von dem Richter des Ortes entschieden werden, wo A. und B. verbürgert seien, während B. daran festhält, der Richter von Lyon sei zuständig, wo der Handel abgeschlossen und vollzogen worden sei und wo B. sein Handelsetablissement und seinen Wohnsitz habe.

Gutachten: hierum müsse der Richter zu Lyon als dem Orte des contractus gesucht werden. (9. October 1721.)

47. *Beweiskraft der Handelsbücher.*

Auf die Einfrage eines Gerichtes, ob bei Forderungen, welche Handelsleute, die in gegenseitigem Verkehr gestanden, an Rechten zu erweisen haben, von dem Richter das Hauptbuch für sich allein als genügendes Beweismittel betrachtet werden könne oder ob jeder Handelsmann pflichtig sei, seine Forderung mit Belegen, die mit dem geführten Hauptbuche übereinstimmen, darzuthun, wurde geantwortet:

Diese Frage könne in solcher Allgemeinheit und Ausdehnung in Ermanglung gesetzlicher Vorschriften nicht bestimmt beantwortet werden, indem einerseits freilich das Hauptbuch eines Handelsmanns unstreitig und durchgehends als ein sehr wichtiges Document für desselben Verkehr an Rechten angenommen werde, anderseits aber Alles auf dessen Beschaffenheit und ordentliche Führung ankomme, welche Beschaffenheit mithin dem Richter, falls dieses Document von der Gegenpartei angefochten werde, nach seinen Einsichten zu prüfen und zu dem Ende hin mit Auxiliarbüchern und andern Belegen zu confrontieren und zu verificieren freistehen müsse. (30. Juli 1815.)

48. *Generalpfandrechte.*

Veranlasst durch das Vorkommen einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Generalverschreibungen in einem Concurse

wandte sich das kaufmännische Directorium an die Regierung mit dem Antrage, zu erwägen, ob es nicht zweckmässig wäre, die Errichtung von Generalverschreibungen bloss für gewisse Fälle, z. B. Uebernahme einer ganzen Handlung bei Erbschaften oder Societätstrennungen zu gestatten und dann dieselben auf eine gewisse Dauer zu beschränken.

Gründe: Solche Generalverschreibungen von Kaufleuten schwächen den öffentlichen Credit, die Seele der Handelschaft, sowohl hier als auswärts; denn bei deren Gültigkeit werden sich allemal die nächsten Verwandten und Bekannten eines Kaufmanns, denen die Umstände besser bekannt seien, vor dem Falle solche Verschreibungen verschaffen und dadurch werden zum Schaden aller andern Gläubiger alle Activa verschlungen. Zudem erlangen am Ende auch die Inhaber solcher Verschreibungen nicht die vermeinte Sicherheit, indem dann andere Creditoren von dem nach § 58 von Theil X des Stadtrechts ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen werden, unter Verzicht auf Theilnahme an der Auffallsmasse Effecten des Falliten, die sich anderswo finden, zu sequestrieren. Auch eignen sich die beständigem Wechsel unterworfenen Activa eines Handelshauses nicht dazu, Gegenstand eines Pfandrechtes zu werden. (Im Jahr 1779.)

Im Anschlusse an die mitgetheilten Gutachten darf wohl noch erwähnt werden, dass es namentlich den Bemühungen des kaufmännischen Directoriums zu verdanken ist, dass im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Gleichstellung fremder Gläubiger mit den einheimischen in zürcherischen Concursen zur Anerkennung gelangte.

Bekanntlich hatte früher bei uns wie anderwärts der Satz gegolten, dass in Auffällen die Inburger den Ausburgern, die Ausburger den gemeinen Landleuten und die Landleute den Gästen (Fremden) vorgehen sollen. Da aber bei der allmäligen Ausdehnung des zürcherischen Handels die nachtheiligen Folgen davon immer spürbarer wurden, dass nach dem zürcherischen Stadtrechte in Auffällen fremde Creditoren

erst nach allen einheimischen lociert wurden und daher gewöhnlich nichts erhielten, was theils den Credit der hiesigen Kaufleute verminderte, theils bewirkte, dass zürcherische Gläubiger auswärts auch hintangesetzt wurden, suchte die Vorsteherschaft der Kaufleute zu erwirken, dass gegenüber denjenigen Orten, mit welchen besonders viel verkehrt werde, ein Gegenrecht oder „Concursrecht“ (d. h. Recht zu concurrieren) aufgerichtet werde. Am 12. Mai 1669 erstattete eine Commission des Directoriums ein Gutachten, worin unter Widerlegung der für Beibehaltung des bisherigen Rechtes angeführten Gründe darauf angetragen wurde, das vorgeschlagene Concurs- oder Gegenrecht gegen alle diejenigen zu stabilieren, die authentisch bescheinen werden, dass der hiesige Burger bei ihnen wie der dortige Burger gehalten werde. Gegenüber den gegen irgend eine Abänderung des Stadtrechts erhobenen Bedenken wurde darauf hingewiesen, dass, weil der jetzige Zustand für die Kaufleute sehr nachtheilig sei, Basel und St. Gallen bereits „ihr gleich gehabtes Stadtrecht geändert und das Concursrecht eingeführt haben.“ Erst bei Revision des Stadtrechts im Jahre 1715 gelang es indessen, von dem als Regel auch dann noch festgehaltenen Vorzuge der einheimischen Gläubiger vor den fremden eine Ausnahme einzuführen durch den ersten Satz von § 55 des X. Theils des sog. Stadt- und Landrechts:

„in denen Auffählen an dem Stadtgericht soll den Fremden auf authentische Bescheinigung des Gegenrechts, als dem Heimschen, und dem Heimschen als dem Fremden gleiches Recht gehalten werden.“

Von dieser Neuerung machte das Directorium sofort officielle Mittheilung an Bern, Lucern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Genf, Lyon, Frankfurt, Cöln, Lindau, Ulm, Leipzig, Amsterdam, Wien, Antwerpen, Hamburg, Nürnberg, Venedig, Bergamo, Mailand, Genua, Bolzano, Rorschach. In den hierauf ertheilten Antworten erklärten einige Orte sich ohne weiters bereit, Gegenrecht zu halten, während andere zuerst wissen wollten, was für Bestimmungen in Zürich mit Bezug auf Commissionswaaren, Weibergüter u. s. f. gelten.

Ueber die Gegenrecht zusichernden Städte wurde für das Stadtgericht eine Tabelle angefertigt.

Indessen stiess die consequente Durchführung des angenommenen Grundsatzes noch auf allerlei Schwierigkeiten.

So, als im Juni 1722 die Genfer Behörden verlangten, dass gemäss dem vereinbarten Gegenrechte gewisse in Zürich liegende Activa eines Genfer Hauses an die Masse des in Genf eröffneten Concurses abgeliefert werden, unter Zusicherung, dass die zürcherischen Gläubiger ganz wie die genferischen gehalten werden sollen, weigerte sich die Regierung zuerst, zu entsprechen, obschon das von ihr zu einem Gutachten aufgeforderte kaufmännische Directorium dem Begehren Genf's nachzukommen beantragt hatte. Die Weigerung gründete sich darauf, dass nach der Ansicht des ebenfalls um ein Gutachten angegangenen Stadtgerichts jenes Begehren dem § 13 des V. Theils des Stadtrechts widerspreche, und dass auch die hiesigen Gläubiger gegen Herausgabe der hier liegenden Activa Einsprache erhoben haben. Indessen wiederholte Genf sein Begehren, indem es namentlich hervorhob, dass, wenn man an allen den Orten, wo ein Fallit Activen besitze, Separatconcurse durchführen wollte, dadurch die Kosten zum Nachtheil der Gläubiger sehr vermehrt würden, auch die Ungleichheit der Statuten der verschiedenen Orte hinsichtlich des Schicksals der Creditoren nothwendig Verwirrung herbeiführen müsste. Ein Anwalt von Genf reichte noch ein besonderes Memorial ein und das kaufmännische Directorium hielt in einem einstimmigen Gutachten an seiner früher geäusserten Ansicht fest. Ungeachtet das Stadtgericht wiederholt seine Bedenken äusserte, entschied der Grosse Rath (Räth und Burger) im August:

„M. Gn. Herren haben den Verstand des Gegenrechts einhellig dahin gefasst und erkennt, dass in Kraft desselben die in hier liegenden, in das . . . Falliment gehörenden Effetti löblicher Stadt Genf zu ihrer Disposition abgefolget werden sollen, in dem Versehen, dass dieselbe nach ihrem Anerbieten allhiesige Herren Creditoren gleich ihren Burgern halten, ihnen beförderlich den Bilanz communicieren und in Conformität

dieses Gegenrechts bei sich in hier begebenden Fallimenten ein gleiches von ihr auch werde observiert werden."

Im Jahre 1756 wurde in einem bedeutenden Fallimente darüber gestritten, ob nur Angehörige derjenigen auswärtigen Ortschaften, welche sich in der auf dem Gerichtshause befindlichen Tabelle eingetragen finden, in Concursen den hiesigen Gläubigern gleichzustellen seien, oder ob jeder auswärtige Gläubiger hiezu berechtigt sei, welcher eine Gegenrechtszusicherung seiner Obrigkeit beibringe. Der grosse Rath, an welchen sich das Stadtgericht um Anleitung gewandt hatte, entschied am 7. März 1757 unter Hinweisung auf den Wortlaut des oben angeführten § 55, dass jede authentische Zusicherung des Gegenrechts genüge. Auf Mittheilung dieses Entscheides hin kamen dann Zusicherungen des Gegenrechts ein von Norwich, Stuttgart, Kempten, Eisenach, Frankfurt a. M., Berlin, Mannheim, Breckerfelde, Gera, Nürnberg.

Als im Jahre 1781 nach eingelangter Zusicherung des Gegenrechts auch Creditoren aus Genua in einem Concurse (U.) gleich den hiesigen zugelassen wurden, beschwerten sich hierüber theils hiesige Gläubiger, weil in Genua Arreste ein Vorrecht begründen, so dass trotz Gegenrecht die dortigen Gläubiger vor fremden einen Vorzug haben, theils der Stand Lucern, indem er anführte: Mehrere dortige Gläubiger von U. seien zu Verlust gekommen, weil sie, im Vertrauen darauf, dass nach altem, in Lucern immer festgehaltenem Rechte die schweizerischen Gläubiger vor den fremden aus der Masse befriedigt werden, — in welchem Falle sie in Zürich vollständige Befriedigung erlangt hätten — ihre Forderungen in Genua anzumelden unterlassen haben. Der Grosse Rath entschied aber, für den jetzigen Fall könne man die bewilligte Zulassung der genuesischen Gläubiger nicht rückgängig machen, ob später hinsichtlich des Gegenrechts eine Aenderung zu treffen sei, bleibe weitern Berathungen vorbehalten.

Im Jahre 1784 wurde Frankreich, welches bis dahin fremde Gläubiger in allen Concursen ganz wie die einheimischen behandelt hatte, durch die Weigerung Schaffhausens, in einem dortigen Concurse französische Gläubiger zuzulassen, zu der

Erklärung veranlasst, künftig werden nur diejenigen schweizerischen Gläubiger den französischen gleichgestellt werden, deren Regierung Gegenrecht zusichere. Letzteres geschah dann von Seite der meisten Cantone, insbesondere auch von Zürich.

Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass im Jahre 1785 die Frage des Gegenrechts in Auffällen im Allgemeinen nochmals geprüft und dann von Räth und Burgern beschlossen wurde: da dieses Gegenrecht im Allgemeinen den hiesigen Kaufleuten nützlich sei, solle man die bestehenden Concursconventionen unverändert beibehalten; wenn es sich aber darum handle, mit weitern Orten solche Conventionen abzuschliessen, solle in jedem Fall von dem kaufmännischen Directorium in Verbindung mit dem Schultheissen, Stabhalter und Secretär des Stadtgerichts ein Gutachten abgegeben werden, und wenn sich dann keine Bedenken gegen den Abschluss einer solchen Convention erheben, solle noch überdies an dem fraglichen Orte die Frage gestellt werden, ob man in Fallimentsfällen gewohnt sei, die etwa an andern Orten befindlichen Effecten des Falliten zur Hauptmasse abzufordern, oder ob man eine besondere Nebenmasse formiere; ferner ob und was für Vorrecht ein allfällig aufgelegter erster Arrest habe, um bei Fallimenten nach Maassgabe des darüber einkommenden Berichts auch hier gleichmässig handeln zu können.

Das Lucerner Betreibungssystem auf Concurs.

Von Dr. J. L. Weibel in Lucern.

„Lucern und sein Betreibungssystem auf Concurs," so lautet der Titel eines als Manuscript gedruckten Aufsatzes von Fürsprech Jost Weber, früherm Obergerichtspräsidenten in Lucern. Der Inhalt dieser Studie ist bei den gegenwärtigen Bestrebungen und Vorarbeiten für ein schweizerisches Betreibungsgesetz von allgemeinem Interesse; das Resultat, zu welchem Hr. Weber schliesslich kömmt, ist ein so bemerkenswerthes, dass es wohl am Platze ist, von dieser Arbeit den weitern Kreisen, die sich um solche Fragen bemühen, in einlässlichem Referate Kenntniss zu geben.

Bisher waren wir es so ziemlich gewohnt und haben auch bei den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereines in Freiburg und Zug die Beobachtung gemacht, dass die Juristen zumeist das daheim gewohnte System und Recht als das geeignetste für eine einheitliche Gesetzgebung priesen. Lucern ist derjenige Canton, welcher am längsten und consequentesten die Betreibung auf Concurs durchgeführt hat; das Lucerner Obergericht hat denn auch zu dem Heusler'schen Entwurfe eines schweizerischen Betreibungsgesetzes sich dahin geäussert: „Unser Gesetz kennt nur die Betreibung auf den Concurs, und die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses System vor der frühern Pfändung unbedingt den Vorzug verdient." Demgegenüber kommt Jost Weber zu dem Resultate: das neue Verfahren habe die Kosten nicht vermindert, die Zahl der Concurse vielmehr vermehrt und eine gerechtere

Vertheilung des Vermögens des Schuldners zwischen allen, namentlich zwischen näher und entfernter wohnenden Creditoren nicht bewirkt. Der Verfasser zieht zwar aus diesen Sätzen ausdrücklich keine Schlüsse für die eidgenössische Codification, allein dieselben ergeben sich von selber.

Die Arbeit zerfällt in drei Theile. Zuerst wird constatiert und nachgewiesen, wie im Canton Lucern von Alters her bis 1849 immer auf Pfändung betrieben wurde. Das Gesetz vom Jahre 1818 bestimmte allerdings schon, dass die Betreibung für grundversicherte Schulden im Falle der Nichtzahlung zum Generalconcurs führte. — Der zweite Theil giebt dann eine Geschichte des gegenwärtig in Kraft stehenden Schuldbetreibungsgesetzes vom 31. März 1849. Darnach war es der bekannte Rathsherr Jos. Leu von Ebersol, welcher am 20. Februar 1844 im Grossen Rathe die Revision des Betreibungsgesetzes vorschlug in dem Sinne, dass jede Betreibung zum Concurse führen solle. Leu beantragte gleichzeitig auch, die Selbstschuldnerschaft der Betreibungsbeamten im Falle Unterlassung oder Verspätung der Betreibungsakte einzuführen. Er schlug folgendes Verfahren vor: a) ein erstes Bot, b) nach 4 Wochen das zweite Bot, c) nach 3 Wochen die Aufrechnung und binnen der nächsten 8 Wochen den Concurs, d. h. dessen Publication. Als Grund der Revision gab Leu einzig die Kostspieligkeit des bisherigen Verfahrens an. Es wurde nun ein Gesetz auf der Grundlage dieses Antrages ausgearbeitet, allein die aufgeregten Zeiten liessen für derartige Gesetzesberathung keine Zeit. Der Entwurf blieb liegen bis nach dem Falle des Sonderbundes, wurde dann aber trotz der Abmahnung Dr. Casimir Pfyffers, der beim Pfändungssysteme bleiben wollte, zum Gesetze erhoben.

Der Gang der Betreibung ist nach diesem Gesetze bei fahrenden Ansprachen wie bei grundversicherten Forderungen immer auf Concurs gerichtet. Das Verfahren selber ist folgendermaassen geordnet: „Wer eine Forderung, sei sie liegender oder fahrender Natur, rechtlich eintreiben will, hat beim Gemeindeammann des Wohnortes des Schuldners, beziehungsweise der gelegenen Sache bei liegenden Forder-

ungen, das Gesuch um Legung des Warnungsbotes zu stellen. Es ist dies die erste Zahlungsaufforderung, gegen welche binnen vierzehn Tagen Recht dargeschlagen werden kann. Erfolgt weder Letzteres, noch Bezahlung, so kann nach Ablauf von sechs Wochen das Aufrechnungsbot gelegt werden. Letzteres kann auch geschehen für einzelne Ansprachen, gegen welche ein Rechtsdarschlag nicht zulässig erscheint, wie Steuern und Forderungen, welche sich auf rechtskräftige Urtheile stützen. Es ist dieses Aufrechnungsbot die Warnung vor der Aufrechnung; es muss beim Gemeindeammann gestellt werden. Erfolgt binnen weitern sechs Wochen nicht Bezahlung, so kann der Ansprecher beim Gemeindeammann das Gesuch um Vollziehung der Aufrechnung stellen. Der Gemeindeammann setzt dann den Tag der Aufrechnung an und giebt hiervon dem Schuldner, dem Gerichtsschreiber und dem Richter der Wohngemeinde des Schuldners Kenntniss. Die Aufrechnung selbst ist binnen achtundzwanzig Tagen zu vollziehen, ansonst der Gemeindeammann Selbstschuldner für die betriebene Ansprache wird. Erhält nämlich der Ansprecher in der fünften Woche nach Stellung des Aufrechnungsbegehrens die Anzeige von der Vollziehung derselben nicht, so kann er sich beschwerend an den Gerichtspräsidenten des Wohnbezirks des Schuldners wenden, welchem dann die Pflicht obliegt, dem säumigen Gemeindeammann anzuzeigen, dass er binnen vierzehn Tagen den Ausweis leiste, dass die Ansprache bezahlt sei, ansonst ihm selbst die Aufrechnung gemacht werde. Zahlt der Botenweibel, so tritt er dem Schuldner gegenüber in die Fussstapfen des Betreibungsführers. Erhält der Ansprecher vier Wochen, nachdem er Klage beim Gerichtspräsidenten geführt, weder Bezahlung, noch die Anzeige von der über den Botenweibel gezogenen Aufrechnung, so wird der Gerichtspräsident Selbstschuldner und es kann gegen ihn bei der cantonalen Justizcommission um Execution nachgesucht werden. Ist die Aufrechnung, d. h. die Inventarisation aller Activen des Schuldners vollführt, so ist das daherige Protocoll durch die Gerichtscanzlei dem Gerichtspräsidenten durch Expressen, oder spätestens am nächsten Posttage einzusenden,

welcher binnen acht Wochen vom Tage der Aufrechnung an den Concurs über den Schuldner zu publicieren hat. Unterlässt er diese Publication in der angebenen Frist, so wird er ebenfalls Selbstschuldner und es kann gegen ihn wie oben angegeben, Execution anbegehrt werden. In der Concurspublication wird eine Frist zur Eingabe aller Ansprachen an die Gerichtscanzlei eingeräumt und der Tag der Concursabhaltung bezeichnet. An letzterem Tage besammeln sich drei Mitglieder des Bezirksgerichtes, der Gerichtsschreiber, der bei der Aufrechnung bestellte Curator und in der Regel einige wenige Creditoren. Das Activ- und Passivverzeichniss mit der von der Canzlei vorläufig festgestellten Collocation wird vorgelegt, eine Frist zu Einsprachen und der definitive Curator bestimmt und in der Regel eine Frist von 4—6 Wochen für den Abschluss des Accommodement bewilligt."

Eine Ausnahme von der Betreibung auf Concurs findet statt bei Forderungen für Liedlohn. Hier wird ein Pfandbot gelegt, nach acht Tagen gepfändet und es sollen sodann die Pfänder sofort versteigert werden. Es kommen solche Betreibungen aber kaum vor. Forderungen, welche durch Faustpfand gedeckt sind, werden mit erstem und zweitem Bote betrieben, an Stelle des Aufrechnungsbegehrens tritt jedoch das Begehren um Steigerung der Pfänder, und nur wenn durch den Erlös die Forderung nicht gedeckt wird, kann auf Concurs weiter betrieben werden.

Das ist der regelmässige Gang der Betreibung. Allein da der Betreibungsführer für die Kosten des Concurses haftbar ist, wenn das Guthaben des Schuldners dieselben nicht deckt, so erwuchs die Nothwendigkeit die Betreibung in vielen Fällen ohne Concurs abschliessen zu können mit einem Acte, wodurch die Unzahlbarkeit des Schuldners constatiert wird. Unser Gesetz giebt diese Möglichkeit in doppelter Weise: wenn die Insolvenz notorisch ist, kann der Gläubiger statt der Aufrechnung die Ausstellung eines Zahlungsabschlages verlangen. Ist die Aufrechnung vollzogen und das vorhandene Guthaben reicht zur Bezahlung der Concurskosten nicht aus, so kann der Creditor statt der Ausschreibung des Concurses, wobei er

Fr. 30. — zu deponieren und für die weitern Concurskosten zu haften hat, die Ausstellung einer Unzahlbarkeitsurkunde verlangen.[1]) Der Zahlungsabschlag und die Unzahlbarkeitsurkunde haben rechtlich die ganz gleichen Folgen: sie beweisen die Unzahlbarkeit, geben das Recht Guthaben des Schuldners zu verarrestieren und berauben den Schuldner der Stimm- und Wahlfähigkeit. Auf diese Weise werden, wie die Tabelle am Schlusse dieses Aufsatzes beweist, immer sehr viele Betreibungen erledigt. Es ergiebt sich aus derselben, dass bei uns erst je etwa im 11. Falle der Concurs publiciert und durchgeführt wird, wenn auch auf Betreibung Zahlung nicht erfolgt. In den 10 andern Fällen erlischt die Betreibung oder wird in genannter Weise die Insolvenz constatiert. Erfahrungsgemäss sind es die kleinen Forderungen, für welche der Concurs nicht durchgeführt wird. Herr Weber hat allerdings in

[1]) Seit dieser Aufsatz verfasst wurde, erschien der „Beitrag zum eidgen. Betreibungs- und Concursgesetze“ von Hrn. Oberrichter Sulzer in Zürich in Züricher Zeitschr. V, 447 ff. Ich will hier beifügen, dass das von Hrn. Sulzer dort vorgeschlagene Verfahren bei uns durchaus practisch ist, allerdings nicht in der complicierten Art, wie sein Vorschlag lautet. Ergiebt die Aufrechnung, dass das Guthaben des Concursiten zur Deckung der Concurskosten nicht sicher ausreicht, sei es a) dass der Schuldner gar nichts oder nur Competenzstücke besitzt oder b) dass alles Guthaben für privilegierte Forderungen haftet z. B. für den Hauszins oder c) dass Dritte das vorfindliche Guthaben ansprechen, so erhält der Betreibungsführer einfach eine Anzeige, das Guthaben reiche zur Bezahlung der Concurskosten nicht aus, er habe, wenn er den Concurs begehre, Fr. 30. — an die Kosten einzusenden, ansonst die Concursausschreibung unterbleibe. Es mag sein, dass in besondern Fällen dieser Anzeige beigefügt wird etwa: die vorhandenen Fahrhaben dürften kaum zur Deckung des Miethzinses ausreichen oder: alles vorhandene Mobiliar werde von der Frau angesprochen u. drgl., vorgeschrieben ist das aber nicht. Jedoch hat der Gläubiger das Recht, die Aufrechnung zu untersuchen und sich selber vom Stande der Sache noch genauer zu versichern. Der Gläubiger kann dann nach seinem Ermessen den Concurs oder die Ausstellung einer Unzahlbarkeitsurkunde verlangen. Die angehängte Tabelle beweist, in welchem Umfange dieses Institut, wie es Hr. Sulzer vorgeschlagen hat, bei uns practisch ist. Einzig wo der Schuldner eine Liegenschaft besitzt, wird bei uns der Concurs, sofern nicht das Aufrechnungsbegehren resp. die Aufrechnung gehoben wird, immer publiciert.

seiner Studie nur den regelmässigen Gang der Betreibung in's Auge gefasst und die zahlreichern Fälle, wo nicht bezahlt wird und der Concurs doch nicht erfolgt, nicht in's Auge gefasst. In dieser Beziehung erscheint seine Arbeit, wenn sie eine vollständige Critik unserer Betreibung auf Concurs geben soll, mangelhaft.

Im letzten Abschnitte untersucht der Verfasser nunmehr die Folgen der Einführung des neuen Betreibungssystemes mit Rücksicht auf die Vereinfachung des Verfahrens, die Verminderung der Kosten, die Vermehrung der Concurse und die Forderung, dass alle Forderungen und Gläubiger gleichgestellt und gleich behandelt werden sollen. In allen diesen Richtungen ist das Resultat ein dem System der Betreibung auf Concurs ungünstiges. Auch diese Darstellung des Herrn Weber ist keineswegs eine allseitige, er begnügte sich vielmehr, gewisse Punkte die sonst übersehen werden, hervorzuheben und in ein kräftiges Licht zu rücken. Das entspricht dem Zwecke seiner Studie, welche, wenn ich sie richtig erfasse, die stille Ruhe und Freude derer aufstören sollte, welche an dem bestehenden Gesetze nur Gutes finden, um nichts ändern zu müssen. Allerdings werden unsere wälschen Eidgenossen diese Freude an dem bestehenden Gesetze mit allgemeiner Betreibung auf den Concurs bei unserer agricolen Bevölkerung nicht begreifen wollen, allein diese Freude besteht.

a) Herr Weber fragt vorab, ob die Erwartung eingetroffen sei, dass die Betreibung auf Concurs an den Kosten grosse Ersparnisse ermöglichte und dass das Verfahren einfacher wurde. Er verneint diese Frage, was jedoch principiell nicht von so grosser Bedeutung ist, da das Verfahren früher und jetzt bei uns nicht so einfach geordnet ist, wie es wohl geordnet sein könnte. Früher folgten sich ein Pfandbot, ein Schatzungsbot, die Schatzung, die Steigerungspublication und die Steigerung; jetzt das Warnungsbot, das Aufrechnungsbot und das Aufrechnungsbegehren. Die Betreibung führte früher in 11—12 Wochen zum Ziele, jetzt dauert es 16 Wochen bis zur Aufrechnung und von da ab immer Monate, oft Jahre lang bis zur Concursliquidation. Das Verfahren mit Pfändung

wäre also bei gewissenhafter Handhabung des Gesetzes jedenfalls das promptere gewesen. Allein es liegt nicht in der Natur der Betreibung auf Concurs, dass vom Anfang der Betreibung bis zur Concurspublication regelrecht 24 Wochen vergehen können, wie es jetzt im Canton Lucern der Fall ist. Wenn man aber diese Ausführungen auch nicht als entscheidend ansehen kann, so ist doch die Kostenberechnung, welche Herr Weber bezüglich der sämmtlichen Betreibungen, im einen Jahre 1879 im Canton Lucern aufstellt, sehr interessant. Die Rechnung stellt sich nach Herrn Weber folgendermaassen:

39183	Warnungsbote innert der Gemeinde à 20 Rp.	7836
78766	Warnungsbote ausser der Gemeinde à 70 Rp.	55136
19553	Aufrechnungsbote innert der Gemeinde à 30 Rp.	5865
39066	Aufrechnungsbote ausser der Gemeinde à 90 Rp.	35159
22104	Aufrechnungsbegehren innert der Gemeinde à 1. 30	28735
44104	Aufrechnungsbegehren ausser der Gemeinde à 1. 60	70566
10985	Rechtsdarschläge à 20 Rp.	2197
1708	Androhungsbefehle innert der Gemeinde à 1. 20	2049
3416	Androhungsbefehle ausser d. Gemeinde 75 + 75 = 1. 50	5124
2349	Zahlungsabschläge	2703
1144	Unzahlbarkeitsurkunden. Gebühr 45; an Präsidenten 45; Postgebühr 50. Total 1. 70.	1944
1082	Arreste à Fr. 2. —	2164
561	Entscheide in Betreibungssachen. Dem Präsidenten 1. 30; Porto 20; Ansprecher 1. 50. Zusammen 2. 70	1514
5934	Wechselexecutionen. 2. 50 dem Präsidenten	14835
2968	Wechselexecutionen gegen die zweite und die dritte Unterschrift	7420
2482	Aufrechnungen à 6. 50	16133
656	Concurse à Fr. 185. —	121360
	Summa	Fr. 380740

In den Jahren 1878/79 betrug eine ganze Staatssteuer, gleich 1 pro Mille von dem gesammten steuerpflichtigen Vermögen und Erwerbe (wobei Fr. 150. — Einkommen gleich Fr. 1000. — Vermögen angesehen werden) des Cantons Fr. 349,563. 61.

Diese Rechnung ist nur eine approximative. Die amtliche Statistik giebt nämlich über die Kosten keinen Aufschluss und die Kosten der Aufrechnungen, Betreibungserkenntnisse,

Concurse sind nicht feststehend, sondern wechseln je nach der Grösse der Arbeit, z. B. Entfernung der aufrechnenden Beamten vom Wohnorte des Schuldners, ab. Auch giebt der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes nur die Zahl der Betreibungsacte, aber nicht genau die Zahl der Warnungs- und Aufrechnungsbote an. Ich halte jedoch die Ansätze des Herrn Weber durchweg für richtig mit Ausnahme desjenigen von Fr. 185. — für den Concurs. Ich würde da einen Ansatz von Fr. 100. — für ganz dem Leben entsprechend halten und daher von der Rechnung des Verfassers volle Fr. 55,760. — abstreichen. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass Herr Weber für seine Rechnung das Jahr 1879 ausgewählt hat, das in Folge der landwirthschaftlichen Crisis die bisher grösste Zahl der Concurse aufwies. Der Durchschnitt der Jahre 1870—79 ergiebt nur jährlich 311 Concurse, während das Jahr 1879 deren 656 brachte. Für die Regel wären auf diesem Posten noch etwa Fr. 30,000. — abzustreichen. Immerhin bleibt die Summe so wie so noch eine sehr hohe; da der ärmere Theil des Volkes diese Kosten bezahlen muss, ist es gewiss für den Gesetzgeber von grösster Wichtigkeit das Verfahren möglichst einfach und mit grösster Ersparung der Kosten zu gestalten, um dem Volke nicht mit solchen indirecten Abgaben das Leben zu vertheuern. Diese Rechnung beweist allerdings auch, wie viel ein Volk erspart, welches an pünktliches Bezahlen gewöhnt ist. — Ob das Verfahren mit Concurs oder Pfändung das kostspieligere ist, ersieht man aus dieser Rechnung nicht, da jeder genauere Anhaltspunkt für die Kosten unter dem alten Gesetze fehlt. So viel aber wird feststehen, dass wenn in der grossen Mehrzahl der Fälle der Concurs nicht erfolgt, sondern vor der Aufrechnung bezahlt wird, wie es bei uns der Fall ist, die Betreibung auf Concurs weniger Kosten verursacht; denn man wird nicht annehmen können, dass im gleichen Verhältnisse auch die Pfändungen vermieden würden, weil diese nicht so böse Folgen haben; die Pfändung und Pfandsteigerung aber sind jedenfalls mit grossen Kosten verbunden. Sodann denkt ja Niemand daran, dass gar keine Concurse mehr vorkommen sollen.

b) Eine weitere These des Herrn Weber geht dahin, das neue Betreibungssystem habe eine **ganz erhebliche Vermehrung der Concurse** zur Folge gehabt. Das scheint nun allerdings ohne weiteres klar, allein Herr Weber hat seinen Satz noch mit statistischen Nachweisen zu erhärten versucht. Er giebt folgende Tabelle mit folgenden Bemerkungen:

„Die Anzahl der Betreibungsakte und der eröffneten Concurse war in den Jahren:

1834	Betreibungsacte	129,856.	Concurse	136.
1835	„	123,437.	„	108.
1836	„	132,115.	„	124.
1837	„	134,176.	„	142.
1838	„	145,775.	„	123.
1839	„	153,162.	„	125.
1840	„	169,814.	„	121.
1849	„	225,432.	„	570.
1850	„	183,101.	„	374.
1851	„	185,893.	„	331.
1852	„	242,407.	„	295.
1853	„	190,570.	„	290.
1854	„	192,671.	„	252.
1855	„	204,204.	„	304.
1874	„	192,894.	„	233.
1875	„	185,119.	„	259.
1876	„	205,964.	„	380.
1877	„	211,385.	„	352.
1878	„	236,463.	„	485.
1879	„	252,844.	„	656.

Bei Würdigung dieser statistisch nachgewiesenen Thatsachen sind wir weit entfernt, die Vermehrung der Concurse gleich nach Inkraftreten des neuen Gesetzes, sowie in der jüngst abgelaufenen Periode, gegenübergestellt den Zahlen aus den Dreissiger Jahren, ganz dem Einflusse des neuen Betreibungssystems zuzuschreiben. Die Periode von 1834 bis 1840 gehörte zu einer wirthschaftlich glücklichen, diejenige

im Anfange der Fünfziger und dem Ende der Siebenziger Jahre zu einer mehr misslichen für den Canton Lucern. Seit den Dreissiger Jahren hat die Bevölkerung und namentlich eine gewisse flottante Bevölkerung nicht unerheblich auch im Canton Lucern zugenommen. Seit jener Zeit hat sich der Verkehr nicht unwesentlich gehoben und es sind im Creditwesen Veränderungen eingetreten, welche auf die Anzahl Verträge und Schuldforderungsabschlüsse von grossem Einfluss waren. Allein wenn man auch allen diesen Factoren Rechnung trägt, wird man dennoch zu der Annahme gezwungen, dass das System selbst zu der Vermehrung der Concurse wesentlich beigetragen habe. In dieser Annahme wird man bestärkt, wenn man das Verhältniss der Anzahl Concurse mit der Anzahl der Betreibungsacte in Vergleichung setzt. Unter dem frühern Systeme erfolgte auf 1000 Betreibungsacte kaum eine Concurseröffnung, während unter der Herrschaft des neuen Systems auf 1000 Betreibungsacte 2—3 Concurseröffnungen folgten."

Es ist mir nicht bekannt geworden, welches die Zahl der Concurse in den Jahren 1840—48 gewesen sei, da damals das Obergericht einen Rechenschaftsbericht in jetziger Weise, mit Angabe aller Betreibungen etc., nicht erstattete. Das wird auch der Grund sein, wesshalb Herr Weber die Concurse aus diesen Jahren nicht angab. Dagegen ist seine Statistik einseitig, indem sie die Jahre 1856—1873 ausser Acht lässt. Ich will die Statistik in diesem Sinne ergänzen und verweise desshalb auf die dem Aufsatze angehängte Tabelle über die Betreibungen unter dem jetzt bestehenden Gesetze von 1849.

Dieselbe beweist offenbar gegen die These des Herrn Weber. Wenn sich mit den Jahren 1834—1840 in wirthschaftlicher Beziehung eine seitherige Periode zusammenstellen lässt, so sind es die Jahre 1857—1863. In diesen Jahren ist die Zahl der Concurse durchschnittlich eher eine kleinere als in den Jahren 1834—1840, während die Zahl der Betreibungsnummern eher eine grössere ist. In den Jahren 1874—1879 ist allerdings die Zahl der Concurse immer und in erschreckender Weise gestiegen, allein dasselbe hörte man

[illegible] aus dem Canton Waadt, der doch nicht auf Concurs betreibt. Und das Jahr 1849, wo noch fast gänzlich nach dem alten Gesetze betrieben wurde, brachte im Canton Lucern noch 570 Concurse, mehr als 2 auf 1000 Betreibungsacte. Diese Zahlen beweisen nicht nur gegen Herrn Weber's These, sondern sie constatieren überhaupt die Thatsache, dass bezüglich der Zahl der Concurse die wirthschaftlichen Zustände des Volkes unendlich bedeutsamer sind, als die Form der Betreibung, ja dass diese hiebei eine zum mindesten untergeordnete Rolle spielt.

c) Eine letzte These des Herrn Weber sammt ihrer Begründung lautet folgendermaassen:

„*Eine gerechtere Vertheilung des Vermögens des Schuldners zwischen allen, und namentlich zwischen näher und entfernter wohnenden Creditoren wurde durch das Betreibungssystem auf Concurs im Canton Lucern nicht erreicht.*

Es ist Thatsache, dass gegenwärtig Ansprecher in der V. Classe (gemeine Gelder) oft gar nichts, immerhin in glücklicheren Fällen ausserordentlich minime Procentsätze ihrer Ansprachen erhalten. Das theoretisch richtige Princip des Concurses: gleiche Participation aller Creditoren am Massengut oder den Activa des Schuldners, ist eben nur in der Theorie richtig und in der Praxis illusorisch. Die Concurskosten und die Vorrechte verzehren in der Regel den Löwenantheil, und diese wird man kaum wesentlich einschränken, geschweige denn abschaffen können. Dazu kommen die Begünstigungen in den mannigfaltigsten Formen, denen die beste Gesetzgebung und Gerichtspraxis nie beikommen kann. Dieselben erstrecken sich nebst directen Vermögensabtretungen mit Vorliebe auf unrichtige Concurseingaben, Bestreitungen und Vergleiche. Kurz, wie beim Pfändungssysteme macht sich auch beim Concurssysteme der Umstand geltend, dass der den Verhältnissen näher stehende Creditor für seine Ansprachen besser als der ferne Wohnende sorgen kann und in der Praxis oft auch wirklich mit Erfolg sorgt.

Eine Zusammenstellung der Liquidationsresultate im Jahre 1880 im Gerichtskreise der Stadt Lucern ergiebt folgende

interessante Thatsachen: In dem bezeichneten Jahre wurden einundneunzig Concurse liquidiert. In allen diesen Concursen lagen Fr. 100,683. 85 Guthaben in den fahrenden Massen. An diesem Massengut participierten die Vorrechtsansprecher mit Fr. 84,734. 74, somit mit circa 84%. Dieses Verhältniss hätte sich aber noch viel ungünstiger gestaltet, wenn nicht unter den liquidierten Concursen einer mit einem Guthaben von Fr. 39,064. 59 figuriert hätte, bei welchem die Ansprachen bei den Vorrechtsclassen nur Fr. 335. 65 betrugen und in welchem das Vermögen zur Bezahlung sämmtlicher Schulden hinreichte. In allen diesen liquidierten einundneunzig Concursen erhielten die Ansprecher in der Classe der gemeinen Gelder *in einundsechszig Fällen nichts,* in neun Fällen 1—5%, in sieben Fällen 5—10%, in drei Fällen 10—20%, in fünf Fällen 20—30%, in einem Falle 40—50%, in einem Falle 65%, in einem 77%, und endlich in zwei Fällen, in welchem das Guthaben zur Deckung aller Schulden hinreichte, 100%."

Ich kann auch diese letzte These nicht unbedingt als richtig zugeben. Allerdings wird selbst eine sehr gute Gesetzgebung mit einer strammen Praxis die betrügliche Begünstigung einzelner Creditoren vor dem Ausbruche des Concurses nicht in allen Fällen zu hindern vermögen. Ich kann auch zugeben, dass wir diesfalls im Canton Lucern eine präcise Gesetzgebung nicht haben, dagegen eine denkbarst laxe Praxis der Gerichte kennen. Das ist für ein Land mit Betreibung auf Concurs allerdings eine sehr bedenkliche Thatsache. Allein bewiesen wird durch die Angaben des Herrn Weber seine These nicht, sondern dieselben bestätigen bloss die Behauptung, dass bei der Betreibung auf Concurs die Concurseröffnung vom Schuldner durch Bezahlung der Betreibenden so lange, als er noch Guthaben besitzt, verhindert wird. In der Praxis bildet sich so auch bei der Betreibung auf den Concurs, so lange Guthaben vorhanden ist, ein factisches Vorrecht desjenigen, der zuerst betreibt, aus. Die Frage aber, ob nicht ein Gesetz mit Betreibung auf Concurs im Falle der evidenten Ueberschuldung (und nur in solchen Fällen ergeht, wenn der Schuldner nicht irr- oder blödsinnig ist, der Concurs)

gerechter sei als ein Gesetz mit Betreibung auf Pfändung, muss m. E. ganz anders beantwortet werden, als es Herr Weber zu thun scheint.

d) In welchem Verhältnisse die Betreibungen für kleinere und grössere Summen bei uns zu einander stehen, kann man nicht wissen, da die obergerichtlichen Rechenschaftsberichte davon nichts sagen. Herr Weber hat sich aber die verdankenswerthe Mühe genommen die Controlen der Gerichtscanzlei Lucern zu untersuchen und er berichtet darüber offenbar im Hinweis auf den Vorschlag des Herrn Obergerichtspräsident Oberer, für kleinere Forderungen nur Pfändung zu bewilligen, Folgendes:

„Von den im Jahre 1879 in der Stadtgemeinde Lucern vollführten 406 Aufrechnungen habe ich, nachdem die Gerichtscanzlei mir in zuvorkommender Weise das amtliche Material zur Verfügung gestellt, 397 Aufrechnungen untersucht und bin dabei über die Anzahl und Grössen der Ansprachen, für welche die Aufrechnung gezogen wurde, zu folgenden Resultaten gelangt:

Die 397 Aufrechnungen wurden vollzogen für eine Totalsumme von Fr. 407,273. —, wobei Bruchzahlen unter einem Franken nicht berücksichtigt wurden. Diese Gesammtsumme vertheilte sich auf 1343 verschiedene Ansprachposten. Von diesen letztern Posten betrafen

703	Ansprachen im Betrage von Fr.	1— 100;	zusammen Fr. 34355
133	„ „ „ „ „	101— 150:	„ „ 16771
114	„ „ „ „ „	151— 200;	„ „ 20818
63	„ „ „ „ „	201— 250;	„ „ 14393
257	„ „ „ „ „	251—1000;	„ „ 116223
46	„ „ „ „ „	1001—2000;	„ „ 68305
16	„ „ „ „ „	über 2000;	„ „ 136405
1342			Fr. 407273

Bei den einzelnen Aufrechnungen lagen in 186 Fällen nur ein Begehren; in 211 Fällen mehr als ein Begehren und zwar bis auf 64 vor. Für ein oder mehr Begehren, von denen einzeln keines mehr als Fr. 100. — betrug, wurde die Aufrechnung in 162 Fällen vollzogen. Wäre demnach nur Pfändung und keine Aufrechnung und die Herbeiführung des Con-

curses für Forderungen, welche Fr. 100. — nicht übersteigen, zulässig, so würden in der Stadtgemeinde Lucern 162 Aufrechnungen oder 41,84 % der Gesammtzahl der vollzogenen Aufrechnungen unterblieben sein."

Die Critik, welche Herr Weber an dem Lucerner Betreibungsgesetze und gegen das System der Betreibung auf Concurs geübt hat, wird nach dem Gesagten nicht auf allen Punkten als stichhaltig angesehen werden können. Allein die Critik hat mit sicherm Blicke in das Leben viele schwache Punkte herausgegriffen, und wir werden als Resultat derselben wohl den Satz acceptieren können, dass ein Betreibungsgesetz, welches als Ziel der Betreibung immer den Concurs in Aussicht nähme und kein Mittel an die Hand gäbe, auch bei den kleinsten Posten und da wo der Gläubiger die Kosten selber tragen zu müssen riskiert, die Betreibung anders zu beendigen (durch Zahlungsabschlag u. dgl.), mit sehr grossen Kosten verbunden wäre; andererseits wird man aber auch festhalten können, dass regelmässig, so lange der Schuldner noch Guthaben besitzt, die Betreibung auf Concurs mit geringern Kosten zum Ziele, d. h. zur Bezahlung führt als die Pfändung. Die Frist, binnen welcher das geschieht, hängt in beiden Fällen von der Organisation ab, welche das Gesetz der Betreibung gegeben hat. Unser Gesetz hat maasslos lange Fristen, wie ich glaube, nicht zum Wohle unseres Cantones.

Das führt mich nun noch auf einen Punkt, den Herr Weber nur ganz beiläufig berührt hat, der aber in unserm Betreibungswesen die allerwichtigste Rolle spielt, das ist die Thätigkeit der Betreibungsbeamten. Herr Weber berichtet, der Gemeindeammann von Hergiswil habe im Jahre 1848 Vereinfachung der Kosten und desshalb Abschaffung des Pfändungssystemes gewünscht, dabei an einem Beispiele nachgewiesen, dass für eine Forderung von Fr. 2. — volle Fr. 33. 67 a. W. Kosten erwuchsen und dass die Betreibung 11 Monate dauerte. Dem gegenüber betont Herr Weber, dass er am 20. Mai 1880 für eine Forderung, welche gerichtlich festgestellt war, einen vermöglichen Mann zu betreiben begann und zwar mit dem zweiten Bote, dass er aber erst nach 9½ Mo-

naten zur Bezahlung gelangte und dass die Kosten der Execution Fr. 42.35. betrugen. Also Schlendrian früher, Schlendrian jetzt. Unzweifelhaft hat die so wenig gewissenhafte Geschäftsführung der Betreibungsbeamten im Canton Lucern wesentlich zur Einführung der Betreibung auf Concurs geführt. Das ergiebt sich schon daraus, dass Herr Leu gleichzeitig mit der Einführung des Systemes der Betreibung auf Concurs auch die Selbstschuldnerschaft der Beamten beantragte. Diese besteht darin, dass der Gemeindeammann, welcher die Aufrechnung nicht rechtzeitig (binnen vier Wochen von Stellung des Begehrens) zieht, nicht nur für die Folgen seiner Nachlässigkeit haftbar, sondern neben dem Schuldner solidarischer Mitschuldner wird; und dass man nun beim Gerichtspräsidenten einen sog. Androhungsbefehl erwirken kann, dahin gehend, wenn der Gemeindeammann nicht binnen 14 Tagen beweise, dass der Ansprecher bezahlt sei, werde ihm die Aufrechnung gezogen, und dass nun, wenn der Ansprecher nicht bezahlt und dem Gemeindeammann auch die Aufrechnung nicht gemacht wird, der Gerichtspräsident neben dem ursprünglichen Schuldner und dem Gemeindeammann solidarischer Mitschuldner wird, worauf der Gläubiger beim Obergerichte Execution gegen den Gerichtspräsidenten nachsuchen kann.

Mit diesem Systeme der Selbstschuldnerschaft glaubte man bei Einführung des neuen Betreibungsgesetzes den Schlendrian der Beamten beseitigen zu können, allein der Erfolg bewies eher das Gegentheil. Unsere Betreibungsbeamten haben kaum noch das Gefühl, dass sie eine Pflichtverletzung begehen und strafbar wären, wenn sie die im Gesetze vorgeschriebenen Betreibungshandlungen, speciell die Aufrechnung, unterlassen.[1]) Sie glauben sich durch die im Gesetze vorge-

[1]) Das Betreibungsgesetz sagt in § 25 ganz kategorisch, der Gemeindeammann soll sofort nach Empfang des Aufrechnungsbegehrens den Tag zur Aufrechnung ansetzen und dann, wenn nicht bezahlt wird, binnen vier Wochen mit dem Gerichtsschreiber und dem Ortsrichter die Aufrechnung vollziehen. — Es heisst nicht etwa, er müsse das thun, ansonst er Selbstschuldner werde. Die amtlich constatierte Zahl der gesetzwidrig unterlassenen Aufrechnungen betrug 1878: 4939 und 1879: 5119, die der vollzogenen Aufrechnungen aber 2260 bezw. 2482.

sehene Selbstschuldnerschaft von der Handhabung, resp. Beobachtung des Gesetzes entbunden. In frühern Zeiten hat man wohl noch daran gedacht, dass die Betreibungsbeamten neben ihrer Selbstschuldnerschaft strafbar seien, wenn sie die Betreibungen nicht vollziehen. So wurde im Jahre 1858 ein Gerichtspräsident wegen Nachlässigkeit im Betreibungswesen auf sechs Monate im Amte eingestellt, im Jahre 1863 sodann derselbe wegen Amtspflichtverletzung dem Strafrichter überwiesen. Gleichzeitig wurden die nachlässigsten sechs Gemeindeammänner des betreffenden Gerichtskreises mit Ordnungsbussen belegt. Das Obergericht bemerkte damals in seinem Rechenschaftsberichte: „dass das Betreibungswesen, wenige Ausnahmen abgerechnet, in durchaus nachlässiger Weise von den untern Behörden verwaltet wird, ist eine längst bekannte Thatsache, die jedes Jahr in den statistischen Notizen neuerdings bestätigt wird, während doch nicht behauptet werden kann, dass das Lucerner Schuldbetreibungsverfahren ein strenges und schnelles sei. Wenn vielerorts die Enschuldigung vorgebracht wird, man dürfe die Bedürfnisse des Volkes und die Gestaltung der Verhältnisse im praktischen Leben nicht verkennen, so beweist der Umstand, dass einzelne im Leben erfahrene Gemeindeammänner unter schwierigen Verhältnissen das Gesetz musterhaft handhaben, die Nichtverwendbarkeit jenes Satzes zur Entschuldigung einer nachlässigen Verwaltung des Betreibungswesens. Vielmehr muss, neben übelangebrachter Gutmüthigkeit, der Mangel an Unabhängigkeit, der manchen Gemeindeammann bei der jetzigen Besetzungsart dieser Stellen beeinflusst, als ein Haupthinderniss betrachtet werden zur Einführung einer bessern Ordnung im Betreibungswesen.“ Schon im Berichte für 1860 sagte das Obergericht: „Man will es nicht einsehen, dass Nachlässigkeit, von Seite der Beamten selbst zur Schau getragen, den Schlendrian überhaupt befördert und die Achtung vor dem Gesetze schmälert, dessen Vollziehung oder Nichtvollziehung der Willkür eines Beamten preisgegeben scheint. Und doch zeigt eine Vergleichung der Gemeinden, dass gerade dort, wo ordnungsliebende und pflichtstrenge Beamte walten, auch das

Gemeinwesen blüht.“ Seither sind diese Klagen nie verstummt, sie haben aber eine andere Fassung erhalten. Im Rechenschaftsberichte von 1876 und 1877 bemerkt das Obergericht, dass das Institut der Selbstschuldnerschaft eine intensivere Wirkung übe als die blosse Möglichkeit des Eintrittes einer angedrohten Disciplinarstrafe. (Als ob nicht die Strafe neben der Selbstschuldnerschaft bestehen könnte!) Im nächsten Berichte für 1878 und 1879 kömmt das Obergericht wieder auf diesen Punkt zu sprechen und spricht sich hierüber so aus:

„Die Androhungsbefehle haben sich von 4355 des Jahres 1877 auf 5119 des Jahres 1879 und die Executionen gegen die Gerichtspräsidenten von 263 des Jahres 1877 auf 403 des Jahres 1879 vermehrt. Diesem Uebelstande in unserm Betreibungswesen, der aus dem ihm eigenthümlichen Institute der Selbstschuldnerschaft hervorgegangen ist, kann durch Verweise, Ordnungsbussen und verschärfte Executionen nur in sehr ungenügender Weise gesteuert werden. Die Nachsicht, die der Betreibungsbeamte dem Schuldner in seinen bessern Tagen angedeihen liess, und die naturgemäss dazu beigetragen hat, seine ökonomische Lage zu verschlimmern, kann demselben später, wenn er langsam aber sicher seinem ökonomischen Ruine entgegengeht, nicht entzogen werden. Durch die solidarische Mitschuldnerschaft wird der Beamte in die Interessen des Schuldners verstrickt und sucht diesen so lange als möglich über Wasser zu halten, um nicht selbst bezahlen zu müssen, bis am Ende Beide ertrinken. Da aber ein nachlässiger Betreibungsbeamter nicht nur einem Schuldner, sondern allen Schuldnern seiner Gemeinde gegenüber, denen er noch Credit schenkt, sich diese Nachlässigkeit zu Schulden kommen lässt, so ist nicht zu verwundern, wenn jeweilen diejenigen Betreibungsbeamten, welche die grösste Zahl Betreibungen auf sich auslaufen liessen, bei Abfassung eines spätern Rechenschaftsberichtes an den Concurs gerathen sind. Erst wenn ein solch' nachlässiger Beamte nicht mehr gewählt werden kann, ist eine Besserung im Betreibungswesen seines Amtskreises möglich. (!!) Unser Betreibungsgesetz mit seiner Selbstschuldnerschaft erfordert energische Vollzieher

desselben, wie sie namentlich in kleinen Gemeinden und bei beschränkten Verhältnissen nicht leicht zu finden sind und oft auch, Mangels ihrer Popularität, nicht gesucht werden." Gestraft wurden diese nachlässigen Beamten nicht mehr, das Obergericht selber berichtete: der Gemeindeammann von G. zog es vor, bei 699 Begehren im Jahre 1873 nur fünf Aufrechnungen zu vollziehen, dafür aber 309maliger Selbstschuldner zu werden; es anerkannte also indirect das Wahlrecht der Beamten das Gesetz zu vollziehen oder Selbstschuldner zu werden. So ist der amtliche Schlendrian im Betreibungswesen zu amtlicher Anerkennung gekommen und wenn es in dieser Hinsicht in letzter Zeit etwas gebessert hat, so ist daran nicht eine energische Oberaufsicht, sondern nur die Beobachtung Schuld, dass die Gemeindeammänner, welche durch ihre Nachlässigkeit regelmässig Selbstschuldner wurden, nicht nur ihre Gemeinden, sondern auch sich selber ruinierten. Das bestätigt in Verbindung mit andern Thatsachen die oben aufgestellte Behauptung, dass die langen Fristen unseres Betreibungsgesetzes nicht zum Wohle unseres Volkes gedeihen.

Offen gesagt scheinen mir der Schlendrian und die milde Controlierung der Beamten (Punkte, welche Herr Weber in seinem Aufsatze nicht berührte) an unserm Lucernischen Betreibungswesen der wundeste Punkt zu sein. Die Uebelstände sind allerdings durch das Gesetz nicht gegeben, sondern nur durch selbes, d. h. durch die darin statuierte Verantwortlichkeit, veranlasst. Ich denke jedoch, für die Betreibung auf Concurs sei ein solcher Schlendrian am Ende noch erträglicher, als bei der Betreibung auf Pfand, weil diese dem individuellen Ermessen des einzelnen untern Beamten grössern Spielraum gewähren muss. Damit ist auch der Zusammenhang, in welchem dieser Excurs zur Abhandlung des Herrn Weber steht, angedeutet. Wegen des Schlendrians der Betreibungsbeamten wurde bei uns die Betreibung auf Pfand unerträglich, durch den Schlendrian der Betreibungsbeamten sind fast alle jene Uebelstände hervorgerufen, welche Herr Weber unserer jetzigen Betreibung auf Concurs nachgewiesen hat.

Diese Beamten-, resp. Organisationsfrage wird auch für

ein eidgenössisches Betreibungsgesetz von entscheidender Wichtigkeit werden, ihre Lösung aber um so schwieriger, da man kaum eine neue Classe von Bundesbeamten wird schaffen wollen, und da die Uebelstände im Canton Lucern z. B. sicher nicht beseitigt werden, wenn die Organisation der Betreibungsbeamten durch das eidgenössische Gesetz den Cantonen überlassen wird. Nach unsern Erfahrungen könnte man nicht einmal sagen: die richterlichen Behörden eignen sich besser zu Betreibungsbeamten als die administrativen Behörden. Unsere Gerichtspräsidenten haben verhältnissmässig im Betreibungswesen ihre Pflicht ganz ebenso gut und ebenso schlecht erfüllt wie die Gemeindeammänner. Was wir aber gestützt auf unsere Erfahrungen mit der grössten Bestimmtheit versichern können, ist das: um die Betreibungsbeamten zu gewissenhafter Erfüllung ihrer allerdings sehr unpopulären Obliegenheiten zu bringen, genügt es nicht die Bestimmungen über ihre Verantwortlichkeit oder Haftpflicht zu verschärfen; man wird dazu in erster Linie jedenfalls strenge Strafbestimmungen, im Wiederholungsfalle z. B. Amtsentsetzung, für diejenigen Betreibungsbeamten aufstellen müssen, welche ihre Pflichten nicht präcis erfüllen, d. h. die Betreibungen nicht prompt verrichten (analog den Art. 58 und 59, Ziff. 2 des Civilstandsgesetzes). Und überdies wird man durch das Gesetz vorsorgen müssen, dass möglichst wenig in das freie Ermessen des einzelnen Beamten gestellt wird, sondern der Gang der Betreibung zum vornherein bestimmt und der Willkür der Betreibungsbeamten entrückt ist. Ich bin überzeugt, dass in der Praxis der theoretisch so kolossale Unterschied zwischen Betreibung auf Pfand und Concurs ziemlich gering ist, wenn das Gesetz nur streng gehandhabt wird.

Ich gehe also mit der sehr verdienstlichen Arbeit des Herrn Weber in der Hauptsache nicht einig, indem ich die Quelle der von ihm gerügten Uebelstände nicht im System der Betreibung, sondern in dem Schlendrian der Betreibungsbeamten erblicke. Dagegen gehe ich mit ihm darin einig, dass ein System der Betreibung, welches nöthigen würde für jede Bagatellforderung entweder von der Betreibung abzu-

stehen oder den Concurs anzurufen, selbst wenn man zweifelt, ob der Betriebene die Concurskosten aushalten könne, zu schlimmen Uebelständen führen müsste.

Anhang.

Uebersicht über die seit 1850 im Canton Lucern durchgeführten Betreibungen und Concurse, sowie die trotz Nichtbezahlung unterbliebenen Concurse.

Jahr	Totalanzahl der Betreibungsacte	Zahlungsabschläge	Aufrechnungen	Unzahlbarkeitsurkunden	Concurse unterblieb. mangels Kostenversicherung	Concurse
1850	183,101	—	—	—	—	366
1851	185,893	—	—	—	—	331
1852	242,407	—	—	—	—	295
1853	190,570	1,107[1]	1,644	362	—	290
1854	192,671	1,109	1,718	467	—	252
1855	204,204	1,180	2,259	529	—	304
1856	164.809	951	1,442	369	—	222
1857	134,277	723	975	264	—	123
1858	126,911	650	734	231	—	114
1859	123,873	641	700	181	—	99
1860	138,447	715	671[2]	221	347[3]	111
1861	161,222	1,109	1,093	389	564	141
1862	168,460	1,184	1,062	416	582	145
1863	161,339	1,224	931	372	525	119
1864	185,532	1,197	1,137	507	581	149
1865	210,355	1,310	1,366	582	713	229
1866	201,414	1,315	1,411	533	636	221
1867	205,811	1,606	1,432	631	776	208
1868	230,934	1,658	1,728	688	784	268

[1]) Ein Gerichtskreis fehlt.

[2]) Die Zahl der Aufrechnungen ist nicht gleich der Summe der Concurse, der Unzahlbarkeitsurkunden und der mangels Kostensicherung unterbliebenen Concurse; vorab werden einzelne Aufrechnungen jeweilen durch Bezahlung des Betreibungsführers gehoben; sodann werden manchmal für dieselbe Aufrechnung, die auf mehrfache Begehren vollzogen wurde, mehrere Unzahlbarkeitsurkunden ausgestellt und ebenso kann es begegnen, dass in solchem Falle mehrfacher Begehren der eine Creditor die Concursausschreibung verlangt und die Kosten sichert, während ein anderer allbereits die Unzahlbarkeitsurkunde gelöst hat.

[3]) Hierüber enthalten die Rechenschaftsberichte des Obergerichts erst seit 1860 Angaben.

Jahr	Total-anzahl der Betrei-bungsacte	Zahlungs-abschläge	Aufrech-nungen	Unzahl-barkeits-urkunden	Concurse unterblieb. mangels Kostenver-sicherung	Concurse
1869	203,518	1,350	1,360	537	623	251
1870	185,538	1,418	1,260	530	457	223
1871	163,795	1,239	1,017	409	415	181
1872	166,430	1,255	986	493	427	166
1873	181,767	1,182	1,117	490	575	181
1874	192,864	1,389	1,363	591	621	233
1875	185,119	1,349	1,466	552	712	259
1876	205,964	1,605	1,952	791	905	380
1877	211,385	1,986	2,107	925	1,036	352
1878	236,463	2,119	2,260	1,018	1,003	485
1879	252,848	2,349	2,482	1,145	1,104	656
1880	236,095	2,399	2,373	1,006	712	568
1881	209,559	1,981	1,676	754	729	381

Litteraturanzeigen.

Attenhofer, Dr. R., Oberrichter in Lucern. **Die Bedeutung der Denunciation bei der Cession nach heutigem practischen Recht** mit namentlicher Berücksichtigung der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis. Zuerst erschienen in der Zeitschr. des bern. Juristenvereins Bd. XVI. p. 305 und ff. Bd. XVII. p. 1 und ff. p. 541 u. ff. Bd. XVIII. p. 157 u. ff.

Diese Arbeit verdient als eine äusserst fleissige und gründliche Erörterung der Bedeutung der Denunciation nach gemeinem Recht und sorgfältige Anwendung der gewonnenen Resultate auf die modernen Particularrechte die ganz besondere Beachtung sowohl der Theoretiker, wie der Practiker. Sie behandelt die bekannte Streitfrage darüber, ob die Denunciation eine Aneignungshandlung sei oder bloss zur Sicherung des Cessionars gegen Beeinträchtigung durch den Cedenten diene, von zum Theil neuen, oft überraschenden Gesichtspunkten aus.

Zuerst wird die Frage erörtert, ob die Wirkung der Cession auf die Verbindlichkeit des debitor cessus nach dem gemeinen Rechte an jede Kenntniss des Debitors von der geschehenen Cession geknüpft sei, oder bloss an eine Mittheilung des Cessionars oder des Cedenten. Der Verfasser entscheidet sich in eingehender Erörterung für das Letztere. Er bemerkt dabei, dass die Quellen zwar nur von der Denunciation des Cessionars sprechen, dass aber a fortiori eine Denunciation durch den Cedenten als negotior. gestor des Cessionars für genügend angesehen werden müsse.

Mit dieser Entscheidung ist schon gesagt, dass die Denunciation die Bedeutung eines Aneignungs- und nicht eines Sicherungsmittels habe.

Bezüglich dieser Frage theilt der Verfasser die particuläre Gesetzgebung in 3 Categorien:

1. Diejenigen Gesetze, welche die Denunciation durch den Cedenten oder den Cessionar als absolute Vorschrift hinstellen: Code civil Art. 1691 und seine Nachbildungen, bad. Landr. Art. 1691, Neuchâtel 1320 (Waadt und Wallis werden hier ebenfalls angeführt, nachher aber wird dies widerrufen), Sachsen § 972, Bünden § 356, bayer. Entw. Art 151, und dem Wesen nach auch das preuss. Landr. Th. 1, Tit. 11, §§ 414 und 415.

2. Diejenigen, bei denen die Denunciation durch jede zuverlässige Kenntniss des debitor cessus von der erfolgten Cession ersetzt werden kann: Dresdner Entw. Art. 331, die zwei ersten Entwürfe zum schweiz. Obligationenrecht (hier ist nun das Obligationenrecht selbst Art. 187 anzufügen).

3. Diejenigen, welche die Frage nicht entscheiden: Oesterreich und seine Nachbildungen (Bern, Lucern, Aargau), Zürich, Solothurn, und der vierte Entwurf des schweiz. Obligationenrechts.

In der Theorie werden drei Ansichten unterschieden:

1. Die, dass die Denunciation vom Cessionar zu geschehen habe, nur den Fall des fideicommissum hereditatis und der emtio hereditatis ausgenommen, in welch' beiden Fällen jede Kenntniss des debitor cessus von dem geschehenen Uebergang der Forderung genügt;

2. die, dass sowohl Cedent als Cessionar denuncieren können;

3. die, dass jede dem Schuldner gewordene zuverlässige Kunde von der Cession genüge.

Die letzte dieser Ansichten bekämpft der Verfasser an der Hand der l. 3 C. de nov. et del. 8,41, von der er in eingehender Erörterung gegenüber Brinz u. A. ausführt, dass sie auf dem Standpunkte der entwickelten Cessionslehre, also nicht der actio mandata, sondern der actio utilis des Cessionars stehe, und dass sie nicht von einer Delegation sprechen könne.

Dass der Verfasser die zweite der angeführten Ansichten vertritt, ist schon oben gesagt worden; er anerkennt jedoch die in Nr. 1 gemachten Ausnahmen des fideicommissum hereditatis und des Erbschaftskaufes nach l. 17 D. de transact. 2,15, die er auch für ganz begründet erklärt, da in diesen Fällen nur eine sogen. cessio necessaria, also nach Regelsberger gar keine wahre Cession, sondern ein gesetzlicher Uebergang der Forderungen, und zwar (im erstern Falle dem Wesen nach, im letzteren dem Effecte nach) eine Universalsuccession vorliege.

Am Schlusse des ersten Theils wird die Spruchpraxis derjenigen Länder durchgangen, welche die Frage nicht durch Gesetz entscheiden. Es zeigt sich, dass dieselbe in den meisten Ländern die Denunciation nicht durch anderweitige Kenntniss des debitor cessus von der Cession ersetzen lässt.

Im zweiten Theil wird die Frage erörtert, ob die Cession vollendet sei schon im Momente des Abkommens zwischen Cedent und Cessionar, oder erst mit der Denunciation. Hierüber scheidet sich die particuläre Gesetzgebung in vier Gruppen:

a) Diejenigen Gesetze, nach denen die Forderung für den Cessionar bezüglich dritter Personen erst durch die Denunciation erworben wird, so dass vor dieser der Cessionar weder Alleingläubiger, noch Mitgläubiger des debitor cessus wird: Code civil, bad. Landrecht, Bünden, und (entgegen Stubenrauch) auch Oesterreich.

b) Diejenigen, welche bei schriftlicher Cession mit date certaine den Uebergang schon mit diesem Datum, sonst erst mit der Denunciation stattfinden lassen: Waadt, Neuchâtel.

c) Diejenigen, nach denen der Cessionar schon durch den Cessionsact die Forderung mit Ausschluss des Cedenten erwirbt: Dresdner Entwurf, Sachsen, Solothurn, Freiburg, Tessin, Wallis, und wie der Verfasser gewiss mit Recht entgegen der Ansicht von E. Vogt anführt, auch das schweiz. Obligationenrecht Art. 184 (vgl. meinen Commentar zu diesem Artikel, Note 1 u. 5).

d) Diejenigen, in denen die Frage eine unmittelbare Lösung nicht gefunden hat: Bern, Lucern, Aargau, Zürich, preuss. Landrecht, bayer. Entwurf.

Es frägt sich, wie in Ländern dieser letzteren Art und nach dem gemeinen Rechte zu entscheiden sei.

Auch hier werden auf dem gemeinrechtlichen Standpunkte drei Theorien unterschieden:

1. Die, dass der Cessionar erst durch die Denunciation die Forderung gegenüber dem debitor cessus erwirbt, vorher noch kein Forderungsrecht gegen ihn hat;

2. die, dass mit der Cession der Cessionar neben dem Cedenten correus credendi, und erst durch die Denunciation alleiniger Creditor wird;

3. die, dass schon mit dem Cessionsacte der Cedent sein Forderungsrecht ganz an den Cessionar verliert.

Der Verfasser wendet sich zuerst gegen die dritte dieser Ansichten, auf Grundlage der schon oben angeführten l. 3 C. de nov. et del. Es wird dargethan, dass dem nicht, wie be-

hauptet worden, die l. 18 D. de pig. act. 13,7 entgegenstehe. Der Ansicht, dass jene Stelle heute nicht mehr maassgebend sein könne, weil wir heute eine förmliche Singularsuccession in ein Forderungsrecht annehmen, widerspricht der Verfasser mit der Behauptung, dass diese Succession schon im entwickelten römischen Cessionsrechte liege; er hat, wie mir scheint, auch wirklich bewiesen, dass im Effecte eine Succession stattfand, und dass alle Residuen der Forderung, die man im justinianischen Rechte beim Cedenten noch hat finden wollen, bei näherer Betrachtung in Nichts sich auflösen. Aber den Beweis, dass diese Succession den Römern selbst auch wirklich als solche erschienen sei, scheint er mir doch nicht geleistet zu haben; der Ausdruck transferre in l. 23 C. mand. 4,35 scheint mir hiefür nicht genügend zu sein.

Es entscheidet sich der Verfasser sodann für die zweite der oben angeführten Ansichten, die, bekanntlich von Windscheid angenommene, Correalität zwischen Cedent und Cessionar bis zur Denunciation, wobei er mit der herrschenden Ansicht (z. B. entgegen Weibel) die Einheit der Correalobligationen vertritt.

Auch in dieser Hinsicht könnte ich dem Verfasser nicht zustimmen. Diese Annahme einer Correalität ist im Corpus juris nirgends direct ausgesprochen; sie ist auch unnatürlich, entspricht weder dem Willen der einen noch der andern Partei, soll also eine gegen den Willen aller Betheiligten vom Gesetze aufgestellte Consequenz sein; ein Gesetz, welches sie aufstellt, ist zwar nicht aufzutreiben; es soll aber durch theoretische Abstraction diese Consequenz sich ergeben: eine zu solchem Resultate führende Abstraction muss von vorn herein verdächtig erscheinen. Nach dem oben Gesagten scheint mir für das moderne Recht mit seiner Singularsuccession in Forderungen die Beweiskraft der l. 3 C. cit. jedenfalls dahinzufallen und daher die dritte Ansicht adoptiert werden zu müssen. Aber auch schon für das römische Recht schliesse ich mich den Vertretern derselben an und scheint mir l. 3 cit. nicht zwingend zu sein.

Auch hier durchgeht der Verfasser die Spruchpraxis der die Frage nicht legislatorisch entscheidenden Länder. Er findet alle drei Ansichten in derselben vertreten. Es wird dabei mit grosser Sorgfalt ausgeführt, dass das nach österr. Rechte anzunehmende Eigenthum an Forderungen und die demzufolge stattfindende symbolische Tradition von solchen auch mit Bezug auf unsere Frage eine besondere Behandlung zur Folge hat, und dass diese Traditionstheorie nicht, wie es

z. B. im Canton Bern geschehen ist, auf andere Rechtssysteme angewendet werden darf.

Consequenzen davon, dass die Denunciation ein Aneignungs-, nicht nur ein Sicherungsmittel enthalte, findet der Verfasser darin, dass

1. der Schuldner vor derselben noch rechtsgültig an den Cedenten zahlen kann;

2. dass er Gegenforderungen, die ihm z. Z. der Denunciation gegenüber dem Cedenten zustanden, dem Cessionar gegenüber zur Compensation verstellen kann;

3. dass bei mehreren Cessionaren der zuerst Denuncierende vorgehe.

Es wird ad 1 ausgeführt, dass dieser Satz am natürlichsten nicht durch die æquitas, sondern durch den Umstand erklärt werde, dass der Cedent noch Creditor sei; zur Erklärung desselben reiche die bona fides des debitor cessus nicht aus. Die particulären Rechte gehen hier auseinander. Während die meisten jenen Satz 1 einfach hinstellen, liberieren andere den debitor cessus bei seiner Zahlung an den Cedenten nur dann, wenn er in gutem Glauben zahlte; so der Dresdner Entwurf, Waadt, Wallis und das schweizer. Obligationenrecht Art. 187.

Zum zweiten Satze wird zuerst die anderweitige Erklärung widerlegt, dass der Cessionar (im entwickelten Cessionssystem) Stellvertreter des Cedenten sei. Dann wendet sich der Verfasser gegen die Erklärung, dass — wie Zürich § 1036 sagt — die Stellung des debitor cessus nicht erschwert werden dürfe. Er findet die Gesetzgebungen, welche wie Sachsen und das schweizer. Obligationenrecht auf dem Sicherungsstandpunkt stehen und doch jene Compensation gestatten, inconsequent; und so hält er auch zum dritten Satze die Priorität des ersten Denuncianten für mit diesem Standpunkte unvereinbar, da Niemand mehr Rechte auf einen Andern übertragen könne, als er selbst habe. Diese Priorität selbst verficht er gegen Windscheid mit der Behauptung, dass der Cedent als correus in der weiteren Veräusserung der Forderung nicht gehindert sei, wobei auch die l. 32 und l. 55 D. 3,3 ihre Würdigung finden.

Im Resultate in allen drei Punkten mit dem Verfasser vollkommen einverstanden, glaube ich doch sagen zu dürfen, dass sich dasselbe auch mit dem Sicherungsstandpunkte, oder, wie ich lieber sagen möchte, mit derjenigen Anschauung, welche nicht auf die Sicherung des Cessionars abstellt, sondern den debitor cessus schützen will, gar wohl vereinbar ist.

Auch hier scheiden sich die Particularrechte in zwei Gruppen. Die erste gibt den Vorzug dem ersten Cessionar; so Sachsen, der Dresdner Entwurf, Zürich, das schweizer. Obligationenrecht Art. 186 und 187 (so der Verfasser; es ist aber wohl zu beachten, dass alle diese Rechte den Schuldner liberieren, welcher in gutem Glauben den ersten Denuncianten, auch wenn er der spätere Cessionar ist, befriedigt); die zweite spricht sich nicht aus. In Oesterreich haben sich die neueren Commentatoren und die Gerichte für den Vorzug des ersten Cessionars entschieden; der Verfasser selbst ist anderer Ansicht. Dass nach dem Code Napoléon der erste Denunciant vorgeht, ist unwidersprochen.

Schliesslich begründet der Verfasser den Vorzug des ersten Denuncianten auch vom Standpunkte der æquitas aus, und macht namentlich auf die Inconvenienz aufmerksam, dass bei entgegengesetzter Annahme nach l. ult. D. de neg. gest. 3,5 der gutgläubige jüngere Cessionar als neg. gestor dem älteren die empfangene Zahlung herausgeben müsste, während sonst der erste Cessionar mit Recht sich nur an den Cedenten halten könnte, weil er durch rechtzeitige Denunciation sich hätte schützen können. Ich denke indessen, dass dadurch die Bereicherungsklage des ersten Cessionars (C. I) gegen den zweiten (C. II) nicht ausgeschlossen sein soll.

Bezüglich dieser Klage des C. I gegen C. II spricht der Verfasser die Ansicht aus, dass nach dem schweizer. Obligationenrechte, in welchem als C. I derjenige erscheint, welcher die ältere Cessionsurkunde vorweisen kann, C. I. die Herausgabe des Betrages der Zahlung verlangen könne, gleichviel ob C. II die Zahlung bona oder mala fide in Empfang genommen habe, da auch in ersterem Falle der Empfänger, und zwar als neg. gestor, nach Art. 473 haftbar werde. Ich stimme hier bei, obgleich darin, wie der Verfasser sagt, unter Umständen eine Härte gegen den C. II liegen mag.

Es braucht nach dem Gesagten kaum noch betont zu werden, wie reichhaltig und interessant der Inhalt der Abhandlung ist.

Niemand wird die grosse Bedeutung der von Attenhofer für seine Ansichten beigebrachten Gründe verkennen können. Jeder, welcher künftig über die vorwürfige Frage zu handeln gedenkt, wird mit dieser Arbeit zu rechnen haben. Ohne über kleinere Differenzen, wie z. B. auf pag. 308 die Erwähnung der condictio sine causa oder cau. da. cau. non sec., wo m. E. einfach die condictio indebiti hätte angenommen werden sollen, mich zu verbreiten, will ich nur wiederholen, dass ich

auf principiell anderem Boden stehe, um beizufügen, dass dies meine Anerkennung der Tüchtigkeit der Arbeit nicht zu beeinträchtigen vermag. Wenn Eines an derselben zu rügen ist, so ist es der nicht immer correcte Styl und die Menge der Druckfehler. (Schneider.)

Pfotenhauer, Dr. C. Ed. **Eine Rede des niederländischen Justizministers Moddermann**, gehalten in der zweiten Kammer der Generalstaaten am 26. Oct. 1880, gegen die Todesstrafe, gewürdigt. Bern, Haller, 1882, 24 S.

Der Verfasser erklärt sich für die Todesstrafe und opponiert der im Titel angeführten Rede Punkt für Punkt. Bevor er jedoch auf den Inhalt der Rede selbst eingeht, schickt er „zur Orientierung" eine sehr frisch und lebendig geschriebene Skizzierung des Thatbestandes voraus, wie die Frage in verschiedenen Ländern behandelt und beantwortet worden ist. Insbesondere werden die Gründe der Abschaffung der Todesstrafe in den drei rein abolitionistischen Ländern Rumänien (seit 1865), Portugal (seit 1867) und den Niederlanden (seit 1870) dargelegt.

Im Inhalte der Rede unterscheidet der Verfasser das Vorgefecht und den Hauptangriff. Er vertritt in diesen beiden Theilen durchaus die Gerechtigkeitstheorie, die Forderung des Todes des Verbrechers als den von der Gerechtigkeit für den Mord — und nur für diesen — verlangten Strafe, und stellt sich namentlich der von Moddermann vertretenen, sonst aber doch wohl zu den überwundenen Standpunkten gehörenden, Besserungstheorie entgegen.

Als juristische Hauptgründe gegen die Todesstrafe führt Moddermann an:

1. Die Untheilbarkeit der Todesstrafe, d. h. dass sie die nämliche sei für den mildesten, wie für den grässlichsten Fall des Verbrechens;
2. die Unheilbarkeit, dass sie, an einem Unschuldigen vollzogen, nicht mehr aufgehoben werden könne;
3. die Unsicherheit und Seltenheit ihrer Anwendung; und
4. den Ausschluss jeder Sühne, den sie in sich fasse.

Der Verfasser geht bezüglich des ersten Grundes mit dem Redner darin einig, dass der Missbrauch der circonstances atténuantes zu verwerfen sei, findet aber ganz den gleichen Uebelstand der Untheilbarkeit auch in der lebenslänglichen Einsperrung. Zum zweiten Punkte reduciert er die ungeheuer-

lichen Berichte über geschehene Justizmorde auf die wenigen Fälle wirklich vollzogener Hinrichtung eines Unschuldigen, welche nicht genügen können, um die Todesstrafe für alle Fälle auszuschliessen. Er weist nach, dass der dritte Grund das Wesen der Frage nicht treffe, und führt aus, dass gerade der Tod des Verbrechers die richtige Sühne des Mordes sei.

Zum Schlusse hat Moddermann den Utilitätsstandpunkt seiner Gegner, die die Todesstrafe nicht entbehren zu können glauben, angegriffen und sich dabei namentlich darauf geworfen nachzuweisen, dass die öffentliche Hinrichtung nicht abschrecke. Pfotenhauer aber macht darauf aufmerksam, dass damit die Frage der Abschaffung selbst nicht getroffen werde.

Das Schriftchen ist sehr anregend geschrieben und verdient, jedem Gebildeten, sei er Anhänger oder Gegner der Todesstrafe, empfohlen zu werden. Eine Uebersetzung der in holländischer Sprache gehaltenen Rede Moddermann's findet sich in der Kritischen Vierteljahrschrift N. F. Bd. IV. pag. 96 u. ff.

(Schneider.)

Code de procédure civile de la république et canton de Neuchâtel avec rapports et procès-verbaux. 2 Thle., Chaux-de-fonds, imprimerie du National Suisse, 1879 und 1882.

Die Sammlung enthält im ersten Theil den Text der drei ersten Titel, Art. 1—432 des Gesetzes, welche Titel am 1. Oct. 1878 erlassen und am 1. Januar 1879 in Kraft getreten sind; ferner die Botschaft des conseil d'état vom 15. Nov. 1875, einen Auszug aus dem Protocoll des Grossen Rathes vom 2. Decbr. 1875, die Protocolle der Redactionscommission vom Decbr. 1875 bis Mai 1876 und ihren Bericht an den Grossen Rath d. d. 16. Mai 1876, einen Auszug aus dem Protocoll der Sitzung des Grossen Rathes vom 17. Mai 1876, Protocolle der Redactionscommission und des Cantonsrathes vom Novbr. 1877, die Ernennung einer Commission für die Publication der Processordnung Seitens des conseil d'état d. d. 2. April 1878, die Protocolle dieser Commission vom April bis September 1878, Auszug aus dem Grossrathsprotocoll vom 30. September 1878 und die Protocolle der Redactionscommission und des Grossen Rathes vom 1. Oct. 1878.

Im zweiten Theil der Sammlung ist wiederum der Text des Gesetzes, nämlich der Titel IV—XI, Art. 433—972 vorangestellt. Damit ist die Processordnung vollständig. Diese

zweite Abtheilung trägt das Datum vom 20. April 1882 und ist mit dem 1. Juli gl. J. in Kraft getreten. Es folgen

ein systematisches Register des Gesetzes;

die Protocolle der unter dem Vorsitze des Justizdirectors, Herrn Cornaz, in Neuchâtel abgehaltenen Sitzungen einer Commission von 40 Mitgliedern, und einer von ihr für die Redaction niedergesetzten Subcommission von 7 Mitgliedern (den Herren Cornaz, Andrié, Breitmeyer, Coulin, H. Morel, F. Goguel und P. Jacottet, Ersatzmann Forestier) vom Mai 1878 bis Januar 1879;

die Protocolle der Commission législative vom Januar und Februar 1879 und ihrer Subcommission vom März bis November 1879;

die Botschaft des Staatsrathes d. d. 8. Febr. 1879;

Auszüge aus den Protocollen des Grossen Rathes vom Februar bis Juli 1879;

das Protocoll der obgenannten Redactions-Subcommission vom October 1879;

Auszüge aus den Protocollen des Grossen Rathes vom November 1879;

Botschaften des Staatsrathes über Tit. IV. d. d. 15. Nov. 1880, Tit. V., VI., IX., XI. d. d. 17. Juni 1881, und über alle diese Titel vom 25. Nov. 1881;

einen Auszug des Grossrathsprotocolls vom 18. Nov. 1880, endlich

die Protocolle der Commission législative und ihrer Redactions-Subcommission vom Juli bis October 1881,

und des Grossen Rathes vom November 1881.

Diese reichhaltige Sammlung enthält alles Material, das der zur Interpretation des Gesetzes Berufene nur irgend wünschen kann; aber leider in einer Form, die es uns — und gewiss auch selbst einem neuenburgischen Juristen — sehr schwer, ja fast unmöglich macht, bei jedem einzelnen Artikel die ganze Entstehungsgeschichte desselben zu verfolgen. Ihren rechten Werth wird die Sammlung erst erhalten durch ein Register, welches entweder alphabetisch oder nach der Reihenfolge der Artikel angelegt sein wird, und ihre rechte Verwendung erst in einem Commentar zu jedem einzelnen Artikel.

Für jetzt müssen wir uns daher mit der blossen Anzeige der Sammlung begnügen; wir hoffen später aus berufener Feder einen auf den Inhalt eingehenden Bericht bringen zu können. Nur das Eine mag jetzt schon hervorgehoben werden, dass die Titel VII. und VIII. des Gesetzes ausführlich den Rechtstrieb und den Concurs behandeln, was vermuthen

lässt, dass man im Canton Neuchâtel das in Kraft treten eines eidgenössischen Gesetzes über diese Materien für noch nicht unmittelbar bevorstehend ansieht.

Gegenüber dem Gesagten aber verdient schliesslich noch hervorgehoben zu werden, von welch' grosser Bedeutung eine so vollständige Sammlung aller zur Abfassung des Gesetzes gepflogenen Debatten für dessen richtige Auslegung ist. Wir nehmen sie daher, auch in ihrer noch unvollkommenen Gestalt, mit bestem Dank entgegen, und wünschen sehr, dass auch in anderen Cantonen und im Bunde die bedeutenderen Gesetze mit so genauer Zusammenstellung der Arbeiten ihrer Entstehung publiciert werden möchten. (Schneider.)

Schweizerische Rechtspflege.

---

1. Canton Zürich. Urtheil des Cassationsgerichts vom 14. August 1882.

Collision der Rechte. Anwendbarkeit badischen Rechts in Bezug auf einen Ehevertrag.

Am 8. Mai 1878 starb auf einer Reise in Paris Karl Kopf von Lahr (Baden), wohnhaft in Riesbach (Zürich). Zwischen den Kindern erster Ehe und der Witwe Albertine, geb. Künzlin und ihren Kindern entstand Streit über die Erbtheilung. Es hatten nämlich die Eheleute Kopf-Künzlin am 23. August 1851 als Verlobte vor dem Amtsrevisorat Lahr in Gegenwart zweier Zeugen einen Heiratsvertrag abgeschlossen, nach dessen Vorschrift die Witwe Theilung des Vermögens verlangte, während die Kinder erster Ehe diesen Vertrag nicht als massgebend betrachtet wissen wollten, weil das Zürcher Recht die Anwendung des badischen Landrechts als des Heimatsrechts des Erblassers nicht verlange, sondern bezüglich des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts Zürcher Recht auch materiell massgebend sei. Das Bezirksgericht Zürich (Spruch vom 18. Mai 1881) und das Obergericht (Urtheil vom 31. December 1881) erklärten die Klage der Kinder erster Ehe für begründet, von der Ansicht ausgehend, dass der, nach Zürcher Recht ungültige, Ehevertrag nur als rechtsbeständig gelten könnte, wenn das badische Recht das auch für auswärts wohnende Staatsangehörige bestimmt vorschriebe, dass das jedoch nicht der Fall sei. Dieser Entscheid wurde wegen Gesetzesverletzung vor Cassationsgericht gezogen, welches in Abweichung von den recurrierten Urtheilen das badische Recht als massgebend erklärte und den Ehevertrag demgemäss aufrecht erhielt. Die hier mitgetheilte Motivierung des Cassationsgerichts giebt den genügenden Aufschluss über die Differenzen zwischen den Auffassungen der Gerichte. Die Motive des Cassationsgerichts sagen:

1. Die von der beklagten Partei rechtzeitig erhobene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich vorzüglich gegen Dispositiv Ziffer 1 u. 4 und geht auf Aufhebung des obergerichtlichen Erkenntnisses in dem Sinne, dass erkannt werde:

a) für die Beerbung des verstorbenen Kopf seien die Bestimmungen des badischen Erbrechts massgebend;

b) der zwischen dem Erblasser Kopf und seiner Ehefrau Alb. Kopf am 23. August 1851 vor dem Amtsrevisorat Lahr abgeschlossene Heiratsvertrag sei gültig und hierorts zu schützen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich ausschliesslich auf Ziffer 9 des § 704 des Gesetzes betr. die Rechtspflege (Widerspruch mit klaren gesetzlichen Bestimmungen); die angeblich verletzten Bestimmungen gehören nach den Ausführungen des Cassationspetenten zum Theil dem privatrechtlichen Gesetzbuch von Zürich, zum Theil dem bad. Rechte, zum Theil einem Staatsvertrage an, der zwischen der schweizer. Eidgenossenschaft und Baden am 6. Decbr. 1856 geschlossen und dessen gesetzliche Kraft nach der Erklärung des Bundesraths von 1877 zweifellos und überdies durch einen früheren Competenzbeschluss (abgedruckt in der Zeitschrift für schweizer. Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. IV., S. 329) festgestellt worden ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Verletzung ausländischer klarer gesetzlicher Bestimmungen, sofern solche hierorts zur Anwendung kommen müssen, ebenso geeignet ist zur Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde, wie die inländischer.

2. Der Vertreter des Cassationspetenten stützt seine Beschwerde in erster Linie auf eine angebliche Verletzung einer klaren Bestimmung des eben genannten Staatsvertrags der Schweiz mit Baden.

Der Art. 6 desselben hat nach seinen Ausführungen nicht den Sinn, dass nach dem Erbgesetze des Landes entschieden werden müsse, in dem sich das Eigenthum des Erblassers befinde, es stelle der citierte § vielmehr ganz allgemein auf das Gesetz des Landes ab, in dem das Vermögen des defunctus liegt, dieses Gesetz sei im vorliegenden Falle das privatrechtliche Gesetzbuch des Cantons Zürich, welches in § 3 gerade die Anwendung fremden, hier badischen Rechts vorschreibe.

Eine weitere bereits in den erstinstanzlichen Protocollen niedergelegte Behauptung, dass nämlich mit dem Ausdrucke des Art. 6 „Streit über Erbsberechtigung" nur die Frage: An sit heres, nicht auch die Frage, zu welchem Theil Jemand erbe,

gemeint sei, hat der Cassationspetent in seiner Beschwerdeschrift nicht wiederholt.

3. Nun kann aber der Ansicht des Beschwerdeführers nicht beigetreten werden, noch weniger kann man seine Interpretation als eine aus dem klaren Wortlaut der Gesetzesstelle sich ergebende gelten lassen, aus Gründen, die bereits in ausführlicher Weise im erst- und zweitinstanzlichen Urtheil niedergelegt sind.

Dass es einen guten Sinn hat, zu sagen: für die Streitigkeiten über die Verlassenschaft eines im Inland domicilierten Ausländers sollen die Gerichte des Inlandes zuständig und dessen Erbgesetze allein massgebend sein, wenn auch die Verlassenschaft im Inlande liegt, wird Niemand bestreiten wollen.

Gewiss ist es angezeigt, die Frage nach der Zuständigkeit der Gerichte in einem Falle, wo, wie in dem gegebenen, zwei gleichwerthige Zuständigkeitsgründe: Staatsangehörigkeit (origo) und Domicil sich gegenüber stehen, davon abhängen zu lassen, in welchem von den beiden Ländern die Verlassenschaft belegen sei, und nicht minder empfiehlt es sich, auch das Schicksal des Nachlasses selbst dem Erbgesetze des Landes der belegenen Erbschaft anheim zu geben, wenn der Ausländer zur Zeit seines Todes in diesem domiciliert war, wenn er also zu seinen Lebzeiten in privatrechtlicher Beziehung in's Besondere mit allen seinen Rechtsgeschäften den Gesetzen dieses Territoriums unterstand.

Dass diese Ideen dem Art. 6 des Staatsvertrages zu Grunde liegen, zeigt deutlich die auf denselben bezügliche Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung. Man war sich klar, dass man durch den genannten Art. 6 des Staatsvertrags sowohl mit dem Concordat der 13 Stände über vormundschaftliche und eherechtliche Verhältnisse vom 15. Juli 1822, als auch mit dem Staatsvertrage mit Frankreich von 1828, die beide dem Heimatprincipe huldigen (s. Nüscheler, Beiträge zur Geschichte des heimatlichen Gerichtsstandes, S. 170 ff., 179 ff.) in Widerspruch trete.

Was man wollte, war die Aufstellung einer einheitlichen Norm der Rechtsanwendung gegenüber den verschiedenen cantonalen Auffassungen.

Damit fällt, wie das Obergericht mit Recht bemerkt hat, der Einwand, der Staatsvertrag rufe dem § 3 des zürcher. privatr. Gesetzbuches und damit dem badischen Landrecht, als grundlos hinweg.

Kommt endlich hinzu, dass der Bundesrath selbst auf

eine Anfrage der Regierung des Ct. Aargau hin am 26. Oct. 1863, also wenige Jahre nach Abschluss des Staatsvertrags, den Art. 6 desselben in vollkommener Uebereinstimmung mit der Auslegung des Bezirks- und Obergerichts angewandt hat (Ullmer, staatsrechtliche Praxis II, Nr. 1236), so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass diese die richtige oder doch wenigstens diejenige Auslegung ist, die nicht als Verstoss gegen klares Recht bezeichnet werden darf.

4. Mehr Aussicht auf Erfolg hat der Cassationspetent von vornherein mit seiner zweiten Behauptung, es verstosse die Annahme des Obergerichts, dass der nach badischem Recht in aller Form Rechtens abgeschlossene Heiratsvertrag der Eheleute Kopf hierorts nicht zu schützen sei, wider klare gesetzliche Bestimmungen.

In vorsorglicher Weise hat der Cassationspetent eine ganze Reihe von angeblich verletzten gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt, die theils dem zürcherischen, theils dem badischen Rechte angehören; und es ist daher zu untersuchen, wie es sich damit verhalte.

5. Eines ist vor Allem klar, dass die Frage, ob und in wie weit der Heiratsvertrag der Eheleute Kopf hierorts zu schützen sei, seine Erledigung durch den Staatsvertrag der Schweiz und Baden nicht findet.

Der Cassationspetent macht zwar in beachtenswerther Weise darauf aufmerksam, dass der vorliegende Heiratsvertrag weniger ein Vertrag über eheliches Güterrecht als ein Erbvertrag sei; er zieht zwar daraus nicht die Consequenz, dass der Streit über die Ansprüche der Witwe Kopf aus dem Heiratsvertrag ein Streit über eine Erbsberechtigung sei, und dass desshalb der Staatsvertrag zur Anwendung kommen müsse — er beschränkt sich auf die Behauptung, man habe dadurch, dass man den streitigen Vertrag lediglich als Heiratsvertrag und nicht als das, was er eigentlich sei, als Erbvertrag behandelte, den § 164 des P.-G.-B. verletzt; davon kann aber in der That keine Rede sein.

6. Der vorliegende Vertrag der Eheleute Kopf enthält allerdings eine Reihe von Bestimmungen über das Schicksal des beiderseitigen Vermögens beim Ableben des einen oder anderen Theils.

Die Bestimmungen lauten:

§ 4. Jeder Theil giebt von seinem Vermögen nur die Summe von 100 fl. in die eheliche Gemeinschaft, es wird also alles weitere jetzige und künftige Einbringen beider Verlobten

für vorbehalten erklärt, d. h. von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

§ 5. Ist die Braut der überlebende Theil, so soll sie von dem Vermögen ihres verstorbenen Gatten einen Kindstheil zu Eigenthum erben; für den Fall, dass der Bräutigam keine Leibeserben zurücklässt, schenkt er hiermit der überlebenden Braut seinen ganzen Nachlass zu Eigenthum.

§ 6. (Nachtrag.) Für den Fall, dass die Braut zuerst stirbt und keine Abkömmlinge (Kinder aus dieser Ehe) zurücklässt, soll der überlebende Bräutigam von ihrem Nachlass 5000 fl. zu Eigenthum erben.

Wie wäre es aber möglich, den streitigen Vertrag desshalb als Erbvertrag zu behandeln, während das badische Recht, wie überhaupt das französische Recht Erbverträge gar nicht oder doch nur in verschwindenden Ausnahmsfällen zulässt. (Siehe Code civil Art. 791, 943, 1130, 1082, dazu Stabel Institutionen des französischen Civilrechts [1870] § 73; siehe Behaghel, das badische bürgerl. Recht, Bd. 2 [1876] S. 14.)

7. Wie die im § 4, 5 u. 6 des Ehecontracts enthaltenen Abmachungen der Eheleute Kopf aufzufassen sind, darauf weist bereits der Schluss des § 5 selbst hin mit den Worten:

„Für den Fall, dass der Bräutigam keine Leibeserben „zurücklässt, schenkt er hiemit der überlebenden Braut „seinen ganzen Nachlass zu Eigenthum.“

Und das ergiebt sich auch klar aus dem Buch 3., Th. 2., Cap. 9 des badischen Landrechts, das überschrieben ist:

„Von Verordnungen unter Ehegatten vor und während „der Ehe.“

Aus demselben ist ersichtlich, dass Ehegatten sich im Heiratsvertrag wechselseitig oder eines dem anderen jede Schenkung machen können, die sie für gut finden, wenn sie nur im Einklang mit den Bestimmungen des angegebenen Capitels bleiben. Die charakteristische Besonderheit dieser Schenkungen liegt, wie Behaghel, Bd. 1 (1875), S. 606 sagt, darin, dass sie nicht nur gegenwärtiges, sondern auch zukünftiges Vermögen, bezw. die Verlassenschaft des Schenkgebers ganz oder zum Theil (d. h. entweder Quoten davon oder Stücke oder Quantitäten aus demselben) zum Gegenstande haben können. (Siehe üb. diesen Gegenstand überhaupt Behaghel, Bd. 1, § 149, 150.)

Die Abmachungen der Eheleute Kopf, auf Grund deren der Cassationspetent dem Ehevertrag derselben die Natur eines Erbvertrags geben möchte, stellen sich also heraus als freigebige Verfügungen unter Ehegatten, die nach dem Gesetze

in den Heiratsvertrag aufgenommen werden können und die auch dessen juristischen Charakter in keiner Weise alterieren (Behaghel, Bd. 2., S. 119, 120; siehe auch Aubry und Rau, Cours de droit civil français, T. V., § 501).

8. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass der fragliche Heiratsvertrag am 21. August 1851 vor dem Amtsrevisorat Lahr in Gegenwart zweier Zeugen, also in aller Form Rechtens geschlossen worden ist.

Nach dem P.-G.-B. von Zürich § 164 gehört aber zur Gültigkeit des Heiratsvertrags als wesentliches Erforderniss die gerichtliche Bestätigung, und eine solche ist dem Ehevertrag der Eheleute Kopf hierorts nicht zu Theil geworden.

9. Die nächstliegende Annahme ist nun die, es sei der Vertrag trotzdem aufrecht zu erhalten einfach nach dem Grundsatze „locus regit actum", d. h. nach dem Grundsatze, dass das Recht des Ortes, wo ein Rechtsgeschäft abgeschlossen oder eine Rechtshandlung vorgenommen wird, zunächst dessen Form bestimmt, und dieses Recht ist im vorliegenden Falle das Badische, dem in jeder Beziehung von den Contrahenten genügt worden ist.

Das P.-G.-B. des Cantons Zürich kennt nun allerdings im § 6 diesen Grundsatz, allein es fügt hinzu, es bleibe vorbehalten die Ungültigkeit derjenigen Handlungen, „für welche aus öffentlichen Rücksichten, damit sie im Canton wirksam werden, bindende Vorschriften erlassen worden sind."

Somit fragt es sich, ob die beim Heiratsvertrag hierorts vorgeschriebene gerichtliche Bestätigung als eine bindende Vorschrift aufzufassen ist, die das Gesetzbuch aus öffentlichen Rücksichten zur Bedingung des Wirksamwerdens des Heiratsvertrags gemacht hat.

Man wird nicht umhin können, diese Frage zu bejahen. Der § 166 giebt hierüber genügenden Aufschluss.

10. So bietet denn die einzige Möglichkeit, den Heiratsvertrag der Eheleute Kopf hier aufrecht zu erhalten, der § 3 des P.-G.-B.

Derselbe besagt, dass das Recht des Heimatortes regelmässig für die Familienverhältnisse, insbesondere das eheliche Güterrecht der Cantonsbürger gelte, und dass die Familienverhältnisse von Cantonsfremden, die im Canton wohnen, insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurtheilt werden, als das Recht des Staates, dem sie angehören, dies vorschreibe.

11. Die beiden vorinstanzlichen Urtheile haben diesen § sehr wohl beachtet und nur desshalb dessen Unanwendbar-

keit behauptet, weil nicht nachzuweisen sei, dass das Recht des Staates, dem die Eheleute Kopf angehören, also das badische Recht, die Fortdauer eines unter seiner Herrschaft begründeten oder von Gesetzeswegen in Kraft getretenen ehelichen Güterrechts oder die Fortdauer eines in Baden geschlossenen Ehevertrags auch nach Verlegung des Domicils in's Ausland vorschreibe.[1])

Dieses ist aber unrichtig, da klare Bestimmungen des badischen Gesetzesrechts diese Fortdauer vorschreiben, also die beiden vorinstanzlichen Urtheile mit diesen klaren gesetz-

---

[1]) Ueber diesen, die wesentlichste und entscheidende Divergenz unter den urtheilenden Gerichten bildenden Punkt hat sich das Bezirksgericht dahin geäussert:

„Eine Ausnahme hievon (nämlich von der Nothwendigkeit gerichtlicher Bestätigung von Eheverträgen behufs ihrer Gültigkeit in Zürich) könnte gemäss § 3 des privatrechtl. Gesetzbuches nur dadurch begründet werden, wenn das Heimatsrecht der Ehegatten die Fortdauer eines einmal abgeschlossenen Ehevertrages auch im Auslande ausdrücklich vorschreiben würde. Eine solche Vorschrift ist aber für das hier in Frage kommende badische Recht nicht nachgewiesen. Allerdings enthält das badische Landrecht in Art. 1395 die Bestimmung, dass Eheverträge nach geschlossener Ehe keine Veränderung leiden. Allein dieser Rechtssatz kann an und für sich nur auf dem Gebiete des badischen Rechtes Geltung beanspruchen, und bezieht sich wohl bloss auf die Abänderung des Ehevertrages durch die Ehegatten selbst, nicht aber auf seine Aufhebung in Folge Aenderung des Wohnsitzes durch die Vorschriften eines fremden Rechts. Eine Vorschrift des Inhaltes, dass das eheliche Güterrecht, speciell das vertragliche, auch für badische Staatsangehörige im Auslande so, wie es einmal nach badischem Rechte begründet worden sei, maassgebend bleibe, enthält das badische Landrecht nicht. Der hiefür angerufene Art. 3, Satz 3 desselben sagt nur, dass „die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen," sich auch auf die im Auslande sich aufhaltenden Inländer erstrecken. Nach Behaghel (das bad. bürgerl. Recht S. 57 und sub c.) gehören hiezu allerdings auch „die Vorschriften über die rechtliche Natur eines familienrechtlichen Verhältnisses und über die dasselbe charakterisierenden unmittelbaren und darum nothwendigen rechtlichen Folgen, einschliesslich der mit dem Familienrechte verbundenen Vermögensrechte (Familiengüterrecht)"; sowie die erbrechtlichen Bestimmungen (s. das. S. 58 sub d.). Allein auch nach dem angeführten Citate scheint das eigentliche eheliche Güterrecht, dessen Regelung nach badischem Rechte der vertraglichen Vereinbarung der Betheiligten überlassen ist, von jener Gesetzesbestimmung nicht berührt zu werden, da dasselbe eben nicht eine „unmittelbare und nothwendige Folge" der Ehe ist; der angerufene Schriftsteller führt denn auch am Schlusse des obigen Citats als Beispiel den Art. 384 des bad. Landrechts an, der von der elterlichen Nutzniessung am Vermögen der Kinder handelt. — Endlich enthält das VI. bad. Constitutionsedict, auf das sich der Anwalt der Beklagten ebenfalls berufen hat, keine Bestimmungen, die das eheliche Güterrecht beschlagen."

Das Obergericht begnügte sich mit Verweisung auf dieses Motiv.

lichen Bestimmungen des badischen Rechts in Widerspruch stehen.

12. Als klare gesetzliche Bestimmungen sind solche anzusehen, welche die Doctrin und Praxis einstimmig in dem Sinne auslegen, der für uns von Wichtigkeit ist.

13. Wäre Baden noch ein Territorium des gemeinen Rechts, so wäre es ausserordentlich leicht nachzuweisen, dass eine allgemeine Uebereinstimmung von Doctrin und Praxis in dem angedeuteten Sinne bestehe.

Dass ein Domicilwechsel das Recht der concreten Ehe nicht ändere, sobald dessen Feststellung durch besonderen Ehecontract (pactum dotale) erfolgte, daran zweifelt die gemeinrechtliche Doctrin und Praxis nicht; sind doch beide gleich entschieden der Ansicht, dass das einmal begründete gesetzliche Güterverhältniss die Ehegatten an jeden neuen Wohnsitz begleite, dessen Gesetze nicht categorisch die ausschliessliche Geltung des eigenen Rechts verlangen.

Es greifen gegen abändernden Einfluss der Gesetze des neuen Wohnsitzes wesentlich dieselben Argumente Platz, wie sie gegenüber der rückwirkenden Kraft zeitlich neuer Gesetze geltend gemacht werden. In definitive Gestalt erwachsene individuelle Rechtsbeziehungen sollen durch den Wechsel des Gesetzes, unter dessen Einfluss sie entstanden sind, keine Veränderung erleiden, sei es nun, dass der Wechsel durch Abänderung des Gesetzes, sei es, dass er durch Uebertritt der Individuen in das räumliche Geltungsgebiet eines anderen Gesetzes bewirkt werde. Beide Ehegatten haben ein wohlerworbenes Recht auf den unveränderten Fortbestand ihrer unmittelbar durch den Eheschluss einmal in Rechtskraft erwachsenen ehelichen Güterverhältnisse und dürfen nicht bei jedem Wechsel des Wohnsitzes der Unbill einer Veränderung ausgesetzt sein (s. P. Fr. v. Wyss in d. Zeitschrift für schweiz. Recht XXII., S. 41). Siehe für diese Ansicht v. Savigny System VIII., S. 328 ff., v. Bar, internationales Privat- und Strafrecht, S. 341 ff.; Stobbe, deutsches Privatrecht I. (1882), S. 242 ff.; Unger, System des österr. Privatrechts, Band I., (3. Aufl.), S. 194.; v. Roth, System des deutschen Privatrechts I, S. 290; weitere Literatur bei Teichmann, über Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des gesetzlichen ehelichen Güterrechts bei Wohnsitzwechsel. Basel 1879.

Von den bei Windscheid, Pandekten I., § 35, Note 11 angeführten Urtheilen siehe besonders Seuffert, Archiv XXXII, 103.

14. Nun ist aber allerdings Baden kein Land des gemeinen, sondern ein Territorium französ. Rechtes. Es ist desshalb nicht ganz überflüssig zu untersuchen, wie sich der Code civil bezw. die französ. Rechtssprechung zu unserer Frage verhält.

Die Antwort, wie sie auch ausfallen mag, wird zum voraus darüber aufklären, was wir vom badischen Rechte zu erwarten haben.

Es genügt nun ein kurzer Blick auf die franz. Doctrin und Praxis, um zu erkennen, dass in Frankreich die Unwandelbarkeit des einmal durch Vertrag oder Kraft Gesetzes geregelten ehelichen Güterrechts allgemein anerkanntes Dogma ist. (Vgl. Aubry und Rau, T. V., § 504 bis. Demangeat zu Foelix, traité du droit international p. 216, Note a., Puchelt-Zachariae, Handbuch des franz. Civilrechts III., p. 185, Note 4a; Dalloz, Repertoire XIII., p. 64, Note. Bezeichnend ist auch ein Urtheil bei Sirey, Recueil, 54, 1, 268.)

15. Untersucht man nun, mit welchen Gesetzesstellen, bezw. wissenschaftlichen Gründen die französ. Juristen jenes Princip verfechten, so findet man wenigstens bei den älteren durchwegs folgende Argumentation:

Die gesetzlichen Bestimmungen über das eheliche Güterrecht gehören zu den sog. Statuta personalia (statuts personnels), d. h. zu denjenigen dispositions législatives, qui ont pour objet principal et prédominant de régler l'état des personnes et leur capacité soit pour tous les actes de la vie civile, soit pour quelquesuns de ces actes en particulier. Von den statuts personnels aber sagt der Code civil art. 3,3, dass sie dem Franzosen in's Ausland folgen: les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les français même résidant à l'étranger.

So argumentieren auch deutsche Schriftsteller über franz. Recht: Stabel, Institutionen des franz. Civilrechts (1870), S. 18 und Zachariae, Handbuch, Bd. I. (5. Aufl.), S. 71, Note 3.

Hand in Hand mit dieser Deduction geht die naheliegende Erwägung, die auch von dem Cassationspetenten vorgebracht, von dem Bezirksgericht aber zurückgewiesen worden ist, die nämlich, dass die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts auch zusammenhänge, ja gewissermassen Folge sei aus der Unabänderlichkeit des Ehecontracts, bezw. des Kraft Gesetzes eingetretenen Güterverhältnisses durch die Parteien (Code civil, Art. 1387, 1393, 1395).

Sehr deutlich in dieser Beziehung Dalloz a. a. O., s. auch Puchelt-Zachariae a. a. O.

Die neueste franz. Doctrin überzeugt sich, was in Deutschland schon längst geschehen ist, mehr und mehr von der Unhaltbarkeit der Unterscheidung der statuta personalia und realia und führt die Unwandelbarkeit des einmal festgestellten Güterrechts auf den zwischen den Eheleuten ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen (fingierten) Vertrag zurück. So Laurent, principes du droit civil T. XXI., Nr. 298 und Droit civil international T. V., p. 385 ff., besonders p. 392, 428 und 448.

16. Wenn, wie wir sahen, die Art der Begründung der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts trotz erfolgten Domicilwechsels in Frankreich heute eine verschiedenartige ist, so ist sie dagegen in Baden eine ganz einheitliche.

Die badische Doctrin und Praxis zählt in Uebereinstimmung mit der mitgetheilten franz. Rechtslehre die gesetzlichen Vorschriften über das eheliche Güterverhältniss zu den statuta personalia, unter deren Herrschaft der Inländer nach dem Landrecht S. 3, Abs. 3 stehen bleibt, auch wenn er sein Domicil in's Ausland verlegt hat.

Verbindet man S. 3, Abs. 3 mit dem S. 11 des Landrechts, welcher lautet:

> „Der Fremde geniesst im Lande die gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem hiesigen durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird,"

so ergiebt sich, dass umgekehrt die ehelichen Güterverhältnisse der Ausländer, die ihr Domicil nach Baden verlegen, von den badischen Gerichten nach dem Rechte desjenigen Staates beurtheilt werden müssen, dem dieselben als Unterthanen angehören, also nach dem Rechte der Heimat.

Man kann sich für diese Sätze nicht bloss auf den in Baden viel gebrauchten Stabel a. a. O. und auf Behaghel, Handbuch, Bd. I., S. 69 und 70 berufen, sondern auch auf eine kleine Monographie des letztern Schriftstellers, die gerade die hier zu entscheidende Frage umfassend erörtert: „Die ehelichen Güterverhältnisse der Ausländer, welche während bestehender Ehe nach Baden seit Einführung des Landrechts eingezogen sind oder noch einziehen werden." 1873, bes. S. 7 u. 9.

Ja es unterliegt nach Behaghel § 5 keinem Zweifel, dass die Eheverträge von Ehegatten, die nach Baden einwandern und dort die Staatsangehörigkeit erwerben (also Badener werden), die Ausdehnung des inländischen Rechts auf die vorher unter einem anderen (ausländischen) Recht begründeten

ehelichen Güterverhältnisse der eingewanderten Ehegatten ausschliessen. Dies folgert Behaghel aus Art. XII., Ziff. 3 des ersten Einführungsedictes.

17. Aus dem Gesagten folgt, dass das Urtheil des Obergerichts zu cassieren und auf Grund des § 709 des Gesetzes betr. die Rechtspflege ein neues Urtheil auszufällen ist, des Inhalts: es sei der zwischen den Eheleuten Kopf geschlossene Heiratsvertrag mit seinen Consequenzen als hierorts zu Recht bestehend anzuerkennen und zu schützen.

Die beiden vorinstanzlichen Urtheile sind richtig bis zu dem Punkte, wo sie sagen, dass der Heiratsvertrag gemäss § 3 des P.-G.-B. aufrecht zu erhalten wäre, wenn das Heimatsrecht der Ehegatten die Fortdauer eines einmal abgeschlossenen Ehevertrags auch im Auslande ausdrücklich vorschreiben würde; wenn sie aber weiter gehen und behaupten, dass für das hier in Frage kommende badische Recht eine solche Vorschrift nicht nachgewiesen werden könne, so sind sie im Irrthum, so stehen sie im Widerspruch mit klarem badischem Gesetzesrecht, nämlich dem S. 31, Abs. 3 und S. 11 des bad. Landrechts, welche eine solche Fortdauer vorschreiben, aber auch umgekehrt die badischen Gerichte verpflichten, die Eheverträge der in Baden wohnenden Ausländer nach deren Heimatrecht zu beurtheilen. (Directe Mittheilung.)

---

2. Canton Freiburg. Urtheil des Civilgerichts des Saanebezirks vom 17. Mai 1882.

Rechtliche Natur eines geselligen Vereins. Haftbarkeit der Mitglieder für dessen Schulden.

Im Jahre 1878 verbanden sich mehrere Bewohner der Stadt Freiburg zu einer geselligen Vereinigung mit politisch conservativem Character unter dem Namen Cercle de l'Espérance, und stellten für dieselbe ein Statut auf, das der Staatsrath am 3. Mai 1878 genehmigte. Von Vermögen des Vereins war in diesen Statuten keine Rede, ausser von monatlichem Mitgliedbeitrag von 50 Cts. Durch Privatact vom 22. Mai 1878 vermiethete A. Egger dem Vereine auf ein Jahr und für den Miethzins von Fr. 500 verschiedene Localitäten in seinem Hause. Seitens des Vereins unterschrieb den Act: „Pour la Commission du cercle conservateur l'Espérance, A. Raemy, secrétaire.“ Nach Ablauf des Jahres wurde das Miethverhältniss stillschweigend fortgesetzt, bald darauf aber begannen

Zwistigkeiten im Vereine, welche dessen Desorganisation herbeiführten, und am 1. December 1879 zeigte ein von Vonderweid, Präsident, und Raemy, Cassier, unterzeichnetes Schreiben dem Eigenthümer der Locale die Kündigung der Miethe auf 25. April 1880 an. Auf diesen Tag schuldete der inzwischen ganz in die Brüche gegangene Verein dem Egger Fr 866. 75; Egger klagte diesen Betrag gegen den Cercle de l'Espérance ein und erlangte am 10. März 1881 gegen denselben ein Contumazurtheil. Da aber keine Executionsobjecte ausser einem alten Billard vorhanden waren, so sah sich Egger veranlasst, gegen die zahlungsfähigen Mitglieder des Vereins neuerdings klagend aufzutreten. Er wählte als Beklagte die Chorherrn Schorderet und Wicky, Advocat Heimo und einige andere, und verlangte deren solidarische Verurtheilung (unter Offenhaltung des Regresses gegen ihre Vereinsgenossen) zu Fr. 866. 75. Die Beklagten beantragten Abweisung angebrachter Maassen, 1. weil sie nicht membres fondateurs du cercle seien, 2. weil abgeurtheilte Sache vorliege, indem das Urtheil vom 10. März 1881 den Verein schon verurtheilt habe, 3. weil der Cercle eine juristische Person gewesen und als solche für die Schuld haftbar sei. Durch Urtheil vom 30. März 1882 erklärte das Civilgericht der Saane, dass diese Gründe nicht processhindernder Natur seien und Beklagte daher sich vollständig auf die Klage einzulassen hätten, worauf sie ihre Einreden in diesem Sinne formulierten. Darauf ergieng am 17. Mai 1882 das Urtheil:

Considérant en droit.

Qu'en fondant le Cercle de l'Espérance à Fribourg, en 1878, MM. Schorderet, chanoine, et consorts ont eu évidemment en vue un but politique et religieux à la fois.

Que cela résulte au reste des art. 1 et 2 des statuts du dit cercle approuvés par le Conseil d'Etat le 3 Mai 1878, lesquels portent:

„Le Cercle de l'Espérance est un cercle conservateur.

„Il est établi dans le but d'offrir aux membres qui la „composent un lieu de réunion, un moyen efficace de s'affermir „dans les vrais principes conservateurs pour la défense de la „religion, des intérêts de la patrie et de la ville de Fribourg „en particulier;“

Que ce n'est donc point une corporation, une communauté, une association, un établissement ou une fondation *destiné à être perpétué*. tels que l'énumération en est faite à l'art. 13 du code civil, que les organisateurs du Cercle de l'Espérance ont

voulu établir et ont réellement établi, mais bien un lieu de réunion dont l'existance n'était qu'éphémère ainsi que l'a prouvé au reste le temps;

Qu'un cercle n'est pas, par le fait même de sa création destiné à être perpétué, attendu que sa durée dépend uniquement de l'entrée et de la sortie de ses membres qui paient une cotisation mensuelle pour subvenir au frais de son entretien;

Que le Cercle de l'Espérance ne peut non plus être rangé dans la catégorie des sociétés civiles définies à l'art. 1937 du prédit code, puisque ses membres n'ont fait individuellement aucun versement de fond pour exploiter en commun une industrie quelconque et se partager ensuite le gain ou le bénéfice qui aurait pu en résulter;

Qu'au reste un contrat de ce genre, pour être valide, aurait du être revêtu des formalités prescrites à l'art. 1941 du code précité.

Que de tout ce qui précède il résulte que le Cercle de l'Espérance rentre dans la catégorie des associations prévues à l'art. 1943 de la même loi et ainsi conçu:

„Les associations dont le but n'est pas un gain, ou „bénéfice, mais qui ont un autre objet, comme l'instruction, la „bienfaisance, la vie sociale, ou d'autres objets analogues, sont „régies par les statuts qu'elles se donnent; à défaut de statuts „par les règles générales des contrats;"

Que les statuts de ce cercle, dans les attributions qui ont été données à la Commission qui y est prévue, n'ont donné aucun pouvoir à cette Commission, ou à l'un ou plusieurs de ses membres de traiter des affaires financières de l'association et spécialement du bail à passer avec M. Antoine Egger;

Qu'à défaut de semblable pouvoir le dit contrat de bail est régi par les règles générales des contrats ainsi que le statue l'art. 1943 précité;

Que le contrat de bail du 22 Mai 1878 passé avec M. Antoine Egger et signé par A. Ræmy seul ne peut engager que celui-ci;

Qu'il ne peut être invoqué contre les autres membres du Cercle de l'Espérance, attendu que ceux-ci n'y ont pas apposé leurs signatures et que M. A. Ræmy n'avait aucun pouvoir pour agir en leur nom;

Que c'est donc sans droit que M. Antoine Egger a conclu au hasard comme il l'a fait, contre MM. Schorderet, chanoine, et consorts, afin qu'ils soient condamnés *solidairement* à lui payer la redevance qui lui est due ensuite du contrat de bail du 22 Mai 1878 passé avec M. Ræmy;

Qu'en ce qui concerne la solidarité invoquée contre les défendeurs, l'acteur M. Egger ne saurait en outre y prétendre, attendu que l'art. 1158 du code civil dit que la solidarité entre les débiteurs ne se présume point et qu'il faut qu'elle soit expressément stipulée;

Qu'indépendamment de ce que l'acte de bail dont question a été signé par A. Ræmy seul, la solidarité entre les membres du Cercle de l'Espérance ou quelquesuns de ceux-ci, pour le paiement des loyers, n'y a non plus pas été stipulée;

Que M. Antoine Egger ne saurait prétexter l'ignorance du contenu des statuts du prédit cercle, attendu que lorsqu'il a loué ses locaux, il aurait dû se les faire exhiber afin de se convaincre avec quels membres il pouvait légalement traiter;

Considérant, quant aux frais du procès qu'il y a équité, à les compenser;

M. Antoine Egger est débouté de sa demande.

M. le chanoine Schorderet et consorts sont admis dans leur conclusions libératoires.

Les frais du procès sont compensés dans ce sens que chaque partie garde les siens.

Gegen dieses Urtheil appellierte Egger und berief sich hauptsächlich darauf, dass es mit dem Contumazurtheil vom 10. März 1881 im Widerspruch stehe. Letzteres Urtheil habe festgestellt, dass der Verein als solcher, nicht blos der (übrigens fallite) Raemy Schuldner sei, es sei rechtskräftig geworden und daher für alle Zeit bindend. Er, Egger, habe nicht anders vorgehen können, als zuerst den Verein zu belangen, weil er société civile sei; aus dieser seiner Eigenschaft folge dann weiter, dass Mangels von Vereinsvermögen die Mitglieder solidarisch für die Schulden aufzukommen hätten. Die zweite Instanz wies aber die Appellationsbeschwerde ab; in ihren Motiven liegt etwas Neues nicht vor.

(Aus »Jugement et Mémoire d'appel dans la cause Egger contre Schorderet et Cons.« par Stöcklin, avocat.)

---

3 Canton Zürich. Urtheil des Obergerichts vom 28. Arpil 1882.

Gemeindenutzungsrechte. Corporations- oder Stiftungsgut?

Die Holzarmen der Gemeinde Oberrieden klagten gegen den Gemeinderath daselbst darauf, dass die Geldsumme, welche 1859 von der Stadt Zürich der Gemeinde Oberrieden zum Loskauf der von Alters her bestandenen Nutzungsrechte am Sihl-

wald durch Abrechnung am Kaufpreis für ein Stück Wald bezahlt und deren Zins dann vom Gemeinderath Oberrieden als Gegenwerth für die Laubholzwellen, welche die Stadt vertragsgemäss noch während 20 Jahren gegen Entgelt zu Handen der holzarmen Einwohner von Oberrieden zu liefern hatte, verwendet worden sei, als ein den Klägern gehörendes Nutzungsgut erklärt und demgemäss dem Beklagten untersagt werde, dieselbe dem Gemeindegut einzuverleiben.

Das Bezirksgericht Horgen, von der Annahme ausgehend, dass die Summe, die der Gemeinde Oberrieden für den Loskauf der Nutzungsrechte am Sihlwald gezahlt worden, Nutzungsgut der Holzarmen sei, erklärte durch Urtheil vom 16. Febr. 1882 die Klage als begründet und einen gegentheiligen Beschluss des Gemeinderaths als aufgehoben.

Eine Appellation des Beklagten erklärte das Obergericht (Appellationskammer) durch Urtheil vom 28. April 1882 als begründet und wies demnach die Klage ab, mit folgender Motivierung:

1. Der Beklagte hat der Klage in erster Linie zwei formelle Einreden entgegengehalten:

a) den Klägern gehe eine Berechtigung zur Klage ab und

b) es komme nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zu, den Streit zu entscheiden.

2. Schon für die Beurtheilung dieser formellen Einreden ist die Frage, ob die Ansprüche, welche die Kläger auf die früheren Holznutzungen resp. die Loskaufsumme erheben, privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur seien, von wesentlichem Gewicht; es rechtfertigt sich daher, zunächst diese Frage zu prüfen und zu entscheiden.

3. Zur Begründung der Klage haben die Kläger vor Bezirksgericht lediglich auf die Vorschriften des § 55 der Cantonalverfassung und § 106 des Gemeindgesetzes von 1875 abgestellt; sie haben behauptet, aus der von der Stadt Zürich im Jahre 1859 bezahlten Loskaufsumme sei damals ein sogenannter Holzerfond gebildet worden und es müsse dieser als ein den holzarmen Einwohnern der Gemeinde Oberrieden, den sogenannten Holzern gehörender Nutzungsfond angesehen werden. Allein jene Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sind nicht geeignet das Klagebegehren als begründet erscheinen zu lassen, denn nach ihrem klaren Wortlaut schreiben sie nur vor, dass die rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter nicht unter die, zunächst zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde bestimmten Gemeindegüter fallen sollen;

der sogenannte Holzerfond ist aber, wie auch die Kläger anerkennen, kein Gut gewesen, auf dessen Ertrag nur die Bürger der Gemeinde Anspruch gehabt hätten, vielmehr ist der Ertrag immer allen bedürftigen Einwohnern der Gemeinde, gleichviel ob sie Bürger oder Niedergelassene seien, zugekommen.

4. Das Bezirksgericht hat offenbar auch dafür gehalten, dass in dem Holzerfond ein rein bürgerliches Separat- und Nutzungsgut nicht erblickt werden könne und dass daher die Berufung der Kläger auf die bezeichneten Verfassungs- und Gesetzesvorschriften nicht Stich halte; dasselbe hat aber die Klage, von der Annahme ausgehend, dass hier eine Gemeindestiftung im Sinne der §§ 50 u. ff. des privatrechtl. Gesetzbuches vorliege, gutgeheissen. Nach seiner Ansicht ist die Stiftung durch den Vertrag, welchen im Jahre 1838 die Gemeinderäthe der nutzungsberechtigten Gemeinde „Namens dieser und vorzüglich im Interesse der jeweiligen Holzer" mit der Stadt Zürich abgeschlossen haben, gegründet worden, das Stiftungsgut bilden die Nutzungsrechte am Sihlwald, resp. die an die Stelle der Naturalleistungen getretenen Loskaufscapitalien; die berechtigten Subjecte sind die betreffenden politischen Gemeinden in ihrer Gesammtheit; der Zweck der Stiftung geht dahin, jene Nutzungsrechte den sogenannten Holzarmen zuzuführen.

5. Dieser Auffassung, welche nun heute auch von den Klägern und Appellaten geltend gemacht worden ist, kann jedoch hierorts nicht beigetreten werden.

6. Selbstverständlich genügt zur Annahme einer Gemeindestiftung nicht, dass ein Theil des Gemeindevermögens längere Zeit abgesondert vom übrigen Gemeindegut verwaltet und für ein besonderes Bedürfniss, dessen Befriedigung der Gemeinde obliegt, z. B. zur Unterstützung der Armen oder auch für einen freiwillig bestimmten Zweck verwendet worden ist, vielmehr muss feststehen, dass die Gemeinde jenem Vermögen den rechtlichen Character eines für sich bestehenden Ganzen, einer juristischen Person, habe geben wollen und dass sie diesen Willen, soweit erforderlich mit Zustimmung der Oberbehörden, durch einen besonderen Act, eine Stiftungsurkunde, in welcher neben der Bezeichnung des Wesens und des Zweckes der Stiftung auch Bestimmungen über die Verwaltung und Vertretung des Stiftungsgutes enthalten sein mussten, erklärt habe (§ 54 des privatr. Gb.).

7. Der Vertrag vom Jahre 1838 kann nun nicht mit Grund als ein solcher Stiftungsact angesehen werden; es fällt hier vorerst in Betracht, dass, wie dem Vertrag mit Gewiss-

heit entnommen werden kann, die Nutzungsrechte am Sihlwald keineswegs durch den Vertrag von 1838 neu geschaffen, sondern seit langer Zeit ausgeübt worden sind, wenn auch ihre rechtliche Grundlage sich nicht mehr nachweisen lässt; von Altersher wurden einzelne derselben von den sogenannten Holzarmen, andere von sämmtlichen Einwohnern der Gemeinde, gleichviel, ob holzarm oder nicht, ausgeübt und es liegt nichts dafür vor, dass dabei eine Aufsicht der Gemeinde gewaltet habe; sehr leicht hatten sich zum Nachtheil der Substanz des Waldes Missbräuche einschleichen können und es lag unzweifelhaft im Interesse beider Theile, dass nähere Bestimmungen über Bestehen und Umfang der Nutzungsrechte, sowie über die Art ihrer Ausübung aufgestellt werden; der Stadt musste im Interesse einer zweckmässigen Bewirthschaftung des Waldes daran liegen, solche Bestimmungen zu erhalten, und die nutzungsberechtigten Gemeinden mussten solche zur Sicherung des Bestehens und Umfangs der bis dahin bloss thatsächlich ausgeübten Gerechtsame, sowohl der Holzarmen als auch der übrigen Einwohner, wünschen; der Inhalt des Vertrages weist nun deutlich darauf hin, dass einzig zu diesem Zweck, „zur dauernden Feststellung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse" und nicht zur Neuschaffung von Rechten derselbe abgeschlossen worden ist, und es finden sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Gemeinde Oberrieden dabei noch die Absicht gehabt habe, die nun näher festgesetzten und auf eine rechtliche Grundlage gestellten Nutzungsrechte fortan nicht mehr als einen Theil des Gemeindegutes, sondern als ein Stiftungsgut bestehen zu lassen, welches einzig zur Unterstützung von, zwar nicht almosengenössigen, aber doch in öconomisch ungünstigen Verhältnissen lebenden Einwohnern dienen solle und diesem Zweck nie entfremdet werden dürfe; der Vertrag enthält keine Bestimmungen, welche nothwendig als der Ausdruck eines solchen Willens angesehen werden müssen, und die sich nicht leicht nur in der Weise erklären lassen, dass man allseitig den Wunsch gehabt habe, die der Gemeinde zustehenden Nutzungsrechte, für deren Bestehen bis dahin nur die thatsächliche Ausübung gesprochen hatte, formell zu ordnen und als bestehende anzuerkennen, ohne dabei ihren rechtlichen Character zu ändern.

8. Auch die späteren Vereinbarungen, welche die nutzungsberechtigten Gemeinden theils im Jahre 1855 unter sich über das Maass der jeder derselben zustehenden Nutzungen, theils im Jahre 1857 mit der Stadt Zürich über die Umwandlung ihrer bisherigen „ungemessenen" Berechtigung auf das

Abholz der Schläge und Durchforstungen im Sihlwald in ein festes „Holzdeputat“ von Laub- und Nadelholzwellen und über die Ablösung dieser Nutzungsrechte getroffen haben, sowie der zwischen der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberrieden im Jahre 1859 abgeschlossene Kaufvertrag über ein Stück Wald enthalten keine Bestimmungen, welche mit Gewissheit darauf hinweisen, dass die Gemeinde Oberrieden je beabsichtigt habe, jenen Nutzungsrechten resp. der an deren Stelle getretenen Loskaufsumme die rechtliche Eigenschaft als Theil des Gemeindegutes zu nehmen und aus denselben ein Stiftungsgut zu bilden; sie stellen sich vielmehr als blosse Verwaltungsmaassnahmen dar, welche eine den Interessen beider Theile besser dienende Art der Ausübung jener Rechte herbeizuführen bezweckten.

9. Nach dem Gesagten muss die Annahme einer Stiftung schon aus dem Grund des Mangels eines Stiftungsactes verworfen werden und es ist nicht nöthig zu untersuchen, ob derselben nicht im Fernern nach der Vorschrift des § 51 des privatr. Gesetzb. der Mangel theils einer notarialischen Beurkundung, theils der Zustimmung einer Aufsichtsbehörde entgegenstehe; in letzterer Beziehung mag bloss bemerkt werden, dass es kaum im Sinne des Gesetzes liegt, dass nicht nur Gründer und Verwalter einer Stiftung, sondern auch noch Aufsichtsbehörde in einer Person sich vereinigt haben.

10. Eventuell haben die Kläger und Appellaten heute geltend gemacht, dass es sich hier um ein Corporationsvermögen handle, das dem Corporationszweck entfremdet worden sei; wenn nämlich auch bei Abschluss des Vertrages vom Jahre 1838 der Beklagte als politische Behörde gehandelt habe, so sei doch dabei verstanden gewesen, dass bezüglich der Nutzungsrechte am Sihlwald sämmtliche Einwohner der Gemeinde Oberrieden eine privatrechtliche Corporation bilden sollen, mit dem Zweck den in den jährlichen Holznutzungen bestehenden Ertrag des Corporationsgutes den minder begüterten Corporationsgenossen zukommen zu lassen; sobald nun dieser Corporationszweck durch Beschluss der Vertreter der Corporation gefährdet sei, so müsse jedem einzelnen Genossen, gleichviel ob er nur stimm- oder auch genussberechtigt sei, das Recht zugestanden werden, gerichtliche Einsprache gegen jenen Beschluss zu erheben.

11. Allein auch dieser Standpunkt hält nicht Stich; abgesehen nämlich von der Frage, ob es überhaupt angehe, dass eine politische Gemeinde bezüglich eines Theils des Gemeindeguts sich als privatrechtliche Corporation constituire und ob eventuell die Bedingungen, an welche die Bildung einer solchen

Corporation nach Vorschrift des Gesetzes geknüpft gewesen wäre, hier erfüllt worden seien, ist den vorliegenden Acten nicht zu entnehmen, dass je von den Einwohnern der Gemeinde Oberrieden ein Beschluss dahin gefasst worden sei, die Nutzungen am Sihlwald nicht mehr als Theil des Gemeindegutes, sondern als Vermögen einer aus sämmtlichen Einwohnern bestehenden Corporation anzusehen und zu behandeln, insbesondere geht dies nicht schon aus dem Vertrage von 1838 hervor.

12. Nach dem Gesagten steht nicht fest, dass die früheren Nutzungsrechte am Sihlwald resp. die später an deren Stelle getretene Loskaufsumme, sei es von Anfang Eigenthum einer Stiftung oder einer Corporation gewesen oder im Laufe der Zeit solches geworden seien, und fallen somit die Ansprüche, welche die Kläger aus dieser von ihnen behaupteten Eigenschaft jenes gegenwärtig dem Gemeindegut einverleibten Vermögens herzuleiten versucht haben, als unbegründet dahin.

13. Endlich rechtfertigt sich die Gutheissung der Klage auch nicht gestützt auf die Betrachtung, dass die Nutzungsrechte resp. der Holzerfond ein für einen besonderen Zweck vorhandenes Separatgut der Gemeinde gewesen sei, welches seinem Zweck nicht ohne Weiteres durch blossen Beschluss des Gemeinderaths habe entfremdet werden können, auf welches vielmehr nach § 107 des Gemeindegesetzes die Vorschriften der §§ 50—58 des privatr. Gesetzb. Anwendung finden, also insbesondere diejenige, welche zunächst für Stiftungen den gerichtlichen Schutz gegen den Stiftungszweck gefährdende Maassnahmen in Aussicht stellt. Zwar kann als richtig zugegeben werden, dass unter den in § 107 des Gemeindegesetzes erwähnten Separatgütern nicht die schon in § 107 besprochenen rein bürgerlichen Separatgüter, sondern Bestandtheile des öffentlichen Gemeindegutes zu verstehen sind und dass unter Umständen auch gegen eine Aenderung in der Verwendung solcher öffentlicher Güter der gerichtliche Schutz Platz greift, allein nach § 56 des privatr. Gesetzb. kann dieser Schutz nur entweder von der Minderheit der die Aenderung beschliessenden Gemeindebehörde oder von den Personen, welche sich in wohl erworbenen Rechten durch jene Aenderung verletzt fühlen, nachgesucht werden; solche wohl erworbenen Rechte sind jedoch nicht schon dann als vorhanden anzusehen, wenn aus der Art, wie eine Zeit lang Theile des Gemeindegutes verwendet worden sind, gewisse Personen Vortheile gezogen haben, wenn z. B. eine Gemeinde den Ertrag des Gemeindegutes theilweise zur Förderung gemeinnütziger oder wohlthätiger Zwecke benutzt hat; diejenigen, die aus dieser Verwendung des Ge-

meindegutes Nutzen ziehen, erlangen hierdurch allein kein Anrecht darauf, dass die Verwendung fortdauere, sie können daher auch nicht, um diese Fortdauer zu erwirken, den Rechtsweg betreten, sondern es steht ihnen lediglich der Weg der Beschwerdeführung bei den obern Verwaltungsbehörden offen, und diesen Weg können auch die Kläger betreten (Bluntschli Commentar zu § 56 des priv. Gsb. Abs. 2).

(Directe Mittheilung.)

---

4. Canton Neuenburg. Urtheile von Civilgericht und Appellhof vom 18. Januar und 26. Februar 1881.

Eheliche Gütergemeinschaft. Betreibung bloss eines Ehegatten für gemeinsame Schuld.

F. E. Vuitel und seine Ehefrau erklärten durch notarialischen Act dem N. Reymond schuldig zu sein aus ihrer Gütergemeinschaft als solidarische Mitschuldner Fr. 11,250 Restanz des Kaufpreises für die Liegenschaft, die sie von ihm soeben gekauft hatten, und verpfändeten ihm hiefür die betreffende Liegenschaft. Der Gläubiger verlangte später Bezahlung und betrieb den Ehemann, gegen den er auch die Pfandversteigerung begehrte. Der Schuldner erschien auf die Vorladung nicht. Das Civilgericht des Val-de-Travers wies aber das Begehren zurück:

Considérant qu'un seul des codébiteurs solidaires a été poursuivi au paiement de la dette,

Qu'il résulte des termes de l'acte obligatoire prérappelé que les biens donnés en hypothèque étaient des biens acquis par la communauté, mais que cet acte ne dit pas si ces biens appartenaient à l'un ou l'autre des époux engagés dans la relation de codébiteurs solidaires,

Que rien en procédure n'établit que les immeubles donnés en hypothèque ne soient pas en tout ou en partie des biens propres de la femme.

Der Appellhof reformierte:

Attendu que l'immeuble hypothéqué par les époux Vuitel doit être réputé jusqu'à preuve contraire acquis par eux en communauté de biens,

Que le mari, administrant seul les biens qui composent la communauté, a seul qualité de recevoir toutes significations ou d'ester en justice pour la communauté,

Qu'au surplus les époux Vuitel s'étant portés débiteurs

solidaires, les créanciers pouvaient s'adresser à l'un ou à l'autre des époux ou à tous deux à leur choix,

Qu'ainsi les poursuites et la demande en expropriation du créancier Reymond sont régulières.

(Arrêts de la Cour d'Appel, tome XIV, p. 147 ss.)

---

5. Canton Genf. Urtheil des Civilgerichts vom 6. Mai 1882.

Begriff von „eingebrachtem Frauengut".

Frau Coulin hatte ihrem Ehemann durch Testament vom 6. Juni 1871 legiert la jouissance pendant son vivant de tout ce que je lui ai apporté, argent, meubles, argenterie et linge de maison, reversible à sa mort à ma sœur Alice, veuve Zahn. Ueber den Umfang des unter den Niessbrauch fallenden Gutes erhob sich Streit zwischen dem Ehemann und der Erbin der Verstorbenen, eben dieser Alice Zahn. Letztere verlangte klagweise, dass nur argent, meubles, argenterie et linge de maison dem Ehemann zu Niessbrauch zufallen sollten, der beklagte Ehemann beanspruchte das ganze Vermögen der Verstorbenen.

Das Civilgericht entschied (unter Bestätigung des Appellhofs 21. Aug.) zu Gunsten des beklagten Ehemanns:

Attendu que, pour se rendre compte de la portée de cette expression „tout ce que je lui ai apporté", il est nécessaire de recourir au contrat par lequel les époux Coulin ont réglé les conditions civiles de leur mariage;

Attendu que, par contrat du 25 octobre 1865, les époux Coulin ont pris pour base de leur union le régime dotal, à l'exclusion du régime de la communauté de biens;

Que la future épouse ne s'est constitué aucune somme en dot et n'a apporté aucune dot à son mari;

Qu'elle s'est réservé en propres, soit paraphernaux, tous ses biens présents et à venir, avec la stipulation expresse que „tous les revenus des biens de l'épouse seront affectés aux dépenses du ménage commun....." (art. 2 du contrat);

Attendu, en conséquence, que le seul apport que dame Coulin ait fait à son mari, pour l'aider à subvenir aux dépenses du ménage, c'est „tous les revenus de ses biens" qu'elle s'est réservés à titre de paraphernaux;

Attendu que cette clause s'applique aux revenus des biens présents et des biens à venir, puisqu'elle s'est réservé à titre

de paraphernaux ses biens présents et à venir, et que *tous* les revenus desdits biens sont affectés aux dépenses de ménage;

Attendu que cette phrase du testament de dame Coulin, „tout ce que je lui ai apporté,“ en parlant de son mari, se réfère évidemment, dans l'intention de la testatrice, à son contrat de mariage, et notamment au paragraphe de ce contrat dans lequel elle apporte à son mari tous les revenus de ses biens et par conséquent de ses biens tant présents que de ceux à venir, ainsi que cela vientd'être exposé;

Attendu qu'à ne prendre que cette partie de la disposition de la testatrice en faveur de son mari, il n'y aurait aucun doute qu'elle comprend la jouissance de tous les biens de la défunte existant au jour de l'ouverture de sa succession et, dès lors, de la portion d'immeuble qu'elle a recueillie, durant son mariage, dans la succession de son père;

Attendu que la demanderesse soutient que les mots „argent, meubles, argenterie et linge de maison“, dont la testatrice a fait suivre le premier membre de sa phrase, ont eu pour but, dans l'intention de la testatrice, de limiter sa disposition, d'abord générale, aux objets exprimés par ces mots; en d'autres termes, que cette énumération est limitative et non pas seulement explicative ou énonciative;

Atteudu que cette interprétation emporterait une contradiction trop flagrante entre l'intention bien précise, clairement exprimée par la testatrice dans le premier membre de sa disposition, et la restriction inexplicable qu'apporterait à sa disposition le second membre de sa phrase;

Que cette interprétation, appliquée à la lettre, aurait pour effet de réduire à peu près à rien la disposition de la défunte en faveur de son mari, car elle n'en excluerait pas seulement l'immeuble en litige, mais encore les valeurs, titres de créance, actions, obligations etc. dépendant de son hoirie;

Qu'il paraît plus vraisemblable que la défunte a fait cette énumération si incomplète à titre d'exemple seulement, et pour bien faire comprendre que la jouissance qu'elle laissait à son mari s'étendait même à ces petites valeurs, à l'argent comptant, au mobilier, à l'argenterie, au linge de maison, existant à son décès;

Attendu que l'on peut aussi raisonnablement conclure de ces mots „tout ce que je lui ai apporté,“ que la testatrice a eu l'intention de ne rien changer à la position de son mari; qu'elle a voulu qu'il eût, après sa mort, la jouissance de tous ses biens, telle qu'il l'avait eue de son vivant;

Attendu que l'interprétation proposée par la demanderesse

entraîne une contradiction dans les termes de la disposition du testament, et des conséquences si peu en rapport avec les intentions présumées de la testatrice, qu'il n'est pas possible de l'admettre.

Die weiteren Motive, welche daraus hergenommen sind, dass die Klägerin durch concludente Handlungen selber die Ansprüche des Beklagten anerkannt habe, können hier übergangen werden. (Semaine judiciaire, 1882, Nr. 36.)

---

6. Canton Schaffhausen. Urtheil des Obergerichts vom 10. April 1880.

Befugniss des Ehemanns zu Compensation einer gegen ihn geltend gemachten Forderung mit einer zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörenden Gegenforderung.

B. als Inhaber eines kaufmännischen Geschäftes mit Firma B. & Cie. schuldete dem Bankhaus F. G. H. eine gewisse Summe. Zugleich schuldete das Bankhaus F. G. H. an den Schwiegervater des B. eine Summe. Im Jahre 1875 wurde das letztere Guthaben als Theil des Heiratsgutes an Frau B. übertragen und diese Uebertragung nachträglich durch die Schwiegermutter nach dem Tode des Schwiegervaters in der Form einer Cession formell bestätigt. Als das Bankhaus F. G. H. in Concurs gerathen war und die Concursmasse die Forderung an B. geltend machte, wollte dieser das Guthaben seiner Frau an F. G. H. mit jener Forderung compensieren. Dies wurde bestritten und es kam zum Processe, wobei B. als Vertreter der Firma B. & Cie. die Rolle des Klägers übernahm und verlangte, dass die Compensation als zulässig erklärt werde.

Die beklagte Concursmasse stellte der Klage folgende Einreden entgegen: 1) Frau B., die Schwiegermutter des Klägers, welche die Cession des Obligo's vorgenommen, sei zu derselben nicht berechtigt gewesen, da sie in der Inventur über den Nachlass ihres verstorbenen Mannes nicht als Eigenthümerin dieses Obligo's figuriere, wie das Letztere in der Inventur überhaupt nicht aufgeführt sei. 2) Wenn das Obligo, wie behauptet werde, als Heiratsgut an Frau B. übergegangen sei, so könne B. dieses Guthaben nicht mit seiner Schuld als Ehemann compensieren; eventuell 3) wenn Kläger Eigenthümer geworden, so könne er diese Forderung nicht mit einer Schuld von B. & Cie. compensieren.

Das Bezirksgericht wies alle Einreden ab und hiess die Klage gut. Hiegegen appellierte die beklagtische Concursmasse, liess aber vor Obergericht die erste und dritte Einrede fallen und unterbreitete dem Gerichte nur noch die Frage zur Beantwortung:

Kann der Ehemann B., der Kläger, seine Schuld an F. G. H. im Concurse des Letzteren mit Guthaben seiner Frau an diesen compensieren?

Mit Bezug auf die Beantwortung dieser Frage theilte sich das Obergericht in eine Mehrheit und eine Minderheit. Allseitig nimmt das Gericht an, es sei das Guthaben richtig als Heiratsgut an die Frau B. und damit in die Verwaltung des Mannes B. gelangt.

Die Mehrheit des Gerichtes gelangt dahin, die obige Frage zu bejahen und somit das erstinstanzliche Urtheil zu bestätigen. Sie stützt sich hiebei auf die Bestimmungen unseres Privatrechtes „von den rechtlichen Wirkungen der Ehe mit Bezug auf das Vermögen“ §§ 138 ff. Hienach ist der Ehemann von Rechtswegen der eheliche Vormund seiner Frau, verwaltet ihr Vermögen und vertritt dieselbe nach Aussen; er kann auch ohne die Zustimmung der Frau die der Letzteren zugehörende fahrende Habe gültig veräussern oder verpfänden, ebenso auch die Forderungen derselben; er haftet für die Schulden, welche die Ehefrau in die Ehe gebracht hat u. s. w. Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen ergiebt, dass der Ehemann eine wesentlich andere Stellung hat als der blosse Verwalter eines Vermögens. Er kann bis zu einem gewissen Grade schalten und walten wie ein Eigenthümer, kann unter Umständen das Vermögen verbrauchen, ohne sich einer Unterschlagung schuldig zu machen, wie dies beim gewöhnlichen Verwalter der Fall ist.

Das ganze fahrende Vermögen der Frau präsentiert sich nach Aussen, Dritten gegenüber, als ein ungezweites Gut. Die Frau ist in ihren Rechten auf der andern Seite durch das Gesetz insofern geschützt, als sie Sicherstellung des Weibergutes verlangen und dasselbe der Verwaltung des Mannes eventuell entziehen kann, dass sie für alle nicht mehr in natura vorhandene Habe und für die Werthtitel eine Forderung mit Vorzugsrecht im Concurse des Mannes erhält. Der Ehemann führt in der Ehe kein Buch über das Vermögen seiner Frau, er legt auch keine periodischen Rechnungen ab, wie ein gewöhnlicher Verwalter. Die Capitalbriefe kann er ablösen und in andere Schuldtitel verwandeln, ohne dass er die neuen Schuldtitel auf den Namen seiner Frau setzt; er kann sie

auch auf seinen Namen setzen lassen. Daraus folgt, dass der Mann ohne einen besondern Rechtsact Titel seiner Frau auf sich selbst übertragen kann und dass er folgerichtig auch Guthaben auf ihn mit Schulden an seine Frau compensieren kann, wie dies heute durch die Klage verlangt wird; denn wer Veräusserungs- und Verpfändungsbefugniss hat, dem kann das Recht der Compensation nicht abgesprochen werden. Für diese Anschauung, dass sich das beiderseitige eheliche Vermögen nach Aussen hin, Dritten gegenüber, als ungezweites Gut präsentiert und dass nur unter gewissen Umständen, wenn die Frau Sicherstellung verlangt oder im Concurse des Mannes oder beim Tode eines Ehegatten eine Trennung vorgenommen wird — für diese Anschauung spricht sich auch das unserm privatrechtl. Gesetzbuche zu Grunde liegende Zürcher Recht, dessen Commentatoren und die dortige Gerichtspraxis aus. (Vergl. Ullmer's Commentar Nr. 3196 und 1692.) Gemäss dieser Anschauung gelangt die Mehrheit des Obergerichts dazu, die Klage in vollem Umfange zu schützen und eine Compensation genannter Forderungen zuzulassen.

Die Minderheit des Obergerichts steht auf dem principiell gegentheiligen Standpunkt, indem sie folgendermaassen schliesst:

Um die Frage richtig beantworten zu können, ob der Ehemann seine Schuld an einen Dritten mit Guthaben seiner Frau an diesen compensieren könne, ist zu untersuchen, welches eheliche Güterrecht im Canton Schaffhausen gilt.

Es kömmt hiebei hauptsächlich in Betracht:

I. Das Erbrecht. Die erbrechtlichen Bestimmungen enthalten bezüglich des von den Ehegatten in die Ehe gebrachten Vermögens alle vom Jahre 1565 an bis auf den heutigen Tag den Grundsatz des gezweiten Gutes, des Rückfallsrechtes und der Errungenschaftsgemeinschaft.

Das Erbrecht vom Jahre 1565 bestimmt: „dass abgestorbene Brüder oder Schwesterkinder, so gleichwohl nur ainthalb Geschwistrigte sind, auch ain Thail, doch was allein von dess Vaters oder Muttergut vorhanden, daruf der Fahl keme, gevolgen und werden solle."

Das Erbrecht von 1689 enthält in Cap. IV., Tit. 7 Art. 2 folgende Bestimmungen: „Wann ein Ehemann, der etliche Weiber, oder ein Weib, so etliche Ehemänner gehabt und bei jedem ein oder mehrere Kinder erzeugt hätte, Todes verschieden und hernach eines von ihren hinterbliebenen Kindern auch mit Tod abgehen würde, so solle desselben Kindes verlassenes väterliches Gut auf dessen hinterlassene Geschwister vom Vater her und das mütterliche Gut auf dessen hinterlassene

Geschwisterte von der Mutter her fallen, der Vorschlag aber unter Alle gleich getheilt werden."

Im heutigen Privatrecht, gesetzliche Erbfolge I. Abschnitt Cap. 2, §§ 1817 ff. sind die Grundsätze des gezweiten Gutes, des Rückfallsrechtes und der Errungenschaftsgemeinschaft nicht nur wieder aufgenommen, sondern noch bestimmter durchgeführt. (Vgl. auch §§ 158 und 160 Pr.-R.)

Für den Grundsatz des gezweiten Gutes, bezw. dafür, dass die Ehefrau auch während der Ehe ein selbstständiges Vermögenssubject bleibt, sprechen im Weitern folgende Gesetze:

1. Die Bestimmungen über Verpfändungen und Veräusserungen der Liegenschaften des Weibergutes in der Stadtgerichtsordnung, in den Gemeinderathsordnungen und in dem heutigen Privatrechte, also von 1766 an bis auf den heutigen Tag alle Gesetzesbestimmungen. Namentlich aber spricht das Concursgesetz vom Jahre 1850 (Bd. III., A. F.) nicht nur für den Grundsatz des gezweiten Gutes und die selbstständigen Vermögensrechte der Ehefrau, sondern auch für ein Vindicationsrecht derselben.

Ueber das Vorzugsrecht der Ehefrau im Concurse ihres Mannes haben wir vom Jahre 1601 an bis heute in allen Auffallsordnungen, auch im Gesetze über Vorzugsrechte vom Jahre 1847 (Bd. III., A. F., pag. 857, § 107, Ziff. 4) fast wörtlich dieselbe Bestimmung, welche lautet:

„Ein den speciellen Pfandrechten nachstehendes Vorzugsrecht haben: die Forderungen der Ehefrauen für alles in die Ehe gebrachte oder während der Ehe ihnen eigenthümlich angefallene Vermögen und für die Hälfte der Hochzeitsgaben, insoweit ihr Vermögen nicht schon durch frühere Concurse geschwächt worden." (Vgl. § 157 und 834, Ziff. 4 Pr.-R.)

Eine authentische Interpretation dieser Bestimmung enthält der heute noch in Kraft bestehende § 45 des Concursgesetzes, welcher heisst: „Die Ehefrauen geniessen ihr Vorzugsrecht nur für denjenigen Theil ihres Weibergutes, welcher nicht mehr in natura herausgegeben werden kann; die noch in natura vorhandenen (d. h. von Kosten, Pfand- und Vorzugsrechten freien) Gegenstände an Fahrnissen und Liegenschaften dagegen fallen der Ehefrau im vollen ursprünglichen Anschlagswerthe anheim." Für die von dem Manne unabhängigen selbstständigen Vermögensrechte der Frau und für ihre Vindicationsrechte kann es wohl eine bestimmtere und klarere Bestimmung nicht geben.

§ 16 des Concursgesetzes, wornach auch das Weibergut mit in die Beschreibung aufgenommen wird, ist nicht im

Widerspruch mit § 45 desselben Gesetzes. Der § 45 giebt in den mit Klammern eingefassten Worten, „d. h. von Kosten, Pfand- und Vorzugsrechten freien Gegenständen“ den Grund dafür an, warum das Weibergut nicht als separates Gut (§ 28 Concursgesetzes) verzeichnet wird. Indessen wird ja auch das erweisliche Eigenthum Dritter, insofern es zu Gunsten der Masse verpfändet ist, wie das verpfändete Weibergut mit in die Masse aufgenommen. Darüber, dass die von Pfand- und Vorzugsrechten freien Weibergutsliegenschaften im Grunde nicht zur Concursmasse gehören, kann kein Streit sein; Bedenken können nur darüber entstehen, ob auch die eheweibliche Fahrhabe, welche noch in natura vorhanden ist, gleiche Qualität besitze, wie die Liegenschaften. Aber auch dieses Bedenken ist durch den § 45 des Concursgesetzes in den Worten: „Gegenstände an Fahrnissen und Liegenschaften“ gehoben; denn hier werden „Fahrnisse“ (vgl. § 426 Pr.-R.) ganz auf gleiche Linie gestellt, wie das liegenschaftliche Vermögen.

Der § 139 Pr.-R. steht obiger Anschauung ebenfalls nicht entgegen. Die Dispositionsbefugniss des Ehemannes über die fahrende Habe und die Forderungen der Frau hebt die Eigenthumsrechte der Ehefrau an den fraglichen Gegenständen nicht auf; dieselbe ist nur ein Ausfluss des Verwaltungsrechtes des Mannes über das eheweibliche Vermögen. Die Frau bleibt Eigenthümerin ihres Gutes, wie vor, so auch während und nach der Ehe. (Pr.-R. § 139 „Die ihr zugehörende fahrende Habe,“ §§ 141, 151 ff., 199—201, 1838 ff.)

Die Vindication der Ehefrau auf ihr Gut ist aber nicht nur durch die angerufenen Paragraphen des Concursgesetzes geschützt; für dieses Recht der Ehefrau selbst gegen ihren Mann sprechen klare Bestimmungen des Privatrechtes. So sagt § 154: „Ist der Mann ausser Stande, hinreichende Sicherheit zu leisten, so ist die Frau berechtigt, das jener zugehörige bewegliche Vermögen dem Besitze des Mannes zu entziehen.“ § 155: „Der Mann haftet der Frau für die ungeschmälerte Herausgabe des Weibergutes. Liegenschaften und anderes Capitalvermögen, z. B. Schuldbriefe, die noch in natura vorhanden sind, hat er herauszugeben, nicht mehr Vorhandenes hat er vollständig zu ersetzen.“

Aus diesen angeführten Gesetzesstellen ist es wohl unschwer, das bei uns geltende eheliche Güterrecht dahin zu definieren:

Im Canton Schaffhausen besteht das reine System der Güterverbindung in Bezug auf das Stammgut; in Bezug auf den Vorschlag die Errungenschaftsgemeinschaft.

Die theilweise Gütergemeinschaft kennen unsere Gesetze nicht, wie z. B. der Code Napoléon, dessen Satz 1401 sagt: „Das Vermögen der Gemeinschaft besteht: 1) aus der fahrenden Habe, welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe besitzen und welche ihnen während der Ehe zufällt, sei es durch Erbrecht oder durch Schenkungen, bei welchen das Gegentheil nicht bedungen ist."

Die nothwendige Folge des ehelichen Güterrechts des Cantons Schaffhausen ist also: Die Ehefrau verliert durch die eheliche Verbindung das Eigenthumsrecht an den in die Ehe eingebrachten Vermögensobjecten nicht und hört während der Ehe nicht auf, auch in Bezug auf ihr Vermögen, liegendes und fahrendes, ein besonderes Rechtssubject zu sein. Weil sie ein besonderes, vom Manne getrenntes Rechtssubject ist, so ergiebt sich, gestützt auf § 983 lit. a der Schluss, dass eine Compensation der Schulden des Ehemannes mit den Forderungen der Ehefrau unzulässig ist, weil nicht die nämliche Person vorliegt. (Bericht des Obergerichts über die Geschäftsführung im Jahr 1880, S. 51 ff.)

---

7. Canton Schaffhausen. Urtheil des Obergerichts vom 8. Juli 1881.

Errungenschaftsgemeinschaft fortdauernd nach Auflösung der Ehe.

In einem Erbschaftsstreite handelte es sich unter Anderem um die Frage, ob als gemeinschaftlich erworbenes Vermögen eines Erblassers zu betrachten sei derjenige Vorschlag, den er *unter der Herrschaft des Erbrechtes vom Jahre 1829, während der Dauer der Ehe gemacht, oder derjenige, welcher unter der Herrschaft desselben Gesetzes, während der Dauer der Ehe und während der Zeit bis zur Inventarisation und Ausscheidung des ehemännlichen und des Frauenvermögens* bei der Wiederverehelichung sich ergeben habe. Das Obergericht ist diesbezüglich zu folgenden Schlüssen gelangt:

Es ist zu beachten, dass nach dem Erbrecht von 1829 eine Ehe factisch öconomisch fortdauerte, auch wenn die Ehefrau gestorben war. Das sämmtliche von der Frau zugebrachte Vermögen blieb zur Verfügung des Mannes und arbeitete so mit zur Erzielung von Vorschlag oder theilte bezüglich des Vorschlages das Schicksal des ehemännlichen Gutes. Erst bei der Wiederverheirathung des Wittwers verlangte das Gesetz Inventarisation und Ausscheidung, erst von da an war also eine Constatirung der Vermögensverhältnisse des frühern Ehe-

gatten möglich. Allerdings blieb nicht ausgeschlossen, dass ein Wittwer von sich aus die Beschreibung und so die Ausscheidung der beiden bisher verschmolzenen Vermögen verlangen und damit die beiden von nun an selbstständig machen konnte. In diesem Falle kam der sich in Zukunft ergebende Vorschlag eines Theiles natürlich nur diesem zu gute, im andern Falle aber wurde der bei der Inventarisation sich ergebende Vorschlag zur einen Hälfte dem Manns-, zur andern dem Frauengut zugetheilt. Das war wenigstens, wie dem Gerichte bekannt ist, die allgemein verfolgte Praxis.

Dass dieselbe aber auch dem Gesetze entsprach, ergiebt sich aus Folgendem:

Das Erbrecht von 1591 bezw. 1689 Cap. V, Tit. 2, Art. 1—3 bildet die Grundlage zu den §§. 36, 37 und 38 des Erbrechtes von 1828. Nach jenen Bestimmungen, Art. 1 u. 2, wurde es bei Eheleuten, welche Kinder mit einander erzeuget und hinterlassen, *sowohl beim Ableben des Ehemannes als beim Tode der Ehefrau ganz gleich gehalten.* „*Das Weib bezw. der* „*Mann soll, so lang sie bezw. er im Wittwenstand bleibt, in allem* „*ihr beeder Ehegemächte Haab und Gut bleiben, sitzen, freie* „*Hand und Gewalt darüber haben, die Kinder ehrlich und wol* „*in aller Gottesfurcht . . . . darauss erziehen und erhalten und* „*dervon nicht getrieben werden, alle die Zeit und weil sie (er)* „*ohnverändert und im Wittwenstand bleibt.*“

Erst bei der *Wiederverheirathung fand eine Ausscheidung der Güter des verstorbenen und des noch lebenden Ehegatten und des Vorschlages statt.* Von dem Hab und Gut des Verstorbenen erhielt das Ueberlebende einen Kindstheil zur lebenslänglichen Nutzniessung.

„So vill aber den fürschlag, gewunnen und erspartes gut „belangt,“ oder wie es in Art. 1 bezüglich der überlebenden Ehefrau heisst: „wass sie beede in mittler weil wehrender Ehe bei einander erübrigt und gewonnen und fürgeschlagen hätten, so soll ihr, der Ehefrau gefolgen und werden ein Kindestheil“ ebenfalls zur lebenslänglichen Nutzniessung; dem Vater jedoch soll die eine Hälfte des Vorschlages eigenthümlich, der andere halbe Theil den Kindern auch für eigenthümlich, sammt ihrem mütterlichen Gut zufallen.

Im Erbrecht von 1689 wurde dasjenige von 1591 durch folgenden Artikel ergänzt: Art. 3. „Und weilen eine Zeit„hero vorstehenden beden Artikeln schlechtlich nachgelebt und „den Kindern ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter gebüh„rendes Hab und Gut bei dess überblibenen anderwertlicher „Verehlichung nicht aussgefolgt, sondern die Kinder hievon

„bissweilen von den Eltern auf underschidliche weg merklich „gehindert worden, als sollen fürohin die Kinder bei ander„wertiger Verheirathung ihres Vatters oder Mutter von obrig„keits wegen gleichbalden bevogtet . . . und von dero gesetzten „Vormündern nicht allein das gebührende vätter- oder mütter„liche Gut zu Handen und Verwahrung bezogen, sondern auch „über das so das überbliebene Ehegemächt noch leibgedings„weise geniesst, damit solches nicht in Abgang gerathe, genaue „Acht getragen und fleissig vigilirt werden."

Durch das Erbrecht von 1714 bezw. 1828 wurde nun der I. Artikel des Erbrechtes von 1689 dahin abgeändert oder ergänzt, *dass im Falle, wenn ein Ehemann vor seinem Eheweibe mit Tod abgienge (§ 36), das ganze zurückgelassene Vermögen ordentlich inventirt und beschrieben und der Mutter und den Kindern Vögte verordnet werden.*

Im Falle des Ablebens der Ehefrau vor ihrem Ehemann (§ 37) erlitt aber die Bestimmung vom Jahr 1689, *wornach eine Beschreibung erst bei der Wiederverheirathung vorgenommen werden musste*, keine Abänderung; der Mann, so lange er im Wittwenstand lebte, blieb im Besitz ihres beidseitigen Vermögens und *hatte freie Hand und Gewalt darüber.*

Nur in dem Falle — wurde im Jahre 1714 ergänzt — „wenn der Vater nicht ehrlich und wohl haushalte, sondern „den Kindern zu Schaden in dem Guth sitze, soll er wegen „seiner Verwaltung Rechenschaft zu geben verpflichtet sein „(§ 37 Abs. 2.)."

Durch Obiges ist nun, wie schon angeführt, der Nachweis geleistet, dass die Kinder erster Ehe, bei welcher der Vater die Mutter überlebt hat, nicht nur auf den Vorschlag während der Dauer derselben, sondern auch auf denjenigen, der sich während des Wittwerstandes ergibt, mit Ausschluss der Kinder zweiter Ehe Anspruch haben.

(Bericht des Obergerichts über die Geschäftsführung im J. 1881. S. 47 ff.)

---

8. Canton Genf. Urtheil des Civilgerichts vom 3. Juni 1882.

Legitimatio per subsequens matrimonium. Beweislast und Beweisthema bei Bestreitung der Vaterschaft des Ehemanns.

Am 6. Februar 1880 schlossen vor dem Civilstandsbeamten zu Plainpalais (Genf) Louis Alfred C., Bürger zu Champ-

vent (Waadt) und Françoise Marie T. von Saint-Laurent (Savoien) die Ehe und erklärten dabei als ihr Kind anzuerkennen die Françoise T., geboren zu Saint-Laurent am 25. Januar 1867. Die Gemeinde Champvent erhob hierauf Klage gegen die Eheleute C.-T. mit dem Antrage de prononcer que nonobstant la reconnaissance dont s'agit, Françoise T. n'est point bourgeoise de la commune de Champvent, et que celle-ci restera affranchie de toutes charges et obligations qui lui incomberaient de ce chef. Die beklagten Eheleute verlangten Abweisung der Klage, da ihre Erklärung und die dadurch vollzogene Legitimation genüge, um das Kind zur Bürgerin von Champvent zu machen (Art 25 des B.-G. über Civilstand und Ehe v. 24. Dec. 1874, B.-V. Art. 54, Art. 38 des Genfer Ges vom 20 März 1880). Die klagende Gemeinde behauptete, dass der Ehemann C. gar nicht Vater des Kindes sei, und berief sich dafür auf folgende Thatsachen: 1. C. war am Tage der Geburt des Kindes nur 14 Jahre, 6 Monate und 20 Tage, zur Zeit von dessen Conception also nur 13 Jahre, 10 Monate und 20 Tage alt. 2. C. hat bis zu seinem 20. Jahre die Gemeinde Champvent nie verlassen; andrerseits ist die Ehefrau T. in dieser Gemeinde gänzlich unbekannt und behauptet auch gar nicht je dort gewohnt zu haben. 3. C. behauptet selber nirgends Vater des Kindes zu sein. Sollten diese Thatsachen als nicht beweiskräftig genug erachtet werden, so beantragte die Gemeinde persönliche Abhörung der Beklagten. eventuell Zulassung zu weiterm Beweise durch Urkunden und Zeugen darüber, dass C. nicht der Vater sei.

Das Civilgericht, in voller Anerkennung des Satzes, dass eine Legitimation per subsequens matrimonium nur stattfinden könne in Bezug auf ein von beiden Eheleuten zusammen gezeugtes Kind, wies die Klägerin Mangels Beweises ab, unter folgender Motivierung:

Considérant que l'action de la commune, telle qu'elle est intentée, tend, non pas à faire annuler la reconnaissance même de l'enfant, mais à faire dire et prononcer que, nonobstant cette reconnaissance, l'enfant n'est pas bourgeois de Champvent;

„Considérant que les deux choses ne sont pas séparables;

„Que si la reconnaissance est valable au point de vue de l'état civil et de la filiation, elle doit ressortir tous ses effets également au point de vue de la bourgeoisie, et que si la commune veut enlever au mineur dont s'agit le droit de bourgeoisie, elle doit commencer par faire annuler la reconnaissance même;

„Que cela est si vrai qu'elle-même a cru devoir s'adresser aux Tribunaux genevois, seuls compétents dans l'espèce, pour trancher la question d'état civil, tandis qu'ils ne le seraient pas s'il s'agissait uniquement d'une question de bourgeoisie d'une commune vaudoise:

„Attendu qu'à ce point de vue l'action de la commune est mal liée et ne saurait être admise;

„Considérant, d'autre part, qu à teneur de l'art. 25 de la loi féd. sur l'état civil et le mariage, les enfants naturels peuvent être légitimés par le mariage subséquent de leurs parents;

„Que c'est ce qui a eu lieu dans l'espèce;

„Que le fait que C. est le père de l'enfant résulte de sa déclaration;

„Que la commune ne prouve pas qu'il n'en soit pas le père;

„Que, pour le prouver, il faudrait qu'elle établît que, pendant toute la période de temps correspondant à l'époque probable de la conception, C. était dans l'impossibilité physique de s'unir physiologiquement à Françoise-Marie T. et de la rendre mère;

„Attendu que C. avait à cette époque un âge où les hommes peuvent déjà être féconds; que, par conséquent, la preuve offerte par la commune est impossible à faire; qu'elle n'est ni pertinente, ni admissible;

„Que l'interrogatoire des parties ne saurait amener aucun nouvel élément de preuve. [1]) (Semaine judiciaire 1882, Nr. 42.)

---

[1]) Wir theilen dieses Urtheil mit, weil es sich bezüglich der Normierung von Beweislast und der Strenge des hier geforderten Gegenbeweises nicht ganz auf dem Boden der Auffassung von Bundesbehörden zu bewegen scheint. Das Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten S. 324 sagt, dass »alle diejenigen Kinder, welche vor der Verheiratung ihrer Mutter ausserehelich geboren werden, durch die nachfolgende Ehe derselben ipso jure legitimiert werden, sofern der Beweis geleistet sei, dass sie von dem nachherigen Ehemann ihrer Mutter erzeugt worden seien,« und bezieht sich hiebei auf das Bundesgerichtsurtheil in S. Wohlen C. Ermensee (B.-Ger. Entscheid. III. S. 836) Erw. 3: „Hauptbeweismittel für die Erzeugung der mehrerwähnten Kinder durch den genannten Hug ist die Anerkennung des letzteren . . . . . Allerdings ist dieses Anerkenntniss nur Beweismittel, woraus folgt, dass der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen ist. Allein dasselbe muss genügen, . . . so lange nicht dessen Unglaubwürdigkeit oder Wahrheitswidrigkeit dargethan ist." Ist im obigen Falle die Unglaubwürdigkeit des Anerkenntnisses nicht dargethan?

(Die Redaction.)

9. Canton Neuenburg. Urtheile von Civilgericht und Appellhof vom 18. Februar und 26. März 1881.

Väterliche Gewalt, Statusfrage.

Gustav Rousselot, französischer Bürger, katholisch, und Bertha Favre, protestantisch, verheirateten sich zu Paris am 12. December 1874. Am 19. März 1880 vereinbarten sie sich, ebenfalls zu Paris, sich in Frieden von einander zu trennen, und die Frau kehrte mit dem Kinde aus dieser Ehe zu ihren Grosseltern nach Marin zurück; gegenüber einem zweiten Kinde, dessen Geburt man entgegensah, versprach der Vater die Anerkennung seiner Vaterschaft. Als es bald darauf zur Welt kam, liess es der Vater als sein Kind unter dem Namen Robert in den Civilstandsregistern von St. Blaise eintragen. Da aber dieser Knabe protestantisch getauft worden, und dies einer, wie der Vater behauptet, bei Eingehung der Ehe mündlich getroffenen Abrede widerspreche, so klagte er gegen die Frau auf Herausgabe der beiden Kinder, weil er fortan über sie die Rechte der väterlichen Gewalt, die das Gesetz ihm zuerkenne, ausüben wolle. Die Beklagte wandte ein, sie seien französischer Nationalität, und da die Klage den Status der Kinder betreffe, so seien die französ. Gerichte competent.

Die erste Instanz (Civilgerichtspräsident von Neuenburg) erklärte sich incompetent:

Attendu que la question soumise au Tribunal par le demandeur intéresse l'état de personnes de nationalité française;

Attendu qu'aux termes de l'art. 21 du Code de proc. civ. aucune action concernant l'état de personnes ressortissantes d'un pays étranger ne peut être admise s'il n'est pas établi que l'État dont ces personnes sont ressortissantes reconnaîtra le jugement qui sera prononcé;

Attendu qu'en introduisant son action devant le Tribunal de céans, le demandeur n'a pas justifié que le jugement qu'il requérait serait reconnu compétemment rendu par les autorités de son pays d'origine.

Der Appellhof reformierte und erklärte das Neuenburger Gericht als competent:

Attendu qu'aux termes de l'art. 273 du Code civil et non obstant la situation irrégulière des époux, le droit que revendique comme père le demandeur est formel et qu'il ne peut y être dérogé qu'ensuite de faits sur lesquels la Cour ne peut se prononcer actuellement;

Que rien, dans la revendication d'un droit inhérent à la puissance paternelle, ne touche au statut personnel, soit des époux soit de leurs enfants.

Qu'ainsi il n'y a pas lieu à faire application de l'art. 21 § 2 du Code de proc. civile, qui exclut de la compétence des tribunaux Neuchâtelois les actions concernant l'état des personnes étrangères à la Suisse.

(Arrêts de la Cour d'Appel, tome XIV., p. 206 ss.)

---

10. Canton Glarus. Urtheil des Appellationsgerichts vom 5. Juni 1880.

Haftbarkeit des Vormunds für vormundschaftliche Anlagen.

Der Vormund der Frau Barbara Aebli, geb. Hofstetter, hatte mit Bewilligung des Waisenamts von Glarus deren Capitalvermögen im Betrage von Fr. 20,000. — auf der Weberei des Joh. Heinrich Hefti Sohn hypothekarisch angelegt. Im Jahre 1879 brach über den Pfandschuldner der Concurs aus und es wurde in Folge dessen das Unterpfand der Gläubigerin anheimgeschlagen. Letztere klagte nun gegen Vogt und Waisenamt auf Haftbarkeit für allen Schaden, der ihr durch fragliche Capitalanlage an Capital, Zinsen und Auslagen für Assecuranz und Unterhalt seither entstanden sei und weiter noch entstehen werde. Das Civilgericht wies die Klage mit Urtheil vom 16. Febr. 1880 ab, auf die Erwägungen gestützt: 1. dass gemäss § 219 des bürgerlichen Gesetzbuches der Vogt dem Vögtling für allen Schaden haftbar und verantwortlich ist, welchen er absichtlich oder durch Fahrlässigkeit verschuldet hat, und auch die Mitglieder der Waisenämter den Bevogteten nach § 227 für grobe Fahrlässigkeit ersatzpflichtig sind; 2. dass bei der in Frage liegenden Capitalanlage, vermöge welcher das ganze Vermögen auf die Weberei des Hefti pfandrechtlich placiert wurde, die Beklagtschaft in ihrer Gesammtheit zwar allerdings nicht mit der ganzen, der Wichtigkeit der Frage angemessenen Umsicht gehandelt hat, dagegen weder der Vogt noch die Mitglieder des Waisenamtes sich dabei irgend einer wirklichen Fahrlässigkeit überhaupt, wie selbige in §§ 68 und 84 des Strafgesetzbuches definiert ist, noch insbesondere einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben.

Das Appellationsgericht, auf Appellation der abgewiesenen Klägerin, gab der letztern Recht und verurtheilte die Beklagten.

Motive:

1. Der Vogt der Frau Aebli hat bezüglich der Placierung des Vermögens seiner Clientin gemäss § 214 lit. f. des bürger-

lichen Gesetzbuchs dem Waisenamte Glarus Vorschläge gemacht, Bericht über in Aussicht genommene Anlagen erstattet und Ermächtigung für eine solche eingeholt.

2. Dem Waisenamte steht nach § 223 lit. g. der endgültige Entscheid über die Capitalanlagen für die Bevogteten zu. Derselbe ist im vorliegenden Falle auf Grund von drei verschiedenen, vom Vogte gemachten Vorschlägen getroffen worden, nachdem das Waisenamt die ihm erforderlich scheinenden Erkundigungen eingezogen hatte. Mit diesem Rechte der Entscheidung hat es auch die Verantwortlichkeit für dieselbe übernommen.

3. Bei der Würdigung der heute in Frage liegenden Capitalanlage kommt nun in Betracht:

a) Dass industrielle Etablissements allgemein grossen Werthschwankungen unterworfen und sehr selten als derart sichere Unterpfänder zu betrachten sind, wie sie für waisenamtliche Capitalanlagen verlangt werden sollten;

b) dass zudem die Erkundigungen über das Heftische Etablissement sowohl in Bezug auf Umfang als Werth desselben als mangelhafte bezeichnet werden müssen, und

c) dass dieses eine grobe Fahrlässigkeit des Waisenamtes im Sinne von § 227 des bürgerlichen Gesetzbuches involviert.

(Amtsbericht der adm. und richterl. Behörden von Glarus für 1878—1881. S. 300.)

---

11. Canton St. Gallen. Entscheidung der Recurscommission vom 26. November 1881.

Nachbarrecht. Unzulässigkeit des Ueberhängens der Aeste trotz gesetzlicher Entfernung des Baumes von der Grenze.

Das Gesetz über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeiten u. s. f. vom 6. Juni 1850 bestimmt in Art. 12:

(Ingress.) Im Allgemeinen liegt den Eigenthümern gegenseitig die Pflicht ob, ihren Boden und dessen Luftsäule nur so zu benutzen, dass weder eine gleichmässige Benutzung des nachbarlichen Eigenthums gehindert, noch dessen Bestand verändert oder gefährdet werde.

f) Bäume und Gesträuche in Gärten, welche näher als 5 Fuss von der Grenzlinie gepflanzt werden, sind auf die Höhe von 8 Fuss zu beschränken.

g) Hochstämmige Obstbäume müssen wenigstens 15 Fuss, andere hochstämmige Bäume hingegen mindestens 20 Fuss von der Grenzlinie angepflanzt werden.

Die Anwendbarkeit dieses Artikels wurde in folgendem Falle streitig.

Die Grundstücke von T. und Z. grenzen aneinander. Auf beiden finden sich in nicht grosser Entfernung von der Grenzlinie Fruchtbäume, namentlich auf demjenigen des Z., deren Aeste in das Grundstück des T. hinüberragen. Schon im Jahre 1879 hatte T. den Z. durch Amtsbot auffordern lassen, diejenigen Baumäste, welche die Markenlinie überwachsen, zu entfernen; Z. entsprach aber nicht in gewünschtem Masse, weshalb T. an die Gerichtscommission mit der Klage gelangte, den Z. anzuhalten, seine Baumäste noch weiter zurückzustutzen und ihm Fr. 28. — Entschädigung zu bezahlen. Die Gerichtscommission aber wies die Klage ab. Im Jahre 1881 begann der Streit von neuem. Vor der Gerichtscommission stellte T. das Begehren: Beklagter Z. habe nach Art. 12 des Dienstbarkeitsgesetzes die Aeste der Bäume, welche von seinem Grundstücke in dasjenige des T., resp. in dessen Luftsäule hinüberragen, zu stutzen und abzuhauen, oder aber er habe dem T. von den Bäumen, welche in dessen Luftsäule hinüberragen, das Anries anzuerkennen. Die Gerichtscommission wies dieses Begehren abermals ab, mit der von Z. immerhin zugestandenen Beschränkung, dass von zwei gleichartigen, einander gegenüberstehenden Apfelbäumen jeder Theil das sog. Riesobst bis auf die Grenzlinie an Hand nehmen könne. Die Gerichtscommission gieng dabei, wie in dem im Jahre 1879 ausgefällten Urtheile, wesentlich von der Anschauung aus, dass Z. gegenüber dem Ingress von Art. 12 des Dienstbarkeitsgesetzes bei seinem ältern Baumbestande zu schützen sei, indem die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben und der Augenschein dargethan habe, dass der angrenzende Boden des T. als Zu- und Abfuhrstrasse diene und mithin weder von einer Behinderung in Benutzung der Luftsäule, noch von einer Bestandsveränderung oder Gefährdung, noch von einer Beeinträchtigung im Cultivieren des T.'schen Bodens wegen der Z.'schen Bäume, die nördlich vom T.'schen Boden stehen, die Rede sein könne. T. ergriff Recurs gegen dieses Urtheil, weil durch dasselbe der Ingress des Art. 12 des Dienstbarkeitsgesetzes verletzt worden sei, während Z. die Aufrechthaltung des Urtheils verlangte, weil nicht der Ingress, sondern die lit. f und g des Art. 12 hier massgebend seien, indem ein Grundeigenthümer diesen Bestimmungen ein Genüge leiste, wenn er die Bäume in der gesetzlichen Entfernung von der Grenze pflanze, und keine Gesetzesverletzung darin liege, wenn später die Wurzeln und Aeste doch über die Grenze in das benach-

barte Grundstück hineinwachsen, und weil ferner die im Gesetz fixierte Entfernung nur auf die seit Erlass desselben angepflanzten, nicht aber auf schon früher bestandene Bäume, wie die seinigen, angewendet werden könne.

Die Recurscommission cassierte dieses Urtheil, von folgenden (hier etwas abgekürzten) Betrachtungen ausgehend:

1. Für den Recursentscheid kann jedenfalls nicht Art. 12 lit. g des Dienstbarkeitsgesetzes den Ausschlag geben. Seine Bestimmungen über die einzuhaltende Entfernung von der Gutsgrenze finden keine rückwirkende Anwendung auf Bäume, die schon vor Erlass des Gesetzes gepflanzt waren und in geringerer Entfernung vom Nachbargut stehen, wie das bei den beklagtischen Bäumen der Fall ist. Aber der Art 12 lit. g fällt auch deswegen ausser Betracht, weil er keineswegs den Sinn hat, dass bei Einhaltung der in diesem Artikel statuierten Entfernungen des Baumstammes von der Grenze die Wurzeln und Aeste bis über die Grenze in's Nachbargut, bezw. in dessen Luftsäule hinüberragen dürfen, wie es der Recurse behauptet. Der Art. 12 lit. g auferlegt dem Grundeigenthümer eine Beschränkung in der Benutzung seines eigenen Grundeigenthums, indem er dieses nicht bis an die Grenze mit Bäumen bepflanzen darf; aber aus dieser Beschränkung erwächst dem Grundeigenthümer noch kein Recht, die Wurzeln und Aeste seiner in gesetzlicher Entfernung gehaltenen Bäume unbedingt bis in's Nachbargut wachsen, und dem Gutsnachbar keine Pflicht, sich einen solchen directen körperlichen Eingriff in sein Eigenthum gefallen zu lassen. Das Nebeneinanderbestehen dieser Eigenthumsbefugniss und jener Beschränkung des nachbarlichen Eigenthumsrechtes findet sich gesetzlich ausgesprochen in den Gesetzbüchern von Zürich: Art. 590 neben Art. 583, Aargau: Art. 490 neben Art. 489, Solothurn: Art. 798, 799 neben Art. 796, Graubünden: Art. 237 Passus 2 neben Passus 1 und des Grossherzogthums Baden (Code civil): Art. 672 Passus 2 und 3 neben Art. 671, u. a. m.

2. Eben so wenig kann mit dem Ingress des Art. 12 des Dienstbarkeitsgesetzes argumentiert werden. Dieser bestimmt nur, wie jeder Eigenthümer seinen eigenen Boden und dessen Luftsäule benutzen und nicht benutzen darf, normiert aber keineswegs diejenigen Fälle, in welchen eine körperliche Inanspruchnahme des Nachbarbodens z. B. durch die Wurzeln oder durch Hineinragen in die nachbarliche Luftsäule der Aeste eines auf fremden Boden gepflanzten Baumes stattfindet. Das Recht, die Abschneidung der überragenden Aeste zu verlangen, ist ein Ausfluss des strengen Eigenthumsbegriffs, nach welchem

der Eigenthümer jeden körperlichen Eingriff in den Bereich seiner Herrschaft zurückweisen kann, soweit er in diesem Rechte nicht beschränkt wird durch eine auf seinem Grundeigenthum zu Gunsten des Nachbargrundstückes lastende Grunddienstbarkeit.

3. Selbst wenn der Ingress des Art. 12 neben der lit. g desselben Artikels auch für die Bäume massgebend sein und wenn durch den citierten Ingress das Hinüberragen von Aesten auf fremden Boden als verboten gelten soll, ohne Rücksicht darauf, ob die Bäume in der gesetzlichen Entfernung von der Grenze stehen oder nicht, so könnte doch das klägerische Begehren um Beseitigung der überragenden Aeste jedenfalls nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, weil der Art. 12 keine rückwirkende Kraft auf die schon vor 1850 gepflanzten Bäume des Beklagten übe. Das Recht auf Beseitigung der überragenden Aeste ist, wenn es auch aus Art. 12 abgeleitet werden kann, jedenfalls nicht erst durch dieses Gesetz geschaffen worden, sondern als ein Ausfluss des klägerischen Eigenthums an seinem eigenen Grund und Boden hat es schon vor dem citierten Gesetze bestanden.

4. Die Gerichtscommission hat daher allerdings dem Ingress des Art. 12 des Dienstbarkeitsgesetzes eine unrichtige Auslegung und Anwendung dadurch gegeben, dass sie in Erwägung 2 das klägerische Recht auf Beseitigung der überragenden Aeste — anstatt es als einen selbständigen Ausfluss des klägerischen Eigenthumsrechtes nach den Normen des Grundeigenthums und eventuell nach denjenigen über Grunddienstbarkeiten zu beurtheilen — einzig aus dem Gesichtspunkte des Ingresses des Art. 12 beurtheilt hat. Bei dieser Beurtheilung ist die Gerichtscommission zu dem zweifach unrichtigen Spruche gelangt, nämlich:

a) dem Kläger stehe ein Recht auf Beseitigung der überragenden Aeste deswegen nicht zu, weil Art. 12 keine rückwirkende Kraft auf die schon vor dem Gesetze bestandenen Bäume des Beklagten übe.

b) In eventueller und materieller Beurtheilung des Streitfalles hat die Gerichtscommission, anstatt die Frage der Existenz des klägerischen Rechtes grundsätzlich zu entscheiden, das Recht selbst aus dem Grunde negiert, weil das Hinüberragen der Aeste dem klägerischen Grundeigenthum keinen erheblichen Nachtheil verursache, ein Moment, nach welchem sich die Pflicht, den eigenen Boden und die eigene Luftsäule nur beschränkt zu benutzen, bemisst, welches aber nichts entscheidet bei der Frage, ob Jemand berechtigt sei, an fremdem

Boden Benützungs- oder Verfügungsrechte irgend welcher Art auszuüben.

5. Bei Abgang positiv rechtlicher Vorschriften über die Statthaftigkeit einer Inanspruchnahme fremden Grundeigenthums und fremder Luftsäule durch überragende Aeste und nachdem durch Art. 57 des Dienstbarkeitsgesetzes alle Bestimmungen älterer Statuten ausser Kraft gesetzt worden sind, welche hierüber vorher bestanden haben mögen, kann der vorliegende Streitfall, ob Kläger die Beseitigung der beklagtischerseits hinüberragenden Aeste verlangen könne oder aber deren Hinüberragen dulden müsse, nur nach Massgabe der Grundsätze und Rechtsregeln über Grundeigenthum und Grunddienstbarkeiten entschieden werden.

(Entscheidungen des St. Gallischen Cantonsgerichts aus den Jahren 1880 u. 1881. S. 27 ff.)

---

12. Canton Basellandschaft. Obergerichtsurtheil vom 10. März 1882.

Gesetzliches Wegrecht bei Dreifelderwirthschaft.

Der Kläger besitzt im Banne Benken unter dem „Zehntenfrei“ in den Matten genannt, wo noch die alte Dreifelderwirthschaft besteht, einen sog. Wegacker, über welchen den heutigen drei Beklagten und 29 von ihnen vertretenen Grundbesitzern ein Wegrecht zusteht. Um dieses Wegrecht streiten sich heute die Parteien.

Während Kläger im sog. Kornsäet nach dem Gallustag (16. Oct.) das Befahren seines Ackers nicht mehr gestatten will, beanspruchen die Beklagten das Wegrecht für den ganzen Monat October.

Dieses Verlangen erscheint als nicht gerechtfertigt und die Beschwerde gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Arlesheim, welches das Wegrecht bis 31. October ausgedehnt hat, als begründet.

Gewohnheitsrechtlich ist da, wo das alte Zelgrecht noch besteht, das Fahren über die sog. Wegäcker im Kornsäet nur bis zum Gallustag gestattet. Wenn die Beklagten eine weitergehende Servitut beanspruchen, als der Eigenthümer des dienenden Grundstücks sie ihnen einräumt, so hätten sie dieselbe nachweisen sollen. Dies ist nicht geschehen, und es kann daher dem Kläger nicht zugemuthet werden, das Fahren über sein Grundstück über den 16. October hinaus zu gestatten,

umsoweniger, als er unter Umständen riskieren müsste, seinen Acker gar nicht mehr ansäen zu können. Uebrigens dürfte die Zeit bis zum 16. October in den weitaus meisten Fällen für die Bestellung der Felder ausreichen. Können sich die Beklagten damit nicht zufrieden geben, so giebt ihnen das Gesetz über die Einführung bleibender Feldwege das Mittel an die Hand, durch Erstellung eines Feldwegs für ihre Grundstücke eine bessere Communication zu gewinnen.

Aus diesen Gründen wurde, in Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils, das vom Kläger ausgewirkte Verbot in der Weise bestätigt, dass nach dem Gallustag das Befahren des klägerischen Ackers nicht mehr gestattet ist.

(Directe Mittheilung.)

---

13. Canton Lucern. Urtheil des Obergerichts vom 26. Nov. 1881.

Fruchterwerb des redlichen Besitzers. Bona fides trotz Rechtsirrthum.

Durch eine Willensverordnung der Frau W. sel., vom 20. Juli 1859 und 21. Decbr. 1875 wurde der heutigen Beklagten Barbara F. u. A. die Befugniss eingeräumt, im Hause X. in L. eine anständige Wohnung und die Geschäftslocale zu benutzen. Gestützt auf diese Verordnung machte die Beklagte von dem ihr eingeräumten Benutzungsrechte wirklich Gebrauch.

Zufolge erhobener Klage der Intestaterben der Frau W. sel. wurde dann aber durch zweitinstanzliches hierseitiges Urtheil vom 31. Juli 1879 diese Willensverordnung als ungültig erklärt und die heutige Beklagte mit ihren daherigen Ansprüchen abgewiesen.

Nunmehr klagten die gleichen Intestaterben gegen die Barbara F. als angemessenen Miethzins für die Zeit vom 23. Januar 1878 bis 16. October, bezw. 19. Juni 1879 die Summe von Fr. 1710. 64 ein, abzüglich des die Beklagte als Miterbin treffenden Antheils von $^1/_4$. Beklagte verlangte Abweisung auf Grund von § 229 B.-G.B., eventuell Reduction des Zinses auf die Zeit von Zustellung des obergerichtlichen Urtheils an bis 16. October 1879.

Obergerichtlich wurde Beklagte gehalten, an die Kläger die Summe von Fr. 885. 64 nebst Verzugszins seit 10. Juni 1880 an die Kläger zu bezahlen, in dem Sinne jedoch, dass ihr gestattet sei, ihr Betreffniss von $^1/_4$ als Miterbe hievon in

Abzug zu bringen. Mit der Mehrforderung seien Kläger abgewiesen.

Motive:

Es ist nun vorab zu bemerken, dass es sich im gegebenen Falle nicht um einen Eigenthumsbesitz (Sachbesitz), sondern um einen Rechtsbesitz (juris possessio) handelt; denn Besitzer im erstern Sinne ist auch der Usufructuar nicht (s. Windscheid, Lehrbuch des Pandectenrechtes, I. Thl., § 149, Anm. 2.); ferner dass die Ansicht, dass ein Besitzeserwerb an einer unbeweglichen Sache nicht möglich sei ohne amtliche Zufertigung derselben, unrichtig ist. Dieses letztere gilt allerdings mit Bezug auf den Usukapionsbesitz, d. h. den Besitz, soweit er Voraussetzung des Eigenthumserwerbes durch Ersitzung bildet, und zwar mit Rücksicht auf die positive Bestimmung des § 779 des B.-G.-B. Eine weitergehende Ansicht würde aber für den gutgläubigen Besitzer nicht nur mit Bezug auf den Besitzesschutz, sondern insbesondere auch in Hinsicht auf den Fruchterwerb zu ungerechtfertigten, unbilligen Consequenzen führen. (S. auch mit Hinsicht auf das in diesem Punkt beinahe gleichlautende bernische Recht Leuenberger, Vorlesungen über das bernische Privatrecht, Bd. 1, S. 420.)

Die Beklagte ist somit allerdings als juristische Besitzerin im angegebenen Sinne zu betrachten.

Im Anschlusse an die bezüglichen Grundsätze des gemeinen Rechtes bestimmt nun § 229 des B.-G.-B. allgemein, dass dem redlichen Besitzer alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind, sowie auch alle bisanhin verfallenen und eingehobenen Nutzungen gehören. Ein Unterschied zwischen dem Eigenthumsbesitze und dem blossen Rechtsbesitze wird somit nicht gemacht und trifft auch der Rechtsgrund der dem redlichen Besitzer gewährten begünstigten Stellung im einen wie im andern Falle zu.

Es bleibt somit noch die Frage zu prüfen, ob die Beklagte zugleich als gutgläubige Besitzerin behandelt werden müsse.

Diese Frage ist zu bejahen. Mit Bezug auf die fraglichen Willensverordnungen konnte die Beklagte sich mit Fug zur Benutzung der betreffenden Räumlichkeiten berechtigt halten. Wenn dann die zweite Instanz jene letztwillige Verfügung als Eheverkommniss auffasste und daher die fragliche, zu Gunsten einer dritten Person getroffene Disposition als ungültig erklärte, so ändert das an der anfänglichen Gutgläubigkeit des Besitzes nichts. Das Moment der Gutgläubigkeit

ist etwas allgemein Subjectives, und es ist nach hierortiger Ansicht nicht zutreffend, hierauf, wie Seitens der ersten Instanz geschehen, die Grundsätze über den Rechtsirrthum, d. h. über die Entschuldbarkeit des Irrthums, in dem Sinne anzuwenden, dass, sofern der Titel, auf welchen der Besitz sich fusst, an einem gesetzlichen Mangel leidet, hiedurch die Gutgläubigkeit des Besitzes, bezw. die demselben gewährte begünstigte Stellung ausgeschlossen werde. Es bildet allerdings die Frage, ob die bona fides durch einen vorhandenen Rechtsirrthum ausgeschlossen werde, in der Wissenschaft des gemeinen Rechtes eine Controverse und es ist nicht zu verkennen, dass diesfalls für die Anschauung der ersten Instanz bewährte Autoritäten angeführt werden können. Nach hierortiger Ansicht zerfällt aber die betreffende Anschauung, selbst wenn man sich auf den Standpunkt des gemeinen Rechtes stellt, an der L 25, § 6 Dig. 5,3, in welcher ausdrücklich ausgesprochen ist, dass das Bewusstsein des redlichen Besitzes auch auf einen Rechtsirrthum sich gründen kann. (Vergl. auch Savigny, System, Bd. III., S. 396 und 397.) Ja die betreffende Stelle bezieht sich gerade auf unsern streitigen Fall, da in demselben — wie hier — der Rechtsirrthum die Gültigkeit einer letztwilligen Verordnung betrifft. Diese Bestimmung der alleg. L. 25 ist aber auch durch keine andere Quellenstelle entkräftet worden. Denn in keiner einzigen Stelle ist gesagt, dass nur derjenige gutgläubige Besitzer, der einen rechtmässigen Titel oder bei einem putativen Titel die Entschuldbarkeit des Irrthums nachweisen kann oder dessen guter Glaube sich nicht auf einen Rechtsirrthum stützt, die Früchte erwerben könne. (Vgl. v. Wächter, Pandecten, herausgegeben von Oscar Wächter, II. Thl., S. 147, Anm. VII. 2.)

Wenn man aber auch diejenige Anschauung, nach welcher durch den Rechtsirrthum die bona fides ausgeschlossen, vom Standpunkte des gemeinen Rechtes als die richtige anerkennen würde, so hat unser Lucerner Recht offenbar nicht dieselbe, sondern vielmehr diejenige Ansicht aufgenommen, welche den Rechtsirrthum mit dem gutgläubigen Besitze vereinbar erklärt. (Vgl. Pfyffer, Erläuterung zum Lucerner B.-G.-B., II. Thl., Sachenrecht, S. 34.)

Die begünstigte Stellung des redlichen Besitzers dauert nun aber gemäss § 229 des B.-G.-B., wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (siehe Windscheid a. a. O., § 186 a. E.) nur so lange als seine Redlichkeit.

In Fällen, wo der Besitzer durch Rechtsstreit entwährt wird, ist der massgebende Zeitpunkt ein äusserlich ohne Wei-

teres bestimmbarer, bezw. von Gesetzeswegen bestimmter. Dagegen fragt es sich, welcher Zeitpunkt als der massgebende anzunehmen sei. Die Ansicht der Beklagten, wonach hiefür die Zustellung des zweitinstanzlichen Urtheils entscheidend sein müsse, ist, allerdings weniger aus materiellen, als aus processualen Rechtsgründen unzutreffend. Entscheidend ist vielmehr schon der Moment der Processanhebung, der Litiscontestation, als welcher in unserm Processverfahren der Zeitpunkt der Klageerhebung gilt. Es folgt dieses einmal aus anerkannten Grundsätzen des gemeinen Processrechtes (siehe u. A. Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprocessrechtes § 73.). Unser Gesetz über das C.-R.-V. sodann schreibt zwar in § 95 die fragliche Wirkung der Rechtshängigkeit nicht ausdrücklich zu, sofern diese nicht implicite aus der Bestimmung folgt, dass mit dem Momente der Litispendenz die Sache litigiös werde. Dagegen ergiebt sich diese Wirkung unzweifelhaft aus § 230 des B.-G.-B., indem hienach per argumentum a contrario der entwährte Besitzer den Ersatz des auf die Sache verwendeten nothwendigen und nützlichen Aufwandes nur bis zu dem Zeitpunkte, wo der Streit seinen Anfang genommen, vom Entwährer verlangen kann, und hieraus geschlossen werden muss, dass auch der Fruchterwerb des entwährten Besitzers nicht länger dauern solle.

Im gegebenen Falle liegt der Moment der Klageerhebung im Entwährungsprocesse nicht ermittelt vor. Als massgebender Zeitpunkt muss sonach der ermittelte nächstgelegene Termin im Processe angenommen werden. Dieser ist der Zeitpunkt des ersten Gerichtsvorstandes vom 25. October 1878.

Es mag allerdings sein, dass zwischen der Klageeinreichung und dem ersten Gerichtsvorstande ein nicht unbedeutender Zeitraum liegt; allein die hiedurch in Nachtheil kommende klägerische Partei kann sich diesfalls nicht beklagen, indem es ihre Sache gewesen wäre, den ihr günstigeren, früher gelegenen Zeitpunkt erheblich zu machen.

Dass die Klageforderung für den übrigen Zeitraum (nach dem 25. October 1878) begründet sei, ergiebt sich aus dem oben Gesagten und unter Anwendung der Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung ohne Weiteres.

Das Mass der Forderung ist zwar bestritten, allein durch die aufgelegten Miethverträge hinreichend belegt.

(Directe Mittheilung.)

14. Canton Basel-Stadt. Urtheil des Civilgerichts v. 22. August 1882.

Formale Strenge des Grundbuchs gegenüber factischem Bestande.

Der Baumeister Friedrich Klipfel war im Jahre 1879 Eigenthümer der beiden aneinanderstossenden, an der Ecke der Holbeinstrasse und der Kanonengasse gelegenen Parcellen in Section III des Grundbuches Nr. 828^{1}, haltend 169,5 m^2 und 829^{1}, haltend 158 m^2. Ende 1879 begann er auf diesen Parcellen zwei Neubauten zu erstellen, nämlich auf Parcelle 828^{1} das Haus Nr. 37 Kanonengasse und auf Parcelle 829^{1} das Haus Nr. 47 Holbeinstrasse. Dabei baute er, in der Absicht die Grenze zu verlegen, das Haus Nr. 37 Kanonengasse um mehr als einen Meter Breite über die bestehende Grenze hinaus und in die Parcelle 829^{1} hinein.

Am 21. September 1880 verkaufte Klipfel die Parcelle 828^{1} nebst dem Haus Nr. 37 Kanonengasse an L. Rösch. Zugleich verpflichtete er sich auf der Liegenschaft noch einen Schopf zu errichten. Auch diesen Schopf baute er über die Grenze hinaus. In der Folge gerieth er in's Falliment, ohne die beabsichtigte Grenzregulierung vorzunehmen. H. Fröb und J. Gysel ersteigerten aus seiner Masse die Parcelle 829^{1} mit Haus Nr. 47 Holbeinstrasse. Sie verlangen nun mit Klage vom 31. Mai 1882, dass Rösch angehalten werde, die auf dem Areale der klägerischen Parcelle 829^{1} stehenden Theile seines Hauses Nr. 37 Kanonengasse und seines Schopfes abzubrechen, sowie den Abscheidungshag im Hof auf die Grenze der Parcellen 829^{1} und 828^{1} zu versetzen. Kläger stützen dieses Begehren auf das ihnen nach Massgabe des Grundbuchs zustehende ausschliessliche Eigenthum der Parcelle 829^{1}, das durch keinerlei Servitut oder überragendes Eigenthum der Nachbarparcelle beschränkt sei.

Immerhin erklären sich Kläger bereit, dem Beklagten das durch sein Wohnhaus in Anspruch genommene Terrain von Parcelle 829^{1} bis in die Mitte der Giebelmauer des Hauses Nr. 37 Kanonengasse nebst Hälfte des Mauerwerks des Giebels, soweit benützt und nach Ausmass abzutreten, falls Beklagter für den betreffenden Abschnitt per Quadratmeter Boden Fr. 70 sammt allen durch die Mutation veranlassten Grundbuchs-, Fertigungs- und sonstigen Kosten sofort nach Austrag des Processes bezahle und sich in Betreff des Hofraumes unter Zurücksetzung seines Schopfes zu einer Grenzregulierung verstehe, wodurch Beklagter ebensoviel Terrain erhalten, als er den Klägern abtreten würde.

Beklagter verlangt Abweisung der Klage. Er habe die Liegenschaft 828[1] von dem damaligen Eigenthümer beider Parcellen nach dem Augenschein, nicht nach dem Ausmass oder Plan gekauft und zwar mit dem darauf stehenden Gebäude und der factischen Abgrenzung, wie Klipfel dieselbe hergestellt hatte. Auch Kläger hätten ihre Liegenschaft aus der Klipfel'schen Masse gekauft nach ihrem factischen äussern Bestand, und erst nachträglich seien sie inne geworden, dass derselbe mit dem rechtlichen nicht übereinstimme.

Eventuell beantragt Beklagter Reduction der von den Klägern für Abtretung des betreffenden Bodens verlangten Entschädigung.

Das Civilgericht entschied in dieser Sache folgendermassen:

Gemäss Grundbuchgesetz vom 16. April 1860 werden die Rechte an Liegenschaften durch das Grundbuch festgestellt (§ 2). Eigenthum, Pfandrecht, Servituten werden nur durch den Eintrag in's Grundbuch begründet (§§ 5, 17, 29). Der Inhalt des Grundbuches ist also allein und ausschliesslich massgebend für den Rechtsbestand einer Liegenschaft, soweit es sich überhaupt um Verhältnisse handelt, die in das Grundbuch Aufnahme finden. Auf die Rechtsgeschäfte, welche den Grundbucheinträgen vorausgegangen sind, kommt es hiebei nicht mehr an. Allfällige Mängel dieser Rechtsgeschäfte hindern die Wirkung des Eintrags nicht. Nur wo der Eintrag eine Folge falscher oder gefälschter Unterschriften oder unrichtiger Angaben ist, kann er nach § 11 des citierten Gesetzes kraftlos erklärt werden. Dass dieser Fall hier vorliege, ist vom Beklagten selbst nicht behauptet worden.

Nach dem Grundbuch sind nun unzweifelhaft die Kläger Eigenthümer der ganzen Parcelle 829[1]. Auf derselben findet sich weder eine Servitut eingeschrieben, noch besteht ein rother Eintrag, durch welchen etwa ein überragendes Eigenthum des Beklagten ersichtlich gemacht wäre.

Daraus erwächst ohne Weiteres der Anspruch der Kläger auf Beseitigung jeder Vorrichtung des Beklagten, die auf ihr Grundstück hinüberragt (vergl. § 1 des Nachbarrechtsges.). Die Einreden des Beklagten, die sich auf einen angeblich beim Erwerb seiner Liegenschaft untergelaufenen Irrthum stützen, können hiegegen nach den oben entwickelten Grundsätzen nicht in's Gewicht fallen.

Aus der Freiheit des Eigenthums der Kläger folgt aber ferner, dass sie zu keinem Preise gezwungen werden können sich eines Theils ihres Eigenthums zu entäussern, sofern sie

nicht selbst dazu einwilligen. Es rechtfertigt sich hieraus die Abweisung des Eventualantrags des Beklagten. Dagegen mögen allerdings die Kläger bei ihrer Erklärung, dass sie zu den in den Thatsachen dieses Urtheils erwähnten Bedingungen einen Theil ihres Eigenthums abzutreten geneigt sind, behaftet werden.

Die Ansetzung einer hinreichenden Frist zur Ausführung des Urtheils erscheint in den Umständen begründet.

Das Gericht hat demnach

Erkannt:

Beklagter ist gehalten, die auf dem Areale der klägerischen Parcelle 829[1] in Section III stehenden Theile seines Hauses Nr. 37 Kanonengasse und seines Schopfes zu beseitigen, sowie den Abscheidungshag im Hof auf die Grenze der Parcellen 828[1] und 829[1] zu versetzen.

Hiezu wird ihm eine Frist eingeräumt von drei Viertel Jahren von Rechtskraft des Urtheils an gerechnet.

Kläger werden bei ihrer Erklärung behaftet, dass sie das vom Wohnhaus des Beklagten in Anspruch genommene Terrain bis in die Mitte der Giebelmauer nebst Hälfte des Mauerwerks von letzterer soweit benützt abtreten wollen, sofern Beklagter für den betreffenden in Einlage 3 der Klage mit c, d, e, f bezeichneten Abschnitt per m^2 Boden Fr. 70 und für den m^3 Mauerwerk Fr. 17 sammt allen durch die Mutation veranlassten Grundbuchs-, Fertigungs- und sonstigen Kosten sofort nach Austrag des Processes bei dem Anwalt der Kläger bezahlt und sich in Betreff des Hofraumes unter Zurücksetzung seines Schopfes zu der von den Klägern gewünschten Grenzregulierung versteht. Beklagter trägt die ordinären und extraordinären Kosten. (Directe Mittheilung.)

---

15. Canton Lucern. Urtheil des Obergerichts vom 10. Juni 1882.

Einzinserei. Rechtliche Natur der in Folge Schuldbetreibung eintretenden Deposition der Zinsbeträge durch die Einzinser.

Andreas Arnold und Mithafte als Eigenthümer von verschiedenen, aber mit der gleichen Gült beschwerten Liegenschaften, und somit Einzinser, wurden von der Hypothekar- und Commissionscassa Sursee für verfallene Gültzinse betrieben, und deponierten mit der Ausnahme eines einzigen Einzinsers ihre

Zinsbeträge bei dem Botenweibel Bühler. Dieser letztere erwies sich aber als insolvent, nachdem er die deponierten Gelder verbraucht hatte, und es fragte sich also, ob die Hypothekarcassa, resp. der Gerichtspräsident J. Zust, der wegen Nichtvollziehung der Aufrechnung über Bühler der Gläubigerin für fragliche Gültzinse im Betrag von Fr. 256. 15 haftbar erklärt worden war, diesen Betrag von den Schuldnern nochmals einfordern könne, oder ob sie durch die Deposition völlig befreit seien.[1]) Der Kläger Zust erhob diesen Anspruch gegen Arnold und Mithafte, welche ihrerseits behaupteten: a) sie seien durch Deposition bei Bühler von der Schuldpflicht befreit; b) der Hauptzinser Arnold sei für die fehlende Rata der Mithaften nicht haftbar, weil mit dem Uebergange der fraglichen Zinse in's Fahrende das solidarische Verhältniss unter den mehreren Schuldpflichtigen aufgehört habe; c) der Kläger habe kein Klagrecht, weil der § 27 des Betreibungsgesetzes [2]) nicht auf den ursprünglichen Schuldner, welcher bezahlt habe, sondern nur auf den, welcher mit der Zahlung im Rückstande sei, zutreffe. Zudem treffe die Beklagten kein Verschulden, wohl aber den Kläger, welcher seinen Pflichten als Betreibungsbeamter nicht nachgekommen sei.

Das Obergericht verurtheilte die Beklagten zur Bezahlung von Fr. 245. 40 (zwei Posten sind aus anderweitigen Gründen gestrichen worden) ohne solidarische Haftbarkeit, aus folgenden Gründen:

1. Bei Prüfung der erst angeführten Einrede ist davon auszugehen, dass der als Rechtsschuldner zahlende Gerichtspräsident gemäss cit. § 27 Abs. 2 des Sch.-B.-G. *„in die Fussstapfen des von ihm bezahlten Gläubigers gegenüber dem ur-*

---

[1]) Zu näherem Verständniss bemerken wir: Bei Einzinsereiverhältnissen hält sich der Gläubiger an den Trager des Zinses und belangt letztern; der Trager aber soll von der angehobenen Betreibung den Mithaften Kenntniss geben — § 15 des Schuldbetreibungsgesetzes — was die Wirkung hat, dass die Betreibung nun auch gegen diese läuft. Nach altem Herkommen steht dann jedem betriebenen Einzinspflichtigen das Recht zu, seine Rate bei dem Botenweibel zu deponieren mit der Wirkung der Ablenkung der Schuldbetreibung. Man nimmt bei der Einzinserei subsidiäre Solidarität an, und die Sache macht sich nun, wenn einige Mithafte deponieren, andere aber nicht, des Weitern so, dass die Betreibung nur noch gegen letztere geht, resp. der Concurs nur noch über diese erkannt wird. Im Falle eines Concurses über einen Mithaften zeigt sich dann allerdings die Solidarität wirksam in der Weise, dass die andern Mithaften ihre mitverschriebenen Grundstücke mit in die Gant einwerfen müssen. (Die Red.)

[2]) Also lautend: „Der Gerichtspräsident (welcher in Folge Nachlässigkeit zur Bezahlung der Schuld an den Gläubiger angehalten worden) tritt in die Fussstapfen des von ihm bezahlten Gläubigers gegenüber dem ursprünglichen Schuldner“ . . . . .

sprünglichen Schuldner" tritt. Da sonach die Deposition der Zinsrata den Einzinspflichtigen dem als Rechtsschuldner zahlenden Gerichtspräsidenten gegenüber in die ganz gleiche, bezw. in keine bessere Rechtsstellung versetzt, als dem Ansprecher selbst gegenüber, so ist diesfalls lediglich die Frage zu untersuchen, ob eine solche Deposition diesem gegenüber die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung begründe; denn es ist klar, dass nur unter dieser Voraussetzung der Schuldner dem ihn belangenden Gläubiger gegenüber sich wirksam auf die erfolgte Deposition des eingeklagten Betrages berufen kann.

Diese Frage wird hierseits aus folgenden Gründen verneint:

Es steht freilich ausser Zweifel, dass der Einzinspflichtige bei Schuldbetreibungen nach § 15 des Sch.-B.-G. *berechtigt* ist, seine Zins- oder Abzahlungsrata zu deponieren. Diese Berechtigung des Einzinspflichtigen, wenn auch im Gesetze nicht besonders ausgesprochen, ist durch das Herkommen und die gerichtliche Praxis begründet, bezw. fortwährend anerkannt worden . . . . . (S. u. A. obergerichtlichen Rechenschaftsbericht von 1858 S. 70 Nr. 72, Weisung der J. C. vom 31. October 1871, amtl. Sammlung, neue Folge, S. 183 und die hierin angerufenen Präjudikate.)

Ebenso ist richtig, dass die „Hinterlegung" (Deposition) nach § 759 des b. G. B. [1]) gemäss § 760 eodem für den Deponenten die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung hat.

Nun ist aber zu bemerken, dass der cit. § 759 des b. G.-B. die Befugniss des Schuldners, den Schuldbetrag zu deponieren, auf bestimmte Fälle beschränkt. Keiner dieser Fälle trifft bei der Hinterrechtlegung nach § 15 des Sch.-B.-G. zu. Es stellt sich letztere als ein durchaus eigenartiges, mit dem Rechtsverhältnisse der Einzinserei verwachsenes Institut dar, welches speciell dem Bedürfnisse entsprungen ist, dem zahlungsfähigen und zahlungswilligen Mitschuldner, angesichts der gesetzlichen Befugniss des Gläubigers, Theilzahlungen nicht anzunehmen und trotz solcher die Betreibung auf den Trager, als Repräsentanten der Gesammtschuldnerschaft, durchzuführen, eine Möglichkeit zu verschaffen, den Rechtstrieb und dessen Folgen von sich abzulenken. Die Wirkung der Zahlung im oben bezeichneten Sinne kommt aber dieser Deposition nicht zu, was sich namentlich aus folgendem ergiebt:

---

[1]) Dieser § lautet: Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt ist, demselben nicht bezahlt werden, oder weigert sich der Berechtigte die Zahlung anzunehmen, so kann der Verpflichtete die schuldige Sache gerichtlich deponieren . . . . § 760: Durch Hinterlegung der schuldigen Sache befreit sich der Verpflichtete von der Verpflichtung.

a) Diese Wirkung ist derselben durch die Uebung und die gerichtliche Praxis, auf welcher einzig ihre Berechtigung beruht, nie zuerkannt worden. Ueberall wird mit dieser Deposition bloss die formelle Wirkung verbunden, dass der deponierende Schuldner hiedurch den Rechtstrieb von sich ab- und auf die säumigen Einzinser hinlenken könne. . . Hiemit ist aber noch keineswegs ausgesprochen, dass der Deposition auch die, die Schuld selbst tilgende Wirkung der Zahlung zukomme.

b) Ferner spricht ein wichtiger innerer Grund dagegen, der Deposition nach § 15 des Sch.-B.-G. die Wirkung der Zahlung zuzuschreiben. Die Voraussetzungen, unter welchen das b. G.-B. (§§ 759 und 760) diese Wirkung mit der Deposition verbindet, beziehen sich auf jene Fälle, wo der Gläubiger sich im Verzuge befindet, d. h. wo der Schuldner in Folge eines dem *Gläubiger* anzurechnenden Umstandes seine Schuld an jenen selbst nicht abtragen *kann*. Dieses ist auch offenbar der innere Rechtsgrund dafür, dass in jenen Fällen der Gläubiger sich Etwas als Zahlung anrechnen lassen muss, was für ihn effectiv nicht Zahlung ist.

In den hier in Rede stehenden Fällen aber befindet sich der Gläubiger überall nicht im Verzuge; denn derselbe ist von Gesetzeswegen gar nicht gehalten, eine Theilzahlung anzunehmen. Es läge nun offenbar etwas Ungereimtes darin, wenn ein Gläubiger zwar nicht gehalten sein sollte, die Zahlung eines Theilbetrages selbst anzunehmen, wohl aber die blosse Deposition eines solchen sich insoweit als Zahlung gefallen lassen müsste.

c) In den Fällen des § 759 des b. G.-B. erscheint der Depositar als *Stellvertreter des Ansprechers*, welcher entweder unbekannt ist, oder die Annahme der Zahlung verweigert. Nicht so in dem vorliegend in Frage stehenden Falle. Hier ist eine Stellvertretung für den Gläubiger gar nicht nothwendig, indem dieser weder unbekannt ist, noch die Annahme der Zahlung von ihm (widerrechtlich) verweigert wird. Der Botenweibel als Depositar handelt hier vielmehr als *Stellvertreter der Mithaften*, indem er an Stelle des Tragers die einzelnen Theilbeträge sammelt, nicht anders, als bei allseitig freiwilliger und rechtzeitiger Zahlung der Trager selbst dieses thut. (Vergl. die bereits angeführte Stelle im obergerichtl. Rechenschaftsberichte

von 1858.) Es sind daher auch die deponierenden Einzinspflichtigen, und nicht die Gläubiger, welche dem Botenweibel die Depositionsgebühren zu bezahlen haben.

Wenn aber der Botenweibel bei Deposition der Einzinsraten diese nicht als Stellvertreter des Ansprechers, sondern an Stelle der Mithaften in Empfang nimmt, so folgt hieraus, dass diese Deposition dem Ansprecher gegenüber so wenig als Zahlung gelten kann, wie dieses bezüglich der Zahlung der Einzinsraten an den Trager der Fall ist.

Dem Gesagten gemäss sind die Beklagten nicht berechtigt, dem Gläubiger bezw. dessen Rechtsnachfolger gegenüber auf die Deposition ihrer Schuldraten beim Botenweibel sich zu berufen, und fällt damit die erste und gewichtigste beklagte Einrede dahin.

2. Die unter b erwähnte Einwendung ist bereits von der ersten Instanz als begründet erfunden worden. Die daherige Anschauung stimmt mit der obergerichtlichen Praxis überein, welche für das Rechtsverhältniss der Einzinserschaften als Grundsatz aufstellte: die Einzinser haften bloss subsidiär für die ganze Schuld, und sei die Schuld fahrender Natur geworden, so höre das solidarische Rechtsverhältniss ganz auf.

Auf Grundlage dieser Anschauung hat denn auch die erste Instanz eine solidarische Haftbarkeit der Beklagten bezw. des Tragers Arnold vorliegend nicht anerkannt.

3. Betreffend die Einwendung unter litt. c ist hier in Ergänzung der daherigen Erörterungen im erstinstanzlichen Urtheile zu bemerken, dass es sich vorliegend nicht um eine Schadensersatzklage handelt. Der klägerische Anspruch gründet sich einfach auf die Thatsache der geleisteten Zahlung an den Gläubiger und auf den vom Gesetze hieran geknüpften Uebergang der Forderung auf den Rechtsschuldner. Zudem ist, abgesehen davon, ob ein Schaden objectiv überhaupt vorliege, d. h. ob die deponierten Beträge von Seite des alt-Botenweibel Bühler nicht wieder einbringlich seien, die Frage, wer endlich den Schaden zu tragen hätte, dermalen ohnehin noch eine unausgetragene. Endlich ist es offenbar zutreffend, wenn die erste Instanz bemerkt, Kläger habe seinerseits, sofern hier überhaupt von schuldhaftem Verhalten die Rede sein soll, die Folgen hievon bereits getragen, indem er den fraglichen Betrag als Rechtsschuldner bezahlt hat und — darf für den gegebenen Fall hinzugefügt werden — die Rückvergütung des Bezahlten im Processe erstreiten muss. (Directe Mittheilung).

---

16. Canton Lucern. Urtheil des Obergerichts vom 29. März 1882.

Vindication von Fahrniss. Unredlicher Besitz.

J. L. in Freiburg i. B. hatte dem A. St. in Lucern einen Wechsel von Fr. 350 ausgestellt und ihm hiefür eine auf seinen Namen lautende Versicherungspolice im Betrag von Fr. 1000 faustpfändlich hinterlegt. A. St. hatte darauf diese Police dem J. G. Z. in L., welcher auch Indossatar des Wechsels von Fr. 350 wurde, selber wieder am 11. December 1880 für zwei von ihm an Z. ausgestellte Eigenwechsel im Betrage von zusammen Fr. 1434. 10 zu Faustpfand gegeben. Er gerieth darauf in Concurs; das von J. G. Z. nun geltend gemachte Pfandrecht an der Police wurde aber von J. L., soweit es die von ihm geschuldeten Fr. 350 übersteige, bestritten.

Sowohl das Bezirksgericht Lucern am 10. December 1881, als auf Appellation des Klägers J. G. Z. das Obergericht am 29. März 1882 wiesen seinen Pfandrechtsanspruch ab, soweit dieser weiter geht als zur Sicherung des Wechsels von Fr. 350 nöthig ist; das Obergericht mit folgender Motivierung:

Kläger beruft sich auf seine Stellung als redlicher Besitzer und beansprucht hiefür den Schutz, welchen das Gesetz in § 365 bezw. § 256 des bürgerl. Gesetzb. dem redlichen Besitzer gegenüber dem Eigenthümer einer Sache zusichert.

Es ist nun richtig, dass gemäss den angeführten Gesetzesstellen die Eigenthumsklage nicht, beziehungsweise nur gegen Entschädigung des Pfandinhabers zugelassen wird, sofern der redliche Besitzer beweist, dass er die Sache gegen Entgelt von Jemanden an sich gebracht hat, dem oder dessen Vormann sie der Eigenthümer in was immer für einer Absicht anvertraut hatte. Diese begünstigte Stellung des redlichen Erwerbers wird aber sofort wieder modificiert durch § 257 des b. G.-B., worin bestimmt wird, dass, wenn der Besitzer entweder schon aus *der Natur der an sich gebrachten Sache* oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerb oder andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können, er die Sache au den Eigenthümer abtreten müsse.

Im gegebenen Falle handelt es sich um ein auf den *Namen eines Dritten* lautendes Werthpapier. Kläger musste demzufolge über die Redlichkeit des Besitzes seines Vormannes bezw. über dessen Begebungsbefugniss ohne Weiteres im Zweifel sein, sofern und insoweit sich derselbe nicht über diese Befugniss ausgewiesen hatte.

Ein solcher Ausweis lag nun allerdings vor bezüglich des Wechsels von Fr. 350, für welchen der Eigenthümer selbst die Police an A. St. verpfändet hatte. Allein in Bezug hierauf ist der Pfandanspruch des Appellanten auch nicht bestritten, und handelt es sich hier bloss um die weitergehenden klägerischen Pfandansprüche.

Hiefür beruft sich Kläger auf eine bei den gegen A. St. verführten Strafuntersuchungsacten liegende Vollmacht des Beklagten an A. St. vom 30. November 1880 (Beil. 28). Dieselbe lautet dahin: „Der Unterzeichnete bevollmächtigt hiemit den Hr. A. St, Postbeamter in Lucern, in Betreff eines Darleihens auf die Lebensversicherungs-Police von Fr. 1000 Nr. 10481 D. a. der schweizerischen Rentenanstalt, welche zu Gunsten des Unterzeichneten lautet, und vom 11. August 1870 datiert ist, mit Hrn. Verwalter Hartmann-Elmiger in dorten sich zu verständigen.“

Die Berufung auf diese Vollmacht kann nun dem Kläger offenbar nicht zu statten kommen, bezw. konnte dieselbe ihm keinen genügenden Ausweis über die Begebungsbefugniss des A. St. bieten, denn:

a) Die Vollmacht an St. geht bloss dahin, sich *in Betreff eines Darleihens* auf die streitige Police mit Hrn. Verwalter Hartmann-Elmiger zu verständigen.

Nun ergiebt sich aus den Acten zur Evidenz, dass die Verpfändung vom 11. December 1880 nicht für ein Darleihen stattfand, sondern einfach der Saldo einer früheren Rechnung in diesen Wechsel umgewandelt worden ist.

b) Die Vollmacht vom 30. November 1880 lautet ausdrücklich dahin, dass St. sich betr. des Darleihens auf die Police mit Hrn. Verwalter *Hartmann-Elmiger* verständigen möge. Es ist nicht einzusehen, wie Kläger trotz dieser bestimmt lautenden Erklärung gleichwohl in dieser Vollmacht einen Ausweis für St. erblicken will, über die Police auch ihm (dem Kläger) gegenüber zu verfügen.

Wenn Kläger geltend macht, es habe Beklagter durch Nichteinzahlung einer Prämie sein Recht auf die Versicherungssumme verwirkt, und sei nun er (Kläger) Eigenthümer geworden, indem er die Prämie bezahlt habe, so mag Ersteres zwischen dem Beklagten und der Rentenanstalt ausgetragen werden. Dagegen ist nicht einzusehen, wie durch Leistung einer Prämie das Eigenthum an der Police nun ohne Weiteres auf den Kläger übergegangen sein sollte. Das Eigenthumsrecht hieran ist übrigens im gegenwärtigen Processe nicht streitig. Immerhin bedarf es keiner weitern Ausführung, dass sich

Kläger für die allfällig geleisteten Prämienzahlungen als für einen zur Erhaltung der Sache gemachten Aufwand retentionsweise an die Police selbst halten kann. (Directe Mittheilung.)

---

17. Canton Waadt. Urtheil des Cantonsgerichts vom 12. Sept. 1882.

Miethpfandrecht an dem vom Miether inferierten Eigenthum Dritter.

J. E. Wehrlin hat gegen seine Mietherin Eugenie Lelu für Miethforderung von Fr. 54. 30 das Miethpfandrecht geltend gemacht und u. A. eine Nähmaschine und ein Sopha mit Beschlag belegt. Erstere spricht die Gesellschaft Singer, letzteres L. Vionnet als Eigenthum an, und beide haben die fraglichen Gegenstände eigenmächtig weggeholt. Wehrlin klagte auf Aufrechterhaltung des Pfandrechts, die Beklagten beriefen sich darauf, dass Kläger zur Zeit der Ueberlassung der Nähmaschine und des Sophas an die Lelu Kenntniss vom Eigenthumsverhältniss gehabt habe, und das Gericht erster Instanz wies den Kläger auch aus diesem Grunde ab. Das Cantonsgericht bestätigte das Urtheil:

Considérant que l'art. 1578 C. c. confère au bailleur un privilège sur le prix de tout ce qui garnit les lieux loués.

Que le dit article ne fait aucune distinction entre les objets appartenant au locataire et ceux qui pourraient appartenir à des tiers, le privilège portant sur les uns comme sur les autres.

Que, toutefois, si le bailleur a connaissance que les dits objets sont la propriété d'un tiers, il ne saurait avoir un privilège sur eux, attendu que leur introduction dans les lieux loués n'a pu être considérée par lui comme une garantie, leur propriétaire pouvant toujours les reprendre.

Or, considérant qu'il résulte d'une solution de fait, intervenue ensuite de preuve testimoniale, que Wehrlin savait que la machine à coudre et le canapé saisis au préjudice d'Eugénie Lelu appartenaient: l'une à la compagnie Singer, l'autre à Vionnet, et que dame Wehrlin a, d'ailleurs, admis le fait de cette connaissance.

Que si, dans la règle, il est nécessaire que les tiers qui veulent faire valoir leur qualité de propriétaire des objets garnissant les lieux loués, signifient cette qualité au bailleur, au moment où ils confient les dits objets au locataire, on peut cependant dire que, dans l'espèce, le droit des intimés est

suffisamment établi par la solution du fait n° 4 et par l'aveu du recourant. (Journal des Tribunaux 1882, Nr 43.)

---

18. Canton Zürich. Urtheil des Bezirksgerichts Zürich vom 26. April 1882.

Competenz und Exequierbarkeit. Alternative Verpflichtung, Wahlrecht.

Im Januar 1880 kaufte C. Jenny an der Ziegelbrücke (Glarus) von Gebr. Bloch in Zürich zwei Pferde (Rappstuten) zum Preise von Fr. 4500. —. An den Kaufpreis wurden Fr. 2250. — sofort bezahlt und der Rest als Deckung für allfällige Reclamationen zurückbehalten. Ungefähr zur gleichen Zeit kauften Gebr. Bloch von Jenny zwei andere Pferde zum Preise von Fr. 600. —. In der Folge zeigte sich eines der von Jenny gekauften Pferde als mit Mängeln behaftet, weshalb Jenny dasselbe bei Jac. Berger an der Ziegelbrücke zur Disposition der Gebr. Bloch stellte und die Zahlung des Restbetrages von Fr. 1650. — verweigerte. Gebr. Bloch belangten deshalb den Jenny vor den glarnerischen Gerichten, indem sie ihre Forderung auf Fr. 1632. 30 bezifferten. Von Seite des Jenny wurde im Processe eine Widerklage gestellt, dahingehend, dass die Gebr. Bloch pflichtig seien, „entweder die beiden ihm verkauften Pferde zurückzunehmen und ihm den Betrag von Fr. 2867. 70 sammt Zinsen zu bezahlen, oder aber das von ihm bei Berger eingestellte Pferd allein zurückzunehmen und ihm den Betrag von Fr. 617. 70 sammt Zinsen zu bezahlen, sowie im einen oder anderen Falle die Kosten für die Einstellung und Fütterung dieses letztbezeichneten Pferdes abzuheben" Durch Urtheile des Civilgerichtes und des Appellationsgerichtes des Cantons Glarus (vom 26. Juni und 24. Juli 1880) wurde die Klage abgewiesen und die Widerklage gemäss der gestellten Rechtsfrage gutgeheissen, und wurden Gebr. Bloch zum Ersatze der Kosten an Jenny verurtheilt. Ein Recurs, den die Gebr. Bloch gegen dieses Urtheil, sowie gegen die demselben nachfolgende Verfügung der Standescommission wegen Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung an das Bundesgericht ergriffen, wurde von diesem unter'm 8. Oct. 1880 als unbegründet abgewiesen. (Vergl. bundesg. Entsch., Bd. VI., S. 532.)

Nach Erlass des appellationsgerichtlichen Urtheils wandte sich Jenny an die Standescommission Glarus mit dem Begehren, „es möchte der Vollzug jenes Urtheils in dem Sinne erkannt

werden, dass Gebr. Bloch sich innerhalb eines kurzen Termins über die Wahl der ihnen gestellten Alternative zu erklären haben, eventuell er, Jenny, ermächtigt wäre, solche nach seinem Ermessen vorzunehmen.“ Obschon der Anwalt der Gebr. Bloch wegen des Recurses an das Bundesgericht die Nothwendigkeit einer Sistierung des Vollzugsverfahrens hervorhob und im Uebrigen Mangels einer Vollmacht der Gebr. Bloch die Einlassung auf das Executionsbegehren verweigerte, erkannte gleichwohl die Standescommission unter'm 30. Juli 1880: „es könne die Beklagtschaft durch den Kläger angehalten werden, dem appellationsgerichtlichen Urtheile vom 24. Juli 1880 nach der einen oder anderen der im Dispositiv des fraglichen Urtheils vorgesehenen Alternativen binnen 14 Tagen a dato Bestellung gegenwärtigen Erkenntnisses Vollzug zu geben.“

Nach Ablauf dieses Termins stellte Jenny beide Pferde zur Disposition und verlangte von Gebr. Bloch Fr. 3032. 35 (Fr. 2867. 70 nebst Zins und Kosten) und Bezahlung des Futtergelds an Berger. Da diese der Aufforderung nicht nachkamen, so wandte sich Jenny wieder an die Standescommission; der vorgeladene Processanwalt der Gebr. Bloch erklärte ohne alle Instructionen zu sein, doch gaben die Gebr. Bloch dann die Erklärung zu Protocoll, sie wollten in Vollziehung des appellationsgerichtlichen Urtheils das bei Berger eingestellte Pferd zurücknehmen und an Kläger Fr. 617. 70 nebst Zins und Kosten, sowie an Berger das Futtergeld bezahlen. Die Standescommission erkannte sodann (nach Erledigung des Recurses durch das Bundesgericht) am 29. Oct 1880, Gebr. Bloch seien gehalten, dem nach einer der beiden im appellationsgerichtlichen Urtheil vom 24. Juli 1880 enthaltenen Alternativen formulierten Vollziehungsbegehren des Jenny sofort nachzukommen.

Am 1. December 1880 wurden die beiden bei J. Berger eingestellten Pferde auf öffentliche Versteigerung gebracht, was den Bloch vorher amtlich angezeigt worden war. Dieselben liessen sich an der Gant durch einen Dritten vertreten und erstanden selbst die beiden Pferde, das eine zum Preise von Fr. 1410. —, das andere um Fr. 920. —.

Mit Rechtsbot vom 7. December 1880 betrieb Jenny die Bloch für den Betrag von Fr. 2867. 70 und Fr. 85. 10 Kosten nebst Zinsen und weiteren Kosten. Die Bloch anerkannten und bezahlten den Betrag von Fr. 617. 70 mit Zins zu 5% vom 5. Mai bis 29. October 1880 und erhoben für den Mehrbetrag Rechtsvorschlag.

Im summarischen Verfahren wurde Jenny von der Recurs-

kammer des Obergerichts auf den ordentlichen Processweg verwiesen, da die Streitsache nicht liquid genug sei. Der Recurs hiegegen an das Bundesgericht wegen Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung wurde durch Erkenntniss vom 16. Juli 1881 abgewiesen. (Vgl. bundesg. Entsch., Bd. VII., S. 477.)

Jenny klagte nun Fr. 2250. — (Fr. 2867. 70 abzüglich Fr. 617. 70) nebst Zinsen und diversen Kosten ein, unter Berufung darauf, dass der Entscheid der glarnerischen Standescommission als rechtskräftiges Civilurtheil anzusehen und daher zu exequieren sei. [1]) Beklagte selbst hätten übrigens die Competenz dieser Behörde durch wiederholte Einlassung vor ihr ohne Competenzbestreitung anerkannt. Jedenfalls zum Mindesten hätte die Vorladung vor Standescommission für die Beklagten die Bedeutung einer amtlichen Notification gehabt, wodurch das etwa bei den Beklagten gestandene Wahlrecht auf den Kläger übergegangen wäre. Eventuell seien die Beklagten für die Versteigerung der Pferde verantwortlich, da sie keine Einsprache erhoben; Schaden hätten sie auch keinen erlitten, da sie die Pferde selbst ersteigert; eventuellst verlange daher Kläger Zurückgabe des zweiten, später eingestellten Pferdes.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage; das ihnen laut appellationsgerichtlichem Urtheil zugestandene Wahlrecht habe die Standescommission nicht aufheben können, weil sie zur Execution gegen Personen, die ausserhalb des Cantons wohnen, nicht competent sei. Alle Verfügungen dieser Behörde als einer incompetenten seien daher nichtig und die Beklagten hätten ihre Competenz nie anerkannt. Durch ihre vor Standescommission wiederholte Erklärung, das eine Pferd zurücknehmen und Fr. 617. 70 zahlen zu wollen, hätten sie gegentheils ihr Wahlrecht ausgeübt und alle weitern Schritte des Klägers seien daher unbefugt gewesen. Widerklagsweise verlangen sie den Ersatz des Werthes des Pferdes, das Kläger ihnen zurückzugeben hätte, das er aber habe versteigern lassen; der Versteigerungserlös betrage Fr. 920. —, wovon das Futtergeld mit Fr. 442. 50 und die Processkosten mit Fr. 85. 10 abgehen, so dass zu Gunsten der Beklagten Fr. 392. 40 blieben.

Das Bezirksgericht Zürich, durch Urtheil vom 26. April 1882 (bestätigt vom Obergericht am 4. Juli 1882), verurtheilte

---

[1]) Angerufen wurde hiefür § 270 der Civilprocessordnung: „Derjenige, zu dessen Gunsten der Richter gesprochen hat, kann sich an die Standescommission wenden mit dem Verlangen, dass diese den Gegner zur Erfüllung und Beobachtung des Urtheils anhalte. Die Standescommission ist pflichtig, dem obsiegenden Theile nöthigenfalls zur Vollziehung eines richterlichen Spruchs Hülfe zu leisten.“

die Beklagten blos zur Bezahlung des Postens Processkosten mit Fr. 85. 10 und wies im Uebrigen Klage und Widerklage ab.

Aus folgenden Gründen:

1. Die Klage ist in erster Linie gerichtet auf Vollziehung eines gerichtlichen Erkenntnisses und stützt sich diesfalls auf das Urtheil des glarnerischen Appellationsgerichtes vom 24. Juli 1880 in Sachen der Parteien und das auf Grund desselben erlassene „Erkenntniss“ der Standescommission vom 29. Oct. 1880. Dass das erstere Urtheil, wodurch die gegenwärtigen Beklagten alternativ verpflichtet wurden, entweder die beiden dem Kläger verkauften Pferde zurückzunehmen und ihm den Betrag von Fr. 2867. 70 sammt Zins zu bezahlen, oder das bei Berger eingestellte Pferd allein zurückzunehmen und dem Kläger den Betrag von Fr. 617. 70 sammt Zinsen zu bezahlen — in Rechtskraft erwachsen sei, kann angesichts des hierüber ergangenen bundesgerichtl. Recursalentscheides (vom 8. Oct. 1880) von den Beklagten nicht mehr bestritten werden. — Streitig ist dagegen, ob auch das Erkenntniss der Standescommission, welches die Beklagten anhält, dem nach einer der beiden im Urtheile des Appellationsgerichtes enthaltenen Alternativen formulierten Vollziehungsbegehren des Klägers sofort nachzukommen, rechtskräftig und vollziehbar sei.

2. Was zunächst die Stellung und Bedeutung der Standescommission im glarnerischen Processe betrifft, so kann dem Anwalte des Klägers nicht beigepflichtet werden, wenn er dieselbe als eine mit richterlichen Befugnissen ausgestattete Behörde und demnach das von ihr erlassene Erkenntniss als einen Bestandtheil oder eine Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens darzustellen versucht. Vielmehr ist die Standescommission ihrem Wesen nach offenbar eine Verwaltungsbehörde und als solche blos mit der Vollziehung gerichtlicher Urtheile betraut, was auch aus der vom Kläger angeführten Gesetzesstelle (siehe oben S. 154 Note) deutlich hervorgeht. Es kann daher, wie schon das Bundesgericht in seinem Recursalentscheide vom 16. Juli 1881 ausgesprochen hat, das fragliche Erkenntniss nicht als ein rechtskräftiges Civilurtheil betrachtet werden, für das nach Art. 61 der Bundesverfassung unbedingte Vollziehbarkeit vorgeschrieben ist, und es fragt sich sonach, ob dasselbe nach allgemeinen Grundsätzen und speciell nach den Bestimmungen des zürcherischen Processrechts gleichwohl von den hiesigen Gerichten anzuerkennen, bezw. zu vollstrecken sei.

3. In dieser Beziehung ist folgendes zu sagen:

Wie bereits festgestellt wurde, war das eigentliche gerichtliche Verfahren mit dem Erlass des appellationsgerichtlichen Urtheils, das die Beklagten gemäss dem Begehren des Klägers alternativ verurtheilte, beendigt. Die endgültige Entscheidung darüber, nach welcher der beiden Alternativen die Erfüllung Seitens der Beklagten für den Fall, dass sie dieselbe nicht freiwillig leisteten, zu erfolgen habe, blieb somit dem Vollstreckungsverfahren vorbehalten. Nun mag dahin gestellt bleiben, ob die glarnerische Standescommission, die nach dem Processrechte des Cantons Glarus allerdings die zuständige Vollziehungsbehörde für alle im Canton erlassenen Urtheile zu sein scheint, auch gegenüber Cantonsfremden zu derartigen Verfügungen, wie die hier in Frage stehende, als competent zu betrachten sei, oder ob hierin nicht eine „persönliche Ansprache" im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung liege, für die der Beklagte gemäss der angeführten Verfassungsbestimmung vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Das Bundesgericht hat in seinem ersten in Sachen ergangenen Recursalentscheide (vom 8. October 1880) diese Frage nicht entschieden, wozu es allerdings nach der Art, wie der Recurs Seitens der Beklagten begründet wurde, keine specielle Veranlassung hatte, und auch in dem späteren Recurserkenntnisse (vom 16. Juli 1881) ist die Frage ausdrücklich offen gelassen worden. Jedenfalls kann der Gesichtspunkt der Connexität, aus welchem die bundesrechtliche Praxis den Gerichtsstand der Widerklage gegenüber Art. 59 der Bundesverfassung für zulässig erklärt, nicht ohne Weiteres auch auf die Vollstreckung ausgedehnt werden. Aber abgesehen hiervon, kann die fragliche Vollziehungsverfügung auch sonst von den zürcherischen Gerichten nicht als zu Recht bestehend anerkannt und geschützt werden. Da eine bundesrechtliche oder intercantonale Vorschrift, welche dies verlangte, wie schon ausgeführt, nicht existiert, so kommen lediglich die Bestimmungen des zürcherischen Gesetzes zur Anwendung. Nach § 751 des Rechtspflegegesetzes finden aber die Vorschriften über die Vollstreckung von Civilurtheilen zürcher. Gerichte (§ 741—750 des Gesetzes) auch auf Urtheile aussercantonaler schweizer. Gerichte Anwendung. Darnach geht die Vollstreckung nicht etwa vom erkennenden Gerichte aus — wie dies z. B. im früheren gemeinen Civilprocesse und wohl auch nach anderen Processgesetzen der Fall ist — sondern es muss dieselbe auf dem Wege der gewöhnlichen Schuldbetreibung oder des Befehlverfahrens oder mittelst sonstiger Verfügungen (Fristansetzungen

u. s. w., vergl. § 743 ff.) der Gerichtspräsidenten stattfinden. Für alle derartigen Verfügungen ist aber nach dem Sinne des Gesetzes und feststehenden Praxis nur der Gerichtspräsident des Wohnortes des Beklagten competent. Demnach hätte Kläger sich für die Vollstreckung des appellationsgerichtlichen Urtheils an den hiesigen Gerichtspräsidenten wenden sollen und es können; da er dies nicht gethan, sondern ein den zürcher. Gesetzen widerstrebendes Verfahren eingeschlagen hat, die hiesigen Gerichte zur Vollstreckung der auf diesem Wege erlangten gerichtlichen Verfügungen nicht Hand bieten.

4. Der Kläger beruft sich nun zwar im weiteren noch darauf, dass die Beklagten die Zuständigkeit der Standescommission zum Erlass der fraglichen Verfügungen durch ihre Einlassung vor derselben anerkannt haben und jene auch aus diesem Grunde nicht mehr anfechten können. Allein auch dieser Standpunkt kann nicht als begründet betrachtet werden. Mit Bezug auf die der ersten Verfügung der Standescommission vom 30. Juli vorangegangene Verhandlung kann von einer materiellen Einlassung der Beklagten gar keine Rede sein, indem deren früherer Bevollmächtigter damals laut Protocoll ausdrücklich erklärt hat, er sei ohne Instruction und Vollmacht Seitens der Beklagten und verweigere deshalb jede Einlassung; dass er daneben auch noch das Gesuch um Sistierung des Verfahrens bis nach Erledigung des — damals allerdings noch nicht eingereichten — Recurses an's Bundesgericht stellte, kann einer materiellen Einlassung und Anerkennung der Competenz natürlich nicht gleichkommen. Ebenso wenig kann darauf abgestellt werden, dass der Anwalt der Beklagten von Gesetzeswegen verpflichtet gewesen sei, für die Beklagten auch vor der Standescommission in's Recht zu antworten; denn die diesfällige Vorschrift des glarnerischen Processgesetzes (§ 40) bezieht sich doch wohl blos auf das eigentliche Process- und nicht auf das Vollstreckungsverfahren, und überdies könnte, wenn Letzteres der Fall wäre, die diesbezügliche Vorschrift nach dem in Erwägung 3 Angeführten für die hiesigen Gerichte nicht als massgebend angesehen werden.

Was sodann die zweite Verhandlung vor der Standescommission betrifft, die der Verfügung vom 29. October 1880 vorangieng, so hat auch damals wieder der Anwalt der Beklagten eine Einlassung für dieselben abgelehnt; allerdings haben dieselben eine materielle Erklärung abgegeben, welcher der beiden im Urtheile des Appellationsgerichts enthaltenen Alternativen sie nachkommen wollen; allein auch hierin kann noch keine materielle Einlassung, die eine Anerkennung der

Competenz in sich schlösse, gefunden werden, da es den Beklagten ja freistund, eine derartige Erklärung abzugeben, wann und wo es ihnen beliebte, und sie sich überdies gegenüber allfälligen weitergehenden Forderungen des Klägers ausdrücklich alle ihre Rechte wahrten und damit deutlich zeigten, dass sie keineswegs eine auf Grund der früheren Fristansetzung erfolgende Condemnation gemäss dem Begehren des Klägers anerkennen und auf ihre Einwendungen dagegen verzichten werden.

Dass eine ausdrückliche Competenzbestreitung Seitens der Beklagten niemals erhoben worden ist, kann ihnen nicht zum Nachtheil gereichen, da überhaupt Niemand verpflichtet ist, vor einer incompetenten Gerichtsstelle oder anderen Behörde in's Recht zu antworten. Ebenso ist es natürlich durchaus unerheblich, ob die Beklagten je ihren Anwalt beauftragt haben, für sie vor der Standescommission in's Recht zu antworten, da eben eine solche materielle Einlassung nie stattgefunden hat.

5. Nach dem Ausgeführten kann die Klage auf Grund des „Erkenntnisses“ der Standescommission nicht gutgeheissen werden, und es ist desshalb zu untersuchen, ob nicht anderweitige Gründe zur Gutheissung der Klage führen müssen.

Nun kann es zunächst — trotz der Bestreitung des klägerischen Anwalts — einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, dass nach dem Urtheil des glarnerischen Appellationsgerichtes die Wahl zwischen den beiden Alternativen den Beklagten zustand. Es ist dies nicht nur nach allgemeinen Grundsätzen und speciell nach § 986 des zürcher. privatrechtlichen Gesetzbuches im Zweifel überall anzunehmen, sondern es geht dies auch zur Evidenz daraus hervor, dass vom Kläger alternativ geklagt wurde und dass derselbe nachher selbst die Standescommission angerufen hat, um das Wahlrecht zwischen den beiden Alternativen sich zusprechen zu lassen. Da nun nach dem Ausgeführten die diesbezüglichen Verfügungen der Standescommission von den hiesigen Gerichten nicht anerkannt werden können, so fragt es sich, ob das Wahlrecht in Folge anderweitiger Umstände auf den Kläger übergegangen sei. Nun ist aber wenigstens in der neuern gemeinrechtlichen Theorie wohl allgemein anerkannt, dass der Schuldner einer Alternativobligation sein Wahlrecht erst dadurch verliert, dass er auch der Execution gegenüber hartnäckig bleibt (s. Windscheid Pand., Bd II., § 255 b Nr. 11 und die daselbst citierten Schriftsteller), nicht aber durch bloss einseitige Fristansetzung oder Aufforderung zur Erklärung Seitens des Gläu-

bigers, auch nicht durch den Verzug (wie früher von manchen Schriftstellern angenommen wurde, siehe Windscheid a. a. O.).

Dieser in der Natur der Sache begründete Grundsatz darf, da unser Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift darüber nicht enthält, wohl unbedenklich auch bei uns in Anwendung gebracht werden, da eben ein zwingender Grund fehlt, den Uebergang des Wahlrechtes auf den Gläubiger schon früher eintreten zu lassen. Im vorliegenden Falle haben sich aber die Beklagten bereits erklärt, welcher der beiden Alternativen sie nachkommen wollen, bevor eine gültige Executionshandlung gegen sie vorgenommen wurde, und auf die erste Executionshandlung (die Betreibung) hin, sofort die eine Alternative (die zweite) erfüllt.

Wenn der klägerische Anwalt meint, sie hätten dies schon auf die erste Fristansetzung der Standescommission hin thun müssen, da dieser eventuell jedenfalls die Bedeutung einer amtlichen Notification zukomme, so ist hierauf zu erwidern, einmal dass eine solche nach dem oben Gesagten überhaupt nocht nicht geeignet ist, den Schuldner seines Wahlrechts zu berauben, und sodann, dass eine Disposition, die von incompetenter Stelle ausgeht, niemals die Wirkung einer amtlichen haben kann. Auch von einer stillschweigenden Zustimmung der Beklagten zum Uebergange des Wahlrechtes auf den Kläger kann keine Rede sein; das vom klägerischen Anwalte hierfür Vorgebrachte bedingt eine derartige Annahme keineswegs, ebensowenig als aus dem Umstande, dass die Beklagten auf die Anzeige von der angeordneten Versteigerung der Pferde stillgeschwiegen haben, was übrigens bestritten ist, etwas zu deren Nachtheil gefolgert werden könnte, da der Kläger hier eben ganz auf seine Gefahr handelte.

Es muss daher die Klage, da sie nur auf die Erfüllung der einen Alternative gerichtet ist, die Beklagten aber die andere Alternative bereits erfüllt haben, bezw. zu erfüllen bereit sind, abgewiesen werden. Wenn Kläger eventuell von den Beklagten die Herausgabe des einen der beiden Pferde verlangt, so entbehrt dieses Begehren jeder rechtlichen Begründung, indem der Umstand, dass die Beklagten die Pferde an der Versteigerung erworben haben, an ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem Kläger nichts zu ändern vermag, bezw. der Kläger sich den Verlust dieses Pferdes selbst zuzuschreiben hat, da er dasselbe auf seine Gefahr und ohne hiezu berechtigt zu sein, den Beklagten bei einem Dritten zur Disposition gestellt hat.

6. Was nun die von den Beklagten gestellte Widerklage

betrifft, so ist allerdings richtig, dass der Kläger gegenwärtig nicht mehr im Falle ist, ihnen das eine der bei Berger eingestellten Pferde wieder zurückzugeben, da dieselben öffentlich versteigert worden sind. Allein deshalb steht den Beklagten gleichwohl ein Anspruch auf Ersatz des Werthes des fraglichen Pferdes, wie sie ihn mit der Widerklage fordern, nicht zu. Kläger war, wie durch das Urtheil des glarnerischen Appellationsgerichtes festgestellt wurde, jedenfalls berechtigt, den Beklagten das eine, mit einem Mangel behaftete Pferd zur Disposition zu stellen; die Beklagten hatten hievon Kenntniss erhalten und es stund ihnen daher jederzeit frei, dasselbe gegen Bezahlung des Futtergeldes und Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen den Kläger wieder an sich zu nehmen; wenn sie dies unterliessen, so blieb das Pferd auf ihre Gefahr in Händen des Dritten, und wenn es nun dieser, um sich für seine Kosten Deckung zu verschaffen, öffentlich versteigern liess — wovon übrigens den Beklagten ebenfalls Kenntniss gegeben wurde — so ist nicht einzusehen, wieso Kläger hierfür verantwortlich gemacht werden könnte, da keineswegs feststeht, dass er den Verkauf des Pferdes veranlasst habe. Vielmehr hatten die Beklagten ja alle Gelegenheit, hiebei ihre Rechte zu wahren, was sie denn auch gethan haben.

7. Nach dem Ausgeführten sind sowohl die Klage als die Widerklage in der Hauptsache zu verwerfen; dies hat zur unmittelbaren Folge, dass auch die Kosten der vom Kläger versuchten Durchführung seiner Ansprüche auf dem summarischen Wege ihn selber treffen, sowie selbstverständlich auch diejenigen des Recurses an's Bundesgericht.

Dagegen wird die Ersatzpflicht der Beklagten bezüglich der Fr. 85. — Processkosten vor den glarnerischen Gerichten principiell nicht bestritten; dafür, dass dieselben bereits verrechnet worden seien, ist nichts beigebracht worden; auch haben sie die Beklagten bei Berechnung der Widerklage selber in Abrechnung von ihrer Forderung gebracht.

Es rechtfertigt sich daher, diese Post zwar gutzuheissen, dabei den Beklagten aber ihre Rechte bezüglich einer allfällig bereits erfolgten Verrechnung derselben für die Executionsinstanz zu wahren, da es kaum im Interesse der Parteien wäre, wegen dieses Nebenpunktes ein besonderes Beweisverfahren zu veranstalten. Da die Zinsforderung nicht näher begründet worden ist, so sind die Zinse vom Tage des Rechtsbotes (7. Decbr. 1880) an zu berechnen.

8. Die Kosten sind im Verhältniss des Obsiegens und Unterliegens dem Kläger zu $^5/_6$ und den Beklagten zu $^1/_6$ aufzulegen.

(Directe Mittheilung.)

19. Canton Basel-Stadt. Urtheile des Civil- und des Appellationsgerichts vom 16. December 1881 und 23. Februar 1882.

Cession. Ungültige Zahlung des Schuldners an den Cedenten.

Emil Abt hatte den Gebrüdern Carl und Virgil Gutzwiller einen Baucredit bis zu Fr. 16,000 eröffnet, auszahlbar nach Maassgabe des Fortschritts der Neubauten, welche ihm zur Sicherung seiner Forderung verpfändet wurden. — Am 29. Juni 1881, nachdem die Gebrüder Gutzwiller Fr. 2800 auf Rechnung ihres Credits erhalten hatten, stellten sie dem Joseph Burgmeier, welcher die Maurerarbeit an die Neubauten geliefert hatte, folgenden Schein aus:

„Wir die Unterzeichneten treten hiemit von unserem „Guthaben bei Emil Abt laut Creditobligation dem Joseph „Burgmeier, Baumeister, die Summe von Fr. 7000 zu dessen „Eigenthum als Zahlung auf Rechnung seines Guthabens für „Maurerarbeit an unsern Neubauten an der Güterstrasse ab".

Dieser Schein wurde dem Emil Abt vorgewiesen und er bestätigte auf demselben die Kenntnissnahme mit den Worten: Eingesehen den 29. Juni 1881, Emil Abt.

Trotzdem zahlte er dem Virgil Gutzwiller am 9. Juli Fr. 1000 und dem Amtmann Stöcklin für Rechnung der Gutzwiller am 14. Juli Fr. 800 aus, welche Summen nun von der Masse des seither in Concurs gerathenen Cessionars Burgmeier gegen E. Abt als Beklagten eingeklagt werden, da die Zahlungen an den Cedenten ungültig gewesen seien und der Beklagte gültig nur an den Cessionar habe zahlen können.

Der Beklagte wandte ein, seine Erklärung auf der Abtretungsurkunde habe ihn nicht verpflichtet alle weitern Zahlungen bis zu Fr. 7000 an Burgmeier zu machen, vielmehr sei er berechtigt gewesen, innerhalb des Credits auch fernere Beträge an die ursprünglichen Creditnehmer zu leisten; aber auch abgesehen hievon sei der Beklagte nur verpflichtet gewesen, nach Maassgabe des Fortschrittes der Bauten die Creditbeträge auszuweisen, der Kläger habe also den Nachweis zu leisten, dass ein entsprechender Fortschritt der Bauten vorhanden sei; dieser Nachweis liege nicht vor; zudem könne ein Creditanspruch, wie der vorliegende gar nicht cediert werden, sondern es wäre der Abschluss eines neuen Vertrages zwischen Burgmeier und dem Beklagten nöthig gewesen.

Das Civilgericht verurtheilte den Beklagten zur Zahlung der Fr. 1800 mit folgender Begründung:

Was zunächst den letzten Einwand anbetrifft, so kann nichts den Creditschuldner hindern, den Anspruch auf Bezug der Summen, für welche er als Schuldner haften soll, einem andern zu cedieren und den Creditor anzuweisen, an diesen auf Rechnung des Credits auszuzahlen: unübertragbar ist nicht das Recht auf Leistung des Credits, sondern die Pflicht des Schuldners zur Rückzahlung. — Nun ist vom Beklagten zugegeben, dass es sich um einen Credit handelte, der nach Fortschritt der Bauten auszuzahlen war. Wenn nun der Creditnehmer seinen Anspruch für eine bestimmte Summe cedierte, so konnte dies keinen andern Sinn haben als den, dass die weitern Zahlungen bis zur Höhe des cedierten Betrags an den Cessionar zu erfolgen hätten. Beklagter durfte also, nachdem ihm die Cession zur Kenntniss gebracht war, bis zur Deckung jenes Betrags an die Cedenten selbst nichts mehr leisten, und wenn er es doch gethan hat, so ist der Cessionar berechtigt, das an den unrichtigen Empfänger Gezahlte für sich in Anspruch zu nehmen und nochmals vom Beklagten zu fordern.

Der Einwand, dass der Fortschritt der Bauten die Forderung von Fr. 1800 nicht rechtfertige, widerlegt sich schon dadurch, dass Beklagter durch die Zahlung dieser Summe an Virgil Gutzwiller selbst den entsprechenden Fortschritt anerkannt hat.

Das *Appellationsgericht* bestätigte am 23. Februar 1882 dieses Urtheil und fügte bei:

„Wenn in den Rechtsgründen des civilgerichtlichen Urtheils ausgesprochen ist, dass der Beklagte nach Kenntnissnahme von der erfolgten Cession bis zur Deckung deren Betrags an die Cedenten keine weitern Zahlungen mehr machen durfte, so ist dieses dahin zu verstehen, dass ihm zwar nicht benommen war, gleichzeitig auch Zahlungen an letztere zu machen, seine daherigen Zahlungen jedoch das Anerkenntniss in sich schlossen, die Baute sei nun bis zu einem Werthbelauf von mindestens dem Betrage der Cessionssumme fortgeschritten und es stehe ihm daher nicht zu, sich einer Zahlung gleichen Betrags bis auf diesen Belauf auf gestellte Anforderung des Cessionars zu weigern.“ (Directe Mittheilung.)

---

20. Canton Basel-Stadt. Urtheile des Civilgerichts und des Appellationsgerichts vom 16. December 1881 und 23. Februar 1882.

Rechtsbeständigkeit der Zahlung einer Schuld bei Nichteintreten des dadurch beabsichtigten Nebenzweckes.

Am 14. Juli 1881 wurde Virgil Gutzwiller auf Grund einer schriftlichen Insolvenzerklärung, welche am Abend dieses

Tages auf der Civilgerichtsschreiberei einlief, in Concurs erklärt. Am gleichen Nachmittag, ob um 3 oder um 4 Uhr ist bestritten, zahlte Emil Abt, der von der Concurserklärung nichts wusste, an Amtmann Stöcklin, Bevollmächtigten verschiedener Creditoren des Gutzwiller, Fr. 800 mit Zweck, den Concurs, der dem Gutzwiller namentlich seitens des Salomon Dreyfus drohte, abzuwenden. Als der Angestellte des Abt mit den Fr. 800 auf dem Bureau des Amtmann Stöcklin eintraf, wurde ihm mitgetheilt, dass ausser der Betreibung des Salomon Dreyfus für den Restbetrag eines Wechsels mit Fr. 700 noch zwei andere Wechselbetreibungen gegen Gutzwiller anhängig seien, nämlich aus Auftrag des J. M. Hermann für Fr. 500 und aus Auftrag des F. Herter für Fr. 400; im Einverständniss des Angestellten des Abt und des Amtmann Stöcklin wurden auf der Quittung die Fr. 800 als „für Rechnung verschiedener Creditoren empfangen" bezeichnet, in dem Sinne, dass mit dem Gelde die Abwendung des dem Gutzwiller drohenden Concurses bewirkt würde.

Schon am 11. Juli hatte Amtmann Stöcklin von Gutzwiller durch Vermittlung des Stefan Gschwind, Indossanten des Wechsels Dreyfus, die Weisung erhalten, die von Abt eingehenden Zahlungen vor allem zur Deckung dieses Wechsels zu verwenden, und am 14. Juli, nachdem die Zahlung des Emil Abt erfolgt war, erschien Gschwind nochmals bei Stöcklin mit einer schriftlichen Weisung des Gutzwiller, aus der Zahlung des Abt in erster Linie den Wechsel Dreyfus zu berichtigen. Demgemäss schrieb Stöcklin den empfangenen Betrag als Zahlung für Salomon Dreyfus ein und buchte den Rest des Geldes als Zahlung an die Wechselforderung des J. M. Hermann.

Emil Abt als Kläger fordert nun die ganze Summe von Fr. 800 von Amtmann Stöcklin als Beklagten zurück, da er dieselbe nur unter der Voraussetzung bezahlt habe, dass Gutzwiller noch aufrecht stehe und sie zum Arrangement mit den Creditoren behufs Rückzugs der Concursbegehren verwendet würde. Diese Voraussetzungen seien durch die gleichen Tags erfolgte Insolvenzerklärung des Gutzwiller und den dadurch veranlassten Concurs dahingefallen, Beklagter müsse daher, da er den erhaltenen Auftrag nicht habe ausführen können, das Geld zurückgeben. — Beklagter beantragt Abweisung der Klage, da nicht er, sondern Stefan Gschwind, der Indossant des Wechsels Dreyfus, welcher denselben seither habe bezahlen müssen und dadurch Rechtsnachfolger des Dreyfus geworden sei, Anspruch auf die Zahlung des Klägers habe. — Stefan

Gschwind, der in dem Processe interveniert, schliesst sich dem Abweisungsantrag an, da die Zahlung an Amtmann Stöcklin für Rechnung des Gutzwiller vor der Concurseröffnung erfolgt sei, also in einem Moment, da noch gültig an ihn gezahlt werden konnte.

Das Civilgericht verfügte die Rückgabe der Fr. 800 an den Kläger und wies den Interventionskläger ab mit folgender Begründung:

Der Standpunkt des Beklagten und des Intervenienten könnte richtig sein, wenn es sich um eine einfache Zahlung handelte, die der Kläger an Gutzwiller oder für Rechnung desselben an dessen Creditor hätte machen wollen. Dann würde die Zahlung an den Beklagten als Beauftragten des Creditors der Zahlung an diesen selbst gleichstehen, sie wäre also mit der Hingabe des Geldes an den Beklagten vollendet gewesen und könnte, sofern sie vor Ausbruch des Concurses erfolgte, nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es wäre auch in solchem Fall der Beklagte in der That der unrichtige Beklagte, da nicht er, sondern der auftraggebende Creditor als Empfänger des Geldes anzusehen wäre und also die Rückforderung sich gegen diesen richten müsste. Allein die Zahlung erfolgte mit dem bestimmten Zweck, den Concurs des Gutzwiller zu verhindern, und zwar nicht an einen bestimmten Creditor, und ebensowenig an Gutzwiller selbst, so dass ihm die Verfügung darüber frei gestanden hätte, sondern an den Beklagten und zwar, wie die Quittung ausweist, für Rechnung verschiedener Creditoren. Es sollte offenbar also damit erreicht werden, dass durch die Vermittlung des Beklagten die verschiedenen von ihm vertretenen Creditoren veranlasst würden, mit der Fortsetzung ihrer Betreibungen noch zuzuwarten. Indem der Beklagte diese Zahlung annahm, übernahm er auch den Auftrag zu dem gedachten Zweck thätig zu sein, und hätten die betreffenden Creditoren sich zu keiner Verständigung herbeigelassen, so würde auch der Beklagte nicht befugt gewesen sein, die Zahlung an sie auszuweisen. Noch viel weniger durfte er dies, wenn. noch vor erfolgter Verständigung, der Concurs über Gutzwiller ausbrach: denn damit fiel die ganze Voraussetzung der Zahlung, deren Zweck nun nicht mehr erreichbar war, dahin, und der ertheilte Auftrag wurde gegenstandslos. Der Beklagte muss daher als Mandatar des Klägers ihm das, was er zur Ausführung dieses Auftrags, den er nicht hat ausführen können, erhalten hat, zurückgeben. Ob die Zahlung vor oder nach der Concurserklärung geschah, ist gleichgültig, es genügt, dass die Zahlung zugestandenermaassen beim Ausbruch des Concurses noch nicht nach Auftrag verwendet war.

Durch Urtheil vom 23. Februar 1882 hob das Appellationsgericht diesen Entscheid auf und wies den Kläger ab.

Aus den Gründen:

Aus dem ganzen Hergang ergiebt sich mit Evidenz, dass die Zahlung dazu bestimmt war, den betreibenden Wechselcreditor Salomon Dreyfus zu befriedigen und dadurch die weitere Betreibung des Gutzwiller durch denselben zu verhindern. Dies erhellt nicht nur aus der schriftlichen Weisung des Gutzwiller vom 14. Juli, sondern auch aus den Aussagen der Angestellten des Klägers und des Beklagten, welche übereinstimmend aussagen, dass die Fr. 800 zur Deckung dieses Wechsels verwendet werden sollten.

Nun ist es klar, dass wenn einem betreibenden Amtmann eine Zahlung gemacht wird, welche ausdrücklich zur Befriedigung des betreibenden Creditors dienen soll, diese Zahlung einer solchen an den Creditor selbst gleichsteht, gleichviel ob sie vom Schuldner oder von einem Dritten geleistet wird. Wenn daher Amtmann Stöcklin die Zahlung lediglich so, wie sie ihm geleistet worden, d. h. für Rechnung des Wechsels Dreyfus angenommen und quittiert hätte, so ist auch trotz dem nachher eingetretenen Falliment des Gutzwiller nicht einzusehen, mit welchem Recht der Kläger diese geleistete Zahlung wieder hätte zurückfordern können. — Daran vermag nun aber der Umstand nichts zu ändern, dass die Quittung über die Fr. 800 nicht ausschliesslich für Salomon Dreyfus, sondern für Rechnung verschiedener Creditoren ausgestellt wurde. Es hatte sich eben herausgestellt, dass Gutzwiller nicht nur von Dreyfus, sondern auch von zwei andern Creditoren, wenn auch für einen geringern Betrag, betrieben wurde und zwar ebenfalls durch Amtmann Stöcklin, so dass letzterer die Ermächtigung haben wollte, unter Umständen auch an diese zahlen zu dürfen. Er stellte demnach die Quittung in der angegebenen Weise aus, welche vom Kläger auch unbeanstandet angenommen wurde, schrieb dann die Fr. 800 zunächst dem Dreyfus zu gut, und da sich auf dessen Rechnung ein Ueberschuss ergab, so buchte er denselben als Zahlung an einen der andern Wechsel. Die Zahlung erfolgte also schliesslich den drei Wechselgläubigern gegenüber genau unter den gleichen Umständen und Voraussetzungen, wie sie ursprünglich dem Dreyfus allein gegenüber hätte erfolgen sollen, und wenn diesem gegenüber ein Rückforderungsrecht nicht bestand, so kann auch den andern Creditoren gegenüber ein solches nicht bestehen.

Nach dem Gesagten liegt also eine rechtsgiltige Zahlung

vor, welche ausdrücklich für die betreibenden Creditoren bestimmt war, und der Umstand, dass Gutzwiller in Folge eigener Insolvenzerklärung fallit wurde, vermag an der Rechtsgiltigkeit dieser Zahlung nichts zu ändern; dass die Zahlung nur unter der Bedingung erfolgt sei, dass der Concurs überhaupt nicht ausbreche, ist klägerischerseits zwar behauptet aber nicht bewiesen worden.

Was die Frage betrifft, ob die Zahlung vor oder nach dem Concursausbruch erfolgte, so enthält das Gesetz über Betreibung und Concurs keinerlei Bestimmung, dass der Concurs an den Anfang des Tages, an welchem er ausgesprochen worden, zurückdatiert werde, vielmehr ergiebt sich aus § 102 dieses Gesetzes (cf. § 100 der Concursordnung für das deutsche Reich), dass der Schuldner erst mit dem Augenblick der Concurseröffnung die Verfügungsfreiheit über sein Vermögen verliert, dass mithin die Folgen der Concurseröffnung erst mit diesem Augenblick eintreten sollen. Aus den Acten ergiebt sich nun einerseits, dass die Zahlung um 3 Uhr erfolgte, anderseits, dass der Brief Gutzwillers ca. 4½ Uhr auf der Gerichtsschreiberei anlangte, und da zwischen dem Eintreffen des Briefes und dem Concurserkenntniss wohl noch einige Zeit verstreichen musste, so kann als sicher angenommen werden, dass die Zahlung ca. 2 Stunden vor dem Concurs erfolgte, ihre Rechtsgiltigkeit also auch in dieser Beziehung nicht angefochten werden kann.

(Directe Mittheilung.)

---

21. Canton Thurgau. Obergerichtsurtheil vom 24. Mai 1882.

Ungültigkeit eines Pfandbriefes bei nicht erfolgter Hingabe des Darleihens. Haftbarkeit bei Untreue des Mandatars des Gläubigers.

Unter'm 1. April 1880 wurde von der Fertigungsbehörde Romanshorn auf eine von der Firma Züblin & Högger in St. Gallen, Namens Philipp Köllreuter in St. Gallen unterzeichnete Schuldkopie ein Schuldbrief gefertigt für die Summe von Fr. 9500. —, lautend auf Köllreuter als Gläubiger und Fischer Conrad Ott in Romanshorn als Schuldner mit Unterpfandsrechten auf die Liegenschaften des Letzteren. Am 27. April 1880 schickte der mit Besorgung der Sache betraute Notar Fatzer in Romanshorn diesen Brief, der inzwischen das Visum des Präsidiums des Bezirksrathes Arbon erhalten hatte, an Züblin & Högger in St. Gallen mit der Bemerkung, er werde

am 1. Mai die Capitalsumme persönlich bei denselben in Empfang nehmen. Am 1. Mai versprach Högger die Bezahlung des Betrages in einigen Tagen; Notar Fatzer verlangte den Schuldtitel nicht zurück und Högger übersandte denselben an Julius Hölderlin in Altstätten, den Vermögensverwalter des Philipp Köllreuter. Dagegen leistete er die entsprechende Zahlung an Fatzer nicht, obwohl er den Betrag aus dem Vermögen des Köllreuter erhalten hatte, wurde landesflüchtig und nachher vom Cantonsgericht St. Gallen der Unterschlagung von Fr.. 9420. — (Fr. 9500. — weniger die aufgelaufenen Zinsen) zum Nachtheil des Köllreuter, resp des Fatzer, schuldig erklärt.

Fatzer behauptet, er habe seither an Fischer Ott die Fr. 9500. — aus eigenen Mitteln bezahlt, und verlangt Cassation des in die Hände des Köllreuter gelangten Schuldtitels, indem das Darleihen Köllreuters an Ott mangels Zahlung des Darleihensbetrages nicht zu Stande gekommen sei.

Köllreuter liess sich auf die Klage nicht materiell ein, sondern stellte derselben gegenüber in erster Linie die Einrede der mangelnden Competenz. Die Klage sei eine persönliche und müsse beim Gericht des Wohnortes des Beklagten angebracht werden. Im weiteren wurde die Einrede der mangelnden Activlegitimation erhoben, weil Kläger nicht Rechtsnachfolger des Fischer Ott sei. Dem gegenüber machte Kläger geltend, dass die Klage eine dingliche und am Orte der gelegenen Sache zu entscheiden sei und dass er als verantwortlicher Notar ein wesentliches Interesse an der Regulierung dieser Angelegenheit habe.

Beide Einreden wurden, letztinstanzlich durch Obergerichtsurtheil vom 1. December 1881, abgewiesen.

Köllreuter, welcher nunmehr auf das Materielle des Processes eintrat, verlangte Abweisung der Klage. Der Schuldbrief, dessen Cassation verlangt werde, sei in rechtsgültiger Weise errichtet; er, sowie die thurgauischen Behörden, hätten alles erfüllt, was für die Gültigkeit des Briefes erforderlich sei. Fatzer habe als Notar den Schuldbrief nur gegen Bezahlung der Fr. 9500. — oder auf sein eigenes Risico aushingeben dürfen. Er habe das Risico sowohl gegenüber dem Pfandschuldner Ott als ihm dem Beklagten übernommen. Kläger, welcher den Titel aus eigenem Antriebe Högger & Züblin übergeben, und vom 1. bis 23. Mai 1880 sorglos die Uebersendung des Geldes abgewartet habe, müsse die Gefahr tragen und nicht der Beklagte, welcher in durchaus redlicher Weise in den Besitz des Titels gelangt sei, nachdem er vorher die

zur Creierung des Titels erforderlichen Gelder geleistet habe. Eventuellst sei Kläger pflichtig, die Fr. 1230. — zu bezahlen, welche Beklagter, nach Empfang des Titels an Züblin & Högger bezahlt habe.

Der Kläger erhob hiegegen die Einrede, dass der Beklagte, soweit er eine Schadensersatzklage stelle, an das Verfahren gebunden sei, wie es das Verantwortlichkeitsgesetz vorschreibe.

Die erste Instanz schützte das Begehren um Cassation des Schuldbriefes. Zuerst frage es sich, ob ein Notar, resp. ein Schuldner berechtigt sei, Cassation eines nach aller Form Rechtens zu Stande gekommenen und von dem Notar bereits aushingegebenen Schuldtitels zu verlangen, wenn er beweise, dass die Darleihenssumme nicht geleistet worden sei. Dies müsse bejaht werden. Der Schuldbrief habe zu seiner nothwendigen Voraussetzung die Existenz einer persönlichen Forderungsansprache des im Schuldbriefe bezeichneten Creditoren gegenüber dem Pfandschuldner. Sei diese Obligation nicht zu Stande gekommen oder untergegangen, so sei damit auch das Pfandrecht nicht existent, resp. hinfällig geworden, denn ohne persönliche Forderung fehle das Substrat der Pfandversicherung und damit auch der Rechtsgrundsatz für die Existenz eines Pfandrechts.

Da nun das persönliche Schuldverhältniss nicht zu Stande gekommen sei, könne Kläger Aufhebung des bestellten Pfandrechts durch Cassation verlangen. Der Umstand, dass der Notar den Titel bereits aushingegeben habe, stehe diesem Begehren nicht im Wege, weil dies nicht als unumstösslicher Beweis für die Zahlung des Darleihens betrachtet werden könne, sondern der blose Besitz des Schuldbriefes nicht genüge, um dem Schuldner jeden Nachweis, dass er das Darleihen nicht erhalten habe, abzuschneiden. Es frage sich nur noch, ob das Darleihen von Fr. 9500. — geleistet worden sei. Als Contrahenten müssten Pfandschuldner Ott, resp. dessen Rechtsnachfolger und der Beklagte betrachtet werden. Züblin & Högger hätten im Namen, für Rechnung des Pfandcreditoren, unter dessen Verantwortlichkeit und nach dessen Instructionen gehandelt.

Das Darleihen sei nicht schon zu Stande gekommen mit der Anweisung des Darleihensbetrages an Züblin & Högger, sondern wäre erst perfect geworden mit der Verabfolgung desselben an den Debitor, resp. die Notariatscanzlei. Dies sei nicht geschehen, somit kein Darleihen gemacht worden.

Bei Regulierung des Kostenpunktes falle in Betracht, dass der Process unmöglich gewesen wäre, wenn der Kläger richtig geamtet hätte.

Köllreuter appellierte gegen dieses Urtheil. Es handle sich um einen rechtskräftig errichteten Schuldbrief, welchen der Appellat als Notar nur gegen Baarschaft oder dann auf sein eigenes Risico habe aushingeben dürfen. Derselbe habe den Titel Züblin & Högger anvertraut und träfen ihn die Folgen des Vertrauensmissbrauches derselben. Appellant habe seine Gegenleistung an die richtige Adresse gemacht, Appellat die Amtspflicht verletzt. Eventuell wird verlangt, dass Appellat die Fr. 1230. —, welche der Vertreter des Appellanten nach Erhalt des Titels an Züblin & Högger gesandt hat, vergüte. Eventuellst werde die Anstellung einer Verantwortlichkeitsklage vorbehalten.

Appellat dagegen verlangt Abweisung der Berufung. Der Schuldbrief müsse cassiert werden, weil das Darleihen an den Schuldner nicht geleistet worden sei.

Die Litiganten stünden zu einander in einem Anweisungsverhältniss, auch nach den Grundsätzen über das Mandat sei die Appellation unbegründet. Der appellantischen Partei gegenüber habe Högger die Unterschlagung begangen. Aus dem incorrecten Amten des Appellaten könne Appellant keinen Vortheil ziehen; der Beamte sei nur für den Schaden haftbar, der durch sein Vorgehen entstanden sei. Die vorzeitige Briefaushingabe habe den Appellanten auch nicht zur Zahlung der Fr. 1230. — bewogen; diese Frage betreffend müsste jedenfalls vorerst der Weg der Verantwortlichkeitsklage beschritten werden.

Das Obergericht, durch Urtheil vom 24. Mai 1882, hielt das erstinstanzliche Erkenntniss aufrecht, und wies die Begehren des Appellanten aus dem Rechte, mit folgender Motivierung:

Der Appellat verlangt, dass der Schuldbrief Nr. 3957 d. d. Romanshorn 1/4. April 1880, errichtet im Betrage von Fr. 9500. — zu Gunsten des Appellanten auf die Liegenschaften des Conrad Ott in Romanshorn, cassiert werde und zwar deshalb, weil die Darleihenssumme weder direct an den Briefschuldner, noch indirect zu dessen Handen an die Notariatskanzlei bezahlt worden sei. Appellant macht dagegen geltend, dass Appellat auf eigene Verantwortlichkeit diesen Schuldtitel an Züblin & Högger zu seinen Handen gesandt, dass er denselben erhalten und Züblin & Högger den Gegenwerth mit Fr. 9500. — gegeben habe.

Zu Gunsten des Schuldbriefgläubigers begründet der ordnungsgemäss erworbene Besitz des Schuldbriefes zunächst die Vermuthung für die Wahrheit des Inhalts desselben. Aber diese Vermuthung wird durch den Beweis oder das Zugeständniss, dass das Geld, wofür der Titel gefertigt worden, nicht an den Schuldner, resp. zu dessen Handen bezahlt worden sei,

zerstört (vergl. § 800 des zürcher. privatrechtl. Gesetzbuches). Voraussetzung des Schuldbriefes ist die Existenz einer persönlichen Forderungsansprache des im Schuldbrief bezeichneten Creditoren gegenüber dem Schuldner. Ist diese Obligation nicht zu Stande gekommen oder untergegangen, so kann auch das Pfandrecht mit Grund angefochten werden, denn ohne persönliche Forderung fehlt die Unterlage der Pfandversicherung und somit auch der Rechtsgrund für die Existenz eines Pfandrechts. Der Appellant steht als Briefcreditor dem Inhalt des Schuldbriefs gegenüber nicht als Drittperson da, er ist Constituent des Formalactes und muss deshalb auch den materiellen Einfluss der untergelaufenen Mängel auf sich wirken lassen, ihm gegenüber ist die richtige Form nicht die materielle causa. Es muss zugegeben werden, dass der Briefschuldner das Briefcapital nicht erhalten habe, dass es auch nicht für ihn in die Notariatscanzlei gelegt wurde, somit ist das persönliche Schuldverhältniss zwischen Appellant und Fischer Ott nicht zu Stande gekommen und kann Appellat zu Folge seiner Haftbarkeit an Stelle des letzteren verlangen, dass das bestellte Pfandrecht aufgehoben werde, was durch Cassation des bereits erstellten Titels geschieht. Richtig ist allerdings, dass der Appellat als Notar diesen Titel aushingegeben hat und dass derselbe in den Besitz des Briefcreditors gelangt ist; allein dies kann nicht die Bezahlung des Darleihens ersetzen, weil darin an und für sich kein materieller Verpflichtungsgrund liegt, und es genügt der blose Besitz des Schuldbriefes in Handen des Briefcreditors nicht, um demselben gegenüber dem Briefschuldner die Einrede der unbestrittenen Thatsache, dass er das Darleihen nicht erhalten habe, abzuschneiden.

Nun fragt es sich, ob dadurch, dass der Vermögensverwalter des Appellanten, Hölderlin, der Firma Züblin & Högger Fr. 9500. — übergab, das Darleihen von Fr. 9500. — gemäss Schuldbrief als constituiert betrachtet werden müsse. Dies ist zu verneinen. Als Contrahenten sind Pfandschuldner Ott, resp. dessen Rechtsnachfolger, und der Appellant zu betrachten. Züblin & Högger haben im Namen und für Rechnung des Appellanten, des Pfandcreditoren, gehandelt, sie haben seine Vermögensanlagen vermittelt und sein Geld für eigene Rechnung verwendet, d. h. unterschlagen. Züblin & Högger haben für den Appellanten die Copie unterschrieben, und das Darleihen wäre erst zu Stande gekommen mit der Verabfolgung des betreffenden Betrages an den Debitor, resp. die Notariatscanzlei. Dies ist nicht erfolgt, somit das Darleihen nicht perfect.

Die Frage, ob und in wie weit der Appellat den Appel-

lanten dadurch geschädigt hat, dass er den Schuldbrief per Fr. 9500. — aushingab, ohne den Gegenwerth erhalten zu haben und ohne sich während 23 Tagen um denselben zu bemühen, und ob und welchen Betrag Appellat hiefür als Entschädigung an den Appellanten zu bezahlen habe, kann nicht im gegenwärtigen Process entschieden werden, weil die formellen Voraussetzungen für einen richterlichen Entscheid nicht vorliegen. Es müsste nämlich vorerst das Verantwortlichkeitsverfahren gegenüber dem Appellaten eingeschlagen werden.

(Directe Mittheilung.)

---

22. Canton Zürich. Urtheil des Obergerichts (Appellationskammer) vom 22. August 1882.

Auslobung. Anspruch von Polizeiangestellten auf die Auslobungssumme.

Am Morgen des 6. September 1877 entdeckte man in der Einnehmerei im Bahnhof Zürich, dass während der Nacht ca. Fr. 32,000 aus der Casse entwendet worden seien. Nachdem die Versuche zur Entdeckung des Diebes gescheitert waren, machte die Direction der Nordostbahn unterm 11. September 1877 folgende Ausschreibung:

„In der Nacht vom 5. auf den 6. September sind im Bahnhof Zürich mittelst Einbruch Fr. 33,000 entwendet worden. Denjenigen, welchen die Entdeckung des Thäters gelingt, in der Art, dass derselbe zur Verhaftung und Verurtheilung gebracht werden kann, wird eine Belohnung von Fr. 4000 ausgesetzt.“

Am 19. März 1878 denuncierte A. Gassmann, früher Portier im Bahnhof, jetzt als Detectiv bei der Cantonspolizei angestellt, bei dem Statthalteramt Zürich den bisherigen Hausmeister im Bahnhofgebäude Ruppli als den muthmasslichen Dieb unter Anführung gewisser Indicien; die gegen denselben eingeleitete Untersuchung wurde indessen am 26. August gl. J. sistiert.

Am 17. November 1879 erfolgte eine neue Denunciation von Seite des Gassmann, nunmehr gegen Plancherel und Rohner in Altstetten b. Zürich gerichtet. Diese waren zur Zeit des Diebstahls Einnehmer gewesen und noch 1½ Jahre im Dienste der Nordostbahn geblieben, bis sie Anfangs 1879 ein grosses Weingeschäft errichteten. Auf Veranlassung Gassmann's hin wurden polizeiliche Erhebungen über die öconomischen Verhältnisse der beiden Männer und ihrer Ehefrauen veranstaltet, welche ergaben, dass sie weder selbst eigene erhebliche Mit-

tel besessen, noch solche durch ihre Angehörigen empfangen haben konnten. Gleichzeitig schrieb Gassmann einen ausführlichen Rapport, worin er seine Wahrnehmungen über die öconomischen Verhältnisse von Plancherel und Rohner, sowie seine Verdachtsgründe mittheilte. Doch auch das schien der Staatsanwaltschaft zur Einleitung einer Strafuntersuchung nicht ausreichend; ebenso wenig Erfolg hatte die am 25. Juni 1881 erfolgende Anmeldung neuer Verdachtsgründe Seitens Gassmann's auf Grund eigener Nachforschungen.

Nun machte Rohner am 18. Juli 1881 selbst der Polizei die Anzeige, dass ihm in Abwesenheit Plancherels aus dem verschlossenen Bureau Fr. 2300 entwendet worden seien. Gassmann, der mit einem andern Polizisten das Local besichtigte, sprach in einem neuen Rapporte, gestützt auf seine Wahrnehmungen und unter Angabe von schlüssigen Gründen und neuen Indizien die Ansicht aus, dass die Denunciation Rohners eine falsche sei.

Dies war wesentlich der Grund, weshalb die nun auf Verlangen des Rohner eingeleitete Strafuntersuchung sich auf die Provenienz der Geldmittel bei Plancherel und Rohner in Verbindung mit dem Bahnhofdiebstahle richtete, und in Folge einer durch diese Untersuchung zu Tage geförderten grösseren Anzahl schwerer Belastungsmomente gestanden Rohner und Plancherel im September 1881 ein, den Diebstahl gemeinsam begangen zu haben. Dieselben wurden unter'm 30. November 1881 von der Appellationskammer des Obergerichts ersterer zu 6, letzterer zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Gassmann verlangte nun von der Nordostbahn die Auszahlung der auf die Entdeckung der Thäter gesetzten Belohnung von Fr. 4000; die Nordostbahn weigerte sich aber dessen. Auf daherige Klage des G. schützte die N. O. B. die Einreden vor, Kläger hätte nur dann Anspruch auf die Prämie, wenn seine Thätigkeit eine ganz exceptionelle, seine Pflichten als Polizeiangestellter weit überschreitende und diese Thätigkeit die wesentliche Ursache der Entdeckung der Diebe gewesen wäre. Beides werde bestritten. Kläger habe nichts weiter als seine Pflicht gethan und nur allgemeine Gerüchte produciert, welche schon vorher von Seiten der Nordostbahndirection der Staatsanwaltschaft mitgetheilt worden seien.

Das Bezirksgericht Zürich, als erste Instanz, erkannte unter dem 12. April 1882, die Beklagte sei pflichtig, dem Kläger Fr. 2000 nebst Zins à 5% seit 1. November 1881 (Datum der Klageeinleitung) zu bezahlen, mit der Mehrforderung sei derselbe abgewiesen. — Dasselbe nahm zwar an, die Entdeckung des Verbrechens sei wesentlich doch der Thätigkeit des Klägers

zu verdanken, die er in unablässiger Beobachtung der Verbrecher und Sammlung der Indicien anlässlich der eigenen Denunciation des Rohner u. s. f. entwickelt habe, aber die Reduction auf die Hälfte sei dadurch gerechtfertigt, dass es zur Erreichung des Zieles ebenso wesentlich der amtlichen Untersuchung wie der Thätigkeit des Klägers bedurft habe.

Der Kläger appellierte und beantragte Gutheissung der Klage in vollem Umfange. Die Beklagte trug auf Bestätigung des appellierten Urtheils an.

Die Appellationskammer des Obergerichts verurtheilte die Beklagte zur Bezahlung der vollen Fr. 4000 nebst Zins vom 1. November 1881 an den Kläger unter folgender Motivierung:

1. Gemäss den Ausführungen des erstinstanzlichen Urtheils ist davon auszugehen, dass allerdings Kläger eine Thätigkeit entwickelt hat, welche zur Entdeckung der Thäter wesentlich mitwirkte, und da auch die Beklagte dadurch, dass sie weder selbstständig appellierte noch auch nur der Appellation des Klägers sich anschloss, diesen Standpunkt des erstinstanzlichen Urtheils als zutreffend anerkannt hat, so liegt um so weniger Veranlassung vor, auf die schon erstinstanzlich als unerheblich bezeichneten, auf heute wieder anerbotenen beklagtischen Beweise dafür einzutreten, dass der Verdacht gegen Plancherel und Rohner von Anfang an unter den Bahnhofangestellten cursiert habe, und dass Director Studer der Staatsanwaltschaft gegenüber die gleichen, Verdacht äussernden Mittheilungen wie Kläger gemacht gehabt habe, zumal da weder in der einen, noch in der andern Richtung behauptet und zum Beweise verstellt sei, dass solche Verdachtsäusserungen irgendwie belegt und in der Weise fundamentiert worden seien, dass man darauf gestützt mit einer vernünftigen Aussicht auf Erfolg hätte die Strafuntersuchung aufnehmen können, wie dies auf die Mittheilungen des Klägers hin gethan werden konnte.

2. Sobald aber anzunehmen ist, dass Kläger wirklich dadurch, dass er in fassbarer, handhabegebender und wegleitender Weise die nachher als Thäter Ueberwiesenen und Geständigen richtigen Ortes bezeichnete, zur Entdeckung der Thäter wesentlich beigetragen hat, so kann es nicht angehen, mit dem Bezirksgericht demselben nur die Hälfte der ausgesetzten Prämie zuzusprechen, und muss dies als eine unzulässige Willkür bezeichnet werden; denn offenbar kann man nicht, wie das Bezirksgericht es thut, verlangen, dass der, welcher die Prämie für sich in Anspruch nehmen will, den vollen Beweis für die Thäterschaft in die Acten hineingebracht haben, den letzten Baustein zum Beweisgebäude herbeigetragen und gleichsam den letzten Nagel in den Sarg geschlagen haben

müsse, der dann schliesslich die beiden Thäter Plancherel und Rohner umfing. Es ist das weder in der öffentlichen Ausschreibung gefordert (die offenbar blos von der Lieferung der nöthigen Handhaben reden will, um die schliesslich als Thäter Verurtheilten mit vernünftiger Aussicht auf Erfolg in Untersuchung zu ziehen), noch wäre die Erfüllung einer solchen Anforderung einem blossen Privaten oder untergeordneten Polizeiangestellten, wie der Kläger es war, überhaupt möglich.

3. Wenn aber das, was Kläger für die Entdeckung der Thäterschaft gethan hat, genügen müsste, um einen einfachen Privaten zum Bezug der ausgeschriebenen Prämie zu berechtigen, so muss es auch für den Kläger, obschon er während der Zeit seiner Beobachtungen und Denunciationen Detectiv war, genügen; denn einerseits lautet die Prämienausschreibung ganz allgemein und enthält keinerlei Ausschluss irgendwelcher Personen oder Categorien von Personen, z. B. der Angestellten und Beamten der Polizei, und andrerseits muss man denn doch sagen, dass Kläger, wenn es auch allerdings schon um seiner Stellung willen in seiner Pflicht lag, der Thäterschaft fraglichen Verbrechens nachzuspüren, dieser Nachspürung eine so intensive und beharrliche Aufmerksamkeit gewidmet hat, wie es keinem seiner bei der Polizei Mitangestellten und also gleich ihm von Amteswegen Verpflichteten von ferne eingefallen ist aufzuwenden, eine Aufmerksamkeit, die dann eben auch der Erfolg gekrönt hat. (Directe Mittheilung.)

---

23. Canton Tessin. Urtheile des Districts- und des Appellationsgerichts vom 5. Januar und 30. März 1881.

Rescission des Kaufvertrags über einen Wald wegen nachherigen bundesräthlichen Abforstungsverbotes, ohne Schadenersatzpflicht des Verkäufers.

Durch Act vom 14. März 1871 verkaufte das Patriziato von Lavertezzo an Vater und Sohn Cattaneo in Faido einen Wald in Valle Corecchio für Fr. 40,000 mit fünf jährlichen Zahlungsterminen nach Verhältniss des Holzschlags und der Garantie des vollen Eigenthums (il patriziato garantisce ai signori compratori la piena proprietà dei boschi venduti assumendone le relative legali conseguenze da qualunque molestia venisse loro recata per tale oggetto, per qualsiasi causa e da qualsiasi parte derivasse). Im folgenden Jahre schlugen die Käufer nur einen kleinen Theil des Waldes ab und erlangten von dem Verkäufer eine Verlängerung auf weitere zwei Jahre gegen Zahlung von Fr. 4000. Am 26. Juli 1873

verkauften die Erben der Käufer, um aus dem für sie drückenden Vertrage herauszukommen, der Firma Scazziga-Bacilieri e Comp. den Wald in dem dermaligen Bestande mit allen Rechten und Pflichten gegenüber dem ersten Verkäufer für Fr. 25,000. Diese Firma erlangte vom Patriziat eine weitere Verlängerung auf 1 Jahr gegen Fr. 2500, so dass bis zur Vollendung des Holzschlages der Termin bis 14. März 1879 bestand. Durch Beschluss vom 16. August 1876 verbot der Bundesrath auf Grund des eidgen. Forstgesetzes den Holzschlag in fraglichem Walde gänzlich. Die Gesellschaft Scazziga-Bacilieri e Comp. klagte nun auf Aufhebung des Kaufs, Rückzahlung des an das Patriziat bisher gezahlten Kaufgeldes von Fr. 34,915 nebst Zinsen und gezahlten Zuschlägen für die Verlängerung der Termine, Summa Fr. 53,862. 18 und Entschädigung für den auf dem nicht geschlagenen Theil des Waldes ihr entgehenden Gewinn, Alles kraft der Garantieverpflichtung im Acte vom 14. März 1871. Die beklagte Partei, das Patriziato von Lavertezzo, verlangte Aufrechthaltung des Kaufs mit Pflicht der Klägerin zu Bezahlung des noch rückständigen Kaufpreises, eventuell wollte sie nur gehalten sein, das zurückzuzahlen, was die Klägerin auf Rechnung ihres Kaufpreises von Fr. 25,000 bezahlt hatte.

Das Districtsgericht von Locarno entschied am 5. Januar 1881:

Considerando che per tale guisa (nämlich durch das Verbot des Bundesrathes) venne a scomparire l'elemento (primo) essenziale costitutivo del contratto di compera e vendita del bosco, vale a dire la cosa sulla quale e per la quale era stato stipulato e ne derivò lo scioglimento di fatto del medesimo;

Considerando che, risolto il contratto, le parti rientrarono di diritto nella condizione di prima, e quindi il Patriziato ha ricevuto in sua proprietà e dominio il bosco, e la Ditta fu costituita in ragione di riavere le somme sborsate in acconto e come corrispettivo del taglio che doveva fare e che le fu interdetto, e l'importo di quanto fu sborsato al Patriziato per compenso delle proroghe ottenute per effettuare il taglio;

Considerando che non regge la pretesa del Patriziato di limitare il diritto della Ditta attrice a percepire solo li Fr. 25000. —, somma pattuita nella cessione colli signori Cattaneo;

Considerando che non ha consistenza il rifiuto del Patriziato a restituire anche il corrispettivo o prezzo delle proroghe, perchè queste, sebbene richieste dalla Ditta, furono accordate mediante corrispettivo di somme, e devono ritenersi annesse al contratto di vendita, anzi facienti parte integrale dello stesso;

Considerando che dalla perizia 29. luglio 1879 del sig. Pisenti essendo risultato che la parte del bosco tagliato dalli furono signori Cattaneo consistette nel valore di Fr. 1500.— sulla base del prezzo di tutto il bosco, perizia fatta sulle indicazioni fornitegli in luogo da persone delegate e rappresentanti il Patriziato stesso;

Ritenuto che sulli Fr. 1500. — è da accordarsi al Patriziato. decorrenza delli interessi dall' epoca del taglio di detto bosco in avanti;

Considerando che il Patriziato ha garantito ai compratori la pura proprietà dei boschi venduti, e li ha garantiti, assumendone le relative legali conseguenze da qualunque molestia venisse loro recata per tale oggetto, per qualsiasi causa e da qualunque parte derivasse, e con ciò ha inteso garantire il compratore da qualsiasi molestia in riguardo alla di lui proprietà della cosa venduta e non altrimenti;

Considerando che devesi ritenere forza superiore ed impreveduta l'emanazione posteriore di leggi e disposizioni federali, proibenti il taglio del bosco venduto, da non poter quindi ritenere risponsevole il venditore dei danni e spese derivati dall' inesecuzione del contratto;

dichiara et pronuncia:

1. Il contratto di vendita 14. marzo 1871 del bosco in Valle Corecchio, per causa di posteriori leggi e disposizioni federali, indipendentemente della volontà e colpa del venditore, è decaduto e quindi inesiguibile, e di conseguenza il Patriziato di L. e condannato a retrocedere alla Ditta attrice l'importo delle somme ricevute in acconto del prezzo della vendita, come pure l'importo delle somme avute a corrispettivo delle proroghe al taglio accordate, il tutto coll' interesse legale dalla data del libello iniziatore della presente causa in avanti.

2. È riconosciuto al Patriziato il diritto di portare in diminuzione a quanto sopra di debito suo, l'importo della parte di bosco tagliato dalla Ditta e ciò come alla perizia Pisenti in Fr. 1500.—, unitamente all' interesse legale suddetto, importo dall' epoca del taglio del bosco in avanti.

3. Le domande della Ditta Sc.—B. in riguardo a danni e spese sono respinte, come pure tutte le altre domande delle parti in via principale e subordinata.

4. Le spese d'ufficio della presente in Fr. 29. 70. sono caricate metà alla parte istante, e metà alla parte convenuta, da anticiparsi però dalla parte istante, e le ripetibili sono compensate.

Beide Parteien appellierten, die Klägerin hauptsächlich wegen der Abweisung ihres Schadenersatzanspruches,

indem das bundesräthliche Verbot kein Fall höherer Gewalt sei, sondern einfache Constatierung eines schon vorhandenen Zustandes, wegen dessen schon die cantonalen Gesetze den Holzschlag verboten; die Beklagte darum, weil den Klägern mehr sei zugesprochen worden, als sie selber bezahlt hätten.

Die Camera civile di appello entschied am 30. März 1881:

Primo punto: Se per effetto del decreto 16. agosto 1876 del Consiglio federale il Patriziato di L. sia tenuto a rifondere alla Ditta attrice il prezzo di vendita e compera pagatagli in Fr. 34915. — più l'importo delle due proroghe in Fr. 6500. —

Adottati i motivati dell' appellata sentenza,

Ritenuto d'altronde che non avendo il Patriziato di L. preso parte all' istrumento di vendita e cessione 26 luglio 1873 non lo riguarda menomamente, e quindi non essere invocabile a di lui favore stando esso nei soli rapporti del cedente col cessionario.

Secondo punto: Se il Patriziato deve restituire i Fr. 700. spese di rogito, perizia etc.:

Ritenuto valere quì il medesimo principio ammesso per la decisione del primo, che cioè, sciolto il contratto omnia in integrum restituuntur.

Terzo punto: Se il Patriziato debba risarcire la medesima della somma degl' interessi pagati e maturati al 31 dicembre 1875 in Fr. 9583. 27. e di quelli non pagati ma esposti in Fr. 2853. 91. sino al 1 marzo 1877:

Ritenuto che li interessi pagati seguono la sorte della restituzione del capitale per la stessa ragione di diritto che devesi in concreto riversare quanto si è ricevuto;

Ritenuto non dovuti li interessi non pagati, perchè il Patriziato non fu mai costituito in mora, tranne che coll' azione libellaria.

Quarto punto: Se debbasi ammettere la decorrenza dell' interesse legale dal giorno dell' intimazione del libello e ciò sulla somma complessiva capitale ed interessi, ovvero su quella soltanto dei Fr. 42115. — prezzo della vendita corrispettivo delle proroghe e spese del rogito e perizia:

Ritenuto che la parola „interessi“ si riferisce alle somme capitali fruttifere e non alli interessi delli interessi quali potrebbero cadere sotto il titolo danni, stati abbandonati.

Quinto punto: A chi devonsi caricare le spese di Prima Istanza e di Appello:

Visto l'art. 592 della Procedura civile.

In riforma dei dispositivi 1 e 3 della sentenza 5 gennajo 1881 del Trib. distr. civ. di Locarno

Dichiara e pronuncia:

1. Il contratto di vendita 14 marzo 1871 dei boschi in Valle C. per causa di posteriori leggi federali e decreto del Consiglio federale indipendentemente dalla volontà e colpa del venditore è decaduto e sciolto, e di conseguenza il Patriziato di L. è condannato a retrocedere alla Ditta attrice l'importo delle somme ricevute in acconto del prezzo della vendita Fr. 34915. —, come pure l'importo delle somme avute a corrispettivo delle proroghe al taglio accordate Fr. 6500. — ed infine l'importo delle spese del rogito, perizia etc. Fr. 700.—, totale la somma di Fr. 42115. —, coll' interesse legale dalla data del libello iniziatore della causa in avanti.

2. Lo stesso Patriziato è tenuto a rifondere alla Ditta la somma di Fr. 9583. 27. per interessi al 31 dicembre 1875 statigli da questa pagati, respinta la domanda per la riversione della somma interessi di Fr. 2853. 09. sino al 15 marzo 1877 e non pagati.

3. Il dispositivo secondo della sentenza succitata è passato in cosa giudicata, e così il dispositivo terzo nella parte che si riferisce alla pretesa danni.

4. E confermato il dispositivo quarto della sentenza stessa.

5. Le spese del presente giudizio sono à carico del Patriziato di L., le ripetibili delle parti si dichiarano compensate.

(Repertorio di Giurisprudenza patria, Vol. I, 2do sem. 1881, p. 331 ss.)

---

24. Canton Basel-Stadt. Urtheile des Civil- und des Appellations-Gerichts vom 22. April und 22. Juni 1882.

Klagbarkeit von Differenzgeschäften.

Auf wiederholte Einladungen eines Angestellten des Hauses S. A. Welfling in Paris zu Börsenspiel ermächtigte E. Bürgy in Basel seinen Sohn in seinem Namen bezügliche Aufträge an S. A. Welfling zu übermitteln. Mehrere auf solche Weise in den Monaten September bis December 1881 ausgeführte Börsenoperationen waren für E. Bürgy ungünstig, daher Welfling am 9. December im Hinblick auf die neuerdings gegebenen umfangreichen Aufträge sich veranlasst sah, Reglierung des noch ausstehenden Debitsaldos und zugleich für die Zukunft ein Deckungsdepot von Fr. 25,000. — zu verlangen. Bürgy verweigerte beides und liess einen auf ihn ausgestellten Chèque des Welfling von Fr. 3343. 35 (Debitsaldo per Ende November) in Protest gehen. Die Börsen-

operationen, zu denen in der ersten Hälfte December noch Aufträge ertheilt waren, fielen für Bürgy ebenfalls ungünstig aus, sein Debet auf 9. Januar 1882 war bis Fr. 15,151. 15. gestiegen, welche Welfling nun sammt Zins à 5% seit diesem Tag einklagte. Beklagter Bürgy weigerte jede Zahlung in erster Linie darum, weil es sich um eine reine Spielschuld handle, welche unklagbar sei, in zweiter Linie, weil Kläger ohne seinen Auftrag auf 29. December liquidiert und ihn, den Beklagten, durch diese unzeitige Liquidation geschädigt habe. Eventuell verlangte er Abweisung des Klägers über Fr. 5351. 15 hinaus, weil Kläger auf die Verweigerung der Deckung hin sofort die Liquidation, falls solche überhaupt berechtigt war, hätte vornehmen sollen, also am 15. December, an welchem Tage dem Beklagten günstigere Verkaufskurse bestanden hätten, welche laut Courszeddeln gegenüber dem Course vom 29. Dezember Fr. 9800. — Differenz ergäben.

Das Civilgericht Basel, durch Urtheil vom 22. April 1882, verurtheilte den Beklagten unter folgender Motivierung:

Was den ersten Einwand des Beklagten betrifft, so liegt ein reines Differenzgeschäft, d. h. ein nicht klagbarer Spielvertrag nur in dem Falle vor, wenn die Parteien ausdrücklich die Lieferung der Waare ausgeschlossen und sowohl das Recht des gewinnenden, als die Verpflichtung des verlierenden Theiles auf Leistung einer Geldsumme beschränkt haben. Dies geht aber aus der vorliegenden Correspondenz nicht hervor und keine Stelle derselben lässt darauf schliessen, dass eine der Parteien auf das Recht, die Lieferung der Waare zu verlangen, bezw. vorzunehmen, verzichtet hat. Es sind also die zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfte als unzweifelhaft giltige und klagbare Spekulationsgeschäfte zu bezeichnen, welche diesen Charakter dadurch nicht verlieren, dass sie durch Bezahlung einer Differenz erledigt werden. Auch die eventuellen Einreden des Beklagten sind grundlos: denn hätte der Kläger den Verkauf der Werthpapiere verschoben, so wäre der Verlust des Beklagten noch ein bedeutend höherer geworden, und die Liquidation schon am 15. December vorzunehmen, dazu lag für den Kläger keine Veranlassung vor, da er erst auf die Nachricht von der Nichteinlösung des am 26. December fälligen Chèque hin sich zu diesem Schritte entschliessen konnte.

Aus diesen Gründen erkennt das Gericht:

Beklagter ist zur Zahlung von Fr. 15,151. 15 und Zins zu 5% vom 9. Januar 1882 und zu den ordentlichen und ausserordentlichen Kosten verurtheilt.

Das Appellationsgericht reformierte dieses Urtheil durch folgendes Erkenntniss vom 22. Juni 1882:

Im Anschluss an die thatsächliche Darstellung des erstinstanzlichen Urtheils, in rechtlicher Beziehung jedoch

in Erwägung:

Es ist dem erstinstanzlichen Urtheil insoweit beizustimmen, als ein reines Differenzgeschäft, d. h. ein nicht klagbarer Spielvertrag nur in dem Fall vorliege, wenn die Parteien in deutlich erkennbarer Weise ihren Willen dahin geäussert haben, dass die Lieferung der Waare ausgeschlossen und dass sowohl das Recht des gewinnenden, als die Verpflichtung des verlierenden Theiles auf Zahlung einer Geldsumme (Differenz) beschränkt sein solle. Allein es ist zu weit gegangen, wenn verlangt wird, dass diese Willensäusserung in ausdrücklichen Worten oder gar in bestimmten technischen Ausdrücken zu geschehen habe. Nach einem allgemein giltigen Rechtssatz kann eine Willenserklärung, falls nicht eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, in jeder beliebigen Weise gemacht werden und ist rechtsgiltig, wenn sie nur deutlich und unzweideutig erkennbar ist. Ein Grund, warum gerade bei den Differenzgeschäften eine Ausnahme von diesem allgemein geltenden Rechtssatze gemacht werden sollte, ist nicht einzusehen. Es kann sich also im vorliegenden Fall nur um die Frage handeln, ob ein gegenseitiger auf ein blosses Differenzgeschäft gerichteter Verpflichtungswille der Parteien entweder ausdrücklich ausgesprochen sei, oder aus der Correspondenz und den übrigen Umständen des Falles sich in unzweideutiger Weise ergebe. Nach der ganzen zwischen den Parteien gepflogenen Correspondenz kann es nun aber keinem Zweifel unterliegen, dass die Parteien sich gegenseitig nur zur Zahlung von Differenzen verpflichten, mithin ein reines Differenzgeschäft abschliessen wollten.

Schon in dem ersten, das ganze Geschäftsverhältniss einleitenden und demselben zu Grunde liegenden Briefe des Beklagten vom 9. September heisst es u. a.: je sais bien qu'il faudra une garantie quelconque à votre maison pour les différences négatives qui pourraient naître. Schon hieraus ist zu entnehmen, dass Beklagter sich von Anfang an nur zur Bezahlung negativer Differenzen bezw. allfälliger Cursverluste verpflichten wollte, und dass dem entsprechend auch der Kläger sich nur zur Zahlung allfälliger Cursgewinne, nicht aber zur Lieferung der Papiere selbst verpflichtet halten konnte. In der ganzen übrigen Correspondenz ist ferner nirgends von Lieferung bezw. Abnahme der gekauften Titel die Rede, viel-

mehr reportierte Kläger jeweilen am Ende eines jeden Monats, wenn die Curse ungünstig standen, ohne weitere Anfrage an den Beklagten die gekauften Titel auf den folgenden Monat. Am 9. December verlangte Kläger im Hinblick auf die neuerdings gegebenen umfangreichen Aufträge eine Caution von Fr. 25,000. —, welche Summe nur zur Deckung der Differenzen, nicht aber des Kaufpreises der Titel dienen konnte. Der Betrag, auf den sich die jeweilen gegebenen Aufträge beliefen, überstieg die Mittel des Beklagten in einer Weise, dass von einem wirklichen Bezug oder von einer wirklichen Lieferung der Titel gar keine Rede sein konnte, und demgemäss verlangte denn auch beim Abbruch der Beziehungen Anfangs December Kläger keineswegs etwa Abnahme der gekauften Titel, sondern er wartete bis gegen Ende des Monats, verfügte dann ohne Anfrage an den Beklagten über die Papiere und berechnete dem Letztern nur die Differenz. Aus allem dem ergiebt sich mit Sicherheit, dass die Absicht der Parteien beim Geben und Annehmen der Aufträge dahin gieng, sich gegenseitig nur zur Zahlung von Differenzen zu verpflichten.

Bei dieser Sachlage braucht die Frage nicht erörtert zu werden, ob der gegenwärtige Fall nach französischem oder nach hiesigem Recht zu beurtheilen sei. Denn sowohl nach dem französischen Recht, als nach der herrschenden gemeinrechtlichen Doctrin und Praxis sind reine Differenzgeschäfte als Spielgeschäfte zu behandeln und sind als solche nicht klagbar.

Erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urtheil aufgehoben und Kläger mit seiner Klage abgewiesen.

Kläger Appellant trägt sämmtliche Kosten beider Instanzen mit einer appellationsgerichtl. U.-G. von Fr. 60. —

(Directe Mittheilung.)

---

25. Canton Lucern. Urtheil des Obergerichts vom 11. Januar 1882.

Uebergabe von Vieh an Fütterung. Welcher Vertrag liegt vor? Haftpflicht. Verschulden oder Zufall?

Friedrich Sch. klagt Namens der Nesslisboden-Gesellschaft in D. gegen Jakob Ch. in L. einen Fütterungslohn, herrührend von mehreren der Klägerin auf der Alp Nesslisboden zur Sömmerung laut Uebereinkommen übergebenen Rindern, den Betrag von Fr. 131. — ein. Diese Forderung wird von dem Beklagten nicht bestritten, dagegen erhebt derselbe in der Form der Widerklage eine Ersatzforderung für

ein während der Fütterungszeit verloren gegangenes Rind im Betrage von Fr. 340. — nebst Zins seit dem 19. Febr. 1880. Zur Begründung dieser Widerklage wird geltend gemacht:

1. das betreffende Rind sei durch Verschulden des klägerischen Personals abhanden gekommen, indem dieses es an der nöthigen custodia habe fehlen lassen;

2. eventuell, wenn auch keine culpa vorhanden, sei vorliegend die Klägerschaft, resp. die Widerbeklagte, dennoch haftbar, indem die Entschädigungsforderung sich auf ein Rechtsverhältniss gründe, welches im § 578 des b. G.-B. (receptum nautæ, cauponis etc.) normiert sei, bei diesem Rechtsverhältniss sei für den Uebernehmer die Haftbarkeit selbst aus dem Zufalle begründet.

Replicando wird von der Klägerin jedes Verschulden bestritten und behauptet, dass bezüglich der Haftbarkeit des Klägers die Grundsätze des § 578 des b. G.-B. nicht Anwendung finden.

Obergerichtlich wurde erkannt: die Klägerin resp. die Widerbeklagte sei gehalten, an den Beklagten als Ersatz für ein an die Fütterung gegebenes und nicht mehr zurückgestelltes Rind den Betrag von Fr. 340. — anzuerkennen und unter Abzug ihrer Fütterungsforderung von Fr. 131. — mit Fr. 209. — zu bezahlen.

Motive:

Die Parteien haben sich zunächst darum gestritten, unter welche rechtliche Kategorie ein Rechtsgeschäft, gemäss welchem Jemand gegen Entgelt die Fütterung von Vieh übernommen, zu rubricieren sei. Hiebei ist offenbar unzutreffend, wenn dasselbe Seitens des Beklagten als ein Rechtsverhältniss im Sinne des § 578 des b. G.-B. aufgefasst werden will, gemäss welchem nur eigene Schuld und höhere Gewalt die Haftbarkeit des Uebernehmers ausschliesst. Diese Haftbarkeit des Uebernehmers, welche dem § 578 des b. G.-B. zu Grunde liegt, ist auf ganz bestimmte Verhältnisse beschränkt, nämlich für Wirthe, Schiffer und Fuhrleute, und es ist unzulässig, die daherige Bestimmung ausdehnend auf andere Verhältnisse anzuwenden. Denn der Analogie steht schon die strenge Verantwortlichkeit, welcher die genannten Personen unterworfen sind, entgegen, indem dieselbe weiter ausgedehnt ist, als sonst die Regel des Rechts mit sich bringt, so dass die strenge Verantwortlichkeit dieser Personen einen ausgeprägten singulären Charakter hat. (Vgl. auch Seuffert, praktisches Pandektenrecht, Bd. II, S. 377, Anmerkung 25.) Dazu kommt noch, dass nach den klaren und bestimmten Quellenaussprüchen des römischen Rechts, welchen der § 578 des lucern. b. G.-B. mit

der unwesentlichen Modification nachgebildet ist, dass letzteres nach dem Vorbilde des österr. Rechts die Fuhrleute neben dem Wirthe und Schiffer hinstellt, — ausdrücklich die betreffende Verbindlichkeit nur auf die Schiffer, Gast- und Stallwirthe beschränkt wird (vgl. l. 1, § 2, 5, Dig. 4, 9). Es trifft überhaupt der Gesichtspunkt eines Aufbewahrungsvertrages auf den Fall nicht zu, wo Jemand — wie vorliegend — gegen Entgelt die Fütterung von Vieh übernommen hat. Denn es leuchtet ein, dass der eigentliche Zweck des Aufbewahrungsvertrages, das Raumgeben, hier ganz nebensächlicher Natur ist, und der Hauptzweck des Vertrages die Unterhaltung, d. h. die Fütterung der übergebenen Thiere bildet. Der in Rede stehende Vertrag kann daher unter eine bestimmte Kategorie der im Systeme unseres bürgerlichen Gesetzes speziell normirten Vertragsarten nicht subsumirt werden, und handelt es sich hier lediglich um einen unbenannten Vertrag auf gegenseitige Leistung (sog. Innominatcontract, „facio ut facias"). Vgl. Beseler, System des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., § 197. Dagegen dürfen die Grundsätze des § 573 des b. G.-B. über die Haftbarkeit des Depositars für den verschuldeten Untergang der Sache unbedenklich per analogiam Anwendung finden, soweit nämlich der Uebernehmer der Thiere mit der Verpflichtung zur Fütterung implicite auch die Verpflichtung zur Aufbewahrung derselben übernommen hat. Und zwar muss hier der Uebernehmer um so mehr für jedes Verschulden, auch ein leichtgradiges, haften, da das Rechtsgeschäft ein entgeltliches ist. Andrerseits liegt kein Grund vor, den Uebernehmer auch für den bloss zufälligen Verlust der Sache haftbar zu erklären, da sich eine solche Haftbarkeit weder aus den für den Aufbewahrungsvertrag geltenden Grundsätzen, noch aus den besondern Eigenschaften des Fütterungsvertrages ergibt.

Es fragt sich somit, ob das Abhandenkommen des in Rede stehenden Rindes als ein bloss zufälliges oder aber als ein von Seite der Klägerin verschuldetes sich darstelle. Die erste Instanz hat ein solches Verschulden angenommen, allein aus kaum zureichenden Gründen. Denn unter gegebenen Verhältnissen kann von Seite des Uebernehmers doch nicht wohl eine so weitgehende Sorgfalt in der Ueberwachung der Thiere gefordert werden, dass demselben ein Diebstahl durch Dritte, oder das Verirren der Thiere ab der Weide nun ohne Weiteres als Mangel an der erforderlichen Aufmerksamkeit angerechnet werden dürfte. Auf der andern Seite sprechen allerdings die beiden Zeugen Röthlisberger sich dahin aus, es müsse das Abhandenkommen des Rindes als ein zufälliges, d. h. der Klägerin in keiner Weise zur Last fallendes erachtet werden.

Allein die Aussagen dieser beiden Zeugen können aus zwei Gründen nicht in's Gewicht fallen, einmal weil sie Angestellte der Klägerin sind, und sodann weil gerade die Zeugen von der Klägerin mit der Obhut über die Thiere beauftragt waren, somit ein Verschulden auf jener Seite ohne Weiteres ein eigenes persönliches Verschulden der Zeugen involvieren und damit event. ihre Ersatzpflicht gegenüber der Klägerin begründen müsste.

Da sonach ein Beweis nach beiden Seiten nicht vorliegt, so hängt der Entscheid über die gestellte Ersatzforderung endlich lediglich davon ab, auf welchem Theile die Beweislast ruhe. Diese Frage ist in dem Sinne zu entscheiden, dass Klägerin resp. die Widerbeklagte den blossen Zufall resp. das Nichtvorhandensein eines Verschuldens und nicht der Beklagte resp. Widerkläger das Vorhandensein eines Verschuldens hätte beweisen sollen; denn

a. die gestellte Ersatzforderung ist im Grunde nichts Anderes, als ein Surrogat der Contractsklage auf Rückstellung der übergebenen Sache. Wie aber im daherigen Streite der (Wider-) Beklagte, um sich von dem gegnerischen Anspruche zu befreien, einredeweise den Beweis dafür hätte erbringen müssen, dass die Sache ohne seine Schuld untergegangen, resp- verloren sei (vgl. Entscheid vom 24. April 1877 Nr. 324), so ist das Gleiche auch bei der Ersatzforderung der Fall;

b. dasselbe ergibt sich ohne Weiteres auch aus der Natur der Sache, indem der abwesende Eigenthümer ja selten in der Lage sein könnte, das Vorhandensein eines Verschuldens auf Seite des Uebernehmers nachzuweisen;

c. wie bereits bemerkt, handelt es sich vorliegend um eine entgeltliche Aufbewahrung und ist daher schon aus diesem Gesichtspunkte wie bezüglich der gegenseitigen Verpflichtungen überhaupt, so auch bezüglich der Beweislast in fraglicher Richtung der Uebergeber günstiger gestellt.

Das Widerklagebegehren ist somit grundsätzlich gutzusprechen. Was das Maass betrifft, so dürfte allerdings in Frage gestellt werden, ob Klägerin, nachdem sie den betreffenden Fütterungslohn bereits in Abzug gebracht, nun gleichwohl den Gesammtwerth des abhanden gekommenen Rindes zu ersetzen habe. Allein die Parteien haben hierüber in den Rechtsschriften eventuell nicht gestritten, und ist somit, nachdem der Werth des Rindes durch Eideszuschiebung festgestellt ist, das beklagtische Begehren auch dem Maasse nach gutzuerkennen. (Directe Mittheilung.)

Das Verfahren gegen schweizerische Emissionsbanken bei Nichteinlösung der Noten.

(Nach dem Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881.)

Von ALBERT BÆRLOCHER, Cantonsrichter in St. Gallen.

Abkürzungen: B.-N.-G. = Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881.
O.-R. = Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.

Einleitung.

Die schweizerischen Notenbanken. Das Deckungssystem.

Den Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten; speziell diejenigen über „Deckung und Garantie“, Art. 10—16; über „Umlauf und Einlösung“, Art. 19—25; und über das „Verfahren Mangels Einlösung“ der Noten, Art. 26—34. Die Aufgabe ist Prüfung derselben auf ihre practische Anwendbarkeit und Durchführbarkeit im Falle der Zwangsliquidation einer schweizerischen Notenbank. —

Nach Art. 2 dieses Bundesgesetzes ertheilt der Bundesrath die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten. Für diese Ausgabe verlangt Art. 10 und 12 Deckung von 40 % der jeweiligen Notencirculation durch einen separat verwalteten Vorrath an Baarschaft, der den Noteninhabern als Specialpfand dient, und Deckung von 60 % der Notenemission entweder durch Hinterlage von Werthschriften oder durch die Ga-

rantie des Cantons oder durch den Bestand des Wechselportefeuille.

Bis zum 30. Juni 1882 (Tag des Inkrafttretens der Deckungsvorschriften für die schon bestehenden Banken) haben 26 Finanzanstalten mit einer Totalemissionssumme von 119,5 Millionen die bundesräthliche Ermächtigung zur Notenausgabe erhalten, und zwar 9 (mit 10,8 Mill. Emissionssumme) mit Deckung der 60 % durch Hinterlage von Werthschriften, 12 (mit 59,7 Mill.) mit Staatsgarantie, 5 (mit 49 Mill.) mit Deckung durch das Wechselportefeuille. [1])

[1]) 1. Nach Art. 12a. Durch Hinterlage von Werthschriften:

	Bewilligte Emission. Millionen
Tessiner Cantonalbank in Bellinzona	2,0
Bank der italienischen Schweiz in Lugano	2,0
Bank in Luzern	2,0
Toggenburger Bank in Lichtensteig	1,0
Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld	1,0
Bank in Schaffhausen	1,0
Banque cantonale fribourgeoise in Freiburg	1,0
Crédit Agricole et indrustriel de la Broye in Estavayer	0,5
Crédit Gruyerien in Bulle	0,3
9 Anstalten Total-Emissionssumme .	10,8

2. Nach Art. 12a. Durch die Garantie ihres Cantons:

Zürcher Cantonalbank in Zürich	15,0
Cantonalbank in Bern	10,0
St. Gallische Cantonalbank in St. Gallen	8,0
Banque cantonale Vaudoise in Lausanne	8,0
Aargauische Bank in Aarau	4,0
Graubündtner Cantonalbank in Chur	3,0
Appenzeller-A.-Rh. Cantonalbank in Herisau	3,0
Solothurnische Bank in Solothurn	2,2
Cantonale Spar- und Leihcasse in Luzern	2,0
Basellandschaftliche Cantonalbank in Liestal	1,5
Thurgauische Cantonalbank in Weinfelden	1,5
Caisse d'amortissement de la dette publique in Freiburg	1,5
12 Anstalten Total-Emissionssumme	59,7

3. Nach Art. 12b. Durch das Wechselportefeuille.

Banque du Commerce in Genf	20,0
Bank in Basel	12,0
Bank in St. Gallen	6,0
Bank in Zürich	6,0
Banque de Genève in Genf	5,0
5 Anstalten Total-Emissionssumme	49,0

Erst im Laufe der Gesetzesberathung ist man zu diesem combinirten Deckungssystem gelangt, das die Baardeckung in einem Procentsatz der beweglichen Circulation, die Realdeckung dagegen (Portefeuille, Werthschriftenhinterlage, kantonale Garantie) in einem Procentsatz der unveränderlichen Emission berechnet.

Das hat zur Folge, dass die für 60 % der Emission stipulirte Realdeckung von der Bank zur Noteneinlösung nicht verwendet werden kann, weil sie mit jeder auch nur theilweisen Verwendung zur Noteneinlösung unter die 60 % der Emission sinken würde. — Bei der Werthschriftenhinterlage kommt diese an und für sich selbstverständliche, naturgemässe, zweckentsprechende Verwendung der Notendeckung zur Noten-Einlösung im Notenverkehr gar nicht in Frage; denn die Werthschriften liegen hinter Schloss und Riegel beim Depositenamt bis zu allfälligem Concurse. Die Banken dieser Deckungsgruppe müssen daher bei voller Circulation ihrer Emission für je hundert Franken Notenwerth in Wirklichkeit hundertsechzig Franken Gegenwerth besitzen. Vierzig Franken Baarschaft zur Einlösung; sechzig Franken Werthschriftencaution zur Einlösung durch den Liquidator für den Fall, dass die Bank in Concurs gerathe, und nochmals sechzig Franken zur jederzeitigen Einlösung durch die Bank selbst, damit sie nicht in Concurs gerathe.

Aber auch das Wechsel-Portefeuille soll nach Art. 12 60 % der Emission — nicht der Circulation — decken und auf dieser Höhe erhalten bleiben ohne Rücksicht auf die wechselnde Höhe der Circulation und auf den, 40 % dieser letztern vielleicht übersteigenden, Betrag, der Baardeckung. Es haben also auch die reinen Discontobanken dieser Deckungsgruppe mit eingeschränktem Geschäftsbetrieb bei voller Circulation für je hundert Franken Notenwerth hundertsechzig Franken Gegenwerth aufzuweisen, gleich wie die vorige Gruppe, nur statt der Werthschriftencaution für 60 %, Wechseldeckung für 60 %. Der Wortlaut des Art. 12 des B.-N.-G. schliesst diesfalls jeden Zweifel aus. Ebenso das Formular 2 zum „Regulativ über die Ausübung der Bundes-Controlle gegenüber

den schweizerischen Emissionsbanken" vom 2. Juli 1882 für den „speziellen Ausweis der Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb" (Art. 15 und 16). In diesem „speziellen Ausweis" dieser Bankengruppe zur Wochensituation der schweizer. Emissionsanstalten wird die Notencirculation und die Baardeckung gar nicht erwähnt; es wird der Emission ausschliesslich der Stand des Wechselportefeuille nach den im Art. 15 vorgesehenen Bestandtheilen dieses Deckungsmittels gegenüber gestellt. — Doch fällt es schwer zu glauben, dass das wirklich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei; und noch schwerer, die Motive, den Zweck und die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung zu erfassen. — Für Discontobanken liegt ja eben im Wechselportefeuille die nie versiegende Quelle, aus welcher neben der Baarreserve die zur Noteneinlösung erforderlichen Mittel jederzeit geschöpft werden können. Aber nicht in einem Wechselportefeuille, welches vom Gesetz auf einem festen Procentsatz der Emission unbeweglich festgeschraubt wird, dessen Ertrag daher bei Verfall und Eingang oder bei Begebung der Wechsel je wieder zum Ersatz der abgehenden Portefeuillebestände, das heisst zu neuer Discontirung verwendet werden muss, sonach zur Noteneinlösung gar nicht verfügbar werden kann. — Das Wechselportefeuille sollte seiner eigentlichen Bestimmung gemäss gleichwie die Baardeckung jederzeit zur Noteneinlösung der Bank zu freier Verfügung gestellt sein; es braucht hiefür, mit der Baardeckung zusammengerechnet, den denkbar höchsten Bedarf, nämlich den Stand der in Circulation verbleibenden Noten nie zu übersteigen. Nach dem Deckungssystem des Bundesgesetzes ist es dagegen seiner eigentlichen Zweckbestimmung entkleidet; anstatt der Baardeckung gleichgestellt und auf der Circulation berechnet, ist es gleichwie die Werthschriftenhinterlage und wie die cantonale Garantie als eine blosse Caution behandelt, die für die Dauer des Noten-Geschäftsbetriebes auf gleicher Höhe erhalten bleiben soll und einzig dazu dienen kann, die Noteninhaber gegen allfälligen Verlust zu sichern.

Im Bundesgesetz vom 8. März 1881 ist das Verfahren Mangels Einlösung der Noten durch die Art. 26—33 geregelt. Nach Art. 29 erhält der Inhaber einer protestirten Note das Recht nicht, direkt auf die Notendeckung zu greifen, sondern die Zwangsliquidation der betreffenden Bank zu verlangen; und nach Art. 30 vollzieht sich die in einem solchen Falle vom Bundesgericht zu verhängende Zwangsliquidation nach bestehendem Concursrecht; allerdings mit einigen Modificationen, welche aber nur Nebenpunkte betreffen. — Das bestehende Concursrecht ist bis zum Erlass des Bundesgesetzes über Betreibung und Concurs das cantonale. —

Es wird nun hauptsächlich zu untersuchen sein, ob sich das bestehende Concursrecht für die Zwangsliquidation solcher Finanzanstalten überhaupt eignet, oder mit welchen Schwierigkeiten dessen Anwendung in solchen Liquidationsfällen verbunden sein wird. —

Zwangsliquidation nach bestehendem Concursrechte soll gemäss Art. 30 eintreten sowohl gegen Privat-, wie gegen Cantonalbanken (gegen erstere durch die ordentliche Concursbeamtung, gegen letztere durch den bundesgerichtlich ernannten Liquidator); nach demselben Art. 30 kann gegen alle Banken für sonstige Verbindlichkeiten (nämlich ausser Noteneinlösung) von der zuständigen cantonalen Behörde der Concurs verhängt werden, also auch wieder auf Grund der cantonalen Gezetze, bezw. bei den als Actiengesellschaft constituirten Emissionsbanken auf Grund des tit. XXVI. Art. 612 bis 677 O.-R.[1])

Es lag sicher nicht in der Aufgabe des Bundesgesetzes ein, besonderes Concursrecht für die Emissionsbanken zu schaffen, dagegen war es dem Gesetzgeber allerdings sehr nahe gelegt, die Anwendbarkeit des bestehenden Concursrechts auf Notenbanken solcher Organisation und solchen Geschäftsbetriebes,

---

[1]) Nur die durch besondere cantonale Gesetze gegründeten und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden normal verwalteten Cantonalbanken, für deren Verbindlichkeiten der Staat die Garantie übernimmt, stehen laut Art. 613 nicht unter diesen Bestimmungen, sollte auch ihr Capital ganz oder theilweise in Actien zerlegt sein.

wie sie das Bundesgesetz selbst vorsieht, aufs sorgfältigste und nach allen Konsequenzen zu prüfen, wenn er dem Noteninhaber als einzigen Rechtsbehelf bei Nichteinlösung der Note das direkte Concursverfahren nach bestehendem Concursrecht gegen die Bank an die Hand geben wollte.

Das Verfahren Mangels Einlösung.

I. Die Organisation der Zwangsliquidations- bezw. der Concursbeamtung. Die Organisation und Vertretung der Gläubiger.

1. Das Bundesgericht entscheidet gegenüber Staats- und Privatbanken über die Verhängung der Zwangsliquidation blos wegen Nichteinlösung der Noten auf Begehren des Noteninhabers, nicht aber für sonstige Verbindlichkeiten, für welche das cantonale Concursgericht, auch wieder gegen Staats- und Privatbanken, den Concurs verhängt. Liquidationsfunctionen hat das Bundesgericht in keinem Falle; auch da nicht, wo es den Concurs Mangels Noteneinlösung verhängt. Liquidationsbehörde ist vielmehr für Privatbanken die cantonale Concursbehörde, und für Staatsbanken der vom Bundesgerichte eingesetzte Liquidator, und zwar gleichviel, ob der Concurs wegen Nichteinlösung von Noten oder wegen sonstiger Gründe verhängt wurde.

Endlich ernennt das Bundesgericht auch noch in allen Concursfällen von Staats- und Privatnotenbanken einen Commissär für Vertretung der Gesammtheit der Noteninhaber. Von einem Oberaufsichts-, Oberleitungs- und daherigen Einmischungsrecht des Bundesgerichts gegenüber der Amtsführung des Liquidators und des Commissärs und einem Beschwerderecht und Recursverfahren gegen diese beiden Beamten schweigt das Gesetz, im Gegensatz zu dem Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juli 1874, welches den Masseverwalter der Eisenbahn unter Leitung und Aufsicht des Bundesgerichts stellt und allen Betheiligten Beschwerderecht gegen dessen Administrativverfügungen giebt.

Allerdings hat das Bundesgesetz vom 8. März 1881 im

Art. 6 alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem Entscheide des Bundesgerichts vorbehalten; — diejenigen, welche vor der Zwangsliquidation einer Bank entstehen, wie diejenigen während derselben. Es hat auch im Art. 33 für die in der Zwangsliquidation auftauchenden Anstände zwischen dem Notencommissär und der Bank, oder der Cantonsregierung, oder der cantonalen Concursbehörde, bezw. dem Liquidator den Entscheid des Bundesgerichts vorgesehen; aber in diesen beiden Gesetzesartikeln liegt keine Regelung derjenigen Differenzen, welche zwischen den Noteninhabern unter sich oder zwischen diesen und dem Notencommissär über administrative Verfügungen des letztern, über deren Zweckmässigkeit oder Gefährlichkeit für die Wahrung der Interessen der Noteninhaber entstehen können; indem diese Differenzen, weil nicht privatrechtlicher, sondern rein administrativer Natur, nicht unter Art. 6 fallen, auch nur das interne Verhältniss der Noteninhaber zu ihrem Vertreter beschlagen, sonach auch vom Art. 33 nicht berührt werden. — Auch liegt in diesen beiden Artikeln nicht eine Regelung aller derjenigen Anstände, welche aus der Geschäftsführung des bundesgerichtlichen Liquidators einer cantonalen Emissionsbank entstehen, und die Interessen nicht blos der Noteninhaber, sondern auch aller andern Gläubigergruppen beschlagen können. — In der Zwangsliquidation der Staatsnotenbanken wird die gesetzliche Regelung der Stellung und Competenzen des Bundesgerichts zur Liquidation und zum Liquidator — wie sie im Bundesgesetz über die Zwangsliquidation von Eisenbahnen gegenüber dem Masseverwalter vorgesehen worden ist — schwer vermisst werden, zumal da mit der ordentlichen cantonalen Concursbehörde auch alle cantonalen Organe einer Aufsichts-, Leitungs- und Beschwerdeinstanz ausser Function gesetzt sind. — Bundesgesetzlich statuirte Anhaltspunkte zu directem oder recursweise provozirtem Eingreifen des Bundesgerichts in die Abwicklung der Zwangsliquidation von Staatsnotenbanken neben und eventuell gegenüber dem Liquidator oder in der Zwangsliquidation auch aller Privatnotenbanken neben oder gegenüber dem Notencommissär

könnten allfällig noch aus dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgen. Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 abgeleitet werden, laut welchem (Art. 37—39) das Bundesgericht Kraft seiner Disziplinargewalt gegenüber dem von ihm gewählten Beamten — nach Art. 2 auch gegenüber denjenigen, welche provisorisch ein Amt bekleiden, oder (wie der Notencommissär und der Liquidator) nur eine vorübergehende amtliche Function übernehmen — Verweis, Ordnungsbusse bis auf 75 Franken, Suspension und Entlassung verfügen kann, wenn sie sich fortgesetzter Nachlässigkeit, oder offenbarer Pflichtversäumniss, oder wiederholter leichterer Uebertretungen der Gesetze oder Reglemente schuldig machen. — Eine ausreichende Begründung der bundesgerichtlichen Befugnisse und Obliegenheiten zu directem Eingreifen in den Gang der Liquidation und zu recursweise erwirkter Remedur gegen administrative Verfügungen des Liquidators und des Notencommissärs kann aber auch in diesem Bundesgesetz nicht liegen, und wo solches Einschreiten des Bundesgerichts zur Wahrung gefährdeter Interessen wirklich nothwendig erscheint, da wird nichts anderes übrig bleiben, als dass die nöthigen Befugnisse zum Einschreiten aus der Natur der Sache abgeleitet werden.

2. Die cantonale Concursbeamtung entscheidet gegenüber Staats- und Privatnotenbanken über die Verhängung des Concurses wegen andrer Ursachen als wegen Nichteinlösung der Noten nach Massgabe des bestehenden ordentlichen Concursrechts, oder — bei Actiennotenbanken — nach Massgabe des Obligationenrechts Art. 657 — ohne irgend welche Mitwirkung des Bundesgerichts; aber unter unverzüglicher Kenntnissgabe der verfügten Concursverhängung an den Bundesrath sowie an das Bundesgericht, behufs Ernennung des Notencommissärs bezw. Liquidators. Ihr liegt ferner die Durchführung der Liquidation der Privatnotenbanken ob, gleichviel aus welchem Grunde sie in Concurs versetzt worden. Sie functionirt hiebei nach bestehendem (cantonalen, später bundesgesetzlichen) Concursrecht ohne irgend welche Mitwirkung, Oberaufsicht und Leitung des Bundesgerichtes.

3. Der bundesgerichtliche Liquidator in der Zwangsliquidation von Staatsbanken wird erst nach der Concursverhängung ernannt und tritt bezüglich der Durchführung des Concurses in alle Functionen der cantonalen Beamtung ein, ist dieser coordinirt, aber keinem cantonalen Aufsichts- oder Beschwerdeorgan unterstellt. Seine Verantwortlichkeit und seine disciplinarischen Beziehungen zum Bundesgericht richten sich Mangels von Bestimmungen im Banknotengesetz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dec. 1850. Nach Art. 2, 4, 5, 7 wird die civilrechtliche Verantwortlichkeit und Schadenersatzpflicht begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente. Sie kann auch disciplinarische Verfügungen und Criminalklage zur Folge haben. Die disciplinarischen Beziehungen zum Bundesgericht Art. 37—39 sind schon erörtert worden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann hier ausser Betracht bleiben. In welchen Fällen und in wieweit der Liquidator bei Vollziehung der Liquidation in rein administrativer Hinsicht beim Bundesgericht Anleitung einzuholen und Weisungen, die ihm das Bundesgericht aus eigener Initiative oder auf Begehren von Interessenten ertheilt, anzunehmen hat, darüber wird in Ermanglung bundesgesetzlicher Bestimmungen die Praxis aus seiner in der Natur der Sache liegenden, beinahe selbstverständlichen Subordinationsstellung zu seiner Wahlbehörde das Richtige abzuleiten haben. Eine unbeschränkte Selbstständigkeit dieses Einzelbeamten bei Vereinigung gar aller Functionen der ordentlichen Concursbeamtung in seiner Person mit Ausschluss jeglicher Oberaufsichts- und Beschwerdeinstanz würde den in allen andern Gebieten des öffentlichen Lebens waltenden Anschauungen, wie dem Interesse der Concursinteressenten, ja auch dem eigenen Interesse des Liquidators selbst widersprechen.

4. Die Organisation und Vertretung der Gläubigerschaft.

a) Die Banknoteninhaber werden in ihrer Gesammtheit im Concurse von Staats- und Privatnotenbanken,

sei er in Folge Nichteinlösung von Noten oder aus andern Ursachen verhängt worden, durch einen vom Bundesgericht ernannten Notencommissär vertreten. Der einzelne Noteninhaber kann und muss daher die ihm aus seinem Notenbesitz zustehenden Forderungsrechte und Vermögensinteressen gegenüber den cantonalen Concursbehörden, bezw. dem bundesgerichtlichen Liquidator, gegenüber den andern Noteninhabern, wie allen andern Concursgläubigern nicht persönlich, vereinzelt und selbstständig wahren. Die Tragweite dieser gemeinsamen Vertretung aller Noteninhaber kann namentlich auf dem Boden des materiellen Concursrechts von praktischer Bedeutung werden, hinsichtlich der Compensation von Schulden an die insolvente Bank im Concurse der letztern mit deren Noten. Die Frage, ob und wie die Noteninhaber einzeln oder insgesammt ihre Interessen gegenüber dem Notencommissär wahren können, falls sie sich durch seine Amtsführung überhaupt oder durch einzelne Amtshandlungen gefährdet glauben, ist im Bundesgesetz vom 8. März 1881 nicht gelöst. Hinsichtlich seiner disziplinarischen Beziehungen zum Bundesgericht und seiner civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgen. Behörden und Beamten vom 9. December 1850; aber hinsichtlich der Meinungsdifferenzen zwischen den Noteninhabern und dem Notencommissär über die administrative Zweckmässigkeit der von letzterm innert seiner Competenz und in strikter Beachtung von Verfassung, Gesetzen und Reglementen getroffenen Anordnungen und eines Einschreitens des Bundesgerichts in solchen Fällen, wird es — wie beim Liquidator — der Praxis vorbehalten bleiben, von Fall zu Fall aus der Natur der Sache das Richtige abzuleiten.

b) Die übrigen Concursgläubiger. Das Bundesgesetz vom 8. März 1881 enthält keine Bestimmungen über Organisation und Vertretung der übrigen Gläubigerschaft im Concurse der Notenbanken. Es gilt diesfalls ausschliesslich das bestehende Concursrecht des betreffenden Cantons mit seinen Bestimmungen über Einberufung, Organisation, Leitung und Competenzen von Gläubiger-Versammlungen,

Gläubiger-Ausschüssen, und aus der Gläubigerschaft gewählten Masseverwaltern, — sowie über die rechtliche Stellung dieser Organe zur staatlichen Concursbeamtung.

Der Notencommissär hat hier keine Functionen, wie denn auch wohl anzunehmen ist, dass dem Liquidator von Staatsbanken die Thätigkeit besonderer cantonalrechtlicher Spezialorgane der Gläubigerschaft nicht zugewiesen sei.

Die aller Orts vorgesehene, allgemeine Gläubigerversammlung und ihr Eingreifen in die Liquidation wird bei der numerischen Ausdehnung und eigenartigen Zusammensetzung der Gläubigerschaft (man denke an die in viele Tausende steigenden Sparcasseneinleger oder die an Collectivanleihen betheiligten Titelgläubiger) äusserste Schwierigkeit haben, ja ganz unmöglich sein, so dass diesem Institute die practische Ausführbarkeit bei Concurs von Notenbanken aberkannt werden muss.[1])

Im Art. 657 O.-R. ist für das einer förmlichen Concurseröffnung vorangehende Stadium der materiellen Insolvenz einer Actiengesellschaft und behufs Vermeidung des formellen Concurses die gemeinsame Vertretung gleichartiger Gläubigergruppen durch einen vom Gericht hiezu bestellten Curator vorgesehen. — Würde sich wohl in der Zwangsliquidation von Notenbanken ein ähnliches Institut nicht auch empfehlen bei der numerischen Ausdehnung und eigenartigen Zusammensetzung ihrer Gläubigerschaft?

---

[1]) Der Sparcassen- und Obligationen-Conto hat auf Ende 1881 betragen:

bei der	Sparkassen- Einleger-Anzahl	Sparkassen- Einlagen Mill. Fr.	Obligat.-Schuld Mill. Fr.
Cantonalbank Zürich	39,068	16,32	62,76
» St. Gallen	15,207	13,38	5,65
Aargauische Bank	8,609	2,49	19,63
Cantonalbank Graubündten	16,080	6,27	12,50
» Appenzell-A.-Rh.	?	1,31	3,42
Cantonale Spar- und Leihkasse Luzern	29,575	24,80	1,11
Cantonalbank Baselland	3,112	1,62	18,85
» Thurgau	4,006	1,74	11,68

II. Die Bekanntmachung des Concurses.

Wer muss sie erlassen? Was soll sie enthalten? Das Bundesgesetz vom 8. März 1881 enthält hierüber keine Bestimmungen. Das bestehende Concursrecht entscheidet.

Wer erlässt die Bekanntmachung des Concurses?

Bei Concurs wegen gewöhnlicher Forderungen ist zu unterscheiden: trifft er Privatbanken, so wird die cantonale Behörde, welche den Concurs verhängt und vollzieht, auch die Bekanntmachung vornehmen; trifft er Staatsbanken, so kann sich fragen, ob die Bekanntmachung von der, den Concurs verhängenden cantonalen Behörde, oder von dem, den Concurs vollziehenden Liquidator, oder vom Bundesgericht selbst auszugehen habe? Sie ist wohl eher Sache der Concurs vollziehenden als der Concurs verhängenden Behörde, da wo Verhängung und Vollziehung nicht von derselben Stelle ressortiren, also des bundesgerichtlichen Liquidators. — Hiefür spricht auch der I. Entwurf für ein Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs von 1871, Art. 86, 99 und die Concursgesetze von Zürich 1871, Art. 3, 6, 8, 10, 27, 30, Ziff. 5, Art 32. Bern 1850/54, Art. 553, 558. Basel 1875, Art. 94, 112.

Erfolgt der Concurs wegen Nichteinlösung von Banknoten durch Verfügung des Bundesgerichts, so wird auch wohl eher die Bekanntmachung Sache der Concurs vollziehenden Behörde sein, also bei Privatbanken der cantonalen Concursbeamtung, bei Staatsbanken des Liquidators, indem die Bekanntmachung vermöge ihres Inhaltes, ihrer Fristen, Formen und Rechtsfolgen der Anmeldung vollständig auf dem Boden des bestehenden ordentlichen cantonalen Concursrechtes steht, auf welchem sich auch die Concursvollziehung abwickelt.

Was soll die Bekanntmachung des Concurses enthalten? Das Bundesgesetz vom 8. März 1881 schweigt hierüber. Das bestehende, ordentliche Concursrecht ist massgebend. — Es wird sich aber schon in diesem Eingangsstadium zur eigentlichen Liquidation als ungeeignet erweisen zu strikter Uebertragung auf den Concurs von Notenbanken; indem ein Theil seiner Bestimmungen, welche in Concursfällen des gewöhnlichen Verkehrs zweckmässig, ja nothwendig erscheinen,

für grosse Notenbanken überhaupt, oder doch für einzelne Hauptgruppen ihrer Concursinteressenten und für die Concursbeamtung die grössten Inconvenienzen mit sich bringen.

So die Aufforderung an Gläubiger und Vindicanten zu Geltendmachung ihrer Ansprüche und Einlegung ihrer Beweismittel innert bestimmter Frist sub pœna præclusi. I. Entwurf zum Bundesgesetz über Betreibung und Concurs. Art. 114. Zürich Art. 79—85. Bern Art. 576. 579. Basel Art. 127, 2. Thurgau Art. 30, b. c. St. Gallen Art. 17. Aargau Art. 19. 21. 26. Ferner die daneben vielfach geforderte, persönliche Kenntnissgabe der Concurseröffnung und Aufforderung zur Anmeldung an die bekannten Gläubiger oder einzelne Gruppen derselben. I. Entwurf zum Bundesgesetz über Betreibung und Concurs. Art. 115. Zürich Art. 77. Basel Art. 129. Thurgau Art. 32. St. Gallen Art. 19. Bern und Aargau enthalten dies nicht. Endlich nach einigen Rechten (Zürich Art. 84. Aargau § 27) die Vorschrift, dass dem Gläubiger seitens der Concursbehörde die erfolgte Anmeldung seiner Ansprache bescheinigt werde.

Alle diese, den Bedürfnissen der Concurse des gewöhnlichen Verkehrslebens angepassten Bestimmungen gewinnen in der Uebertragung auf grössere Notenbanken eine ganz besondere Tragweite: Die persönliche Einladung der Sparcassengläubiger vorerst belästigt die Behörde ausnehmend ohne praktischen Nutzen, da sie wegen der natürlichen Publicität, die ein solcher Concurs findet, überflüssig ist. Die Pflicht der Sparcassengläubiger zu schriftlicher Anmeldung ihrer Forderungen und Einlegung der Ausweise, also der Sparbüchlein, ist bei der geschäftlichen Unbeholfenheit vieler solcher Creditoren mit Schwierigkeiten verbunden und nützt doch nichts, da die Ausrechnung der darauf erlaufenen Zinse und Zinseszinse bei den Wenigsten mit der von der Anstalt selbst gebuchten Zinsberechnung stimmen würde. Die Abgabe der Sparcassenbüchlein nöthigt die Concursbehörde zu Ausstellung von Empfangsscheinen behufs späterer Legitimation und zu Aufspeicherung der Büchlein, alles mit grosser Belästigung und ohne Zweck, da die Bücher der Anstalt über diese Verbindlichkeiten alle nöthige Auskunft bieten.

Auch auf die Inhaber der Partialobligationen von Collektivanleihen passen diese Vorschriften nicht. Die persönliche Aufforderung zur Anmeldung fällt zwar bei Inhabertiteln weg, aber Anmeldung und Einlage der Titel verursachen der Beamtung die gleiche oben angeführte Arbeit und Verantwortlichkeit ohne praktischen Nutzen.

Es wäre daher gerechtfertigt gewesen, im Banknotengesetz geeignete Modificationen dieser Vorschriften über Bekanntmachung des Concurses und Anmeldung der Ansprüche vorzusehen, wie sie die speziellen Verhältnisse grosser Banken erfordern. Denn es ist doch sehr zweifelhaft, ob die Concursbehörde eigenmächtig von diesen gesetzlichen Vorschriften abzuweichen berechtigt wäre.

Die Aufforderung an die Schuldner des Gemeinschuldners, ihre Verbindlichkeiten innerhalb der Anmeldungsfrist bei der Concursbehörde anzumelden, unter Strafandrohung für den Unterlassungsfall, ist in einzelnen Cantonen mit der Bekanntmachung des Concurses auszukünden. Zürich Art. 51, Bern Art. 558, Basel Art. 127, Thurgau Art. 30, St. Gallen Art. 17. Das hat auch in den Concursen des gewöhnlichen Verkehrs nur da eine praktische Bedeutung, wo sich die Guthaben des Gemeinschuldners aus dessen Skripturen nicht leicht und sicher ermitteln lassen. — Bei Notenbanken darf dagegen eine Buchführung vorausgesetzt werden, aus welcher sich alle ihre Guthaben ohne Mithülfe der Anstaltsschuldner feststellen lassen. — Die Anmeldungspflicht der letztern ist daher praktisch nutzlos; sie gestaltet sich aber bei der ausgedehnten Klientel der Notenbanken auch für die Liquidationsbehörde zu einer um so lästigeren Formalität, je allgemeinere Nachachtung diese Vorschrift unter den Reihen der zahlreichen Anstaltsschuldner finden sollte.

III. Die Verwerthung und der Einzug der Activen.

Mangels Bestimmungen des Bundesgesetzes über Liquidation der Activen einer Bank kommt das bestehende Concursrecht ungeschmälert zur Geltung. — Die öffentliche Versteigerung — ausnahmsweise der Verkauf aus freier Hand —

gegen baare Bezahlung oder gegen Sicherheitsleistung für den sofort oder nach kurzem Termin zu leistenden Kaufpreis ist durch die Natur der Sache wie meistenorts auch durch gesetzliche Vorschriften als Regel vorgezeichnet für die Verwerthung der zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstände und Liegenschaften. — Der aussergerichtliche, nöthigenfalls der gerichtliche Einzug, eventuell die öffentliche Versteigerung ist für die ausstehenden Guthaben des Gemeinschuldners vorgesehen. I. Entwurf zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs. Art. 119, 121, 122, 123. Zürich Art. 60, 65, 68, 69. Bern Art. 559, 562, 563, 569, 571, 572, 576, 589, 590, 591. Basel Art. 134, 136, 137, 140, 138, 139, 143. Thurgau Art. 62, 73, 78. St. Gallen Art. 35, 45, 48. Aargau Art. 71, 72, 73, 74, 65, 67.

Die Prüfung dieser Vorschriften auf ihre Anwendbarkeit im Concurse der Notenbanken ergibt Folgendes: Die Vorschrift, dass unter gewissen Voraussetzungen im Interesse der Liquidation von dem als Regel vorgeschriebenen Verfahren nur mit Zustimmung oder unter Mitwirkung der zur Gläubiger-Versammlung berufenen und constituirten Gläubiger abgewichen werden darf, erscheint unpraktisch, da bei der grossen Anzahl der Gläubiger einer Notenbank nie mehr als ein minimer Bruchtheil persönlich oder durch selbst bestellte Vertreter an solchen Versammlungen theilnehmen kann, daher es auch unmöglich ist, den wirklichen Willen der Mehrheit der Concurs-Interessenten an einer solchen Versammlung zum Ausdruck gelangen zu sehen. Die Vorschrift des Berner Concursrechts, Art. 571, 589, 590, dass kein Gegenstand unter dem Schatzungswerth und dass Forderungsrechte gar nicht versteigert werden dürfen und diejenige über die Anweisung der Gläubiger auf solche Gegenstände, auf welche an der Versteigerung der Schatzungspreis nicht geboten wird, und auf die zweifelhaften Guthaben muss im Concurse der Notenhanken die grössten Inconvenienzen mit sich bringen bei der grossen Anzahl der Gläubiger und bei der Beschaffenheit ihrer Masseactiven. Aber auch wo die Concursbeamtung durch solche singuläre Vorschriften nicht gehemmt ist, wird die Realisirung der Activen einer grossen

Notenbank erhebliche Schwierigkeiten haben. Dieselben sind nicht rechtlicher Natur, sondern liegen darin, dass innert verhältnissmässig kurzer Frist das ganze Soll und Haben flüssig zu machen ist. Die Activen bestehen grossentheils in Guthaben, die auf lange Dauer creditirt sind, sowohl im Hypothekar- als im laufenden Darlehensgeschäft, in welch' letzterm gut verbürgte oder faustpfändlich gesicherte Darlehen, wenn auch formell auf kurze Termine gestellt, doch in Aussicht jeweiliger Erneuerung abgeschlossen sind. Es wird sehr schwer, ja es kann unmöglich werden, alle diese Posten rasch zu liquidieren, sei es durch Einhebung bei den Schuldnern, sei es durch Verkauf oder Versteigerung.

Die einzelnen Activposten: Rückständige Actienbeträge. Nach Art. 7, lit. b. d. und 8 im B.-N.-G. und Art. 622, 634, 636, 637 im O.-R. kann es vorkommen, dass bei Eintritt der Zwangsliquidation über eine Actiennotenbank ein Theil des Actiencapitals noch nicht zur Einzahlung eingerufen wurde und dass vom eingerufenen Theil einzelne Beträge noch ausstehen. Der Liquidationsbehörde liegt es ob, diese Rückstände zur Masse einzufordern. Nach Art. 136 im O.-R. müssen sie baar einbezahlt werden; Verrechnung mittelst Contocorrent oder Depositen, Giro, Sparcassenguthaben an die Bank mit Partialen oder Coupons ihrer Collectivanleihen ist ausgeschlossen. Auch die von dieser Bank selbst emittirten Noten können im Concurse nicht zur Zahlung dieser Actienrückstände verwendet werden.

Das Wechselportefeuille. Bei Feststellung des Liquidationsverfahrens für Realisirung des Wechselportefeuille werden die durch Hinterlage gesicherten Solawechsel wohl richtiger den Darleihen gegen Faustpfand, die Noten andrer Banken dem Cassabestand zugeschieden, wiewohl jene Solawechsel und diese fremden Noten bei dem als Notendeckung verzeigten Wechselportefeuille mit eingerechnet werden, Art. 15 B-N.-G. Dagegen werden hier mit Ausschluss der blossen Incassowechsel auch alle nach Art. 15 als Notendeckung nicht mitzählenden Wechsel gleiche Behandlung finden, weil sie in allem Uebrigen geschäftlich und rechtlich gleich-

geartet sind. — Concursrechtlich kann die Realisirung des Wechselportefeuille erfolgen durch Einzug des Wechselbetrages bei Verfall beim Wechselschuldner oder durch Verkauf des Wechsels unter Abzug des bis zum Verfall noch erlaufenden Zinsbetreffnisses. — Geschäftlich wird meist Einzug der Wechselbeträge bei Verfall besser convenieren, schon weil der langsame Verlauf der Liquidation dazu genug Zeit lässt, besonders aber wegen der mit vorzeitigem Verkaufe verbundenen Zinseinbussen, ungünstiger Verkaufsbedingungen, vor Allem wegen der aus dem Indossament erwachsenden Möglichkeit einer Haftung für Wiedereinlösung der protestirten Wechsel. Durch Rediscontirung des Portefeuille mit der Klausel „ohne Obligo" (Art. 732 O.-R.) könnte zwar den daherigen Schwierigkeiten vorgebeugt werden; aber es werden sich in solchen Zeiten für grosse Portefeuillebestände keine Abnehmer mit annehmbaren Discontosätzen finden, die sich die wechselmässige Gewährleistung der Masse wegbedingen lassen.

Der Werthschriftenbestand zerfällt in die als Notendeckung bestimmte Werthschriftenhinterlage bei denjenigen Banken, welche die sechzig Prozent ihrer Emission nicht in andrer Weise gedeckt haben, und in die übrigen in freier Verfügung der Bank verbliebenen Werthtitel, welche ein freies Masseactivum bilden. — Hinsichtlich der Realisirung werden beide Bestandtheile gleicher Behandlung unterliegen. Als Regel hiefür stellt das bestehende Concursrecht die öffentliche Versteigerung auf; der Verkauf aus freier Hand ist mancherorts als Ausnahme vorgesehen. — Einer befriedigenden Abwicklung dieser Liquidationsoperation bei grossen Notenbanken mit bedeutendem Werthschriftenvorrath werden sich zunächst Schwierigkeiten rein geschäftlicher Natur in den Weg stellen; die gleichzeitige Veräusserung grosser Bestände an Effekten oder Waaren drückt auch in normalen Geschäftszeiten auf die Preise und lässt selbst in den Concursen des gewöhnlichen Verkehrs den Liquidationserlös selten in ein richtiges Verhältniss zum innern Werth der Liquidationsobjecte gelangen. Hiezu tritt hemmend und erschwerend das bestehende Concursrecht, z. B. die Bestimmung, dass ein Ver-

kauf aus freier Hand, überhaupt eine ausnahmsweise Liquiquidationsart von der Zustimmung der Gläubiger abhängig gemacht wird. I. Entwurf zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs Art. 122, 123. — Basel Art. 137—143, Thurgau Art. 73, St. Gallen Art. 45 u. a. m. — Z. B. die Berner Gantordnung mit der Vorschrift betreffend Schatzung der Versteigerungsobjecte und Verbot eines Verkaufs unter der Schatzung, Ueberlassung an die Gläubiger zum Schatzungswerth Art. 562, 569, 571, 589—591.

Die Darleihen gegen Faustpfand und gegen Personalbürgschaft bilden bei verschiedenen Notenbanken einen wesentlichen Geschäftszweig. Diese Darleihen werden entweder in Contocorrent innert dem Rahmen des auf die Hinterlage oder Bürgschaft gewährten Credites in beliebigen Beträgen erhoben und je nach Convenienz wieder abgetragen, so lange das Creditverhältniss nicht gekündet wird, oder sie werden in bestimmten Beträgen auf festen Termin gegen Obligo oder Solawechsel erhoben und können dann bei Verfall unter beidseitiger Convenienz wieder erneuert werden. Diese Vorschüsse belaufen sich manchenorts auf ganz bedeutende Summen und übersteigen bei einzelnen Anstalten den Notenemissionsbetrag um ein vielfaches; so dass, um den Noteninhabern selbst bei genügendem Deckungserlös mittelst der Zwangsliquidation zu ihrem Gelde zu verhelfen, die Mobiliarcreditverhältnisse im weitesten Umkreis alterirt werden müssten.[1])

---

[1]) Es haben Ende 1881 bei folgenden Anstalten die gegen Hinterlage, gegen Bürgschaft oder ungedeckt gewährten Vorschüsse in Conto-Corrent oder auf festen Termin betragen:

bei der	Notenemission Mill. Fr.	Vorschüsse Mill. Fr.
Cantonalbank Zürich	15,0	34,91
» Bern	10,0	9,96
» Waadt	8,0	9,83
» St. Gallen	8,0	4,31
» Appenzell-A.-Rh.	3,0	7,17
» Graubündten	3,0	4,35
» Baselland	1,5	2,86
» Thurgau	1,5	2,63
Aargauische Bank	4,0	7,71
Cantonale Spar- und Leihcasse Luzern	2,0	18,99 (!)

So einfach sich rechtlich die Realisirung dieser Guthaben (durch Kündigung, bezw. Nichterneuerung und Einhebung, nöthigenfalls Pfandliquidation) darstellt, so grosse Schwierigkeiten werden factisch entstehen, weil die Schuldner meistens die Darlehen in Aussicht auf regelmässige Erneuerung nicht zu vorübergehender Verwendung, sondern als einen mehr ständigen Betriebsfonds für ihr Geschäft erhoben haben, und jetzt gerade, da die Zwangsliquidation der Bank ohnediess eine Geschäftsstörung in weiteren Kreisen erzeugt, doppelte Mühe haben, die Rückzahlung aus eigenen Mitteln oder durch anderweitige Aufnahme eines Anleihens zu leisten.

Die faustpfändliche Hinterlage sichert auch bei solider und mässiger Belehnung gegen Einbussen auf dem Darleihen nur unter der Voraussetzung, dass das Faustpfand nicht überstürzt realisirt werden muss; aber sie sichert im Concurse der Bank keineswegs gegen die einer gleichzeitigen Zwangsrealisirung des gesammten Darleihenconto entgegenstehenden Schwierigkeiten. Und wenn die Concursverwaltung wegen ungenügender Angebote bei Pfandversteigerung das Pfand selbst ersteigert, so ist damit nichts gewonnen, weil sie nun doch noch kein liquides Activum hat. Dieselben Schwierigkeiten würden sich bei Verkauf solcher Guthaben aus freier Hand oder auf öffentlicher Versteigerung, wo solches formell zulässig ist, ergeben, wegen der für allfällige Kaufliebhaber vorhandenen Umständlichkeit der Einholung zuverlässiger Informationen über Schuldner, Pfand und Bürgen und dem in der Regel mässigen Zinsfuss dieser Darlehen, der die Angebote herabdrücken würde.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der namentlich seitens der Cantonalbanken gewährten Darleihen an Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften mit oder ohne faustpfändliche Sicherheit, welche meistentheils auf lange Dauer contrahirt werden. Das Abwarten der stipulirten Zahlungstermine würde die Gesammtliquidation zu sehr verzögern, und ein Verkauf würde einen weit unter dem Nennwerth bleibenden Preis ergeben, da sich diese Guthaben nicht zu Speculation oder als Privatanlage eignen.

Die Darleihen gegen pfandrechtliche Verschreibung auf Liegenschaften, bezw. Ankauf schon bestehender Schuldbriefe und Hypothekartikel, bilden einen der umfangreichsten Geschäftszweige der Cantonalbanken, schon in Folge der Vorschriften der Gründungsstatuten.[1]) Die Verwerthung der oft gewaltigen Bestände dieser Forderungen, gleichzeitig und innerhalb einer selbst auf Jahre ausgedehnten Liquidationsdauer erscheint in den meisten Fällen unausführbar.

Bei Verkauf der Titel würden keine annehmbaren Angebote erlangt, weil sie keine Speculationspapiere sind und in solchen Zeiten nach Capitalanlagen kein genügend grosser Bedarf besteht.

Die Abkündung böte keine bessere Chancen und wäre gegentheils geeignet, eine wahre Calamität über eine ganze Landesgegend zu verbreiten, und schliesslich wäre die Concursverwaltung genöthigt, die verpfändeten Liegenschaften selbst zu ersteigern, womit sie nur ein anderes, auf lange Zeit nicht realisirbares Activum erhielte. Gegen baar könnte sie dieselben nicht absetzen und beim Stehenlassen der Kaufsummen auf denselben würde die Kündung oder der Verkauf der Kaufschuldtitel den gleichen Schwierigkeiten begegnen.

Ein Blick auf die Ausdehnung des Hypothekargeschäfts bei manchen unsrer Notenbanken und auf die wirthschaftliche Stellung und Bedeutung, welche einzelne derselben in ihrem engern und weitern Geschäftsgebiete im Laufe längerer Jahre sich errungen haben, hätte den Gesetzgeber davon abhalten sollen, dem Noteninhaber als ersten und einzigen Rechts-

[1]) Der Hypothekarconto hat sich Ende 1881 bei folgenden Anstalten auf folgende Summen belaufen:

bei der	Millionen Franken	Anzal der Pfandtitel
Cantonalbank Zürich	68,79	19,929
» St. Gallen	20,41	5,784
Aargauische Bank	14,24	5,123
Cantonalbank Graubündten	13,58	7,387
» Appenzell-A.-Rh . . .	1,19	124
» Baselland	18,47	5,631
» Thurgau	18,80	3,221
Solothurnische Bank	5,54	5,304

behelf bei Nichteinlösung seiner Noten das Concursbegehren gegen die Bank, auch gegenüber solchen Anstalten an die Hand zu geben, bei welchen der Canton die gesetzliche Notengarantie, oder sogar — wie bei den meisten Cantonalbanken — schon im Gründungsgesetz die Garantie für gar alle Verbindlichkeiten der Bank übernommen hat.

Die Garantie des Cantons gehört zwar nicht zu den Activen der Concursmasse, aber deren Realisirung doch zu den Functionen der Concursbeamtung. — Diese Garantieleistung wird fällig mit dem Eintritt der Zwangsliquidation, nicht erst nach deren Ablauf; aber doch nicht ehe der Betrag der ausstehenden Noten, somit auch der durch die vorhandene Baarschaft ungedeckt gebliebene Betrag derselben festgestellt sein wird. — Das kann bei geordneter Cassaführung und Notencontrolle sofort bei Eintritt des Concurses, bei mangelhafter Controlle und Buchführung dagegen je nach Umständen erst nach mühsamen, zeitraubenden Untersuchungen, vielleicht erst nach durchgeführtem Aufruf der Noten festgestellt werden. — Ein andrer Anstand über den Umfang der Garantieleistung kann sich erheben, wenn die Bank mehr Noten ausgegeben hat, als ihr vom Bunde bewilligt worden. Das kann für die Bank den Entzug des Emissionsrechts und für deren fehlbare Organe Geld- und Gefängnissstrafe zur Folge haben (Art. 39. 48 des B.-N.-G.), aber in diesem Gesetz ist nicht entschieden, ob in solchem Falle die Garantieleistung des Cantons sich auf die sechzig Prozent der bewilligten oder der wirklichen Emission erstrecke. Der vom Bundesrathe festgestellte Wortlaut der Verpflichtungsscheine steht der letztern Auslegung zum mindesten nicht entgegen.

Viel wichtiger werden für Liquidationsverwaltung und Canton die finanziellen Schwierigkeiten, in die der Canton dadurch geräth, dass gerade dasjenige Institut, dessen er sich bisher für seinen ordentlichen und ausserordentlichen Finanzbedarf bedient hat, jetzt ausser Stande ist, ihm zu helfen; so dass er unter ungünstigsten Verhältnissen die Garantiesumme anderweitig beschaffen muss. Nicht zu reden von den Umständlichkeiten behufs Erlangung eines Beschlusses der

nach Cantonalverfassung hiefür zuständigen Staatsorgane über die Art der Beschaffung der nöthigen Gelder. — Vielleicht würden sich alle diese Schwierigkeiten vermeiden oder mildern lassen, wenn der Canton verhalten würde, schon bei Uebernahme der Garantie eigne Staatsobligationen in genügendem Betrage beim Bundesrathe zu hinterlegen. Die Decretirung des speziell und nur hiefür bestimmten Anleihens könnte in diesem Falle von den zuständigen Staatsorganen schon bei Bewerbung um das Emissionsrecht unter Einhaltung der constitutionellen Formen und Fristen berathen und beschlossen werden. Der Staatscredit würde durch die Hinterlegung der Titel in Wirklichkeit nicht mehr belastet, als durch den blosen Garantieverpflichtungsschein; dabei könnte die Concursverwaltung mit Eintritt des Concurses die zu deckende Summe ohne weiteres Zuthun des garantirenden Cantons durch Verkauf der hinterlegten Titel flüssig machen. Eine solche Operation wäre allerdings eine ganz neue Erscheinung in der Finanzpraxis unsrer Cantone. Aber ebenso neu ist im Gebiete des Banknotenwesens die Substituirung einer reellen Notendeckung durch die blose Bürgschaftsverpflichtung eines Staates, deren Einlösung gegebenenfalls mit so grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird.

IV. Das materielle Concursrecht

bietet hinsichtlich der Banknoten Anlass zu Erörterungen über das Pfandrecht der Noteninhaber auf die Notendeckung, und über die Compensation mit Noten der insolventen Bank im Concurse der letztern. —

1. Das Pfandrecht auf die Notendeckung. Die Baardeckung. Nach Art. 10 des B.-N.-G. müssen vierzig Prozent der jeweiligen Notencirculation stets durch einen Vorrath an Baarschaft gedeckt sein, der von den übrigen Cassabeständen getrennt gehalten und gebucht wird und den Noteninhabern als Spezialpfand haftet. Als Bestandtheile dieser Baardeckung sind nach Art. 11 nur zulässig: „Gold- und Silbermünzen gesetzlicher Währung, mit Ausschluss der Silberscheidemünzen; Goldmünzen fremder Wäh-

rung, die zum Umlauf in der Schweiz tarifirt sind, so lange diese Tarifirung zu Recht besteht."

Alle übrigen Cassabestände, welche auch für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank beansprucht werden dürfen, oder in Baarsorten bestehen, die als Notendeckung unzulässig sind (Silberscheidemünzen, nicht tarifirte Gold- und Silbermünzen u. s. w.) unterliegen also diesem Pfandrechte nicht.

Im Gegensatz zu dieser Einschränkung des an der Baardeckung eingeräumten Spezialpfandrechts nach Art. 10 und 11 B.-N.-G. gibt der Art. 30 Satz 2 den Noteninhabern das unbeschränkte Recht „vorweg aus der vorhandenen Baarschaft" befriedigt zu werden, und bestimmt der Art. 30 Satz 3, dass ein Canton, welcher nach Art. 14 die Notengarantie übernommen hat „den durch die vorhandene Baarschaft nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten" bis auf sechzig Procent der Emission in die Concursmasse einzuwerfen hat. — Der Verpflichtungsschein für die cantonale Garantie reproduzirt den Wortlaut des Art. 30 Satz 3, aber unter Verweisung in Paranthesis auf den Art. 10 B.-N.G. — Es kann daher streitig werden, ob das Pfandrecht sich auf den gesammten Kassebestand erstrecke (Art 30) oder auf den nach Art. 10 und 11 als Notendeckung umschriebenen beschränke. — Zu praktischer Bedeutung wird diese Controverse wohl nur in solchen Concursen gelangen, welche aus andern Ursachen — nicht wegen Nichteinlösung der Noten — nach ordentlichem Concursrecht oder nach Art. 657 O.-R. eintreten; denn in Concursfällen Mangels Noteneinlösung wird die nicht als spezielle Notendeckung getrennt gehaltene und gebuchte Baarschaft für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank schon vor der Katastrophe völlig verwendet worden sein.

Die Werthschriftenhinterlage. Nach Art. 12, 13 und 30 Satz 2 B.-N.-G. dienen jedenfalls nicht alle bei Eintritt der Zwangsliquidation der Bank gehörenden Werthschriften den Noteninhabern vorweg zur Befriedigung, sondern nur diejenigen Titel, welche die Bank beim Depositenamt als Notendeckung wirklich hinterlegt hat.

Dagegen gibt der Art. 30 Satz 2 der Frage Raum, ob

die Noteninhaber solcher Banken, welche nach Art. 12 a sechzig Procent der Emission durch Hinterlage von Werthschriften gedeckt haben, ein Vorrecht nur auf die Baardeckung und auf die Werthschriftenhinterlage haben, oder daneben auch auf das allfällig vorhandene Wechselportefeuille, das von der Bank gesetzlich nicht gehalten werden musste, und nicht als Notendeckung verzeigt worden ist. — Der Art. 12 litt. a und b stellt die Werthschriftenhinterlage und das Wechselportefeuille als Deckungsmittel alternativ neben einander, so dass die Bank die sechzig Prosent nur Einmal auf die eine oder andere Weise decken muss. Das würde aber an und für sich der Auffassung nicht unbedingt im Wege stehen, dass das Vorrecht nach Art. 30 Satz 2 nicht auch auf das Wechselportefeuille geübt werden könne, wo sich ein solches neben der Werthschriftenhinterlage vorfindet. Denn der Art. 30 Satz 2 lautet:

»Die Noteninhaber . . . . . haben das Recht, vorweg aus der vorhandenen Baarschaft und der Liquidation des Wechselportefeuille, eventuell der Werthschriftenhinterlage befriedigt zu werden.«

Wenn die Werthtitel zu niedrigem Curse hinterlegt (Art. 13) und günstiger verkauft werden, und ihr Erlös die sechzig Procent der Emission übersteigt, dient dann auch dieser Mehrerlös vorweg zur Befriedigung der Noteninhaber, oder fällt er in die Masse? Bilden die sechzig Procent die Limite für's Pfandrecht der Noteninhaber gegenüber den Ansprüchen aller übrigen Concursgläubiger? — ? oder nur eine Limite für die Deckungspflicht der Bank gegenüber dem Depositenamt für Bemessung und Werthung der Hinterlage? Für die auf sechzig Procent beschränkte Haftbarkeit der Hinterlage und für die Zugehörigkeit des Mehrerlöses unter die freien Masse-Activen spricht neben der Wortfassung des Art. 12 im B.-N.-G. auch das dem bundesräthlichen „Regulativ über die Hinterlage der Werthschriften behufs Deckung von sechzig Procent der Notenemission der schweizerischen Emissionsbanken vom 21. Dezember 1881“ beigegebene Formular 1 für die Uebergabsurkunde, lautend:

»Die ..... Bank in ..... übergibt hiemit dem Depositenamte des Kantons .... in .... die hiernach verzeichneten Werthschriften zu dem vom h. Bundesrathe bestimmten Gesammtkurswerthe von Frs. ..... als Deckung von sechzig Prozent ihrer Notenemission von Franken ..... gemäss Art. 12 lit. a und Art. 13 des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 zur vorschriftsgmässen Aufbewahrung.«

Ebenso das demselben Regulativ beigegebene Formular 2 für die Empfangsbescheinigung, welches ebenfalls nur von „Deckung von 60 % ihrer Notenemission“ spricht.

Für die unbeschränkte Haftbarkeit der Hinterlage, auch wenn deren Erlös die sechzig Procent der Emission übersteigt, bis zu voller Befriedigung der Noteninhaber spricht dagegen der Wortlaut des Art. 30 Satz 2 B.-N.-G. Siehe oben.

Das Wechselportefeuille.

Auch hier kann streitig werden, ob das ganze Wechselportefeuille vorweg zur Befriedigung der Noteninhaber dient (Art. 30 Satz 2) oder nur diejenigen Wechsel, welche den im Art. 15 aufgestellten Anforderungen entsprechen, nebst denjenigen andern Effekten, welche nach diesem Artikel gleich den Wechseln als Bestandtheile dieses Portefeuille zulässig erklärt sind. — Ebenso die weitere Frage, ob ein allfälliger Mehrerlös des gesammten Wechselportefeuille, oder nur ein solcher aus den, dem Art. 15 entsprechenden Portefeuillebeständen über die sechzig Procent der Notenemission hinaus vorweg zur Befriedigung der Noteninhaber dienen, oder ob solche Mehrerlöse unter die freien Masse-Activen gehören. Endlich auch die schon erörterte Frage, ob das Wechselportefeuille nur bei denjenigen Banken, welche es nach Art. 12 b 15 und 16 ausdrücklich als Notendeckung verzeigen, als Specialpfand der Noteninhaber dient, oder — nach dem Wortlaut von Art. 30 Satz 2 zu schliessen — auch bei solchen Banken, welche nach Art. 12 a für sechzig Procent der Emission eine besondere Werthschriftendeckung hinterlegt haben.

2. Die Compensation. Die Streitfragen, welche darüber entstehen können, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen eine compensationsweise Einlösung von Banknoten — anstatt gegen baar — mittelst Verrechnung von Gegenforderungen, welche der Bank an den Noteninhaber zustehen;

oder eine compensationsweise Abtragung von Schulden an die Concursmasse einer Notenbank mittelst Verrechnung von Banknoten der betreffenden Bank — zulässig sei, sind in der Doctrin und Praxis noch nicht ausgetragen und auch durch unsere Bundesgesetzgebung über das Obligationenrecht und über die Banknoten und das zur Zeit noch gültige Concursrecht der Cantone nur zum Theil direkt gelöst; ein Theil muss seine Lösung nach Massgabe der diesen Gesetzen zu Grunde gelegten allgemeinen Gesichtspunkte finden. Aus Entscheidungen der oberen Gerichtshöfe Deutschlands ergibt es sich, dass diese Streitfragen neben dem academischen Interesse, welches sie bieten, auch eine höchst practische Bedeutung gewinnen können; doch wird letztere bei uns abgeschwächt durch die Vorrechtsansprüche der Note auf die Notendeckung im Concurse der Bank.

Die Compensation kann in folgenden Richtungen zur Erörterung gelangen:

Vor dem Concurse der Bank. — Der Noteninhaber hat das zweifellose Recht seine Schuld an die Bank mit deren Noten abzutragen, das ergibt sich aus der Pflicht der Bank zu jederzeitiger, sofortiger Baareinlösung ihrer Noten und aus Art. 20 B.-N.-G.: „alle Emissionsbanken . . . . sind verpflichtet jederzeit ihre eigenen . . . Noten vollwerthig an Zahlung anzunehmen.“ Es kann daher dem Noteninhaber als Schuldner einer Notenbank das Recht zur Compensation mit Noten dieser Bank nicht streitig gemacht werden.

Dagegen steht ebenso fest, dass die Notenbank dem Noteninhaber für ihre, zur Baareinlösung vorgewiesenen Noten keine Gegenforderung zur Compensation verstellen kann, sondern Baarschaft geben muss. Das gilt allerorts als Norm und Regel und dafür sprechen ausdrücklich auch:

Der Wortlaut der Note selbst:

»Die Bank . . . . . zahlt dem Ueberbringer bei Sicht . . . . Franken in gesetzlicher Baarschaft.«

Ebenso der Art. 21 im B.-N.G. und der Art. 847 im O.-R.[1])

---

[1]) Art. 21 B.-N.-G.: »Jede Emissionsbank ist verpflichtet ihre

Die Frage, ob auch die Notenbanken gegen einander zur Baareinlösung ihrer eigenen Noten pflichtig oder zum gegenseitigen compensationsweisen Noten-Ein- und -Austausch berechtigt seien, ist im letzterem Sinne gelöst durch den Art. 22 B.-N.-G., welcher die Banken unter sich zur Einlösung ihrer eigenen Noten in baar oder in Noten der begehrenden Bank verpflichtet.

Im Art. 23 B.-N.-G. werden Vereinbarungen zwischen Banken in Betreff der gemeinsamen Ausgabe oder der gegenseitigen Einlösung von Noten und der hieraus sich ergebenden Verhältnisse vorgesehen, kraft welcher im Verkehr der Banken unter einander neben dem Notenaustausch nach Art. 22 ein noch weitergehender compensationsweiser Notenausgleich selbst gegen blosse Gutschrift zulässig erklärt wird. Concordat für den Banknotenverkehr vom 25. Januar 1882.

Eine Abweichung von diesen durch das Bundesgesetz ausdrücklich festgestellten Sätzen kann in Frage kommen nach erfolgtem Protest Mangels Einlösung der Note während der bundesgerichtlichen Einlösungsfrist, also im Vorstadium der Zwangsliquidation (Art. 29). Auch in diesem Stadium ist zwar der Noteninhaber zweifellos berechtigt, der Bank, falls er ihr etwas schuldet, die protestirte Note an Zahlung zu geben; und bleibt ebenso sicher das gegenseitige Recht der Banken zum Notenaustausch nach Art. 22 B.-N.-G. fortbestehen; dagegen kann es sich allerdings fragen, ob die Bank gegenüber dem Inhaber protestirter Noten auch in diesem Stadium mit keiner Verrechnung von Gegenguthaben an denselben aufkommen, und ob sie sich wirklich nur mit Baareinlösung der angedrohten Zwangsliquidation erwehren könne; selbst wenn die Schuld

---

eignen Noten an ihrer Hauptkasse auf erste Vorweisung hin . . . gegen gesetzliche Baarschaft zum vollen Nennwerth einzulösen.«

Art. 847 O.-R.: »Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapier nur solche Einreden entgegen setzen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind, oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.« — Also nicht auch die Einrede der Compensation.

des Noteninhabers vor Ablauf der bundesgerichtlichen Einlösungsfrist fällig wird.

Kann nicht die Compensationseinrede auch einverstanden sein unter den „allfälligen Einwendungen“, mit welchen die Bank nach Art. 29 B.-N.-G. gegenüber der peremtorischen Aufforderung zur Baareinlösung innert der gestellten Frist an's Bundesgericht gelangen darf? — Sind nicht schon in diesem Vorstadium zur Zwangsliquidation, wie nachher in letzterer selbst, die gesetzgeberischen Gesichtspunkte von allgemein verkehrs- und civilrechtlicher Natur, welche den Compensationsausschluss im Art. 847 O.-R. und im Art. 21 B.-N.G. zu Grunde liegen, soweit zurückgetreten, dass die Compensationsfrage hier aus ganz andern Gesichtspunkten zu beurtheilen ist? Die Banknote hat bei der Protestaufnahme ihren verkehrsrechtlichen Charakter des auf erste Vorweisung einlösbaren, desshalb unverzinslichen Circulationsmittels, das an Geldesstatt functioniren soll, abgestreift; sie ist in's Executionsverfahren getreten, verzugszinstragend und vom Gericht mit einem neuen Verfalltermin versehen worden, bei dessen Bemessung nicht — wie bei der Vorweisung — die einseitige Convenienz des Noteninhabers massgebend war; sondern ganz andere Faktoren und Verumständungen. Art. 29 B.-N.-G. — Auch ist mit der Protestaufnahme und darauf erfolgter Klage beim Bundesgericht an die Stelle der factisch und rechtlich waltenden Anonymität des Noteninhabers, welche ihn bis dahin vor jeglicher Nachfrage nach seiner Legitimation geschützt hat ein neues Sach- und Rechtsverhältniss getreten. — Protest und Klage lauten auf eine bestimmte Person und auf individuell bestimmte Noten, nicht blos auf deren Anzahl und Summen. — Das Recht der Bank zu compensationsweiser Einlösung der protestirten Noten mittelst fälliger Gegenguthaben an deren Inhaber kann in diesem Stadium fast ebenso selbstverständlich gerecht und billig erscheinen, wie der Ausschluss der Compensation im normalen Einlösungsverkehr vor der Protestaufnahme; — und die wirkliche Versetzung der Bank in Zwangsliquidation auf Begehren eines Inhabers protestirter Noten, an welchen die Bank eine gleich grosse liquide und fällige

Gegenforderung besitzt, müsste ausserordentlich hart erscheinen.

Im Concurse der Bank. Die wegen der bevorrechteten Stellung der Note und im Falle zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des Noteninhabers praktisch nicht unwichtige Frage, ob die Concursmasse gegen Noteninhaber Gegenforderungen compensiren könne, kann nicht auftauchen, da die Noteninhaber nicht als einzelne Concursgläubiger, sondern als eine durch den Commissär vertretene Gesammtheit auftreten, wodurch die Notenforderung schon von Gesetzeswegen der Compensation entrückt ist.

Dagegen wird die Frage zu entscheiden sein, ob der Schuldner einer insolventen Notenbank seine Schuld an die Masse mit gesetzlicher Münze abtragen müsse oder die Noten der betreffenden Bank dafür vollwerthig an Zahlung geben könne?

Die praktische Bedeutung dieser Frage liegt auf der Hand. Die Abtragung von Schulden an die Concursmasse mit Noten der insolventen Bank kann bei ungenügender Notendeckung die concursrechtliche Gleichstellung der Noteninhaber untereinander aufheben, diejenigen, die ihren Notenbesitz compensationsweise vollwerthig anbringen, in eine bevorzugte Stellung bringen, zunächst zum Nachtheil der übrigen Noteninhaber, falls die mit Noten compensirten Guthaben der Bank einen Bestandtheil der Notendeckung (Wechselportefeuille oder Werthschriften, Depositums) bilden; andernfalls aber auch zum Nachtheil der nicht bevorrechteten Concursgläubiger.

Abgesehen davon aber wird die Compensation mit Noten unter allen Umständen mancherlei administrative Unzuträglichkeiten in die Abwicklung der Zwangsliquidation bringen. Sie kann bei der Schwierigkeit der Ermittlung, ob die zur Compensation verstellten Noten schon vor oder erst während der Liquidation erworben wurden, und bei der unvermeidlichen wenigstens vorübergehenden Entwerthung der Noten und der Leichtigkeit sie zu Compensationszwecken extra aufzukaufen, gröblich missbraucht werden. — Dagegen führt auch der Ausschluss der Compensation zu mancher Härte und geschäftlicher

Schädigung für die Schuldner der Bank; so z. B.: für denjenigen, der sein Darleihen von der Bank in deren Noten ausbezahlt erhalten hat, zur Rückzahlung an die Concursmasse gesetzliche Währung beschaffen muss, die Noten hiefür nicht verwenden darf und für dieselben auf den noch unbestimmten Zeitpunkt der Auszahlung der noch unbekannten Concursdividende vertröstet wird.

Diese Compensationsfrage hat in der deutschen Rechtssprechung vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Reichsgesetze auf dem Boden des gemeinen Rechts und der diesbezüglichen Particularrechte eine einheitliche, feste, auch von der Doctrin anerkannte Lösung nicht gefunden, was sich schon aus dem seltenen Vorkommen von Concursfällen in den Reihen der Emissionsinstitute erklären lässt. — Welche Lösung ihr auf Grund der Reichsgesetze durch die Gerichtspraxis zu Theil werden wird, das bleibt zu gewärtigen. —

Die deutsche Concursordnung vom 10. Februar 1877 enthält in den Art. 46 und 48 über die Aufrechnung im Concurse Bestimmungen, welche im Princip mit den Artikeln 136 und 137 des schweizerischen Obligationenrechts übereinstimmen, daher es an der über diese nachher folgenden Erörterung genügen kann.

Unsere Bundesgesetzgebung hat die Verwendbarkeit der Note zur Compensation im Concurse der Bank nicht ausdrücklich bejaht und nicht ausdrücklich verneint. — Doch bietet sie Anhaltspunkte zur Lösung der Frage, so dass man für die Vollziehung des Concurses nach dieser rein materiellrechtlichen Seite hin jedenfalls nicht auf das zur Zeit noch so vielgestaltige „bestehende Concursrecht“ der Cantone verwiesen ist. —

Grundsätzlich gegen die Verwendbarkeit der Note zur Compensation im Concurse der Bank können folgende Gesetzesbestimmungen angerufen werden:

Art. 30 Satz 2 B.-N.-G., wonach die Noteninhaber durch den Commissär vertreten sind. Doch kann es sich fragen, ob dadurch bloss das agressive persönliche Vorgehen des einzelnen Noteninhabers gegen die Masse ausgeschlossen sein soll, oder

auch die defensive Verwendung seines Notenanspruchs im Compensationsweg zur Abwehr allfälliger von der Concursmasse gegen den Noteninhaber erhobenen Forderungsansprachen.

Die zur Compensation verwendeten Noten werden der gemeinsamen Vertretung durch den Commissär entrückt, dem Letztern wird es dadurch unmöglich gemacht, vor gänzlicher Durchführung der gesammten Liquidation die auf die Noten entfallende Concursdividende festzustellen; denn vor Verwerthung und Einhebung aller Masseguthaben kann er nicht wissen, gegen welche und wie viele derselben die Compensation mit Noten geübt werden will, und auch nicht wissen für wie viele Noten seine gemeinsame Vertretung, und für wie viele das Compensationsrecht in Anspruch genommen wird.

Im Obligationenrecht lautet Art. 136 Schlusssatz:

»Im Concurse einer Actiengesellschaft können rückständige Actienbeträge nicht mit Forderungen gegen die Gesellschaft verrechnet werden. Ebensowenig können auf den Inhaber lautende Obligationen oder Coupons zur Verrechnung mit Guthaben der Gesellschaft verwendet werden.«

Nach dem Commentar zum Obligationenrecht von Schneider und Fick ist

»bei Inhaberobligationen oder Coupons das Datum des Eigenthumsüberganges oft nicht zu konstatiren und solche Papiere sind im Falle einer Katastrophe zu allen Preisen zu haben; es könnte also ohne den Schlusssatz des Art. 136 um Nichts eine Schuld getilgt werden. Auf diese Gründe hin wurde die Bestimmung aufgenommen, entgegen einem Antrage, die erweislichermassen vor dem Concurse erworbenen Inhaberpapiere zur Verrechnung zuzulassen.«

Es kann sich nun fragen, ob nach Art. 136 Schlusssatz auch die Banknoten, als „auf den Inhaber lautende Obligationen“ anzusehen sind. Wenn das der Fall ist, so kann es sich weiter fragen, ob dieser grundsätzliche und allgemeine Ausschluss der Compensation mit Noten auch auf die Noten der Staatsbanken auszudehnen sei, wiewohl der Art. 136 im Schlusssatz nur vom „Concurse einer Actiengesellschaft“ spricht und von „Guthaben der Gesellschaft“. — Rein civilrechtlich gesprochen gestaltet sich allerdings das in der Banknote ausgedrückte Zahlungsversprechen der Bank zu einer auf den Inhaber lautenden Obligation der letztern;

aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und im Geschäftsverkehr wird die Banknote überhaupt nicht unter die Obligationen, also auch nicht unter diejenigen gerechnet, die auf den Inhaber lauten. Die Ratio legis des Art. 136 Schlusssatz trifft auch bei Banknoten zu; nämlich die Schwierigkeit nachträglich festzustellen, ob sie erst während des Concurses oder schon vorher erworben worden sind; weniger dagegen — mit Rücksicht auf ihre voraussichtliche Befriedigung im Concurse Kraft ihrer bevorrechteten Stellung — die andere Besorgniss, dass solche Papiere im Falle einer Katastrophe zu allen Preisen zu haben wären und durch deren Massenaufkauf eine Schuld an die Masse um Nichts getilgt werden könnte. — Fallen dagegen die Noten nicht unter das allgemeine und grundsätzliche Compensationsverbot des Art. 136 Schlusssatz, weil sie nicht ausdrücklich aufgeführt, und unter die Inhaberobligationen nicht zu subsumiren sind; dann gestaltet sich die Frage ihrer grundsätzlich zulässigen Verwendbarkeit zur Verrechnung mit Guthaben der insolventen Bank an den Noteninhaber in jedem Einzelfalle zur reinen That- und Beweisesfrage über die im Art. 136, Ziff. 1 und 2 und Art 137 O.-R. aufgeführten Voraussetzungen, unter welchen die Verrechnung im Concurse überhaupt ausgeschlossen wird.[1])

Bei grundsätzlicher Zulassung der Compensation mit Noten im Concurse der Bank nach Art. 136 Ingress wird

---

[1]) Art. 136.: »Im Concurse eines Schuldners können die Gläubiger ihre Forderungen, auch wenn sie nicht fällig sind, mit Forderungen, welche dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustehen, verrechnen. Jedoch ist die Verrechnung ausgeschlossen: 1. Wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners erst nach der Concurseröffnung eine Forderung an denselben erwirbt, oder 2. wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Concurseröffnung Schuldner desselben oder der Masse wird.« —

»Im Concurse einer Actiengesellschaft u. s. w.« (s. oben S. 215.)

Art. 137: »Die Verrechnung kann angefochten werden, wenn ein Schuldner des in Concurs Gerathenen vor der Concurseröffnung, aber in Kenntniss von der Zalungsunfähigkeit seines Gläubigers eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem Andern durch die Verrechnung einen Vortheil zur Beeinträchtigung der Masse zuzuwenden.« —

»— Der Richter entscheidet darüber unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen.« —

doch nach Art. 136 Ziff. 1 die Compensation ausgeschlossen, wenn der Noteninhaber die Noten, mit welchen er seine Scuhld an die Bank compensiren will, erst nach der Concurseröffnung erworben hat. Wen trifft die Beweislast? Den Noteninhaber, dafür, dass er die Noten schon vorher besass? oder die Concursverwaltung für die erst nachherige Erwerbung der Noten? Aber auch wenn anzunehmen oder festgestellt ist, dass die Noten vor dem Concurse erworben wurden, sich also nach Art. 136 Ziff. 1 zur Compensation eignen, so kann nach Art. 137 die Compensation doch angefochten werden, wenn der Noteninhaber die Noten in Kenntniss von der (factischen) Zahlungsunfähigkeit der Bank erworben hat, um sich durch die Verrechnung dieser Noten gegen seine Schuld an die Bank einen Vortheil zur Beeinträchtigung der Masse zuzuwenden. — Im Falle solcher Anfechtung einer nach Art. 136, Ziff. 1 zulässigen Compensation hat ohne Zweifel die Concursverwaltung oder falls die Anfechtung von einem einzelnen Concursgläubiger erhoben wird, dieser den Beweis für den Anfechtungsgrund zu erbringen. — Aber selbst mit solchen Noten, die nach Art. 136 Ziff. 1 und Art. 137 zur Compensation verwendbar sind, ist diese nach Art. 136 Ziff. 2 ausgeschlossen gegenüber solchen Guthaben der Bank oder deren Concursmasse, für welche der Noteninhaber erst nach der Concurseröffnung Schuldner derselben geworden ist. — Auch hier wird die Beweislast der Concursverwaltung oder dem Concursgläubiger zufallen, welcher die Notencompensation aus dem Grunde verneint, weil der Noteninhaber erst seit Concursausbruch Schuldner der Bank oder der Concursmasse geworden sei. Es kann daher — was übrigens selbstverständlich ist — der Steigerungspreis für die im Liquidationsverfahren versteigerten Masseactiven nicht mit Noten der insolventen Bank abgetragen werden.

Weiter kann es sich fragen, ob das Ausgeführte auch zu Gunsten anderer Notenbanken gelte, behufs compensationsweiser Einlösung — anstatt gegen Baar — ihrer Noten, die sich im Besitze der insolventen Bank befunden haben und an deren Concursmasse übergegangen sind, mittelst Noten dieser letztern Bank?

Es wird hiebei vorausgesetzt, dass die solvente Bank, welche dieses Compensationsrecht üben will, die Noten der insolventen Bank schon vor dem Concurse der letztern (Art. 136, Ziff. 1) und nicht in der Art. 137 verpönten Absicht erworben habe. —

Grundsätzlich gegen dieses Recht anderer Banken kann angerufen werden:

Im Obligationenrecht der Art. 847. XXXII Titel. Inhaberpapiere. Er lautet:

»Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapier nur solche Einreden entgegensetzen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.«

Es kann also die solvente Bank der Forderung des Noteninhabers auf Einlösung der Note nicht die Compensation mit Gegenforderungen der Bank an die Person des Noteninhabers entgegensetzen. — Kann aber die solvente Bank dem solventen Noteninhaber vermöge der Rechtsnatur der Note als Inhaberpapier die Compensationseinrede nicht entgegenstellen, so kann sie es auch nicht gegenüber der insolventen Bank als Noteninhaberin; denn die Rechtsnatur der einzulösenden Note der solventen Bank als Inhaberpapier, also auch die darauf beruhende Incompensabilität derselben wird durch den Insolvenzzustand ihres zufälligen Inhabers nicht berührt. Im Art. 136 Ingress und Ziff. 2 O.-R. wird dieser Ausschliessungsgrund der Verrechnung zwar nicht aufgeführt, aber es wird doch das Vorhandensein einer solchen Forderung des Gemeinschuldners, welche nicht schon vermöge ihrer eigenen Rechtsnatur die Verrechnung von vorn herein ausschliesse, als ein selbstverständliches Erforderniss für jede Verrechnung, also auch für diejenigen im Concurse des Gläubigers vorausgesetzt. —

Dieser Bestimmung im Art. 847 O.-R. gegenüber wird die solvente Bank ein Recht zu Compensation kaum ableiten können aus dem Art. 20 und Art. 22 B.-N.-G., denn die in diesen Artikeln statuirte Pflicht der Emissionsbank, ihre eigenen Noten vollwerthig an Zahlung und speciell an Einlösungsstatt für die Noten anderer Banken anzunehmen, kann sicher nur der

aufrechtstehenden Emissionsbank und nicht der Concursmasse einer insolventen Bank obliegen. [1])

V. Die Auszahlung der Concursdividende.

1. An die Noteninhaber. Das Bundesgesetz bestimmt hierüber, dass im Falle des Concurses der Rückruf der Noten durch den bundesgerichtlichen Notencommissär stattfindet (Art. 35 Satz 2), dass die in Folge Rückrufes eingelösten Noten unter der Controlle des Bundes vernichtet werden (Art. 36) und dass der bei Schluss des Concurses nicht erhobene Gegenwerth ausstehender Noten an die Bundescasse abzuliefern ist (Art. 31), welche die nachträgliche Auszahlung an dieselben noch während dreissig Jahren vom Rückrufe an gerechnet übernimmt und den nach Ablauf dieser Frist nicht erhobenen Betrag dem schweizerischen Invalidenfond einverleibt (Art. 36).

Der Rückruf der Noten kann stattfinden sobald — aber nicht bevor — der auf die Noten entfallende Concursertrag festgestellt und liquid ist und zur Auszahlung bereit liegt.

Bei einer zur Volleinlösung genügenden Notendeckung braucht das Ergebniss der übrigen Liquidation nicht abgewartet zu werden. Gegentheiligen Falls muss mit dem Notenrückruf bis zur Liquidation aller Masseactiven gewartet werden, weil nach Art. 30 Satz 4 B.-N.-G. die Noteninhaber für ihre nicht gedeckte Restforderung mit den übrigen Concursgläubigern gemeinsam zu befriedigen sind. Acontozahlungen an die Noteninhaber, obschon rechtlich zulässig, würden sich wegen der dafür nöthigen Vorweisung und Abstempelung der Noten oder ähnlicher Manipulationen zu umständlich gestalten, und successive Volleinlösung etwa unter serienweisem Rückrufe würde auch bei gesicherter, schliesslicher Vollzahlung der concursrechtlichen Gleichberechtigung aller Noteninhaber widersprechen. Es kann daher eine geraume Zeit verstreichen, ehe die Noteninhaber zu ihrem Gelde kommen.

Dann wird die Frage auftauchen, ob die Noteninhaber

[1]) Die beiden Art. 20 und 22 fallen unter die Abtheilung »Umlauf und Einlösung«, Art. 19—25. »Das Verfahren mangels Einlösung« dagegen findet seine Regelung durch die Art. 26—34 B.-N.-G.

Anspruch auf Verzugszinse haben; ob auch für diese ein Vorrecht auf die Notendeckung. Das Bundesgesetz enthält hierüber nur die Bestimmung in Art. 29, laut welcher die Bank innert der bundesgerichtlich festgestellten Einlösungsfrist die protestirte Note unter Vergütung der Protestkosten und eines Verzugszinses von sechs Prozent einzulösen oder allfällige Einwendungen anzubringen hat. — Der Verzugszins läuft also für die protestirten Noten vom Tage der Protesterhebung an und bis zur Einlösung oder bis zum Eintritt der Zwangsliquidation. Läuft er auch während dieser und bis zur Auszahlung des Concursbetreffnisses? Läuft er auch hier nur für die protestirten Noten, oder vom Concursbeginn an für alle? Hierüber enthält das Bundesgesetz keine Bestimmungen. Gleichwohl wird es richtiger sein, den Anspruch der Noteninhaber auf Verzugszinse nach ihrer Normirung, wie nach ihrer Rechtsstellung zur Notendeckung gegenüber allen andern Anstaltsgläubigern nach allgemeinen bundesrechtlichen Gesichtspunkten über das Obligationen- und Banknotenrecht entscheiden zu lassen, und das bestehende Concursrecht der Cantone nur darüber als maassgebend zu erklären, wieweit die übrigen Concursgläubiger berechtiget sind, in der Masse auch während der Liquidation Verzugszinse in Anrechnung zu bringen und gleich den übrigen Concursgläubigern die Noteninhaber nur dann und soweit sie ein Vorrecht auf die Deckung oder eine Befriedigung aus deren Erlös nicht erhalten, soweit sie also neben die Concursgläubiger zu stehen kommen.

Bei ausreichender Notendeckung bietet die Abwicklung der Gesammtliquidation kein Interesse für die Noteninhaber. Sie kann, wenn die Bank nicht überschuldet ist, schliesslich zur vollen Befriedigung aller Concursgläubiger führen, aber ebenso gut selbst bei einer solid geführten und nicht überschuldeten Anstalt mit grossen Einbussen für die Concursgläubiger abschliessen — denn in der gleichzeitigen Zwangsrealisirung so umfangreicher gleichartiger Activbestände hält es ausserordentlich schwer, deren innern reellen Werth, zu welchem sie zu Buche stehen, erhältlich zu machen. — Dann wird ohne Nutzen für die Noteninhaber, für deren Befriedigung die Noten-

deckung voll genügt, die über die gesammte Anstalt verhängte Zwangsliquidation zum Nachtheil für alle übrigen Gläubiger, indem deren Interessen erst dadurch gefährdet werden, während sie bei einer Separatliquidation der Notendeckung unberührt geblieben wären. —

2. Die Auszahlung an die übrigen Gläubiger hat nach bestehendem Concursrecht zu erfolgen und bietet concursrechtlich keine Schwierigkeiten. Doch kann sie je nach Umfang und Zusammensetzung des Geschäftsbetriebes der liquidirten Anstalt in administrativer, geschäftlicher und volkswirthschaftlicher Hinsicht ein ganz besonderes Interesse bieten; — so bei grossen Anstalten mit ausgedehntem Hypothekar-Geschäft, Sparcasse und Obligationen-Capital. Eine solche Notenbank —, die in Wirklichkeit nicht überschuldet, aber vorübergehend ausser Stande ist, dem Andrang der Noten mit Baareinlösung zu entsprechen, ohne sich an der pflichtigen Baarreserve für die in Circulation verbleibenden Noten zu vergreifen, — desshalb nach striktem Bundesrecht, trotz Baardeckung und cantonaler Garantie in Zwangsliquidation versetzt; — und die so verhängte Zwangsliquidation nach cantonalem Concursrecht durchgeführt bis zum Verkauf und Einzug aller Activen und zur Vertheilung des Erlöses auf alle Passiven — selbst nachdem die Noteninhaber aus der Deckung längst befriedigt sind; — das würde auf dem Gebiete unsers wirthschaftlichen Lebens und Strebens ein sonderbares Schauspiel bieten! — Die Millionen, die im Laufe langer Jahre nicht aus eignen Mitteln, nur durch Vermittlung der Bank dem landwirthschaftlichen Grundbesitz zugewendet worden sind, um sie ihm dauernd dienstbar zu belassen, mit einem Schlage ihm wieder entziehen wollen und — falls das Unmögliche je möglich werden könnte, — diese Millionen wieder zurückzuleiten bis in die Quellen, aus welchen sie im Lauf der Zeit durch viele tausend Canäle in's Obligationencapital und in die Sparcasse zusammengeströmt sind; — ein solches Aufrühren und Umwälzen des gesammten Mobiliar- und Hypothekarkreditwesens einer ganzen Landesgegend, ohne alle Noth als gesetzlichen Rechtsbehelf aufstellen, wenn eine Bank ihre Noten

nicht baar einzulösen vermag — das erscheint als ein so sonderbares Unterfangen, dass man sich fragen muss, wie hat der Gesetzgeber zu einer solchen Idee gelangen können? Was hat ihn abhalten können, den Noteninhabern auf die Notendeckung, die ihnen doch als Specialpfand dienen soll, den directen, einfachen kürzern Weg zu öffnen? Warum lässt er desshalb die Noteninhaber in allen Fällen, auch wo das Specialpfand vollauf genügen würde, gleichwohl die ganze Anstalt in Trümmer legen und nur über diese hinweg zu ihrer Befriedigung aus der Notendeckung gelangen?

VI. Die Entstehung und die voraussichtlichen Folgen des bundesgesetzlichen Verfahrens Mangels Einlösung der Noten.

1. Die Entstehung. Das Bankgesetz vom 14. März 1875 für das deutsche Reich statuirt im Art. 4 die Pflicht der Bank „ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.“ — Es gibt aber keine Anleitung über das einzuschlagende Verfahren, falls die Einlösung nicht erfolgt. — Nach Art. 49 des citirten Gesetzes geht die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten verloren. „Ziffer 3 im Falle des Concurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank;“ — aber das Gesetz erklärt den Concurs nicht als eine Rechtsfolge der Nichteinlösung der Note, noch auch als einen Rechtsbehelf, mittelst welchem der Inhaber der nicht eingelösten Note gegen die Bank vorgehen könne, sondern lediglich als eine Voraussetzung für den Entzug des Emissionsrechts. — „Ziffer 4 durch Entziehung Kraft richterlichen Urtheils.“ — Nach Art. 50 wird diese ausgesprochen auf Klage des Reichskanzlers oder der betreffenden Landesregierung: „Ziffer 3, wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt.“ — In dem Urtheile ist dann zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen. — Sofern nicht der Concurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Curator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und wenn die Bank den für diesen Fall vor-

gesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gericht zu beantragen hat. Art 51. —

Der Noteninhaber musste daher wenigstens bis zum Inkrafttreten der Reichsgesetze über Concurs- und Civilprocess, von 1877 nach dem Particularrecht des betreffenden Staates und nach den Satzungen der betreffenden Bank die Vorweisung und Nichteinlösung seiner Noten feststellen lassen und seine rechtlichen Schritte gegen die Bank vornehmen.

Seit dem Inkrafttreten der beiden Reichsgesetze über die Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877 und über die Concursordnung vom 10. Februar 1877 wird der Noteninhaber seinen Zahlungsanspruch gegen die Bank im Wege des ordentlichen Mahnverfahrens (VII Buch Art. 628—643 Civilprocessordnung) und der Zwangsvollstreckung (VIII Buch Art. 644—822 Civilprocessordnung) eventuell mittelst Antrag auf Concurseröffnung (II Buch Art. 64—106 Concursordnung) zu verfolgen haben, falls nicht in den Statuten der Bank in einer nach der betreffenden Landesgesetzgebung rechtsgültigen Form und Fassung den Banknoteninhabern specielles Pfandrecht an der Notendeckung, beziehungsweise an hiefür bestimmten Categorien der Activen der betreffenden Bank zugesichert sind, in welchem Falle der Noteninhaber sein Pfandrecht nach Massgabe der betreffenden Particulargesetze und Banksatzungen geltend machen kann. Das Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877 Art. 23. zur Reichscivilprocessordnung und dasjenige vom 10. Februar 1877 Art. 12 zur Reichsconcursordnung haben den Bestand solcher in den Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesicherten Pfand- und Vorzugsrechte ausdrücklich vorgesehen; und deren Fortbestand gegenüber den ihrer fernern Zulässigkeit entgegenstehenden Bestimmungen der Concursordnung (Art. 54) und der Civilprocessordnung (Art 709) in soweit gesichert, dass es der betreffenden Landesgesetzgebung anheim gegeben wird, diesen Pfand- und Vorzugsrechten durch ausdrücklichen Erlass die bisherige Rechtsgültigkeit auch für die Zukunft zu gewähren. —

Die schweizerische Bundesgesetzgebung hat daher jedenfalls nicht nach deutschem Muster gearbeitet; sie ist frei von

fremden Einflüssen nach eigner Eingebung dazu gekommen, dem Inhaber protestirter Noten als einzigen Rechtsbehelf das Recht zuzuerkennen, auf Grund der protestirten Note die Bank in Zwangsliquidation versetzen zu lassen.

Im ersten Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 18. Herbstmonat 1875, welches in der Volksabstimmung vom 23. April 1876 verworfen wurde, war als Notendeckung ein Vorrath an gesetzlicher Baarschaft von wenigstens vierzig Procent der Notencirculation und für den nicht durch Baarschaft gedeckten Theil der Circulation volle Deckung durch das Wechselportefeuille oder durch Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken vorgeschrieben (Art. 7). Im Falle des Concurses der Bank war den Noteninhabern ein Vorrecht auf die Baardeckung, das Wechselportefeuille und die Noten andrer Emissionsbanken zugesichert (Art. 9). Endlich war der Träger einer Banknote im Falle der Nichteinlösung berechtigt zu wechselmässiger Execution gegen die Bank, nachdem die Nichtbezahlung amtlich constatirt sei, und in Cantonen, wo die wechselrechtliche Execution nicht besteht, zu der dort zulässigen anderweitigen kürzesten Execution. — (Art. 12, Satz 3. 4.)

Weder im Entwurfe des Bundesrathes vom 16. Juni 1874 zu jenem ersten Banknotengesetz, noch in den Commissional-Abänderungsanträgen zu demselben begegnet man der Idee, die Zwangsliquidation der Bank in der Weise von Bundeswegen eintreten zu lassen, wie das im Art. 29, 30 des B.-N.-G. vom 8. März 1881 geschehen ist. — Dagegen ist schon im Entwurfe des Bundesrathes vom 9. Juni 1880 zu diesem zweiten Banknotengesetz — bei gleichem Vorrecht der Noteninhaber auf die Notendeckung (Baarvorrath und Wechselportefeuille) im Concurse, wie im frühern Gesetz — das „Verfahren mangels Einlösung“ im Wesentlichen so vorgesehen worden, wie es alsdann endgültige Aufnahme gefunden hat — nämlich: Bei nicht rechtzeitiger Einlösung amtliche Constatirung durch Protestaufnahme. Auf Grund der protestirten Note das Recht des Inhabers beim Bundesgericht die Zwangsliquidation der Bank zu verlangen, Einräumung einer Frist von fünf Tagen

oder bei ausserordentlichen Umständen eines längern Termins durch das Bundesgericht zur Einlösung der Note nebst Kosten und Verzugszins oder zu allfälligen Einwendungen; Sistirung der Notenausgabe; und nach unbenutztem Ablauf dieser Frist die Zwangsliquidation nach bestehendem Concursrecht.

Aber der Ständerath, welchem für die Berathung dieses wichtigen Gesetzes die Priorität vor dem Nationalrath zugestanden war, hat in Uebereinstimmung mit den Anträgen seiner Commission das „Verfahren Mangels Einlösung“ auf folgende wesentlich andere Grundlagen gestellt:

Recht des Noteninhabers die Nichteinlösung durch Protesterhebung amtlich constatiren zu lassen; und auf Grund der protestirten Note beim Bundesgericht – nicht die Zwangsliquidation gegen die Bank, sondern nur – die Beschlagnahme der Baardeckung und die Zwangsliquidation der Werthschriftenhinterlage zu verlangen; das Bundesgericht wird der Bank fünf Tage Frist bestimmen für Einlösung der protestirten Note nebst Protestkosten und 6% Verzugszins oder für allfällige Einwendungen gegen das Begehren, und wird der Bank bis auf Weiteres die fernere Ausgabe ihrer eignen Noten untersagen. Kommt die Bank ihrer Einlösungspflicht nicht nach oder wird sie mit ihren Einwendungen abgewiesen, so ernennt das Bundesgericht einen besondern Commissär und ertheilt demselben die nöthigen Befugnisse und Vollmachten zur Behändigung der Baardeckung, Erhebung und Liquidation der Werthschriftenhinterlage und Einberufung sämmtlicher Noten der Bank. Das hiebei zu beobachtende Verfahren bestimmt auf Antrag des Commissärs das Bundesgericht. Reicht die Baardeckung und das Liquidationsergebniss der Werthschriftenhinterlage zur vollen Bezahlung sämmtlicher ausstehenden Noten nicht aus, so ist auf Antrag des Commissärs der Concurs der Bank durch das Bundesgericht zu erkennen. — Die Durchführung des Concurses ist Sache desjenigen Cantons, in welchem die Bank ihren Hauptsitz hat, — Vertretung der Gesammtheit der Noteninhaber durch den bundesgerichtlichen Commissär. — Collocation der Gläubiger nach cantonalem Gesetz; jedoch Einreihung der Noteninhaber für den Rest ihrer Ansprache unmittelbar hinter

den Pfandrechten. Beim Concurse der Bank aus andern Ursachen als wegen Nichteinlösung der Noten soll ein bundesgerichtlicher Notencommissär sich von der Concursbehörde die Baardeckung und von der Cantonsregierung die Werthschriftenhinterlage ausliefern lassen, die Versilberung der letztern bewirken, die Noten einrufen, deren Einlösung besorgen, sämmtliche Noteninhaber im Concurse vertreten und deren Einreihung mit dem ungedeckten Rest ihrer Ansprache unmittelbar hinter den Pfandrechten erwirken. — Als Notendeckung und Garantie war dabei in Abweichung vom bundesräthlichen Gesetzesentwurfe vom Ständerathe vorgesehen: für vierzig Procent der jeweiligen Notencirculation ein Vorrath an gesetzlicher Baarschaft; für sechzig Procent der Notenemission eine Hinterlage in Werthschriften. — Aber diese Abweichung in der Composition der Notendeckung hat die Abweichung im Verfahren mangels Einlösung nicht bedingt; wie auch die bundesräthliche Notendeckung (Baarvorrath für fünfzig Procent der Circulation; Noten anderer Banken oder Wechselportefeuille für den Rest der Circulation; eventuell Hinterlage von schweizerischen Staatsobligationen für den halben Mehrbetrag der Emission über das Grundcapital) das ständeräthliche Verfahren mangels Einlösung nicht ausgeschlossen haben würde. Ein Ersatz der wirklichen Notendeckung durch die vom Canton zu leistende Notengarantie war in diesem Stadium der Gesetzesberathung allerdings noch nicht vorgesehen.

In Uebereinstimmung mit dem Ständerath hatte sich anfangs (24. Februar 1881) auch die Commission des Nationalrathes auf den Boden gestellt, dass vorerst eine Liquidation des vorhandenen Deckungsfondes vorgenommen und erst wenn dieser zur Einlösung der Noten nicht hinreicht, das Concursverfahren eingeleitet werde.

Nachdem aber im Nationalrath die Cantonalgarantie als Deckungsmittel Aufnahme gefunden, glaubte der Nationalrath und seine Commission und nachher auch der Ständerath deswegen auch das Verfahren mangels Einlösung dahin abändern zu müssen, dass das directe Concursverfahren an die Stelle des

vom Ständerath adoptirten Liquidationsverfahrens gesetzt werde. Es spreche hiefür auch noch der Umstand, dass wenn einmal die Noten einer Bank protestirt werden müssen, es schon zu weit gekommen sei und nichts mehr anderes als der Concurs übrig bleibe.

Im Nationalrathe (28. Februar 1881) hat diese Abänderung keinen Widerspruch, nicht einmal eine einlässliche Erörterung gefunden und die nunmehrigen Bestimmungen im Art. 29 und 30 des B.-N.-G. sind ebenso auch im Ständerath unbeanstandet angenommen worden. (8. März 1881.)

Das directe Concursverfahren gegen die Bank ist also mit Rücksicht auf die cantonale Notengarantie für nothwendig gefunden worden, welches Deckungsmittel nach der Natur der Sache hauptsächlich bei den Cantonalbanken in Anwendung kommt.

Diese Hauptbestimmung im Verfahren mangels Einlösung ist sonach gegenüber den meisten Privatnotenbanken mit effectiver Notendeckung (Wechselportefeuille oder Werthschriftenhinterlage) zwar weniger schwierig in seiner Durchführung, aber auch gar nicht nothwendig und bei den meisten und hauptsächlichsten derjenigen Notenbanken, für welche es wegen der cantonalen Notengarantie speziell nothwendig gefunden worden ist — nicht ausführbar, wie aus unsern bisherigen Ausführungen sattsam hervorgeht.

Die beiden Hauptmotive dieser Gesetzesbestimmung sind gewesen: Die Aufnahme der cantonalen Notengarantie als Deckungsmittel und die Erwägung, dass wenn einmal die Noten einer Bank protestirt werden müssen, es schon zu weit gekommen sei und nichts mehr anderes übrig bleibe als der Concurs. —

Nun ist aber in der That nicht einzusehen, warum die cantonale Notengarantie als Deckungsmittel sich nicht ebensogut wie das Wechselportefeuille und die Werthschriftenhinterlage mit einer vorgängigen Separatliquidation der Notendeckung und mit dem erst nachher und nur subsidiär eintretenden Concurse gegen die Bank vertragen sollte. — Die Noteninhaber haben kein Interesse am Concurse der Bank, wenn sie ohne solchen

separat aus der Baardeckung und somit diese nicht hinreicht, vom Canton als Notengaranten voll bezahlt werden; am Concurse der Bank haben sie erst dann ein Interesse, wenn der Notengarant seine Garantie nicht voll einlösen kann, gerade wie wenn bei den übrigen Banken das Wechselportefeuille oder die Werthschriftenhinterlage neben der Baardeckung hiefür nicht ausreicht. — Für den Canton könnte etwa mit Rücksicht auf seinen Regress gegen die Bank ein Interesse bestehen, dass diese gleichzeitig in Concurs versetzt werde; aber das hätte doch nur soweit führen sollen, das Recht zum Concursbegehren gegen die Bank dem Notengaranten anheimzugeben, anstatt es als einzigen Rechtsbehelf dem Noteninhaber förmlich aufzudrängen; — zumal ein Canton wohl in den wenigsten Fällen seiner Inanspruchnahme aus der Notengarantie ein Interesse gerade darin finden dürfte, dass die Bank sofort dem Concursrichter überantwortet werde.

Auch die zweite Erwägung erscheint nicht sehr zutreffend, dass wenn einmal die Noten einer Bank protestirt werden müssen, es schon zu weit gekommen sei, und nichts mehr anderes übrig bleibe als der Concurs. — Es ist nicht selbstverständlich, auch nicht einmal als Regel anzunehmen, dass eine Bank auch materiell insolvent, beziehungsweise überschuldet sei, wenn sie sich ausser Stande sieht, bei unvorhergesehenem Andrang grosser Notenmengen die Noten sofort baar einzulösen. — Bei unserm Deckungssystem kann es ja vorkommen, dass die Notendeckung von der Bank selbst zur Einlösung gar nicht verwendet werden darf; dass sie erst im Concurse der Bank ihrem Deckungszwecke wirklich dienstbar wird. — In solchen Fällen momentaner Einlösungsunfähigkeit ist das directe Concursverfahren gegen die Bank materiell nicht nothwendig; es ist auch weder im Interesse der Noteninhaber, denn diese kämen mittelst der vorgängigen Separatliquidation der Notendeckung mit Vorbehalt subsidiärer Concurseinleitung gegen die Bank ebenso einfach, rasch und sicher zu ihrem Gelde; noch auch im Interesse der übrigen Anstaltsgläubiger; denn diese sind nicht gefährdet, so lange die Bank materiell nicht überschuldet ist.

Es wäre wohl richtiger gewesen, die Separatliquidation der Notendeckung als ersten Rechtsbehelf beizubehalten und den Concurs der Bank blos subsidiär in Aussicht zu nehmen, für den Fall, dass die Noten aus der Deckung nicht voll bezahlt werden. — Immerhin dürfte es sich dabei zu allseitiger Beruhigung und zu wirksamerer Wahrung der Interessen der Noteninhaber und aller andern Gläubiger empfehlen, die Notenanstalt gleichzeitig mit Anordnung der Separatliquidation der Notendeckung unter bundesgerichtliche Curatel zu stellen für so lange, bis der Concurs über die Anstalt wirklich verhängt oder bis er definitiv als überflüssig ausser Frage gestellt wird.

Dieser Curatel würde die Aufgabe zufallen, den Activ- und Passivstand der Bank im Grossen und Ganzen aber unter Weiterführung des laufenden Geschäfts bis auf Weiteres intact zu erhalten, die Separatliquidation der Notendeckung zu überwachen, zu fördern oder selbst zu besorgen; mit dem Canton als Notengaranten die Modalitäten für Ableistung seiner Garantiepflicht und allfällige Fristen festzustellen; ihm dabei mit den Mitteln der Bank an die Hand zu gehen, und bei allfälliger Lässigkeit mit geeigneten Repressivmassnahmen gegen ihn direct oder gegen die Bank nöthigenfalls durch deren Versetzung in Zwangsliquidation vorzugehen; aber Alles das nicht nach bestehendem Concursrecht, das sich hiefür nicht eignet, sondern nach Instructionen und Weisungen, welche das Bundesgericht nach Massgabe der Sachlage des concreten Falles festzustellen hätte.

Mit der Versetzung der Bank unter Curatel schon bei Anordnung der Separatliquidation der Notendeckung dürften sich wohl auch Jene begnügen, welche das Gesetz mit dem Nimbus eines recht strengen Notengesetzes umgeben sehen möchten; zumal der Verlust des Emmissionsrechts schon an die bundesgerichtliche Separatliquidation der Notendeckung geknüpft werden könnte.

2. Die Folgen des Verfahrens mangels Einlösung der Noten nach Art. 29 und 30 B.-N.-G. Die Unmöglichkeit, den Concurs nach bestehendem Concursrecht durchzuführen, liegt bei einer Anzahl von Notenbanken

von vorneherein auf der flachen Hand. Es gibt solche, bei welchen die Realisirung ihrer Activmasse gar nicht an Hand genommen werden kann, ohne gleichzeitige Creirung gleichartiger Institute mit entsprechender Organisation und Dotirung und mit der Hauptaufgabe jene gewaltigen Activbestände im Hypothekar- und Darleihens-Conto der in Concurs versetzten Anstalt zu übernehmen. Die verderbliche Tragweite der Zwangsliquidation wächst mit der Grösse der Anstalt, mit ihrer wirthschaftlichen Aufgabe in ihrem Operationsgebiet, und kann selbst zu politischer Bedeutung gelangen je nach der Stellung der Bank im staatlichen Organismus des Cantons. Das kann nicht ohne Einfluss bleiben auf die Geschäftsleitung der Anstalt, wie auf die Entschliessungen des Bundesgerichts, wenn der Art. 29 in Wirksamkeit treten soll. Die Geschäftsleitung der Anstalt sieht sich vor die Alternative gedrängt: Entweder die Noten protestiren, die protestirten Noten uneingelöst, und daraufhin die Anstalt unter der Zwangsliquidation und allen ihren Folgen zusammenbrechen zu lassen; — aber mit der Genugthuung dem Liquidator die gesetzlichen vierzig Procent der Circulation an baar intact auszuhändigen; oder aber zur Abwehr eines unvorhergesehenen Notenandranges die Baardeckung vorübergehend bis unter die gesetzliche Limite anzugreifen und dadurch die Anstalt und das ganze Land vor der Calamität einer Zwangsliquidation zu bewahren; — aber auf die Gefahr strafrechtlicher Folgen für die fehlbaren Anstaltsorgane. Für das Bundesgericht besteht allerdings weder Gefahr noch Versuchung, sich durch die Wucht solcher Erwägungen vom Boden des Gesetzes abdrängen zu lassen. Es wird nach Art. 29 B.-N.-G., „*wenn nicht in Folge ausserordentlicher Umstände ein längerer Termin als gerechtfertigt erscheint*“, der Bank eine Frist von fünf Tagen bestimmen, innert welcher sie die protestirte Note einzulösen, oder allfällige Einwendungen anzubringen hat.

Materiell kann das Bundesgericht nach eigenem freien Ermessen die Umstände für ordentliche oder für ausserordentliche ansehen; *formell* liegt es in seiner Hand, den Termin

mit Rücksicht auf die Ausserordentlichkeit der Umstände beliebig länger als 5 Tage festzustellen und wohl auch auf die allfälligen Einwendungen, welche die Bank innert dem Termin anbringen kann, falls sie gerade gegen dessen zu knappe Bemessung gerichtet sein sollten, nachträglich weiter auszudehnen. Allerdings sollten jene Rücksichten auf die verderbliche Tragweite der Zwangsliquidation einer solchen Anstalt für die gesammte Geschäftswelt in weiten Kreisen streng genommen keinen Einfluss üben, wo es sich darum handelt, dem Inhaber protestirter Noten gegenüber der Bank zu seinem Recht zu verhelfen. Für das Bundesgericht kann es aber ausserordentlich nahe gelegt sein, mit jenen Rücksichten auch die Erwägung zu verbinden, dass mit Verhängung der Zwangsliquidation nach kurzer Frist und strengem Recht im Sinne von Art. 29 der Noteninhaber voraussichtlicherweise doch erst nach langer Zeit zu seinem Gelde komme; dass daher die Befriedigung des Noteninhabers nicht gefährdet, und nicht einmal verzögert werde, selbst wenn der Bank die Frist nach Art. 29 recht lange, weit über die normale Dauer von fünf Tagen hinaus gemessen wird, um sie nicht in Zwangsliquidation versetzen zu müssen, und dem Lande die schweren Folgen einer solchen Katastrophe zu ersparen.

Die Art. 29 und 30 B.-N.-G. werden daher wohl nur bis zur Androhung, kaum je bis zu wirklicher Durchführung der Zwangsliquidation führen; allerdings auch nicht zum Zwangscurs der Noten, denn es ist auch in diesem Stadium Niemand gehalten, sie an Zahlung zu nehmen; — wohl aber auf dem Boden des Art. 29 zum Moratorium für die nothleidende Anstalt in einer Weise, wie das vom Gesetzgeber wahrscheinlich nicht beabsichtigt und vom Gesetz in Wirklichkeit nicht vorgesehen ist.

Die Art. 29 und 30 schaffen scheinbar gleiches strenges Recht gegen alle Banken; es ist aber kaum denkbar, dass sie wirklich gegen grosse und kleine Anstalten gleichmässig und mit gleicher Schärfe zur Anwendung gelangen werden, oder auch nur gelangen könnten.

Die Separatliquidation der Notendeckung nach Ablauf einer kurzen festen Frist, mit gleichzeitiger Curatel

und erst nachträglicher subsidiärer Zwangsliquidation über die Anstalt würde dem Noteninhaber rascher und ebenso sicher zu seinem Rechte verholfen, die Zwangsliquidation mit ihren verderblichen Folgen in den meisten Fällen vermieden und eine gleichmässige, wirklich strenge Durchführung des Gesetzes gegenüber allen Emmissionsanstalten ermöglicht haben.

Schweizerische Rechtsquellen.

Rechtsquellen des Cantons Luzern.

Von Dr. Th. von Liebenau.

Erneüerung und Bestätigung der Rechte des Dorfes Meggen von 1497.

Wir der Schultheis, der ratt vnd hundert so man nempt der grosratt der Statt Lucern Thund kundt allermenngklichem mit disem brieff, das vff hütt siner datte, als wir in ratzwis by einandern versampt gewesen, vor vns erschinen sind der erbern vnsern lieben vnd getrüwen gemeiner genossen des houes zu Meggen erbar Bottschaft, vnd liessen vor vns eroffnen, wie sy dann von alter vnd einer Herschaft von Osterrich herkomen syen lut eines alten Bermenten rodels, den sy vns verhörn liessen, vnd Begerten daruff, das wir Inen sölich ir gerechtigkeit vnd altharkomen welten confirmieren vnd bestättigen. Vnd so nu wir Ir pitt vnd beger, och ir alt harkomen, lut des gemelten rodels verhört, deshalb wir Inen ir beger vnd pflicht nach zu willfaren schuldig sind, so haben wir daruff den vnsern, so in dem hoff zu Meggen sitzen, sollich irs hoffsrecht vnd alt harkomen hiemit bestättiget, vnd confirmiert, bestattigen vnd confirmieren och das in craft dis brieffs nach lut vnd sag des selben rodels, der von wort zu wort hienach zu verschriben statt, dem ist also. Man sol wissen, das min Her von Osterrich an den Hoff zu Meggen, der gen Habspurg gehört zwing vnd Bann hört vber Holtz vnd veld vnd alle gerichte, tübe vnd alle fräuel. Wer och da vrteil gestiess, so mögen zwen vnd der fürsprech wol ein vrteil ziechen für den vogt. Och sol man wissen, wes zwen teil vnder den genossen vbereinkomen, das sond die andern stätt han. Was och einungen vffgesetzt werden von den genossen, des ist ein teil eins vogtz vnd zwen teil der genossen.

Wer och in disem hoff eigen oder erb feil hett, der sol es des nächsten dem rechten erben bietten, darnach den geteilten vnd darnach den genossen. Wölt aber nieman koffen, so mag er es wol in die wittreitti geben. Och sol man wissen, alle die gütter die wir verkoft hond vsser disem hoff, die gemeinmarch waren, das man die innren stecken haben sol, das sy darus nieman etzen, noch tretten, noch keins howen haben sollen. Dis sind die gütter, so wir verkoft hand: Eppenschwand, Benntzenholtz neben Cristensrütti, das Heintz von Gettnov buwet, das vnser gemeinwerch was; die rütti zwüschen Eppenschwand vnd das gutt von Baldegg. Och sol man wissen, wer gemeinwerch jnnhett in dem hoff zu Meggen, wenn ein vogt vnd die genossen überein komen, das er das sol lassen ligen, das er kein recht dartzu mer haben sol. Wissend och, was man rüttet vssert den Hegern, der sol es drye röib niessen; darnach sol ers lassen ligen Wissend och, wer gutt in disem hoff het, das ehaftige het an holtz vnd an veld, der sol es niessen, vssert der ehehaftige vnd nit vss der vogty. Och sol man wissen, das beide Warttflu, das ander Eppenschwand, das Walthers von Wäggis was, Marthlens gut von Vetzligken, der Stobenegger gutt, Velis Brambergs gutt, das gutt zum Gochstein, zc Meggenhorn in der statt, vnd was acher zu Meggenhorn verkoft ist, das vns dise vorgeschribne gütter, noch acher noch tretten noch etzen noch hoven han vssern ir hegern. Der Stampfachker hett och kein ehaft vssern sinen Hegen. Ouch hett Eggen noch Büttinen noch schädigen sond vns weder etzen noch tretten. Och sol man wissen, das Rüggeswile das Floss jnnhat, das vns das vssert den Hegern niemand weder tretten noch howen sol. Och sol man wissen, das Jacobs gut, des Mosers jm Berennetzen matten vssert den Hegern weder etzen noch tretten noch howen sol. Och sol man wissen, das Diettrichs matten, die Veli von Büttinen hett, och niemand vsser den Hegen weder etzen noch tretten, noch hoven sol. Och sol man wissen, welche zu Berchtenbül vff den Hofstetten sassen, das die da mit den dorflütten willen mussend sitzen vff ir gnad in holtz vnd in veld. Och sol man wissen, das des Hoffsrecht ist vnd mit geschwornen eiden von alter harkomen ist, das alle die, die zu Meggen in die kilchhory hören vnd mit hus da sitzen, das die da keinen höw zechenden geben sond, wann jungen zechenden. Wer aber das ers vsss der kilchhöri verkoft, der sol dem lütpriester den zechenden schilling gen. Och sol man wissen, das durch Schäding nider vnd durch Obkilchen vnd durch des pfaffen matten vor der kilchen ein rechter weg gatt herab vnntz an

den se. Vnd alle die von Meggen, vnd wer vss der Meggerwald fertt mit holtz old des wegs bedarff, sond den weg han, vnd das ist von alter harkommen. Och sol man wissen, das wir die genossen vnd die vnderthon, die ze Meggen in die kilchhöry gehören, einen sigristen setzen vnd entsetzen mit dem gutt, so wir ertzügen mögen, vnd das von alterhar dann kommen ist. Och sol man wissen, das man in disem hoff, was der man gewinttern mag vff dem sinen, das sol er och ongfärd sumren, vnd och nit me. Ouch soll man wissen, das niemand sin eigen noch sin erb verlieren sol, wann in dem hoff. Och sol man wissen, das ein vogt die vaden besechen sol zwüren in dem Jar, ze meigen vnd ze herpst, in disem hoff. Och sol man wissen, das min Her von Osterrich in disem Hoff gericht tübe vnd fräuen. Och sol man wissen, wer gutt hett, die an den gemeinwerch stossen, das der es sundren sol mit offner march, old aber mitt lebenden lütten von dem gemein werch. Vnd damit solich ir alt harkomen lut des vorgeschribnen rodels nu hinfür zu ewigen zitten bi kreften bliben, vnd besten mög, so geben wir Inen disen brieff mit vnser Statt anhangendem Secret Insigel besigelt, vff mentag vor sant Andres tag, als man zalt nach cristz gepurt tusend vierhundert Nüntzig vnd Siben Jar.

Twingrecht von Menznau von 1628.

Auszug.

Das Twingrecht des der Comthurei Hitzkirch gehörigen Hofes Menznau folgt fast wörtlich demjenigen von Buttisholz und Tannenfels.

Es ist ze wüssen, das der Richter ze Mentznouw richten sol in dem Meyen und ze herpsten in sim costen, ob man sin aber mer bedörft, soll in der costen sin, die des Grichts bedörffen.

Wellent die Pursami jemandt under Inen selber einen houw geben, das söllent sy thun mit des Richters wüssen und willen, und söllent darumb einem Richter ablegen, als das herkomen ist, mit dreyen oder mit vier fuder holtz, oder mit einem halben viertel wyn, weders er wil.

Ist jemandt im Dorff, einer oder meer, der wyn schenken wil, der soll wyn und brot und fleisch han noch zwingsrecht, und dasselb söllent die vier schätzen und die tafferen nit füro, dann ein Jar empfachen von dem zwingherren um fünff mass wyns.

Ist ouch jemandt, frömbd oder heimbsch, der uff der kilchwychy wyn schencken wil, so soll der zwingrichter zu Im nemen die vier, und söllent da schätzen wyn und brot und fleisch, darum ein jegclicher wirt sy ablegen sol mit eim viertel wyn. Wer ouch das denselben wirt düchte, das man Im brot und wyn znach schätzen welte, der mag den wyn widerum verschlagen und fleisch und brot nemen und widerumb heimfaren, von jederman unbekümbert.

Vor sanct Jacobs acht tag sol ein Richter von Buttisholtz kommen mit den Vieren und der gebursami, und wie sy gemeinlich besetzen und setzen den stuffel einig über Ir zellg, mit ussfaren und infaren, das söllent halten by der buss, so sy Inen daruff setzent, untz das gut herin kompt, und wenn das gut inkumpt, so soll und mag der Richter kommen und erfaren und fragen, ob Jemand sollich gebott überfaren hab, und die buss die daruff gesetzt ist inziechen, und hand die Richter gemeint sollich pott und buss abzelegen mit einem soum wyns; aber die gemein Pursami meint, es söll und sige nit me, dann ein omen wyns, und söllent dann die Richter und gepursami gemeinlich den wyn mit einanderen trincken.

Wer in der kilchhöri sitzet und hel hencket über das Für, der soll dem herren geben ein fassnachthun.

Was viertel sind ze fechten in der kilchhöri, das sol ein zwingrichter thun, und ouch die wynmassen und alles mäss.

Zusatz im Twingrecht von 1678.

Welche sunst im Kilchgang und nit im Twing sitzend, sindt auch hüner schuldig.

Welcher im Dorf und Twing sitzt und häll über das Feür henkt, ist schuldig dem Twingherrn zwey hüner und ein viertel haber.

Offnung von Mosen am Hallwylersee vom Jahre 1489.

Auszug.

Es ist ze wüssen, das der Sewe ze Halwilr miner Herren von Halwilr eigen ist mit disen nachgeschribnen rechtungen und gewonheiten, so hernach geschriben stand. Item und sind dz die rechtungen des Sews. Des ersten, dass diser Sew ist ein freyer Sew inrent dem rohr, und sind min herrn von Hallwyll vögt und richter darüber, und waz da bussen valt minen herrn zu irem theil, als vil valt ouch den fischeren die uff dem Sew sint zu irem theil, es geschech

hinderem ror oder vor dem ror, und an den vier steden ze Seengen, ze Birrwil, ze Beinwil und ze Mosshem. Item ouch ist ze wüssen, wen man gerichtes bedarff von des Sews wegen, so mögent min herrn von Halwiler tag geben ze richtend an die vier stett am Sew, an welche sy den wellend, und sond ouch dieselben vier stett offen syn und fry, und niemand daran sument noch jrren ze gand noch ze rittend, der zu dem Sew wil, und sind dz die gedingstett, ze Seengen ein statt, ze Beinwil eine, ze Birrwyl eine und ze Mosshem eine etc.

Vgl. dazu das Hallwylerseerecht von 1419. Brunner: Hans von Hallwyl S. 151 ff. Argovia VI, 279.

Matrikelbuch des Stiftes Münster. 1326.

Auszug aus einer Uebersetzung aus dem 15. Jahrhundert.

Item so hat der brobst gewonet, der kilchen lüt die zur helgen E griffen vsserthalb sinen gebietten, ze stroffen, vnd der totten oder sterbenden gut noch sim willen zer treyen. Aber die anderen eigen knecht der kilchen, die da sterbent, hant sy der kilchen gut gewerckot, so hat der brobst nüt, aber dz Capittel nympt den vall vnd dz übrig gut die rechten erben. Vnd wenn Erben nit sind, so erbt dz Capittel, vnd sol des totten Jarzitt begangen werden vs sim gelassnen gut. Ist aber sach, dz sy nit hand der kilchen gut gewerckot, so nympt der brobst gemeinlich mit dem vogt den vall, vnd falt dz übrig gut an des totten erben, ob er die hat. Vnd wo denn erben nit sind, so erbent die genante brobst vnd vogt. Aber die frömden buwlütt der kilchen gütter bezalent nit den vall, aber den hindersatz vnd erschatz nach dem vnd denn mit Inen bekommen gewesen ist, da man Inen der kilchen gütter gelichen hat.

Aber der hindersatz oder erschatz der da kumpt von empteren des winscheucks, kochs vnd weibels oder ammans, desglich von Meyerhöfen in Sarnon, Armensee, Pfeffikon, Heglingen vnd in Küttingen gehört der halbteil dem brobst vnd der ander halbteil dem Capittel.

Item pfennig bussen gehörent zwen teil dem brobst vnd der dritteil dem vogt, vorbehalten in dem dorff Münster. Da sol sin so fil fryheit des gerichtz, dz der vogt vnberüfft vom brobst vmb wältlich sachen nit sol in dz dorff gan vnd über dz blut nit richten im dorff. Würde aber jeman übeltätiger da gefangen, der sol dem vogt vsserthalb des dorffszil geantwurt werden. Wurde denn derselb vmb gelt gestrafft vnd vsgelassen, des gehörrent dem brobst zwen teil. Die dorff-

lütt och von alter gewonheit gebent dem vogt kein stür den 2½ liber; die sol man Im für des dorffs kreiss vss antwurten. So fil fryheit hat och dz dorff, dz der vogt vmb solich stür vff ze setzen oder jn zu ziechen nit sol in dz dorff gan. An die stür gebent nütz der kilchen amptlüt vnd die, so vff der kilchen höfen sitzend.

So spricht man, dz je ein keller von alter gewonheit sölte richten ze Stöffen, ze Magten vnd ze Ougheim, wenn der brobst nit da were. Der kälner licht vmb zins die ledigen zechenden vnd güter die eim kelner zinsbar sind. Er behaltet, git vss vnd rechnet den hofflüten die frucht der zechenden vnd der gütteren, vnd darin brucht er der amptlüten radt; wenn In das bedunckt nodt sin. Denen er öch hat ze gebietten in allen Dingen ze vollbringen dz, so zu jr jecklichem ampt gehört. Er hatt ze richten über pfister von des vngnugsamen brottes wegen, wenn sich Chorherren oder ander, die das antrifft des klagent. Vnd der pfister der schuldig funden wurde durch zweyer Chorherren zignuss by dem eyd, so sy hand der kilchen gethan, so sol er ze buss geben dem kelner für jecklich brot v β und dem klagenden öch v β. Vnd ist in diser sach vrtel vnd erkentnuss vor zitten darumb zu geleit, dz sidmaln vnd er den pfisteren gut korn pfligt vnd sol geben, deshalben er bas den ander richten vnd erkennen mach vmb dz brodt, es sige on grösse oder on gute. Er sol öch richten vmb die so gemeldet werdent, dz sy holtz gehöwen haben vss den wälden, der kilchen schachen. Sider vnd doch der pfligt dem, der die schachen hütet, sin gesetzten lon ze geben von der hut wegen der wälden.

Der kelner sol haben von jecklichem lächen der gutteren ein fierteil wins, mer oder minder, nach grösse des guten lächens von dem lenman, nach radt der amptlüten, vnd sol haben iij malter fesen vnd iij malter haber, vj mütt weissen von den mülinen, ein schwin dz X β wärd sy in Armense, mit XIIII fiertel gettröschens oder gebrochens habers, XII β für rossbeschlecht vnd für das er ettwan hat gehebt von schwinen, die man in der chuchy teilt, sol er nu fürhin haben für schlag vnd missfall etc. Das Im zugeschetzt oder geordnet ist durch richter, so darzu geben warend, die hie specificiert werden. Darnach die arbeit sis amptz ze weren, so ist jn nüwen zitten, als von sechs oder siben Jaren har gewonlich gewesen, dz er hat vj malter haber für dz futter eim ross, vnd XXX β für höw, also dz er denn pflichtig was ein ross ze haben in der kilchen dienst one des Capittels kosten. Er sol öch ettlichen, die da bringent den erbzins vff sant michelstag geben hoffbrötter, als man das findet in den alten rodlen der kilchen.

Der kelner sol och den priesteren, die vff der kilchwihg celebrierent geben jecklichem ein hoffbrott, darumb so gibt man Im vff dz selb hochzit ij malter fesen. Der kelner sol och vff sant andrestag geben den pfisteren vj mütt spelten, die sollent vss den vj mütten brod machen, die man nempt leib, vnd die dem ammann bringen, der soll denn der selben brotten xii geben den sigristen, vnd Im selbs xii behalten, vnd die übrigen sol er ussteilen denen, die schwin vnd schwinly von Wigertal bringent, die och der Amman sol in der Herberg empfachen vnd Inen den Imbis in des Capittels kosten geben.

Der kelner sol och vff dz Hochzitwienechten den pfisteren geben ein malter fesen, da von sollent sy och leib bachen. Der selben leiben werdent aber den sigristen geben xii lieb vnd dem amman xii. Vnd die übrigen leib sollent geben werden den fischeren, denen der kelner och geben sol ein berren, die x β wärd syge.

Item der kelner sol och, so er dz ampt ze Winnen empfacht, den win gehalten vnd vsgeben, als bis har ist gewonheit gewesen, und och darumb darnach rechnung geben, als gut er mag. Von welcher behaltung vnd vsgebung wegen durch den amman des winschenks von sis amptz wegen ze thunde, werdent jm geben iiij lib. Vnd hat den win gewonlich vssgeben also jeklichem Chorherren ze Münster ein Stoff, den pfründeren 1/2, amptlüten, den bättelorden etc.

Die amptlüt all, namlich der Amman, der winschenck, koch vnd die pfister, die sollent mit sampt dem kelner schetzen, wie man die zenden lichen solle, vnd die zinsschwin. Item vnd sollent der korherren lich tragen zur kilchen vnd zur begrebt. Vnd wenn sy der kelner oder der weibel berüfft, so sollent sy komen zu wolgefelligen vnd anderen der kilchen geschäfften, doch also, dz die pfister nit vss dem dorf gangint, es sye denn sach, dz man gütter lichen vnd zenden schetzen welle, damidz sy dz best korn zum brot vss erlesen. Item, sy sollent dem kelner gehorsam sin jecklicher ze thundt, dz sin ampt erhöischet, zu nutz vnd eren der kilchen . . . Ir jecklicher, one die pfister, sol ein ross haben in sinen eignen kost zu dienst der kilchen, damit sy, wenn sy erfordert werdent, one Irrung zu der kilchen geschäffte komen mogint, vnd sollent vff des kelners heissen vnd gebietten pfender nemen von lechenlütten vnd buwlütten vmb zins vnd zenden.

Item hie werde och erlütert vnd entscheiden der alt stoss vnd spenn der amptlüten, die da sprechent, dz vor allen dingen Inen zugehörre dz best kleid des korherren, den sy zu

begraben tragen hettend. Vnd das, so der amman spricht, dz Im gehörin die bereitschaft ze ritten des absterbenden Chorherren, vnd dz, so die Chorherren sprechent, dz Inen gehöre dz ross eins jecklichen absterbenden Chorherren.

Die empter des ammans, winschencks vnd kochs sint ewig, also dz Iro keiner von nottürfftig vrsach nit mag abgestossen werden, die wil einer lebt. Denn sy gend den malschatz oder erschatz, als fil vnd denn mit Inen bekomen gewesen ist. Aber der pfisteren ampt ist nit ewig; denn si bezalent nit malschatz oder erschatz, vnd darumb so mogint sy nach der Herren oder des meren teil willen von Ir empter gestossen werden.

Der Amman oder weibel hat von alter her gewonlich den gerichtz gewalt gefürt jm dorff zu Münster vnd an anderen enden in weltlichen sachen, als ein statthalter vnd substitut des probstes. Er hat och gewonet ze samlen die zins vnd frücht der zenden, die dem kelner zugehörent vnd die dem kelner antworten, also dz solich gesamlet zinsgelt vnd zendengelt durch In angends dem kelner geantwurt vnd geben werden sol, also dz nit ein nacht one rechte vrsach in des ammans hus beliben sol. Er sol och versechen die errung vnd buw der kilchen güter mit guten buwlüten, dz alle ding wol volfürt werden. Vnd wenn buw lüt vffgenomen werdent, so sol er dem erschatz nachfragen, vnd wenn sy abgond dem totenfall nachfragen vnd das alles dem kelner sagen, damit der kelner söllicklich erfolge vnd erjage das, so der amman nit mag erfolgen oder gehaben.

Offnung von Beromünster.

Copie vom Jahre 1420.

Man sol merken, das das Gotzhus ze sant Michel ze Münster in Ergöw von alter herbracht vnd gehebt haut etc.

Des ersten sol man wissen, das ein vogt, dz ist ein lantgraff die rechtung hat, das man ym järlich ze herbst geben sol von des gozhus lüten achzig pfund pfennigen, so ze vogt stüre; die selben stüre git man dar vmbe, wo ein probst ze krank wurde, lüt oder gut, oder fryheit des gozhus ze schirment, da sol er einen vogt anruffen, vnd sol ym der vnuerzogenlich helffen, wie er da by belibe vnd lüt vnd gut vor menglichen schirmen, die in vnrecht tun wöltind.

Es sol ouch ein ieklicher gesessen gozhusman einem vogt järlichs geben ein hun vnd ein viertel habern.

Item wz ouch vellen vallet, so ein gotzhusman stirbet,

so sol der probst vnd ein vogt den vall glich teillen. Were aber, dz ein gozhusman uff des gozhus gütren sässe vnd buweti, wenne der abstirbet, den vallet ein probst vnd ein Cappitel vnd hat ein vogt da mit nüt ze schaffen.

Item, wo ouch ein gozhusman sinen vngenossen nimmet, an eines probstes willen, es sye man oder fröwe, die oder der, der sich denne vngenosset hät, mag ein probst wol straffen vmb dz vnrecht vnd hat ein vogt damit nüt ze schaffen. Were aber, das einer ab sturbe der sinen vngenossen genommen hetti vnd ym es ein probst nit erloubet hetti, den sol ein probst vnd ein vogt glich erben, wz er lat. Ein probst mag ouch wol einem ieklichem, der des gozhus ist, es sig wib oder man, ein genosschafft erlouben vnd geben, vnd haut dar vmb einen vogt nüzig ze fragen.

Item, wölte ouch ein lanzgraff von lanz not oder von reysen wegen den gotzhuslüten üzig muten, dz sol er einen probst laussen wissen vnd sol denne der probst die genossam besenden vnd mit den reden, wz ym ein vogt enbotten hät, vnd nach gelegenheit der sach sol er die sach wandlen, als denne notdurftig vnd bescheidenlich ist.

Wer ouch des gozhuslüt, wo die gesessen sind, stösse vnd ufflöffe gen einandern gewunnent, so sol ein probst wol da hin varen, da denne die stösse geschechen sind vnd sol einem vogt enbietten, das er zu ym da hin kome vnd die sach verhörren vnd nach bescheidenheit richten; wöltend si aber ym nicht volgen, so sol er einen vogt anruffen, das er ym des beholfen sye.

Item, es ist ouch von alter harkommen, wo gozhuslüt gesessen sind, fröw oder man, ist, dz sy ein andren ützig fügen oder geben wend, dz sol vnd mag niena sicherliches beschechen, denne vor der roten tür, da ein probst ze gerichte sitzen sol vnd wz ouch da mit vrteil geschicht, vnd ein probst darvmb sinen brieff git oder lebend lüte die das wissend, dz sol kraft han ewig vnd stät beliben. Wan alle gozhuslüte mit lib der eigenschaft dahin gehörrent.

Item, wo dz ist, dz einer wund wirt vnd dz blut vergust in des gozhus zwingen, das sol ein vogt richten vnd eines probstes amptman by ym sitzen vnd wz da bussen vallent, wirt einem probst zwein teil vnd einem vogt der dritte teil.

Item, wurd ein schädlich man geuangen in des gozhus zwingen, der den lib verwürket hette, wz da der pfennig geteken (sic) mag, da wirt dem probst zwen teil vnd dem vogt der dritt teil.

Item wenne ouch ein probst einen gozhusman vachet, den er ze Münster by ym nit wil gehalten noch mag, den sol er senden gen Rotenburg in den turn vnd sol ym den ein vogt gehalten vnd nit usslousssen on eines probstes willen vnd wenne in ein probst wider fordert, so sol er ym in wider antwurten.

Item, was ouch bussen vallet in den usren gerichten, da ein gemeiner vogt des probstes vnd des lantgrouen richtet, die bussen teillet ein probst vnd ein vogt gelich.

Item, es sol ouch ein gemeiner vogt in den usren gerichten nit gesetzet werden denne mit eines probstes wissen.

Item es süllent ouch des gotzhus lüt nüt lantreissen tun, denne so ein probst selber vert vnd wenne ein probst sy manet, so süllent sy mit ym faren einem lantgrauen ze hilfe nach ir vermugent als einem probst bescheidenlich dunket.

Item, wenn ein lantgräff in das lant kumpt, vnd ein probst mit ym riten wil oder so ein probst mit dem lantgrauen uff dem lande reisen wil, so süllent die reitlechen, die ze Armense in dem twing ligend, einem probst usrichten ein phfärit von zwölf pfunden, der ym einen wätsak trage, vnd wenne ein probst herwider kumpt, so sol er ein malter habern uff das phfärid legen vnd den reitlechen wider antwürten; stirbet aber das phfärid, so ist der probst ledig.

Item wz ouch vrteil sich gestossen in den höffen, die sol man vertigen von einem hoff in den andren vnd ist dz ein probst die selben vrteil in dien selben höffen nüt ufrichtet, so sol man ziechen für die roten tür, vnd sol si da ein probst usrichten.

Item es sol ein probst oder sin amptman des gotzhuslüten gebietten ze wiben vnd ze mannent, vnd sol ouch sy sträffen, wenn sy das überfürrent vnd sol damit ein vogt nüt ze schaffen haben. Es were denn das ein probst ein vogt anruffte, ob er ze krank were, so sol ym denn ein vogt beholfen sin.

Es sol ouch kein gotzhusman weder für ein vogt, noch für ein probst, noch für nieman anders pfant sin.

Diss sint die gebresten, die min Herre der probst von Münster vnd das gotzhus klagend von dien vögten.

Des ersten, das die vögte das gozhus beswerent an den gewonheiten, vnd an den rechten, die das gozhus vnz har gehebet het ze Münster vnd vff andren ir Meygerhöffen vnd andren gütern vnd an ir lüten vnd an ir gerichten, das si alles frilich hatten von alter har ane alle beswerde.

Vnd wenne dü Herschaft lüte bedarf, das sol ein vogt sagen einem probste vnd vorderan an in, das (er) gebütte des gotzhuslüten ze varenne; darnach, so es denne dürftig sye vnder siner paner vnd wer das übergienge, den sol ein probst büssen vnd nieman anders.

Dar über so gebiettend die vögte des gozhus lüten in dem dorff ze Münster vnd vsserhalb, wa si sizent, reisen ze verenne an mines Herren frage vnd büssent die lüte die jnen vngehorsam sint anv recht.

Darnach so beswerent die vögte des gozhus ze Münster an den gerichtèn in dem dorff vnd vsrunt, vnd da si richten söltent, vmb ir vel vnd der bussen nemen den dritten teil, da nöttend sy vnd ir vnder vögte die lüte für bas anv recht vnd legent uff stüre vber ir gesastun gewonheit, die si von alter har bracht hant.

Darnach, da man ze vogt recht geben solte ein viertel habern vnd ein hun, da nement sy zwei viertel vnd des vogtes knecht vnd sin weibel vnd des knecht ieklich ein garben von des gozhuses lüten.

Darnach so irrent si das gozhus an ir vischenzen vnd an ir gerichten vnd twingent die lüte für sich an andri gerichte vnd an andere stete, den si von alter gewonheit ze gerichte gegangen sind.

Darnach so höwent si gewalteklich vnsren walt ze Nüdorf vnd tribend uff vnser weide anv recht.

Darnach hütent si mit gewalt vnser Marigtun ze Münster, dz ein probst vntzhar getän hett von alter.

Darnach schirment si die burger von Richense, die vns höwent vnser welde in der Erlosen vnd vnser acher vnd vnser wisen nement mit gewalt, an recht.

Darnach schirment sie Heinrichen den Elsesser vnd ander die den wald höwent zwischend Waltwile vnd Govchusen schädlich vnd anv recht.

Probstei-Rodel von Münster Fol. 12b—17. Stiftsarchiv Beromünster.

Ebendaselbst finden sich Fol. 6—9 die gleichen Bestimmungen bis zum Abschnitt „Dis sint die gebresten“ auch unter der Aufschrift „Dis brucht man uff den höfen“.

Man sol merken, das dz gozhus sant Michels ze Münster in Ergöw von alter herbracht vnd gehabt hat, des ersten sol man wissen, dz ein vogt, dz ist ein lantgraff, die rechtung hat etc.

Circa 1420.

Dis sint die rechtung, friheit vnd Herkomenheit, So das gozhus ze Münster in Ergöw von alter har gehept hat vmb

todschlag vnd semlich sachen, So dz blut an gand, die in dem dorff ze Münster in sanct Michels zwing beschechend.

Des ersten, were dz ze Münster einer liblos getan wurd, wirt der schedlich man, so es getavn havt in den gerüchten begriffen, den sol ein Herre, dz ist ein probst, hanthaben vnd behalten vnd dz embieten dem nächsten weibel oder welchen er wil in den usren gerichten, dz der die sach dem vogt verkünde vnd dem Herren den schedlichen man abneme vnd so der vogt dz also tun wil oder sin weibel, so sol ein Her oder sin amptman den schedlichen man antwurten in sinem kosten für die türlin da selbs ze Münster uss. Vnd da soll In denn ein vogt nemen vnd fürer besorgen zem rechten in sinen kosten. Täte dz der vogt nit, so sol aber ein Herr dem vogt In senden in des vogtes kosten, der sol In behalten vnd besorgen, als vor vnd wenne dehein schädlich man also dem vogt geantwurt wirt, dennenhin sol er niemer mer gefürt werden in dz dorff ze Münster.

Item, den toten man, so liblos getan ist, den sol ein Her des ersten behüten vnd besorgen in sinen kosten vntz dz er dem vogt verkündet darüber ze richten, vnd wenn er den vogt gemant ze richten, so sol der vogt mornen dess ze rechter tagzit richten. Täte er dz nit, so sol doch ein Herre den toten man fürer bosorgen vnz zem ersten gerichte in des vogtes kosten ane sinen schaden.

Item, wenn der vogt dz erste gericht tun wil, so sol min Her den toten man ze dem selben ersten gericht antwurten vnd besorgen vnz dz er dem vogt mit gericht vnd vrtel erkennt wirt vnd nit fürer gebunden sin. Dennethin sol in der vogt us vnd us in sinen kosten besorgen vnd alle gericht folfüren mit fürgebieten, verrüffen vnd mit klagen, ob der töte man nüt fründen gelassen het, die klagen wellend, usgenomen dz erste für gebott, dz sol ein Her in sinen kosten tun, dem schädlichen man vnder ougen, mag er in finden, oder sust an der offnen fryen strass. Die andren gebott alle sol des vogtes weibel tun, doch usgenomen, ob der schedlich man ym dorf ze Münster gesessen were vormal; da sol der usser weibel nit hinkomen; er sol aber die gebott volfürren vsserthalb des dorfs an der offnen fryen strass.

Es mag ouch ein Her vnd nit ein vogt den burgern ze Münster zem ersten gerichte wol gebieten bi einem pfunt vnd sond si ouch do erteillen als ander, so si von dem vogt gefragt werdent; aber ze den andren gerichten sol er jnen ouch

nüt gebieten, er well denn selb daby sin vnd hat jnen ein vogt überal nüzig ze gebieten.

Item wenne die gericht voll gand vnd der tote man der erd befolchen wirt, wz gutes denn in den gerichten gegriffen wurd, dz des schedlichen mannes, der sinen lib verwürket hat, gesin were, dez gehörent zwen teil dem Herren ledklich vnd der drittteil dem vogt. Darus er ouch die gericht vol füren sol als vor.

Item, were, dz der schedlich man vngefangen endrunne vnd aber noch dem mal, so die gericht vergangen sint, tädingen wölt, dz sol man jm nüt gestatten, es syent denn dez toten mannes fründ vor ab geleit. Darnach mag denne ein Her jne wol laussen ze tädingen komen vnd dez allein vollen gewalt han an einen vogt. Doch warvmb da getädinget wurde, dez gehörent zwen teil dem Herren vnd der drittteil dem vogt, als vor.

Es sol aber dennocht dem selben schedlichen man dz dorff ze Münster nit erlöbet werden, denne mit der burger daselbs willen, won si ouch dar vmb erteillent.

Item, es ist ouch ze wissen, dz ein vogt alle jarmergt ze Münster behüten sol von einer vesper ze der andren in sinem eignem kosten vnd wz dazwischen bussen da vallet, darvmb sol ein Her richten vnd nüt ein vogt; doch gehörent der selben bussen zwen teil dem Herren vnd der dritt teil dem vogt. Sust hat der Vogt mit deheinen bussen ze Münster nüzze schaffen, usgenomen den lib, als vor gelütert ist.

Item ein Herre sol vnd mag den gozhuslüten gebietten ze wibent vnd ze mannent, vnd sy strauffen, so si dz überfurent vnd sol damit ein vogt nüt ze schaffen han; es were denn dz ein probst ze krank were, so sol ym ein vogt behulfen sin.

Es mag ouch ein Herren ieklichem des gozhus wib oder man engnosschaft geben vnd erlouben vnd hat darvmb einen vogt nüzig ze fragen.

Item, wo ouch ein gozhusman oder wib sinen vngenossen nimet anv eins probsts willen, den mag ein probst wol stravffen vmb dz vnrecht, vnd hat ein vogt damit nüzig ze schaffen, wan die bussen einem probst allein zugehörent.

Wer ouch, dz ein semlicher, so sich entgenosset hett ane des probstes vrlöb, absturbe, den sol ein probst vnd ein vogt gelich erben.

Item, wz ouch vällen vallet, so ein gozhusman stirbet, so sol ein probst vnd ein vogt den val glich teilen. Es were denn, dz ein gozhusman uff dez gozhusgütren sässe vnd buwte,

den vallet ein probst vnd ein Cappitel vnd hat ein vogt nüt da mit ze schaffen.

Item, wo dz wirt, dz einer dz blut vergüsset in der gozhus twingen, da sol ein vogt richten vnd eins probsts amptman by im sitzen, wz da bussen vallet wirt einem probst zwen teil vnd einem vogt der drittteil. Es sol ouch ein vogt in denselben usren gerichten nüt ze setzen werden, denn mit eins probsts willen.

Item de Iudicüs in villa Beronensi, Pfefficon, Nüdorf et Swarzenbach etc.

Es ist ze wissen, dz die eltren ze Münster vnd in den andren des gozhus twingen vnd die gozhuslüten sprechent, dz von der landgerichten wegen also von alter herkomen sye, wer dz ieman keinen fräuel begieng im twing ze Münster, vnd der endrunne, dem sol vnd mag ein probst vnd die sinen nachyllen als wit vnd als verre die grafschaft langet, vnd wo der in der grafschaft ergriffen wirt, den sol man einem probst antwurten; der mag in gehalten vnd wider antwurten als ob er ze Münster gefangen wer, vnd were, dz es dz blut anträffe, so sol man über jn richten by der Santgruben ze Münster nach alter harkomenheit, vnd niena anderswa.

Item, wo ouch ieman in dieser grafschaft in sant Michels twing vnz an das gericht ze Obernkilch gevangen wurd vmb sachen, die dz blut anträffent, darvmb sol man richten uff der Santgruben ze Münster als dz von alter harkomen ist. Dz ist das eins probsts amman des ersten ze gericht sitzen sol vntz dz ym der stab mit vrteil aberkent wirt.

Item man sol wissen, dz bi xlv Jaren vnd darob Cuni am Strig, des von Arburg eigen, erslug einen ze Münster ym dorf in Kuchimans hus vnd endrann vnz usserthalb Gunzwil ob der Bagoten. Da ward er gefangen vnd da dannen gefürt wider gen Münster vnd da dem vogt geantwurt, vnd darnach ab ym gericht bi der santgruben, als daz vor geschriben ist.

Item aber by xxxiiij Jaren do erslug Töb Vlin einen knecht ze Münster vnd endran hinus vntz in das Möslin bi der Varneren vor der von Rinach holtz. Do ward er gefangen vnd wider gen Münster gefüret, vnd dem vogt geantwurt, vnd by der sant gruben ab ym gericht, vnd erhovptet, als dz harkomen vnd vorgeschriben ist.

Item aber by xiiij Jaren wart Rüdi Karrer erslagen jm gericht ze Witwil vnd über dem wart ouch gericht by der sant gruben, als dz von alter herkomen vnd da vor geschriben ist.

Es ist ze wissen, dz die alten ze Münster redent by iren eiden, das si gehört habent von iren eltren, als von Vlin Rämin, der bi xl Jaren nach einandern im dorff weibel wz, von Petern von Seckingen, Rugern von Henschikon vnd Dürrich von Vilmeringen, dz des dorff twing in disen nachgeschribnen kreissen begriffen sy. Des ersten ze Adelswil in der Winen im spitz, als die klein vnd dies gross Winan ze sament stossent; da danne die mindren Winan, dz ist den Gunzwil bach uf vntz durch dz mos uf, vnd vor an Büttikers matten vnd daz über, über egg an den weg, als man mit dem Sacrament vert; von Walde vnd den selben weg uff vntz gen obren Blasenberg vnd des ab den alten weg ab gen Wile, durch die brunnenmatten nider vnd zwischent dem Winholz vnd der Turnenbül in graben vnd dem graben nach durch dz mos vntz an den Geren, der do stost an Kromerweg von Münster gen Nüdorf vnd denn den weg ab vntz an mosacher, an Peters Webers türlin; denn ob dem hag hin an sant Stephans mettli, heist Sewlen, vnd des ab durch die Bachtallen vnz an die grossen Winnen vnd die selben Winen nider inwendig vnz an den spitz, als des ersten gemeldet ist.

Item, die selben alten sprechent ouch, dz si von jren eltren vernomen vnd gehört hand, dz die usren gericht, die ietz ein vogt hett ze Gunzwil, von alter har vnd von recht gewesen sind ze Wezwil vnder der Buchen, denne das vor ziten ein probst was von Landenberg [1]) vnd ein vogt ze Rotenburg, was einer von Ellerbach [2]) von deswegen dz man kumberlich lüt zu dem gericht bringen mocht gen Wetzwil verkoment, das der selb probst dem vogt gond, die selben gericht von Wezwil ze ziechent gen Gunzwil, vmb dz iederman dester bas recht vollangen möchte, vnd also sind dieselben gericht ze Gunzwil vnd ze Münster also harkommen, dz von desselben wächsels wegen niemen den andren der so in deweders gericht gehörent, in dewedrem gericht sol noch mag verbieten. Vnd das haltet man noch ze disen ziten.

Propstei-Rodel von Münster fol. 1—6.
Stiftsarchiv Beromünster.

---

[1]) Propst Jakob von Rinach, 1313—1363, 10. Mai.

[2]) Burkard von Ellerbach, Vogt zu Rothenburg 1291—1307. Segesser I. 412. Eher ist darunter der Landvogt im Aargau verstanden, der 1340—1342 urkundet.

Flecken- und Amtsbuch von Münster, 1. Februar 1613.

Eingang.

Wir der Schultheis und Rath der Statt Lucern thund kund mengklichem hiemit, nachdem dann die eersamen, erbaren, unsere sonders liebe gethrüwe underthanen, ammann, weybel, räth und burger des fleckens Münster im Argöw, wie ouch ebenmässig die fürgesetzten und amptslüt usserhalb des fleckens in Sanct Michaels ampt gemeinclich ire recht, harkommen, gebrüch, ordnungen und gwonheiten von jaren zu beider theilen jn underschydenliche bücher ordenlich schrifftlich verfassen, ouch die ussern im ampt jr buch von uns bestättigen und besiglen lassen, der burgeren buch aber noch bissher also unbestättiget und unbesiglet verbliben, und dann sy die unsern, als die burger im flecken und die ussern im ampt beydersyts von etwas unglychheit und stryttigkeit wegen in ettlichen underschydenlichen Puncten und artickleu meermalen gegeneinandren in spann und missverstand geraten, derwegen für gantz thunlich und nottwendig funden worden, dieselbigen unglychheiten zwüschen inen um verhüttungwillen wytern künftiger unrichtigkeiten zu erlüttren und verglychen, wie dann wir ouch uff ir der parthygen demüttig pitt und anrüffen zu verrichtung desselbigen us unsers rathsmittel ettliche eerliche und erfarne personen und miträth verordnet, welche dann ouch die sachen ordenlich und mit sondrem flyss verricht. Welche verrichtung ouch (wie die harnach am 34. blatt diss buchs hierein ingelybt) rechtmässig und billich befunden. Hiemit ouch noch derselbigen unserer miträten relation und bericht sy die parthyen sich solcher erlüttrung und verglychung gantz wol benügt und die mit sondrem dank willkürlich uff und angenommen, und daruff durch ire verordnete abgesandte uns als ire ordentliche hohe landesoberkeit um die bestättigung desselbigen so wol für die eine, als die andere parthy ganz demüetig und underthänig angerüft und gebetten; wir ouch dise pitt und die ganze verrichtung dieser sachen an jr selbs ganz zimlich, billich und rechtmässig befunden zu unserm sondern gfallen und benügen: da so habent wir erstlich die gantze gemeine handlung und verglychung der sachen zu guten kreften erkennt, und demnach ouch beyde burger und amptsbücher, alles ires inhalts bestättiget, approbiert und gutgeheissen uss kraft und macht unser oberkeit, ouch den unsern von dem flecken Münster ir burgerbuch glych wie denen von dem ussern ampt mit unser statt yngestriktem anhangendem sekretynsigel bewart geben lassen ze yngendem hornung von Christi Jesu unsers lieben herren und saligmachers geburt gezelt sechszehenhundert und dryzehen jar.

Renward Cysat der Elter,
Ritter, Oberstattschriber zu Luzern.

Hierauf folgen die einzelnen Artikel, von denen aus dem Stadtrechte von Luzern entnommen sind Art. 1—3, 9—14, 18—20, 23, 24, 27, 31, 59, 60, 65, 69, 72, 77, 79, 88, 98, 99, 100, 105, 108, 109, 111, 135.

Aus dem Rothenburger Amtsrechte sind entnommen Art. 131, 152, 154, 156—159, 163, 168 und 169.

Auszüge.

4. Ob ein man von land lüffe, wie sich mit der morgengab ze halten.

Aber hand wir zu recht, wenn ein man siner eefrawen ein morgengab schlaat oder geschlagen hat uff ein ligend stuck vnd der man darnach von land lüffe oder von schulden wegen vertriben wurde und die gelten uff sin gut fielend und zalt sin wöltend, so soll der frawen die morgengab in maassen obstaadt vor allen gelten voruss bezalt werden.

5. Wo weder gedacht ald verheissen wird morgengab.

Ob sich auch einigst begebe und zwüschen zweien eepersonen in abredung der eeh der morgengab weder gedacht noch verheissen wurde und der eeman vor syner eefrauwen sturbe, so mag die fraw zechen pfund, oder nach biderben lüthen bedunckene meer oder minder von des abgestorbenen mans gut beziechen, als ein frye morgengab.

11. Von varender hab.

Wir setzend und ordnend, das hie in unserm fleken Münster hüser, spicher, schüren, gültenbrief, schuldbrief, par gelt, guldin geltz, ouch anderes, so ablöslich ist, nun fürohin farende haab und güter gehalten und geheissen werden söllend.

14. Von erb- und sippschaft im eerben.

St. 21. Zusatz: Zu dem setzend wir ouch als für unsers flecken recht: wo vater- und mutter-maag were und im erben sich also begebe, denn so soll vater-maag zwen theil des verlassnen guts, und mutter-maag den dritten theil beziehen und erben untz an das drittglid darjn beschlossen. Dannethin im vierten glid und in anderen, darnach sollend sie glich erben in die nächsten nach und nach.

16. Wie kindskind eerben söllen.

Sind die im ersten grad als kinder gestorben und haben andere jre kinder nach jnen verlassen, die heissend kindskind,

sön oder dochter, jr sygend wenig oder vil, söllen zuglassen werden an statt jres vatters oder mutter mit rechten kindern des ersten grads ze erben an jres grossvaters oder grossmutter güttern so vil, als jr vatter oder mutter jn leben hetten mögen erben.

18. Von bezalung der erben.

Harzu ist ouch geordnet, so jemand ein schilling erbt, der sol ein pfund, so es zu fal käme, bezahlen, und ouch meer, wie dann sich die schuld erlouft, wie dan bisher gebrucht und fleckens recht ist.

21. Vom gericht der gesten oder frömbden.

Conform St. 28; hier der Zusatz: welcher ouch den anderen in ein unzimlichen costen bringt, der sol alsdann den costen nach billigkeit bezalen und abtragen.

22. Von verendrung der frawen gut.

Davon ist geordnet, dass ein man siner eelichen frawen zupracht gut nit verkouffen, verthun noch verenderen soll, ouch nit versetzen, ohne jro wüssen und willen. Und ob das darüber beschehe, so soll doch das in und usserhalb rechtens dheins craft noch bstand haben.

24. Von testamenten oder gemächten.

Es ist ouch gesetzt und geordnet, so jemand in unserem Flecken dem andern wöllte machen und schaffen, soll söllichs beschächen nach luth und jnhalt der propsty permentins rodel und anderer gwersaminen hierumb lutend.

25. Von vercuplen.

Aber so setzend wir und ordnent, so jemand in unserem flecken anderen sine kind zum unehren verkuplete oder verfürte, derselbig sol stan und wartig sin des herren probst straff und buss nach siner erkandtnus, oder so jemand onwissen und willen dero vater und mutter, der nächsten fründen ald Iro vögten zu ehren verkuplete, die sollen ouch, wie erst gemelt, stan in straf des herren.

26. Von zureden der eeren.

Ist hieby beschlossen und geordnet, so jemand ein amptman an sin ehr redt oder wider die merer urtheil, der soll von einem Herr Probst gestraft werden, nachdem und die sach gross ald klein ist.

27. Von beschelken der amman oder weiblen.

Habend wir gesetzt, wer unseren amman hie im fleken zu Münster, derglyen den weybel, stürleger, kilchenpfleger ald ander, so ämpter habent beschelkend, um das, so jnen von der oberkeit ze thun befolchen ist, der oder dieselbigen sollend dem Herren Propst, wo das jnen beklagt ald geleidet wird, dryfaltige buss verfallen sin.

28. Von pfanden.

Es ist ouch durch und von uns geordnet, welcher dem andern schuldig und in nit zu bezalen hat, der soll dem pfand geben und die mit namen nennen. Und wenn er jm die gibt, so mag er die dann am nechsten frytag darnach ertheilen, und söllend die pfand 8 tag im gricht stan. Als dann so hand dieselbigen jren tag thon. Demnach, so söllichs beschächen, mag denne der schuld vorderer desselben pfand usrüffen ald verkouffen lassen als vergangne und verstandne pfand. Ob aber sach were, dass der schuldner dem schuldvorderer an den pfanden irrung thun und sumen wöllte, so mag der ammann (ob er erforderet wird) durch den weibel im das biethen by der buss und stand dann acht tag. Thut er nüt ab der buss, so soll er im bieten by dem eyd oder by zächen pfund buss; thut er ab dem eyd ouch nüt, soll und mag man den in thurn legen.

31. Von gwalt, so mit pfanden gebrucht wirt.

Aber hand wir gesetzt, wer der ist, so jemand mit gewalt, one recht pfändt, der sol ein pfund und siben schilling ze buss geben, und sol ouch dasselb pfand kein kraft haben; es wäre dann mit einem weibel bestättiget.

Es ist ouch hieby geordnet, so jemand ein gast fienge, und den mit eignem sinem gwalt ohne erlouptnus eins herren oder ammanns ald ohne ein weibel pfändet, desselbig soll eine herren dryfaltige buss verfallen syn.

33. Von pfanden ze geben.

Ist geordnet und gesetzt, welcher dem andern schuldig ist, und darum pfand zegeben verspricht, dem soll er dem gelten ald schuldvorderer pfand geben, so in unserem flecken gelegen sind; oder aber des fleckens recht thun und soll ein weibel dem nachgen trüwlich und one geverlich.

34. Vom uffal.

Wo ein man nit jm land oder mit tod abgangen, und der schuldig wäre und ein uffal uff sin gut käme, das soll dann

offenlich in der kilchen verkündt werden, und darnach ein monat still stan. So denne lasst man jedem sin recht zukommen und soll darumb ein verzwickter rechtstag angestellt und verkündt werden; wer dann allda recht hat, dem soll man den das lon verfolgen, und ist der erst und der letst am bott glich, und ob an dem gut abgienge, so soll yettlicher nach marchzall der schuld verlieren.

35. Wyter von uffal der schulden.

Es ist ouch geordnet, so einer abstirbt oder landflüchtig würde, und die gelten uff sin gut fallen wolltend, so sond zins und zehenden, genampte pfand, lidlon, vor anderen gelten vorgan; demnach gelichen gelt und ässige spys gelicher gestalt bezalt werden. Ob aber nit so vil guts vorhanden wäre, denn das man verlieren müsst, dann söllent die gelten glych mit anderen nach marchzal verlieren; und wenn man söllich gut mit recht angriffen will, soll man das ein monadt vorhin in der kilchen verkünden.

38. So yemand uff argwenig ding dienstknechten ald mägten lycht.

Ist geordnet und gesetzt, das niemand dienstknecht oder mägten ützit abkouffent noch uf keinerley, wie das genampt werden mag, so argwänig ist, lychen soll, und das by pen ir eyden und ehren, und wer das übersicht, der soll das on entgeltnus widergeben; darzu söllent sollich von eim herren Propst an ihren ehren nach angestalt der sach gestraft werden.

40. Von bar gelt zu bezalen.

Wir setzend und ordnend, so jemand von dem andern bar gelt endtlenet, uff zyl und tag ze bezalen, bestimpt und wider ze geben, und dann uff dasselbig zyl und tag nit wider gibt oder bezalt ald aber pfand an gelts statt daruf der angents sin bar gelt gelösen mag, wo das nit beschicht und sölichs einem herren propst klagt und fürbracht wird, mag (er) einen nach gestalt der sachen strafen.

So aber söllicher, so gelt der massen, wie obstath, wider ze geben versprochen, und weder gelt noch pfand ze geben hette, demselbigen mag man tag geben noch unsers flecken recht, und in ussklagen, und den in der kilchen lassen verrüfen und wer in darüber huset, hofet, theil oder gemein mit jm hat, ald in essen und trinken gibt, der sol für jn bezalen; und wo derselbig nit uss dem flecken wollte, so soll ein Herr denselbigen heissen darus schwören.

42. Von tröw an eyds statt geben.

So jemand sin thröw an eins geschwornen eydts statt gibt, und die bricht, wo das kundtlich wird, derselbig soll eim herren dryfalte buss zu buss geben verfallen sin. Und sollend dafürhin niemands weder schad noch gut an dem gericht sin, doch so mögend sy jr gut selbs wol behan.

43. Von spillgelt.

Wir setzend und ordnend, wer dem anderer mitspillen ouch ützit abgewündt und das nit bezalt, darumb soll man nit richten; so aber einer uf spil endtlenet, ufrecht und one vortheil söllichs beschicht, darum soll man richten als um ander gältschulden.

44. Von kundschaft zu belonen.

Habend wir gesetzt, wer den andern zu kundschaft stellt und ine dingt, demselben soll der, so kundschaft begehrt, ein zimliche zerung geben, und darzu sovil lons zum tag, als derzyt einem tagwerker ze lohn giltet.

45. Von erbietung eines eydts.

So jemand einen eyd mögen old wol ze thund sich erpüttet und sollicher mit der urtheil jm ertheilt wirt, und den aber nit thun will, derselbig soll alsdann einem Herren Propst ein pfund und siben schilling ze buss verfallen sin. Harzu ist ouch gesetzt und geordnet, wer sich eines eydts erpüttet ohne erkandtnus eines gerichts, dem ist man nit schuldig den eyd zu erkennen.

48. Ein Ding kündtlich machen.

Ist hie geordnet, so jemand sich vermisst, ein Ding kundtlich ze machen, das soll und mag beschechen mit zweyer biderben mannen, so eyd und eer zu verthruwen, doch das sollichs ein sach sige, die da eim nit an sin er lyb noch leben, ald uff ein totten lyb gange. Ist es aber umb ein kauf, ald markt ze thund, darumb mag ein mann alsdann kundschaft geben.

49. Von argwöniger volgung.

Wir habend ouch geordnet, wo ein richter bedüchte am Gericht mit heben oder mit volgen etwas argwönig fürgen wölle, so mag er und söll die urtheil für ein Herren propst lassen wachsen und bringen.

50. Urtheil zu ziechen für ein herren propst.

Ist hie angesehen und beschlossen, so zwo urtheil vor gricht sind, welche party dann jr urteil ziehen will für ein herren propst, der soll zum minsten dryhandhan, und sond die fürsprecher die sachen darthun, und dörfend die sächer nit darby zu sind; wölche dann von dem Herren propst gerecht geben wirt, die soll alsdann belyben und beston, und die ander hin und eeweg sin. Wo aber nur ein einhelige urteil gienge, die mag nit gezogen werden, sonder die, so einen beschwerdt sin bedücht appellieren.

51. Von appellieren.

Ordnen und setzen wir, wer von unserem gericht für unser gnädig herren gen Lucern appelliert, der soll das indert nün tagen thun, und so das übersehen wurd, dann soll er von sinem rechten sin. Ouch soll derselbig einem herren propst zu buss verfallen sin siben schilling und ein pfund.

54. Von fürbieten.

Ob sich begäbe, dass einer dem andern fürbötte und dem eintwederer theil vor gericht nit erschynt, so mag der ander theil ein fürsprechen nämen und sin zuspruch ald antwort erofnen; darmit soll er die bezogen oder sich verantwortet han. Es stosse dann ussert, die jn hievor beschirmen mag und soll; ouch die partey so nit erschinen, ist dem gericht zu verfallen dry schilling.

56. Vongesipter freundtschaft kundschaft ufzenemmen.

Ob sich fügte, das partyen jm rechten mit ein anderen zu jrrung und stössen kämen, und dieselb berürtent eer, lyb oder läben, ob denn yemandt wider den theil, so die sach zu sinem lyb und läben langet kundschaft stellen wurde, die demselben theil von sibschaft so noch gefründt werendt, dass sy von semlicher sibschaft zu rechen hand, ist zu unsers fleckensrecht gesetzt, dass dann dieselben fründ wider ihrer gesippter fründ, den sy ze rechen hand, und den die sach, als er vorstat, zu sinen ehren, lyb oder läben langet, sollicher sachen halb kein kundschaft ze geben verbunden signet, es were denn sach, das beid teil dess begerend und von beyden partyen an si gedinget wurde.

58. Von abkoufen den kinden oder knechten.

Ist geordnet und beschlossen, das alle die, so kinden,

dienstknechten oder junkfrowen etwas kouffend oder jnen etwas abnemend und behalten, es sige hussrath, brot, wyn, fleisch, anken, mel, korn, kernen, haber, unschlitt, käs, ziger, fassmis und derglichen dinger, dieselben will man halten, als ob söllichs verstolen hätten und soll je eins das ander by dem eyd einem herren propst leiden.

59. Von abziehen der Diensten.

So yemand dem andern sin dienst abzug, es sige knecht ald mägt, derselbig ist einem Herren propst zu buss verfallen siben schilling und ein pfund, so des kundtlich und von ihm klagt wird; der so die dienst abzogen, mag ouch denselben dienst, so uss dem gedingten zyl gangen sind wol lassen verbiethen, nit in den Flecken oder ampt ze kommen, so lang und das zyt wert, als sy gedingt hattind oder dingen wöltind.

62. Von nächern koufen.

Es ist ouch gesetzt und geordnet, welcher amptsgüter oder ligende stück verkoufte, ob denn yemand an tag bringen mag, das die ab denen getheilt oder verkouft sind, oder noch one geteilt derby ligende, da mögend dieselben die höf oder güter durch nächeren kouf innert sechs wuchen und dry tag zu jren handen ziechen, mit dem pfandschilling und wynkouff, ouch mit dem kosten, so daruf gangen ist.

63. Wer einem in sin huss noch verbott gath.

Habent wir gesetzt, wer dem andern in sin hus gat, es sig in eigen als in zins, über das und ime ein solches verbotten ist, der und die selben sollent einem Herren propst dryfalte buss verfallen sin.

64. Von frevelichem überfal einem in sin Huss.

St. 64. Busse bei Tag 10 ℔ dem propst, bei Nacht „dryfalte buss."

67. Von Verbieten.

Habend wir gesetzt, wer mit eim weibel oder statthalter etwas verbüttet, und denen sollich verbott einer übersähe, und der überhand anleitte, derselbig soll eim herren propst siben schilling und ein pfund ze buss verfallen syn, wenn das kundtlich und klagt wirt.

68. Von zeerung der wirten.

Setzend wir, das ein offner wirt oder wirtin die zerung

eines gasts by jnen getan mit jrem eyd wol behan mögend; doch so ver das nüt anders sige, denn zeerung.

69. Wie einer den anderen verbieten mag, so er uss dem fläcken wölt ziechen.

Ist geordnet, so yemand mit dem sinen uss unserem fläcken zücht, und derselbig einem schuldig oder gelten soll, meer dann er hat, denn so mag er den schuldner wol verbieten und so oft ouch, untz das einer bezalt, oder aber der Bezalung vertröstet wirt, old zu dem rechten verspricht, so lang und vil, untz dem schuldner gnug beschicht. Wo aber nit, danne soll der, so söllichs übersicht einem Herren propst zehen pfund ze buss verfallen sin.

70. Das einer den andern nitt verstan soll jm kouffen.

Alsdann etwan der bruch gsin, das jm koufen und verkoufen je einer uf den anderen die bezalung gestossen und einanderen verstanden habend, dar nach dann etwan unruw entsprungen, somlichen also zu fürkommen, ist geordnet und gesetzt, das fürhin in köufen noch jm verkouffen niemer gebrucht werden, und soll keiner den andern mer verstan; wann und wo sölliches geschech, so soll es doch kein kraft han.

71. Von böser vertröstung jm kouf.

Setzend wir und hand geordnet, so yemand jm kouff der bezalung übel getröst wurd, denne soll der koufer den verköufer vertrösten, dermassen und er des sinen sicher sige, und wer das nit thut, ald vermag, so soll und mag derselb koufer das sin, so er verkouft widerum zu sinen handen beziehen und soll ouch damit ein benüegen haben.

72. Von frowenhandlung ohne jrer vögten.

Ist hiemit geordnet, alsdann von alterhar ouch gebrucht, dass ein frouw one jren vogt nit mer verlieren mag, denn dry schilling und vier haller; doch mag sy wol gewünnen.

73. Wo erblechen gegen den frouwen.

Habend wir gesetzt, so einer ein erblechen inn hat und daruf stirbt, denne soll ein frow kein eherecht an söllichem erblähene haben noch nämmen; aber an hüseren, so fry sind, und nit zu den erblechens güteren gehörend, mag die frow jr eherechts haben und beziehen.

74. Von ungesundem vech, so jn fläcken gepracht.

Ist hierumb gesetzt, das niemand, er sig frömbd old heimsch, presthaftig old ungsund vech jn unsern fläcken tryben noch füeren soll, er gebe denn trostung, ob jemands schaden hievon empfieng, als bescheche, denselbigen abtragene oder bezalen. Wer söllichs übersähe, der soll einem herren propst zu buss verfallen sin ein pfund, und derzu demselbigen gepotten werden, das hergebracht vech, so prästhaft, wider hinweg zu tryben.

75. Von uffbruch der zünen.

Ordnend wir, so jemand dem andern zün uffbräche, da nit winterwäg sind, und daselbs weder stäg noch wäg hand, die selben söllend dan den zun wider vermachen so wol und gut, als der vorhin gesin ist, und wo das nit bescheche, wo denn eim dardurch schaden zugefüegt wurde, den soll er jm abtragen, noch biderben lüthen erkanndtnus. Wer aber ein eezoug uffbricht und schaden dardurch beschicht, den soll er abtragen nach biderben lüthen erkandtnus, und darzu eim herren fünf pfund zu buss verfallen sin.

77. Von geseyeten zellgen.

Setzen wir und habend beschlossen, wo ein zelg geseit ist, dardurch soll niemand faren, untz das die geschnitten, und wenn die geseit wird, alsdann soll jedermann jm selbs züg und zun, ouch eefrid machen. Ob aber ein strass durch solche zelg gienge, da soll man thürlin machen, damit die strass, so dadurch goth, beschlossen werd.

86. Von entscheiden den friden.

So sich begebe, dass zwo partyen in friden käment und aber zu beyder sytt vermeinten, den friden aneinenanderen brechen und darumb gegen einanderen das recht bruchten, habend wir gesetzt, alle wyl und die sach im rechten one usstragen anfangt, das der frid weren und bliben soll und keiner dem anderen weder an lyb noch gut nützit zu füegen, das eim zu argem erschiessen möcht; dann der frid beston und in kreften bliben soll, so lang und die sach mit recht usstragen und findtlich wird, wer den friden brochen habe ald nit, und was demnach um den friden erkenndt wirdt, dem sollend beid theil nachkommen.

Ob aber bescheche, das nach sollicher bekantnus ald des rechten usspruchs disere sach wyter geefferet und ernüweret wurd, welicher theil söllichs denn thäte, und ouch das fundt-

lich wurde, denne soll und mag söllich efferung wie ein fridbruch gehalten und geurtheilt werden.

88. Von todtschlegen und derglychen.

Setzend wir, als dann von alter harkommen ist, so einer in unserem fläcken allhie zu Münster lybloss· gethan und derselbig todtschleger wurde alsdann in den gerichten begriffen, den soll ein Herr propst handthaben und gehalten, und das dem nächsten weibel oder wellichen er will in den unseren gerichten, das er die sach dem vogt verkünde, und dem herren den schädlichen mann abnäme. Und so der vogt das also thun will, oder sin weybel, so soll ein Herr, (das ist ein propst) oder sin amptmann den schedlichen man antworten in sim kosten für die thürli daselbs zu Münster uss und da solt ein vogt denselben nämmen und fürer versorgen zum rechten in sim kosten. So aber der vogt solches nit thun wollte, soll ein herr propst dem vogt den schedlichen man in sin, des vogts, kosten und schaden senden. Der soll jn behalten und versorgen, als vor stat, und wenn der also dem vogt geantwortet, dannethin soll er nimermer gfürt werden in den fläcken gen Münster.

Item dem todten man, so lyblos gethan ist, den soll ein herr des ersten behüeten und versorgen in sinem kosten unz das er dem vogt verkündet darüber zu richten, und wenn er den vogt ze richtene gemanet hat, so soll der vogt morn dess zu rechter tagzyt richten. Tätte er das nit, so soll doch ein herr den todten man fürer besorgen untz zum ersten gericht, in des vogts kosten one sin eignen schaden.

Item wenn der vogt das erst gericht halten will, so soll ein Herr den todten man zu demselben ersten gericht antworten und versorgen untz dass er dem vogt mit gericht und urteil erkendt wirt, und nit fürer gebunden sin; dannethin soll in der vogt us und us in .sinem kosten versorgen und alle gericht vollfüeren mit fürbieten, verrüffen und klagen; ob der tod man nit fründ gelassen hätte, so klagen woltend, ussgenommen das erst fürgebot, das soll ein herr in sim kosten thun, den schedlichen man under ougen, mag er in finden oder sonst an der fryen offnen strass.

Die andern gebott alle soll des vogts weibel thun, doch ussgenommen, ob der schädlich man hie zu Münster im flecken gesessen were vormals, da soll der usser weibel nit hininkommen; er soll aber die gebott vollfüeren usserthalb dem flecken an der offnen fryen strass.

Es mag ouch ein herr und nit ein vogt den burgeren

zu Münster zum ersten gericht by eim pfund wol gebieten und sollend ouch da ertheilen als ander, so von dem vogt gefragt werdent; aber zu den anderen gerichten soll er jnen nit gebieten, er welle denn selb daby sin, und hat ein vogt überal hieran nützit zu gebieten.

89. Vom gut des todtschlegers.

Aber ist gesetzt, wie das von alter her gebrucht, wenn die gericht volgend all vollfürt sind und der todt man der erden bevolhen wirt, dass denne des schedlichen manns, der syn lyb erwürkt het, alle hab und gütere gehörend, dass zwen theil dem herren propst sei ledigklich und dem vogt der dritt theil, daruss dann die gericht sollen verfüert werden.

90. Von thädung im todtschlag.

Habend wir darüber geordnet, wäre, das der schädlich man ungefangen entrunnen und aber nach dem mal, so die gericht vergangen sind, thädingen wollte, das soll man jm nit gestatten, es sigend denn des todten mans fründ vor abgeleidt, darnach mag dann ein Herr in wol zur täding lassen kommen, und des allein vollen gewalt haten, one den vogt, doch warumb da gethädinget wurde, hievon gehörend zwen theil dem herren und der dritt theil dem vogt, als vorstatt. Es soll aber dennocht dem schädlichen man der Fläcken old dorf allhie zu Münster nit erloupt werden, denn mit der burgeren daselbs willen, wenn sy ouch darumb ertheilen.

91. Von der richtstatt über das blut.

Harzu ist geordnet, als dann jewelten gesin, ob jemand ouch jm zwing untz an das gericht zu Oberkilch gefangen wurde, und umb sachen, so das blut antreffend, darumb soll man richten in der amptsmatten, so jn das erst pfisteramt ghört, by dem Krütz zu Münster, wie das von alter harkommen ist, und soll eins herren ammann des ersten zu gericht sitzen, untz das Im der Stab mit urtheil aberkennt wirt.

92. Von fräflen.

Setzend wir und hand geordnet, als das ouch von alter har gebrucht ist, so jemand einen frevel begienge im zwing zu Münster, und derselb entrünne, dem soll ein herr probst oder die sinen nachjlen als wyt und feer als die grafschaft langt und wo der in der grafschaft ergriffen wird, den soll man eim herren propst überantworten, der mag jn gehalten oder dem vogt empfehlen, der soll jn gehalten und wider

überantworten, als ob er zu Münster gefangen were, und träfe sömlich fräfel das blut an, so soll man über jn richten in der amptsmatten bim Krütz wie vorstat und nienen andersten.

93. Von zwingen.

Zu wüssen sig mengklichem, dass die alten alhie zu Münster bi jren eyden geredt haben, wie sie von jren eltern gehört, als von Uli Jenny, der by vierzig jaren nacheinanderen in diserem flecken ald dorf weibel war, item von Peter von Seckingen, Rugger von Hentschikon, und Thüring von Vilmergen, dass des fläcken zu Münster zwing in disen nachgeschriebnen kreisen begrifen sige. Item zum ersten zu Aldtschwyl in der wynen im spitz, als die klein und gross wynen zusammenstossen, da dannen in die niderwynen, das ist der Gunzwilbach us, untz durch das mos uf und vor an Büttiker matten und dess über überegk an den weg, als man mit dem heiligen sacrament fart von Walde, und denselben wäg uf, untz gen obern Blasenberg, und dess ab den alten wäg ab gen Wille und zwüschend durch die Brunnenmatten nider und zwüschend dem Wynholz und dem Turenbül in graben nach durch das moos untz an Geren, der da stosst an Karen wäg von Münster gen Neudorf und den weg ab untz an Mossacher an Peter Wäbers türlin; denne ab den hag hin an Sant Steffens mättlin, heisst die Sevelen, und dess ab durch die Bachtalen untz an die grossen Wynen, und dieselben wynen nider jnwendig untz an den spitz als dess ersten gemeltet ist.

94. Von herbstzellgen.

Habend wir gesetzt, als das ouch vor jm jar nach der geburt Christi gezellt 1467, uf sanct Johanns tag zu wienacht, durch einen herren propst und gemeind beschlossen ist, und das meer worden, das man die herpstzellgen alle jar ynlegen soll uff sanct Michels tag zu herpst, und welcher das nit thäte, den soll man straffen oder bussen, wie recht ist.

95. Von stür anzelegen.

Als man zelt nach der geburt Christi 1468 Jar, uff suntag nach der bekerung sanct Pauls, ist durch den herren propst und gemeind beschlossen, das man jerlich umb sant Martins ein stür jm flecken Münster anlegen, und soll die der gemeind verkünden und soll ouch jetlicher was jm angeleidt ist geben in den nächsten vier wochen nachdem und die verkündt ist. Wer aber das nit thäte, dem soll darnach

alle tag dry schilling uffgan, so lang und er die stür nit usrichtet. Man soll ouch sölliche buss niemandt nachlassen und schänken, sonder die zu dem stür gelt legen und verrechnen. Doch mag einer mit pfand sin stür wol usrichten, die gut für das gelt sind und darnach daruss man stür gelösen möge.

96. Von eins amans stüre.

Ist hieby beschlossen und von gemeinen burgeren abgeredt, als das von alter harkommen und gebrucht, so da reisen komend oder ander ongewonlich brüch, so soll ein amman zu Münster sin anzal geben in dem reissgelt und in gewonlichen brüchen, als ein anderer burger zu Münster im fläcken; doch soll ein amman allwegen bliben jn anderen stüren und brüchen wie und das von alter harkomen und gebrucht ist.

97. Von thauwen.

Setzen wir und hand gemeinlich beschlossen, als von alter har ein herr propst sambt der gemeind ze rath worden von wegen des gemeinen tagwerks, so dick man ze rath wirt, ein gemeinen thauwen zu haben, soll man das verkünden 8 tag vor dem angesechnen tagwerk und jederman darzu gebieten, welcher aber ein ross hette und nit darzu käme sin thauwen ze thund, der soll one gnad 10 schilling zu buss verfallen sin.

So aber einer kein ross hätte, und das pott übersähe, der soll zu buss geben 5 schilling.

Und das der gemein thauwen nüt dester minder beschähe, und für sich gange, soll man das jetlichem gebieten, er habe ross oder nit, das er darzu käme by dry schillingen und die von eim jeden nämen, so dick er das übersicht, und das an ein gemein tagwerk ze legen, und stäg und wäg damit besseren und das nit verzeren.

Es soll ouch ein frouw die huss und hof hatt hie zu Münster, so den tauwen übersicht geben 3 schilling zu buss, die aber nit huss noch hof hat, zwen schilling und soll man demnocht jro jetlichen das gebieten bi dry schillingen und die von jnen nämen so dick das gebot übersähen wirt, jn massen wie obstath.

98. Von der burger laden.

Ist beschlossen, wie ouch söllichs vor gebrucht, dass man fürrhin von der gemeind zwen man ordnen und geben

soll zu der laden so den burgeren zugehördt, also dass ein ammann ein schlüssel in namen der gemeind und die sächs, das sind die räth, die anderen zwen schlüssel zu derselbigen laden haben, und wenn si also darüber gan wellend, sollend sy das nit thun, denn mit den zweyen herzu verordneten wüssen und willen, und sy allwäg darzu beruefen.

Und so es sich begebe, dass einer under den zweyen, so von der gemeind harzu verordnet sind, der Sächsen oder der Räthe wurde, denne soll man ein anderen an die statt uss der gemeindt darzu setzen und ordnen.

99. Von schweren.

Setzend wir und ordnend, wölches schwört by dem lyden gottes oder sinem fleisch, wunden oder blut, oder bi dem erdtrich, enlamendt ald suss nüw böss schwür thäte, dasselbig, es sey ein wyb- oder mansbild, soll eim herren propst ein pfund haller zu buss one alle gnad verfallen sin. Ob aber jemand so übel oder über die mass schwure, das soll an einen herren propst und sinen räthen stan, schwärer oder grösser straf und buss darüber ze setzen.

100. Vom anlass oder anfang.

Habend wir gesetzt, wie und das yewelten von unseren altvorderen ouch gebrucht ist, dass 4 artikel hie in unserem flecken Münster und sanct Michels ampt für anlass oder anfang gehalten werdent. Item, des ersten, welcher den anderen frävenlich heisst lügen.

Der ander, wer den anderen under ougen an sin ehr redt.

Der dritt, welcher dem anderen das valtend übel oder den ritten wünscht, ald by den wunden, lyden, fleisch und blut gottes oder erdrich oder ander nüwerdacht schwür dem anderen flucht ald wünscht.

Der viert, welcher oder welche fräfenhand an das ander anleidt oder mit gewerter hand anlouft.

Hieby ist ouch zu wüssen, wöllicher den anlass oder anfang, wie obstoth verhandelt, der soll und muss, ob Im etwas schadens zugefüegt wirt, kosten und schaden an im selbs han, und darzu beed bussen geben.

101. Vom schlachen mit der fust.

Hierüber ist gesetzt zu buss, so einer den anderen mit der fust schlacht, derselbig soll alsdann dem ammann 3 schilling zu buss geben.

Wer aber das eine den anderen mit der fust schlagende

blutrunss machte, ist darüber, als von alterher gebrucht, gesetzt, dem herren propst 9 Pfund buss zu geben. Bescheche aber, das einer ald eine das ander mit der fust schlacht, und vor dem erdfällig macht, alsdann soll dasselbig eim Herren 27 pfund zu buss verfallen sin. Und ist ouch hieby zu wüssen, so jemand in den obgeschriebnen bussen fällig ald schuldig wirt, das alsdann die grösser buss allwegen die kleiner hinnimpt und dennen thut.

102. Von wegen des schalbrunnens.

Demnach dann der Schalbrunnen in ammann Hertzigs gütern entspringt und ufgat, ouch durch sine güter tünklet zu der burgeren nutz und handen, dagegen die burger dem ammann Hertzig vergondt, den brunnen in sinem huss, doch mit der vorbehaltung und bescheidenheit, so sich dheinest mangel an wasser an dem Schalbrunnen zutrüege, soll gedachter ammann Hertzig old noch im sine erben old besitzer des selbigen huses den selben husbrunnen verstecken und das wasser dem Schalbrunnen zulassen louffen; gedachter ammann Hertzig und sine ewige nachkommen sollend den brunnen und (wasser?) der brunnstuben unverhinderet fry zu der burgeren nutz und handen lassen loufen; doch mögend der ammann und sine ewigen nachkommen mit jrem volk und werklüten zun zyten trinkwasser bruchen.

103. Ein ordnung under dem schopf, wie man sich halten soll in keüfen und verkeüfen.

Dess ersten, das niemand dem anderen in sin kauf reden soll noch hinderen weder mit worten noch mit werken.

Wann ouch einer eim abkoufen will, so soll er fürderlich mit jm märkten, zu oder absagen, ja oder nein, damit ein bidermann mit dem anderen gemärkten kann, oder das sin verkoufen.

Item, welcher etwas kouft, was es dann ist, und ein arm mensch kompt und davon begert ein viertel oder ein halbs zu siner notturft, dem soll er es nit versagen um sin bar gelt, sondern jme das geben, wie er es kouft hat.

Wer ouch harfürt ze märkt, welcherley das ist, der soll es unden in schopf füeren, und da feil han uf und offenlich verkoufen und mässen und nit den hodlern zu den hüsern füeren.

Und welcher die ordnung übersicht und deren nit nachgoth, der soll unserem herren dem propst verfallen sin 5 pfund, so dick er das übersicht und nit halt.

Es soll ouch niemand, weder frömbd noch anheimsch, keinem ross, wagen oder karren entgegen gan und kouffen, sonder das gut under den schopf lassen kommen, und welcher burger das sicht oder vernimpt, der soll by sinem eyd leiden und angeben.

104. Um welche stund der markt soll angan und uffhören.

Erstlich ist von besserer ordnung willen geordnet und gemacht, das der wuchen und andere jarmärkt zu Münster under dem schopf söllen angan um die nüne, und dennen mit kouffen und verkouffen wären biss um die dry und nit darüber, sonder soll dann der schopf beschlossen werden.

105. Wann man stür anlegen soll.

Uff Sonntag vor Pauli bekerung anno 1588 ist durch herren propst und ein gemeind beschlossen, dass man järlich uff sant Martinstag sölle ein stür anlegen im dorf und solche stür einer gemeind verkünden, und soll ouch jetlicher, was ihm angeleit ist geben in den nechsten 4 wochen nachdem das verkündt. Wer aber das nit thäte, und die stür in 4 wochen nit ussrichte, do soll jm dan al tag 3 schilling ufgon, so lang er die stür nit git; das sol man ouch niemand schenken, und zu dem stürgelt legen. Doch mag einer sin stür wol mit pfanden ussrichten, die gut für das gelt sind.

Zu wüssen, kund und offenbar seye allermengklichen hiemit, das anno 1613 den 28. tag monats Januarii um vermeydung künftiger vilfaltiger unrichtigkeit und missverstands zu erhaltung mehrer ruhe, frid und einigkeit und pflanzung besserer nachbarschaft zwüschen einer ersamen gemeinen burgerschaft des fleckens Münster an einem und den ehrenden ambtslütten in sanct Michels amt am andern theil ein sehr nothwendige endrung und nutzlich ernüwerung und allermöglichste verglychung ettlicher artickeln sowol in Burger-, als Amts-Buchbeschächen, und von beiden partyen einhelligklich uff und angenommen, mit consens und verwilligung der gestrengen, edlen, notvesten, frommen, fürnemmen, fürsichtigen und wysen herren Schultheissen und Rath, unserer G. Herren und Obern der Statt Lucern und des hochwürdigen, edlen, geistlichen Herren Ludwigen Birchers, der zyt probsten zur Münster, in bysin hocherweltes G. Herren Propstes und der edlen, vesten, fürnemmen und wysen Herren Niclausen von Hertenstein, der zyt lantvogts in S. Michelsamt und Herr Niclausen Ratzenhofers,

der zyt buwmeisteren, beyder des Raths der löblichen Statt Lucern, als von derselbigen hochenlandts-obrigkeit abgesandten, ouch der wolgeachten und wysen Herrn Anthons Nerach und Melchiorn Schufelbüels, beider nüw und alt Ammann zu Münster, in namen und von wegen einer burgerschaft daselbsten und herrn Niklausen Herzogs, des ambtsweibels in der Wynon, ouch anderer ambtsweiblen und erbarer lüten uss sanct Michels Amt, so diser gemelten endrung und ernüwerung by gewont yngewilliget und zu mehrer bestätigung derselbigen, wie ouch aller andern in disem buch begrifnen artiklen uff jr underthänig, demüetig bitt mit hochermelter der loblichen statt Lucern hochen oberkeit anhangenden secret jnsigel bewaren lassen, den . . . . . do man zalt nach Christi geburt 1613 Jare.

Und sind diss die nachfolgenden artikel.

106. Von dem buess-zirk eines herren probsts.

Erstlich, diewyl der fridkreis oben by dem titul von zwingen beschriben ist, so ist folgends zu wüssen, das der Buesszirk eines herren probst anfacht by dem helgen Käppelin bim Buechholtz oben, by sanct thiebold genannt, gat der strass nach abhin gegen der Guntzwyler linden, von dannen der strass nach bis zum käppelin bim schützenhus; von dannen widerum überhin bis zum bildstöcklin uff dem moos, und von dem mos dannen biss zu der ussern sta(m)pfen in des Herzogen Judenmatt, da man die gfangnen von Münster denen im amt überantwortet, und von derselbigen sta(m)pfen dannen widerum bis zu dem helgen Kappelin bim Buochholz, als des ersten gemeldet ist. Und sollen die Bürger das bildstöcklin uff dem Mos sambt dem Käppelin by St. Anthoni in der Spitalgass, ein herr probst aber sambt einem herren landvogt des helgen käppelin bim schützenhus und die amtslüt das käppelin bim Buchholz gegen Sursee in ehren und gutem buw erhalten, jedertheil in sinem kosten.

107. Von eherächten.

Wir setzen, ordnen und ernüweren hiefüro zu ewigen zyten für unsers fleckens recht zu halten, das, so der eelüten eins vor dem andern mit tod abgat, das danne das läbendig, es sye glych wyb oder man, vor allen gälten und andern lyberben in des abgestorbnen verlassnen farenden hab, so die nit mehr uf borg stat, sonder bezalt ist, den dritten theil eerechten sölle; es wäre dann sach, das sy mit sonderbaren gedingen und nit nach disem recht in die ehe zusammen kom-

men wärend, denselbigen gedingen nach mögen sy einanderen erben, von mengklich ungehindert.

108. Von zugebrachtem gut.

Wenn ein ehefraw jrem eeman gut zubringt und jro dasselbig uffgeschlagen ist, alsdann soll söllich jr guet ligen als an eigen und erb, und soll bi jrem mann nit gschwinen haben, sonder dasselbig, sy sye glych mit dem mann in wirthschaft, gewirb oder merkt gstanden, sol also ufgschlagen verblyben und vermög des ufschlagbriefs vor allen gälten bezogen werden. So aber der frawen guet nach der hochen oberkeit satzung nitt ufgschlagen wäre, alsdann soll die frow solchen jres zugebrachten guts halben zu gemeinen gälten gestellt werden.

109. Von der zügig.

Welcher einen kauf ziechen will, soll das mit dem seinem eignen und nicht vertrauwten gut, laut der vor disem ausgangnen Mandaten und das jnnerthalb obbestimter zeit von der fertigung anzurechnen; wer über dise zeit wartet, hat sein zugrecht verloren, das denn jederzeit an eines grichts, wo das gut liget, erkentnuss stehen soll, ob derjenige, so die zügig zu thun begert, denselben mit seinem eignen gut und nicht vertrauten gut die bestimmte zeit, als ob stat, erhalten möge, da denn auch under dem eignen gut das weibergut mag und soll verstanden werden, das der mann einen solchen zug mit dem weibergut thun möge, sofern der frauen vewantschaft dessen zufriden ist. Widrigenfals, welcher so vill mitel und eigens vermögens nicht hete, abgewysen werden, auch die prätendierte zügig ungültig sein; gleicherweis sollen jene kinder von der zügig abgewysen werden, denen der rüwfellige vater des von ihnen verkoufte Haus oder güter widerum an sich zu ziehen mittel darstrecken wurde.

Wenn zwo Personen ihre güter gegen ein anderen also vertauscheten, das der kleinere theil so vil oder noch mehr, als halb so vil werth wäre, als der grössere theil, obschon einer oder der andere seinen antheil auf eine gewüsse summe gesetzet und angeschlagen, der andere aber kein anschlag hette, soll dises für ein rechter tausch gehalten werden, an welchem niemand ein zugrecht habe. Wenn dennoch beyde partheyen ihre güter anschlagen, obgleichwohlen der mindere theil halb so vil werth, als der grössere, soll je dennoch es für kein tausch, sondern für ein kauf gehalten werden, und also solcher contract von der zügig nicht geschirmt seyn.

Wenn auch ein tausch beschichet, und nit der halbe theil, sovil das hauptgut oder hof werth ist, daran getauschet wird, der soll von der nächeren zügig nicht geschirmbt sein; im fahl aber einer dem anderen minder denn den halben theil eintauschete, soll ein jeder das seinig anschlagen, damit derjenige, welcher die nächern zügig darzu haben möchte, sich darnach richten und verhalten wüsse. Wenn aber der, so ziechen wollte, vermeinte die güter wären auf gefahr vill zu hoch angeschlagen, mag er dieselbe durch die geschwohrnen schätzer schätzen lassen; welcher dann auch die schetzungskösten abtragen solle. Im Fall aber etwas gefahrs oder betrugs sich befunde, soll derjene, von welchem der betrug härrühret, solche kösten auch zu tragen schuldig seyn. In Pfenwert (sic), früchten, und dergleichen sachen, welche eingetauschet werden, sollent in beziehung eines guts dergleichen waaren allzeit gewürdiget werden, was solche zu selbiger zeit des baren gelts werth sind, und dann dem intauscher frey stehen, disere sachen wiederumb zu seinen handen oder aber von deme, der die zügig gethan, das wärt und gelt darfür zu nemmen.

Item der zügig halben haben sich die bürger und amtslüt also vereinbaret, und erklärt, dass nemlich, was die burger usserhalb des herren probsts busszirk und im fridkreis für güter anjetzo besitzend und ir eigen sind, selbige bereiniget und mit anstössen ordenlich verzeichnet werden söllen, und so dann ein burger dem andern von solcher bereinigten guetern ze kaufen gebe, sölle die ambtslüt jm selbigen kreis hinfüro zu ewigen zyten kein zügig darzue haben. Gliche gstalt hat es mit andern der burgern gütern, so innerhalb eines herren probsts busszirk gelegen, das sye darzu ouch kein zügig haben. Wann aber einer andere güter usserhalb des busszirks jm fridkreis so nit der bereinigten gütern wären erkaufte, sollen die amtslüt im fridkreis dieselbigen ziechen gewalt haben. So aber güter innerhalb des busszirks und usserthalb des selbigen jm fridkreis zusammen zinseten, mögen die selbigen nach zinsgüter recht einandern ziehen, und welcher den mehrern theil der güter hat, so wol von burgern, als von amtslüten, soll die nächerzügig haben.

110. Wyter von zügig.

Item, so einer von burgern oder amtslüten an sich zücht, es seye hus, güter oder anders, sol es dry tag und sechs wochen anston, und nach verfliessung der selbigen zyt dem, der es mit recht gezogen, uff ein jar und ein tag sambt aller nutzung heimgfallen syn; jedoch stot es dem andern durch

das selbig jar und ein tag mit abtrag zins, kosten und schadens zu lösen.

111. Von fertigung der gütern und besieglung der verschribnen gütern.

Wann ein burger usserhalb des hern probsts busszirk jm fridkreis güter verkaufte oder in ander weg verhandlete, das darüber sigel und brief ufzerichten von nöten, sollen solche contrakt und handlungen vor eines ammanns stab und gericht jm flecken gefertiget, aber nachmale under eines herrn landvogts sigel uffgericht werden. Was aber innerhalb eines herren probsts busszirk verhandlet wurde, gehört unter eines fleckenammanns gerichtstab und sigel.

112. Von newen behusungen usserhalb des busszirks uff den bereinigten gütern jm fridkreis.

Item so haben wir ouch gesetzt und geordnet hinfüro ewigklich stät darob zu halten, so ein burger usserhalb des probsts busszirks uff den bereinigten güetern ein nüw hus buwen wöllte, soll Ihme dasselbig ohne eines herren landvogts usstruckenliche bewilligung nit gestattet werden. So ihme aber solchs zugelassen wurde an orten und enden wie ob stat, ein nüwes hus ze buwen, soll doch derselbig sollicher nüwen behusung halber weder in holz noch feld, noch ouch uff dem Mos kein burgerliche genossame haben. So einer aber innerhalb eines herrn probsts busszirk ein nüw hus buwte mit erloubnis jr gnaden und der burgerschaft, der sol und mag alsdann in holtz und feld und glychergstalt ouch uff dem Mos burgerliche genossame haben.

113. Von jnzug.

Item, so jemand uss dem amt oder anderstwohar jn flecken oder uss dem fläcken oder von andern har in das amt zuge, der selbig soll hinfüro sowol den burgere, als denen im amt, zu welchen er ziehet, uff Ir gefallen einen billichen jnzug ze geben schuldig sin, und soll der tax beidersyts an den burgern und amptslüten nach gstaltsame der sachen ston ohne menigklichs Jnred.

Den 3. Brachmonat 1733 haben U. gg. hh. und obere Schultheiss und Rath der statt Lucern erkennt, dass die von Münster keinem frömden, so da nit zuvor von Hochgedacht U. g. Hh. und Obern vor einen landsässen erkennt worden, etwas zu fergen, vil minder annemen sollen.

114. Von erlittnem schaden in holtz und feld und vom vych.

Welchem ein schaden von vych oder sonst in holz und feld beschäche, der selbig, dem der schaden beschächen ist, soll die schetzer darüber von sinem gericht nemen.

Item, so einer den anderen in holtz schädigte, soll hiefür jedlicher so wol im flecken, als jm amt der den schaden gethan, den stock mit fünf pfund büssen und bessern.

Item, so einer dem andern gmachts holz nemme, soll jme dasselbig, wie von alter hero für ein Diebstal gerechnet werden, und soll neben billichem abtrag des schadens einem herren probst oder herren landvogt bussfellig sin.

115. Von vorbehaltnus des burgrechts und jnzugs.

Item, welcher von den burgern mit verwilligung und erloubnus eines herren probsts und der burgerschaft uss dem flecken zuge, soll nüt destoweniger sambt sinen kindern des burgrechts genos bliben, und soll es järlich mit dem guten jar erkennen. Und so er oder siner kinder widerumb in flecken zugend, sollen sy kein ynzug zu geben schuldig syn, wie dann solchs dem achtbarn herrn Niklaus Herzogen, diser zyt amtsweiblen in der Wynen sässhaft, ouch sinen kindern und nachkommnn, sowol des burgrecht genoss, als des ynzugs halben, allwegen ledig ze syn, vergünstiget worden. Zuge aber einer one erloubnus hinweg, oder neme sin manrecht mit Ime, der selbig sol das burgrecht verwürkt haben und nachmaln an einem herrn probst und bürgerschaft ston, jne widerum als einen frombden ynhin zu nemen oder nit.

116. Von alten bürger- und amtsbüchern.

Letstlichen, wann diser obgemelten artiklen endrung und ernüwerung uss wichtigen ursachen und guten gründen mit rifflicher vorbetrachtung beschächen und noch ettliche alte gschriben verlegen burger- oder amtsbücher hinder einem oder dem andern burger oder amtsmann möchten gefunden werden, daruf man in künftigen spännen fuessen und lenden wolte, als solten sy kreftig und gültig sin, da so habent wir uns entlich dahin entschlossen, dass die selbigen alten burger- und amtsbücher sollen annulliert und cassiert, tod und absyn und daruf niemand weder im flecken, noch im amt, sonder allein uf diss gegenwärtig und das ander im amt also geenderte und ernüwerte bücher und mit der hochen oberkeit, der statt Lucern anhangenden secreten ynsiglen bestättiget, recht gesprochen und gehalten werden.

117. Von vorbehaltung des burgerrächts, yn- und usszug im flecken Münster, und wie man sich der lechenlüten halber verhalten soll.

Diewyl denn von etwas zyten her ein missbruch im flecken Münster entstahn, und ynrissen wöllen, indem etliche burger vermeint, sy solten für sich selbsten gwalt haben, ihre hüser oder güeter sampt den gerechtikeiten in holtz und feld fränden zu verkaufen, zu vertuschen oder zu verlechnen, dardurch ein ganze burgerschaft ufs höchste beschwärt werden, deme aber vorzukommen habend sy mit verwilligung ihr gnaden, eins herren probsts, der räthen, richteren und ganzen loblichen gmeind uff und angenommen folgend artikul, diewyl sy hievor in dem burgerbuch nit gnugsam erlüteret, unverbrüchlich nachzukommen, und dieselbigen fürohin ernstlich zu halten.

Namlichen, so ein burger oder hindersäss im flecken Münster einem frömbden, so weder burger noch hindersäss wäre, ohne bewilligung eines gnädigen herren probsts und der gmeind huss und heim zu kouffen gäbe, vertuschete ald der selbigen einen ynsetzte, derselbig der allso verkouft oder vertuschet, soll sampt sinem wyb und kindern uss dem flecken hinweg ziechen, und derjenig so ingsässen nüt desto minder kein burgerrächt oder gerechtigkeit in holtz, veld oder weidgang haben, oder ein einicherley gwirb tryben, das dann jederzyt zu einem gnädigen herren probst, ammann, räthen, und einer gmeind stahn sölle, demselbigen etwas von ihren gerechtigkeiten mitzutheilen oder verfolgen zu lassen. Gliche gstalt soll es auch der gerechtigkeiten halber mit denjenigen haben, so solchen frömbden ihre güeter zu lächen gebend.

So dann ouch etliche uss dem flecken hinweg an andere orth gezogen, und sich daselbsten yngesetzt; an welchen orthen sy ouch kinder erzüget, nochmalen vermeinen wöllen, dass sy sampt söllichen kindern nüt desto weniger burger syendt, dardurch ebenmässig ihr gnaden und einer burgerschaft beschwärnussen sind erwachsen, als wellen sy desshalben gesetzt haben, dass fürohin ein jeder burger oder hindersäss, so also uss dem flecken hinweg ziecht, und an anderen orthen kauft, hingegen des, so er im flecken Münster besässen, verkauft und hinweg zücht, also, dass er weder hus noch heim oder liegende güter mehr daselbsten hat, derselbig solle damit auch syn bürgerrecht verzogen und verloren haben, und also weder er, noch sine kinder, die er mit Ime hinweg nimbt, dess bürgerrecht genoss syn. So aber einer, der im flecken huss und heim hat, sich also an andere ort husshäb-

lich kauft, oder lechenswys setzen wollte, soll er das thun mit verwilligung eines gnädigen herren probsts und der gemeind, ouch sine stüwer und brüch geben, glych einem anderen burger und järlich mit dem guten jar, wie brüchlich, erkennen, jedoch, dass er sich zu 6 Jahren um, sampt synen kindern vor einem gnädigen Herren probst und einer gemeind widerumb stelle, und um ferner bewilligung anhalte, derselbig soll dann sampt den kindern, so er also usserhalb erzüget, des burgerrechts genossam syn und für ein burger gehalten werden.

Eben solche gstalt soll es haben mit denjenigen und dero kindern, so sich armuth, handwerks und besserer ufenthaltung halber mit verwilligung ihr gnaden und der gemeind an andere orth begäben; jedoch dass sy daselbsten kein ander burgerrächt annemen und erkauffen. So aber einer oder der ander uss hinlässigkeit zu sechs Jahren um, wie gemeldet, sich sambt synen kindern nit erzeigte, wie ouch stüwr und brüch und sin gut jahr nit abrichtete; derselbig soll glichfahls sampt den kinderen syn burgerrächt verwürkt haben.

118. Wyteres von lechen.

So einer ein lechen verlichen will einem frömbden, so weder burger noch hindersäss, der soll das thun mit vergünstigung ihr gnaden, der räthen und ganzen gemeind und soll dann ouch zu der gmeind stahn, was sy einem solchen für gnossame in holtz und weidgang zueignen wölle, wölches dann allzyt beschechen soll, nachdem das lechen ist.

Zum andern, so einem solchen uf das lechen zu ziechen vergünstiget wurde, soll der selbig einer burgerschaft ehe und zuvor er uf das lechen zücht, also baar erlegen 5 gulden, und dann jährlich 5 gulden, so lang solches lächen währt.

Drittens soll ein solcher lechenmann für ihn und sine kinder, synen lechenherren oder einen andern ehrlichen statthaften mann zum bürgen darstellen und dass er nach vollendetem lehen mit gedachtem synem wyb und kinderen widerumb sin weg zuchen wölle.

Actum uff Johannis Evangelistä 1630ten Jahres.

119. Verordnung über Güterkäufe.

Wir schultheiss und rath der statt Lucern urkunden hiemit, demnach wir zu genauer undersuchung der zwüschen einer burgerschaft des fleckens Münster eines- und danne deren gerichten Nüdorf und Gunzwyl in St. Michels amt anderen

theils, wegen vertig- und berechtigung der aussert herren propsten bussenbezirk im fridkreis gelegenen gütern entstandener zwüstigkeiten einen ehrenausschuss von unseren miträthen ernamset, und von solchen nit nur die streitige partheyen der länge nach verhört, beydseitige angezogene gründ wohl erdauret und das burgerbuch mit übrigen vor und eingelegten schriften alles fleisses durchgangen, sondern auch zu erörterung der würklich streitigen puncten sowohl als vorbiegung künftiger missverständtniss und zweyfels ein gutachten zu unser genehmhaltung abgefasset worden, des Inhalts wie folget:

Als erstlichen, wann ein burger oder hindersäss sein haus oder hofstatt einem frembden oder usseren, so zwar unser angehöriger, jedoch aber nit burger oder hindersäss des fleckens Münster zu verkoufen gewillet wäre, wie denn einem jeden das seynige zu verkoufen frey stehe, ein solcher durch seinen verkouf das bürger- oder hindersässrecht nit verlohren, sonder dessen ohngeacht die jhme sonst gebührende genosseme fernerhin zu nutzen und niessen haben solle. Im Fall aber zum andern, ein landsfremder koufen wollte, solle dieser zuvor sichern uns zu einem landsässen annehmen und erkennen lassen. Und dann drittens ein dergestalten erst angenommener oder ouch alter landsäss, oder ein fremder und usserer nur in ansehung gegen deren burgeren oder hindersässen des fleckens Münster ein haus oder hofstatt allda verkoufen thäte, solle ein solcher, der da kouft, 200 Gld. bürgschaft in daselbstige bürgerlaag zu legen schuldig seyn, mit der fernern erläutherung, dass disere 200 Gld. schuldiger bürgschaft keineswegs auf die häuser wegen besorgender feuersgefahr sollen versichert werden können, und weilen Viertens, damit ein solcher kauf mit seinen formalitäten beschehe auch die fertigung darzu erforderlich seyn will, als solle selber von dem flecken-ammann, an welchen die im burgerzihl ergehende käuf gehören, gefertiget werden, und der so gefertigte kouf laut burgerbuchs ein jahr und ein tag dem zugrecht underworfen sein, bei der fertigung aber auch dem käufer vorgeöffnet werden, dass er keine genosseme noch nutzbarkeit habe, er seye denn zu einem burger oder hindersässen angenommen worden. So lange aber Fünftens ein solcher käufer gast- oder beysässweyss uf einer einfäligen hofstatt sitzet, solle er wohl mögen sein handwerk treiben, indessen aber keine gesellen noch lehrjungen äussert seinen eignen kindern fürderen auch kein gewirb noch gewerb führen dörfen, hätte aber einer eine rechte ehehaft erkouft, so solle er selbige nutzen und niessen mögen, nach handwerksbrauch

und recht. Und ob gleichwohlen Sechstens denen burgeren und hindersässen, die in ihrem burgerzihl, oder herren propst bussenbezirk ligende güter an inheimische oder frömde zu verkaufen frey gestellt ist, so solle dennoch weder heimischen noch fremden auf selbe, wenn zuvor keine feürstatten daraufgestanden, neüe häuser oder feüerstatten zu bauen ohne vorhergegangene bewilligung eines jeweiligen herren propsten zu Münster erlaubt seyn. Item zum sibenten sollen die im fridkraiss ligende und Anno 1728 specificierlich bereinigte güter, so derley verkoufet, oder in andere weg verhandlet, an eines flecken-ammans gericht und stab berechtiget, und wann darüber sigel und brief aufzurichten von nöthen, die contracten und handlungen vor bemelten ammanns stab und gericht gefertiget und under eines landvogts sigel nach mahlen aufgerichtet werden, wie in dem bürgerbuch zu ersehen. Und gleichwie Achtens die ussern denen im flecken ihre käuf zu fertigen schuldig, also auch das fleckengericht ihnen jene käuf, so sie in herren probsten bussenbezirk thun, ohne widerred zufertigen solle.

Letstlichen solle die bereinigung de Ao. 1728, dasselbe dem de annis 1615 und 1666 ganz conform und ähnlich, und ouch die ussere auf an sie gestellte frag, ob sie etwas authentisch darwider einzubringen haben, nichts widriges aufweisen noch zeigen können, durchaus in allen punkten bestättiget sein.

Haben wir vorstehendes gutachten, nachdem wir selbiges ablesend verhört, und alles wohl und sattsam erleüteret, auch der billichkeit gemäss eingerichtet befunden, sammt der bereinigung de anno 1728 in allem und durchaus gutgeheissen und mit hochoberkeitlichem gewalt bekräftiget, mithin das eint und andere zu künftiger richtschnur und unanstössigem verhalt dem burgerbuch einzuverleiben erkennt und geordnet in unser rathsversammlung den 14. Christmonat 1736.

(Sign.) J. H. Keller, Stattschryber.

Erläuterungen und Vermehrungen des Amtsbuches von Münster durch Schultheiss und Rath von Luzern vom 9. März 1703.

Zu Art. 9 und 107. Da so ist eigentlich für unser amptrecht gesetzet, geordnet, gemacht und hinfüren ewigklich zu halten gemeinlich angenommen, so und wann der ehegemächten eines vor dem anderen mit todt abgienge, so erbet das lebendig in des abgestorbenen verlassenen fahrender hab noch denen gälten und vor denen rechtmessigen erben den dritten theil; es were dann sach, dass sye mit sonderen gedingen und

nicht nach diserem recht zusammen in die ehe kommen werent; den selben dingen noch mögent sie ein anderen erben ungehindert allerenklichen.

Zu Art. 108.

„Aber ihr zuegebracht gut" etc. soll hinfüren also lauten, wie er geschriben stat, wann es aber zu den worten komt: „mit ihme zu gwirb und gwerbschaft gestanden," setzet man darzue: im übrigen, da das zubracht wybergut nicht ufgeschlagen, und es an einen uffahlstag komt, gehet selbiges in der stell des vertrouweten guts.

In sachen, dass verufschlagete weibergut betreffend, wie selbiges aufzutragende verschidene fähl solle hinausgegeben werden, pleibet erstlichen vor eine gemeine grundregul gesetzet, das noch saag des contracts das wybergut solle hinausgegeben und zalt werden, jedoch mit dem absatz:

Wenn ein ehemann abstirbet, so in solchem uffschlagscontract gegen seiner ehefrauwen stehet, das dessen söhn als die jenen, so in jhres vaters fuessstapfen treten, sollich gut ihrer mutter widerumb hinausgeben sollen, wie selbiges eingenommen worden.

Ob aber die mutter jnnert derzeit absturbe, ehe und bevor die söhn das muttergut ihro auszahlt hetten, werden alsdann die noch nicht hinausgegebene zahlungen auf der mutter todtfahl zu baarschaft und sollen ouch sollich zahlungen als denen erben heimgefallenes erbgut baar bezalt, widrigen fahls verzinset werden; gestalten da dann da beyde Contrahenten in einem auffschlag abgestorben, wie es sich gantz wohl ergeben kann, dass die frau nachdem man in wenig zeit ouch absterben kann, da fallet das muttergut denen erben insgemein und folglich baar anheim.

In jener ergebenheit aber, da der ehemann vor der ehefrou stirbet, dessen söhn zu des vaters güter, worauf das muttergut ist verufschlaget worden, in der meinung zugestanden wären, selbiges nach inhalt des ufschlags, wie es nemlichen eingenommen worden, der mutter hinauszubezalen, desswegen der auskauf gegen übrigen ihren geschwüstrigten um etwas höcher ergangen were, inzwüschend aber auch die mutter jnnert einem viertel oder halben jahr ouch mit todt abgienge; seye es alsdann billich, dass jene söhn, so solchen auskauf gethan, nach erkantnuss des richters, dafern sie under einanderen gütlichen nicht dess einen werden könnten, ergenzet werden, auf solchen erfolg dannethin als ein denen miterben verfallenes erbgut baar aushin zu bezahlen schuldig seyn.

Wegen der roten thüren soll vor meinen gnedigen Herren erörteret werden, wessem das testementieren vor der roten türen noch in übung seyn solle.

Der Articul von bezahlung der erben soll hinfürer also lauten:

So jemand mit beding eins inventarii ein erb antrittet, soll er nicht mehrers dann das inventarium weiset, zu bezahlen schuldig seyn. Ob nun ein mehrers hervor käme, stehet ihme dann frey von dem erb zu stehen, da aber einer ohne inventario und ohnbedingt zum erb stehet, soll er alsdann die rechtmessigen schulden zu zahlen verbunden seyn.

In jenen gütern, so bodenzinshalber mit einanderen under einer tragerey begriffen seind, dessgleichen auch in denen, die um mann- oder erb-lechen zusammen verpflichtet seind, und in ein tragerey zusamen gehörent, haben die, so zuvor schon güter in selbigen lechen besitzent, gegen denen, die auf disen lechen kauft heten, und zuvor nichts von selbigen lechen besessen, das rechtmessige zugrecht derbey aber gebühret deren trageren eines solchen lechens gegen einem andern, der ouch in solchem lechen begriffen, im zugrecht der vortritt, und nach ihm, welcher hierum der pfandschilling dem richter zum ersten erlegt, und um den zug sich erklärt hat, welches ouch, da die güter um den bodenzins zusammen begriffen, und mehr dann einer, die in gleichen rechten werent, ziechen wollen, allso beobachtet werden solle.

Die sogenannte Steckenzügig aber, so etwan auf des nachbaren anstosende verkoufte heuser, güter, matten, hööf, weiden, echer, und wälder etc. vor disem hat verstanden werden wollen, soll nachmalen und fürbashin abkennt sein und bleiben.

Wohl aber die zügig in jenen heüseren, höfen und gütern gelten und gestattet werden, darvon ein theil verkouft wird, einen andern theil aber derjene darvon besitze, welcher den zug thun will, und das zemalen die bemelten heuser, höf und güter vor denne alte eingeschlagene sässhöf und güter zusammen gehört habent, und von einandern theilt worden seyent und anderst nit.

In dem übrigen hat in dem zugrechten jederweilen die erbzügig das best und vorderste recht, doch allein auf den ersten verkouf, nach der erbzügig die bodenzinse, dann die zwings-, letstlichen die ampts-zügig.

Es soll ouch ein amptmann vor dem frömbden nächeren kauf haben; doch so sollen all und jede ingesessene burger der statt Lucern nit für frömbde geachtet werden. Und wel-

cher also den zug darzu hat von erb, bodenzins, zwings- und amptsgnossame wegen, das mag er thun vor der fertigung innert 6 wuchen und 3 tägen; doch mit vollstreckung des kaufs und abtrag aller ausgab, kosten und schadens.

Das zug- und einstand-recht hat in der fahrnuss keinen platz, sondern allein in unbeweglichen ligenden stuken und gütern, mit der fernern erleüterung, dass heimbsche gegen heimbschen um heüw, strau und streüwy kein zügig haben sollen; es sye dan, das sollich heüw, strauw etc. aus einem zwing oder ampt in das andere abgeführt wurde, gegen aüsseren und landsfrömbden eben pleibet solche zügig den jnheimbschen gestattet und zugelassen. Für unbewegliches gut aber wird ouch gerechnet zechenden und bodenzinsgerechtigkeit, ouch jährliche gewüsse ewige zins und einkommen, welche nit können abgelöst werden; Allso, wenn solche gerechtigkeiten verkauffet wurden; die getheilt oder nächste des verkäufers darzu das zugrecht haben sollen.

Wenn einer ein haus oder gut verkauft, welches er selbsten der erste an sich gebracht, und zuvor in seiner elteren oder voreltern hand und gewalt nit gewesen, können seine anverwandte, weilen sie keine getheilte in ansechen dises guts mit dem verkäufer nit sein können, noch auch seine eignen kinder (vor und ehe solches gut under sie erblich in die theylung fiele und als dann vor derselben einem wider verkauft wurde) noch auch jemand anders vor seinen angehörigen einiges erbzugrecht daran nit haben.

Das Amtsbuch von Münster enthält überdiess Bestimmungen über die Eide, welche Ammann, Weibel, Bürger dem Propst zu leisten haben: die Eide der Räthe, Fürsprecher, Brodschätzer; die Ordnungen für die Pfister, Fleischschätzer, Metzger, Feüer- und Heü-G'schauer, Weinschätzer, Wirthe, Schweinehirten, Wächter.

Nach Artikel 116 folgt das luzernerische Gültenmandat vom Freitag vor Maria Magdalena 1612, und das Verbot, Güter an Fremde zu versetzen.

Nach Art. 118 ist die Gant-, resp. Konkurs-Ordnung von Luzern inseriert: dann die Verordnung vom 9. Dec. 1686 betreffend Theilung des Vermögens von Verschollenen und die dazu gehörige Erläuterung vom 24. Mai 1687: ebenso die Verordnung betreffend Appellation an den Rath von Luzern vom 13. Juli 1618, endlich die Verordnung betreffend Nachwährschaft beim Viehhandel vom Samstag nach Apolonnia Tag 1599 (vide auch Amtsrecht von Malters).

Den Schluss des Bürgerbuches von Münster bildet die 1736 vom

Rathe genehmigte Bereinigung der zum Bezirk Münster gehörigen Güter aus den Jahren 1728 und 1615.

Im Anhange finden wir überdiess die neueren Bestimmungen über das Erbrecht (Stadtrecht von 1706, Titel X, § 1—11; Titel XI, § 1—12; dazu Titel V. über fahrendes und liegendes Gut § 1—4).

Twingrecht von Pfaffnau von 1621.

Auszug.

Wann ein meer gemacht werden soll, söllent der Puren nit minder dann der hindersessen, sonder beider Theilen glych vil syn. Auch allwegen die elltisten hindersessen und die da erzogen und erboren zum meeren genommen werden. Wann dann im meer instan wurde, soll allwegen unser je zu zyten Landvogt der grafschaft Willisow Obmann syn und das meer zu fellen haben.

Rotenburger Ampts-Recht vnd Gerechtigkeit im Jar 1490.

Das Amt Rothenburg besass im 15. Jahrhundert ein älteres geschriebenes Amtsrecht, aus welchem uns nur noch ein Artikel erhalten ist. In einem Streite zwischen der Comthurei Hohenrein und der Gemeinde Rothenburg wegen des Bezugs von Lehenzinsen in Concursen wird nämlich im Jahre 1486 von Seite Rothenburgs dargethan, es sei Amtsrecht, dass ein frow mit ir vnuerendretem zubrachten gut vnd morgengab, darnach der schmid, tagwoner vnd dienst vor allen gelten gangen, vnd darnach zins vnd zechenden (Rathsprotokoll von Luzern VI. 109b—110).

Bald nachher wurde dieses Amtsrecht revidirt. Den Anlass hiezu boten offenbar die Kriegszüge, in Folge deren Streitigkeiten über Vertheilung der Kriegslasten ausbrachen (vgl. Art. 174). In weitaus den meisten Fällen wurde das Stadtrecht von Luzern als Grundlage des Amtsrechtes genommen. Nur in Bezug auf das Erbrecht wurde die frühere Uebereinstimmung mit dem Stadtrechte gerade durch diese Revision beseitigt, indem laut altem Amtsrechte und dem Stadtrechte das Eherecht $1/2$ der Fahrhabe betrug, nach dem neuen Amtsrechte hingegen $1/3$.

Dagegen wurde das alte Bussengeld beibehalten, nämlich 7 Schilling 1 ₰, während das Stadtrecht für gleiche Fälle 1 ₰ ansetzt.

Aus dem Stadtrechte von Luzern sind entlehnt die Artikel 1—3, 5—7, 9—13, 15—25, 27, 28, 31, 36—39, 40, 41, 43—50, 55, 56, 58, 66, 69, 70, 72—77, 81—85, 87—89, 91—94, 96—100, 105, 108, 109, 116, 119,

120, 129, 131, 132, 135, 137, 150, 172, 177, 179, 180, 182. Im Ganzen sind 110 Artikel dem Stadtrechte von Luzern nachgebildet.

Aus dem geschwornen Briefe der Stadt Luzern von 1489 ist Art. 8, 35 und 36 in's Amtsrecht von Rothenburg übertragen worden.

Aus dem Landrechte von Entlebuch sind die Artikel 80, 123—125, 131, 138, 145, 155, 157, 158, 170, 176 und 199 in's Rothenburger Amtsrecht hinüber genommen worden.

Das neue Amtsrecht von Rothenburg wurde 1491, Mittwoch post crucis im Meyen vom Rathe von Luzern „gänzlich bestätt" (Rathsprotokoll VII. 193). Der Beschluss vom Sonntag Letare 1491, der im Amtsbuche erwähnt wird, scheint also nur auf die Genehmigung eines Theiles sich zu beziehen.

Wir geben hier nur diejenigen Artikel, die nicht im Stadtrechte und Landbuche von Entlebuch enthalten sind.

4. Morgengab.

Vnd wann ouch also ein frow vor Irem eman abstirbt, so setzen wir, als es ouch von alter her komen vnd der Grafschaft Recht ist, das dann Ir eman in der morgengab, so er Ira verheissen habe sin Eerecht haben vnd den dritteil dauon nemen, der Im ouch vor mengklichem gelangen sol.

8. Kram.

Vnd wan ouch also ein frow vor Irem Eman abstirbt, so setzen wir als es ouch von alter herkomen vnd der Graffschafft recht ist, das dann Ir Eman in dem kram, so er Ire verheissen hat, sin Erecht zu dem drittenteil vnd dem drittenteil dauon nemen, der Im ouch vor mengklichem gelangen sol.

14. Erecht.

Wir setzen also, welches gemechelte, es sig der man old die frow vnder den zweyen Elütten des Ersten vor dem andern mit tod abgat, so erbt das ander so In leben blipt des abgestorbnen varend gut ein dritteil zu Erecht, wann den rechten gelten vergulten wirt. Es sig dann sach, das die selben zwey gemechelte nit noch der Graffschafft vnd des Amptz recht in der Ee, sunder mit gedingen zusamenkomen weren. Den selben gedingen nach sollent sy dann einandern erben. Ouch so ist den von Eman[1]) nachgelassen, welche eelütt vor diser satzung old Amptzrecht mit der Ee zusamen komen sind, das die von Einandern den halben teil zu Erecht erben vnd nemen mögen, wie das von alter har komen ist. Aber hiefür sollen die von Eman by dem dritteil bliben, wie obstadt vnd ander Ir amptzgnossen.

---

[1]) Gemeinde Emmen.

15. Vmb Erecht.

Vff Anbringeh beider Weyblen von Roottenburg von des gemeinen Ampts wegen, hand Vnser gnädig Herren die Rhät der Statt Lucern Inen über den articul in Ihrem Amtsrecht der wyberen Eerechtens halb in Ihrer abgestorbnen Eemanneren verlassnen gut volgende erlütterung geben.

Namlich vnd erstlich lassend vnser gnädig Herren ein ampt Rootenburg by Ihrem Amptsrecht vnd harkommen des Eerechtens vnd anderer sachen halb nachmalen verblyben; doch souil disen Puncten dess Eerechtens halb der wyberen mit diser zugethonen erlütterung, vff das künftig fürhin (denn das so bishar beschehen hin vnd ab syn soll), also gehalten werden, nemlich, wenn der abgestorbne Mann ligende güetter ghept, vnd die by leben verkouft, vnd zu faarendem gemacht hatte, das alsdann die wyber in sollichen kouffzalungen nitt wytters Eerechten sollten, denn allein in dem, so bis uff den dryssgist schon verfallen vnd vsstendig, noch lut vnser gnädigen Herren Stattrecht. Das übrig soll dann nochmalen für ligendts geachtet vnd gehalten werden. Beschehen vff mittwochen vor Sanct Michaelstag A° 1512.

17. Eerecht.

Wir haben ouch gesetzt, das ein eman in siner elichen frowen gut dehem Erecht haben sol in siner elichen frowen Cleider. Des glich so sol ein frow Ir erecht ouch nit haben in Ir mans Cleider noch in der harnisch.

18. Vmb erben.

Haben wir gesetzt, welcher man kinder hinder Im lasset vnd darunder Sün sind, die selben Sün sollent den Harnisch vnd die Werinen erben vnd nit die tochter; es sig dann sach, das nit Sun da sient, so mögend die tochtern old, wo die ouch nit weren, die nechsten erben, dann das nemmen vnd erben.

19. Vmb Erben.

Ouch haben wir gesetzt, was einer frowen cleider, cleinoter vnd gurtel gewand ist, soll sy vor dannen nemen vor allen gelten. Wan doch ein frow nit anders bezalen sol, dann dar für sy versprochen hab, ob sy von Ir erecht stan vil, darzu mag sy Ir zubracht gut ouch nemen, wie vor gelütret ist.

20. Vmb Erben.

Wir haben ouch gesetzt vnd wellent das für vnser amptzrecht haben, als ouch das vornacher brucht vnd von alter har komen ist, das die Sün Ir vatter cleider vnd die tochtren Ir mutter cleider erben söllen, jedweder teil von dem andern teil vnbekümbert.

28. Wie eliche kind jr vatter vnd mutter erben mogend, ob joch vatter vnd mutter vnelich werent.

Conform Stadtrecht Art. 25 Zusatz vom 9. März 1705. „Sofern sie wegen unehlicher geburth sich zuvor von uns gelediget haben, wie ein Solches von Jewelten haro zu Statt und zu Landt harkommens gewesen ist.

31. Das der gewirb eins mans vnd nit einer frowen ist.

Conform Stattrecht Art. 29 Zusatz: Es soll ouch der man all gelten bezalen, one der frowen erben vnd engeltnus; es were denn sach, das ein frow vorhin schuldig were old zu bezalen verheissen hette ee sy zu dem man kome, des sol vss irem gut bezalt werden.

32. Das ein man siner efrowen gut nit vertun, noch verendern sol ane Ir willen vnd wissen.

Ist gesetzt, als von alter har komen ist, das ein man siner elichen frowen Ir gut nit verkouffen, vertun noch verwendern sol, one Ir wissen vnd willen, vnd ob das daruber beschech, so sol es doch nit krafft haben.

34. Wie einer old eine dz sin vermachen vnd ordnen mögen, das es krafft hat.

Stimmt mit Stadtrecht Art. 36. Zusatz: Doch also, das nieman sin eliche kind ane mergklich vrsach enterben sol. Wol so mag einer old eine eim kind me dann dem andern geben vnd ein vorteil tun. Vnd wer ouch also das sin verordnet, der sol ouch sömlichs an eim obervogt erwerben. Vnd das ouch elich gemechelte ein andern ouch wol machen mögen in liptings wiss, das ouch eins dann nach sins lips notdurft nutzen vnd niessen mag vnd wann das ander mit tod obgat, so sol solichs widerumb vallen vnd werden den rechten erben, daher das gut kommen ist vnd den Rechten gelten alzit vnschedlich. Doch ob einer old eine ein gemecht dete, so vnzimlich vnd gefarlich old vnbillich were, soll es an minen Herren stan dz ze endern.

47. Von pfanden wegen so einer gibt, was darinn recht ist.

Stimmt mit Art. 54 des Stadtrechtes; nur ist die Strafe statt 5 ß 1 Pfund und 7 Schilling.

53. Vmb gichtig schuld sol nieman dem andern gebunden sin ze beclagen.

Ist gesetzt, wann einer eim einer schuld gichtig ist, so sol er In darumb nit beclagen, sunder so mag einer mit eim weibel zu eim gan vnd von eim pfand old pfennig vordern vnd wo er Im die nit gibt vnd das verseit, so sol einer old eine so dick vnd sy die pfand versagent vnd Im die nit gebent eim vogt ein pfund und siben schilling zu buss verfallen sin.

54. Wer den andern mit gewalt pfent.

Aber haben wir gesetzt, wer der ist, die Jeman mit gewalt an recht pfent, der sol ein pfund und siben schilling zu buss geben und sol ouch das selb pfenden nit kraft haben, es wert dann demnoch mit eim weibel bestet.

Auch in Art. 55, Stadtrecht 62 ist die Busse 1 ℔ 7 Schill.

68. Wer eim weder pfand noch pfennig zu geben hat.

Wir haben gesetzt, das ouch das von alter harkommen ist, wer old welche eim weder pfand noch pfennig zu geben hand, den mag man tag geben vff ein tag nach des amptzrecht vnd In vssclagen vnd das ampt in der kilchen lassen verrüffen vnd wer In dann darüber huset, hofet, teil vnd gemein mit Im hat oder Im essen und trinken gibt, der sol für In bezalen. Vnd wo einer old eine nit vsser dem ampt welte, da soll ein vogt sy heissen daruss sweren.

89. Was man eim so kuntschaft gibt zu lon geben sol.

Haben wir gesetzt, welcher eim old einer kuntschaft geben mus, da sol der vnd die, so sy zu kuntschafft stellent vnd kundschafft an sy zugen wellen, eim zimlich zerung geben vnd darzu zum tag so vil lons, als in dem selben zit ein tagwoner zum taglon gilt.

90. Wie man lidlon behan und wy darumb recht ist.

Wir haben gesetzt also, das ein jetlicher dienstknecht old jungfrow mögend in lidlon mit Irem eid behan, vnd was Ir

eins also mit dem eid behept vnd rechter lidlon ist, er sig kurtz oder lang angestanden, die sollent vor allen gelten gan. Doch ob ein dienst sinem meister vnd frowen etwas zu kouffen geben hetten, das sol nit lidlon sin, wol ob sömlich erkouft gut vnverendrott vorhanden were, das sol Inen ouch vor allen gelten an Ir schuld werden, der verköuffer sig in leben oder nit.

92. Vmb necher kouff.

Ist gesetzt, welcher höff, güter vnd ligende stuck verkouft, ob dan jeman an tag bringt old bringen mag, dz er stuck old güter hat, die ob den selben gütern geteilt old darvon verkouft sind, oder noch vngeteilt daby ligend, da mögen dieselben die höff old güter durch nechere kouff innert dem nöchsten Jarsfrist zu Iren handen zuchen mit dem pfand schilling vnd winkouff vnd ouch mit dem costen, so daruff gangen ist.

93. Aber necher kouff.

Haben wir gesetzt, welcher eigen und erb verkoufft vnd sin selbs vorbehalt, wo man dz wider verkouffen welt dz man Im das wider zu sinen handen komen lassen solt, der sol ouch vor und nächer kouff darzu han vnd sol ouch sömlichs in eim Jar zu sinen handen ziechen, demnach vnd daz verkouft wirt, vnd wo das in eim zit nit beschicht, so sol es dafürhin nit necher kouf sin, doch in alweg den rechten teilte, sol dz an Irem rechten dehein schad sin.

104. Wo ein Amptman die Amptlüt gegen einandern in Irtagen bringt.

Analog Stadtrecht Art. 156; Busse statt 10 Mark 5 Gulden.

114. Vmb verbieten wz recht ist.

Ist gesetzt wer vnd welcher mit eim weibel oder Statthalter etwas verbüttet vnd der old die das vbersechent an recht vnd das vintlich old clagt wirt, der old die das vbersechent sol jetlichs so das bricht eim vogt siben schilling vnd ein pfund zu buss verfallen sin.

115. Was recht ist vmb anleitinen, vmb den costen.

Wir haben gesetzt, wann einer ald eine den costen an einer anleite mit recht bezücht, der vnd die sollent dann den costen vnd schaden wie der vffgeluffen sig erzellen; bedunckt dann ein weibel vnd die fursprechen den schad old cost redlich vnd gerecht, so mögend die fürsprechen darumb erteilen

was einer zu costen geben solle vnd was sy sich zu geben erkennent, daby sol dann das beston, vssgericht vnd bezalt werden.

116. Wer eim zu kouffen git, dz nit sin ist, das er dz verkouft old versetzt.

Wer oder welche die sind, so jeman vtzit zu kouffen gebent old versetzent, das nit Ir ist oder das sy vormalen eim andern versetzt old zu kouffen geben hetten, denn old die sol man, ob das clagt wirt in turn legen, vnd da so lang ligen lassen, bis das sy die, so sy betrogen hand wider entriegend vnd sollend Im die, so betrogen sind, dem gefangnen, in die gefangenschaft wasser vnd brot zu essen vnd trinken geben, bis das Inen gnug beschicht vnd nit dester minder so sollent die, so also die lüt betrogen hand, gestrafft werden vnd die selb straff an eim vogt vnd an dem gericht wie der gestrafft werde.

120. Das einer den andern nit mer verstan sol.

Als bishar ein gewonheit gesin ist, das einer eim zu kouffen gab mit den gedingen, das er In mit dem gelt an ein andern verstan solt vnd der selb eim ouch zu kouffen gab, das er In ouch also verstan, das dick an den vierden old fünfften old noch me komen ist, das einer den andern verstan solt, daruss vil vnruw vnd widerwertikeit entsprungen, das zuvorkommen, So haben wir gesetzt, das dz nit me sin vnd sol Nieman mer dem andern also zu kouffen geben an dem andern zu verstan, dann wo das darüber beschicht, so sol es doch dehein crafft haben.

121. Wann einer eim zu kouffen git vnd einer zu dem gelt vbel vertröst wirt.

Haben wir gesetzt, was ouch einer dem andern zu kouffen git vnd einer old eine zu dem gelten vbel vertröst wirt, das er In nit zu bezahlen hab, so sol der köuffer den verkouffer vertrösten, das er des sinen sicher sig vnd wer das nit tut old vermag, so sol vnd mag der verkouffer das sin, so er eim zu kouffen geben hat, wider zu sinen handen nemen vnd sol ouch damit ein benügen han.

123. Wie ein wirt old wirtin Ir zerung behan mögend.

Ist gesetzt, das ein offner wirt old wirtin die zerung, so einer old eine by im getan hat mit sim Eid wol behan mag doch dass des nützit anders denn rechte zerung sig.

124. Wz ein frow an Ir vogt gewinnen vnd verlieren mag.

Setzen wir, als das von alter harkomen ist, das ein frow ane jren vogt nit me verlieren mag, denn dry schilling vnd vier Haller; doch mag sy wol me gewünnen.

125. Was ein offne wirtin sol helfen bezalen.

Haben wir gesetzt, als das vornacher das amptrecht ist gesin, das ein offne wirtin sol helfen win, brott vnd fleisch bezalen vnd hat sy ouch vtzit mer verheissen zu bezalen, das sol sy ouch bezalen.

126. Das ein frow in erblechen kein Erecht haben sol.

Ist gesetzt, wo einer ein erblechen hat vnd der stirbt, so sol doch die frow dehein erecht in sömlichem erblechen nemen noch haben.

131. Wer den andern etzet, was recht ist.

Habend wir gesetzt, wer den andern etzet, so mag der so geetzt ist dasselb vech, so er in dem sinen vindet jntun vnd das in Eren han vnd soll dann dem, so das vech ist, angentz verkünden vnd wo er das nit angentz tut, so sol er eim vogt ein pfund vnd siben Schilling zu buss verfallen sin. Vnd wan der, des das vech ist, dem so geetzt ist, ein pfand oder ein wortzeichen bringt, damit mag er das vech vsslösen. Ob aber einer, so das vech ist, dz vech vssliess an pfand vnd ane des willen, den er geetzt hette, der vnd die söllen ouch ein vogt Siben Schilling vnd ein pfund ze buss verfallen sin. Vnd wann einer, so also geezt wirt, so sol der so geetzt ist vnd der, der Im den schaden getan hat, jetweder ein Biderman nemen, die den schaden besechen, die sich ouch vmb den schaden sich erkennent vnd sy entscheiden sollent. Vnd ob die zwen nit eins werden möchten, so söllent sy den dritten zu Inen zu einem obman nemen. Die selben dann die sach entscheiden, wie ob stadt. Vnd was die gesprechent, das einer eim für den schaden abtragen, das er Im ouch dann bezalen sol. Aber vmb brüchigs vech sol Jederman dem andern on schaden han.

132. Wie man Schwin vnd ganss an schaden haben sol.

Setzen wir, wer Swin old gans hat, die sol er den lütten on schaden haben, ob sy aber dz nit teten vnd Jemant

schaden davon beschech, den schad sond sy ablegen vnd bezalen, vnd demnach so mag einer dem andern mit eim weibel In die swin vnd ganss an schaden ze haben vnd welche dz nit tund, die sollent den schaden ouch abtragen vnd darzu eim vogt ein buss verfallen sin.

133. Wie man zins vnd zechenden bezalen sol.

Haben wir gesetzt, das zins zechenden vnd gelichner samen sol vor allen gelten gan, wie lang je der stadt vnd gichtig ist vnd küntlich gemacht wirt.

134. Was recht ist vmb Imben ze stellen.

Ist gesetzt, welcher eim ein jmben stelt, was daruss erzogen wirt, der sond sy des glich nemen vnd dem, so sy gestelt werden, der sol die byn körb dargeben. Aber die alten stöck gehörent dem, so die byn gestelt hat, vnd ob die alten jnstöck sturben, so sol man jm die selben stöck wider geben vnd damit darum dann geantwurt haben.

135. Wer schaff old geiss zu halten stelt, was recht ist.

Haben wir gesetzt, wer ein Schaff old geiss zu halten stelt, was dauon kumpt vnd darusser zogen wirt, das sond bed teil mit einandern teilen, doch wenn man teilt, so sol dem, so die schaff vnd geiss gestelt, die alten stöck vor vssnemen vnd Im die wider werden, vnd wo die abgangen werden ander an derer Statt, so als gut, als die stock warent; gieng aber an den stöcken ouch ab, denn so soll der, dem sy gestelt sind, den abgang halber dem sy gestelt hand bezalen vnd sol der Steller den andern halben verlurst an Im selbs haben. Vnd wenn man Im ouch sömlich halb vech stellen vnd teilen wirt, das soll zu vsstagen beschechen.

136. Wer halb vech stelt, Ros oder Rinder, wz darumb recht ist.

Setzen wir, wer eim ross old Rinder vech stelt vnd man dz vm ein Summ geltz anslecht, so das gestelt wirt, wz daruss erzogen wirt, die selb vffzucht soll beden teilen glich werden. Ob aber an dem Hoptgut abgieng, so söllent sy zu beden teilen, jetwederm teil den halbteil verloren han, vnd der, dem das halb vech gestelt ist, sol dem, so das gestelt hat, den halben teil bezalen vnd man ouch teilen wil das sol beschechen vff Sant Johans tag Baptista old vff Sant Martis tag. Vnd weder teil also teilen wil vnd zu teilen

anzücht, dem soll der ander teil das by guter zit dauor verkünden, vnd soll man vor ab dem steller das hoptgut bezalen mit Rossen old vech, so gestelt ist, das da sin gut sig, vnd das übrig, ob da für ist, mit einandern teilen vnd weder teil zu teilen antritt, der sol dem andern die Ross old vech verteilen, so mag der ander dann wal nemen, vnd welcher dem andern am teil schuldig blipt, der sol Im das bezalen darnach in den nöchsten viertzechen tagen. Ob aber einer dem andern nit truwen welt, so sol er im trostung geben, das in dem zit zu bezalen. Es sol ouch dem, so solich ve gestelt wirt, sömlich halb ve nit verendern, ane des Stellers wissen vnd willen. Vnd ob Jeman dem andern sin halb ve also verendrete ane sin wissen vnd willen, So mag der Steller dem vech nachjagen vnd das wider zu sinen handen ziechen, wo er das erlangen mag. Vnd sol Im das nit schaden, es sig in die dritten, vierden old me handen komen, so mag er das beziechen.

137. Vmb gutter, so einer zu len hat, wie man die in eren haben vnd die vffgeben old nemen sol.

Wer ein hoff oder ein gut vmb zins jnhat, ist gesetzt, wer ein hoff oder ein gut entpfocht, der sol das in guten eren han vnd das bessern vnd nit swechern, ouch verträsten vmb zins vnd vmbuw. Vnd sol vnd mag ouch einer so soliche hoff oder güter vffgeben wellen, das verkünden vor mitten mertzen vnd zu mitten mertzen darab ziechen. Vnd welcher lenher den zinsman von dem hoff vnd gut stossen, das sol er Im vor Sant martis tag verkünden.

138. Wem schaden von vech beschicht vnd nit weis wer das tan hat.

Haben wir gesetzt, wo eim old einer von vech schaden beschicht vnd einer nit weis wes vech das tan hat, so sol er den schaden angentz lassen besechen vnd kusten, vnd demnach mag einer den, vber den er zweiflet, das Im sin vech den schaden getan, mit recht fürnemen, doch das sömlichs in Jarsfrist beschech vnd wo das in Jarsfrist nit beschech, sol Im nieman darüber zu antwurten haben. Doch mag der, so also angesprochen wirt, an helgen sweren, das er nit wiss, das sin vech den schaden getan hat, so sol er der ansprach entprosten sin.

139. Das der vorder acker dem hindern steg vnd weg geben sol.

So setzen wir, wo die acker also vor einander gelegen sind,

das Jeder vorder acker dem hindern steg vnd weg geben soll, vnd dz ouch nieman steg vnd weg jnzünen noch verslachen sol, dann in mass, das man die gefaren vnd bruchen mög, doch zum nöchsten. Wo einer aber steg vnd weg hat, die mag man faren und gan, wie das von alter harkomen ist.

140. Von graben vnd zünen ze machen.

Ist gesetzt, als ouch das des Amptrecht ist, also das man die graben vnd zün machen, ouch die zün abnemen, so dann vff ecker vnd matten schatten gend, wie des in jetlichem Hof recht vnd von alter harkomen ist.

141. Wer eigen vnd erb verkoufft, wie er das bezalen sol.

Haben wir gesetzt, als ouch vornocher vnsers amptzrecht gesin, also, wer eigen vnd erb kouft, der sol ouch das mit Rinschem gold bezalen, es sig dann sach, das einer söllich kouff mit vssgedingten worten kouffte, wie dann die gedingte gemacht werden, also sol vnd mag ouch einer das bezalen.

142. Wo ein zelg geseyet ist, das dadurch nieman varen sol, vor vnd Ee sy abgeschnitten werd.

So setzen wir, wo ein zelg geseyet ist, da durch sol nieman faren, bis das es geschnitten werd, vnd so das geseyet wirt, so sol Jederman sim selbs zeug vnd zun vnd Efrid machen; ob aber ein strass durch semlich zelgen gand, da sol man türly machen, damit die Strass, so der durch gat beslossen werd.

143. Wie ein müller zu siner müli holtz howen mag.

So setzen wir, ist lantz vnd des müllers recht, das ein müller wol holtz houwen mag, wz er zur müli notdurftig ist, wo er des vint, es sig vff eigen old sust; das mag er mit Im dannen füren; doch vff eigen, so sol er sömlich holtz bezalen, als dz zimlich ist.

144. Wie man ein müli verpfenden mag.

Setzen wir vnd ist ouch des amptzrecht, also, das man ein müli nit witer verpfenden mag vnd sol, dann das sy den malern male nachdem vnd sy des notdurfftig sind zu aller Ir notdurft.

145. Das nieman den andern verbieten mag, so ze müli fart.

Aber haben wir gesetzt, das nieman den andern verbieten sol, so er vff dem muli weg ist vnd fart vnd in der muli gut hat, so er malen old röllen wil vnd das sömlich verbieten nit beschechen sol weder in der muli noch vff dem weg.

146. Was man eim botten ze lon gibt, so ein Amptman ein brucht.

So setzen wir, welcher amptman eins botten von ampts bedorfft vnd den brucht jnnerthalb old vsserthalb dem ampt, der sol Im all tag ze lon geben fünf schilling vnd sin zerung. Wo aber ein fremder ein botten vom ampt bruchen welt old wil, der sol eim geben als er mit eim verkomen mag.

147. Wie ein weibel vff kilwinen vnd bruttlouff krieg verbietten mag.

Ist gesetzt, wenn ein weibel oder sin botten kriegen verbietten von vnsern gnedigen Herren von Luzern entpfelhens wegen, es sig an kilwinen old an bruttlouffen, das Bott sol weren vntz zu Mitnacht vnd wer das bott bricht, der selben jetlicher sol eim vogt fünff pfund ze bus verfallen sin.

148. Von freuel wegen so nachtz beschechen.

Wir setzen ouch, was old welcherlei freuenheit old freuel, wie die genant vnd wie die sind nachtes beschechent, das ist vnd sol sin zwifalte buss.

149. Wer vff den andern wartet jn zu slachen.

Ist gesetzt, ob ouch einer des andern in dem ampt vff ein wartet vnd In mit gewaffneter hand angrifft, vnd aber der, so also angiffen wirt, gern frid hatte, sich gegen dem so In also angriffet sins libs vnd leben weren muss, vnd sich das mit kuntschafft vindet, tut er den selben anfenger darunder also notwerende liblos, der sol vngefecht bliben vnd hat darumb dehein gericht verschult, als ouch vnser gnedigen Herrn vns des artikels vergonnen hand.

150. Wer ein verlümbte frow freuenlich huret.

Ist gesetzt, wer old welche ein verlumbte frow freuenlich huret vnd dz vintlich wirt, der sol das vff sy bringen, oder aber das ab In, wie recht ist, er möge dann sin ansegen stellen, vnd wer old welche das nit tund vnd solichs vff eine

bringent noch sin ansagen stellen mag, der sol eim vogt zechen pfund ze buss verfallen sind.

151. Wer zu einer frowen freuenlich spricht, sy sig ein bössre hur dann ein andre.

Haben wir gesetzt, wer old welche einer freuenlich zu rett, Sy sig ein bössre hur denn ein andre hur, ob sy joch ein hur were vnd das vintlich wurd, der vnd die sollent ze bus geben eim vogt zechen pfund vnd Ira Ir ere, das sy ein bössre hur sol sin, den ein andre, wider gen. Sy mögend dann vff sy bringen, das sie ettwas anders böss getan hette, dann das sy ein hur sig old habent darumb Ir ansagen, so sol sy der buss entprosten sin.

152. Ob Jeman dem andern vnder ougen zu rett.

Ist gesetzt, wer dem andern vnder ougen zu rett, da dz allein beschechy vnd nieman vnder ougen gewesen vnd aber einer old eine des leugnent, sy habent eim nüt zugerett, da mag man ein schuldgen, das sy eim gicht vnd lougnung geben. Vnd ob aber einer sprech, er welle darumb kuntschafft haben vnd die nempt vnd stelt vnd die selb kuntschafft eine sömlichs nit redet, dann so sol einer den andern fürer nit schuldgen.

153. Wer dem andern hinderwert zurett.

Haben wir gesetzt, ob Jemant dem andern hinderwert an sin ere zurett vnd einer old eine des vernement, die das nit verkiesen mögend vnd also einer mit recht für nement old beclagend, die söllent ouch das vff sy bringen, das sy gerett haben sollen oder Iren ansagen stellen, vnd wo das beschicht, so söllent sie das erdacht haben, vnd sol ouch darumb dem noch weder gicht noch lougnung geben werden.

154. Wer dem andern an sin ere rett.

Haben wir gesetzt, wer old welche die sind, die ein andere an Ir ere redent vnd das vintlich wirt vnd sömlich so eim an sin ere gerett in recht genomen werden, die sollent dann dz vff ein old ab Im bringen, vnd bringt einer old eine solichs vff ein old eine, damit hand sy gnug tan; ob sy aber das nit vff ein bringen old Iren ansagen stellen mögen, so sollen sy das aber ab Inen bringen vnd sweren, was sy gerett, das sy Inen old eim vnrecht getan haben, vnd nüt von Inen wissent, denn eren vnd guts, vnd eim vogt zechen pfund ze buss geben, vnd dem old dera, so sy zugerett hand, allen Iren

costen vnd schaden, so sy enpfangen, abtragen vnd bezalen, vnd das ouch deheiner me zu eim mal denn ein botten by Im haben, in sölichen costen vnd ob einer me by im hatte, den costen soll einer an Im selbs haben. Ob aber einer old eine den eid nit tun wolte und die sach nit ab Inen bringen, ouch den ansagen nit gestellen mocht, das so sich vermessen hette dz vff sy ze bringen, des denn einer old' eine gerett hetten, der jetlichs sol ze bus verfallen sin zwifalte bus einem vogt ze geben. Vnd wer sich ouch vermist ein ansagen ze stellen, der sal In in das selb gericht, da einer fürgenomen ist, stellen vnd ist dann der anfang gichtig, so soll der angesprochen ledig vnd entprosten sin. Vnd sol dann der gast, so da anred, von stund an trösten dem, so da zu gerett ist vor dem gericht eines Rechten sin vnd dem gnug tun.

155. Wer ein heist freuenlich liegen, was darumb recht ist.

Welcher ein heist freuenlich liegen, ob dann einer den slacht old zu Im sticht, so sol der, so In hat heissen liegen, der anfenger sin vnd bed bussen eim vogt geben. Desglichen welcher old welche den anfang tund mit den werchen, der sol ouch bed bussen eim vogt zugeben verfallen sin noch des amptsrecht.

156. Welcher ein vberert, vberzünt, vbergrabt oder meyt.

Wer old welche den andern vbereret vnd sich das vindt vnd das clagt wirt, der sol ze buss verfallen sin siben schilling vnd ein pfund einem vogt zu geben von einer jetlichen furen so vil; des glich wer ouch den andern vberzünt vnd das vintlich vnd clagt wirt, der sol von jetlichem Stecken eim vogt siben schilling vnd ein pfund ze buss geben verfallen sin. Vnd ouch welcher den andern vbergrabt vnd das vintlich vnd clagt wirt, der sol von jetlichem Schufelstich ein pfund vnd siben schilling ze bus verfallen sin. Des glich, wo jeman den andern vberhouwet vnd das vintlich vnd clagt wirt, die söllent ouch von jetlichem houwstreich eim vogt ein pfund vnd siben schilling zu buss verfallen sin. Vnd welcher ouch ein vbermeyet, vnd das vintlich vnd clagt wirt; der soll geben von jetlichem Segensenstreich ouch ein pfund vnd siben schilling einem vogt. Vnd wenn sömlich clagt wird vnd der old die, so das geben nit gichtig sin wellent, so sol ein vogt vnd das gericht vff die Stös keren vnd da ein Anleite han, vnd weder teil dann im rechten vndergelit, der soll dann den vogt vnd

das gericht abtragen, ouch sim widersacher allen sinen costen vnd schaden, so er der sach halb empfangen, ablegen vnd geben, vnd dem vogt ze buss ein pfund und siben Schilling.

159. Wer ouch den andern by sim elichen wib, by siner swöster old by siner tochter an schand vnd laster vindt.

Haben wir gesetzt also, wo ein amptzman ein vindet by sinem elichen gemachel, by siner swöster oder tochter vnd In an sin schanden vnd laster ergriffet, ob er dann denselben oder das wib daselbs vom leben zum tod bringt vnd liblos tut oder was er Inen zufüget, darumb sol er nit gefocht werden noch dehein gericht verschult han. Ob aber der selb, den einer also by sim elichen wib, Swöster old tochter vindet, den elichen man vom leben zum tod bringt, ob dem sol vnd wil man richten als ob eim morder.

161. Wann einer mit eim wirt in friden stadt, dz er wol in das wirtzhus gan mag.

Haben wir gesetzt, wo einer mit eim wirt in friden stadt so mag er nit dester minder in das wirtzhus gan vnd vmb sin bar gelt zeren, doch das sich der fridlich vnd bescheidenlich halten sol vnd sust nit. Vnd ist sach, das derselbig win vnd brot notdurftig ist vnd der wirt das het, so sol er Im das geben vmb sin Bar gelt, vnd ob er nit bar gelt hett, vnd er Im darfür pfand git, so derfür gut sind, so sol er Im dafür ouch geben. Doch nit sweissige pfand vnd souil, als dann die pfand wert sind.

162. Wo lüt stössig werden vnd dann einer zu slacht, was darumb recht ist.

Setzen wir, wo die lütt stössig werdent vnd einandern slachent, einer old me, das dann alle die, so also zu slachent jetlicher fünf pfund eim vogt ze buss verfallen sin sol. Wer aber den andern ze erben vnd ze rechen hat, so also zu slacht, der vnd die sol einer nit me ze bus verfallen sin, dann siben schilling vnd ein pfund.

163. Wie man frid geben vnd halten sol.

Ouch setzen wir, wenn krieg, stös old misshellung mit worten oder wercken im ampt vff erstunden, welcher amptman dann spricht zu dem oder zu denen, so dann den krieg oder die Stös hand, gib frid, so söllent sy oder der ze stund frid geben. Täten sy oder er das nit, so sol jetlicher

zu dem das also gesprochen wirt, so dick er das verseit eim vogt zechen pfund verfallen sin. Gebe er aber frid vnd breche dann den selben frid mit worten oder mit werken, der old die söllent Ietlicher eim vogt an gnad fünfzig·liber ze geben verfallen sin. Täte ouch jeman den andern noch dem friden liblos, das gott lang wende, ab dem wil man richten als ob eim morder. Würde sust aber jeman wund oder beswert mit worten oder werken, darumb bede, vmb wort vnd vmb werck, sol ein vogt richten. Ist er aber als arm, das er die vorgenante buss nit geben vermag, da sol ouch ein vogt richten, wie man den gebüsse. Wer ouch frid gibt, der sol für sich selber vnd die sinen frid geben han. An wen ouch der frid gefordert wirt, da wirt er gefordert an In vnd an die Sinen. Wenn ouch die sach, darumb frid geben wirt, gericht ist, durch wen das beschicht, so sol furbas der frid vs sin, der dann vmb die sach geben was. Wenn ouch frid, als davor, an ein gast gefordert wirt, der sol ouch glicher wiss by der selben buss frid geben, vnd sol ouch ze stund vertrösten der selb gast, das er niena sol das recht nemen dann im ampt.

164. Wer den andern mit der fuust slacht wz die buss ist.

Setzen wir, wer old welch eim old eine mit der fuust slecht, der vnd die sol jetlicher ein pfund vnd siben schilling eim vogt ze bus verfallen sin vnd ob einer old eine gegen Im old Ir ouch slacht mit der fuust, so ouch jetlicher siben schilling eim vogt ze buss verfallen sin vnd das der anfenger bed bussen geben sol.

165. Wer den andern blutrunss vnd hertfellig macht.

Haben wir gesetzt, wer old welche ein andren blutrunss old erdfellig machent, der jetlicher sol ein pfund vnd siben Schilling eim vogt zu buss verfallen sin vnd wer old welche anfenger sind, das die eim vogt bed bussen geben sollen.

166. Wer den andern mit gewafneter hand angrifft.

Ist gesetzt, wer old welche den andern mit gewaffneter hand angriffet, der vnd die jetlicher sollent eim vogt ze buss geben ein pfund vnd siben Schilling vnd das ouch der anfenger bed bussen geben soll.

167. Von wundeten wegen.

Haben wir gesetzt, wer den andern, er sie ein amptgnos

oder ein gast, ein vast wundet oder swarlichen vnd der schad old die wund gros vnd in massen wer, das einer lam wurd, so sol es stan an einem vogt vnd an eim gericht, was einem für vnd an den lamtagen werden sol. Ist aber die wund vnd der schaden clein, so sol es stan an eins vogtes bescheidenheit, was der darus macht old sich erkent, vnd welcher ouch den andern also wundet, der sol Im abtragen wirt vnd artzet, sumselli vnd schmerzen, er hab den anfang getan old nit. Es were denn sach, das Einer sich notwerende sins libs vnd lebens erweren musste gegem dem, so den Anfang an Im getan vnd sich das vindet, der selbig sol nit gebunden sin, den er gewundet hette ytzit abzetragen.

168. Wie ein wunder man sich halten sol die wil er wund ist.

Haben wir gesetzt, welcher wund wirt, in mass das einer wirt vnd artzet notdurftig wirt, da sol der wund in eins offnen wirtshus gan vnd sich da als ein wunder enthalten vnd sol das sin noch ander lütten ding nit schaffen, ouch nit zu kilchen vnd mergt gan. Vnd wo er das nit stet hielt, so sol Im der, so In gewundet hat, nitt witter zu antwurten haben. Vnd wann der, so den schaden getan hat, begerte, das man den wunden vnd schaden beschouwen vnd bedunkt die, das einer wirt vnd arzet notdurftig sie, so soll es daby bliben; ob sy aber beduncktr, das einer old eine nit wirt old artzet notdurftig sie, so sol der wund dann ab dem wirt gan vnd witer nit costen daruff triben. Dann ob er witter cost daruff triben, sol vff in gan vnd ob ouch einer old eine beducht, das der wund mit eim wirt old artzet nit versorgt were old wol lege, das sol an ein vogt old weibel komen vnd bedunkt die sömlichs, so mogend sy den wunden mit eim andern wirt vnd artzet versechen vnd versorgen, damit der wund nit verwarloset werd.

169. Wer ouch in dem ampt den andern liblos tut.

Ist gesetzt, wer ouch den andern, er sig ein amptman oder ein gast, in dem ampt freuenlich liblos tut, er sig rich old arm, dem sol man, ob er gefangen wirt, abslachen sin houpt vnd ist dem vogt sin gut verfallen; entrunnet aber einer vss dem ampt, so ist den fründen er dem gericht den lip verfallen vnd eim vogt das gut, vnd sol ouch da furhin jemerme in das ampt komen vor, ee er jn des abgangnen fründen gnad vindet, das sy Im das ampt erlouben, vnd ouch ein vogt abtrag, als er mit Im bekomen mag. Vnd ob der

todsleger darüber in das ampt gieng, ob er sich mit den fründen vnd dem vogt gesetzt hatte, so sol man zu Im griffen, den fachen vnd vnsern Hern von Luzern old eim vogt in Irem namen den antwurten, die dan vber in richten mogen, wie recht ist.

170. Wo zwen einandern liblos tund, das sy bed sterben.

Setzen wir, wo zwen je einer den andern liblos tut, also das sy sterben, da ist bar gegen bar, vnd ist Ir beder gut eim vogt zu vnsern handen verfallen. Es sig dann sach, das sich der ein notwerende sins libs vnd lebens weren muss vnd gern erwert hette vnd das sin fründ das mit kuntschafft darbringen, da sol es an vnsern Hern vnd eim vogt stan, wie der vmb das gut gehalten werd.

171. Wenn einer den andern liblos tut, wer In zu richten hat.

Haben wir gesetzt, als ouch das von alter des amptzrecht gewesen vnd harkommen ist, wer liblos getan wirt, es sig man oder frowen, oder wer die sient, da vor gott lang sin vnd behutten welle, da sond alle die, so zu rechten hand, die der toten person zum dritten glid ist vnd sind, die söllent ein zu rechen haben vnd welche witter denn zum dritten glid sind, da sol nieman den andern rechen noch ze rechen haben.

172. Wie man ein weibel setzen soll.

Haben wir geordnet, das man ein weibel setzen sol vnd das der weibel zwey Jar weibel sin sol vnd den sol man setzen, das er ein Jar vnder dem alten vogt vnd ein Jar vnder dem nüwen weibel sin sol.

173. Wie man die fürsprechen setzen vnd endern sol, des glich Stür leger.

Setzen wir also, wann man fursprechen nemen, endern oder setzen wellen, so sol das gericht also besetzt werden, der halb teil mit alten fürsprechen vnd den andern halb teil mit andern fürsprechen, die nüw sind, damit die nüwen fürsprechen by den andern gelernen mogen. Desglich sollen die Stürleger ouch also gesetzt vnd geendert werden, das alwegen ein nuwer vnd ein alter Stürleger sin sollent.

174. Von des Reisscosten wegen vnd vssnemen der soldner.

Aber setzen wir, das man die Soldner nit nach den Höfen, als bishar beschechen vnd gebrucht ist, vssnemen,

sunder das man die im Ampt, wo man die vindt, die dass gut vnd nutz sind, vssnemen solle. Des glich, das man den Reisscosten ouch nit den Höfen noch anlegen, sunder das vff des gemein ampt nach dem vnd dann jederman lib vnd gut hat, den anlegen vnd nemen solle.

175. Von der wegen, so vss dem ampt ziechent vnd aber vil guts hand von des wegen, das sy nit Reisscosten geben müssen.

Alsdann ettlich in die Statt old an andre end ziechent, so die gütter vss der Statt buwent, old von andern enden, oder arm lütt vff Ir hoff setzent, darumb dass sy nit Reisscosten haben vnd geben, das sy im Ampt nit erzügen, dann ettlich rich, so noch im ampt gesessen, ouch daruss ziechen wellent, damit so gang Inen an lib vnd gut ab, dz sy vnsern Herren nit trostlich sin mögen, als aber das vor beschechen; da begerent sy, das alle die hinuss zűchen nit dester minder Inen Reisen vnd Reisscosten haben söllen, wie das von alter herkomen ist.

176. Das alle die, so In den flecken zu Rottenburg ziechen, Inen den gulden geben sollen.

Wir haben ouch gesetzt vnd haben vnser gnedig Herrn von Lutzern vns ouch die gnad vnd erloupnis getan, also, wer der ist, so frömd vnd vsserthalb der graffschafft old ampt zu Rottenburg gesessen vnd In den flecken der Statt Rotenburg zücht vnd sich da nider lat vnd sich da hussheblich setzent, der vnd die söllent Ir Ietlicher den burgern daselbs im flecken ein [1]) guldin zu geben schuldig sin vnd geben.

177. Von der kuntschafft wegen so einer stelt vnd sich das entweren muss, das ein anspricht vnd Im aber nutzit pflichtig ist vnd in kosten kumpt, was darumb recht ist.

Wir haben ouch gesetzt, welcher der ist, so einen anspricht, von was sachen das were, vnd Im aber nützit ze tund ist, vnd einen vmb tribet, vnd der ander sich mit kuntschaft im rechten sich weren muss, das einer ein wider recht vmbtribet vnd sich mit kuntschaft vindet, des einer eim vngütlich dut vnd im rechten vnder gelit, der vnd dieselben söllent den selben, so sy also widerrecht vmbgetriben vnd in

---

[1]) Correctur aus dem 16. Jahrhundert „zwen". Schon die Abschrift von Stadtschreiber Bletz vom Jahre 1569 verzeichnet diese Veränderung.

costen gebracht, allen costen vnd schaden, was sy der selben sachen halb entpfangen, abtragen vnd bezalen.

178. Von gemein werchs wegen darin ze rüten.

Wir haben ouch gesetzt, welcher nu hinfür im gemeinwerch rüten wil, der mags zwey die nöchsten Jar inhaben vnd nutzen vnd wenn die zwey Jar vs sind, so sond sy die Rütinen widerumb in gemeinwerch vss ligen lassen, Einer bring dann mit kuntschaft für, das sin eigen gut wer, denn so mag einer dz wol inhaben vnd nutzen.

Vnd des alles zu einem waren vnd vesten vrkund, damit solich amptsrecht nu vnd hienacht zu ewigen ziten dester Stattlicher gehalten werden mag, so haben wir zu gezugknus der warheit vnser Statt Secret Ingsigel offenlich lassen hencken an dises buch vff mitwuchen vor dem Sontag letare in der vaten, als man zelt von cristy vnsers Hern geburt tusent vierhundert Nüntzig vnd Ein Jare.

Spätere Zusätze.

179. Was ein inzugling, das er genos werden mog, geben solle.

Vnser amptsrecht ist ouch, vnd vnssern gnädigen Herrn gesetzt vnd nochgelassen, als dann in vnser ampt Rottenburg eben vil lütten inzüchend, güter kouffend, oder len werin vnd len besitzend, vnd aber im ampt weder erzogen noch erporen, ouch nit gnoss sind, vnd nüdest minder holtz vnd veld, almend vnd gmein werch bruchend, daran aber die amptslüt dero vordren solich gmeinwerch vnd allmend erkoufft vnd erbessert, beswerdt vnd vbersetzt werden, darvm angsechen, welcher fürhin in vnser ampt zücht, es sige vff eigen oder leen, der sölle gemeinem ampt vor vnd ee dhein almendt vnd gmeinwerch nutze old bruche, also bar zwentzig pfund geben, vnd sich domit genösd haben, dafürhin sitzen wie ein ander amptman.

181. Ein bekendtnus das Bucheri sol ins ampt Rottenburg hören.

Als dann die von Rotenburg vnd die Buchrein ein span mit einandern gehept haben, wie dann die von Buchri vermeinten, nit in das ampt Rotenburg ghören, sunder ein ampt für sich selbert sin solten, da aber die von Rotenburg vermeinten nein, sunder in jr ampt ghören söllend, also vff Ir beder teilen verhör, habend wir des ersten erkennt, das die von Buchrein zu dem ampt Rotemburg ghören söllendt, wie von alter hari zum andern, wie die Stür dis Jars zu bezalen angeleit ist, daby sollent sy ouch bliben, vnd zum dritten, das die von Rotemburg fürhin der moss costen vfftriben söllent, das sich

niemand darob ze klagen hab. Denn wo sich in künftigen ziten begebe, das klegten fürkäme, der Stür oder des costen halb, wurden wir nach gstalt der Sach witer harin handlen, domit in etlich weg der selb vnbillich cost abgestelt wurd. Vnd wenn die von Rotenburg söllich Stür anlegen wellend, so söllendt Sy allenthalben vss dem ampt Rotemburg lüt darby haben, vnd sol der Weibel von Buchrein ouch darby sin. 1519.

182. Von der Schenkinen wegen.

Ein ampt zu Rottenburg hat mit der merern hand, an einer gantzen Amptsgemeind 1533 disen nochuollgenden artikell der schenkinen halb, wöllich Schenkinen bissher träffenlich nit ane grosse beschwärd vnd kosten des gantzen ampts missbrucht worden, fürhin ewigklich ze halten über sich genommen. Namlich so sol vnd mag ein ampte zun schencknen setzen vnd verordnen vier mann. Die selben vier söllen hiefür vollen gewalte von einem gantzen ampte haben, Erenlüten, es sye an kilchwychenen oder sunst denen, so das nuzlich vnd erlich wirdt bedunken ze schenken. Darzu so söllen die vier geordneten all, oder zum minsten einer vnder Inen allwäg by den schenkinen sin. Darzu so söllen sollich schenkinen durch vier verordnetten allweg fürderlich, vnd bar vss gericht vnd bezalt werden. Wann den vieren desshalb von gemeinem ampte sollichs zu erstatten gelte behändiget vnd zugestellt ist. Es soll ouch kein wurt niemand nützit vff das ampt schenken. Dann wo ein würt das thun, vnd vff ein ampt vereren wurd, dem selben soll das ampte darum nützit zu bezalen schuldig sin. Doch so ist harjnn niemand verstrickt, noch verbotten; dann das jeder vss sinem eygnen seckel wol möge mencklichem schenken vnd ere anthun.

183. Der meren halb so an gemeinden vallen.

Item allsdann zu vil zytten an einer amptsgemeind vnd schwertagen ein mere vnder den biderben lütten vallt, faren denn ettwa sechs, acht, zechen, minder oder mer zu, vnd wärffen sollich mere zu rugg, vnd handlen demselben zu wider. Wöllichs die biderben amptslütt beschwärt. Desshalb so haben si disen nachvolgenden artikel vff sich genommen, wöllen ouch denselben hinfür ewigklich styff vnd städt halten vnd gehalten werden. Namlich was die merer hand gibt, dem sölle gestrags ane hinder sich sächen nachkomen vnd gelebt werden, vnd der minderteyl nit vnderstan, söllichem mere zu widersträben. Doch das sollich mere vff geuallen miner gnädigen Herrn Schultheiss vnd Rattes der Statt Lucern, vnd denselben minen gnädigen Herrn an Jren fryheiten, herrligkeyten vnd gerechtigkeyten one schaden syn.

Diss zwen artickell sind dem ampte Rottenburg durch min gnädig hern Schultheiss vnd Rätt nachgelassen, bestädtet, vnd in Ir ampts-

buch ze schriben bewilliget worden Donstag nach Georgy Anno xvCxxxiij. Stattschryber zu Lucern.
(Zusatz von späterer Hand: Gabriel zur Gilgen.)

184. Des Hagens vnd der Böumen halb so in Hegen stand.

Zu wüssen, als im Jar des Herren 1599 sich zwüschen ettlichen Amptslüten von Rottenburg span erhept von wegen des Hagens zwüschen Nachpuren oder anstössern in gütern vnd der Böumen, so in Hegen stand, dessen sy für vnser g. Herren der Statt Lucern in recht kommen, haben die selben sy vff volgende wyss entscheiden vnd bevolhen söllichs in das Rottenburger Amptsbuch ze stellen, das es fürhin für amptsrecht gehalten werden solle, namlich was für böum, wölcherley art joch die wärent, in Hägen stand, die söllent allwegen dem, so den Hag machen vnd erhalten muss, zugehören und heim dienen. Ouch der selbig, so den hag machen, vnderhalten muss, gwalt haben zu siner nottwendigkeit die selbigen böum, so darinn stand ze fellen vnd ze bruchen. Wo aber ein boum nit im Hag, sonder so wyt davon stunde, das ein pflugrad zwüschen dem Hag vnd dem boum durch gan möcht, sol der selbig dem andern, in dessen land er stat, vnd nit zum hag dienen oder gehören. Der vorhägen halb, soll jeder gwalt haben, dieselbigen vss ze howen, so noch zum hag zuher, als Ime geliebt; doch allso, das er weder gert rutten, noch anders abhouwe, des dem hag schaden möcht oder daryn ze biegen dienete.

Stattschryber zu Lucern: R. Cysat.

185. Fischerrecht auf dem Baldeggersee.

Zu wüssen sye aller mengklichem hiemit, das zwüschen herren vogt Balthaseren Zimmermann dess Grossen Rhaats der Statt Lucern in namen vnd als verordneter vogt vnd vormünder der Junkherrenbesitzeren der Herrschafft Baldegk an dem einen, vnd demnach panermeistern, weibel vnd geschwornen amptslüten dess Gerichts Rottenburg von wägen dess Baldegger Seews, dess selbigen vss marchung vnd nutzung, nachvolgende erlütterung beschechen, alles in bysin vnd durch mittel Jungkherren Jacoben Sonnenbergen, Ritteren, Pannerherren vnd dess Rhaats der Statt Lucern vnd dero zytten Landtvogts der Groufschaft Rootenburg, vnd erstlich soll dz wasser, die Aa genant, beeder theilen, deren von Baldegk vnd deren von Rootenburg vnder march sin vnd scheiden. Vischens halben ist beredt, dz mit netzen, bäären schnüren, krepsen vnd derglichen cleinem gschir yeder theil vff dem sinigen domit verblyben, vnd dessenthalben einandern vngeirt lassen. Demnach, sovil dz gros gschir anbelangen thut, söllend vnd mögendt sy dz in gemein, wie von alternhar mit vnd vnder einanderen bruchen vnd nutzen. Beschach diss vff Sontag nechst nach Sant Martins tag Anno 1611.

Walthart Wannener
Vogtschryber der Statt Lucern.

186. Erlütterung dess näheren kauffs vnd dessen bezüchungs halber.

Vff dass die Fürgesetzten vnd beampteten der Graffschafft Rottenburg über den Puncten ires amptsbuchs, den näheren kauff betreffende von Minen gnädigen Herren vnd Oberen ein erlütterung gebürender massen vnd in aller vnderthänigkeit begert, als habent sy sich noch volgender gestalt hierüber erklärt, vnd deswegen erkhent, das nemblichen, wo fürohin in gesagter Graffschafft ein kauff beschähen wurde, das der selbige, wylen die vertigung nüt aller Orten alsbald füegklich beschähen mag, am nechsten Sontag offentlich in der Kirchen geruft vnd kuntbar gemacht werden, auch von dem selbigen tag dannen das Termin des nächeren kauffs, oder die bezüchung syn anfang nemmen vnd haben solle. Es soll auch dis Termin lenger nit den ein halb Jar lang sich erstrecken vnd dise erlütterung allein vff die Keüff, so vürohin in bemelter Grafschafft beschähent oder ergehen möchten, bezogen werden, ohne allen nachteil derjenigen, so vor diser erkhantnus ergangen, vnd getroffen worden. Actum vor Rhatt den 23. Septembris Anno 1636.

Vnderschryber An der Almend.

187. Steüerfreiheit des Fleckens Rothenburg vnd Steüerverhältniss des Amtes in Flecken-Sachen.

Wir der Schuldtheiss vnd Rhatt der Statt Lucern, thuond khund aller mäniglichen hiemit, dass an heütt Dato, als wir Rhats wyss by einanderen versambt gewäsen, vor vns erschienen sindt ein ersamen, erbaren, vnsere geträwe, liebe Meister Christian Schmidlin vnd Mithaften an einem; So danne ein erbarer Ussschuss von den unseren us dem Flecken Rotenburg an dem anderen, wie auch etlichen abgeordneten von den übrigen hööfen us unser Grafschafft Rotenburg an dem dryten theyl, vmb vnd von wegen eines vss vnserem bevelch in berüertem flecken Rotenburg zugerichten vnd vffgestellten Grändels, darumb dann sy, die in dem flecken, fürgäben vnd vermeindt, ob soltend die anderen in dieser abzalung auch begriffen syn. Dessen aber sich die von den Hööfen abgeordnete für sich selbsten vnd in obriger Ihrer namen beschwärdt, mit vermelden vnd vsfüerlichem ynbringen, all die wyl ein flecken Rotenburg von jewälten ihre sachen vnd ordnungen absonderlich gehabt vnd noch habend, vil weniger dem Ambt nit stühren helfend, so sollend sy, die von den Hööfen, in dieser bezalung, ob got wyl, auch nit vergriffen, noch etwas hieran ze bezalen schuldig syn. Also vff verhörung Ihrer allersitss anbringen und begären habend wir vns dessen erkent vnd gesprochen, dass sy die mehrgenambten in dem Flecken Rotenburg innerthalb acht dagen besagtem Meyster Christen Schmidlin vnd sine mithafften vmb ihr gehabte arbeit vszalen, Sy, die von den Höffen, deshalber ledig gesprochen vnd der Costen von dess besten wägen vffgehebt syn sölle. Actum vor Rhat den 13ten Marty 1643.

188. Erlütterung des näheren Kaufs und dessen bezüchung halber vor unseren gnädigen Herren, Schultheiss, Räht vnd Hundert den 9. Augstmonat 1663 beschechen.

Wyl etwas zyts haro offtermahl vor Meine Gnädige Herren gegelanget, das wegen des Zugrechtens einem ersamen Stattgricht manigfallte zwyffelhafte fääl begegnen, darvon aber in dem Stattrecht nützit erleüteret noch versehen sye, als habent M. G. H. Räht vnd Hundert vf obbemelten Tag solche Materi vor sich genommen, über dieselbe volgende erlüterung einhellig abgefasst vnd hiemit angesehen, das in das künftig zu Statt und Landt darob, als einer styff gesetzten Ordnung solle gehalten werden.

Des Ersten soll die Erbzügig jederwylen vor der stecken zügig das beste vnd vorderste recht haben: doch allein vf den ersten verkauff, oder es wäre das zugrecht auch für das künftige heiter anbedingt vnd vorbehalten worden.

Die Stäckenzügig aber soll eintzig vnd allein gelten vnd verstanden werden vff die hööf vnd güter, welche zuvor zusamen gehört haben vnd von einanderen theilt worden sind, auch bodenzinses halber vnder einem Trager begriffen vnd mit einem haag vnderscheiden vnd yngeschlagen sind.

Gülten, die vf einem getheilten hoof stahnd vnd darab verzinset werden, auch die zusamen zühnung habend kein zugrecht.

Kein Burger der ein Haus zu Lähen hat, soll gewalt vnd recht haben, einem anderen burger der solches Haus kauft, abzuzühen.

Wölcher ein verkauft gut an sich kauffen oder züchen wollte, soll jederzeit on eines grichts, wo der kauf beschicht, erkandtnuss stehen, ob derjenige, so den kauf oder zügig zu thun begärt, denselben mit seinem eignen gut (luth der vor disem usgegangnen mandaten) Jahr und tag erhalten möge, widrigen fahls soll derjenige, welcher so vill mitell vnd vermögenheit nit hette, abgewisen werden vnd der kauf vngefertiget blyben, ouch der prætendierte zügig ungültig sein.

Wann ein Tusch beschicht, vnd nit der halbe Theil, so vil das Haus, Gut oder Hof wärt ist, daran getauschet wird, der soll von der nächeren zügig nit geschirmbt sein; im faal aber einer dem andren minder denn den halben Theil yntuschete, soll ein Jeder das seinige anschlagen, damit derjenige, wölcher die nähere zügig darzu haben möchte, sich darnach zu richten vnd verhalten wüsse.

In pfenwerten früchten und dergleichen sachen, welche yngetauschet werden, sollent in beziechung eines guots derglychen waren allezeit gewürdiget werden, was solche zur selben zyts des baaren gelts währt sind, vnd danne dem yntuscher frystohn, diese sachen widervmb zu seinen handen old aber von dem, der die zügig gethan, dessen wärth vnd gelt darfür zu nemmen.

Es soll auch ein getuschtes gut, ob es verkauft, Jahr vnd Tag behalten werden.

Was ein recht geordneter geschworner vogt in nammen seiner vogtkinderen verkauffen thäte (wo fern solches mit Roht, gunst, wüssen, vnd willen derselben befründeten vnd verwanten beschäche, ouch notwendig vnd der weisen nutz wäre), soll gute Craft haben vnd gelten. Wan aber gfar oder schaden vnderlouffen thäte, soll es den zu mahlen an eines grichts erkhantnuss stahn, ob ein solcher kouff gültig oder zu fergen sye. Es soll aber kein vogt befuegt sein noch gwalt haben, ihme selbst von seiner vogtkinderen gut etwas zu verkauffen: wohl aber mögent ihme solches Ire nechsten verwanten zu kauffen geben.

Vff Keüff, wie obbemelt, nächer zu bieten vnd zu schlagen soll gäntzlich abkhandt sein.

Jost Carol Emanuel Cysatt
Rahtschryber.

189. Erleüterung von der Erb- vnd Sippschafft vff der Seyten.

Ob gleichwohl aber eines der geschwüsterten, wann es ohne kinder abstirbt, von seinen noch lebenden geschwüsterten allein geerbt wird, und denen zuvor gestorbnen geschwüsterten Ihre kinder zu solchem Erb von Rechts wegen kein zusprueh habend, wird doch denjenigen geschwüsterten, von denen dises Erb uff die ander fallt, frey gestelt, wan es dess einen oder andren seiner vor ihme verstorbner kinder, das ist seiner leiblichen Brüder oder Schwöster kinder an statt Ihrer verstorbner Elteren auss guten bekanten Ursachen betrachten will, dass es die selben, zu welchem vss disen guten willen hat, gleich denen noch lebenden geschwüsterten zu deroselben Miterben seiner verlassenschaft mit eigner schrift und hand, oder in byseyen zweyer Ehrlicher ohnuerlümbdeter Männeren auch mündtlichen erklären möge. Den 9. Märtzen 1705.

Jacob Balthasar, Cantzleyverwalter der Statt Lucern.

190. Erleüterung betreffend Erbstheile.

Den 6. Juni haben vnsere gnädigen Herren, Schultheiss vnd Rath erkennt, erstlichen, dass vätterliche Verlassenschaft in der Söhn und Döchteren, wie biss anhäro bräuchig gewesen, noch für bass hin zu fünf und drey pfennigen, nach U. G. H. Statt Recht solle vertheilt werden.

Zu dem andern, dass der überlebende Ehmann in seines verstorbnen Eheweibs verlassenem gut, es bestehe in verfallenen oder noch nit verfallenen zahlungen nach Amtsbruch und Recht zu Ehrechten habe; doch anderst nit, denn was noch nit verfallen, zuvor an ein paarschaft gerechnet, oder aber den dritten Theil beziehe, wie selbe von Jahr zn Jahr verfallen. Und drittens, dass das Bauwgeschir bey

vätterlichen Theilungen, wie biss dahin, denen Söhnen bey denen güteren solle gelassen werden, und in deroselben Würtigung begriffen sein. Zu verhüetung aber vilerley Streitigkeiten sollen dergleichen Bauwgeschir die Vätteren ihren söhnen nit an die versprochnen Heim stüren geben mögen.

Jacob Balthasar Canzleyverwalter der Statt Lucern.

191. Erleüterung von der Erb- und Sipschaft auf der Seiten·

Meine Gnedigen Herren Rhät vnd Hundert haben erkhant, dass gleich wie einem geschwüsterten freygestellt wird, seiner vorabgestorbenen Brüeder oder Schwesteren Kinder zu betrachten, vnd gleich denen noch Lebenden geschwüsterten zu deroselben Miterben seiner verlassenschaft mit eigner schrift vnd handt oder in beysein zweyer ehrlichen vnverlümbdeten Männeren mündtlich zu erklären, also solle auch ein solches der geschwüsterten seiner abgestorbenen geschwüsterten Kindts Kinder oder Abnepoten vnd Pronepoten im gleichem betrachten mögen. Actum den 1. Juli 1713.

192. Erleüterung von dem Erbzugrecht.

Es ist von vnseren gnedigen Herren gesetzt, dass in Erbszügigen wohl zwey oder mehr eingetheilte zusammenstehen, vnd den zug mit einander, dem drittman, nit allein thuen, sondern nach Zihl vnd Termin eines Jahrs vnd Tags auch einer von den obigen eingetheilten den andern mittlest eines neüwen Contractss auskaufen vnd hinausslösen möge. Welches allein auf die Erbszügig verstanden, vnd bey anderen zügigen niemahlen zwey zusamen den zug zu thuen gelassen werden sollen. Actum im Julio 1708.

193. Wegen Ganten vnd Auffählen haben V. gg. Hh. den 27. Merzen 1713 erleüteret.

Dass wan ein Ansprecher an einem Vffahl auss abgang der Mittlen seines schuldners nit völlig, oder gar nit kann bezahlt werden, gleichwohl seine Ansprach nit solle null, todt und abseyn, sondern wann nachgehnds der schuldner zu Mittlen käme, solcher Ansprecher vmb sein noch restierende Ansprach sich der Rechten wider ihne zu bedienen, und deren zu geniessen haben solle.

In glichem auch, wann ein ansprecher sich an dem vffahl seines Schuldners gar nit anmeldete, soll Er nur für das selbige Mahl an seinem schuldner nichts zu forderen haben; vnd dann aber diser widerum zu mittlen käm, soll Er, der Ansprecher, annoch in dem standt seyn, nach satz vnd Ordnung sein ansprach zu forderen vnd zu erhalten. Actum den 1. Juli 1713.

194. Wie man Wittwen vnd Waisen, auch andere Vogtbare Persohnen, so bevogtens bedürffen, bevogten soll.

Meine G. Hrn. Räth und Hundert haben erkhennt, dass die vögt mit bewilligung der verwandtschafft vnd gutheissen eines Herren Land-

vogts ihrer vogtkinderen güter wohl verkaufen mögen, vnd anderst nit solche güter an die gant zu nachtheil der Jenigen, so das zugrecht haben, sollen schlagen lassen, als im fahl ein Hr. Landvogt vermeinte, dass Einiger betrug in dem verkauf zu befahren wäre, vnd soll dann die Erlaubnuss solche güter an die gant zu schlagen, von hocher Obrigkeit begehrt werden.

Vnderschreiber Jost Frantz Mohr.

195. Urkunde vom 27. December 1715 betreffend Abänderung des Amtsrechtes von Rothenburg in nachfolgenden Punkten:

1. Dass in vätterlichen Theilungen, es möge dann ein vater by lebzyten eigene güter, oder nur Lehens-wys ingehabt und besessen haben, die sood so uff der Heyd stehnt, sampt dem fahrenten, als pferdt, anderes vych vnd schwyn, und als Heü und emd in den scheüren, nach iener schatzung, wie solliches in der theilung angeschlagen worden, in fünt und drey, wie alters haro üeblich gewesen, under den Söhnen und Töchteren vertheilt werden solle. Nit minder sollen auch die Gälten und schulden, so in vätterlichen Erben in theilung kommen, zu fünf und drey getheilt werden.

2. Wann bey vätterlichen theilungen by 2000 Gl. über die bezahlung der fahrenden schulden paares geldt by handen, und an die theilung kompt, solle es auch durch fünf und drey vertheilt werden.

3. By den vätterlichen theilungen sollen die Töchteren den gewalt nit haben, denen Söhnen oder Sohns Kinderen und Kinds Kinderen mannlichen Stammens und Namens, auf die vätterliche hinderlassene güter zupieten, sondern nach altem brauch und harkommen sich an der gemachten wührtigung halten und durch fünf und drey vertheilen lassen. Es sollen auch die Häuser, Scheüren, Spycher, andere Gebäu und auch die wyher, für ligent gut geachtet und gehalten werden. So ferners sollen in den väterlichen Theilungen die Scheüren, Spycher, wälder, häuser und andere gebäu in der wührtigung der güeteren begryfen syn, und nit absonderlich, wie etwan beschechen, gewührtiget werden. Wann aber ansechliche gebäu und wälder vorhanden, solle die wührtigung auch um etwas beobachtet werden.

4. In den väterlichen Theilungen, ein vatter habe gleych eigene güter gehabt oder solche nur lehens-wys besessen, solle das Baugschyr, wan dessen vorhanden, denen Söhnen oder Sohns-Söhnen verpleiben, wann schon ein vatter by läbzytten sollich Baugschyr dem eint old anderen Sohn an die Heimb-Steür gäben hette, wie dann zu Zeiten aus Haussligkheit geschechen, dennoch die Söhn sollich Baugschyr bey erfolgentem fahl aus dem ohnzertheilten zu nemen befuegt syn sollen. Wan aber einer keine eigene, sondern nur Lehengüter besitzete, und absturbe, und Baugschyr hinderlassen thäte, solle solliches Baugschyr danne durch fünf und drey vertheilt werden.

5. Wann eheliche Brüderen und Schwösteren sind, und ein oder mehr derley Brüderen ledig absturben und gebäu, güter, wälder old sonst ligentes hinderliessen, damit die Hööf desto minder zerstümplet und vertheilt werdind, sollen selbige güter und ligente verlassenschaften, was sie selber zyt an paarem geld wohl wührt sind, gewührtiget, und denen Brüderen oder Brüders Söhnen, so selbe zum erb aufgenommen, umb ihren bezeichneten antheil gelassen, und die schwöstern paar, oder nachdem sie sonsten mit einander überkommen, bezahlt werden. So aber eines der eingetheilten sich der ergangenen schatzung zu beschwären ursach zu haben vermeinte, solle es an vnsers Landvogten, oder nach beschaffenen Dingen an vnser, des Raths, ererkantnuss stehen, darinnen zusprechen, was Recht nnd billich sein wird.

6. Wan ein Eheman von seiner Ehefrauen gut bezieht und er solliches gut vor sinem absterben hinaus- und zurückgeben muss, solle er es auf solliche weis vnd form, wie es ihme eingangen und behändiget worden, wiederum hinausgeben. In dem Gegentheil aber, wenn ein sollicher Ehemann vor seiner Ehefrauen absturbe, solle dessen hinterlassene wittib, oder dero Rechtsmässigen Erben ihr gut, so vill sie zu ihrem verstorbenen Ehemann gebracht, paar verfallen seyn, so sich aber der paarschaft halber streit ereignen möchte, ist dem beschwerten Theil vergonnet, seine beschwärde vor vnserem Landvogt anzubringen.

7. So wer zinstragende schulden an ein Kauf oder eine Vogty verzeiget, solle eine solliche persohn, wellsche derley schulden übergibt und verzeiget, dem neüen ansprecheren die schulden mit eintweders authentischer schrift, oder kentlicher Stellung der Leüten richtig an die Hand zu geben schuldig und zumahlen verbunden sein, biss zu nächster verfliessung des ausgestekten Zihls besagter schuld, derhinder zu stohn. Wann aber dises Zihl verflossen, und der ansprächer anfangt zu treiben, und der schuldner pfand darschlegt, so solle der, welcher die schuld verzeigt hat, die pfand zu seinen handen nemen, dem jenen aber, so dise schuld von ihm angenommen mit paarem geld sampt den rechtmässigen kösten bezahlen. Wann aber einer schulden annimmt und by ihrer ersten ussdienung nit bezücht, sondren widerumb anstellt, solle jener, so dise schulden verzeigt hat, kein weitere red noch antwort schuldig sin, luth altem bruch und harkommen.

8. So vogtbahre Leüt, welche vogtens bedörfen, in dem ampt sind, sollen selbe von einem ohnpartyeschen Vogten, so in dem ampt sitzt, mit vorwüssen und bewilligung unseres iewiligen Landvogts, und nit mit einem frömbden vogten, er sige dan der nächste in der bluetsverwandtschaft, bevogtet werden. Es sölle auch ein vogt, es wäre dann ehrhafte ursach, den ehenter zu entlassen, 2 iahr aushalten; auch alle 2 iahr seine rechnung, darin der vogtlohn und die Rechnungskösten specifice und absonderlich ausgeworfen, ablegen; auch wann einer von

des bevogteten verwanten solliche Rechnung vor unseren Landvogt zu ziechen begehrte, solle deme statt geschechen, sonsten dise Rechnungen mit so wenig kösten als immer möglich abgelegt werden sollen, widrigenfalls und in nit verhoffenter erheblicher klag, wir ein mehreres einfachen zu thun genöthiget sein wurden.

9. Wann ein Haus, Scheür, Spycher oder andere Gebäu verkauft werdind, und der Ruoff in der Kirchen beschicht, von selbem Ruof an das Zugrecht acht wochen und 3 tag bestehen und währen solle.

10. Da einer der eingesessenen Heüw an die aussern und frömbde, so mit im Ampt sitzind, verkaufete, solle ein ieder ingesessener das zugrecht zu sollich verkauftem Heüw haben und es üben können.

11. Wellicher einen gültigen kauf oder tausch thuet, solle schuldig sin, disen kauf oder tausch vor einem ehrsamen gricht (es wäre dann schon in unser Statt vor unserem ehrsamen Stattgricht gefertiget) die erbzügig allein ausgenommen — gefertiget worden, auch der Käuffer wie bishero, die fertigung und Ruofkösten allein aushalten, den wynkauf aber Käufer und Verkäufer gleych mit einandern zahlen sollen, mit der erleüterung, das von jedem Hundert, bis auf 2500 Gulden, nit mehr als 15 Schilling, was aber über die 2500 Gulden: von iedem hundert Gulden nit mehr als 10 Schilling verwynkauffet werden sollen.

12. Es soll ein Ansprecher denjenigen vorgesetzten, so dem schuldner im Ampt zu pieten hat, zwey oder vier schilling gäben vor das erst und ander bott; wann das erst und andere bott, als vierschilling samenthaft erlegt ist, es 14 tag währen solle: da underdessen der schuldner zahlte, so mag der ansprecher, oder sin bott widerum zu dem Vorgesetzten kehren, und 3 schilling legen, auch dem schuldner geld oder pfand abforderen. Wenn der schuldner pfand zeigt, mag solliche der ansprächer lassen schätzen durch die verornete Schätzer, und dann 14 tag an versichertem ohrt ligen lassen. Läst der schuldner underdessen dise pfand nit sampt rechtmässig darby aufgeloffenen kösten, solle es darby pliben; wo nit, so hat der Ansprächer gwalt, solliche pfand zu seinen handen zu nehmen: solle aber an sollichen pfanden, was nit silberig pfand ist, oder also kann benampt werden (wie bishin der brauch gewesen) der dritte pfennig an der schatzung ausgewüscht werden. Wann aber ein Schuldnet Früchten zu pfand darschlagt, sollen selbe 3 Zinstag in unserem Kaufhaus in der Statt von dem schuldner und ansprächer feil gehalten und verkauffet werden. Vor silberig pfand, nach dem silbergschyr sollen gehalten werden, kupfer, zin und Eer, ouch weyn, käss und ancken, sofern dise wahren an ihnen selbst währschaft und kaufmannsgut sind; an disen gehnt der dritte pfennig nit ab, sondern der ansprächer es umb die schatzung umb paar geldt währt anzunemmen schuldig ist. Da aber sach wäre, das nach vorbemelten 14 tag der schuldner dem ansprecher weder pfand noch pfennig zu gäben noch zu zeigen vermöchte, und der ansprächer

in seinem Recht fortfahren wollte, solle er vor unseren verorneten Landtvogt kehren, und die aufrechnung von dem begehren. Wann dann solliche erlaubnuss ertheilet, solle es denen geschwornen angesagt werden, welche daraufhin des schuldners seine gantze Haabschaft, schulden und widerschulden fleissigist verzeichnen, und über alles ienen, so eine schatzung von nöthen, solliches schätzen und anschlagen: ieder der vorgesetzten bey sollicher schatzung ein guten guldin zu Lohn haben, und entlich die aufrechnung richtig und wohl gestellt, unserem verorneten vogten einhändigen sollen.

13. Wann einer nebent einem neüen Haag einen neüen Graben machet, solle es gegen einem gmeinwärk 2 wärkschueh von dem Haag, nebent einem andern haag anderthalb wärkschueh entfernet sein; welliches hinfüro an also solle beobachtet, nit aber darumben die gräben, so dermahlen schon gemacht, abgethan werden.

14. Obwohlen unsere Grafschaft Rothenburg in das innere und aussern Ampt abgetheilt, haben wir dennoch selbe niemahlen anderst, wie auch es die uhralte schriften mitgäben, als vor ein ampt angesächen. Dahero wenn, wer aus dem ausseren Ampt in das jnnere, und aus dem jnneren in das aussere ampt kaufs- oder lehenswyss ziechet, des jnzugshalber alligklichen befryet sein solle.

15. Ingleichen, wann die aus dem jnnern Ampt in dem äusseren Ampt, und hinwiderumb die aus dem äusseru Ampt in dem jnneren Ampt Güter, wälder oder was sonst ligendes heissen mag oder kan kaufen thäten: solle in kraft obigen Artikuls, da es nur ein Ampt ist, keine ampt-züzig gestattet, weder zugelassen werden.

196. Hagrecht im Riffig-Wald.
Actum den 13. August 1746.

Auf heüt Dato haben A. gg. Hh. und Oberen das von einem Ehrenausschuss wegen denen streitigen Markhen im Riffig-Wald aufgelegten Gutachtens ersten Punkten durchaus zu kreften erkennt und bestättet: den andern Punkten aber, betreffend wie weit nemmlichen das Hagrecht deren Besitzeren in das Künftige solle gestattet seyn, sich dahin erkläret, dass solches allein in denen fruchtbaren Güteren und nit in denen Waldungen solle mögen geübet werden, mithin erkannt, dass alles was der Hag nit berührt, dem Eigenthums Herren des Waldes, als M. gg. Hh. Bauwambt allein, hingegen aber was in dem Hag stehn, und selber begriffe, jnen, so selben zu erhalten schuldig, auch allein zuständig und zu nutzen den Gewalt haben solle.

197. Verordnungen über Käufe von Zugrecht, sowie über Erwerbung des Amtsrechtes 1789, 8. Mai.

1. Falls jemand im innern Amt Rothenburg kaufen sollte, und vorhin nicht Amtsgenoss gewesen wäre, selbem laut stadt- und Amtsrecht jeder Amtsmann das erkaufte solle abzien mögen.

2. Dass die Fremden, welche aus andern Aemtern im inneren Amt Rothenburg Land erkaufen, oder gantsweise zu solchem stehen, mithin selbes jhnen vom löbl. Stadtgericht oder anderen gerichten zugefertiget wird, nicht sollen Amtsgenossen werden, viel weniger die von der Amtsgenossenschaft abhangenden Gerechtigkeiten geniessen: es seye dann, dass sie sich zuvor bey dem Amtsgericht zu Rothenburg in das Amt haben aufnehmen lassen, und mithin den Amts-Einzug richtig bezahlt haben.

3. Damit man wissen möge, und alle Zeit finden könne, wer Amtsmann seye, ist geordnet worden, dass die Gerichte, so im innern Amt Rothenburg vergriffen, und da seynd Neüenkirch, Berghoof, Eschenbach, Jnwyl, Mettenwyl, Emmen, Buchenrein, Geerlischwyl, Geüensee und Schwanden, auch Bärthischwyl, Nunwyl und Siggigen verbunden seyn sollen, diejenigen Leüt, so sie auf ein Kauf in das amt annehmen, dem Amtsgericht zu Rothenburg anzuzeigen, damit solche in das Amts-Buch verzeichnet werden können; je dannoch mit beygefügtem hohen Befehle, dass jeder, der auf ein kauf hin angenommen zu werden, oder in ein amt einzuziehen verlangt allforderist die erforderliche mittel vorweisen, und im fall er es kann, alsdann von dem amt angenommen werden dürfte.

Amtsrecht von Ruswyl vom 30. Juli 1622.

Bis zum Jahre 1622 besass die Landvogtei Ruswyl kein geschriebenes Amtsrecht. Aus dem mündlich fortlebenden Amtsrechte sind uns nur 2 Artikel bekannt. Im Jahre 1572, den 29. Mai, wurde nämlich das Amt Ruswyl vom Rathe von Luzern aufgefordert, den Artikel im Amtsrechte betreffend Erbrecht der Kinder abzuändern. Dieser Artikel lautete: „Wenn Kindern ir vater old mutter absterben, dieselben aber noch ir (gross-)vater und (gross-)mutter haben, das selbige kind dann jres Grossväterlichen und Grossmütterlichen erbs beraubt, und ihres vaters old mutters tod entgelten wüssen" (Rathsprotokoll XXX, 279). Allein erst am 12. Januar 1580 wurde dieser Artikel im Sinne des luzernerischen Stadtrechtes abgeändert. Gleichzeitig wurde auch der Artikel des Amtsrechtes revidiert, nach welchem die Ehefrau bis anhin die Hälfte des Vermögens ihres verstorbenen Ehemannes erhielt „wann zwei Eemenschen vngedinget" sich verehelicht hatten. Um Kindern hiedurch ihr väterliches Vermögen besser sicher zu stellen, wurde desshalb das Eherecht der Frau auf ein Drittheil beschränkt (Rathsprotokoll XXXVII, 8 b., Segesser, Rechtsgesch. IV, 10).

Im Jahre 1622 reichten die Ruswyler den Entwurf zu einem geschriebenen Amtsrechte ein, dessen Schlusssatz das Stadtrecht von Luzern als subsidiäres Recht erklärte. Gestützt hierauf bearbeitete ein Kanzleibeamter von Luzern das Stadtrecht von 1489 im Sinne der von

Ruswyl eingereichten Begehren um, und suchte das Amtsrecht mit dem Stadtrechte in Einklang zu bringen. Dieser Entwurf enthält 96 Artickel, von denen nur 16 nicht dem Stadtrechte conform sind. Allein dieses umfangreiche Schriftstück scheint nicht die Zustimmung der Petenten gefunden zu haben; desswegen beschränkte sich eine vom Rathe ernannte Commission auf blosse redaktionelle Verbesserungen an dem von Ruswyl eingereichten Entwurfe zum Amtsrechte und auf bessere Ordnung der einzelnen Artikel. Dieser so verbesserte Entwurf wurde den 18. October 1622 vom Rathe genehmigt.

Einleitung zum Amtsrechte.

In dem Namen der hochheiligen Dryfaltigkeit vnd Ewigen Einigen Gottheit Namen. Amen.

Wann dann zu erhaltung guter Ordnung vnd Policey, sonderlich aber zu erhaltung der gerechtigkeiten, schirm vnd rettung aller deren, so Gerichts vnd Rechtens bedürffent, hinderhaltung vnd demmung bosshafter, vnrichtiger, zänckischer lütten vnd endtlichen zu offnung meerung vnd fortpflantzung guter einigkeit, ruwe vnd liebe vnder denen sonderlichen, so alle stätte by einanderen ze wohnen, ze handlen vnd ze leben habent, nottwendigklicher ervorderet wird, dass von der hohen Oberkeit gute Gesätz, in gwüsse Artickel abgetheilt, vmb alle geschäffte, so in den menschlichen täglichen handlungen für fallent, fürgeschrieben vnd gesetzt werdent, deren nach man sich zu lenden vnd menigklichem der Rechtens mangelbar, Gricht halten vnd das Recht sprechen könne, dass jeder menigklicher schutz vnd schirm in allen für fallenden handlen vnd mänglen hilff vnd Rechtens sich getrösten vnd behelfen möge vnd könne: Dannenhero als die Eersamen, Erbaren, fürnemen vnd bescheidne, die Grichtslütt, fürgesetzte vnd gemeine Amptlüt dass Ampt Russwyl auch zu gemüet genommen den grossen vnd beschwärlichen mangel, so inen begegne im Rechtsprechen, diewyl sy bisharo keine gwüsse vnd geschribne Artickel gehabt, daruff sy in Grichten ze sehen, ze fussen vnd sich ze lenden hattend, desswegen sy nit vnderlassen wöllen, die Hochgeachten, Edlen Hrn. Hrn. Schultheissen vnd Rhaet der Loblichen Statt Lucern als ire hochvererdiste Gnädige Oberkeit in aller demüttigen vnderthänigkeit angekeert vnd gebätten, inen gwüsse ordnung vnd gesatz für ze schriben, deren sy sich fürohin in allen handlen vnd sachen, als ein gwüssen ordenlichen vnd stätten amptsrechten zu wenigklichs gedyen behelff vnd schirm ze gebruchen, vnd demselben noch iedermengklichem das Recht sprächen könnent, vnd so nun wol ernant vnser G. H. ein Eersamer, wyser Rhaat der Statt Lucern, söllich begeren vnd fürbringen gesagter irer vnderthanen dess Ampts Russwyl gern vnd mit gnädigem wolgefallen angehört, vnd nach jrem schuldigen obligenden Oberkeitlichen Amptspflichten gewillfahrt, vnd durch jre verordnete vssgeschossne Mitrhäät, die von den Grichtslüten

von Russwyl in ein Proiect verfassete artickel ersehen, erduren vnd in ein gwüsse ordnung vnd verbesserung stellen lassen, auch volgends vor gesässnem Rhaat selbs abgehört vnd vff ryffe erwägung dieselben artickel, vss jren Oberkeitlichen vollmacht gutgeheissen, ratificiert vnd bestättget. Dessen mengklicher in meer gedachtem Ampt Russwyl ze leben vnd zu gehorsamen wüssen, auch als ein ordenlich krefftig vnd bestendig Amptsrecht im Gricht vnd Recht in allen für fallenden händlen gegen menigklichem iederzyt gelten vnd gehalten werden soll. Vnd sind die Articul, wie hernach volget.

Erstlichen von wegen der Bussen.

Ein Fuststreich ist ein pfund = 15 β.

Ein friden mit der handt ist 5 pfund ohne alle gnad.

Ein friden mit worten ist 25 pfund.

Ein bart vssraupfen ist 10 gl.

Welcher den anderen mit dem Degengfäss schlagt ist 10 gl.

Welche den anderen mit einem Däller, glas mässer, oder andrem wirft oder schlagt, der gibt 10 gl.

Von einem Ehebruch ist 20 gl.

Ein kratzbuss ist 10 Pfund.

Ein zured gegen einem geschwornen oder vorgesetzten ist 20 Pfund.

Von einem fräffen, so derselbig gering, ist 22 β.

Und von einem mehreren fräffen 5 ℔, oder nach gestaltsame der sachen.

Ein zuckbuss mit dem weer 1 ℔, oder nach gestaltsame der sachen.

Wenn zwen einanderen angriffen, oder spennig werden, wer dann darby ist, vnd nit fridete, der gibt 5 ℔, oder nach gestalt der sachen.

Wenn einer den Anderen überzünt, der gibt von jedem bar stecken 5 ℔.

Wenn einer den anderen übermayt, nachdem den der fähler gross oder klein ist, das stehet nach des grichts bescheidenheit, oder nach eines Herrn Landvogts gutheissen.

Welcher den Anderen vs sinem hus lat in arger meinung, der gibt von jedem raffen des huses ein pfund ze buss.

Was das gotts lesteren vnd schweren antrifft, solle nach der Instruction abgestrafft werden.

Volgend die Artickel in gricht vnd rächt zu gebruchen.

Vnd erstlich um Eherächt.

Wenn sach wäre, dass ein Eheman vor sinem Ehewib mit dodt abgienge, so soll sie an der fahrenden hab den driten

Theil erben, vnd was an der fahrenden hab nit zalt ist, soll ein frau helfen zahlen, vnd an ligenden güeteren erbt sie nichts.

Dessglichen erbt auch der Eheman, wan er sein Ehewyb vberläbt, es seye dann an dem Ehetag anderst vorbehalten, Jedoch solle der frauengut, wann es zum fahl kombt, ihren vs vnzertheiltem gut folgen vnd zalt werden, vnd was fahrends oder ligends ist, wann sie zusammen kommen, soll es ouch also verbleiben.

Wann ein Man sein hoof oder erbgut verkouft zu zahlungen ohne zins, so erbt die frau allein den dritten theil in den zahlungen, so desselben ersten Jars des Manns absterben verfallen.

Wann aber die zahlungen zins tragen, oder das erbgut um bar gelt verkauft wäre, erbt ein frauw ouch den driten theil, das im verkauffen kein gfahr noch betrug gebrucht werde.

Was die frucht, saat oder maat antrifft, was in den scheüren ist, ouch gebrochet vnd gesayet ist, erbt ein frau ouch den dritten theil. Man sol aber zuvor us vnvertheiltem gut ansayen.

An der habersaat, wan es geachert ist, erbt sie ouch den driten theil.

An hochzeiten soll der brautvater den driten theil kostens vshalten; dessgleichen ouch an dem ehetag. Und solle die Morgengab vff 15 gl. gesetzt sein.

Vertigung halb der güteren.

Wann einer will lassen güter fertigen vor dem Weibel und gricht, soll er geben von jeden 100 gl. 8 batzen. Auch die geringste vertung gebent 8 batzen.

Was aber vber die 1000 gl. ist, stehet zu des Weibels old Richteren gfallen, doch nach bescheidenheit.

Zugrächt der güteren.

So käuff vnd märcht beschehen vmb hüser, güter, oder der glichen sachen sollen sie als bald geferget werden.

Wan aber einer einen solchen kouff nit lasset fertigen, so mag Ihm solchen ein anderer der darzu zugrächt hat, abziehen, vnd alsdan vertigen lassen.

Wan aber einer wäre, der besser zugrächt hätte, soll es in einem halben Jahrsfrist ziechen, oder sin zugrächt verlohren haben; mit erlüterung, was getheilt güter seynd, item was beide hinder einem bodenzins verschriben, oder Ehrschatz

begriffen seind, sollend ein anderen ziechen mögen; sonsten aber kein ledig gut das ander ziechen mag.

Wan einer hüser oder güter verliecht, oder was das sein mag, und Jemand dem andren, das lähen wolte abziechen, so solle der, so ziechen wolte, kein zugrächt darzu haben, es seye den sach, das dem lähenherr gefalle.

So einer ein hus oder hoof verkouft, vnd welte ein anderer solchen kouff ziechen, soll der selbig so ziechen wolt zuvor vnd ehe sein haab vnd gut zeigen, ob er das zu bezahlen hat, oder nit. Und so er das nit zu bezahlen hat, so soll er kein zugrächt darzu haben.

Pfand gebens halber.

Wan einer dem anderen pfand geben soll, solle der, so schuldig ist vs sinem hus vnd stahl geben, vnd den schuldner, sage ansprächer, nit vff andere wysen, noch schürgen; hat dan der schuldner ouch ein schuld, so soll er sie selbst inziechen.

Wurdend ihme aber von sinen schulden ouch pfand, vnd stelt sie bey seinem hus und heimb, denn so mag er die seine darmit erretten, so viel sie ertragen mag.

Um gemeine schuld soll man verbunden sein zu nemmen allerley Pfänder, sofern sy gesund und grecht sind.

Von grichten.

Wan die gricht vffgeschlagen vnd beschlossen sind, oder sonst zwüschen den grichten einer den anderen vmb sein ansprach nit antwort geben wolte, vnd ein gastgricht koufen wollte, sol er das selbe in seinen kosten in dem ambt sammlen, vnd den grichtslüten das Mal geben, vnd noch 10 β darzu, was heimbsche sind. Die frömbden aber mögen selbsten nach bescheidenheit forderen, doch das einem solchen das gericht von einem Herrn landvogt zu Ruswyl erlaupt sig.

Gehört dem Weibel 1 Gl. 10 β.

Den fürsprächen, einem jeden 25 β.

Dem schriber, so man sin bedarf, 1 Gl. 10 β.

So man einem zum ersten gricht lasst pieten, sol man geben 2 β. Man möcht aber einem Ambtsman die sach zu spat anzeigen, oder so es weit wäre zu der widerpart, so mag man einen vmb den lohn dingen, oder mit dem geschwornen ein willen schaffen.

Es soll ein jeder, frömbder oder heimbscher, wer der sie, von jeder vrtel zahlen 8 β.

(Späterer Zusatz). Vnd sollent fürohin die gericht an keinem anderen Ohrt (wie aber vielmalen vss missbruch be-

schechen) als allein im Flecken Russwyl vnd vff dem Raathuss daselbsten gehalten werden, vnd alle zytt ein Ambtsschryber darby syn, der flyssige achtung geben soll, damit einer hochen Oberkeit nüzit verschyne.

Kundschaft halber.

Einer kundtschaft, die vor nacht mag heimkommen, gibt man den Imbis vnd 6 β ze lon.

Einer kundtschaft, die vor nacht nit mag heimbkommen, gibt man den Imbis vnd das nachtmahl, vnd des tag noch 6 β zu lohn, vnd darüber weder morgensuppen, noch trunk, noch schlafftrunk, die kundschaft wolle es denn selber zahlen.

So einer der kundtschaft zu essen gibt, vnd sie zu pfärt ist oder wäre, soll man vber sin zehrung vnd rytlohn, wie vor ernembset, ouch dem Ross sein gewohnlich fuotter geben, vnd so es ein lähenross wäre, den Rosslohn ouch bezahlen.

Wenn einer in einem rächtshandel vogt vnd beystandt währe, so soll er glichsamb sich dess Tags mit einem oder zweyen määleren in sinem vnderscheidt, wie vorgemält, benügen, vnd darüber nit zehren, vnd noch dess tags 12 β ze lohn haben.

Es soll vss vnsren gnädigen Herren befälch ein schryber an dem gricht sitzen vnd alle vrtel fleyssig aufschriben.

Wann einem ein vrtel wird, vnd ihme solche nit gefalt, so sol er von derselben vrtel zahlen 13 β 2 den. Danethin stehet es 9 tag vnd 9 nächt. Danethin mag er die Appllation zu oder absagen, vnd so ers witer ziechen wolte, soll ers sinem widersächer bey ziten khundt thuen.

Welcher ein erlangte vrtell hat, vnd Im sin widersächer weder pfandt noch gelt geben wolt, den so mag er wider zu dem weibel gehen, oder zu einem fürsprächer des grichts, dessen sich erklagen, als dan solle Im der weibel vs dem ambt pieten, oder in 2 oder 3 kirchhörenen verrüoffen; dessetwegen so gehört dem fürsprächen 10 β ze lohn.

Vnd danethin soll solcher nit mer in das ambt, bis der ansprächer vernüogt vnd zalt ist. Vnd wo sach wäre, das über das einer in dem ambt ihne behusete oder behofete, essen vnd trinken gebe, der ist dem ansprächer sein schuld vnd ansprach verfallen, vnd soll in darumb vswysen vnd zahlen. Vnd ist ouch alssdann ein sollicher der vss dem Ambt verrüeft wird, einem Herren Landvogt 10 Pfund zu buss schuldig.

Ueber das, wenn die Kilchenrüef gangen sind, söll der Ansprächer angents einem weibel oder geschwornen desselben Orts 1 Guldin geben; der soll Ihne daruf gefengklich annem-

men, vnd in unser gnädigen Herren Statt liferen, oder zu Russwyl in gefangknuss behalten, bis er Ine mit pfand oder gelt vmb costen vnd Haubtsumme vsszalt vnd vernügt.

Diewyl ouch deren vill gefunden werdent, die die Lüt lang vftagent, vnd missbrüch bruchent, wann einem etwas verbotten vnd in verbott gelegt wird, oder sonst einem gebotten wird, er solle der vrteil statt thun, vnd andere dergliehen gepott, so von des Herren Landvogts beuelchs wegen beschechent, vnd übersicht die, dann sollent ein Weybel oder die Geschwornen sollichen by Iren Eyden leyden, damit die vngehorsamen gestraft werdent; der dann von jedem bott einem Landvogt 5 Pfund buss verfallen.

Volgend wie man tribt vmb ein vertrauwende vnd fahrende schuld.

Erstlich, geschicht das Bott dem schuldner durch einen fürspräch vnd geschwornen, so die schuld gichtig vnd kontlich ist, âlso mag er In lassen pfänden danethin über 8 tag die pfand nambsen vnd stellen, ouch schetzen lassen. Daruff soll dann der so die schuld ze züchen, bieten, vnd die pfand nit vernüten. So stands darnach dem schuldner 8 tag ze lösen. Wann aber einem sine pfand verkouft oder verenderet wurdent, vnd Ime dann sin gelt nit wird, soll der ansprecher sinen yngesetzten pfanden wyters nachzegryfen vnd ze sinen handen ze nemen gewalt haben.

Wann Ime aber dweders nit würt, mag er dann den schuldner gefengklich annemen lassen, wöllicher ouch dem Landvogt 5 Pfund zu buss verfallen syn soll.

Vff den 7. Tag Novembris Ao. 1629 (spätere Abschrift 1692) ist vf begeren der abgeordneten Ambtslüten von Ruswyl von U. G. H. einem wohlwysen gesessnen Raat in disen Articul volgende wytere Erlüterung beschechen, dass nemblichen ein jeder ansprecher fürohin schuldig vnd verbunden syn solle, vf die Ime gestelte Pfand (wie in anderen Iren Embteren ouch brüchlich ist) ze bieten, vnd wann der schuldner vnd ansprecher der pfanden halb mit einanderen des einen wurdent, wol und gut, wo nit, vnd der schuldner vermeinte, dass er zu vast truckht wäre, sollent vf sin begeren die Gschwornen Ime die selbigen pfand by Iren Eyden schezen, vnd ist der ordentliche Schetzerloon 1 Gld. 20 schilling.

Ferner, wann einer pfand stellen vnd namsen will, soll er an Eydtsstatt gefragt werden, ob er keine faarende Pfand habe. Wann er dann keine faarende Pfand hat, so muss dann der die schuld zu züchen hat, wann der schuldner güter

hat, daran kommen, so feer, dass er die verschribnen gülten, so daruf stand, zu Ime neme. Dann mag er 6 wuchen und 3 tag warten, und dann dem schuldner kund thun, dass er Ime die Güter am rechten fertige. Daruf mag er dieselbigen nach dem Ambtsrecht vergen, wie ouch gemelt wird in den verschribnen gülten.

Vmb Gülten.

Wan von vnsren gnedigen Herren vs der statt oder anderstwo här schulden kommen thäten, die verschribne gülten haben, es wäre glich von zins oder houbtgut, so soll er das erst bott pfänden, das ander vmb pfandt oder gelt fragen. Schlagt der schuldner die vnderpfandt darfür, so solle der ansprächer darkommen, 6 wochen vnd 3 tag warten. Dannethin mag er die angentz am rächten fertigen lassen nach Bruch und Ambtsrächt, folgends dem schuldner ab den vnderpfanden pieten vnd füohren lassen, sin vnderpfand nämen; die selbe verkouffen, verthuschen, verliehnen, vnd darmit schalten vnd walten wie mit anderem sinem eignen gut; doch so stönd sie dem schuldner nach ein Jahr vnd Tag zu lösen, jedoch mit abtrag alles haubtguts, zins vnd kosten vnd schadens, so daruf gangen, es seye wenig oder vil.

Wan einer gelt wollte vsliechen.

Vff ligende vnderpfandt, so mag der vsleiher die güter oder vnderpfandt selbsten besichtigen, oder aber durch die Ambtslüth oder Geschworne schetzen lassen, die ouch auf Jedes erforderen die schatzung z'thun schuldig vnd verbunden sin sollend.

Vmb zahlungen.

Wenn einer ein gut verkauft, es sigen glich müligwärb oder anders, was es welle, vnd die zahlungen verfallen, so sol der verkäuffer kein anderer gestalt triben, als nach bruch vnd Amtsrächt.

Strassen halben an den güteren.

Wo dann zwey stuck land vnd güter zusammen stossend, darzwüschen glichsamb strossen, müliwäg, fuosswäg oder kilchweg gehend, sollend sie dann bei ein anderen helfen die strass machen und in ehren erhalten.

Zünens halber.

Wo dann auch Bäum in oder näben den zünen stönd, welcherley das werent, stot der Baum vor dem zun, dass ein

pflugsrad darzwüschen mag, so gehört er zu dem gut; wo aber nit, so gehört er zu dem zun.

Wo dann auch wäld zusammenstossend, das einer dem anderen näbend oder durch sinen wald zünen muss, so soll der selbig in sinen eignen kosten erhalten vnd die züny zuhin thun vnd zu machen; es hete dann einer vorbehaltene sachen, lüth oder brieff darumb.

Vnd so einer ein gut hat, vnd dem anderen an das sin stiesse, vnd darzwüschen ein zun vnd graben ist, vff welchem Theil dann der graben ist, so soll der selbig den graben erhalten, vnd der ander den zun.

Wo dann auch etwan bäum in dem zun werent, glich wilds oder zaams gewächs, nus oder eichlen, vnd dem andern vff das sin falt, so sol ihme der halbe theil des Abriss werden, es wäre dan sach, das einer brief vnd sigil darumb habe, oder sonsten vorbehalten, das dem anderen nichts gehören solle.

Fahrens halber.

Was das fahren antrift, wie dann sich ouch gespän zu tragen, das einer dem anderen vber das sinig fahrt, so ist von altem hargebrucht worden, das wo einer vff dem sinen fahren kan, soll der selbig fahren vff dem sinen; es sige glich bis an die landstras; es sigend dann vsgedingete rächt brief oder sigil darumb.

Was ouch für güter erbswys von ein anderen kommen, solle der vorder dem hinderen wäg geben.

Lehens halber.

Wann einer ein gut hat, welches er verleihen wyl, es seye glich mülli gwärb oder Buren hööf, klein oder gross, was es wolle, vnd das selbig hinwäg liecht nach bruch vnd ambtsrächt ohne andern vorbehalt, so muss der lehenman das hus oder gut in dach vnd gmach erhalten.

Was das sayen antrifft, sol der Lehenman nit mer sayen, als was er g'misten mag; sonderlich aber sol er die kornhalm gar nit sayen.

So einer ein hoof verkouft oder verliecht, so er nun abzieht, soll er 2 gmeine Klafter heüw vf dem hoof im abzug ligen lassen.

Vmb Erbfääl.

Altes Stadtrecht Art. 21 und 22, 25, b. und c. 23.

Testamentieren.

So ouch vs gutem willen Iemand anderen vermachen

oder vertestamentiren wolte, der mag es vor einem gericht vffrichten, was 100 Gld. vnd darunder ist; doch das ein Herr landtvogt darbey seyge.

Theillung ligender güter.

In Theilung ligender güteren zwüschen dess abgestorbnen ehelichen kinden, soll es nachmahlen nach des Ambts alten bruch vnd gwonheit oder harkommen gehalten werden, das namlich je der jüngste sohn vnd die elteste dochter, vnd also fort an gwalt haben mag anzunämen; doch das den söhnen allwegen ein ziemlicher forttel geschöpft vnd geordnet werde. In Kraft solchem alten bruch, sollend auch des vatters kleider vnd kleinodien den söhnen, vnd (die) der Mutter den döchteren verbliben.

Was nun kindskinder zu erziechen, vnd arme lüth zu erhalten antrifft, soll es nach vnsren gnädigen Herren statträcht gehalten werden.

Zum Beschluss:

Was dan witer für sachen für fielend, vnd an ein gricht langen möchte, dessendwegen man hierin kein erlütterung gemacht, darumb solle man nach der stat Lucern rächt sprechen.

Es wollend vnsre gnädige Herrn ihnen lutterlich vorbehalten haben, das die nach erforderung vnd gelegenheit der zit alle gebührende Enderung wohl thun mögend.

Actum den 30ten Tag Juli 1622.

Vor Rhät vnd hundert abgeläsen vnd bestätiget worden den 18ten Winmonat 1622 Jars.

Twingrecht von Schenkon von 1540.

Auszug.

Um die eynung so man schnidt, da hat ein zwingherr die halm zu verbietten.

Wann einer oder eine in zwing zücht und mit Im bringt kü, derselb sol von jettlicher ku iij β geben einem dorff, dann so hatt er zum Dorfstier recht.

Wo zwen zusammen stossen, die söllen einandern schuldig sin helffen zu zünen.

Ein jeder zwingsgenos, oder der ein Häl uffhenkt, ist schuldig einem zwinghern ein viertel haber und ein hun.

Twingrecht von 1556.

Auszug.

Were ouch sach, dass einer den andern übererte, der sol es ablegen und bessern, jetliche furen umb dry β.

Und ob einer den andern übergrapt mit der schuffel, da büset der man für jetlichen schuffelstich iij β.

Ob einer den andern überschnytt, der soll es bessern ein jetlich hand voll für iij β.

Ob einer den andern überhöwet nit der höwen, da git jetlicher houwenstreich iij β.

Ob einer den andern überzünt, der sol es bessern jetlichen stecken für iij β.

Ob einer den andren überhouwt in dem banholtz, der sol das bessern ietlichen stock um iij β.

Ob einer den andern übermäyt, der sol es bessern, jetlichen sägensenstreich umb iij β.

Wär im Dorff zu Schenken schwin hat, der sol eim schwin ein schilt an den hals henken oder legen und einen hirten uff dem ars haben, der es am zun erlösen mög, und wenn sant Verenen tag fürkumpt, so mag er dem schwin den schilt abthun, und dem schwin ringen in der nasen, und sol iederman dem andern sine swin ane schaden haben.

Ein zwinggnoss sol und mag in yetlicher zelg mit Rindern und rossen und mit vich, damit man den pflug nämen und die acker buwen muss, durch das iar ane schaden weyden und nit mit kühgen und kelbern.

Es sol ouch nyemant in der ern in die halm sin vich schlachen, ob die zelg ussgang, er bint dann syn vich an ein zun, in der zit so er garben welt infaren; so dick das überfaren wurde, der sol und mag gestraft werden von den zweyern um iij β.

Wer ouch sach, das etliche hüser ledig wurden, als bald man lüt vindt, so sol man die hüser widerum besetzen, oder lär hofstetten weren und man nit funde, die sy behusen wölten und nit selbs hoffstatt hettend, wenn der des die hoffstat wären sy in Jarfrists selbs behusen will, da sol nyemants wyder sin, by der buss, und als dick im das gebotten wird zu lichen und es nit beschickt, als dick sol er die buss geben, so sol und mag er die läry hoffstat behusen und darmit dem, des die hofstat ist jerlich ein zimlichen zins geben.

Item, wer in dem zwing sitzet und den zwing nutzet und ein häl ob dem für hat, der sol dem zwingherrn geben ein hun und den zwinghaber, nemlich ein viertel, wer das nit thun wölt, so mag der richter die Häl nemen.

Twingrecht von 1586.

Item des ersten, das der zwing und bann zu Schenken gadt und gan soll, ouch hat so wytt begriffen, als der zechend daselbst gadt und gesamlett wirdt.

Hofrecht von Schwanden.

Dis ist des hoffs recht ze Schwanden vnd der herschafft als das die gnossen offnent, das es von alter harkommen sy.

Item des ersten, das der hoff gang vnd gon sölle an die zill vnd marchen, als hienach geschriben stadt, das ist also, das der selbe hoff ze Schwanden anfacht nidt der Rüttimatten by der Emmen, vnd godt vff den vseren Schwandtgraben, vnts in das Gritt ze dem brunnen. Vnd von dem brunen den rein anher vntz ze dem stalden vor dem brunen. Vnd vor dem boden abhin vntz vff Blatten vnd vff Blatten enweg vntz in Sultzbach. Vnd den Sultzbach vff vnts an Cristens weg vnd den Cristens weg vnts an hochfuren vnd an hochfuren ab, vnts in Buchholtzgraben, vnd den Buchholtzgraben ab vnts in Frowenbach vnd den Frowenbach ab, vnts in die Emmen. Vnd die Emmen ab, vnts ob den mercht, da die buch stadt, vnd von der buch hinuff den Sleiff vff ze dem Burste, da das türlin stadt und ob dem boumgarten für vnd vor dem boumgarten ab, vntz ze dem türlin hinder des Gigers huss, vnd von dem türlin ab in die Emmen vnd die Emmen ab nidt Rüttimatt in den vssren swandt graben.

Item da offnent die gnossen, das die herschafft ze richren hatt in den vorgenanten zillen, ald wer den hoff vmhatt vmb düp, umb freuenheit, umb eigen vnd vmb erbe, vmb lütte vnd vmb gutt, vnd vmb alle sachen.

Item sy sprechent ouch, das des hoffs recht also von altter harkommen sy, das man zwurent in dem Jare gedinge sol han ze Swanden in dem dorff, ze meyen eins vnd ein nachgedinge, vnd ze herbst eins vnd eins nachgedinge, ob man syn bedarff. Vnd sol ouch niemant syn gut gewinnen noch verlieren, wand in den gedingen.

Item vnd das die selben lütte vnd gut stür geben sollent ze meyen v liber vnd ze herbst v½ liber vnd die ehoffstatt ein viertel habren vnd ein hun vnd sol man die selben lütte in dem hoffe schirmen, Ir lib vnd ir gut.

Sy sprechent ouch, das man in den gedingen söllg richten, des ersten, ob die herschafft vnd der hoff dehein gebresten heige vnd darnach vmb eigen vnd vmb erbe vnd darnach vmb ander ding.

Item sy sprechent ouch, wer in die vorgenanten zil züchet, vnd er ein füre enpfenget, den sol man schirmen für ein gnossen, welches herren er sige. Were ouch, das ein gnose ziechen wölte vsser dem hoffe, den sol ein vogt schirmen vntz in das nechst gericht.

Item sy sprechent ouch, das alle die gütter, so in den vorgenanten zillen ligent übels vnd gutes mit Inen liden söllent, an das gut ze Sultzbach.

Item es sol ouch niemant sin gut verkouffen, er söle es dem teile gebietten vnd geben, ob der es nit wil, so sol er es den gnosen geben. Ob die nit wöllendt, so sol er es geben in die witreitti, minen herren vnd den gnossen vnschedlich vnd mit ir willen vnd ouch die vertigung mit vrteil tun.

Item, es sol ouch nieman kein horn schellen noch kein gewildt felen, noch enkein wighaften buw buwen inrent dien zillen.

Item, es sol ouch niemant kein holtz howen noch füren vssert dem hoff, wen mit des vogtes willen vnd der gnossen.

Es sol ouch niemant in den hoff sin vich triben, wann mit der gnossen willen.

Item wer ouch, das eines gutt hette, der nit in dem hoff sesse, vnd doch darin buwte, das sol er thun den gnossen vnschedlich, vnd gehorsam sin mit zünen vnd einunge, die die gnosen vff sich selber setzent; brech er das, so mag in ein weibel pfenden, wen er in den hoff keme.

Item, si sprechent ouch, das ein vogt ein weibel geben sol, den der mer teil vnder Inen erwellet, ob er eim vogt geualt.

Item, si sprechent ouch, wurden si an einer vrteil stössig, einer der nit gnosse were, die sond sy ziechen gen Rottenburg vnder die esch für ein vogt vnd wen es sich verlouffet, so sol man es ziechen ze Schwanden in den hoff.

Item wer eigen vnd erbe in dem hoffe hatt, der sol in allen gedingen da sin, old er sol es besseren mit jjj β.

Item, die genossen erteilent alle Jar vff iren eid, das der hoff ze Schwanden also harkomen sye von alter, vnd ouch des hoffsrecht sy als vorgeschriben statt.

Copie aus dem Jahre 1562.

Twingrodel von Schötz.

Aus dem 16. Jahrhundert.

Auszug.

In banhöltzern soll niemant houwen on des richters und der vieren erlouben, by buss von jedem stock dry schilling. Aber loub vnd prennholtz mag Jeder ungestrafft houwen. Was aber wintprüchig höltzer synd, das syg im Wellenberg, Eych-

holtz und am Seemoss, soll niemant uffmachen, sonders die von eynem richter und den vieren kouffen, by gmelter buss und stocklöse.

Von alten Eychen habent die zwingherren den Iren zu Schötz bewilliget abzehowen; doch so ferr, dz ein jeder an einer alten eychen statt dry jung pflantzen soll.

Es sige auch zu wüssen, dass man hie niemand kein pfand schätzt, sonder mag ein jeder gelt daruf büten, dass er gethrau dem seinen zuzekummen.

Welcher sein Einig nit bezalt, ist von altem har brucht, dass die zwingherren einem jeden zwingsgnossen den hafen vom für dannen nemen, das muoss ausschütten und sich selbst bezalen mögent.

Twingrecht von Schwarzenbach.

Auszug.

Es soll auch keiner den andern in fremde Gricht laden dann vor Herren Probst und Capitel (in Münster), oder ihren ordentlichen Vogt in ihrer Statt und in ihrem Namen, als das von alter har gebrucht ist. So sie auch gesächend oder gehörend einen oder mehr gewältiglichen oder gefänglichen durch den zwing Schwarzenbach führen, dass sie mit geschrey oder gloggen stürmen, zu lauffen und die solchen gwalt bruchent, gefänglich annemen, und einem·Herren Probst überantworten. Ob auch zweytracht, misshellung, stöss oder span sich daselbsten zwüschend biderben Leüten erhuebend, soll dan jeder bey seinem Eid zu lauffen, da fried biethen, heüschen und scheiden. Und ob sach wäre, dass einer oder mehr so gar ungeschickt wärend, und kein frid gen noch halten woltent, zu denen soll man griffen, gfängklich angreifen und in eines Herren Probsts Gefangenschaft antworthen.

Twinglibell von Schongau von 1781.

Auszug.

Erstlichen sollen die handlehen von Vater auf Sohn, und so fortan auf absteigendem ehelichem Manstamen, so fern diseres nit verwürkt wurde, verbleiben, jedoch keineswegs als Eigenthum verschrieben, verpfendet, vertauschet oder verkauffet werden.

Zum andren lassen wir es zu, dass auf absterben des Vaters ein oder meerere hinderlassene Söhne mit einanderen von unserem Vogten über St. Michelsampt des abgelebten

Vaters Lehen um den Ehrschatz, namblichen um den jährlichen Zins, wie solcher jedoch innerthalb sechs wochen entpfangen mögen; allein und so feer innerthalb gesetzter zeit das Lehen nit entpfangen oder sonsten verabsaumet wurde, und hernach ein solcher Sohn es widerum anwerben wolte, so solle wegen der saumnus der dopplete Ehrschatz entrichtet werden.

Welches dann auch bei Auskauf des einten Sohns oder Brüderen gegen dem anderen, so bey dem Entpfang des Handlehens zwar eingeschrieben werden, ouch also solle gehalten werden. Bey diser Ernüwerung, da von Vater auf Sohn ein Lehen entpfangen wird, gebührt vor den Einschreiber-Lohn dem schreiber 25 Schilling.

Drittens, sollte ein Besitzer obgemelten Lehen ohne eheliche Söhne abgehen, und nur Döchteren hinderlassen, als dann in solchem Fahl ein solches Lehen caduc sein, und unserem Vogten anheim fallen solle, welcher dan nach seinem gefallen sothanes Lehen dem Meistbietenden hingeben und zustellen lassen kan. Dem schreiber aber gebühret zu Tag von einem auf solche Weis caduc fallenden Lehen von einer halben Jucharten oder Mannwerk, auch darunder' und biss auf eine Jucharten oder Mannwerk inclusive zwantzig Batzen. Von zwey Juchart- oder Mannwerken zwey Gulden und zehen Schilling. Von deme aber, so darüber sein möchte, drei Gulden. Bey welchen es dann pleiben und weiters nit steigen, noch gefordret werden solle.

Viertens haben wir austruckenlich zu Abwendung besorgenden Gefahren gesetzet, dass kein Besitzer ersagten Lehen diseres sein Lehen bei Lebzeiten aufgeben, dem Sohn übergeben, oder caduc machen lassen könne, sonderen der Todfahl des Besitzers muss und solle erwartet werden.

Fünftens solle über den Wald, so die Gemeinde nutzet, ein Trager ernamset und bestellet werden, damit auf dessen Absterben bemeltes Waldlehen caduc, mithin um gebührenden Ehrschatz widerum möge entpfangeu werden.

Das Stadtrecht von Sempach.

24. December 1520.

Wahrscheinlich erhielt die Stadt Sempach, in welcher bereits 1240 ein Schultheiss Namens der Grafen von Habsburg amtete, schon im 13. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts ein Stadtrecht, das demjenigen der benachbarten aargauischen Stadtrechte conform war. Dieses alte Stadtrecht wurde im Jahre 1474 von Schultheiss und Rath von

Luzern bestätigt. Vgl. den Abdruck dieses Stadtrechtes im Geschichtsfreund VII., 147—154. — Im Jahre 1520 wurde das Stadtrecht revidirt, es beschränkte sich jedoch diese Revision meist nur auf eine bessere Ordnung der einzelnen Artikel; neu ist nur Artikel 10. Im Jahre 1571 wurde das Stadtrecht nochmals revidiert und durch einen Zusatz zu Artikel 16 erweitert. — Im gleichen Jahre wurde das Stadtrecht von Luzern, das bisanhin in Sempach subsidiäre Rechtskraft hatte, definitiv adoptirt, wie das Rathsprotokoll von Luzern bemerkt, in welchem auch das Sempacherstadtrecht von 1474[1]) enthalten ist (V. 298 ff.).

Wir Schultheiss, der Rate und die Hundert der Statt Lutzern bekennen offenlich und thund kund aller menklich mit disem gegenwertigen brief, dass wir mit guter zitiger vorbetrachtung und mit gemeinem einhelligen rate, durch nutz, ruw und wolkomens willen der erbern, wysen unser lieben, getrüwen Schultheissen, Rautes und gemeiner Burgern unser Stat Sempach und ir ewigen nachkommen der selben Stat fryheit, hantvesti und statrecht für uns genommen, und haben da mit Irem rat und bywesen inen die gegenwertige hantuesti und statrecht, wie denn das hienach in disem brief erlüttert und begriffen stat, ernüwert, geben, uffgesetzt und bestätiget, geben und bestätigen Inen das wüssenlich für uns und unser Stat nachkommen mit disem brieue, und wellent auch daby vestenklich gepiettende, dass die selben unser lieben getrüwen und ir ewigen nachkommen diss nun von hie zu allen künftigen ziten für ir handvesti und statrecht haltent und gepruchent wie hiernach volget.

1. Dess ersten. Wer den anderen, er sye Burger oder Gast in der Stat Sempach vast oder schwärlichen wundet, dem sol man, wirt er gefangen, darumb abschlahen die hand; es wäre denn, dass er an dem oder denen, so er den schaden zugefügt hette, gnad oder ander güttlichkeit möchte finden. Das sol einem vorbehalten sin. Entrünnt aber er, so sol er vor (der) Stat bliben, so lange untz er gebessert den Burgern mit zechen marchen, und auch dem, den er gewundet hat, als es gemäss ist. Ist aber die wunde oder schad klein, so stat es an des Rats bekantnuss und bescheidenheit.

Wer den anderen mit der handt oder fuest frävenlich schlecht, der bessert das der Stat mit nün plapparten.

Wer den anderen mit gewaffneter hand schlecht, oder sein waffen frävenlichen zuckt oder darzu griffet, der bessret das mit dry pfunden.

---

[1]) Vgl. über dasselbe besonders Segesser: Rechtsgesch. I., 765—768, 744.

Wer den anderen blutruns machet, der bessret das der Statt mit zechen pfunden; entrinnt er aber uss der Statt, so sol er nit wider darin komen, biss er die Buss abtragt.

Wer ouch den anfang dut, es sye mit gewaffneter oder ungewaffneter hand, der git der Stat bed bussen für sich und für den, mit (dem) er die sach angefangen hat.

Wer ouch dem anderen frävenlich an sin ere redt und darumb keinen ansagen stellen oder das mit recht uf jn bringen mag, der sol in der sach mit sim eyd entreden und im sin ere wider geben und darzu der stat das bessern mit zechen pfunden.

Wer ouch den anderen, er sye Burger oder Gast, in der statt frävenlich ertöttet und liblos dut, wird er gefangen, man sol im darumb sin hopt abschlachen; entrinnet aber er uss der burger gewalt, so sol er zu stund in der statt eloss und rechtlos sin, und dannethin darin niemen mer kommen. Alles sin gut, so er in der stat hat, ist der stat verfallen.

2. Verbütet einer dem anderen sin hus, er sye burger oder gast, und er in darüber an sinen oder der sinen unere, schanden, schaden oder laster ergriffet, oder ob erss im joch nit verbotten hat, und in an söllichen sinen uneeren, schaden, schanden oder laster ergriffet, was er im dann darumb thut, liblos oder wundet, darumb ist er urfech und embrosten, und bessert das nit witer, denn der Stat mit dry schillingen.

3. Wenn ouch in der Stat Sempach jeman mit dem anderen zu kriege kompt, alle, die darzu komment, söllent sich darunder werfen, zu frid und gutem ir bestes thun, und scheiden ane alle akust und gevärde. Wirt aber jeman dess gezigen, dass er argwenigklich scheide oder sine gunst fürer eim teil denn dem andern gebe, dess argkwons soll er sich entschlachen mit siner eignen hand; mag aber der, so in dess zihet den argkwon mit guter kuntschaft uf in bringen, so bessert er der Statt zehen pfund, ober aber blibt mit sinem wib und kinden zwey jar vor der statt.

4. Ob ouch yeman, er sige Burger oder Gast, in der Statt mit wagen, mit messen, mit ele, oder mit sölichen sachen unrecht und falsch begat, und er dess kuntlich beret wirt, dess lib und gut ist an mittel der Statt verfallen.

5. Stirbt ouch yemand in der Statt one erben, vier erber burger, denen dass befolchen wirt, söllent sich sinss gut underwinden, mit rats wüssen, und es jar und tag enthalten sinen erben. Und ob in jars frist niemant kumpt, der mit recht fürbringe, dass er in erben sölle, die vier Burger söllend das gut in dry teilen, und einen teil dem gricht, den anderen der statt, und den dritten durch siner selen heils willen geben.

6. Sitzet ouch ein Burger hushäblich jar und tag in der Statt, unversprochens in burgers gewerd, so hat er dannethin mit nieman nüntzit ze thund, noch witer ze antworten, dann allein mit uns und den unsern von Sempach.

7. Stirbt ein Burger, sinen erben soll nit schaden, ob er by sim leben jeman gedient hat, sy erben dennocht sin gut ussen und innen nach Burgrecht.

8. Lat ouch ein Burger den anderen umb eigen oder umb erbe jar und tag unangesprochen sitzen, er ist im darnach umb sy beide enpfalten und entbrosten.

9. Ob ouch ein Burger und Burgerin eliche kind by einanderen hand, stirbt der man vor dem wyb, das wyb nimpt ir morgengab oder iren kram fry vor dannen, darzu ir unverendert zubracht gut und darzu von allem übrigen varendem gut glich den halben teil, und giltet noch bezalt nieman nüt, ess wer dann sach, dess man wirten, metzgern oder pfisteren etwas gelten sölte, dass ir beder hab uffgangen were, das hilfet das wib nach marchzal bezalen; es wer dann, das sy yeman ützit witer verheissen oder gelobt hatte; das giltet sy ouch.

Stirbt aber das wib vor dem man, so sol er söllichs recht gegen jro ouch haben, wie sy gegen im hat, als vor stat; doch den rechten gelten unschädlich, und ir eliche kinder nement ir mutter unverendert zubracht gut, iren kram oder morgengab, und bezalent noch geltent an ir mutter statt nit witer, dann wirten, metzgern und pfisteren glich als ob die mutter lebte; sy hatte dann witer verheissen, als vor stat.

Wenn aber ein Burger oder Burgerin nit eliche kind hand, so erbt das lebent dess toten gut alles, und nüsset das bis an sinen tod in libdingswiss unvertriblich und nach dess letsten abgang, so falt ir yetweders verlassen gut alles, ligent und varend, an sin nechsten und rechten erben.

10. Und als dann hievor gepracht und unser stattrecht gsin ist, wan zu ziten kinden vater und mutter abgestorben, und aber grossvatter und grossmutter noch in leben gsin, die rechte libliche und eliche kind ghept, dass dann die kindskind mit söllichen rechten kinden nit erben möchten, umb dess willen, das inen ir vatter und mutter abgstorben, das sy entgelten, zwyfalt gestraft werden müssen, söllichs doch unbillich und unzimlich ist, hierumb so habent wir für unser Stattrecht gesetzt, und wellend, dass söllichs fürhin gehalten, in söllichem val, das kindskind mit den rechten kinden an ir vätter und mutter stat, so da abgangen, erben söllend, doch dero sy einss oder mer, so söllend sy doch nit mer erben, dann alss der kinden eins erbt.

11. Die Burger und Burgerinnen zu Sempach haben auch die friheit, das sy irs zitlichen guts halb als fry lüt ir gemächt und ordnungen wol thun und machen mögent durch Gott oder durch eren, wem und wie sy wellent; doch also, das sy söllichs vor gericht mit urtel und recht thügent und darumb versiglet urkund nement.

12. Eines Burgers sun, die wil er von sinem vater ungescheiden ist, so mag er im selber und sim vater dhein schad gesin und borget im jeman ichts, das ist weder er noch sin vater schuldig ze gelten.

Eines Burgers elich wyb mag ouch nit mer dann vier pfennigen oder dess wert, dess es kraft habe, ohne irs mannes oder rechten vogtes hand geloben oder versprechen, es sie dann ein mercktwyb.

13. Wer ouch einem Burger schaden dät an sinen hüsern, güteren oder garten, sy sient sin eigen oder zinsbar, der bessert im das mit drien pfunden.

14. Wer ouch für Raut oder gricht frävelt, der verfalt der Statt on gnad dryfalte buss.

15. Umb gichtig geltschulden und sachen mag einer den anderen wol pfenden; der pfanden sol man im nit wider sin; denn so mag der da gepfendt hat, wenn er wil und es gerichtstage sind, die pfand für gericht bringen, und sol die darnach acht tag gehalten und nach den acht tagen, wenn gricht ist, mag er die vertigen und verkaufen. Verkauft er die vor mittage, so hat der da pfändt ist, die pfandt vor nacht zu lösen. Verkauft aber er die nach mittem tage, so hat der da gepfendt ist, die pfand ze lösen uf der morndrigen nächsten nacht. Sy mögent ouch, wann das not wirt, pfand schätzen, wie sy das von alter harbracht und gehalten haben. Doch behalten wir uns harin, das wir diss, wie vorhin, in künftigen wol wider abthun und widerrufen mögent.

Umb gichtig sachen und gelt schulden mag ein Burger dem anderen fürbieten dri stund, nemlich uf dry die gesetzten gerichtstag, doch allweg am aubent, und sol das thun das erst mal under ougen, die andern zweimal zu huss und hof. Verschmacht dann der, dem fürgebotten ist, das gricht umb die zwei ersten fürbott, er git von jegklichen dem Richter dri schilling zu buss. Verschmacht er aber das letst gericht, er verfalt dem sächer sin ansprach, dem Richter sin klag und der Statt ir klag, wie sy von alter harkommen sind.

Ein gast und ein frömbder hat das recht gegen eim burger umb gichtig und ungichtig sachen und geltschulden glich als ein burger gegen dem anderen. Der Gast hat aber

den vorteil, das er sin dri fürbot von ein tag an anderen, wenn er wil, thun mag, und nit der gesagten gerichtstagen erwarten, und sin recht füren glich wie davor erlütert ist.

Ein Burger oder ingesessner hab ouch costen verheissen oder nit, git der pfand von eim tage an anderen, die pfand werent costen.

16. Kouft oder merktet ouch jeman mit dem andern, er sie Burger oder gast, verheisset er bar gelt, oder in etwa an sinen gelten oder anderen uf ein zil ze verstan, thut er das nit, wirt er darumb mit gericht fürgenommen, der Richter gebütet im in acht tagen im gnug ze thund, und tut er das nit in dem zit, er git der Statt zu buss dri pfund, und gebütet man im aber das by pen derselben buss, in den nechsten acht tagen, thut er aber das nit, soll im der Richter das darnach aber gebieten, von stund an ze thund, und so dick der Richter im das zu thunde darnach gebüttet, als dick git er dri pfund zu buss, so lang und vil, biss das er gehorsam wirt und gnug thut, er sie Bürger oder Ingesessener.

Der eim anderen gelten sol, er sye burger oder gast, schwert er vor dem richter oder weibel zu Got und den Heiligen, dass er eim weder pfand noch pfennig ze geben hab, begert dann dass der cleger, man sol im die statt verbieten, so lang, bis er dem cleger gnug thut, gat er nit uss, oder ob er unerlobt des clegers wider in die Statt gat, clagt das der cleger, man sol in in gefengkniss nemen, in des clegers costen, der git im wasser und brot, und hat in gefangen, ob er wil, so lang er sich mit im gesetzt.

17. Verlüret ein burger unser, der von Lutzern, huld; er hat fast jar und tag und sechs wuchen umb unser huld wider zu werben. Bewirbt er die von uns nit, er mag frilich mit lib und gut varen, war er wil, sinen gelten unschädlich; es were dann, dass er unser huld verloren hette von verrätterniss oder unerlicher sach wegen, oder er sust unnütz were, so wellen wir, dass es an uns, als der oberkeit stande, was wir mit im handlen, oder wie lang wir im das lauffen wellen.

18. Und am letsten wir bestätigen auch, dass also wüssentlich den obgenannten unseren lieben getrüwen von Sempach und iren ewigen nachkommen alle ander ir friheiten und briefe, wie wir inen die bishin und sider dem zit, dass sy zu unseren handen und gewaltsamy kommen sind, geben, und sy von uns innhaben, also, dass die by iren kreften bestan und bliben söllent ungeuerlich.

19. Wer ouch zu inen zücht, den mögend sy zu Burger

nemen, er hat ouch und ander ir Burger iren frien zug wider da dannen ungehindert, es were dann, dass uns beduchte, dass er uns nit nutz were, so mögen wir das wenden one der unseren von Sempach widerrede.

20. Sol ein Gast eim Burger gelten, und er im zu Sempach bigrift, er mag im für den schultheissen gebieten; gat er mit dem botten nit, er mag im den verbietten sin gut, was er in der Statt Sempach hat, untz dass er im da gerecht werde.

21. Wir lassent sy ouch bliben in der gewonheit, wan sy ligenden gütern under uns haben, dass sy uns und andern lüten von den stürgütern sollen geben die stür, die dan von alter här ab denselben gütern geben ist und man kuntlich machen mag und sy darumb nit fürer nötigen.

22. Empfahent sy ieman zu Burger, der yemans eigen ist, stirbet er darnach, als er ir Burger wirt one kinde, kumpt denn der, dess er eigen was, und dem erb nachfragt, man lat im sin eigenman leben glich in der Statt, als ob er hie ussen sesse; es sie dann, dass der eigenman als nahe lidman habe, dass in die billicher denn der Herr erbent.

23. Von des zwanzigsten Pfennigs wegen, wa da ein frömbder oder usserer erb felt, oder in der Statt gut ererbt, und das enweg von der Statt ziehen wil, der und die söllen inen den zweintzigisten pfenning geben, wie von alter harkommen ist.

24. Und wan nun denselben unseren lieben getrüwen von Sempach und iren nachkommen diss unser gnad, stattrecht und handvesti unzerbrochen ganz bliben und sy die also nach irem inhalt, wie vor stat, für bestätiget, für ir Stattrecht und handtvesti von hin bruchen und halten söllent, es were dann, dass wir diss nochmalen in eim oder mer durch irs nutzes und notturft willen und mit irem raute, als wir das wol thun mögent, anders ansehen und endern, mindern oder meren werden, so haben wir darum jnen zu ewigen und vesten urkunde disen brief mit unser statt anhangenden Insigel versiglet geben, uff Montag am heiligen Wyenacht abend von Cristi gepurt gezalt fünfzehenhundert und zwentzgist jar.

Zusatz zu Art. 16 aus dem Stadtrechte von 1571.

Wär eim alles sin gut zu pfandt gibt.

Wir haben gesetzt, wer der ist, der dem anderen alles sin gut versetzt oder gibt, das soll man von stund an am Cantzel verkünden, damit niemen betrogen werd. Und wo sömlicher Ruf angentz am

Cantzel nit beschicht, soll ein sömlicher versetzung und hingeben nüt, sonder kraftlos sin.

Das Stadtrecht von Sursee.

Die Frage über die Aechtheit der s. g. rudolfinischen Handveste von Sursee, die zuerst, wenn auch ungenau und unvollständig, in Balthasar's historischen, topographischen und ökonomischen Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern III, 129 ff. im Jahre 1789 veröffentlicht wurde,[1] ist durch die Bemerkungen von J. E. Kopp[2] und Dr. A. Ph. von Segesser[3] keineswegs erledigt. Beide Forscher gingen von der Ansicht aus, diese Handveste sei ein Machwerk aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Da ihnen nur eine späte Abschrift vorlag, wiesen Kopp und Segesser darauf hin, dass bei der Beschreibung des Friedkreises ein Konrad Kiel erwähnt werde, der 1463—1507 sich nachweisen lässt. Allein dieses Kriterium ist durchaus nicht zutreffend; denn einerseits werden bereits im Jahre 1428 im Rathsbuche von Luzern (IV, 128 b f.) zwei Artikel aus der Handveste von Sursee erwähnt; andrerseits gibt es ältere Handschriften, welche die Kiel betreffende Stelle in der Beschreibung des Friedkreises nicht enthalten.

Wir kennen nämlich folgende Handschriften:

A. Aeltere Handschrift aus der zweiten Häfte des 14. Jahrhunderts, bestehend aus 8 zusammengenähten Pergamentblättern in klein Octavo, mit einem Anhang von 2 Blättern. Diese Handschrift des Stadtarchivs Sursee liegt der Publikation Balthasar's zu Grunde, der dieselbe irrig dem Ende des 13. Jahrhunderts zuschrieb,[4] obwohl schon die grün und roth bemalten Initialen, die Schrift und die Sprache die spätere Entstehungszeit verrathen. Die Stadtfarben von Sursee sind roth und weiss, die von Aarau sind bekanntlich roth, weiss und schwarz. Seit der Zeit Rudolf IV. hangen dagegen die österreichischen Siegel zuweilen an roth vnd grünen Schnüren.[5]

B. Jüngere Pergamenthandschrift des Stadtarchivs Sursee, aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, 9 Blätter in kl. 8°.

---

[1] Bei Balthasar fehlen Art. 2, 18, 28, 30, 31, 39, 40 und 44; Art. 17 ist ungenau copirt.

[2] Gesch. der eidgen. Bünde. II. 1, 558, Note 1.

[3] Rechtsgesch. von Luzern. I. 744.

[4] Dr. H. Attenhofer u. J. Schneller führen im Geschichtsfreund III, 79 die beiden Handschriften unter Nr. 3 der Regesten des Stadtarchivs Sursee mit der Jahrzahl 1274—1291 auf.

[5] Vgl. z. B. Urkunde Rudolf IV. für Münster 1365, 20. Mai; Geschichtsfreund XXII, 22; für Winn. 1365: Herrgott Monum. I, 233.

Den Umschlag bildet eine Urkunde von 1478, in welcher alt Schultheiss Junker Conrad Kiel genannt wird. Diese Handschrift bildet die Vorlage für fast alle andern in Luzern und Sursee erhaltenen Copien aus den letzten drei Jahrhunderten, so z. B. für eine Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Staatsarchiv Luzern und im Copey-Buch von Sursee (Stadtbibliothek Luzern I, 1 ff.).

C. Papierhandschrift von circa 1428 in Cunzmann Zimmermann's Chronik von Sursee (Mss.im Staatsarchiv von Luzern). Dieser Handschrift fehlen Artikel 2, 59 und 60.

D. Papierhandschrift auf Papier aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Stadtarchiv Sursee.

E. Papierhandschrift in Folio, circa 1507 geschrieben, Mss. im Stadtarchiv in Sursee, ohne Angabe der Grenzen des Friedkreises. [1])

Wenn wir auch diese ältern Handschriften nachgewiesen haben, so sind wir doch weit entfernt, die Aechtheit dieser Handveste behaupten zu wollen; vielmehr bezeichnen wir diese Handveste in formeller und materieller Hinsicht als unächt. Mit dem Nachweise der Unächtheit halten wir unsere Untersuchung nicht für erschöpft, vielmehr halten wir dafür, es sei erforderlich nachzuweisen, wann und wie die Handveste entstanden sei, und welche Bedeutung dieser Handveste nach Zeit und Art der Entstehung zukommen. Vielleicht trägt unsere Untersuchung dazu bei, dass die Frage über die Aechtheit anderer Stadtrechte des Aargau's ernstlich geprüft wird.

I. Die Unächtheit der Rudolfina von Sursee.

Die Frage über die Aechtheit einer Handschrift hängt zunächst davon ab, ob das Document, das uns vorgewiesen wird, als Orginal oder als Copie gelten soll. Im vorliegenden Falle haben wir kein Document vor uns, das die Eigenschaften eines aus der Zeit Rudolfs von Habsburg stammenden Diplomes an sich trägt, wie man nach den Angaben von F. von Balthasar, Dr. H. Attenhofer (Denkwürdigk. von Sursee V, 15) und v. Nüscheler (Gesch. des Schweizerl. I. 300) glauben sollte.

Wenn man auch annehmen wollte, die Handveste sei in vorliegender Form nur als eine Copie zu betrachten, so müsste dieselbe als äusserst ungenau bezeichnet werden. Denn diese Handveste von Sursee weicht formell ganz wesentlich von all' denjenigen ab, die aus König Rudolfs Kanzlei erwiesener Massen hervorgegangen sind. Diese Abweichungen finden wir

[1]) Aus diesem Codex, der eine Reihe von Polizeiordnungen enthält, ist die Abschrift im sog. Rothen Buch von Sursee copirt.

in dem Titel des Königs, in der Arrenga, in der Schlussformel, in der Zeugen-Reihe und in der Datirungsart.

a) In ächten Stadtrechten wie in allen Urkunden der Reichskanzlei wird Rudolf nicht mit dem einfachen Titel „von Gottes gnaden Römischer könig“, sondern immer auch „Merer des Reiches“ — semper Augustus — genannt.

b) In ächten Städteprivilegien, Handvesten etc. zählt König Rudolf nicht schlechtweg unmittelbar nach seinem Titel auf, welche Rechte und Freiheiten er einem Orte verliehen habe, sondern zwischen dem Titel und dem Verzeichnisse der Privilegien ist immer eine Arrenga eingeschoben, eine Motivierung, worin Rudolf erklärt, warum diese Freiheiten verliehen worden seien. So heisst es z. B. im Privileg für Aarau vom 4. März 1283: Wir Rudolf von gottes gnaden Röemscher Kuniech, vnd immer ein Merer des Riches, Enbieden allen des Richis getriuwen, die disen brief sehent oder hoerent lesen vnser genade und alles guot. Vnser genade dunket billig, dz wir uns neigen genadenclige gegen der betliche begirde, die uns lobt vnd impfilit es genomenlich getruwer dienst mit stetem willen. Want nu diz offenbar ist an vnser lieben getriwen Bvrgern von Arowe, so han wir noch ir bete dise genade, vnd dise recht, vnd dise vriheit gesezzet etc. (Boos: Urkundenbuch von Aarau 12). Aehnliche Formeln finden sich in den Freiheitsbriefen König Rudolf's für Colmar (Kopp Gesch. I, 650 ff.), Freiburg i. B. (Schreiber: Urkunden I, 97), und in den von Tomascheck in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Band 83, S. 361 f verzeichneten Urkunden.

c) Nach Aufzählung der einzelnen Rechte und Freiheiten folgt in der Regel eine Schlussbestimmung, welche Strafe diejenigen treffen soll, welche diese Rechte beeinträchtigen. Hieran reiht sich die Ankündigung der Besieglung. Vgl. Geschichtsfreund I, 64; Kopp I, 662 f. Gaupp Stadtrechte.

d) Keiner dieser Freiheitsurkunden fehlt die Bezeugung durch einige am Hofe anwesende Personen geistlichen oder weltlichen Standes und ebensowenig

e) das Datum mit Angabe des Ausstellungsortes.

All' diese Merkmale fehlen der angeblichen Rudolfina von Sursee.

Wenn wir aber auch diesen Mangel nur auf eine Ungenauigkeit des Abschreibers zurückführen wollten, so lägen doch so viele materielle Gründe vor, die uns zur Ueberzeugung führen müssten, es könne unmöglich eine ächte Urkunde König Rudolf's für Sursee existiert haben.

Um zunächst einen äussern Grund anzuführen, machen

wir darauf aufmerksam, dass König Albrecht den 29. März 1299 der Stadt Sursee in Luzern ein Stadtrecht ertheilte, das weit weniger Artikel enthält, als dasjenige König Rudolfs — 13 statt 63 — und im Eingange auch nicht die leiseste Hinweisung auf ein früheres Privilegium bringt. Vielmehr sagt König Albrecht, er habe seinen „lieben Chinden, den Burgern von Sursee“ „diese genade und diese recht und dise vriheit gesetzet und gegeben“ — „nach ir bete.“ (Geschichtsfreund I, 68). Es ist nun nicht anzunehmen, König Rudolf habe der Stadt Sursee Rechte verliehen, König Albrecht aber wieder entzogen, resp. die 63 Artikel der Rudolfina auf 13 § reduciert. Das Auffällige aber besteht darin, dass die Handveste König Albrechts für Sursee im Wesentlichen die wörtliche Reproduction des Diploms König Rudolfs für die Stadt Aarau ist. Die Abweichungen bestehen, abgesehen vom Namen des Ausstellers und Empfängers, des Datum und der Zeugen, in der Verschiedenheit des Friedkreises und in Art. 4 im Hinweise auf die Quelle des Stadtrechtes, nämlich für Aarau im Hinweise auf Rheinfelden oder Colmar, für Sursee auf Aarau.

Dieser Friedkreis nun, der in der einen Gruppe von Handschriften (C, D und E) des Surseer Stadtrechtes fehlt, in der andern aber (B) nach den Marchen des 15. Jahrhunderts beschrieben ist, führte Kopp und Segesser zur Ansicht, die Rudolfina von Sursee sei eine Fälschung des 15. Jahrhunderts. Diese Marchbeschreibung in B harmoniert nicht vollständig mit der Beschreibung des Friedkreises vom 16. März 1420 (Urkunde im Stadtarchiv Sursee, Copie im Staatsarchiv Luzern und im sg. silbernen Buch fol. 152), da zwischen beiden ein Zeitraum von etwa 50 Jahren liegt. Sonderbarer Weise bringt die älteste Copie A der sg. Rudolfina nicht etwa den Friedkreis von Sursee nach dem ächten Diplome König Albrechts von 1299, sondern denjenigen von Aarau nach dem Diplome König Rudolfs. Diese älteste Copie des Surseer Stadtrechtes ist also in Aarau entstanden.

Abgesehen von dieser Fälschung bezüglich des Friedkreises finden sich noch anderweitige materielle Zeugnisse dafür, dass die Rudolfina nicht ächt sein kann. Wir finden nämlich in dieser Handveste den Bürgern von Sursee Rechte zugesprochen, die sie zur Zeit König Rudolfs entschieden noch nicht besassen. Dahin rechnen wir vorzüglich Art. 47 betreffend Wahl des Leutpriesters, die laut diesem Artikel den Herzogen von Oesterreich nicht unbeschränkt zusteht, während das um 1311 geschriebene habsburg-österreichische Urbarbuch das unbeschränkte Wahlrecht den Herzogen zuerkennt (Pfeiffer:

Urbar 172; Geschichtsfreund VI, 37). Bald nachher muss allerdings dem Rathe das Vorschlagsrecht des Leutpriesters eingeräumt worden sein; denn Herzog Albrecht von Oesterreich befiehlt den 15. März 1356 (nicht 1306, wie Balthasar und Dr. H. Attenhofer schreiben) dem Kirchherrn von Sursee, die Leute von Sursee „zu erhören umb einen Leutpriester darum sie dich bittent, als die Stat mit recht und gewonheit von alter horchomen ist. (Geschichtsfreund I, 257). Kurz vorher, den 9. Jänner 1355, resigniert auch Ulrich von Pfäffikon zu Handen von Schultheiss und Rath von Sursee. Da nun die Stadt Sursee von den Herzogen von Oesterreich successive die gleichen Rechte erhielt wie Aarau, nur immer einige Jahre später, so dürften wir kaum irre gehen, wenn wir für die Ertheilung dieses Privilegiums die Zeit von 1315—1320 ansetzen, denn Aarau erhielt dieses Recht 30. Weinmonat 1315 (Kurz und Weissenbach Beiträge 549, Kopp IV, 2, 459; II, 1, 575; Boos: Urkundenbuch 28).

Ganz besonders auffällig ist es aber, dass in diesem angeblichen Stadtrechte von Sursee König Rudolfs nicht von der Apellation die Rede ist, die, wie aus anderweitigen urkundlichen Zeugnissen erhellt, vom Gerichte von Sursee an dasjenige von Aarau gestattet war, woraus übrigens zugleich erhellt, dass das Stadtrecht von Sursee nur aus einem ältern Dorfrechte, dem Twingrechte des obern und untern Hofes, Sursee und Oberkirch [1]), erwachsen ist. Noch den 1. März 1390 wird diese Befreiung vom Zuge der Urtheile nach Aarau, dem alten Oberhofe, neuerdings durch den österreichischen Landvogt Reinhard von Wehingen, Namens Herzog Albrecht von Oesterreich bestätigt (Geschichtsfr. III, 88); wann aber die erste Urkunde hierüber gegeben wurde, ist unbekannt; wir vermuthen, dass dies bald nach dem 21. Juni 1363 geschehen sei, wo Rudolf IV. in Bestätigung des revidierten Stadtrechtes von Aarau [2]), die Appellation nach Rheinfelden aufhob.

In Sursee selbst scheint man noch zu Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts von der Aechtheit der rudolfinischen Handveste nicht überzeugt gewesen zu sein; denn während z. B. 1376 die Freiheit de non evocando von Sursee auf das Privileg König Albrechts von 1299 zurückgeführt wurde (Attenhofer: Denkwürdigkeiten 29) und selbst noch den 24. Juni 1428 nur das Diplom König Albrechts vom Stifte

---

[1]) Vgl. die Urkunden Graf Ulrichs von Lenzburg für Münster vom 9. Februar 1036 und König Heinrichs vom 23. Januar 1045.

[2]) Boos, Urkundenbuch 98—99.

Münster auf Ansuchen der Bürger von Sursee vidimirt wurde [1]), wagten Schultheiss und Rath von Sursee niemals, das angebliche Rudolfinum in Original oder Abschrift einem römischen Könige oder dem Rathe von Luzern zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung der Rechte Sursee's durch den Rath von Luzern vom 30. April 1415 und 16. März 1420 ist ganz allgemeiner Natur, ebenso diejenige König Sigmunds vom 13. Juni 1415, 13. November 1417 und 12. December 1433, ja selbst noch diejenige König Friedrichs vom 22. November 1442.

Wir folgern daraus aber keineswegs, dass die Stadt Sursee vor der Zeit König Albrechts kein Stadtrecht besessen habe; vielmehr möchten wir annehmen, die Rudolfina enthalte selbst in Artikeln, die in der Handfeste König Albrechts nicht enthalten sind, unbestreitbar altes Surseer, resp. allgemein aargauisches Landrecht, dem alten Rechte Freiburg's im Breisgau entnommen, sodann kyburgische und habsburgische Elemente. Denn die Urkunde Graf Hartmann des Jüngern von Kyburg, womit dem Kloster St. Urban Bürgerrecht und Zollfreiheit in Sursee eingeräumt wurde [2]) enthält Ausdrücke, aus denen klar genug hervorgeht, dass Sursee schon im Jahre 1256 ein eigenes, wahrscheinlich aber nicht geschriebenes, sondern nur an den Dingtagen mündlich eröffnetes Ortsrecht hatte. Graf Hartmann nimmt das Kloster in's Burgrecht von Sursee auf: recepimus in concives juris civitatis predicte munitionis etc. und befreit dasselbe von allen Zöllen, Steuern, Wachtdiensten etc. Den 26. November 1312 bestätigen Schultheiss, Rath und Gemeinde der Bürger von Sursee diese Freiheiten des Klosters.

Ein andrer Grund, dessetwegen wir die Aechtheit der Handveste von Sursee und damit auch diejenige von Aarau, bestreiten, liegt in der Form der Urkunde.

Die meisten Artikel heben an: „wir (Rudolf) han in ze rechte geben," oder: „man soll wissen, dass . . . ; wer auch, dass . . . " In Art. 46 aber ändert sich auf einmal die Sprache; der Schreiber redet nicht mehr vom Standpunkte des Königs aus, sondern von dem der Surseer oder Aarauer. „Man soll ouch wissen, dz w i r beleiten sollen." Stünde dieser Fehler allein für sich, so könnten wir an einen lapsus calami denken, wie deren in andern Stadtrechten auch vorkommen, z. B. in der Urkunde Graf Rudolfs von Habsburg

[1]) Attenhofers Angabe (Denkwürdigkeiten 14) betreffend das Vidimus der Rudolfina beruhen auf Irrthum.

[2]) Herrgott Monum. II. 330.

vom 22. Juni 1264[1]) für Winterthur, wo ein Passus über die Bürgeraufnahmen in ähnlicher Weise statt im Sinne des Urkundenausstellers, in demjenigen des Empfängers formuliert ist.

Wenn wir somit nicht annehmen können, dass König Rudolf der Stadt Sursee eine Handveste ertheilt habe, so fragt es sich, wann ist die falsche Rudolfina entstanden und was bezweckte man mit derselben?

II. Entstehungszeit und Ort der Rudolfina.

Aus dem Vorhergehenden erhellt schon, dass die Rudolfina von Sursee in ihrer ältesten Form den Friedkreis von Aarau enthält und dass demnach in Aarau der Entstehungsort der Handveste von Sursee zu suchen ist. Allein auch die ächte Urkunde König Rudolf's für Aarau enthält nicht 63, sondern nur 13 Artikel. Diese 13 Artikel des ächten Diploms Rudolf's für Aarau nahm König Albrecht 1299 in den Freiheitsbrief von Sursee[2]) auf; es sind die Artikel 1, 2—13 der s. g. Rudolfina von Sursee. Nun ist aber dem ältesten Exemplar der Rudolfina von Sursee noch ein Zusatz angehängt, welcher also anhebt: Disü nachgeschribene recht vnd ordnunge hein wir, die burger von Arowe, geminlich vber vns selbe gesetzet vnd über di bi vns recht suchent oder wonend sind. Diese Aarauer-Satzungen datieren keineswegs aus der Zeit König Rudolf's, sondern, wie das in Aarau liegende Originalexemplar angibt, angeblich vom 2. Februar 1301.[3]) In die Aechtheit setzen wir Zweifel, denn einerseits ist zwischen dem Schlusssatze des Textes und dem Datum ein Raum von 12 Zeilen offengelassen, andrerseits rührt der letzte Artikel dieses Statuts von einer andern Hand her und ist mit etwas blässerer Tinte geschrieben. Das grössere Siegel von Aarau, das hier zum erstenmale erscheint, ist etwas beschädigt.[4]) Auffällig ist nun, dass das kleine Siegel noch 1311 gebraucht wurde, das grössere regelmässig aber erst seit 1323. Das Surseer Exemplar bringt nun nur den eigentlichen Text der Aarauer-Satzungen von 1301, ohne den Ein-

---

[1]) Geilfus, Stadtrechtsbrief von Winterthur 21.

[2]) Abgedruckt im Geschichtsfreund I. 68.

[3]) Gedruckt in modernisirter Sprache im Solothurner Wochenblatt 1828, 21—24. Genau bei Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde III. 2, 300—301. Boos, Urkundenbuch von Aarau, 17—18.

[4]) Vgl. Weissenbach, Siegel des Kt. Aargau, Tafel 3, Nr. 2. Das Urkundenbuch von Boos vernachlässigte diese wichtige Frage der Besieglung, welche zur Beurtheilung der Frage über die Aechtheit der Urkunden von grösster Wichtigkeit ist.

gang und Schlussparagraph, der die Verhältnisse zwischen Bürgern und Fremden regelt. Das ganze Statut von 1301 scheint in Sursee niemals recipiert worden zu sein.

Diese Aargauer-Satzungen vom Jahre 1301 genehmigte Herzog Rudolf IV. Kanzler Bischof Johann von Gurk den 21. Juni 1363 in Baden. Die darüber ausgestellte Urkunde sagt: „Es zimt wol furstlicher wirdikeit ze besorgende alle zit ir getruwen underthanen nach notdurft und gelegenheit ir löiffen;“ desshalb habe der Ertzherzog die von Rath und Gemeinde Aarau ihm vorgebrachte Bitte, betreffend Veränderung, Verbesserung und Erläuterung ihrer alten Rechte, Freiheiten und Gewonheiten erhört und aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, diese Vermehrung der Rechte der Stadt Aarau vorgenommen. Wer diese erweiterten Rechte der Stadt kränken sollte, verfalle in eine Busse von 50 Mark Goldes. Allerdings werden nicht alle diese Satzungen wörtlich reproduciert, sondern nur die wichtigste, über den Zeugenbeweis der Bürger und „Seldner“ angedeutet, daneben aber noch 2 andere angeführt, die in den Satzungen von 1301 fehlen. Diejenige über die Testamentsfreiheit und jene über den Zug der Urtheile nach dem Oberhofe Aarau's, nach Rheinfelden (Boos Urkundenbuch S. 98.).

Die Bestimmung, dass 2 Zeugen im Processe genügen, ist in den Satzungen von 1301 einlässlicher in mehrern Artikeln erläutert und ist offenbar dem Artikel 39 der Freiburger Handveste entnommen. Die Handveste von Bremgarten von 1309 enthält diesen Grundsatz in Artikel 4 (Kurz und Weissenbach Beiträge 1, 240).

Da Aarau der Oberhof von Sursee war, musste es begreiflicherweise für Sursee von Werth sein, das jeweilen in Aarau geltende Recht zu kennen; allein nur aus diesem Grunde liess sich die Stadt Sursee schwerlich eine Abschrift der s. g. Rudolfina von Aarau und der Satzungen von 1301 ertheilen. Wir glauben vielmehr annehmen zu dürfen, dass allgemeine Zeitverhältnisse hier mitwirkten.

In der Zeit, in welcher die Abschrift der Rudolfina für Sursee gemacht wurde, herrschte im Aargau, wie in allen österreichischen Landen, Herzog Rudolf IV., der vom Gedanken beseelt war, die Städte in seinen Landen auf alle mögliche Weise zu heben.[1]) Zahlreiche Städte in den österreich. und vordern Landen, wie z. B. Zofingen und Dattenried, erhielten durch Rudolf IV. die weitgehendsten Stadtrechte. Als Grund-

---

[1]) Vergl. über dessen städtefreundliche Gesinnung den Erlass vom Mittwoch nach Agatha 1359. Argovia X, 99.

lage für diese wählte Rudolf die Stadtrechte von Rheinfelden und Colmar, die auf jenem Stadtrechte beruhen, das Herzog Berchtold von Zähringen im Jahre 1120 der Stadt Freiburg im Breisgau verliehen hatte. Sursee empfieng von Rudolf IV. allerdings mehrere Freiheitsbriefe, dagegen, so viel uns bekannt, keinen erweiterten Stadtrechtsbrief. Dagegen ist es sehr wohl möglich, dass in den Tagen, wo Rudolf IV. mit dem Kaiser im Kampfe lag, gestützt auf eine mündliche Zusage des Herzogs, die Bürger ihre Rechte und Freiheiten erweiterten. Schon im Jahre 1359 begannen die Städte des Aargau's ohne Zuziehung der österreichischen Beamten gemeinsame Berathungen und „Gespräche" zu halten, um gemeinsam ihre Rechte gegen Adeliche und Landesherrn zu wahren. (Argovia X, 99—100.) Rudolf IV. suchte in seinen Herrschaften eine einheitliche Verwaltung, ja selbst in gewissem Sinne, Rechtseinheit herzustellen. Diese Rechtseinheit konnte nur dann zu Stande kommen, wenn er den minder freien Städten die Rechte grösserer Städte verlieh.

Nun hatte Rudolf IV. sich mehrmals mit seinem Schwiegervater, dem Kaiser, verfeindet, der sich weigerte, die grossen österreichischen Privilegien zu bestätigen. Der Kaiser hinwieder hatte die Eidgenossen ersucht, den Herzog seiner Länder zu berauben. In so kritischer Lage musste Herzog Rudolf IV. natürlich darauf bedacht sein, die zunächst gefährdeten Städte in sein Interesse zu ziehen. Ertheilung von Privilegien war in solchen Fällen das allgemein übliche Auskunftsmittel.[1]) Allein Herzog Rudolf söhnte sich bald wieder mit seinem Schwiegervater aus und schloss mit diesem den 26. März 1366 einen Erbsvertrag, den die aargauischen und vorderösterreichischen Städte bestätigten.[2]) Beim Absterben des männlichen Stammes des einen Contrahenten sollten Städte und Länder den Nachkommen des Andern zufallen. Beide Contrahenten bestätigten gleichzeitig bei diesem Anlasse in allgemeinen Ausdrücken die Rechte und Freiheiten der Städte und Länder ihres Mitcontrahenten und gelobten dieselben zu achten, wenn ihnen die Landesherrschaft zufallen sollte.[3]) Die Stadt Sursee erhielt den 16. October 1368 durch die österreichischen Räthe eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrages.

Den Tendenzen des Herzogs entsprach es ohne Zweifel, vom Kaiser die indirekte Anerkennung eines einheitlichen Rech-

[1]) Ueber die Privilegien Rudolf IV. vgl. Kurz, Rudolf IV. S. 94 ff. 346 ff.

[2]) Anzeiger f. schweiz. Gesch. N. F. I. 79 ff.

[3]) Urkunde Kaiser Karl IV. vom 11. Mai 1366.

tes in seinen Landen zu erwirken, und das konnte geschehen durch Vorweisung identischer Stadtrechte, die vom Gründer der habsburg-österreichischen Macht erlassen sein sollten. Ist diese Hypothese richtig, so erklärt sich auch vollständig, wie die Surseer Rudolfina von Oesterreich geduldet werden konnte. Wir nehmen an, auf einem aargauischen Städtetag sei der Erbsvertrag ratificiert und die Concession der Rudolfina an sämmtliche Städte mündlich ertheilt worden. In Folge dessen sei von Aarau aus, in dessen unmittelbarer Nähe die aargauischen Städtetage gehalten wurden,[1]) das einheitliche neue Stadtrecht den österreichischen Landstädten mitgetheilt worden. Thatsache ist, dass den 3. Mai 1366 Herzog Leopold von Oesterreich der Stadt Sursee in Brugg neue Freiheiten bezüglich der Bürgeraufnahme ertheilte, wobei er ihrer Stadtrechte bezüglich der Bürgeraufnahme erwähnt.[2]) Es scheint daraus hervorzugehen, dass damals die Rudolfina von Sursee schon existirte.

Diese neuen Stadtrechte kamen nun so zu Stande, dass man die alten von König Rudolf und Albrecht ertheilten Privilegien, welche das alte kyburgische Recht der aargauischen Städte mit habsburgisch-österreichischen Bestimmungen bereicherte, durch das Freiburger Stadtrecht von 1120 ergänzte. Diese Ergänzung brachte kein wirklich neues Recht in den wesentlichsten Punkten, namentlich nicht in den erbrechtlichen Beziehungen; denn zahlreiche Akten zeigen, dass im Aargau schon vorher ein einheitliches, den leges barbarorum entsprechendes Erbrecht vorhanden war. Das Freiburger Stadtrecht ist desshalb auch nicht nur im Aargau, sondern bis nach Savoyen verbreitet, weil es ein altes Volksrecht war[3]).

Specifisch habsburg-österreichische Artikel sind die § 11—13 der Rudolfiner von Sursee; kyburgischen Ursprungs sind die Artikel 6, 14,[4]) 17, 21, 22,[5]) 25, 26, 46, 49. 51, 53—55; dem Stadtrecht von Freiburg im Breisgau sind entnommen die Art. 6, 16, 17, 19, 20, 21, 22—58, 59 - 63.

Allein die Reception des Freiburgerrechtes erfolgte im Stadtrechte von Aarau und Sursee nicht im ganzen Umfange,

---

[1]) In Sur noch 1415.

[2]) Attenhofer, Denkwürdigkeiten 27. Geschichtsfr. III. 84.

[3]) Ch. Le Fort: Les Franchises de Flumet de 1228 et les chartes communales des Zæhringen. Genève 1875.

[4]) Vgl. Handveste von Diessenhofen von 1260, Art. 12. Nullus miles ad jus civile recipiatur, nisi de communi consensu Burgensium. Schauberg, Zeitschrift für ungedruckte Rechtsquellen. II. 54.

[5]) Diessenhofen Art. 21.

theils weil einzelne handelsrechtliche und polizeiliche Bestimmungen für diese Orte ohne praktische Bedeutung waren, theils weil in einzelnen Beziehungen vorher schon einige lokale Abweichungen sich Bahn gebrochen hatten. Das war z. B. der Fall bezüglich der Zeugenfähigkeit und der Verfangenschaft des Gutes beim Tode der Eheleute.

Während z. B. in Freiburg im Breisgau und in Aarau (Boos Urkundenbuch 328) für Zeugenfähigkeit ein Alter von 12 Jahren erforderlich war, postulierte die Rudolfina von Sursee in Art. 56, dem zähringischen Stadtrechte von Bern und dem kyburger Stadtrechte von Thun entsprechend, ein Alter von 14 Jahren.

Die beachtenswertheste Differenz besteht in Art. 17, wo nur der erste Absatz im Stadtrecht von Sursee mit demjenigen von Aarau harmonirt. Der Aarauer Text schliesst sich im folgenden sehr genau an die Freiburger Handveste an. Da diese Stelle in civilrechtlicher Beziehung von grösster Wichtigkeit ist, muss die Surseer Handschrift an der betreffenden Stelle von vorneherein absichtlich geändert, oder das Aarauer-Recht später revidiert worden sein. Es ist diese Stelle um so auffälliger, da das Stadtrecht von Bremgarten von 1307 [1]) mit der Aarauer Handschrift übereinstimmt. Die im Surseer Stadtrecht ausgefallene Stelle handelt vom Erbrecht. Hier bestimmt das älteste Freiburger Recht, der Mann könne bei Lebzeiten seiner Frau nach Belieben über sein Vermögen verfügen; nach Absterben von Vater oder Mutter bleibt das ganze Vermögen beider Ehegatten in Handen des überlebenden Gatten oder der Gattin, doch darf dasselbe nur bei erweisbarer Hungersnoth angegriffen werden. Selbst wenn einer der Erben seine Zustimmung zum Vermögensangriffe geben sollte, sei dieser Angriff unzulässig.

Das alte Aarauer-Recht adoptirt in Art. 39 diese Bestimmung; die Rudolfina von Sursee hingegen streicht die Bestimmung betreffend der Hungersnoth. Das Dispositionsrecht wird nach derselben dem Vater nur abgesprochen, wenn seine Kinder noch minderjährig sind. Haben dieselben die Volljährigkeit erlangt, so hört auch die „Verfangenschaft" des ganzen Vermögens auf. Des weitern finden wir die mildernde Bestimmung in der Rudolfina von Sursee: wenn ein Ehemann bei Lebzeiten seiner Frau in Schulden gekommen sei, so soll er berechtigt sein, das Frauenvermögen anzugreifen, wenn er vor Gericht schwören darf, rechte und redliche Not sei die Ursache der Schulden-

[1]) Kurz u. Weissenbach, Beiträge, 240. 245.

last. — Diese Abweichungen des Surseer Rechtes finden sich zum Theil auch im Stadtrechte von Colmar und Rheinfelden. Hier wird nämlich bestimmt, dass der Wittwer nur mit Zustimmung seiner volljährigen Kinder über Eigen und Erbe verfügen könne.[1])

Auffällig ist besonders, dass in dem Aarauer Stadtrecht des 15. Jahrhunderts von den 3 Artikeln, welche Rudolf IV. bei Bestätigung des 1363 revidierten Stadtrechtes namentlich hervorhob, der Testamentsfreiheit, der Beseitigung des Zuges nach Rheinfelden, der Beweiskraft bei Beibringung von 2 Zeugen, nur dieser letztere in Artikel 4 erscheint (Boos pag. 98 und 324) und dass in der Surseer Copie A alle drei Artikel fehlen.

Es ergibt sich somit einerseits, dass die Surseer Handveste keineswegs eine blosse Copie des Aarauer Stadtrechtes ist, — schon die Reihenfolge der Artikel ist ganz verschieden[2]) — sondern eine für Sursee nach gewissen Instruktionen bearbeitete Modifikation des an Sursee von König Albrecht verliehenen Privilegiums; andrerseits aber entnehmen wir aus dem Angeführten, dass diese Rudolfina im Wesentlichen wirklich nur den faktischen Verhältnissen entsprach und somit keinerlei Rechte verletzte. Die Fälschung war, wenn 1363 bis 1366 begangen, nur eine formelle, keine materielle; statt den Namen König Rudolfs sollte die Handfeste denjenigen Rudolf IV. tragen, der allerdings auch mit der Idee sich trug, König zu werden und auf einem Siegel sich auch als König abbilden liess.

Als einen Eingriff in die Rechte der Herrschaft Oesterreich könnten wir höchstens den Art. 43, betreffend die Kriegspflicht, betrachten, da derselbe unter den Rechten der Stadt Sursee sonst in dieser Zeit nicht zu erweisen ist. Allein auch dieser, dem Stadtrechte von Freiburg entnommene Artikel ist vielleicht nicht mehr als eine schriftliche Aufzeichnung des allgemeinen Landrechtes, da er sich in Oeffnungen mehrer aargauischer Dörfer wie im Stadtrechte von Bremgarten (Art. 25) findet. Herzog Albrecht von Oesterreich hat allerdings erst 1387 den Bürgern von Sursee die Freiheit gegeben, dass sie „uns ouch in dhein Reis auzzerhalben den Wassern nit dienen, noch mit uns ziehen sollen.“[3]) Wenn wir den damit umschriebenen Kreis (Segesser, Rechtsgesch. I. 756, 250 f.)

---

[1]) Dr. E. Welti in der Argovia IV. 219, 227—229. Boos, S. 327.
[2]) Weuigstens in der in Aarau liegenden Handschrift.
[3]) Balthasar, Merkwürdigkeiten III, 155.

genauer betrachten, so entspricht auch Art. 43 nahezu dieser Befreiung.

Faktisch und expressis verbis wurde die Rudolfina von Sursee erst im 15. Jahrhundert anerkannt und zwar von Seite des Rathes von Luzern. Dieser erkundigte sich nach der Eroberung des Aargau's mehrmals, welche Rechte die Herzoge von Oesterreich über Sursee ausgeübt haben. Gestützt auf das Ergebniss dieser Nachforschungen wurde der Bürgerschaft von Sursee die freie Wahl des Schultheissen belassen. [1])

In einem Processe zwischen Cunzmann Zimmermann, Schultheiss von Sursee, und Cunzmann Weber wurde im Jahre 1427 und 1428 vom Rathe von Luzern direkt das Stadtrecht von Sursee anerkannt, indem der Process entschieden wurde, da die „Statt Hantvesti" zwei Artikel enthalte, „der ein wist, wer eim sin wib beschilt, der ist vmb x lib. verfallen; der ander wist, wer eim freuenlich in sin hus louft, der het mins Herren huld verloren [2])," Zimmermann sei in die Busse zu verfällen. (Rathsprotokoll IV, fol. 128^{b} f.; Segesser Rechtsgesch. II, 723—724.)

Im Jahre 1569 machte der Rath von Luzern den Versuch, die Bürger von Sursee zu einer Partialrevision ihres Stadtrechtes zu bestimmen, indem er am Freitag Kaiser Heinrichstag ersuchte, auf Mittwoch nach Jacobi Majoris eine Gesandtschaft nach Luzern zu senden zur Unterhandlung über Abänderung der Artikel über das Erbrecht „das je ein Eementsch das lebent dess abgestorbnen gut erbt, dardurch dann die kynd vilmalen zu armut koment.[3]) Die Rathsprotokolle von Luzern und Sursee geben durchaus keine Auskunft über den Erfolg dieser Anregung; Thatsache aber ist, dass kein Exemplar der Rudolfina von Sursee einen Zusatz im Sinne der Motion von 1569 enthält, so dass wir annehmen müssen, das alte Stadtrecht habe sich unverändert fort erhalten.

So bildete bis zum Jahre 1664 die s. g. rudolfinische Urkunde das Stadtrecht von Sursee. Erst damals wurde — ohne dass in den Rathsprotokollen von Sursee irgendwie Vormerkung genommen wurde,[4]) das luzernerische Stadtrecht vom

---

[1]) Segesser I. 751.

[2]) Die Artikel von der Verordnung von 1589 an, betreffend den Salzkauf, wurden in Sursee nicht recipirt. — Vergl. Zeitschrift für schweizer. Recht V. 15 (Rechtsquellen) und 8. Segesser, Rechtsgeschichte. IV. 8.

[3]) Orginalschreiben im Stadtarchiv zu Luzern.

[4]) 1664 schenkt Stadtschreiber Johann Jost Schnyder dem Rathe von Sursee die von ihm verfertigte Copie des Stadtrechtes von Luzern zum Neujahr. Im Stadtarchiv Sursee liegt noch eine zweite Copie des

Jahre 1588 recipirt, während der Friedkreis 1420, 1562 und 1668 neu umschrieben wurde. 1726 erfolgte die erste vollständige Revision des Stadtrechtes von Sursee. Ueber dieses Stadtrecht von 1664 haben wir folgende Bemerkungen beizufügen.

Im Stadtrechte von Sursee vom Jahre 1664 sind die specifisch luzernerischen Artikel, nämlich 13 (Der Unehelichen halb, weder in Rath noch uff die Stifter zu nehmen, auch der Wartner halb gen Münster), 57 (Wie man ein Sach ab der Landschaft für Rath härin züchen möge), 68 (Um eines Grichtsweibels Ampt und Belohnung in Erbfählen), 74 (Dass der Freytag allein zu der Stadt Sachen geordnet sein solle), 84 (Unser Stattburger Zyl), 86 (Unser Statt Gnossame, Allmend, Veldfahrt oder Weidgang und Holzhauens halb, auch Inschlägen der Allmend), 88 (Bannwarthen halb), 91 (Um Wuest schütten in die Rüss, Burggraben und Krienzbach) und 92 (Um Rennen in der Stadt) aus dem Stadtrechte von Luzern vom Jahre 1588 nicht recipiert worden. Dagegen sind am Ende des Stadtrechtes specifisch surseerische Artikel beigefügt, nämlich „Um Leyden“, „Wie die Hindersässen gehalten werden sollen“, „Brüder gegen Schwöstern“, Schätzereid und Taxen, Form der Kauffertigung. Hieran reihen sich das Eidbuch, die Besatzungsordnung, die Capitulationsurkunde von Sursee vom Jahre 1415, die Zehntordnung des Klosters Muri und die Kaufhausordnung vom 23. October 1694.

König Rudolfs Handveste für die Stadt Sursee.

Wir Rudolf von Gottes gnaden Römischer künig han vnserer getrüwen burgern von Surse dis rechtunge geben die hie nach geschriben stant.

1) Ze dem ersten han wir in ze rechte geben, das ir fride kreiz vnd ir invang hinanhin iemers eweklich marchtes recht haben sol nach ander frien steten recht vnd gewonheit. Das selbe recht sullen han alle die burger, die inrenthalb dem fridkreisse gesessen sint, vnd der Herschaft eigen besessen hant, vmb rechten zins.

2) Den[1]) fridkreis han wir in vs gezeichnet von dem

Stadtrechts vom Jahre 1665. Damals wurde nur das Stadtrecht Luzerns von 1588 recipirt, ohne die Zusätze, die seit 1589 in Luzern Geltung hatten. — Vgl. Segesser, Rechtsgesch. IV. 8. Zeitschrift für schweiz. Recht. V. 15 (Rechtsquellen).

[1]) Mss. B.: „Ze dem ersten hand wir inen gesetzt, vfgezeichnet vnd geschöpft den fridkreis, sol anfang haben am spitzenbühl, da der Hoch lang margkstein stat, jetz genempt ze wips graben, von dannen

Malatzhus vncz an Blankenhus, von Blankenhus über Aren zu den Nusbömen, von den Nusbömen vncz Bechenbrunnen, von Bechenbrunnen wider über Aren ze dem Malatzhuse.

3) Ovch han wir in ze rechten geben, das si nieman ze rechte stan süllen vmb eigen, noch vmb erbe noch vmb keine ander sache, denne vor irem schultheis ze der Burger gegni; si mugen aber recht vorderen üb si wellen vor eim ieklichen richter vnder dem der gesessen ist, den si ansprechent.

4) Man sol ovch wissen, wer mines Heren hulde verlüret, der sol besseren nach Rinuelden oder kolmer stat recht oder ander frien stete rechte.

5) Ovch han wir in die rechtunge geben, das ein kein Herre erben sol siner eigner lüten eigen, das inrent halb dem fridkreis lit, vnd marchtes recht hat.

6) Ovch han wir in geben, swer ir burger ist, oder wirdet, iar vnd tag vnuersprochen also ob sin herre in landes ist, der sol darnach keinem Herren dienstes gebunden sin, denne der stat Heren.[1])

7) Ovch süllen si dekeinen ze burger nemen, der krieg mit Im bringet in die stat.

8) Ovch han wir Inen geben, swer vnder In ir einen mit gewaffneder hant wundet, der sol fünf phunt geben ze besserunge, oder die hant.

9) Swer vnder In ein freuel tut die man ze richten hat, der sol drü phunt ze besserunge geben oder er sol die stat ein Jar miden, vnd danne drü phunt geben, vnd e nüt wider ze komen.

10) Ovch han wir In geben lechen recht nach andern frien steten recht.

11) Ovch han wir Inen geben daz dü lechen, dü si hant von der Herschaft von Kyburg ir tochtern erben süllen ob si nit knaben hant.

12) Wir han Inen ovch geben, ist das ir keiner lechen hat von einem edelem, er si ritter oder knecht, vnd der selbe das lechen hat von kyburg, stirbet er an erben, so sol er es

---

zum Nussböm by den winbömlin an Cunrat Kiels winbömler acker, da der was ist an die wegscheid in das wiler vnd gen Oberkilch vnd von dannen an den tegerstein, von dannen an den wasen, dar vff das krütz stätt vor dem nider tor: von dem wasen die grossen eicholtzgassen ab an die ebne des radachers, von der gassen gericht übern radacher, der St. Niclaus pfrund ist. Von dem radacher wider vmb an spitzenbül, da der margstein stat." — Mss. C, D und E hat nur die Capitelsüberschrift „den fridkreis haben wir Inen ouch usgezeichnet" ohne jegliche Bezeichnung der Marchen.

[1]) Vgl. Freiburger Stadtrecht Art. 52.

nüt fürbas enphachen, noch von nieman han, denne von der Herschaft. Wir süllen ovch nüt gewalt han, noch ovch vnser erben, das selbe lechen fürbas ze lichenne.

13) Ovch han wir Inen geben, das si einen ieklichen vogtman enphachen mügen ze burger, also das er sinem Herren tuge das er Im von rechte tun sol.

14) Es sol ovch nieman burger werden, wan von gemeinem willen aller der burger.

15) Wer ovch, das die burger etliche vnder ein ander ze kriege komen, da sol si nieman twingen ze klagenne weder der schultheiss noch der stat Herrn; ist aber das einer vnder In klaget, so mag es noch danne der richter zerlegen lieplich ob er wil.

16) Wir geben Inen ovch, das nieman, denne ein burger über den andern zug sol sin, noch mag.[1])

17) Wir han Inen ovch geben, das ein burger bi siner frowen leben alles sin gut mag geben wem er wil;[2]) Wenne aber si erstirbet, hant si kint sament gehept, so mag er es nüt tun, sint si ze iren tagen komen, so mag er es tun, mit irem willen; ist er aber die wil si lepte oder nach irem tode redlich vnn rechte in schulde komen, so mag er ovch vmb so vil bekümbern ir gut, wenn er ze den Heiligen darvmbe vor gerichte swert.

18) Ovch sol man wissen, wenne, vnd als balde er sich enderet, das er nüt me in keinen weg verkümberen mag der kinden gut.

19) Wir geben Inen ovch, wer den andern in sinem eigen Huse angrifet freuenlich, was der, dez das Hus ist, einem tut, dez sol nieman rechen.[3])

20) Es sol ovch kein burger mit einem vsmanne in keinen kamph gan, wan mit sinem willen.[4])

21) Ist ovch das ieman in zornes wise inrent der stat der burger einen tages wundet, mag er das mit zwein bezügen, so hat iener die hant verlorn, stirbet er, so hat er daz hupt verloren; beschicht es aber nachtes, oder in einem winhuse, daz wir ovch der nacht gelichen von trunkeni wegen, es si tag oder nacht; das mag er bezügen mit einem kampfe, hat er nüt ander zügen, wer aber, das er dem besechen ist, der zügen einen oder beide versprechen wolte, daz sol er ovch tun mit eim kamphe.[5])

---

[1]) Vgl. Freibnrger Stadtrecht von 1120, Art. 38.

[2]) Freiburger Stadtrecht, Art. 41. Die folgenden Stellen weichen von der in Aarau liegenden Handschrift ab. Vgl. Argovia IV, 219.

[3]) Ib. Art. 43. [4]) Ib Art. 44. [5]) Ib. Art. 45.

22) Wir haben Inen ovch gaben, ist das einer den andern liplos tut, vnd der hinflücht vngeuangen, dez hus sol man alles nider brechen, vnd iar vnd tag vngebuwen lan; dannenhin mügen es des erben wider buwen, doch daz die dem Herren der stat sechzig schillinge geben süllen. Wirt er aber darnach in der stat begriffen, so sol er der vorgeschribenr satzunge gehorsam sin.[1])

23) Man sol ovch wissen, ist das ein burger den andern in der stat slacht oder rüffet oder freuenlich in sin hus löffet, oder in vachet oder schuffet, das er geuangen wirdet, selbe hant[2]) minz herren hulde verlorn. Dü andern gericht sint eins richters.[3])

24) Ist ovch das ein burger dem andern kein freuel tut, wedre sacher ist, der sol besseren vnd der ander nüt übzal[4]) ist, das es bezüget wirt.[5])

25) Ist[6]) aber das ein burger ein vsman slacht oder rüffet, der sechzig schilling Im besrun.[7])

26) Man sol ovch wissen, ist das zwein burger vssert-halb der stat ein ander slachent oder rüffent, der schuldener sol dem richter drie schillinge besrun vnd nüt me.[8])

27) Wer aber das zwein burger in vi(n)des wise samet vs gant, was freuel die einander tunt, das süllen si einander besserun, alz es in der stat beschechen si.[9])

28) Wer ovch das zwein burger fründe vs der stat giengen, vnd kriegent wurden vnd ann sün schieden von einander, vnd dar nach wider ze samen lüffen, vnd an ein ander freuelten, dü busse stant, alz es in der stat beschechen were.[10])

29) Wir geben Inen ovch diz recht, wer dar kumet, der sol da fri sitzen, er si danne einz edelung ze eigen, vnd vergech ovch des. Lovgnet er aber dez Herren, so sol er in mit siben sinen nachwendigosten fründen bezügen.[11])

30) Ovch sol man wissen, kumt einer mit gewaffeneter hant von geschicht, da man krieget, der hat nit busse, ob er ioch selber krieget.[12])

31) Loffet einr von eim krieg heim nach waffen über

---

[1]) Freiburger Stadtrecht Art. 45.
[2]) B „der selbe hat“, ebenso C.
[3]) Vgl. Freiburger Stadtrecht Art. 46.
[4]) B „über al“, C „über“.
[5]) Ib 1. Absatz Art. 47 [6]) Ib. 2. Absatz Art. 47.
[7]) C „Ist ouch das ein burger einen usmau röpft oder slecht, der sol Ime dry schilling“.
[8]) Ib. 48 mit Modification. [9]) Ib. 49.
[10]) Ib. 50. [11]) Ib. 51.
[12]) Ib. 53 erster Absatz.

ein andern, vnd wirt das bezüget, der hat minz Herren hulde verloren.[1])

32) Wer[2]) aber daz ein burger den andern mit frömdem gerichte angriffe, was der verlüret vnd schaden gewint, das sol er Im wider geben, vnd sol der stat richter drie schillinge bussen; wirt er aber von sim Rat geuangen, so hat der sacher minz Herren huld verloren.

33) Ist öch, das ein vsman ein burger freuenlich flüchtig machet, oder verwundet, vnd klagt es der burger dem richter, vnd gat der selb vsman dar nach ane richtunge wider in die stat, was jm der burger tut übeles, da stat dem richter kein busse vmbe.[3])

34) Wer aber, das ein burger ein vsman vmbe geltschulde beklagte, dero ienr[4]) nüt lögente, vnd ir doch nüt enhette, den selben sol der richter dem kleger behalten sechs wochen, dar nach geb jn dem kleger, doch also, das er jn sicher tu, das er jm an dem libe nüt tüge.[5])

35) Ovch sol der kleger dem richter drie schillinge gen.[6])

36) Beschech öch das ieman des andern gut, da er ze gegni wer verköffte oder in gewer[7]) leite, versprichet er es dan ze stunde nicht, er sol es billich dannachin verlorn han.[8])

37) Es mag nieman sin gut, das er verlorn hat ansprechen, er behab es danne mit dem eide, daz es jm verstoln oder geröbet si. Sprichet aber ienr er köffte es an offenem margte nüt für röbig, noch für verstolnes von einem den er nüt kande, noch sin hus nüt wiste, behept er das mit dem eide, so belibet er vngestraffet.[9])

38) Sprichet er aber, daz er es köffte von einem den er wol kante, so hat er vierzehen tage fristunge den ze suchenne, im land; vindet er den nüt, vnd hat öch nüt werschaft, so richte man ab jm, alz ab eim Diebe.[10])

39) Ovch sol man wissen, er si richter oder burger, wer keinen in der stat vachet, er habe dame dübstal oder ein valsche müntze bi jm, der hat minz herren huld verlorn.[11])

40) Ein burger, der eins Herren eigen ist, daz er ze Herren vergicht, stirbet der, dez wip hat mit dem Herren nüt ze tuen.[12])

---

[1]) Ib. 53, zweiter Absatz. [2]) Ib. 54.
[3]) Vgl. Freiburger Stadtrecht Art. 55. [4]) C „dero er Ime."
[5]) Ib. 56.
[6]) Analog Schluss des Art. 48 im Freiburger Stadtrecht.
[7]) B „gewett". [8]) Ib. 57.
[9]) Ib. 58 und 1. Satz von Art. 59. [10]) Ib. Art. 59, 2. Satz.
[11]) Vgl. Freiburger Stadtr. Art. 60. [12]) Ib. 61.

41) Wer öch das kein [1]) burger mins Herren hulde verlüre, dez lip vnd dez gut hat sechs wochen fride in der stat vnd dar vsse, er mag sin gut tun war er wil, on sin hus. Das mag er nüt verköffen noch versetzen. Mag aber er in der frist nüt sines Herren hulde erwerben, so twenge man jn, alein mit dem huse, vnd mit dem gute, so er in der stat hat. [2])

42) Wer aber daz der stat Herrn in dien sechs wochen von lande fure, alz lange sol er öch frid han. [3])

43) Ovch süllen die burger nüt fürbas reisen, danne daz si an dem andern tage ze nacht da heim sin. [4])

44) Wer öch daz ieman den andern in der reise keinen weg wirsete, der sol es bussen, alz es in der stat bescheche. [5])

45) Ovch sol man wissen, wenne man den burgern gemeinlich ein reise gebüt, wer daz ane redlich sache vbersitzet, des hus sol man nider zerren gentzlich. [6])

46) Man sol öch wissen, daz ein ieklicher burger, der von vns varen wil, daz wir dez lip vnd gut beleiten süllen vntz vf den halbteil, war er wil, vnd dannanhin alz verre alz vnser gebiet [7]) ist. [8])

47) Es sol öch kein Herre selber einen lüpriester wellen, wan den die burger gemeinlich wellent; den sol man eim kilchherren antwurten. [9])

48) Ovch sol ein Lüprister nüt selber ein sigristen wellen, denne den jm die burger gebent. [10])

49) Ovch süllen die burger ierlich ein Schultheissen vnd ein weibel wellen vnd sol den ein Herrn besteten. [11])

50) Wer in der stat einr March wert eigens gutes hat, vnbekümbertz, der mag burger werden. [12])

51) Wele [13]) burger in der stat an erben stirbet, dez gut süllen der Schultheis vnd der Rat iar vnd tag behalten vnwustlich, koment da vnder sin erben mit bezügsami, den sol man daz gut gentzlich geben, koment si nüt, so sol man ein teil dur sinr sel willen geben, den andern der stat Herren, den dritten teil an der stat buwe. [14])

52) Man sol einen einz meineidez mit siben bidermannen bezügen. [15])

53) Es sol ein ieklich wip iren man erben vnd ein iek-

---

[1]) C „ein“.
[2]) Vgl. Freiburger Stadtr. Art. 62.
[3]) Ib. 62 Schlusssatz, mit Modifikation.
[4]) Ib. 63.
[5]) Ib. 64.
[6]) Ib. 65.
[7]) C „geleit“.
[8]) Ib. Art. 7 mit Modifik.
[9]) Vgl. Freiburger Stadtr. Art. 8.
[10]) Ib. 9.
[11]) Ib. 10.
[12]) Ib. 23.
[13]) C „Weller“.
[14]) Ib. 24.
[15]) Ib. 42 (1120).

lich man sin wip erben. Alz menig wip ein burger hat, so erbent ieklicher kint daz gut, daz ir muter vnd ir vatter waz.[1])

54) Ist daz ein burger oder sin wip stirbet vnd kint lant, vnd der kinden eins dar nach stirbet, daz kint erbent dü anderü; hant aber die kint geteilet, so erbet es, vatter oder muter, daz gut daz daz kind lat.[2])

55) Ovch wen wir, wa einz burgers sun sim vatter oder sinr muter kein ding entfründet, er verspile es, oder entsag ez jnen ander wege, dez mag der vatter wider gewinnen; geb jm öch ieman vt dingz, daz sol er öch nvtgelten.[3])

56) Man sol öch wissen, daz nieman vnder vierzehen jaren kein züg mag sin andern noch jm selben; er mag öch der stat ir recht nüt brechen.[4])

57) Ist daz ein[5]) burger einem andern sinu kint an sinem tode enphilet, tut[6]) der den kinden mit irem gute vntrülich, mag er dez bezüget werden, so ist der lip der burger, daz gut der stat Heren vnd sol aber denne der nechste vatter mag der kinden phlegen. Si söllen öch vnder siner phlege sin zwelf jar, vnd fürbaz vb si es tun wellent.[7])

58) Ovch sol man wissen, der[8]) eim burger sin wip beschilt, wirt er dez bezüget, dü busse ist zehen phunt.[9])

59) Wer aber daz ein burger vor gricht züg leite vnd dero etlich oder alle verworfen wurden, hat er ander züget[10]) die mag er an dero stat legen.

60) Man sol scheltwort gen scheltworten büssen mit drin schillingen pfenning.[11])

61) Es mag nieman in dem totbette an siner erben hant nüt geben dem andern denne fünf schilling oder fünf schillingen wert.

62) Wer öch die erben vtez an ze sprechen hat, der sol es bezügen, die schulde oder die erben sint von jm ledig.

63) Wer öch dez andern gut verbütet, der sol zem ersten die geltschulde bezügen vnd mag dannenhin vber vierzehen tage dar vmbe dez gut verköffen ze siner notdurft.

Finito libro sit laus et gloria Christo amen.

Disu nachgeschribene recht vnd ordenunge hein wir die

---

[1]) Ib. 26. omnis quoqne mulier eret heres viri sui, et vir similiter erit heres illius und Art. 31: Quotquot uxores etc.

[2]) Ib. Art. 29. [3]) Ib. Art. 32.

[4]) Vgl. Freiburger Stadtrecht Art. 33, wo aber für Zeugenfähigkeit ein Alter von 12 Jahren verlangt wird.

[5]) C „kein". [6]) C „mit Irem gut vertrüwlich vmbgat"

[7]) Ib. Art. 34. [8]) B „wer".

[9]) Ib. Art. 35. [10]) C „zügen". [11]) fehlt bei C.

burger von Arowe geminlich vber vns selbe gesetzet vnd vber die bi vns recht suchent oder wonend sint.

Des ersten hein wir vff gesetzet vnn vns ze rechte gegeben, daz ein ietlich bider man gezug wol sülle wesen vber die sache, die er het gesechen vnd gehöret wan alle ein vber die, das es eim burger an sinen lip gant, all man jm sin eigen oder sin erbe daz in disem getwinge vnd gericht lit, wolte abgewinnen, da sol enkein gezug wan alleine ein burger vmbe sagen vnn vervanglich wesen.

Wir han öch gesetzet willenclich vber vns selbe vnn die frömden ze rechte, swa ein soldener oder ein vzman mit eim burger gestozfet, das si einander schlachent, röffent, oder schamlich bescheltent, ist der vrhab des vzmannes one schulde oder des soldeners an dem kriege, daz der burger mit zwein manen vor gericht erzugen mag, so sol jm der soldener oder der vzman mit drin phunden besseren tun, vnn darzu alle die einunge geben vnn alle die besserunge, die ieman mag oder kan von des burgers wegen an dem kriege mit worten, werken oder vintlichen geberden von jm oder von andern, die durch in in disen krieg vallent in keine wise, verschuldent gentzlich ab legen vnn gegen der stat vnn dem gericht jn vnd die sinen von allem schaden ziechen.

Ist aber daz der burger an dem vrhabe des krieges schulde hat in keine wise, daz öch enre mit zwein erzügen sol vor gericht, so sol er dem soldener oder dem vzman mit drien schilling besseren, alz vnsru gutu gewonheit vnn vnser recht har komen ist, vnn dem richter dru phunt vf gnaude vnn dar zu der stat ir beider einunge berichten da mit.

Wer aber daz dekein burger, soldener oder vzman mit dem selben burger jm ze schirme oder ze helfe vnn der stat ze einen eren in den selben krieg geuiele, der sol öch dem soldener vnn dem vzman mit drien schillingen besserunge tun, vnn sol öch des einunges vnd der busse gegen dem richter ledig wesen.

Dar vber setzen wir, es si burger, soldener oder vzman, swer mit sinen vnzüchten den andern an schulde in schaden wiset, daz er jn öch, swenne ers erzüget mit zwein mannen, in allu ende da von wisen vnd gar vnschadhaft mache.

Wir setzen öch vber die gezüghami vnser einunge, das wir mit einem bider manne vb wir nieman me han mügen, wol vnser einunge erzügen süllen, oder mit zwein frowen, ob bi dem kriege nicht mannen gewesen ist.

Hie vber hein wir gesetzet vmb vnsru gericht swen man dez ersten vnder ögen vürgebütet oder ze huse oder ze hofe, ob

der selbe schuldener in der stat ist, oder bi der selben tagzit in diz stat künftig ist, komt er nüt vür gericht, so sol er einen schillinge ze einunge geben ane ane gnaude, vnd swen man jm dar nach aber ze rechten ziln vnd gerichten vürgebütet, er si bi der stat oder nicht, komt er nicht vürgericht, so sol er den selben einunge geben vnd gant öch dez klegers gericht für sich ze den drien tagen vz.

Disse selbe einunge stat öch vber den kleger, ob er nit vür gericht komt, so er ieman ze sinen selbes klage hat ze gericht gebotten.

Dar vber han wir vns selbe ze rechte geben, daz ein ieclicher ein friger burger wol heissen sol, dez hus nieman wan vnser herschaft zinshaft ist. Dicit latro (sic.)

Jure conpleto sit laus et gloria Christo,
Jus scriptum serua, si vivere vis sine pena.
De mole prescripta civitates sunt bene tuta.

Twingrecht von Tannenfels von 1628.

Auszug.

Zum Twing Tannenfels, dessen Twingrecht 1628 vidimit, 1665, und 1678 erneüert wurde, gehörten nebst Tannenfels, Ey, Gattwyl, Irflikon, St. Margaretha und Bül.

Das Twingericht wurde im Mai und Herbst zu Ey gehalten. Das Twingrecht stimmt fast wörtlich überein mit demjenigen von Schenkon von 1556, mit demjenigen von Menznau und Buttisholz.

Die zwen des dorffs die söllent dem würt den wyn schätzen, und wo der würt den wyn nit schenken welte, als sy Im den wyn geschetzet hettend in einem Monat, so mag man Im verpieten ein Jar ze schenken.

Welicher ein zug im dorf hat, der soll dem aman ein tagwen mit dem zug thun.

Den 9. Februar 1689 wurde das Twingrecht von Tannenfels vom Rathe von Luzern interpretiert, dass nämlich unter „Häl“, wovon Vogthun und Haber zu entrichten sei, nicht eine einzelne Haushofstatt, sondern jede abgesonderte Haushaltung zu verstehen sei.

Libell der Gemeine Triengen. 1731.

Auszug.

Wann ein Gemeindpünten ledig wird, so falt dieselbe der Gemeinde widerum heim, welche alsdann dem ältesten verheüratheten, so noch keine hat, soll zugestellt werden.

Solte aber jederman mit einer versehen sein, so solle eine solche ledig gewordene pünten dem ältesten Tauner mit ausschliessung der pauren zu seiner schon habenden pünten gegeben werden. Wann dann eine solche ledig gefallene pünten von deme, so es der ordnung nach betrifft, nit wollte angenommen werden, so solle ein solcher zuwarten, bis die kere widerum an ihne kombt und hindenanstehen. Zu deme ouch soll einer 25 Jahr alt sein, wan er eine solche pünten geniessen will; es were dann sach, dass einer auf absterben seines Vaters vor obgenanten Jahren sich hausheblich befunde, welcher alsdann und in disem Fahl unerachtet des alters das recht zu einer ledig gefallenen pünten der kere nach haben solle.

Zum Sibenzehenten. Wann ein Frömder durch getroffenen und ihme zugefertigten kauf in die Gemeind einziehet, und 2 oder mehr söhn mitbrächte; so solle nur einer neben dem vater vor ein gnos gehalten, übrige Kinder aber mit heimatscheinen, allwo sie können gewisen, versehen und zu sicherheit hinder gedachte gemeind geleget werden, welches sich aber nur auf jene söhne und kinder, so vor dem inzug gebohren, verstehet.

Welcher in der Gemein hausheblich ist, der soll jährlichen eine junge Eich und ein Kriesbaum auf die allmend setzen und vor selbige sorg tragen, bis sie erwachsen sein.

Twingrecht von Uffhusen.

Subsidiäres Recht hatte das Amtsbuch von Willisau, das der geschworne Schreiber des Amtes an den zwei Gerichtstagen, laut Erkenntniss des Rathes von Luzern vom 16. September 1545, nach Uffhusen bringen musste. Rathsprotokoll von Luzern XVII. 39 b.

Twingrecht von Uffhusen und Hüswyl. 2. Mai 1448.

Ich Hans Düring von Büttikein, edelknecht, gesessen zu Zouingen, vergich offenlich vnd tun kunt allermenglich mit disem brief, dasI ch zu Vffhusen in dem thwing an gewonlicher richtstatt offenlich ze gericht gesessen bin in dem iar, an dem tag, als diser brief geben ist, vnd begert daselbs des selben thwingsrechtung ze Ernüwern, wie der selb thwing von alterhar an mich komen sye. Darwider aber die gebursame mit iro fürsprechen gemeinlich antwirtent und sprachen, die erbern Bentely Graber, Hanns Vogel, der altwirt von Hüswil, Rüdy ze Engelbrechtingen, Hanns Stebler vnd Vly Fuchs, och von

Hüsswil wystant ettwaz dauon ze sagen, wie der thwing von alter har komen sye. Begerten die obgemelten gebursame gemeinlich in dem selben thwing ze Vffhusen die selben obgeschriben lüt darumb zu verhorn vnd Inen ze gebietten durch der warheit willen ein warheit darumb ze sagen, als ver sy darumb wysten. Nun gebürlich ist die warheit ze fürdern, So sagent nach minem gebott die obgenanten lüt, sonderlich vnd einhellenclich. Des ersten, das sy sich besinnet by viertzig ald by fünfz Jar vnd wissend nit anders, denn alle, die in dem thwing gesessen sint vnd ze wund vnd ze weid varent vnd triben, die selben sint ierlichen einem thwinkherren schuldig ze geben ein fiertel thwinkhabers Willisower mess vnd ein hun. Dawider ist ein yeglicher thwinktherre einem yeglichen verbunden in dem selben thwink ze richten, wenn es nott tutt vnd darumb ist man Im nit mer verbunden ze geben, dann ein brot, ein stuky fleisch vnd ein schüschell mit kuchyspiss vnd sol ein thwinkherr den übrigen kosten an sim selber han, vnd hat ein thwinkherr vmb dryg schilling pfening ze richten, als dik das veruallet. Och welcher ein hus ald ein spicher buwen wölte an dem selben thwing, der oder die selben söllent bitten einen thwingherren, das er Inen gonne in den Hochwalden holtz ze howen nach notturft vnd sol ein thwinkherr Inen dass nit versagen. Fugt es sich och, das einer ein huss ald einen spicher vss dem thwing verkofte, der sol zehen schilling pfening für ye das Huss, vnd fünf schilling pfening für ye den spicher dem thwinkherren vff die Hoffstatt legen. Item, von der schwin wegen, so sol man einem yeglichen schwin in dem selben thwing ein tryngleu anhenken an den hals, dryer schuch lang, geteilt in drü ort, vnd ob sy damit schädlich gand, sol man sy ane fräuel eigenlich vss triben. Welfe aber nit versorgent werint, die sol man einem weibel ald dem banwart beuelhen, vnd söllent dieselben schwin one verziechen versorget werden. Es mag ouch ein yeglichs souil uich vff die allmende triben, als vil er vff sinem eignen gewintern mag, alles ane geuart. Item von der vischentzen wegen ist zu wissende, das ein yeglicher mag in dem selben thwing visch uachen einer schwanger frowen ald siechen ein mal gnug. Och lege ein frow kindes, so mag einer wol visch uachen, dass die frowen, die by ir sint, ein mal gnug haben ze essen; doch das die in keinem weg verkoft söllen werden. Fürer von der wasser wegen ze wässern, da sol man wässern wonn das zimlich ist ze tund, also wie ein yeglicher den bach vindet, der sol den drytteil dess bachs in dem furt laussen fliessen, das der som der vischen vnd och die visch nit ver-

derbent. Ess hat ouch ein yeglich in dem selben thwing gewalt win ze schenken. Dauon sol ein yeglicher alle wil er win schenket vnd dauernett dem thwinkherren fünf schilling pfenning von der dauern järlichen geben. Es mag och ein yegliches, der da win schenkt, ein mass win dürer schenken eins pfennigs dann man des gelichen zu Willisow in der statt schenket, ane geuert. Nun ist aber zu wissend, das man einem yeglichen gast richtett von einem tag zu dem andern, von dem andern vntz vff den drytten tag, so soll denn der kleger ane alle fürwort für gan vnd sol man och allwegen den tag verkünden vor mitten tag mit des gerichtz botten. Darumb ist ein yeglicher, der Im thwing gesessen ist, dem weibel schuldig ze geben vier pfennig vnd sol In ein gast vssrichten als er das an Im vindt. Och vnd zum letsten von der pfenden wegen ze geben, ist zu wissende, wenn der weibel pfender git, old erlopt ze nemen, der git Im vier pfennig davon ze lon; git er aber pfender einem gast, der sol denn den weibel och vssrichten als er das an Im vindet vnd söllent die pfender acht tag warten, ob man die in den acht tagen lössen wolle oder nit. Wil man die nit lösen, so mag einer die selben pfand verggen am achttotten tag nach dess thwings gewonheit vnd recht; mag er die nit verkofen, so sol vnd mag er dann darnach die pfender wol füren vnd tragen welhe strass er wil vnd die dann verkofen vnd damit tun vnd lauffen, wie Im äben ist von menglichem vnbekümbert. Item von der acherend wegen, die sol ein yeglicher thwinkher denen in dem obgenanten thwing gesessen lichen vor menglich ob sy des begerent; begerent sy des nit, so mag ein thwingkher die dann darnach wol verlichen wem er wil, ane gevärt. Vnd also ist och dise sag vnd alle hievor vnd nachgeschriben ding mit sömlichem gedingtem rechte beschechen vnd vollfürt, were sach, das dehein brief, rodel ald geschrifften fürohin funden wurden zugehorende disem obgemelten thwing, dero datum elter wisset, denn diser brief, so sol dise sag vnd dieser brief den selben brieffen, rödlen vnd geschrifften mir obgenanten Düring von Büttikein, minen erben vnd nachkommen, der obgenanten gebursame vnd ir nachkomen, och dem obgemelten thwing vnd sinen rechten vnd den obgenanten personen, so denn dise sag vnd kuntschaft geseit hant, deheinen schaden bringen noch beren in keinen weg. Vnd hant och die obgenanten lüt alle gemeinlich, sonderlich vnd einhellenklich iro sag also beschlossen als vor stat vnd das sich zu den eiden erbotten zu sagen, dero eid sy alle von mir obgenanten Düring von Büttikein vnd von der obgenanten gebursame in dem selben thwing

gesessen, erlaufen wurden vnd werd iro sag sust gelopt one eid ze sagen. Vnd sint öch diser brief zwen glich sagent geschriben vnd mir obgenanten Düring von Büttikein vnd der obgenanten gebursame gemeinlichen ze Uffhusen in dem thwing yettwedern teil von vnsers muttens vnd begerentz wegen einr gegeben worden ist. Vnd des, zu einem offen waren vrkund vnd uester sicherheit vnd belibnusse, so han ich obgenannter Düring von Büttiken vnd wir obgemelten gebursame zu Vffhusen in dem thwing gesessen ernstlich erpetten den ersamen vnd wysen Heintzman Herbort, zu der zitt Schultheiss zu Willisow, das er sin insigel offenlich für alle vnser erben vnd nachkomen henkte an disen brief, ze uergicht vnd gezügsame aller vorgeschribner dingen, das ich der selb Hentzman Herbort, zu der zitt schultheis ze Willisow, von ir ernstlich gebette wegen getan han, mir vnd allen minen erben vnschädlich... Diss geschach vnd ward diser brief gegeben vff Donrstag nechst vor sant Vilipps vnd Jacobstag der Heiligen Zwölffbotten. In dem Jar do man zalt von der geburt cristi tusent vierhundert acht vnd viertzig iarn.

Twingrecht von Uffikon von 1586 und 1656.

Auszug.

Dieses Zwingrecht folgt in den meisten Artikeln demjenigen von Luthern.

Art. 22. Wann man Gemeind haltet, oder den Twing besetzet, soll Niemand alda zuhören, denn allein die Twingsgnossen sind, auch uss- und abzujagen habent.

Art. 24. Dem Weybel solle man innert dem Ester von einem Bott nichts bezahlen; die Frembden aber soll man halten, wie sie die unsere auch halten.

Art. 25. Welcher für Gericht oder sonst durch den Weybel oder seine Botten fürtaget oder gebotten wird, und nit antwort gibt, der soll seiner gegenparthey den kosten abtragen. Es möchte sich dann finden durch den Weybel, dass ihre Lybs- und Herren-Noth, auch sonsten billiche rechtmässige Ursach schirmen möcht.

Art. 36. 1644, 12. Mei, hat ein Gemeind mit einanderen uf- und angenommen, dass jährlich ein bur zwo, und ein Tauner ein Eych, dessgleichen kriessbäum uff die Allmend setzen und pflanzen solle.

Art. 45. So ist jeder Pfahrherr zu Uffikon schuldig ze erhalteu den wuohrstier und den eber. Darumb soll man dem

Herren 4 Schwyn vergebens hüeten und dem Hirten kein lohn schuldig sein.

Das Hoffgericht ze Vrswyl.

Hienach volget das Hoffgericht ze Vrswyl uff dem Rein.

Item des ersten so söllent drü gerichte sin järlich, zwey by höw vnd eins by grass vnd also männig nachgericht zu Nider-Ebersol, der dess bedarff. Wänn man vff den Rein komet, so werdent die Genossen gefragt, ob es tagzyt sy ze richten, so wirt erteilt, das das trittheil des tags vergangen sy, das ander drittheil richten, das überig drittheil heimgan.

Item was ouch dz husse zu Hochenrein gebresten hab in dem hoffe, darumb soll man des ersten richten vnd darnach wer ze klagen hat in dem hoffe vmb erbe vnd vmb eygen.

Item wer ouch erbe vnd eygen von dem husse ze Hochenrein hatt, oder des Huses eigen ist, die söllent vff die gedinge da sin, ist es das jnen verkunt wirt, wölche aber dz nit thättent, die söllent es besseren einem Comenthur oder sinem Schaffner mit iij Schillingen also dick, als sie das gebott übersechent.

Item es mag ouch niemant des Husses gut zu Hochenrein, wo das gelegen, versötzen noch verkauffen, ane eines Comenthürs von Hochenrein oder sines schaffner hand. Dann so vil wo ein gut ungetheilt ist, das mag ein vatter oder ein mutter iren kinden, vnd ein kind inen widergeben, ist es vngetheilt, ane eins schaffners hand, dem huse ze Hochenrein doch vnschädlich. Es mag ouch ein geschwister dem andern vngetheilts gut wol geben, ouch ane eins schaffners hand dem huss vnschädlich.

Item wer ouch des huses ze Hochenrein güter versätzet, oder verkoufft, darzu er des Comenthürs oder sines Schaffners hand haben soll vnd also mengen pfennig er dänn ze zinsse git von dem selben gut, also mengen schilling soll er dem Comenthur oder sinem Schaffner geben zu erschatze, als dick als es verkoufft wirt.

Item wölcher ouch die zinss nit zinset drü jar dem vorgenanten husse, so soll dz huss das gut ziechen zu sinen handen ob es will vnd ist es, das einer gnad suchte, so soll er es besseren järlich mit iij Schilling.

Item was ouch das huss bresten hat an sinen gütern oder ander bresten, so ist des Hofes recht, das es das huss bewysen soll mit dem rodel oder mit dem schaffner, oder mit zweyen erbern mannen den ze glouben ist, vnd soll vff der dryer eins komen vnd das ander lan.

Item was ouch vrtheilen stössig wirt, die soll man ziechen für einen Comenthür oder für einen schaffner der sin statthalter ist vnd soll der zug vollendet werden ob vierzechen tagen vnd vnder dry wochen.

Item es soll ouch mängklicher ertheilen in dem hoffe vnd soll aber niemant ein vrtheil ziechen, dann der ein genosse vnd vbergenosse ist. Auch so ein fürsprech einen Genossen zu im hat, so mag er wol ein vrtheil ziechen mit der einen hand. Das hand die genossen vff sich genommen.

Item wäre ouch, das jemant gut ansprech, das in disen hof gehöret, als er es billich ansprechen soll, mag da der, der das selbig gut denn ze mal innhat kuntlich machen, das er es in nützlicher gewärd innehabe gehept nün jar vnd zechen loubrisinen, also das es nie sy angesprochene dazwischent als recht ist, da ist des hofes recht, das in die gewärdte daby schirmen soll.

Item wäre ouch, dz einer wölte oder mieste verkouffen ein gut, dz in den hoff gehört oder des husses ist, der soll es feil bietten zu dem ersten der getheilten, darnach dem erben vnd dänne dem husse, darnach den genossen; were aber das es dero entheiner wölte, so mag er es dann bieten wem er will, also des husses rechte unschädlich.

Item die vorgenampten artickel werdent alle jar ertheilt in dem dinckhofe vff den eyd ze Vrsswyl vff dem Rein vnder der linden, ane der ander artickel; der selbe artickel by zweyen jaren widerredt ist in dem zit, da vnser herren von Lucern derzwischen geredt hend vnd also stett es noch.

Item was Gut im erbzinss rodel stet, das soll man vererschatzen als vor stat.

Erkantnus mines herren der hölzer halb.

Item min herren von Lucern hand sich bekännnt in irem rat, das wir des huses ze Hochenrein höltzer verbietten vnd verbannen mögent by iij Schillingen vnd die Buss gehört dem Huss zu; wäre das man das gebott nit hielte oder übersäche vnd das notturftig wäre, so soll es ein vogt höher verbietten, als dann ein brief harumb geben wiset vnd inhalt.

Item so hand si ouch erkännt, das wir mögent holz howen oder was wir wöllent in allen vnsern zwingen vnd bännen ane mängklichs widerred vnd verbietten wöss des huss notturftig ist.

Item wölcher vss vnser zwingk vnd bann holtz verkoufft, es sy zimmerholz, schindlen oder anders, soll davon dem gotzhuse den dritten pfennig geben.

Urbarbuch der Johanniter-Comthurei Hohenrein vom Jahre 1527, fol. clxiij — clxv[b]. Codex Nr. 36.

1486, 25. Januar, wird „uff dem rein zu Vrsswil under der Linden“ geurkundet, dass die Güter der Johannitercomthurei Hohenrein die in Lenzburg, Willisau, Ruswyl, Meienberg, Neuenkirch, Münster, Hitzkirch und an andern Orten liegen, dem Hof zu Urswyl erbzinspflichtig seien und daselbst vor Gericht gehen sollen, laut Twingrodel von Urswyl.

Hofrecht von Wäggis.

Geschrieben zwischen 1342 und 1380.

Item, dis ist vnser Hofrecht, dz wir hein ze Weggis vnd vnser fordren an vns bracht hent. Item des ersten an Schilttisschiferren semarch vnd lantmarch, dz stost an einem first an anenandren, des ab an ein Hennenstein vnd des vf an ein Vnderstok, ob dem stok vf an eis Kun an die eg. Des hinab, der eg vf ein Wilbersch, so hinab der Wilbersch an ein first, ab schilt an den tossen, so hinab den schilt an ein wistannen an ein tossen, so hinab dem schilt an wistannen vffen scheidegg, ab scheideg vffen altten schilt, in Tossen, ab altten schit so nider in ein verbrunnen eg, aber ferbrvnneg so nider an en Honbvl, abem Honbvl vffen en Sattel, abem Sattel so hin in Hoheneg an den Tossen, ab dem Tossen so hin in Windeg in den Tossen, ab Windeg vs dem Tossen si nider ines Meris Tossen, vsser vs Meris Tossen so nider in Schilttischifferren, da stost semarch vnd lantmarch als an enandren. Was dezwischent in lit, da erteilt man iederman vor vs sis frig eigen den gnossen, die da in dem hof sint vnd erteilt man aber den das ander dem abt von Pfefers, was da zwüschent in lit, zwischent dien zilen, da erteilt man den grvnt vnd grat dem abt von Pfefers, da erteilt man den zwing vnd ban vnd dien gnossen, die in dem hof sint dien erteilt man den das fvr erb vnd fvr eigen, den erteilt man den vsser dem stok vnd galggen, das sint sini gerichti des von Herttenstein; es ist vmb dz blut vnd vmb frevenheit vnd vmb dvbstal, darvmb hat ein vogt von Herttenstein vm ze richtten vnd die kleinen gerichte, die hie sint, die war ie vnd ie eis abtz von Pfefers vnd gehortten och eim abt von Pfefers zu. Wer nv amman hie ist gesin ie da har, da gehorent och die kleinen bvssen eim amman zu. Wer da ein frevenheit begat ze Wägis in vnsrem hof, mag der fertrösten vm die frevenheit, die er da getan het, so sol man in nienent fvrer fechen noch büssen wan ze Wetgis in dem Hof nach vnsers Hofs recht.

Wer aber dz ein man ein vnfvg tetti in vnsrem Hof ze Wetgis vnd aber der nvt vertrösten wöltti, den sol ein amman vnd ein vogt vnd die genossen, die in dem hof sint, die sönt ein andren helfen, dz si den man wisen, dz er zv dem rechten standi vnd dem gerichten gehorsam si. Wa da zwen sammen stössig werdent in dem Hof vnd die enandren wundettin, da bvsset einer nvn schilling pfenning eim gericht vnd eim kleger; schlug aber einer den andren ze tot in disem hof, der mag wol sin lib vnd sin gvt flochen vntz an die stvnt, dz im ein vogt old aber ein amman ze Hvs ald ze Hof verbvt vnd hat man in nvt fvrer ze verbietten noch ze heftten, den in disem hof. Vnd wa einer den andren schlvgi ze tot in disem Hof, da erteilt man den frvnden den lib vnd dem richter dz gvt vf gnad, dz in disem gericht lit. Die genossen, die in disem Hof sitzent, wel da hent gesessen iar vnd tag, da sol ie(g)lichi Hofstat, da lvt vf gesessen sint, ierlich gen eis halb fierttel habirn vnd eis hvn, da hvnr sint. Wer aber da nvt hvnr, so sol einr geben iiij denar; verseit er aber dz hvn, so sol er die iiij den. verloren han vnd sol er aber sis hvn gen. Darumb sol ein vogt den schirmen witwen vnd weisen vor dem vnrechten. Vnd wer dem andren na lvft older iagt vnd im ze leit tvt vnder rvssigem rafen, dz ist drivalti bvs, dz ist siben schilling vnd eis pfvnt. Wen den ein amman ze gericht sitz, was da wirt vnfrevenlich klagt vor eim amman, die bvssen hörrent eim amman zu, darvmb sant si vns richten. Da sön wir den ein amman vnder vns erchiesen, dem sönt si den lien, dz der ze Wetgis in dem hof sol richten; fvnden den wir vnder vns nvt ein, so möchten si vns ein vnder in gen. Wir mvssen inen ein stvr gen; die sollten wir inen nvt von recht gen. Die stat weder vf erb noch vf eigen vnd ist ein rechti rob stvr. Wen die genossen ze Weggis went han ein herbst dinggi older ein meiien dinggi, so sönt wir eim vogt dar zv bervffen, dz er kom vnd vns helf, dz wir es heigen; ob er dz nvt tvn wolti, so moin si doch wol ir Hofrecht erzellen. Was aber die gnossen, die in dem Hof sint erteillent bi geswornen eiden vnd es an si kommen ist, da sönt si es nienent fvrer zien; si söllent es des tages richten. Wölten si aber des nvt tvn vnd wöllten die vrttel hinnen zien, was wir den bi geswornem eit erteillen, es si den vmb meiien tinggi older vmb herbst dinggi, darvmb moin wir vns selber wol richten den ze mal, wir vernamen och nie anders von vnsren vordren, dz wir dehein vogt ie gereisetten, den bi svnnen vs vnd bi svnnen in vf ein tag. Ist dz ein man in disem hof ist vnd in disen hof wil, da sol ein vogt ein

tag von sinen wegen ritten older gan ein vogt in sine kosten; ist dz er sin da fvrhin me bedarf fvr ein tag, so sol er im sin mantel lösen. Wir mogen wol machen ein einig in vnsren Hof vber vnser lib vnd vnser gvt vnd sönt darzv ein vogt berufen, ob ein vogt nvt darzu wölti, ist es den zwoin teilen wol im sin, die in dem hof sitzent, so sönt si den eining machen ir gerichten vnd ir bvssen vnschedlich. In vnsrem hof ist recht, dz nieman in vnsrem hof sol erteillen wan ingesessen gnossen was erb vnd eigen antrift. Wer aber hie gericht vnd zwo vrtteilen hie stössig wurden, het da ein sechir der gern sin vrtteil ziet, het der ein ingesesnen genossen zv sim fvrsprechen, so mag er sin vrtteil wol zien fvr die fögt; nv mvs er aber die meren hant trösten, dz er si wis von vngewonlichem schaden; ist nv, dz die minr recht gewint, so sol si die meren trösten von vngewonlichem schaden ze wisen; si sontz obren fierzehen tagen vnd vnder drin wuchen wider vmher in den hof zien vnd da vs sprechen, wer recht heig. Ich han ie vnd ie gehört erteillen, dz vnser hof dz recht het, dz wir ze Wetgis in dem hof frig gotzhvs lvt siien vnd vnser lieben fröwen eigen. Wer aber dz dehein man, der vnser gnos ze Wetgis in dem Hof wer, nem ein eigen fröwen in vnsrem hof, der sol nvwent vber nacht in dem hof sin vnd sönt frv im sin fröwen an sin hant gen vnd sol vser dem hof gan vnd niemer mer darin kon vnd wer dz ein fröw ein eigen man nem, die sol ir man an ir hant nen frv vnd och niemer mer in den frien hof kon. Al die wil so ein man so vil mag, dz er mag an die offenen stras gan, als er ze mergt vnd ze kilchen gat an fvrren vnd an haben, so mag er wol sini gütter gen wem er wil, sinen rechten gelten vnschedlich. Nv het aber vnser hof dz recht von einer fröwen, dz die wol mag ir morgentgab gen wem si wil, lust es si, mags eim hvnt an den swantz binden. Vnser hof hat dz recht, ist dz ein vngnos in den hof ziet, der sol iar vnd tag in dem hof sitzen. Der sol den fvr die gnossami gan vnd sol bitten, dz si in ze genos nemen, so het er al die rechtvng, die ein ander gnos het; nimt man sin den nvt, so sol er hinnen gan vnd vns niemer mer irren. Wer ein vngenossen hvset older hofet, der sol fvr in antwirten wz er tut, an allein vmb den totslag. Wer aber, dz ein vngenos eigen koffti, er nems ze len old er köfftis, lvstet des es ein genos in dem hof, der sol inrent dem manet dar gan vnd sol zv em sprechen, der es da köft het older verlvwen: ich wils han in köfs wis oder in lens wis vnd wil dich vertrösten vmb vnbv old vmb zins in der mas, als dich ein vertröst

hat vnd wil ich dz gvt han. Wer dz ein man hinnen kem, si der wie lang er wel, kvnt er har wider, het der gvt hinder im gelan older in gvt angevallen ist ina erbswis, der mags wol zien vffen en meiien tinggi older vf ein herbst dinggi. Was wier da verschreiben hein, dz getrvwen wir wol vf den helgen behan, dz dz vnser fordren an vns hent brocht dz wir nie anders vernomen, dz si dz hent erteilt bi gesworнen eiden.

In einer kürzern Redaktion des Hofrechtes vom Jahre 1414 ist ein Schlussartikel beigefügt:

Nieman sol in disem hoff kein tier fellen, noch kein horn erschallen, den ein ingesessner gnoss.

Rechte des freien Amtes und der Grafschaft Willisau. 1408.

Auszüge aus diesem Amtsrechte finden sich in Segesser's Rechtsgeschichte I, 624 ff. und darnach bei Grimm Weisthümer IV, 386—388.

Allen den, die disen brieff ansehen oder hörent künd ich Hans Bircher, Lantrichter des fryen Amptes in der Graufschaft ze Willisow, das Rudi Swander, amman zu Willisow für mich kam an dem tag, als diser brieff ist geben, do ich ze Egliswile by dem dorff an dem verkünten lantgerichte offenlich ze gerichte sas vnd ouch erber lüte ze gegen warent, der etlich mit namen hienach an disem brieff geschriben stant, vnd stalte sich mit fürsprechen vnd klagte von eins todslags wegen so beschehen ist ze Willisow in der vorstat. Des gab gericht und vrteil nach minre frage einhelliklich von allen den die do warent vnd herumb gefragt wurdent, das die fryen söllent erzellen Ir amptes vnd gerichtes rechte, wie wite vnd wie verre Ir gerichte giengen, darumb, das iederman dester bas könde erteilen was In recht duchte. Dasselbe ouch do ze mal offenlich vor gericht vnd vor menglichem gelesen vnd erzelt wart von wort ze wort, als es hie nach geschriben stat. Vnd ist diss die wite, breite vnd lenge des fryen ampts als der Grafschaft ze Willisow zu gehört. Des ersten von Entzenflu, als der Sne henjn schmilzt herab zu den zwein Tannen ob Eriswile, die man nempt ze der wagenden Studen, dannan hin an den Hennenbül, dannanhin in das Eschibechli. Das Eschibechli ab in den Ibach, von dem Ibach gen Schönnentüllen in den Sumpff. Den sumpf ab gen Tutwil in die Rot; die Rot nider in die Altachen, die Altachen ab gen Murguten an die

Müli. Von Murguten die Aren ab gen Frydow an den Durn. Von Fridow in die langen Egerden. Von der langen Egerden an den Nidern Schleipfen gen Zofingen inz Riedbechli. Das Rietbechli uff gen Bottenstein. Von Bottenstein gen Schöftlen an den Durm. Von Schöftlen von dem Durn in das Rudibechli. Das Rudibechli uff durch den Schiltwald in den Heiligen brunnen. Von dem Heiligen brunnen gen Krumbach in den Hof. Von Krumbach gen Bürren an die burg. Von Bürren gen Sursee an den Tegerstein; von dem Tegerstein durch den Leidenberg gen Wangen an den Tegerstein. Von Wangen durch den Wellenberg in das Margbechli, von dem Margbechli gen Blochwil in den Hof; von Blochwil gen Mentznow in den bach. Den bach uff in die Funtannen. Von der Funtannen hinuff an Entzenflu, als der sne wider herin schmilzet. Item diss sint die rechte des vorgenanten fryen amptes vnd der Graufschaft ze Willisow. Des ersten von der Herschaft Kyburg wegen der fryen empter, die an diss Graufschaft stossent; was derselben lüten herjn kunt in die obgenante Graufschaft, die söllent dienen ze fryer hand. Were ouch das der vnsern deheiner hinvber keme in die obere graufschaft, der sol ouch dienen ze fryer hant. Keme ouch iemant vsser vnsers Herren von Oesterrich stetten in die egenante graufschaft vnd da Inne sesshaft were, der sol ouch dienen ze fryer hant vnd sol ouch des sweren als des fryen amptz recht ist. Vnd wenne er wider usser der graufschaft zühet vnd nit me darjnne seshaft ist, so ist er des selben eides lidig. Wer ouch ze Krumbach in dem Hof gesessen ist, der sol ouch dienen ze fryer hand, als vor. Zücht ouch ieman vsser dem ampt von Rotenburg in das vorgeschriben frye ampte der obgenanten graufschaft, der sol ouch dienen ze fryer hand; ze glicher wiss. Das söllent ouch die vnsern tun, ob deheiner in das vorgenant ampte gen Rotenburg zücheт zu der Inren burg ze Wolhusen, da hört ouch ein frye ampt zu. Das hat ouch die rechte als die andern fryen empter hant gegen einander vnd vnser frye ampte gegen Inen hinwider. So sint diss die stuck vnd die rechte, die der Herschaft zugehörent, die das frye ampte besitzent vnd Inne hant. Des ersten. Wer in den vorgenanten kreisen gesessen ist, als wite die graufschaft begriffen hat, da mag man allen den gebietten uff, alle die lantgericht die ze Egliswile geuallen by drin pfunden. Vnd wer das, das selb iemant vbersehe vnd nit zu den lantagen keme, dem es denne verkunt wurde, als es von alter her komen ist, den mag die Herschaft pfenden vmb drü pfunt. Er züch denne vss die not, die In hievor billich schirmen sol. Ouch ist ze wüssende,

were, das iemant von andern lendern har keme, wannen der were, in vnser graufschaft vnd in das fryeampte züge, den söllent die fryen hanthaben vnd schirmen vntz an sinen rechten Herren. Es were den, das er Inen abzogen wurde, als des fryen ampts recht ist. Aber ist denne ze wüssende, das nieman in der vorgenanten Graufschaft nit jagen, noch dehein gewilde vahrn noch nider vellen sol, das ban hat; vbersehe das iemant, der sol es ouch bessern dem Herren mit drin pfunden, als dicke er es tete. Es ist ouch ze wüssende, was rechter vrsprüngen gant von der Entzenflu herab, das sint die zwo Wigerren vnd die Luter, als verre die graufschaft gat, da sol ouch nieman Inne vischen; were das vbersehe, der bessert das selb ouch mit drin pfunden. Ist aber, das dehein Herre dehein zwing in der selben graufschaft hat, der mag wol in den vorgenanten wassern vischen, als vil als er denne in sinre veste oder in sinem huse mit sime gesinde bedarff. Lihe er es aber ieman fürer, da were er vmb ze stroffende. Ouch ist ze wüssende, was früntschaftkinden in der vorgenanten graufschaft geboren werden vnd der Inne sesshaft sint, die gehörent ouch dem fryen ampte zu. So denne ist aber ze wissende, wer der ist, es si frow oder man, der hin vs wibete oder mannete vnder der Herschaft eigin lüten, die hat ein Herschaft darumb ze straffende vnd ist, das dannan von was elicher kinden von denselben kunt, die gant der eigin hant nach vnd sint Ir die fryen entwert. Aber ist denne ze wüssende, wer ouch den tod verschult, wie das dar rurte, darumb hat die Herschaft ze richtende in dem fryen ampte, der darjnne begriffen wurde. Ouch ist ze wüssende, wer in dem vorgenanten fryen ampte begriffen wurde vnd der Jar vnd tag in einem offnen lümden were gesin vnd sich des nit versprochen hette, wirt das kuntlich uff In gemacht, als des fryen amptsrecht ist, so sol man ouch ab Ime richten als des fryen ampts vnd in der graufschaft Willisow recht ist. Keme ouch dehein diep in die selben grafschaft der verstoln gut brechti in die dickgenante graufschaft Willisow, welerleye guts das were, vnd darjnne begriffen wurde, kunt da ieman, des das gut gesin ist, wil der den kosten abtragen vnd uff In klagen wil vnd In volrechtuertigen, als das frye recht stat, so mag er sin gut wol lösen mit fünff schillingen vnd vier pfenning. Wil er aber nit klagen, so sol er dehein zuspruch zu dem verstoln gut haben. Ouch ist ze wüssende, das man ab nieman richten sol vmb den hals, es sy denne zwene teil des tags enweg in dem egeschribnen fryen ampte. Aber ist denn ze wüssende, das der obgenanten graufschaft recht ist vnd

also stet: Wer der ist, der in der selben graufschaft Willisow begriffen wirt vnd vier vnd fünff schilling pfenningen verstoln hat, den mag (man) darumb henken. Aber ist denne ze wüssende, von wem ouch gericht wirt, zu sinem libe, was der guts hinder Ime lat, das hört der Herschaft. Darnach ist ze wüssende, wer einen todslag tut in der Graufschaft ze Willisow vnd darumb gericht wirt, kunt er dervon, so erteilt man den fründen den lib vnd dem richter das gut. Ouch mag ein richter des fryen ampts des todslegers gut verheften, als bald er den todslag tut, uff ein recht. Ouch sol ieglicher, der in dem fryn zwinge sitzet, er sy fry oder eigin, oder was er sy, der sol ein vierteil habern vnd ein Hun geben der Herschaft, die das obgenant frye ampte Inne hant. Aber ist denne ze wüssende, wer der ist, der einen freuel begat, der dem fryen gerichte zugehört, der sol bessern dem kleger drü pfunt vnd dem Herren dry valt buss vnd dem geschadgeten sinen schaden ablegen, als des fryen amts recht ist. Vnd da dise offnung also beschach vnd die vorgenanten stuck alle vor mir offenlich in gerichte gelesen wurdent von wort ze worte, do stunt den der frome bescheiden Jungkher Matis von Trosperg edelknecht vnd sprach, das er ein botte were des fromen vesten Ritters Herrn Grimmen vnd Iungher Wilhelms von Grünenberg vnd das er von Ir wegen versprechen sölte die rechtung, die sy hettent in der gräfschaft vnd dem fryen ampte ze Willisow. Ze glicher wise hattent ouch die edeln Jungher Rudolf von Arburg, frye, Hans Schultheise, Vogt ze Lenzburg, vnd frow Verena von Rormos Ir botten da selbs, die ouch versprechen söltent die rechtung, so sy hettent in der graufschaft vnd fryen ampte ze Willisow, als ouch der vorgenant Mathis von Trosperg von siner Herren wegen versprochen hat. Darnach stelte sich mit fürsprechen dar der wise bescheiden Wilhelm Meyer, burger ze Luzern vnd vogte der graufschaft vnd fryen ampts ze Willisow, an statt vnd in namen der wisen fürsichtigen minre lieben Herren, des Schultheissen, Rates vnd der burgern gemeinlich der statt Lucern, vnd offnete mit sime fürsprechen, were dehein botte da, der von sines Herren oder sinre frowen wegen vt wölte versprechen, das der herfür gienge vnd fürsprechen neme vnd mit dem rechten verspreche, ob er wölte, ob sin Herre oder frowe dehein rechtung in der obgenanten graufschaft vnd fryen ampte hettent, so stunde er hin vnd wölte Ime rechtes gnug halten vnd tun. Des ruft ich, der obgenant Lantrichter, den botten, das sy herfür giengent vnd fürsprechen nement, wöltent sy vt versprechen, das sy das tetend. Vnd also kam niemant herfür. Da lies der obgenante Wilhelm Meyer mit sime für-

sprechen an recht: Sider das nieman komen were, der vt versprochen hette, was recht were. Daruff gab gericht vnd vrteil nach minre frage einhelliklich von allen den, die do warent vnd herumb gefragt wurdent: Sider das nieman komen were vnd nüt versprochen mit dem rechten, das denne die obgenanten min Herren von Lucern die vorgenante graufschaft vnd das frye ampte ze Willisow jnne söltent haben in aller der masse vnd mit allem dem rechten, als hie vor offenlich vor mir in gericht gelesen vnd ouch also von alter her komen were. Hette aber sie ieman vt an zesprechende von der graufschaft vnd des fryen amptes wegen ze Willisow, dem söltent sy rechtes gehorsam sin an disem Lantgericht, wand ouch diss das obrest vnd höchste gericht were, das in der vorgèschribnen graufschaft gelegen ist. Daruff lies der obgenant Wilhelm Meyer zu der Statt Lucern handen gemeinlich an recht mit sime fürsprechen, ob man Ime des nit billich ein vrkund von dem gerichte geben sölte. Des wart Ime ouch einhelliklich erkent vnd erteilt von allen den die da warent vnd gefragt wurdent. Vnd da das also erteilt wart, da offnet Ich der obgenant lantrichter, das ich nit eigens Ingesigels hette vnd fragt vmb vmb, sider ich Jngesigels nit enhette, was darumb recht were. Do gab aber gericht vnd vrteil einhelliklich von allen den die do warent vnd harumb gefragt wurdent, sider ich were ein richter des fryen Ampts in der graufschaft ze Willisow, das ich ouch die fryen bitten sölte, das sie Ir gemein Ingesigel für mich an disen brieff hanktent, das ouch ich ernstlich getan vnd si gebeten hab. Des ouch wir, die selben fryen, mit disem brieff vergichtig sint, vnd habent vnser Ingesigel des fryen ampts ze Willisow durch sinre ernstlicher bette willen vns vnd vnserm ampte vnd allen vnsern nachkomen offenlich gehengkt an disen brieff ze einre vergicht vnd zügnisse aller vorgeschribener dingen. Hieby warent diss gezügen Vlrich von Rot, Vlrich Scheidegger, Peter Homgger, Hug Schmid, genant Cuntz Müller, Hensli Hirsnegger, Heintzi Schmid, Heinzmann von Swendorff, alle von Willisow, Vli Suter, Welti Schmid, Vlis Mer von Ettliswile vnd Henssli Brun von Schötz vnd ander erberer lüten vil. Dirre brief ist geben an dem nechsten Meintag vor sant Margarethen tag, do man zalt von Cristus geburt vierzehenhundert vnd acht Jare.

Amtsrecht von Willisau.

Bald nach dem Uebergange des Amtes Willisau an Luzern muss ein Amtsrecht von Willisau niedergeschrieben worden sein, das über Schuldforderungen Bestimmungen enthielt. Im Jahre 1445 wurde vor Rath von Luzern ein Antrag gestellt, wie man sich fürderhin wegen

der von Willisau halten wolle: als Ir amptz Recht ist, wenn ein person stirbt vnd die gelten sol, und die erben denn sweren sollen, dz si den gelten schuldig sin, oder nützit schuldig sin. (Rathsprotokoll IV, B, lx. [b]). Diese Amtsrecht wurde 1489 durch das neuere Amtsrecht ersetzt, das von Hrn. Dr. A. Ph. v. Segesser in der Zeitschrift für schweiz. Recht V, 93—104 veröffentlicht worden ist.

Twinglibell von Winikon von 1760.

Auszug.

Den Inzug betreffend, wann ein Frömder Kaufs-, Tauschs-Gants- oder Erbs-weis Güter in der gmeind an sich brächte, und in die Gemeind einziehet, soll er eim Bauer 40, eim Tauner aber 30 Gulden entrichten.

Wann ein Frömder auf ein gantzen Baurenhof lechensweis einziehet, so bezahlt er jährlichen 5 Gld.; einer aber so nur ein halben Bauernhof empfanget und für ein Tauner zu achten ist, 3 Gulden, und einer, so nur ein Haus, Pünten und Garten lehensweis empfanget, und noch in Holz, noch in Feld kein Nutzniessung hat, entrichtet jährlichen 15 Schilling, so lang ein solcher sich ehrlich und unklagbar aufführet, widrigenfahls aus der Gemeind solle gewiesen werden. Wie denn auch nit mehr als ein Haushaltung in einem solchen Haus sich befinden solle.

Wann ein Heimischer einem Frömden seine Güter verliehnet, so soll der Einheimische von den verliehenen Gütern kein Gemeindgenuss haben, auch keiner aus einem frömden Amt solle auf ein Lehen, was Namens selbes haben mag, ziehen können, und in die Gemeind eingelassen werden, ein solcher habe dann 200 Gl. Eigenthumliches Gut.

Twingrecht von Wykon von 1684.

Auszug.

1) An einer Gemeind, oder wann man den Twing besetzet, hat Niemand alda zu mehren, dann allein diejenen, welche Twingsgnossen sein, auch auss und abzujagen habent. Es soll aber ein jeder Twingsgnoss an den Gemeinden und Twingsbesetzungen bei einem Pfund buss zu erscheinen schuldig sein, oder er hät dess ussbleibens eine rechtmässige Entschuldigung darzubringen.

4) Wann ein Twingherr bei seiner buoss gebietet für das erstemahl, und es einer übersicht, so ist er dem Twingherren zu buss verfallen zechen schilliug. Wan es ihme aber gebotten wird für das ander mahl und er es übersieht, so ist

er zwanzig schilling zur buoss verfallen, und bei übersächung des dritten Gebots, ist er dem Twingherren dreyssig schilling zur Buss schuldig.

Und diese Gebotsbussen, auch welche von den Einigen fallen, gehören dem Twingherren allein.

Uebrige aber, welche in Uebersähung der in diesem Libell begriffnen Ordnungen fallen, gehören halb dem Twingherren und halb einer Gemeind.

Es soll aber ein Twingherr samt der Gmeind höher nit abzustrafen haben, dann um drey pfund.

11) Es soll auch kein Twingsgnoss kein frömbd Vych, klein oder gross, was immer für Gattung es seye, nit annemmen noch verdingen, das Twings Gemeinwerk und Allmend darmit zu nutzen, ohne bewilligung einer ganzen Gemeind, doch vorbehalten, wan ein gar armer gnoss wäre, der kein eygen vych vermöchte, deme soll nach je dessen Twings harkommen, etwan eine entlehnte Ku uff zu treiben und die Allmend diser gestalten zu geniessen erlaubt sein. Wurde aber einer darwider verfählen, der soll der Gemeind um die Nutzung eine Ersatzung thun, und von iedem haubt klein vych zechen schilling, und von jedem haubt grossen vychs zwanzig schilling zur Buss geben.

17) So ein Twingsgnoss im zwing sein haus und twingrecht einem Fremden verkoufen wurde, der soll sambt wyb und kinden uss dem Twing ziechen. Wann ouch ein Vatter mehr denn einen sohn hinterlasset, so haben dieselben ein jeder, so verheürathet und hausheblich sein Gnossambe in holtz und feld, allmend und neübruch, wie ein anderer gnoss.

21) Kein alt hous soll abgeschlissen und dann in die zälgen uss hin gebouwen werden.

39) So lang einer sein Twingrecht, die Einig oder Twingsbussen nit entrichtet, so lang ist er der Twingsgnossame unfähig.

32) Wann Achram und Eychlen gerathen uff der Allmend, so soll wegen des usstheilens im Twing, wie von altem hero, die ordnung gehalten werden, als namlich, ein ganzer baur 3 grosse schwyn, und 3 kleine schwyn. Ein Tauner ein gross und ein klein Schwyn. In dem Uebrigen, das ist in Neübrüchen sollen die Twinsgenossen und Burger denen Taunren gleich gehalten werden.

33) Ein Twingsgnoss, so ein Ku hat, soll kein Geiss uff die Allmend triben bey der Twingsbuos; so aber ein Twingsgnoss kein ku hätte, und doch ein ku vermöchte zu haben, soll ihme die geissen zu haben verbotten sein. Und wan ein Twingsgnoss kein kue vermag, seind ihme auf die Almend

zu triben zwo alt und ein junge geiss erlaubt, und nit mehr, und dises bei der Twingsbuoss. Die jetzgemelte, so geissen haben, sollen in kein Tanwald mit ihren Geissen, noch in keinen Inschlag fahren bei der buoss.

36) So man ein kouf thut, es seye solcher gleich gross oder klein, solle der selbe innerthalb vier wuchen gefertiget werden. Von jeder Vertigung bezahlt sich ein guldin zechen schilling. Namlichen der Verkäufer fünf und zwanzig schilling, und der Käufer ouch so vil. So aber ein Tusch beschicht, das ist, wenn zwo Personen güter und hüser und was Namen ein solcher Tusch haben mag, so fallet alsdann von solcher vertigung zwey guot guldin. Darvon höret jederzeit einem Twingherren das halbe vertiggeld, und der andere halbe Theil einem gantzen ehrsamen gericht. Wann aber der Kouf über 1000 Gld. ist, so ist demnach, was darüber, von jedem 100 Gld. 5 Schilling geld. Was under 50 Gld. wärth, das gibt kein vertiggeldt.

38) So Wuchengricht gehalten wird, gehört einem Twingherren von allem dem selbigen Geld auch der dritte Theil. Ein jedliche Parthey gibt von einem jedlichen urthell 10 Schilling. So einer aber das Gricht koufte, es were gleich ein heimbscher oder ein frömbder, gibt oder zahlt ein solcher 100 Batzen, darvon gehört einem Twingherren der dritte, so feer er auch bei dem Gericht sitzen wird, denn wen er nit beim Gricht sitzen wurde, so höret Ihme nichts darvon.

39) In offnen zeythen solle alle Jahr ein Twinggricht ghalten und wegen den Twingsbussen von dem Twing- oder Gerichts-Herren zusambt den Twinggeschwornen abgemacht werden.

41) Es soll auch einer Gemeind Wyckon jeweiliger Weybel ein s. v. Wuohrstier und einen Eber zu der Gmeind diensten zu erhalten, zugleich auch die Bettleren von Wyckhon auf Reyden und Zofingen zu führen für bas die schuldigkeit auf sich haben.

Zugrecht der Wolhuser.

13. September 1503.

Ich Hans Wirtz, genempt Kalchtarrer, Schultheis zu Willisöw, vergich vnd tun kund allermenglichen mit diesem brieff, das ich vff hütt siner dat daselbs zu Willisöw an gewonlicher richtstatt, in namen vnd anstatt miner gnädigen Herren von Lutzern, zum rechten gesessen bin vnd kamen alda für mich vnnser statt vnd des amptz gesworнen vnd begerten kundschafft der warheit von disen nachgenempten er-

bern lüten, die ouch alle von gebotz wegen vor recht stunden. Sidmale die warheit nieman zeverhalten, sonder vmb fürdrung des rechten mengklichen zugeben, so hand die selben gezügen gerett mit bekannter vrteil, wie recht ist, nach dem vnd inen vor eroffnet wart, wie Inen wol ze wyssen syg. Des ersten so rett vlli am Buttenberg, als man siner schwester tochter versorgen wölt zum man vnd wolten ira ein geben der was des Tütschen ordens, das wolten sy nit gern tun von der eigenschafft wegen; do sprach Her Ludwig selig Herr zu altishofen, es schat üch gantz nüt, denn die Wolhuser hand den zug vnd ziend dem orden ab, vnd hoig allweg gehört vnd wüss noch zu tag nit anders denn das die Wolhuser den zug gegen mengklichem haben vnd allweg die böser hand geheissen syg. Demnach rett Hans Welti von Ettiswil, wie das sin muter der von Luternöw eigen wäre und näme selbs ein Wolhuser. Do wurdent die von Luternow fast zornig und straftend sy umb ein Summ geltz und sprachend die von Luternow die Wolhuser ziend die kind hinweg, und weren fast hönn und hab von sim vatter und allen sinen eltern nie anders gehört denn das die Wolhuser den zug haben gegen Jedermann. Sodenn rett Hans Huser, das er von sinem vatter gehört hab, der were lxxx Jar alt und von allen sinen vordern und wüss ouch selbs wol, das die Wolhuser allweg den zug haben und aller welt abziechen und wüss wol, das man den zug Im kouff, als man die frygen und Wolhuser um einandern kouff, darumb brieff gemacht wurden. Hans Zoug rett, er besinne sich desselben kouffs wol und hab vom alten amman von Ufhusen und von Peter Ritz gehört, das die bed retten, der kouff ist gut, das er beschächen ist, wenn es jn kouff vorbehept, das die Wolhuser gegen aller welt, es sygen edel, keler und wer sy sygen, den zug vorbehept haben und wer der kouff nit beschächen, es were in kurtzem darzu komen, es weren als Wolhuser worden. Uelli Hug rett, als der kouff beschäch, do were er ein Keler, aber er hort vom Schulthessen Wilhelm Herport do ze mal das er spräch: vnnserm ampt ist ein gute sach beschächen, dann es were in kurtzem darzu komen, wo es mit beschächen were, das wir alle Wolhuser worden weren, dann wir hand jm kouff vorbehept alle züg gegen mengklichem. Hans Brunn rett, er were by der sach da der kouff beschäch. Da spräch der von Hunnwil: der kouff ist üch zu allen siten leyd. Nu hörent Ir alle vnder min Herren vnd ir will, das es beschächen ist, es ist doch vorbehalten das ir alle züg hand gegen mengklichem vnd iederman. Hantz Hüsli rett: er syg lxxy Jar alt vnd gedenk des kouffs wol vnd wurd Im kouff luter vorbehept, das

die Wolhuser iren zug ewklich gegen mengklichem han sölten. So denn redent Peter ze ober ebnett vnd Hans Vogell glich vnd ein müntlich, sy haben gehört vom alten ammann ze Vfhusen vnd andern der alten, der kouff beschäch mit rechten gedingen, das die Wolhuser iren zug gegen mengklichem han sölten, das wer luter vorbehept. Vnd denn so rett Vlli Bircher das er sich wol besinn, das der kouff der Wolhusern vnd frygen halb beschäch vnd habe der von Luternau vor dem vnd e das der kouff beschäch mit Im vnd andern ze Ettiswil gerett: min eignen lüt nützent mich nüt; der Wolhusern ist souil, das mir min eignen lüt abgand vnd vieng an vnd verkoufft sy vnd lost vff ein mal me dann hundert gulden vnd da der kouff darnach beschach, da hort er ze Ettiswil vnd allenthalb vnd wüss ouch selb wol das der kouff mit vsgedingoten worten beschäch, das die Wolhuser iren zug ewklich han sölten gegen iederman wär der were vnd das ir aller obgenempter sag also war syg, hat ir ietlecher mit einhelliger vrteil ein eyd liplich zu gott vnd den Heyligen gesworen. Des zu warem vrkund hab ich obgenempter Schulthes min eigen Insigell, mir vnschädlich, offenlich lassen truken in disen brieff, der geben ist vff Sant Mauricientag des Jars zalt von der gepurt Cristi vnnsers lieben Herren fünfzechen hundert vnd darnach in dem dritten.

Originalurkunde im Staatsarchiv Luzern.

Rechte des Marktes Wolhusen.

Das alte Marktrecht von Wolhusen ist nicht mehr erhalten; wir wissen nur, dass der jeweilige Kirchherr von Ruswyl die Gerichtsbarkeit über Mass und Gewicht, der weltliche Herr des Ortes dagegen die Gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel ausübte. Wer in Wolhusen sich setzen wollte, durfte daran nicht gehindert werden; ebenso wenig aber durfte einer an der Ausbürgerung gehindert werden, sofern er in einer österreichischen Stadt sich setzen wollte. Keiner durfte wegen Steuern oder Diensten von seinem Herrn belangt werden (Segesser I., 574 ff.). Das wichtigste Recht aber war das, dass in Wolhusen die Kinder nicht der ärgern Hand folgten, woraus klar hervorgeht, dass Wolhusen mehr als nur den Charakter einer Burg besass und dass die Bürger nicht bloss Burgmannen waren. Ob das Marktrecht von Wolhusen von 1686 noch Elemente in sich birgt, die in die österreichische Zeit zurückreichen, wagen wir nicht zu entscheiden.

Rechte der Bürger und der Genossen des Marktes Wolhusen.

Den 20. Juli 1686 bestätigten Schultheiss und Rath von Luzern das Recht des Marktes Wolhusen (vgl. Segesser Rechts-

gesch I., 573—576), das theils dem Stadtrechte von Luzern, theils dem Landrechte von Entlebuch nachgebildet war; von den 33 Artikeln sind nur nachfolgende altes Wolhuser Recht.

Art. 5. Wann ein erb im ligenden fallet, so höret darvon dem Sohn und der dochter glich viel.

Art. 6. Was ligend oder fahrend gut geheissen werde.

Ligendes gut wird geheissen acher, matten, garten, weid und all andere Stuck sambt hüser, spicher, schüren, auch zehnden und bodenzins gülten:

Fahrendes korn, kernen, getreid, gülten, husrath baar gelt.

Art. 28. Zugrecht ist innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen geltend zu machen.

Art. 8. Bürgschaft halb in gemein.

Die bürgschaft soll gelten uf das zyl und zeit, daruf sie gestelt, und witers nit, obgleich wohl selbige noch hinder dem gleübiger were. Wann einer aber in der zeit, ehe die Bürgschaft usgedienet, sein recht gegen ihne angetreten hete, und nach Landsbruch den rächten nachgienge, da blibt die bürgschaft noch in pflichten. Wann die bürgschaft aber were ernüweret worden, so ist sie auch in kreften. Und ob sich einer gegen mehreren verbürgte, soll er allwegen bey strof wüssentlichen betrugs solches anzeigen, und instellen lassen. Man soll die houbtschuldner vor den bürgen angriffen; es were dan sach, dass der bürg und houbtschuldner nach inhalt der verschreibung einer für den anderen möchte angriffen werden.

Art. 12. Wann einer in die gemeind inzüchet und kouft hat, der sol zu hand der gemeind einem Sekelmeister des ampts für den Inzug geben 5 Gl. und jedem gemeinsgenoss 1 maas wyn, 1 ℔ Käs und ein halb brod.

Rechte der Vogtei Zopfenberg. 1330—1338.

In der sache, so der Erwirdig Herre der probst von Zouingen vnd daz kapitel an des gotzhus stat hant wider Hern Hartman von Buttinkon vnd Hern Hartman der vorgeschriben wider sie vmb die vogtie ze Zopfenberg hant si bedenthalb ir kuntschaft bracht für vns Jacoben von Rinach, dem man sprichet von Eggenhein, als ein obman, vnd Hern Rudolf von Trostberg vnd Heinrich von Rinach schidlüten. Vnd des ersten han wir überhört die züge so hie na geschriben stant.

Dis nah geschribenn züge leitet der probst von Zouingen an des gotzhus stat. Vlrich Trechsel von Knutwile spricht

bi sinem eide, daz die vogtie von Zopphenberg von graf Ludwig von Froburg vmb zehen mark silbers Hern Hartman von Buttinkon seligen versetzet wart, also, daz er von inen nemen solt ierlichen dru phund phenningen ze zwen ziten in dem iare, ze ietwederem male drisig schilling, vnd iedem man ein hun, vnd daz si ime nüt anders sigen gebunden.

Cunrad von Pfeffinkon sprichet, daz Peter von Boswil, der des grafen von Froburg phleger waz vber die vogtlüte ze Zopfenberg ime seite, daz die vogtlüte drü phunt ierlichen geben solten, vnd iederman ein Hun, vnd nüt me, vnd daz dü selbe vogtie also versetzet wart Hern Hartman seligen von Büttinkon, als der erst züg hat geseit.

Cunrad im Mosse von Kalpach sprichet, daz der Graf von Froburg Hern Hartman seligen von Buttinkon versaste vmb zehen mark silbers die vogtie ze Zopphenberg, also daz er ierlichen darvon niessen sol drü phund phenninge vnd von iedem man ein hun vnd nüt me. Er sprichet och, das es von alter also harkomen sie, daz du kint dien muteren na slahen sont.

Cunrad von Wolen sprichet, daz der Graf von Froburg die vogtie nosse ze Zopphenberg, als er wolt, vnd daz der Graf si versätzte Hern Hartman seligen von Buttinkon vmb zehen mark silbers, dru phund ze niessen ierlichen, vnd von dem man eins hun; vnd wenn er vnn sin Bruder enweren, daz du selbe vogtie daz gotzhus lesen muge. Er sprichet, daz der vogtlüten kint die muteren na slahen sullen, was si sigent; er spricht och daz ein probst kechstgen sol die vogtlüte, die vsser der genossami wibent; er sol si aber nit stüren.

Wernher Stapphher von Knutwile spricht, daz dü kint slahen na dien muteren, vnd daz du vogtie verphent sie, so gehillet er mit dien vorgeschriben zugen genzeklich und gemeinlich.

Rudolf an dem Berg sprichet da von der phandung als die ander. (Folgen ähnliche Zeugnisse.)

Dis zuge so hie na geschriben stant leitet Her Hartman von Buttinkon. Rudolf von Hagendorf sprichet bi sinem eide, daz Graf Ludwig von Froburg die vogtie zu Zopphenberg nosse als er wolte vnd mut hat vnd sprichet och, daz des gotzhus lüte von Zouingen ze Mowense von alter har geheret hant in die vogtie ze Zopphenberg. Er sprichet och, swaz lüten des gotzhus von Zouingen von Mowense gen Knutwile kamen, daz dien der vogt nit me na fraget. Die och von Knutwil gen Mowense kamen, dien fraget och daz gotzhus nit me na. Er sprichet och daz ein vogt sin vogtlüt kechsten sol vmb vngenossami, vnd nit daz gotzhus, vnd daz si dem

gotzhus nit me gebunde sien ze theim dienst, an die lüte, die vff iren gutern sitzent von der gutern wegen. Er sprichet och, daz die vogtlüte ze Zopphenberg vnd zu Mowense, vnd die derzu hörent gen Knutwil ze gericht sont gan für ein probst, old für sinen amptman; mocht aber si ein Probst nit beschirmen, so sont si einem vogt klagen. Welt öch ein vogt sin vogtlüte vbernöten mit stüren, old mit anderm dienst, daz sont si einem probst klagen. Er sprichet öch, daz bi Probst Cunratz ziten von Gesinkon ietz Her Hartmans muter von Büttinkon mit dem selben probst vber einkam, daz die vogtlüte von Zopphenberg ierlichen geben sölten drü phunt phenning vnd ierlichen ein hun.

Cunrad Eglofs von Buchse spricht, daz der Graf von Froburg die vogtlüte ze Zopphenberg nosse, als er wolte, vnd daz er si versetzte Hern Hartman seligen von Buttinkon vmb zehen mark silbers, vnd wiz nüt me von der sache.

Vlrich von Sewegen spricht, daz es von alter also harhomen ist, waz lüten von Mowense kamen gen Knutwil, daz dien niemen me na fraget. Die öch von Knutwil gen Mowense kamen in die vogtie, daz dien och nieman me na fraget. Er spricht öch vb ein vogtman vsser der genossomi wibet, daz den ein Probst kechstget.

Walther von Hägeldorf spricht, daz die vogtlüt nach dien Höfen ziehen vnd nit na dien muteren. Er spricht öch, daz er von sinen vordern vernomen hat, daz ein vogt drü phunt ierlichen nemen sol, vnd von dem man ein hun vnd nüt me von der vorgeschribnen vogtie.

Arnold von Hilzlingen spricht och von der versetzung des phandes als die vorgeschriben züg.

Vlrich Süterli von Wangen spricht, daz du kint slahen sont na dien Hofen vnd nit na dien muteren. Von dem phande gehillet er mit dien anderen.

Vlrich von Wartberg seit bi siner trüwe an eides stat, daz die vogtlüt von Zopphenberg stüre gebent ierlichen als die andern zuge vorgeseit hant.

Rudolf Ripold von Reiden spricht bi sinem eide, daz vor funfzig iaren die vögt hant genossen die vogtlüt als si ducht, daz es die lüte erliden möchten, kechstgot öch so, so si vsser der genossami wipotend; es widerredten aber die Heren von Zouuingen vnd sprachent also: si selten nüwen drü phund niessen.

Vlrich Haberbrant von Britnow spricht bi sinem eide, daz er nüt anders weis oder sach, wan daz er bott waz bi Hern Hartmans muter ziten, vnd das ir gemutet ward von

eim Probst von Zouingen, das si nemi ierlichen drü phunt phennig für ir vogtstüre vnd daz si des versprach.

Wernher Vischer von Britnow spricht bi sinem eide, daz er nüt weis von der sach, wan daz er hort sagen, daz du vogtie versetzet wart; wie si aber versetzet wurd, des enweis er nit. Aber das man si niessen sol, als es dem vogt fügt vnd es dien lüt erzügen mugen.

Vlrich Jurt spricht, daz er hort sagen, daz du vogtie versetzet wart; wie ture, des enweis er nit, vnd man die vogtie niessen sol, als eim vogt sin sele und sin ere liebe sie.

Archiv des Klosters St. Urban.

Twingrecht von Zell von 1598.

Auszug.

Wann der thwingherr den thwing besetzt oder ernüweret, sol man järlich das vierer ampt auch besetzen, der alt vierer sol einen dar gän und der thwingherr einen.

Wann einer kompt und den anderen um gichtige schuld will lan pfenden, der im thwing ist, soll es durch den vierer uss gericht werden, facht ouch das Bott an einen Sambstag an biss uff den andern Sambstag; an dem soll man das pfandt stellen; soll ouch der gelt doruff bieten, dass er des Synen zukomme. Mag der Schuldner das pfand biss zur bättgloggen lösen mit sompt dem costen.

Es sollend auch die vierer den wyn nachdem er ist schetzen by ihren eyden; er syge glych thür oder wolfeil erkouft worden.

Es ist von alter haar gebrucht worden und soll noch sin, wann einer die vereinungen so er verfallen ist, und thwingsrecht dem thwingherren nit gibt, so mag der thwingherr Im den hafen vom für dannen nemen.

Welcher im thwing zücht, wan er kouft, soll er geben der Gemein 4 mass wyn und 1 Eimer; welcher empfocht, der sol gän 4 mass wyn und ein halben Eimer.

Einem thwingherren, wann er den thwing besetzt, sollend die thwingsgnossen selbst ander ze ross mit futer und mal in ihren costen usshalten.

Litteraturanzeigen.

---

1. **Hilty, C., Ueber Statuten von Actiengesellschaften nach dem neuen Obligationenrecht.** Bern, Fiala. 1882. 8°. 31 S.

Ein ohne alle Frage sehr zeitgemässes Thema. Viele Actiengesellschaften werden sich fragen müssen, wie sie ihre Statuten einzurichten haben, damit sie dem neuen Rechte entsprechen.

Der Verfasser stellt einen Statutenentwurf von im Ganzen 31 Artikeln auf, wobei unter jedem Artikel die einschlagenden Bestimmungen des Obl.-R. citiert sind, und fügt kurze Begründungen bei.

Die Artikel sind sorgfältig bearbeitet. Zu einigen derselben seien folgende abweichende Ansichten gestattet:

In **Art. 2** rechnet der Verfasser die Obligationen zum Gesellschaftskapital. Er citiert dabei die Art. 616 Ziff. 4 und 618 des O.-R., scheint also den Ausdruck Gesellschaftskapital gleichbedeutend mit dem im Gesetze erscheinenden Worte Grundkapital zu gebrauchen. Ich glaube jedoch nicht, dass zum Grundkapital die Obligationen mit gehören: jedenfalls war das nicht die Meinung Fick's, des Redactors des Gesetzes (vgl. Schneider und Fick, Comm. zu Art. 616, 3). Ohnehin scheint es mir nicht empfehlenswerth, den Betrag des Obligationenkapitals mit in die Statuten aufzunehmen, und dadurch zu bewirken, dass jede Aenderung desselben eine Statutenrevision erfordert.

Daraus folgt auch die Grundlosigkeit des in Note 39 dem Gesetze gemachten Vorwurfes, es spreche sich über die Zeichnung der Obligationen, die wie der Verfasser meint ja auch zum Grundkapital gehören, nicht aus, und m. E. die Unhaltbarkeit der dort ausgesprochenen Ansicht, dass zur Constituierung der Gesellschaft das Obligationenkapital vollständig gezeichnet sein müsse.

Zu **Art. 3** zweifle ich, ob es angehe, Actien, die ausdrücklich auf Namen lauten, wie der Verf. vorschlägt von einem gewissen Momente an als Inhaberaktien zu betrachten. Jedenfalls scheint mir ein solches Vorgehn nicht empfehlenswerth, auch wenn man die Bestimmung auf die Actientitel selbst drucken wollte. Besser ist gewiss, man gibt neue Titel aus.

Der Verf. spricht die Ansicht aus, das kantonale Recht könne nach wie vor eine Genehmigung durch die kantonalen Behörden zur Existenzbedingung für alle Actiengesellschaften, welche im Kanton entstehen sollen, machen. Ich habe mich im Commentar dagegen erklärt. Ich glaube nicht, dass in Zukunft eine Kantonsregierung einer Actiengesellschaft irgend eine Vorschrift geben dürfte, welche nicht entweder im schweiz. O.-R. oder in den unter cantonaler Competenz stehenden Polizeigesetzen begründet sein würde.

Dagegen hat gewiss mit Recht der Verf. zu Art. 669 O.-R. bemerkt, dass hier nicht nur von der Fusion mit einer andern Actiengesellschaft, sondern mit einer andern Gesellschaft überhaupt gesprochen werden sollte.

In Note 20 empfiehlt der Verf., zum Actuar der Generalversammlung einen Notar zu wählen, damit sein Protokoll den Charakter einer öffentlichen Urkunde gewinne. Allein ich bezweifle, dass dieser Notar sein eigenes Protokoll zu beglaubigen und so zu einer öffentlichen Urkunde zu machen befugt sein würde.

In Note 58 rügt der Verf., mir scheint mit Unrecht, dass das O.-R. nicht eine bedingte Aktienzeichnung für unzulässig erkläre. Es soll eben der Gesellschaft freie Hand gelassen werden, solche Zeichnungen anzunehmen oder nicht, das geht das O.-R. nichts an; nur die Frage des Finanzausweises ist für die Oeffentlichkeit von Interesse, und die ist im Gesetze beantwortet.

Hottingen 9. Nov. 1882. Schneider.

2. **Neuer Rechts-Kalender der schweizerischen Eidgenossenschaft** enthaltend die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Prozessrechtes, das eidgenössische Obligationenrecht, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und das Verzeichniss der praktizirenden Rechtsanwälte. Unter Mitwirkung etc. herausgegeben von **F. Schlatter**, Stadtrath in Zürich. Der ersten Edition zweite Bearbeitung. Zürich 1883.

Diese zweite Auflage des Schlatter'schen Rechtskalenders ist bis jetzt bis zum Kanton Aargau vorgerückt. Der Abschnitt „Bund“ hat nach dem Stand der neuen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften eine wesentliche, sehr gut schematisirte Umarbeitung erfahren. Uebersehen ist dabei der Rücktritt Appenzell A.-Rh. vom erbrechtlichen Konkordat, die Aufhebung des Vertrages mit Baden über Förmlichkeiten bei Heirathen von 1808, die Zusage der Auslieferung eigener Angehöriger im Vertrag mit Nordamerika, und andre kleinere Punkte. Die Kantone sind nicht überall mit derselben Sorgfalt dem neuern Rechtsstand angemessen bearbeitet worden. So fehlen theilweise beim internationalen Privatrecht die Verweisungen auf die bez. bundesrechtlichen Bestimmungen (z. B. bei Zürich und Luzern betr. die Handlungsfähigkeit von Ausländern), ferner ist bei Bern die neueste Hypothekargesetzgebung (Hypothekarkassen-Gesetz von 1875) nicht vollständig berücksichtigt, und andere Kantone enthalten ganze Seiten von Mittheilungen, welche durch die neue Bundesgesetzgebung vollständig beseitigt, deren Abdruck daher eine Platzvergeudung ist. So in Bezug auf die Handlungsfähigkeit, die Vindikation von Mobilien u. a. m. Eine willkommene Erweiterung liegt gegenüber der ersten Auflage in der Darstellung der verschiedenen ehelichen Güterrechte. Das Hauptgewicht liegt offenbar bei einer solchen Publikation in einer möglichst sorgfältigen Mittheilung der Rechtsquellen und der Organisationsbestimmungen, in Bezug worauf auch die neue Auflage sich derselben Beliebtheit erfreuen wird wie die erste.

Huber.

3. **Das schweizerische Obligationenrecht. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.** Herausgegeben von **H. Hafner,** Mitglied des schweizerischen Bundesgerichtes. Zürich 1883.

Erschienen ist bis jetzt das sehr sorgfältig angelegte reichhaltige Register und der Text des Gesetzes bis Artikel 226. Die Ausgabe empfiehlt sich sehr durch die knappe Form, in welcher mit den Noten zu den einzelnen Artikeln ein sehr umfangreiches Interpretationsmaterial geboten wird. Diese Noten verweisen einmal auf die wichtigsten ausländischen Gesetze, auf die Parallelstellen im Obligationenrecht selbst und auf die ergänzenden anderweitigen Bundesgesetze. Von kantonalem Recht ist eingehender nur das zürcherische berücksichtigt. Sodann enthalten die Anmerkungen auch zahlreiche Erläuterungen, denen es selten an einer praktischen Pointe fehlt. Bei einer zweiten Auflage würde es sich vielleicht empfehlen, zu einzelnen controversen Artikeln auch noch die §§ der gangbarsten Handbücher des Pandekten- und Handelsrechts zu citieren, indem damit der Werth der Ausgabe für die Gerichtspraxis noch erhöht werden könnte.

Huber.

4. **Wolf, G., Taschenbuch für Gesetzeskunde,** Zürich 1882.

4. Bändchen: Gesetze, Verordnungen und Concordate über den Concurs;
5. „ Expropriation, Bau-, Assecuranzwesen;
6. „ Verwaltung, Civilstand und Ehe, Armenwesen, Kranken- und Versorgungsanstalten;
7. „ Notariatswesen;
8. „ Handlungsfähigkeit, Bürgerrecht, Niederlassung, Sanität, Gewerbe, Jagd, Landwirthschaft.

Diese Sammlung der wichtigsten im Kanton Zürich geltenden Gesetze und Verordnungen ist sehr handlich angelegt. Im Text der Gesetze sind jeweilen die nicht mehr geltenden Bestimmungen durch Klammern herausgehoben und die Modifikationen späterer Gesetze angegeben. Bei den einzelnen Artikeln finden sich die Präjudicate des Obergerichtes aus dessen Rechenschaftsberichten und im Auszuge auch aus den zürcherischen Zeitschriften aufgenommen. Auch Parallelstellen, namentlich aus dem neuen schweiz. Obligationenrechte, werden citiert. Einzelne Ausdrücke der Gesetze und Verordnungen werden in unmittelbar dahinter angebrachten Klammern erläutert. Alphabetische Sachregister erleichtern das Aufschlagen.

Die Auswahl der aufgenommenen Bestimmungen ist mit Sorgfalt getroffen; nur wird das Bedenken nicht zu unterdrücken sein, dass der gegenwärtige Moment für die Reproduction privatrechtlicher Bestimmungen — z. B. im Bauwesen — nicht ganz günstig sein dürfte, da das Bedürfniss einer Revision des privatr. Gesetzb. bereits erkannt ist und die Vorarbeiten für dieselbe im Gange sind. Ferner hätte wie mir scheint

die eidg. Gesetzgebung etwas mehr berücksichtigt werden sollen, z. B. durch Aufnahme des eidgenössischen Jagd- und Fischereigesetzes, des B.-G. über Expropriation, des eidg. Zwangsliquidationsgesetzes. Indessen ist zuzugeben, dass diese eidgenössischen Bestimmungen für den täglichen Verkehr von geringerer Bedeutung sind; und so dürfen allerdings die genannten neu erschienenen Bändchen gleich ihren Vorgängern dem rechtsbedürftigen Publikum wie dem praktischen Juristen bestens empfohlen werden. Schneider.

5. **Meili, F.,** Dr. **Der Civil- und Strafprozess des Kantons Zürich und des Bundes.** Ein Commentar auf Grundlage der Praxis. Erster Band (enthaltend die Gerichtsverfassung und den Civilprozess des Kantons Zürich und des Bundes). Zürich, Orell Füssli & Cie. 1882.

Der Titel entspricht doch dem Inhalte nicht ganz, es ist weniger ein Commentar als allgemeine Raisonnements gesetzgebungspolitischer Natur und Andeutungen processualischer Streitfragen, doch ohne näheres Eintreten darauf. Insofern mag der Wunsch des Verf., der Praxis zu dienen, erreicht werden, als der das Gesetz Consultierende auf Fragen hingewiesen wird, deren Lösung er freilich anderweitig suchen muss. Ob in der Zürcherischen Praxis nicht mehr Ausbeute für die citierten Präjudizien zu finden gewesen wäre, mag hier dahingestellt bleiben; für die Bundesgesetze, die sozusagen gar nicht commentiert sind, hätte mehr geliefert werden können und sollen.

Heusler.

6. **Bossard, G. J.,** **Oberrichter** und Dr. **Weibel, J. L.,** Fürsprech. **Sammlung der Luzerner Civil- und Civilprocessgesetze in Verbindung mit einschlägigen Bundesgesetzen, besonders dem schweizerischen Obligationenrechte.** Zwei Bändchen. Luzern, Doleschal 1883.

Verfolgt ein ähnliches Ziel wie es schon längst die Sammlung der Berner Civilgesetze von Niggeler und Vogt ins Auge gefasst hatte, eine systematische Zusammenstellung des cantonalen Civilrechts mit Einfügung der neuern Gesetzgebungen. Hier ist das bürgerliche Gesetzbuch zu Grunde gelegt, an Stelle der aufgehobenen Artikel ist das neue Recht gesetzt. Bei manchen einzelnen Artikeln Verweisungen auf die Sammlung der Maximen des Obergerichts und andre Hilfsarbeiten. Das Buch macht den Eindruck einer sorgfältigen Arbeit und ist für Orientierung im heutigen Bestande des Lucerner Rechts sehr bequem. Das Bedürfniss nach dergleichen Arbeiten wird sich in andern Cantonen sicherlich bald auch fühlbar machen. Heusler.

Uebersicht

der

Litteratur über schweizerisches Recht

vom Jahre 1882.

I. Rechtsgesetzgebung überhaupt.

(Gesetzessammlungen.)

1. Der schweizerische Rechtsfreund. Sammlung der Bundesgesetze. Band IV—VI, Heft 1 und 2. Bern.

2. Heusler, A., Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1878—1880. Dse Ztsch. XXII.

3. Heusler, A., Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1881. Dse Ztschr. N. F. I.

4. (Niggeler, R.), Bundesgesetz über das Obligationenrecht. Code fédéral des obligations. Codice federale delle obbligazioni. Amtlich beglaubigte Ausgabe. (Mit zuverlässigem Register). Bern.

5. Soldan, Ch., Code fédéral des obligations et loi fédérale sur la capacité civile (édition certifiée authentique). Ouvrage annoté indiquant pour chaque article la concordance avec la législation française etc. (verschiedene Concordanzen). Lausanne 1881.

6. Hafner, H., Das Obligationenrecht. Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen und vollständigem Sachregister. Zürich.

7. Stüssy, H., Gesammtregister zu Amtsblatt und Gesetzessammlungen des Cantons Zürich. Zürich.

8. Verzeichniss der am 1. Januar 1883 noch gültigen und der ganz oder theilweise aufgehobenen Bestimmungen des

zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuchs. Im Auftrag des Cantonsraths herausgegeben vom Regierungsrath des C. Zürich. Zürich. Beilage zu Bd. XX der officiellen Gesetzessammlung (aber für die Gerichte nicht verbindlich).

9. Wolf, G., Taschenbuch für Gesetzeskunde. Zürich. (Bdchen 4: Gesetze, Verordnungen und Concordate über den Concurs. Bdchen 5: Expropriation, Bau- und Assecuranzwesen. Bdchen 6: Verwaltung, Civilstand und Ehe, Armenwesen und Kranken- und Versorgungsanstalten. Bdchen 7: Notariatswesen. Bdchen 8: Handlungsfähigkeit, Bürgerrecht, Niederlassung, Sanität, Gewerbe, Jagd, Landwirthschaft.)
(Enthält bloss die Gesetzgebung des C. Zürich).

10. Niggeler, R., und Vogt, E., Sammlung der Civil- und Civilprocessgesetze des Cantons Bern mit Beifügung aller einschlagenden cantonalen und eidgenössischen Gesetze und Abänderungen, sowie der Bundes- und Cantonalverfassung und der civilrechtlichen Staatsverträge. 7. Aufl. Bern.

11. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Instructionen über das Gemeinde-, Armen- und Niederlassungswesen und die Armenpolizei im Canton Bern. Neue, vermehrte, von den Directionen des Gemeinde- und des Armenwesens veranstaltete und mit dem Originaltext übereinstimmende Ausgabe. Bern.

12. Sigrist, A., Sammlung grundsätzlicher Entscheide und Maximen des Obergerichts des Cantons Lucern (incl. Justizcommission und Criminal- und Anklagekammer). Bd. I: Entscheide und Maximen vor Juni 1871. Im Auftrage des Obergerichts besorgt. Lucern.

13. Bippert, H., et Bornand, A., Coup d'oeil par l'état de la législation civile du canton de Vaud en 1882, suivi de la loi fédérale sur la capacité civile, des deux lois Vaudoises de coordination, de l'indication des modifications apportées aux articles du code civil par les lois Vaudoises et le Code fédéral des obligations, et terminé par un tableau synoptique des articles de la 2me partie du livre III du Code civil classés sous les matières auxquelles ils paraissent applicables. Lausanne.

14. Code de procédure civile de la république et canton de Neuchâtel avec rapports et procès-verbaux. Deux parties. Chaux-de-Fonds 1879 et 1882.

II. Bundesrecht.

15. Hirzel, A., Ueber die Fortbildung der Bundesverfassung von 1874. In Ztsch. f. schwz. Ges. und Rpf. V.

16. Schoch, A., Artikel 59 der schweizer. Bundesverfassung von 1874 betreffend den Schutz des Schuldners beim Richter seines Wohnorts. Zürcher Doctordissertation. Zürich.

17. Zürcher, E., und Schreiber, F., Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung und Vorschläge zur Regelung dieser Frage in einem gemäss Art. 46 der Bundesverfassung zu erlassenden Bundesgesetze. Zwei vom schweizerischen Juristenvereine gekrönte Preisschriften. Basel.

18. van Muyden, B., Exposé critique de la jurisprudence fédérale en matière de double imposition, suivi de propositions en vue du règlement de cette question par une loi fédérale, conformément à l'art. 46 de la constitution de 1874. Genève.

19. Attenhofer, K., Rechtsprechung des schweizer. Bundesgerichts. Im Archiv f. kathol. Kirchenrecht. Band 42, Heft 6.

20. Lucas, C., Communication à l'institut sur le projet de Code militaire et de procédure pénale pour les troupes de la Confédération Suisse. In Revue critique de législation et de jurisprudence. XI. Nr. 7.

21. d'Orelli, A., Les droits des étrangers en Suisse et le congrès socialiste universel. In Revue de droit international. XIV. Bruxelles.

22. Bernard, Des effets du traité franco-suisse du 15 juin 1869 en matière de faillite. In Journal du droit international privé, 9me année 1882.

23. de Seigneux, G., Commentaire du projet de convention internationale des transports de marchandises par chemin de fer, rédigé par la conférence internationale (1880). Neuchâtel.

III. Civilrecht.

A. Bundesgesetze berührend.

Civilstand und Ehe:

24. Le Fort, Ch., Etude comparative sur la législation en matière de divorce en Suisse, en Allemagne et en Autriche. In Bulletin de la société de législation comparée. Paris 1882. Nr. 2.

25. Manuale per gli officiali Svizzeri dello Stato civile. Bellinzona.

Uebersetzung von Nr. 86 der Litteraturübersicht des vorjährigen Bandes.

Handlungsfähigkeit:

26. Martin, A., Etude de la loi fédérale sur la capacité civile. Genève-Bâle.

Obligationenrecht:

27. Schneider, A., Das schweizerische Obligationenrecht sammt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemein fasslichen Erläuterungen herausgegeben. Unter Mitwirkung von Dr. H. Fick, Prof. und Redactor des Gesetzes. Zürich.

28. Vogt, E., Erörterungen zum eidgenössischen Obligationenrecht. In Ztsch. d. Bern. J.-V. XVIII.

Fortsetzung von Nr. 109 der Litteraturübersicht des vorigen Bandes.

29. Fingori, Il nuovo Codice federale Svizzero. In Commentari dell' Ateneo di Brescia.

30. Vogt, E., Leichtfassliche Anleitung zur Anwendung des schweizerischen Obligationenrechts im alten Theile des Cantons Bern. Bern.

31. Lienhard, H., Die Formvorschriften des eidgenössischen Obligationenrechts und ihr Einfluss auf das bern. Notariat. Referat an die Jahresversammlung der bern. Männer-Concordia vom 2. Juli 1882 in Thun. Bern.

32. Feigenwinter, E., Das Eigenthum an Mobilien nach dem schweizerischen Obligationenrecht. Vortrag im Basler Juristenverein gehalten. In „Monatsrosen" Jahrg. XXVI, Heft 9.

33. Attenhofer, K., Die Bedeutung der Denunciation bei der Cession nach heutigem practischem Recht. Ztsch. d. Bern. J.-V. XVIII.

Fortsetzung von Nr. 208 der Litteraturübersicht des vorigen Bandes.

34. Hilty, C., Ueber Statuten von Actiengesellschaften nach dem neuen Obligationenrecht. Bern.

35. Gaus, H. E., Quelques réflexions sur les opérations de bourse sous le régime du nouveau Code fédéral des obligations. Genève.

36. Speiser, P., Zur Lehre vom civilen Wechselrechte. Dse Ztsch. N. F. I.

37. Nessi, F., De la lettre de change (droit des obli-

gations). In Nr. 20 und 35 des Journal des tribunaux. Du chèque, des billets à ordre et des titres au porteur. In Nr. 36 desselben Journal. Du registre du commerce, des raisons de commerce et autres. In Nr. 37 daselbst.

Litterarisches Eigenthum:

38. van Muyden, A., A propos du projet de loi fédérale pour la protection du droit d'auteur. In Semaine judiciaire Nr. 21.

39. Droz, N., La propriété intellectuelle. In Bibl. univ. et Revue Suisse. 1882 juillet. Lausanne.

40. Sulzer, J., Ueber den Schutz der Erfindungen durch Verleihung des Monopols. Winterthur. (Votum im Nationalrath, Sitzung v. 16. Dez. 1881.)

Münzwesen:

41. Cramer-Frey, C., Zum Währungsstreit. Discontoerhöhungen. Doktrin. Pariser Conferenzen. Separatabdruck aus der N. Z. Z. Zürich.

Fabrikgesetz:

42. Cohn, G., Fabrikgesetzgebung und Hausindustrie in der Schweiz. In Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik. N. F. III, 6.

43. Cohn, G., Der Normalarbeitstag in der Schweiz. In Jahrb. für Nat.-Oeconom. und Stat. N. F. V, 4 und 5.

Eisenbahnrecht:

44. Weibel, J., Können die Eisenbahnen durch den h. Bundesrath von der Beobachtung der cantonalen Baugesetze und der nachbarrechtlichen Bestimmungen befreit werden? In Ztschr. f. schw. Ges. und Rpf. V.

45. Weissenbach, P., Die Nachnahmen im Frachtverkehr der Eisenbahnen. Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. V.

B. Cantonalrecht.

46. Vogt, E., Bericht an die Justizdirection (des C. Bern) betreffend die Revision des bernischen Civilrechts in Folge des schweizerischen Obligationenrechts. Bern.

47. Colombi, L., Del coordinamento delle leggi del Ticino al codice federale delle obbligazioni ed alla legge federale sulla capacità civile. In Repertorio di giurispr. patria. II, Nr. 15, 25, 38.

48. Neubauer, Die Gesetzgebungen des Auslandes in Betreff des Anspruchs unehelicher Kinder gegen den Erzeuger. In Ztsch. f. vergleich. R.-W. von Bernhöft und Cohn, III. (analisiert die schweiz. Cantonalrechte).

49. Martin, A., Assurances sur la vie. Déchéance de l'assuré pour le non-paiement des primes. Semaine judiciaire Nr. 2.

50. Schweizerische Rentenanstalt. Actenstücke in dem Sterbefalle des Heinrich Frei von Dürnten, Canton Zürich. Zürich. (betr. Beweispflicht bei vermuthetem Selbstmord.)

51. Krankenversicherung, die beabsichtigte allgemeine obligatorische, im Canton Basel. In Deutsche Gemeindezeitung Nr. 42.

Nachtrag zur Uebersicht des vorjährigen Bandes:

51 a. Stooss, K., und Leuenberger, Fürspr., Gutachten über die Materien eines neuen bernischen Wirthschaftsgesetzes, verfasst im Auftrag der Direction des Innern. Bern 1875.

51 b. Jäger, G., und Brunner, R., Gutachten über die Frage der Concessionen, an den Regierungsrath von Bern. Bern 1876.

51 c. v. Stürler, M., Gutachten über die concessionirten Wirthschaften. Bern 1876.

51 d. Lindt, R., Gutachten über die rechtliche Stellung der auf Concessionen, Titeln oder unvordenklichem Besitze beruhenden Wirthschaften. Bern 1878.

IV. Civilprocess

(mit Schuldbetreibung und Concurs).

52. Speiser, P., Das Verfahren vor Bundesgericht im Anschluss an die cantonale Civilrechtspflege. Referat auf der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins zu Altdorf, 19. Sept. 1882. In Nr. 108, Verhandlungen etc. Heft 1.

53. Meili, F., Der Civil- und Strafprocess des Cantons Zürich und des Bundes, ein Commentar auf Grundlage der Praxis. Bd. 1. Zürich.

54. Vogt, E., Bemerkungen und Anträge betreffend Revision des Bern. Civilprocesses und Betreibungsverfahrens in Folge der neuen Bundesgesetze. Bern.

55. Sulzer, Ein Beitrag zum eidgen. Betreibungs- und Concursgesetz. In Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. V.

56. Zeerleder, A., Zum eidgenössischen Betreibungs- und Concursgesetz. In Ztsch. d. Bern. J.-V. XVIII.

57. Grivet, C., Loi fédérale sur la poursuite pour dettes. Etude des projets. Fribourg. Dasselbe auch ins Deutsche übersetzt.

58. Heusler, A., Ueber einige Fragen des Concursrechts (Concursprivilegien und Accommodement). Referat auf der Versammlung des schweizer. Juristenvereins zu Altdorf, 18. Sept. 1882. In Nr. 108, Verhandlungen, Heft 1.

59. Heusler, A., Das Weibergutsprivileg und das schweizerische Concursgesetz. Dse Ztsch. N. F. I.

60. Meili, F., Die Schuldexecution und das Concursverfahren im zürcherischen Rechte. In Ztschr. f. schw. Ges. und Rpf. V.

61. Affolter, A., Der Concurs eines Ehegatten nach Solothurner Recht. In Ztsch. d. Bern. J.-V. XVIII.

62. Censi, E., Del sequestro e del concorso particolare dei sequestranti secondo le leggi vigenti nel cantone Ticino a proposito della sentenza 19 luglio 1882 Basler Bankverein contro Al. Delage. Bellinzona.

Einzelfälle aus Civilrecht und Civilprocess.

63. v. Wyss, P. F., Zur Lehre von der Collision und der Wandelbarkeit der ehelichen Güterrechte, vom Beweise zugebrachten Frauenguts und von den Schenkungen unter Ehegatten. Ein Rechtsgutachten. Dse Ztsch. XXII.

64. Hellwag, W., Die Gotthardbahn. Mein Conflict mit der Verwaltung. Basel.

65. Rambert, L., Consultation pour le conseil d'administration de la Banque des chemins de fer Suisses sur les Statuts de la Banque comparés avec le Code fédéral des obligations, contrasignée par M. Carrard, professeur. Bâle.

66. Stöcklin, M., Jugement et mémoire d'appel dans la cause de Antoine Egger, négociant à Fribourg, contre Schorderet, chanoine, et consorts, au dit lieu. Fribourg.

67. König, K. G., Ueber den Begriff des Unfalls. Rechtsgutachten zu Handen der schweizerischen Unfallversicherungsactiengesellschaft in Winterthur in der Sache Troxler. Winterthur.

68. Meili, F., Die betrügliche Nachahmung des Namens und der Fabrikmarke A. W. Faber. Eine Klageschrift. Zürich. Mit Anhang, enthaltend die in Sachen ergangenen Urtheile des Handelsgerichtes und des Obergerichtes von Zürich.

69. Meili, F., Rechtsgutachten über die Besteuerung von Actiengesellschaften im Allgemeinen und speciell der

Hypothekenbank Liestal zu Gemeindezwecken. In Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. V.

Urtheile schweizerischer Gerichte in den officiellen Publicationen des Bundesgerichts und einiger Cantone, sowie in sämmtlichen nachher aufgeführten Zeitschriften. Vergl. auch

70. Roguin, E., Bulletin de la jurisprudence Suisse. Im Journal du droit international privé 9me année 1882, p. 219—238.

V. Strafrecht.

71. Soldan, Ch., L'extradition des criminels politiques. In Revue général du droit. Paris. (Mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechts.)

VI. Strafprocess.

72. Meili, F., s. Nr. 53.

Einzelfälle aus Strafrecht und Strafprocess.

73. Hornung, J., L'ordonnance de non-lieu et le jugement de la Cour de cassation dans l'affaire des monnaies orientales. Etude critique. In Journal des tribunaux Nr. 28.

In dieser Sache sind gedruckt die Conclusions und Mémoires des Staatsanwalts A. Dunant und eines der Vertheidiger A. Dufour.

VII. Rechtsorganisation.

74. Colombi, L., Della riorganizzazione giudiziaria nel cantone Ticino. In Repertorio di giurispr. patr. Durch eine Reihe von Nummern hindurch als Fortsetzung von Nr. 330 der vorjährigen Litteraturübersicht.

75. Die Freigebung der Advocatur. Aus den Verhandlungen des Bernischen Juristenvereins. Referat von Fürsprech Müller und Votum von Fürsprech Ritschard. In Ztsch. d. Bern. J.-V. XVIII.

76. Favey, De la valeur de l'institution du jury en Suisse. In Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. V.

77. Demombynes, Sur l'organisation municipale dans les cantons de Genève et de Berne. In Bulletin de la Soc. de législ. comparée. Paris 1882, Nr. 4 und 5.

78. Burckhardt, K., Die katholische Landeskirche des Cantons Baselstadt. In Doves Ztsch. f. Kirchenrecht, XVII.

VIII. Rechtsgeschichte.

79. Curti, Th., Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung. (Zugleich eine Geschichte der schweizerischen Democratie.) Bern.

80. Huber, E., Das kölnische Recht in den zähringischen Städten. Dse Ztsch. XXII.

81. Strickler, J., Geschichte der Gemeinde Horgen nebst Hirzel und Oberrieden. Festgabe zur hundertjährigen Kirchweihfeier. Horgen.

82. Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln. In Mittheil. des histor. Vereins des C. Schwyz. Heft 1. Einsiedeln.

83. Siegmund, L., Zur Geschichte der Gesetzgebung über Ragionenbuch und Wechselrecht in Basel. Dse Ztsch. N. F. I.

84. Bächtold, C. A., Geschichte der Pfarrpfründen im Canton Schaffhausen. Schaffhausen.

85. Wassali, A., Der Bund von Vazerol. Ein Beitrag zur Geschichte der drei rhätischen Bünde. Chur.

86. Kind, Ch., Das zweite Strafgericht in Thusis 1618. In Jahrb. f. schw. Gesch. herausgeg. v. d. allg. gesch. forsch. Ges. d. Schweiz, VII. Zürich.

87. v. Liebenau, Th., Der Hochverrathsprocess des Peter Amstalden. Gesch frd. der V Orte, Bd. 37. Einsiedeln.

88. Grubenmann, A., Ein Beitrag zur Kenntniss des Bessemer Processes. Programm der thurgauischen Cantonsschule pro 1881/2. Frauenfeld.

89. Meyer von Knonau, G., Eine Sühne um Todschlag v. 17. Juli 1597. Anz. f. schw. Gesch. Jahrg. 13, Nr. 1.

90. v. Holtzendorff, F., J. C. Bluntschli und seine Verdienste um die Staatswissenschaften. Heft 161 der deutschen Zeit- und Streitfragen. Berlin.

91. Schneider, A., Joh. Casp. Bluntschli, gest. den 21. Oct. 1881 (Nekrolog). Ztsch. f. schw. Ges. und Rpf. V.

92. Brocher, Ch., Notice sur la vie et les ouvrages de J. C. Bluntschli. In Revue gén. du droit, Nr. 1. Paris.

IX. Rechtsquellen.

93. v. Liebenau, Th., Rechtsquellen des Cantons Lucern. Dse Ztsch. N. F. I.

94. Schnell, J., Rechtsquellen des Cantons Freiburg.

(Stadtbuch von 1503 und Land- und Ortsrechte). Dse Ztsch. XXII.

95. P. Adalbert Vogel, Zinsrödel des Frauenklosters in Engelberg. Gesch.frd. der V Orte, Bd. 37. Einsiedeln.

96. Senn, N., Dis ist das Urban der kilchgenosen und nachgepurschafft des Kilchspels zu Buchs anno 1484. Buchs.

Nachträglich:

97. Motta, E., Statuti della Svizzera Italiana. In Periodico della Società storica Comese. 1880.

---

98. Von der amtlichen Sammlung der älteren eidgen. Abschiede ist erschienen: Bd. IV, Abth. 1 d (1541—1548), von K. Deschwanden. Lucern.

99. Thurgauisches Urkundenbuch, herausgeg. auf Beschluss und Veranstaltung des thurg. histor. Vereins (v. J. Meyer). Heft 1. (1018—1150). Frauenfeld.

100. Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Heft 3. (S. Nr. 441 der vorjährigen Litteraturübersicht.)

X. Zeitschriften und Verwandtes.

101. Schweizerische Blätter für handelsgerichtliche Entscheidungen (herausgeg. v. J. Gossweiler und A. Goll). Bd. 1. Zürich.

102. Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. V. Zürich.

103. Zeitschrift des Bern. Juristenvereins, Bd. XVIII. Bern.

104. Repertorio di guirisprudenza patria forense ed amministrativa. Seconda serie vol. II. Bellinzona.

105. Journal des tribunaux. 30me année. Lausanne.

106. La Semaine judiciaire. 4me année. Genève.

107. Diese Zeitschrift. Bd. XXII, XXIII (N. F. I.). Basel.

108. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1882. Heft 1 enthaltend die Referate (oben Nr. 52 und 58), Heft 2 das Protocoll der Versammlung zu Altdorf. Zürich.

109. Schlatter, F., Rechtskalender der schweizer. Eidgenossenschaft, enthaltend die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Processrechts etc. Zweite neu bearb. und verm. Aufl. Zürich. 5 Lieferungen.

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1882.

Von Andreas Heusler.

Erster Theil.

Bundesgesetzgebung.

I. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

1. *Erklärung zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und der belgischen Regierung, betreffend gegenseitige kostenfreie Mittheilung von Civilstandsacten.* Vom 2. Februar. (Amtl. Samml. der B. G. N. F. Bd. VI, S. 140 ff.)

Tritt an die Stelle der Erklärung vom 9. März 1870 über gegenseitige Mittheilung von Todscheinen und erweitert sie.

2. *Zusatzprotokoll zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen der schweizer. Eidgenossenschaft und dem deutschen Reiche.* Vom 21. December 1881. (A. S. der B. G. N. F. VI, S. 273 ff.)

Ergänzt die Vorschrift über die Uebernahme Ausgewiesener durch die Grenzbehörde ihres Staates und Nachweis der Staatsangehörigkeit.

3. *Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.* Abgeschlossen am 23. Februar, ratificiert von der Schweiz am 2. Mai, von Frankreich am 11. Mai. (A. S. d. B. G. N. F. Bd. VI, S. 395 ff.)

Die Franzosen sind in jedem Cantone der Schweiz in Bezug auf Person und Eigenthum zu behandeln wie die Angehörigen der andern Cantone. Zur Niederlassung in der Schweiz bedarf der Franzose eines seine Staatsangehörigkeit bezeugenden Immatriculationsscheines der französischen Gesandt-

schaft oder eines französischen Consulats. Die Schweizer geniessen in Frankreich gleiche Rechte. Die Niedergelassenen stehen nicht unter den Militärgesetzen des Niederlassungslandes. Weggewiesene sind von der Heimat wieder aufzunehmen. Vortheile, die einer der Contrahenten bezüglich der Niederlassung und der Berufsausübung andern Staaten gewähren sollte, kommen ohne Weiteres auch gegenüber dem heutigen Contrahenten zur Anwendung.

4. *Rücktritt des C. Appenzell a. Rh.* (durch Cantonsrathsbeschluss) *vom Concordat über Testierungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1821.* Vom 27. März. (A. S. der B. G. N. F. VI, S. 147.)

---

2. Sachenrecht.

5. *Bundesbeschluss betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Erwerbung und Erweiterung von eidgen. Waffenplätzen.* Vom 28. Januar. (A. S. der B. G. N. F. Bd. VI, S. 134 f.)

Ermächtigt den Bundesrath, bei künftigen Erwerbungen und Erweiterungen von eidgen. Waffenplätzen das Expropriationsrecht anzuwenden.

6. *Bundesrathsbeschluss betreffend den Jagdbannbezirk im Canton Waadt.* Vom 29. August. (A. S. der B. G. N. F. Bd. VI, S. 414 f.)

Abänderung der südlichen Grenze des Jagdbannbezirks Tours d'Aï und de Naye.

7. *Instruction* (des Handels- und Landwirthschaftsdepartements) *für die Fischerei-Agenten und für diejenigen Fischer, welche Bewilligungen zum Fischfang während der Schonzeiten erhalten.* Vom 21. September. (Bundesblatt 1882, Bd. III, S. 785 ff.)

Weitere Ausführung der Art. 7 und 8 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung über die Fischerei von 1877.

8. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den Grenzgewässern.* Vom 28. December 1880, ratificiert von der Schweiz am 14. Januar 1881, von Frankreich am 16. Decbr. 1882. (A. S. der B.-G. N. F. Bd. VI, S. 640 ff.)

Enthält getrennte Bestimmungen für Genfersee, Zuflüsse desselben und den die Grenze bildenden Theil des Doubs. Für das Fischen im Genfersee (mit Ausnahme des Angelns) ist Erlaubniss der competenten Behörde erforderlich; genaue Vorschriften über zulässige und verbotene Fangmittel und Fang-

arten, Grösse der Fische, Zeit des Fischfangs. Bezüglich der Zuflüsse zum Genfersee beiderseitige Verpflichtung, die Zerstörung der Fische zu verhüten und die freie Circulation der Fische im ganzen Umfang der betreffenden Gewässer zu sichern. Für das Fischen im Doubs ist Ermächtigung, in Frankreich durch den Uferbesitzer, in der Schweiz durch die Cantonsbehörde nöthig. Ueber Fangmittel u. s. f. gleiche Bestimmungen wie beim Genfersee. — Jeder der beiden Vertragsstaaten ernennt Specialcommissäre für Ueberwachung des Fischfangs in den bezeichneten Gewässern. Ausserdem werden Specialagenten (Fischhüter) ernannt, zwei von Frankreich, einer von Neuenburg, einer von Bern, für Ueberwachung des Doubs. Der Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen, dann kann Kündigung auf ein Jahr eintreten.

---

3. Obligationenrecht.

9. *Verordnung* (des Bundesraths) *über Handelsregister und Handelsamtsblatt.* Vom 29. August. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 403 ff.)

Ausführung von Art. 893 des Obl.-R., welcher den Bundesrath beauftragt, über Einrichtung, Führung und Controlierung der Handelsregister, über Taxen und Beschwerdeführung und über Einrichtung des Handelsamtsblatts eine Verordnung zu erlassen. Die Festsetzung der Registerbezirke ist Sache der Cantone, ebenso die Ernennung der für ihre Amtsverrichtungen verantwortlichen Registerführer; die Cantone haben eine cantonale Aufsichtsbehörde zu bezeichnen; die Oberaufsicht hat der Bundesrath und speciell das Handels- und Landwirthschaftsdepartement. Die Cantone können das Register auch für Einträge betreffend das eheliche Güterrecht verwenden. — Das Handelsregister ist öffentlich und jeden Werktag an bestimmten Stunden zugänglich. — Das Handelsregister zerfällt in das Hauptregister (A) und das besondere Register (B); das Hauptregister nimmt die im Obl.-R. Art. 865 Abs. 2 und 4, 422, 552, 590, 623, 676, 680, 716 vorgesehenen Eintragungen auf, das besondere Register die in Art. 865 Abs. 1 vorgesehenen; demgemäss wird letzteres alle die Personen enthalten, welche sich nur desshalb in das Handelregister eintragen, um sich dem strengen Wechselrechte (Obl.-R. 720) zu unterwerfen. Das Hauptregister zerfällt in das Journal und das Firmenbuch; in jenes werden chronologisch alle Anmeldungen in einem durch Instruction des Handelsdepartements näher festzusetzenden Texte eingetragen; die Anmeldungen

geschehen mündlich oder mit Beglaubigung der Unterschriften schriftlich. Im Firmenbuche erhält jede Firma ein Blatt, aus demselben soll der jeweilige Bestand der Firma ersichtlich sein. Die Procuraertheilung Seitens von nicht im Handelsregister Eingetragenen (Obl.-R. 422 Abs. 3) werden aus dem Journal in ein besonderes Heft übertragen. Ausser den im Obligationenrechte vorgeschriebenen Puncten nimmt das Handelsregister auch Angaben über die Natur des Geschäfts und über Geschäftslocalien auf. Firmeninhaber, welche ihre Firma in mehreren Sprachen brauchen wollen, haben sie auch mehrfach im Journal zu zeichnen. In der Regel geschehen Löschungen im Hauptregister nur auf Anmelduug der gesetzlich hiezu Berechtigten resp. Verpflichteten; ist ein Pflichtiger mit einer Anmeldung im Rückstande, so stellt ihm der Registerführer eine zehntägige Frist; bei Widerspruch überweist er die Sache der Aufsichtsbehörde (Obl.-R. 864). Von Amtswegen erfolgt die Löschung einer Firma bei Concurs auf Grund gerichtlichen Urtheils und wenn eine Firma ihren Geschäftsbetrieb seit einem Jahre eingestellt hat und der Inhaber sich entfernt hat oder gestorben ist. Das besondere Register (B) zerfällt in ein chronologisch und ein alphabetisch geführtes Buch, das erstere wird auf Grund der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung geführt, das letztere wird auf Grund des ersteren angelegt und soll im Interesse leichten Nachschlagens alle zwei Jahre, in Bezirken, wo die jährlichen Eintragungen tausend übersteigen, alle Jahre neu angelegt werden. Von Amtswegen erfolgt die Streichung im Falle des Todes und des Verlusts der Handlungsfähigkeit. — Die Gebühren sind für Eintragung von Einzelfirmen Fr. 5, von Gesellschaften Fr. 20—100, Vereinen Fr. 10, Bevollmächtigungen Fr. 5, Löschungen Fr. 5, resp. Fr. 10—50, 6, 3. Aenderungen von Gesellschaften Fr. 10—50, Vereinen Fr. 3, Löschungen und Aenderungen sind gebührenfrei, wenn zugleich ein neuer Eintrag erfolgt. Auszüge Fr. 1 per Blattseite. Eintragungen im besonderen Register Fr. 3, Löschungen gebührenfrei, Auszüge 50 Cts. Die Gebühren fallen den Cantonen zu, überdies ist aber $^1/_5$ derselben als Taxe für die Publication im Handelsamtsblatte zu entrichten, die Register sollen auf 1. Jan. 1883 in Function treten, die Cantone dürfen sie aber schon früher öffnen. Die Eintragspflicht gilt für Personen und Gesellschaften, die bereits in cantonalen Registern eingetragen waren, ganz gleich wie für andere.

Das schweizerische Handelsamtsblatt ist das Organ für die im Obligationenrechte vorgeschriebenen Bekannt-

machungen; insbesondere sind darin alle Eintragungen im Journal des Registers A, bezw. im chronologischen Buche des Registers B zu publicieren, und zwar ihrem ganzen Inhalte nach. Den Cantonen bleibt überlassen, die Publication auch in cantonalen Organen anzuordnen, doch darf dieselbe erst nach der Publication im schweizerischen Handelsamtsblatte erfolgen und die rechtliche Wirkung kommt nur der letztern zu.

In Folge mehrfacher Reclamationen (namentlich des schweizerischen Handels- und Industrievereins) hat der Bundesrath laut Botschaft an die Bundesversammlung und Kreisschreiben an die Cantone vom 7. December (B.-B. 1882, Bd. IV, S. 557 ff.) die Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister dahin ermässigt, dass der 1/5 für Veröffentlichung der Einträge nicht besonders erhoben wird, sondern in den Eintragsgebühren inbegriffen ist, und die nach dem Capital abgestuften Gebühren für Collectiv- und Commanditgesellschaften durch die einheitliche Gebühr von Fr. 10 für die erste Eintragung, Fr. 6 für die Löschung und Fr. 3 für Aenderungen ersetzt werden.

10. *Regulativ* (des Bundesraths) *über die Ausübung der Bundescontrolle gegenüber den schweizerischen Emissionsbanken und die Verrichtungen des zu diesem Zwecke erstellten Controlbureau.* Vom 2. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 193 ff.)

Controle durch das Finanzdepartement.

11. *Regulativ* (des Bundesraths) *über den Rückzug der Banknoten von schweizerischen Banken mit ganz oder theilweise hinfälliger Emission.* Vom 12. Juni. (Das. S. 201 ff.)

Die Emissionsbanken, deren Emission durch das Banknotengesetz hinfällig wird, müssen vom 1. Juli an monatlich Noten im Betrag von wenigstens 2% der hinfälligen Emission an den Bundesrath zur amtlichen Vernichtung abliefern. Ausnahmsweise darf das Finanzdepartement bezüglich Termins und Betrags Erleichterungen gewähren.

12. *Bundesrathsbeschluss betr. Abänderung des Regulativs über den Rückzug von Banknoten.* Vom 15. December. (Das. S. 615.)

Erhöhung des Notenablieferungsbetrags von 2% auf 4% vom 1. Januar 1883 an, mit Ermächtigung des Finanzdepartements zu Gewährung von Erleichterungen in dringenden Fällen.

13. *Bundesrathsbeschluss betr. die Herausgabe eines Schweizer. Finanz- und Zoll-Anzeigers.* Vom 12. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 207 f.)

Amtliches Spezialorgan, bis auf Weiteres für Publicationen

des Bundes über Banknotenwesen anstatt der Veröffentlichung im Bundesblatte, dagegen für Zoll und Finanzsachen neben der Publication im Bundesblatte.

14. *Kreisschreiben* (des Bundesraths) *an sämmtliche eidgenössische Stände, betr. Vollziehung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken.* Vom 6. Januar. (Bundesblatt von 1882, Bd. I, S. 11 ff.)

Um der ungleichen Anwendung des Fabrikgesetzes in den verschiedenen Cantonen vorzubeugen, hatte der Bundesrath (in Folge Bundesbeschlusses vom 17. December 1879) Enqueten erhoben und durch Kreisschreiben vom 21. Mai 1880 schon den Cantonsregierungen bezüglich Verlängerung der Arbeitszeit und Sonntagsarbeit Verfügungen zugestellt, wozu jetzt folgende kommen: 1. Buchdruckereien mit Motoren und mehr als fünf Arbeitern sind als Fabriken zu betrachten; bei solchen, die sich über die Nothwendigkeit von Nachtarbeit ausweisen, kann Art. 13, Al. 4 des Ges. angewendet werden. 2. Gasfabriken mit sechs oder mehr Arbeitern sind ohne Rücksicht auf Verwendung von Motoren als Fabriken zu betrachten. 3. Stickereien mit drei und mehr Maschinen (an einem oder an verschiedenen Orten) gelten als Fabriken. 4. Als erhebliche Körperverletzung, die nach Art. 4 des Ges. vom Fabrikbesitzer sofort der Behörde anzuzeigen ist, gilt solche, deren Folge Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen ist. Die Anzeige hat spätestens am siebenten Tag zu erfolgen, wenn sie vorher in der Vermuthung kürzerer Arbeitsunfähigkeit unterlassen war.

15. *Ein Kreisschreiben des Bundesraths vom 9. Mai an die C. St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Zürich* erklärt in Stickereien, welche von mehreren Miethern betrieben werden, den jeweiligen Eigenthümer des Etablissements für Handhabung des Fabrikgesetzes verantwortlich, welcher aber unter den Miethern einen verantwortlichen Stellvertreter (mit Rückgriffsrecht auf den Verschulder) bezeichnen kann. Ist nur ein Vermiether, so ist dieser, nicht der Eigenthümer, verantwortlich. (B.-B. 1882, II, S. 821 f.)

16. *Rücktritt des Cantons Solothurn vom Viehwährschaftskonkordate.* Beschlossen durch Volksabstimmung vom 30. April. (A. S. der B.-G. N. F. Bd. VI, S. 190.)

17. *Rücktritt des Cantons Waadt vom Viehwährschaftskonkordate.* Beschlossen vom Gr. Rath des C. Waadt am 13. Mai. (Das. S. 205.)

18. *Rücktritt des Cantons Wallis vom Viehwährschaftskonkordate.* Beschl. v. d. Gr. R. d. C. Wallis am 1. Decbr. 1881, v. Bundesrath public. d. 15. Juni 1882. (Das. S. 211.)

19. *Rücktritt des C. Neuenburg vom Viehwährschafts-konkordate.* Beschluss des Gr. Rathes des C. Neuenburg vom 31. Mai 1882, v. Bundesrath publiciert den 10. Aug. (Das. S. 303.)

20. *Bundesgesetz betr. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.* Vom 22. Juni. (A. S. der B.-G. N. F. VI, S. 499 f.)

21. *Reglement* (des Bundesraths) *über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen.* Vom 17. October. (Das. S. 501 ff.)

Das voreilig erlassene Gesetz vom 23. Decbr. 1879, das die Fabrikation und den Verkauf von Phosphorzündhölzchen verbot, wird ebenso voreilig wieder aufgehoben und der Bundesrath zum Erlass von Reglementen ermächtigt, welche er für Fabrikation etc. der Zündhölzchen nöthig erachtet. Das bezügliche Reglement unterstellt die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor als eine gesundheitsgefährliche dem Art. 3 des B.-G. über Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, verlangt Mittheilung der Recepte für die Zünd- und Streichmassen an das eidgen. Handels- und Landwirthschaftsdepartement, giebt genaue Bestimmungen über die Localitäten, namentlich Trennung der verschiedenen Arbeitsräume, verbietet Anstellung von Arbeitern, die laut ärztlichem Zeugniss nicht von der Anlage zu Phosphorkrankheiten frei sind, befiehlt sofortige Enthebung der leidend werdenden Arbeiter von Beschäftigung in Phosphordämpfen, schreibt die nöthigen Vorsichtsmaassregeln betr. Räumlichkeit und Arztbesuch vor, verlangt Angabe der Firma des Fabrikanten auf allen in Verkauf gebrachten Waaren, verpflichtet die Cantone zur Handhabung dieser Vorschriften durch geeignete Organe unter Controle des Bundes, und setzt auf Zuwiderhandeln Busse bis auf Fr. 500, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen.

22. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.* Abgeschlossen den 23. Febr., ratificiert von der Schweiz den 2. Mai, von Frankreich den 11. Mai. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 305 ff.)

Gegenseitige Zulassung der Waaren und Fabrikate zu den in beigefügten Tarifen aufgestellten Zollansätzen. Zollfrei sind die von Handlungsreisenden eingeführten Waarenmuster unter Beobachtung sichernder Formalitäten, worüber sich eine Zusatzdeclaration unter Beilage G näher verbreitet.

Als Annexe des Handelsvertrags figurieren folgende drei Nummern:

23. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich*

zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums. Dieselben Daten wie bei Nr. 22. (A. S. Bd. VI, S. 417 ff.)

24. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsfirmen, der industriellen Zeichnungen und Modelle.* Dieselben Daten wie bei Nr. 22. (Das. S. 449 ff.)

25. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betr. die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen.* Dieselben Daten wie bei Nr. 22. (Das. S. 468 ff.)

Nr. 23 und 24 waren in dem Vertrag von 1864 vereinigt gewesen, jetzt ist getrennte Behandlung erfolgt, weil nunmehr ein Bundesgesetz über Fabrikmarken besteht. Nr. 23 enthält wenige und nicht wesentliche Modificationen des Vertrages von 1864, hauptsächlich bezüglich von Photographien und dramatischen und musicalischen Werken; die Dauer dieser Uebereinkunft ist in Rücksicht auf das in Berathung liegende Bundesgesetz über Urheberrecht provisorisch, indem jederzeitige Kündigung vorbehalten ist. Nr. 24 ist, da die Schweiz noch keine Gesetzgebung über Schutz industrieller Zeichnungen und Modelle hat, in zwei Capitel getheilt, das eine für die in Frankreich, das andere für die in der Schweiz anzuwendenden Bestimmungen. Dauer der Convention 10 Jahre. Auch sie im Wesentlichen Erneuerung und nähere Ausführung der Uebereinkunft von 1864. Endlich Nr. 25 ist ebenfalls Erneuerung des bezüglichen Vertrags von 1864 mit unwichtigen Abänderungen. Ueber Alles zu vergleichen Bundesblatt 1882, Bd. I, S. 525, 701, 718, 730.

26. *Verlängerung der temporären Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Italien.* Vom 31. Mai. (A. S. der B.-G. N. F. Bd. VI, S. 191 f.)

Verlängerung bis 30. Juni 1883.

27. *Verlängerung der Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Spanien.* Vom 3. November. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 591 f.)

Bis 15. December 1882.

28. *Internationale Phylloxera-Uebereinkunft.* Vom 3. November 1881, für die Schweiz ratificiert durch Bundesbeschluss vom 25. April 1882. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 227 ff.)

Abgeschlossen zwischen der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Portugal, wozu noch Luxemburg sub 11. August hinzugekommen (A. S. Bd. VI, S. 416), an die Stelle der Uebereinkunft vom 17. September 1878 tretend.

Die Contrahenten versprechen sich, ihre innere Gesetzgebung möglichst zu wirksamer Bekämpfung der Krankheit zu vervollständigen, insbesondere bezüglich Beaufsichtigung der Weinberge, Abgrenzung der inficierten Flächen, Regelung des Transports von Rebensetzlingen. Dann folgen genaue Vereinbarungen über die Bedingungen des internationalen Verkehrs von Reben und sonstigen Pflanzen, sowie Trauben, Trestern, Kompost, Düngererde und Rebstecken. Ausgerissene Reben und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen. Nichtbeigetretene Staaten dürfen nicht günstiger behandelt werden. In einem Schlussprotokoll werden noch einige Erläuterungen gegeben.

29. *Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 10 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.* Vom 4. Juli. (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 271 f.)

Betrifft die Aufgabezeit für Postgegenstände im Sinne einer möglichsten Annäherung des Schlusses derselben an den Postabgang.

30. *Bundesrathsbeschluss betr. Abänderung des Art. 91 der Posttransportordnung.* Vom 28. Juli. (A. S. d. B.-G. N. F VI, S. 302.)

Ermächtigung des Postdepartements zu Festsetzung erhöhter Personentaxen auf Bergrouten, deren Betrieb kostspielig ist.

31. *Pariser Weltpostvertrag, Beitritt der Republik Nicaragua auf 1. Mai 1882* (A. S. d. B.-G. N. F. VI. S. 288), *der Dominikanischen Republik* (St. Domingo) *auf 1. October 1880* (das. S. 289), *der Vereinigten Staaten von Columbia auf 1. Juli 1881* (das. S. 290), *des Königreiches Hawaii* (Sandwich-Inseln) *auf 1. Januar 1882* (das. S. 291), *der Republik Costa-Rica auf 1. Januar 1883* (das. S. 447).

32. *Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zum Behufe der Erweiterung der Gewichts- und Dimensionsgrenzen für die mit der Briefpost im Verkehr der beiden Länder versandten Waarenmusterpakete.* Vom 18. April. (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 152 ff.)

33. *Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Belgien, gleichen Inhalts wie das vorige.* Vom 21. April. (Das. S. 155 ff.)

34. *Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Grossbritannien, gleichen Inhalts wie das vorige.* Vom 15. Mai. (Das. S. 181 ff.)

35. *Uebereinkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, gleichen Inhalts.* Vom 31. Aug. bis 19. Sept. (Das. S. 510 ff.)

36. *Beitritt des Königreichs Spanien zur internationalen Pariser Uebereinkunft vom 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth. Auf 1. Juli.* (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 293.)

37. *Beitritt des Königreichs Dänemark für seine Antillen-Colonien* (St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix) *zu der am 4. Juli 1878 zu Paris getroffenen Uebereinkunft betr. den Austausch von Geldanweisungen. Auf 1. Januar 1882.* (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 292.)

38. *Beitritt des Königreichs Dänemark für seine Antillen-Colonien* (St. Thomas, St. Jean und Ste. Croix) *zu dem am 3. November 1880 zu Paris abgeschlossenen internationalen Vertrage betr. die Auswechslung von Poststücken ohne Werthangabe.* Vom 11. December. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 614.)

39. *Nachtrag* (des Bundesraths) *zum Reglement über die Concessionierung der Dampfboote.* Vom 21. Juli. (A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 300 f.)

Schliesst explosible Stoffe von der Beförderung mit den Dampfschiffen aus, ist aber bereits wieder aufgehoben durch (resp. aufgenommen in)

40. *Verordnung* (des Bundesraths) *über die Concessionen der Dampfbootunternehmungen.* Vom 24. November. — (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 593 ff.)

Ausführung von Art. 4 des B.-G. vom 2. Juni 1849 über das Postregal. Concessionen an Dampfbootunternehmungen werden nur für die regelmässige Beförderung von Personen und deren Gepäck ertheilt, nicht für den Transport von verschlossenen Briefen und andern verschlossenen Gegenständen bis zum Gewichte von 5 Kg., welcher der Post vorbehalten bleibt. Auf Ueberschreitung der Concession steht Busse von Fr. 1. 50 bis Fr. 750, im Wiederholungsfalle bis Fr. 3000. Bei Concessionsbegehren sind die zu bedienenden Stationen, die Zahl der Schiffe und der täglichen Fahrten, die nöthigen Notizen über die financiellen Resultate des letzten Jahres anzugeben. Die Stationen sind in der Regel mindestens 3 mal im Sommer, 2 mal im Winter täglich zu bedienen. Die Fahrtenpläne sind rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen. Nicht transportiert dürfen werden selbst entzündliche oder explosible Stoffe. Die Postverwaltung darf alle Dampfbootcurse zum Transport von Postsendungen unentgeltlich benutzen. Militärs geniessen halbe Taxe. Die Concessionsgebühr ist theils eine feste von Fr. 10, theils richtet sie sich nach dem Reinertrag der Unternehmung. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften berechtigen die Postverwaltung zu augenblicklicher Ent-

ziehung der Concession. — Diese Verordnung tritt an die Stelle des Reglements betr. Concessionen der Dampfboote vom 27. März 1874 nebst Nachtrag vom 21. Juli 1882.

41. *Bundesrathsbeschluss betr. die versuchsweise Anwendung des Telephon bei Localbahnen.* Vom 4. Juli. (B.-B. 1882. III, S. 420.)

42. *Bundesrathsbeschluss betr. Abänderung des Art. 45 der Vollziehungsverordnung* (d. d. 18. October 1881) *zum Zollgesetz* (vom 27. August 1851). Vom 24. November. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 613.)

Betrifft Verzugszins bei Einfuhrverzollung für ursprünglich zum Transit abgefertigte Waaren.

43. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Canton Genf und der freien Zone von Hoch-Savoyen, den Anschluss der Eisenbahn von Genf nach Annemasse, von Besançon nach Locle, von Thonon nach Bouveret und von Genf nach Bossey-Veyrier.* Vom 28. April/12. Juni. (A. S. d. B.-G. N. F. Bd. VI, S. 513 ff.)

Die erstgenannte Convention, auf 30 Jahre gültig, regelt besonders die Zollfreiheit einer Reihe von Gegenständen, die durch das eidgen. Zollgesetz nicht befreit sind, für die Einfuhr nach der Schweiz.

44. *Bundesbeschluss betr. Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee.* Vom 25. Jänner. (Amtl. S. der B.-G. N. F. Bd. VI, S. 1 ff.)

Dieses vom Bundesrath am 9. Christmonat 1881 erlassene, von der Bundesversammlung an obigem Datum für drei Jahre provisorisch in Kraft gesetzte Reglement ist hier zu erwähnen, weil es civilrechtliche Schadenersatzfragen berührt in Abschnitt II (§ 34 ff.) bezüglich der Dienstpferde, deren Einschatzungen u. s. f., in Abschn. V (§§. 143 ff.) betreffs der Verpflegung, Haftpflicht der Lieferanten, Requisitionen, Gutscheine u. dgl., in Abschn. VI. (Unterkunft, §§ 204 ff.), hinsichtlich der Quartiervergütungen, in Abschn. VII (Transportwesen, §§ 245 ff.) betreffs der Lieferungen, Gutscheine, Abschatzungen der Transportmittel, in Abschn. VIII (Cultur- und Eigenthumsbeschädigungen, §§ 279 ff.) betreffend Expertisen, Schatzungsverfahren, in Abschn. X (Sterbefälle, §§ 303 ff.) betreffs der Beerdigungskosten.

II. Civilprocess.

45. *Kreisschreiben* (des Bundesgerichts) *an die schweizerischen Cantons- und Obergerichte, betr. die genaue Angabe*

des Thatbestandes in den cantonalen Urtheilen. Vom 22. Sept. (Bundesblatt 1882, Bd. IV, Nr. 49.)

Der Art. 30 des B.-G. über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 bestimmt, dass das Bundesgericht in den Fällen, wo es gegen Urtheile, die von cantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen erlassen sind, angerufen wird, den von den cantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde legen soll. Da dieser Thatbestand in den recurrierten Urtheilen oft sehr ungenügend dargestellt ist, verlangt das Bundesgericht vollständige Angaben über die Anträge der Parteien, die zur Begründung derselben von den Parteien angeführten Thatsachen, die Vorgänge des Verfahrens (Beweis und Beweisresultate), die nach der Würdigung des Richters als Ergebniss der Verhandlungen sich darstellenden Thatsachen.

III. Strafrecht.

46. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Belgien, betr. die Abänderung des am 13. Mai 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrags.* Vom 11. September. Ratificiert von Belgien d. 28. September, von der Schweiz den 19. December. (A. S. der B.-G. N. F. Bd. VI, S. 616 ff.)

Der geltende Auslieferungsvertrag von 1874 gestattete in Art. 9 nicht die Verfolgung und Verurtheilung des Ausgelieferten für andere Gesetzesverletzungen als für die, welche die Auslieferung begründet hat, ohne seine Einwilligung. Das hatte den Uebelstand, dass ein Ausgelieferter sich unter Umständen der Straflosigkeit für ein Verbrechen erfreute, und auch von dem Staate, dem er für ein bestimmtes Verbrechen überliefert war, nicht an einen andern Staat für ein dort begangenes Verbrechen ausgeliefert wurde. Um das zu verhindern, wird in Art. 3 und 9 folgendes festgesetzt: Handelt es sich um ein politisches Verbrechen, das der Auslieferung vorausgegangen ist, so kann der Ausgelieferte dafür erst verfolgt werden, nachdem ihm während Monatsfrist seit der gerichtlichen Verhandlung, resp. Ausstehung der Strafe die Freiheit gelassen war, das Land zu meiden. Bei Vergehen, für welche die Auslieferung nicht verlangt werden kann, soll es sich ebenso verhalten. Gehört endlich das früher begangene Verbrechen zu denjenigen, für welche die Auslieferungspflicht besteht, so soll der Angeschuldigte nur mit Zustimmung des Landes, welches ihn ausgeliefert hatte, verfolgt oder einem dritten Staate übergeben werden, es wäre denn, dass er selbst in die

neue Auslieferung einwilligen würde oder trotz der ihm gewährten Möglichkeit, sich zu entfernen, das Land nicht verlassen hätte. Vergl. Botschaft des B.-R. v. 1. Dec. in B.-B. 1882, Bd. IV, S. 480 ff.

47. *Instruction* (des schweizer. Handels- und Landwirthschaftsdepartements) *über das administrative Vorgehen bei Feststellung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betr. die Controlirung von Gold- und Silberwaaren.* Vom 1. November. (A. S. der B.-G. N. F. VI, S. 588 ff.)

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. f.).

48. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Lucern) *betr. Abänderung der Staatsverfassung des C. Lucern v. J. 1875.* — Vom Volke angenommen den 12. November, von der Bundesversammlung ratificiert den 19. December. (S. d. Ges. Bd. VI, S. 418 ff. A. S. d. B.-G. N. F. VI, S. 624.)

Enthält folgende Punkte: 1. Der Abs. 3 des § 5 der Verf. wird folgendermaassen ersetzt: Die Todesstrafe soll wieder eingeführt und über deren Anwendung ein Gesetz erlassen werden. — 2. Neue Eintheilung des Cantons in 53 Grossrathswahlkreise. — 3. Hauptort des Cantons die Stadt Lucern. — 4. Befugniss des Grossen Raths, einen Beschluss auch ohne verfassungsmässige Verpflichtung dem facultativen Referendum oder der Volksabstimmung zu unterstellen. — 5. In den 53 Grossrathswahlkreisen wird auf je 1000 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung des Kreises ein Grossrathsmitglied gewählt. — 6. In der Bundesversammlung dürfen nicht mehr als 2 Mitglieder des Regierungsraths und 2 des Obergerichts gleichzeitig sitzen. — 7. Der Grosse Rath wählt für jedes Amt einen Amtsstatthalter. — 8. Der Gesetzgebung steht die Bildung neuer, sowie die Auflösung und Vereinigung bestehender Gemeinden zu.

49. *Décret* (de l'Assemblée constituante du C. de Neuchâtel) *revisant les articles 33, 38 et 42 de la Constitution cantonale. Du 3 décembre 1881; adopté par le peuple les 21/22 janvier 1882; garantie fédérale du 24 avril 1882.* (Impr. sép.)

1. Weder activ noch passiv wahlfähig sind die ausserhalb des Cantons die politischen Rechte Uebenden, die im

Dienst einer auswärtigen Macht Stehenden, die wegen Bankerotts Verurtheilten, die Interdicierten, die zum Verlust der bürgerlichen Rechte Verurtheilten. — 2. Das Initiativrecht steht zu: dem Volk, jedem Grossrathsmitglied, der Regierung. Das Recht der Volksinitiative begreift das Recht, dem Grossen Rath die Annahme, Ausarbeitung, Aenderung oder Abschaffung eines Gesetzes oder Decretes zu beantragen. Der Antrag muss von wenigstens 3000 Wählern ausgehen. Entspricht der Grosse Rath dem Antrag gar nicht oder nicht vollständig, so muss eine Volksabstimmung stattfinden. — 3. Verminderung der Regierungsräthe auf fünf.

50. *Décret* (du Gr. Cons. du C. du Valais), *sur la révision du Code civil.* Du 29 novembre. (Impr. sép.)

Die Revision des Code civil ist durch die eidgenössische Gesetzgebung nahe gelegt, doch glaubte der Regierungsrath bei dem gegenwärtigen Zustande der letztern noch nicht eine völlige Umarbeitung desselben anrathen zu sollen. Immerhin erschien es wünschenswerth, dem Publikum eine Wegleitung über die durch die neuesten Bundesgesetze eingetretenen Modificationen des Code civil zu geben. Die Regierung hat hierüber eine Arbeit verfertigen lassen, betitelt: Modifications faites au Code civil du Valais par les lois fédérales et cantonales et indications servant à apprécier les principales différences qui existent entre ce Code et le Code fédéral des obligations, welche zu allen Artikeln des Code civil anmerkt, ob sie noch in Kraft bestehen, resp. durch welche neuere Gesetze und wieweit sie aufgehoben sind. Das Decret des Gr. Raths setzt Druck der Arbeit auf Kosten des Staats fest und beauftragt den Regierungsrath, eine Specialcommission für Ausarbeitung eines projet de refonte du Code civil zu ernennen.

51. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Lucern) *betr. Vereinfachung des Lucerner Cantonsblatts.* Vom 29. December. (Amtsbl. 1883, Nr. 1.)

Fortan fallen die Eheverkündigungen und die Privatanzeigen in einen besonders paginierten und von den Behörden und Beamten nicht aufzubewahrenden „Anhang"; ferner fallen bei den freiwilligen Steigerungen Datum und Unterschriften der Originalausfertigung weg.

52. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betr. das Abonnement auf das Amtsblatt und die Festsetzung der Gebühren für Amtsblatt-Inserate und für ertheilte Bewilligungen.* Vom 28. Juni. (Amtsbl. I, S. 620 ff.)

Aufzählung der Bekanntmachungen, für welche Einrückungsgebühr zu zahlen ist; ausser den nichtamtlichen Inseraten

zahlen solche alle Anzeigen der Bezirks- und Gemeindebeamtungen. Ferner Aufzählung der Bewilligungen, für welche Taxen erhoben werden.

53. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Graubünden) *betr. Veröffentlichung der Bundesgesetze und Verordnungen.* Vom 11. Januar. Abschied vom 4. Februar. (A. Ges.-S. Bd. V, S. 119.)

Die eidgen. Gesetzessammlung soll in je 2 Exemplaren an die politischen Gemeinden und je 1 Exemplar an die Kreis- und Bezirksämter und an die cantonalen Verwaltungsstellen unentgeltlich abgegeben werden.

54. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *sur un compte rendu analytique des séances du Grand Conseil.* Du 11 janvier. (Rec. des Lois, tome LXVIII, p. 12 s.)

55. *Loi* (du même) *ouvrant au Conseil d'Etat un crédit destiné à couvrir les dépenses résultant, pour 1882, de la publication du compte rendu analytique des séances du Grand Conseil.* Du 22. février. (ib. p. 70 s.)

Das erstere Gesetz schreibt die Publication der Grossrathsverhandlungen im Amtsblatt vor, considérant que, depuis l'introduction du referendum, il importe que les citoyens soient promptement et impartialement renseignés sur les discussions qui accompagnent les projets de loi votés par le Grand Conseil; das letztere bewilligt für diese Publication einen Credit von Fr. 10,000 für 1882.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

56. *Revision einzelner Bestimmungen des bürgerl. Ges.-B.* (beschl. von Landammann und Rath d. C. Glarus) *in Folge Inkrafttretens des B.-G. über die persönl. Handlungsfähigkeit.*— Vom 22. Febr. (Nachtr. z. Landsb. 1882, S. 188 ff.)

Sorgfältig revidiert hier Glarus sein bürg. G.-B. auf Grund des genannten Bundesgesetzes. Ganz weg fällt § 184. Neu redigiert werden die §§ 175, 182, 204, 207, 208, 212, 213, 229, 233, 234, 236, 238 und 241. Die meisten Aenderungen sind dadurch hervorgerufen, dass das bisherige Recht die Bevogtung Mehrjähriger in weiterem Umfange möglich gemacht hatte als das Bundesgesetz.

57. *Règlement* (du Cons. d'Etat du C. d. Fribourg) *pour la fourniture du matériel de l'état civil aux officiers d'arrondissement par les Receveurs d'Etat.* Du 14 Févr. (Bull. off. des Lois, LI, p. 31 ss.)

Modification und Vervollständigung des Reglements von 1875 über die Lieferungen des Materials von den Einnehmern an die Civilstandsbeamten.

58. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betr. die Findelkinder.* Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 21.)

Findelkinder werden bis zu vollendetem 10. Altersjahr auf Kosten des Staats verpflegt, dann werden sie in einer Gemeinde des Landes eingebürgert, resp. durch den Staat eingekauft (Mädchen für Fr. 300, Knaben für Fr. 500). Dadurch erlangt das Kind in dieser Gemeinde alle politischen und bürgerlichen Rechte, Bezirks-, Gemeinde-, Schul- und Kirchengenössigkeit und Recht auf Armenunterstützung, jedoch keinerlei Corporationsrechte. Die Zutheilung an die Gemeinde erfolgt durch den Landrath. Werden später die Eltern ausfindig gemacht, so fällt das Kind derjenigen Bezirks- und Armengemeinde zu, der die Eltern angehören, die Eltern müssen die bisherigen Verpflegungskosten zurückzahlen, resp. die Armenverwaltung, welcher das Kind jetzt zufällt, und der vom Staat bezahlte Einkaufspreis fällt an diesen zurück.

59. *Verordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betr. Leichenschau, Beerdigung und Friedhöfe.* Vom 18. September. (Nachtr. z. Landsb. 1882, S. 123 ff.)

Theils sanitätspolizeiliche Vorschriften über Zeit und Ort der Beerdigung, Anlegung der Friedhöfe, theils Vorschriften über Todesanzeigen und ärztliche Todesbescheinigungen. Hervorzuheben: Beerdigte Leichen sind zum Zweck einer Section nur mit Bewilligung des betreffenden Gemeinderaths unter Beobachtung von § 54 Abs. 2 der Strafprocessordnung auszugraben. — Niemanden soll aus irgend einem Grunde ein anständiges Begräbniss auf dem öffentlichen Friedhofe versagt werden.

60. *Circulaire* (de la Direction de la Justice du C. de Fribourg) *aux justices de paix, concernant la sûreté des biens des femmes mariées.* Du 28 juillet. (Bull. off. des Lois, tome LI, p. 374 s.)

Die assignats et reconnaissances (hypothekarische Versicherungen des Frauenguts) durch den Mann sollen innerhalb 60 Tagen seit Empfang des Frauenguts vor dem Friedensrichter erfolgen. Diese Vorschrift des C. c. Art. 87 wird oft nicht beobachtet. Das Justizdepartement mahnt zu genauerer Befolgung, giebt aber in Anerkennung des Umstands, dass der Friedensrichter oft keine Kenntniss von der Verheiratung erhält, den Civilstandsbeamten durch ein Circular von

demselben Tage (ib. p. 376) Weisung, die Heiraten den Friedensrichtern anzuzeigen, und fordert auch die letzteren auf, der Regierung saumselige Civilstandsbeamte anzuzeigen.

61. *Declaratoria* (del Cons. di Stato del C. del Ticino) *circa la sostituzione del numero di alcuni articoli del Codice civile citati nella legge sulle Curatele.* Del 30 novembre. (Racc. off. delle Leggi. N. S. Vol. VIII, p. 418.)

Der neue Codice civile (Nr. 156) hat eine andere Paragraphenzahl als der bisherige. Das Gesetz vom 6. Juni 1846 über die Curatelen verweist öfter auf dieses Gesetz, daher werden hier die Verweisungen nach dem neuen Civilcodex richtig gestellt.

62. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *concernant la surveillance des Chambres pupillaires et l'inspection de leurs protocoles.* Du 1 février. (Placard.)

Behufs besserer Ueberwachung der Waisenämter wird jährliche Visitation in jeder Gemeinde vorgeschrieben. Die Visitierenden berichten an das Justizdepartement, welches darauf nöthigenfalls Weisungen an das Waisenamt erlässt. In Inventarien haben die Waisenämter alle Mobilien und Immobilien nach ihrem wahren Werthe anzusetzen und den Familienrath über das Inventar mit Bemerkungen anzuhören und solche am Fuss des Inventars zu notieren. Die Mitglieder des Waisenamts sind verantwortlich für Verspätung der Rechnungsstellung durch die Vormünder. Vernachlässigung der Pflichten kann vom Justizdepartement mit Fr. 5—50 gebüsst werden, vorbehalten den Schadenersatz der dadurch Betroffenen.

---

63. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *über Niederlassung und Aufenthalt.* Vom 1. December 1881, bundesräthlich genehmigt am 30. Mai 1882, in Kraft mit 1. Jan. 1883. (Ges.-S. Bd. IX, S. 28 ff.)

Niedergelassener ist, wer in einer Gemeinde, in der er nicht Bürger ist, seinen Wohnsitz nimmt und entweder eignen Haushalt führt oder einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt. Niederlassungsrecht gemäss B.-V. Art. 45 und 85. Verarmte niedergelassene Cantonsbürger sind von der Niederlassungsgemeinde nach Maassgabe der cantonalen Armenverordnung, Nichtcantonsbürger und Ausländer nach Bundesgesetzen und Staatsverträgen zu behandeln. Nähere Bestimmungen über Modus der Einholung der Niederlassungsbewilligung. — Aufenthalter ist, wer sich in einer Gemeinde des Cantons, in der er nicht Bürger ist, aufhält, ohne die Eigenschaften zu besitzen, welche den Begriff der Niederlassung bilden. Die

Bewilligung wird ertheilt gegen Abgabe von Heimatschein, Wanderbuch u. dgl. Stimmrecht erlangen Schweizerbürger als Aufenthalter in Cantons- und Gemeindeangelegenheiten nach einem Jahr.

64. *Instruction* (des Regierungsrathes des C. Basellandschaft) *über das Rechnungswesen der Gemeinden.* Vom 1. März. (Amtsbl. I, S. 211 ff.)

Sehr ausführliche Bestimmungen über Aufgabe und Pflichten der Gemeindecassiere, Rechnungsstellung und Buchführung, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung, Capitalanlagen, Cassavisitation, Geschäftsübergabe, Büdget. Alles Grundsätzliche steht schon im Gesetz betr. Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881.

65. *Beschluss* (der Landsgemeinde des C. Uri) *betr. Armengenössigkeit.* Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

Es ist bloss der Grundsatz eines festen Gemeindebürgerrechtes zum Zwecke künftiger Reglierung der Armengenössigkeit ausgesprochen worden; der Landrath hat auf dieser Grundlage ein Gesetz auszuarbeiten und vorzulegen.

66. *Armengesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald). Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 21.)

Tritt an Stelle des Gesetzes vom 14. Januar 1811. Recht auf Unterstützung durch eine Armengemeinde und Pflicht zum Steuern an dieselbe haben nicht nur die corporationsberechtigten Uerthner, sondern auch alle Cantonsbürger, die in einer Gemeinde des Cantons wohnen ohne Anspruch auf ein Uertherecht, und alle, welche sonst ein Armenrecht erhalten haben (bes. laut Vollz. Verord. von 1854 zum B.-G. vom 3. December 1850). Anspruch auf Unterstützung giebt nur Verwaistsein oder sonst Verlassenheit bei Kindern, Arbeitsunfähigkeit wegen Alters oder Gebrechlichkeit bei Erwachsenen, Krankheit. Allfälligen Verdienst haben die Unterstützten nach Anweisung der Armenverwaltung zu verwenden, letztere können auch den Corporationsnutzen solcher Armengenössigen, die bleibend unterstützt werden (z. B. im Armenhause), direct zu Handen nehmen und auf Rechnung ihrer Unterstützung setzen. Den Unterstützten ist der Besuch der Wirthshäuser und das Schiessen, Kegeln, Spielen untersagt. Bei beständiger Unterstützung verlieren sie auch die Stimmfähigkeit. Erlangt einer durch Erbschaft u. dgl. Vermögen, so hat er die genossene Unterstützung (ohne Zins) zurückzuzahlen. Die Forderungen der Armenverwaltungen haben im Concurse des Unterstützten ein Privileg, und zwar vor allen andern Vorrechten. Rückstände in Armensteuern unterliegen keiner Verjährung. Auf Armenunterstützungen

kann der Creditor des Armen kein Verbot nehmen; das Eigenthum der bleibend Unterstützten ist überhaupt nicht pfändbar. Nichtcantonsangehörige Arme können in ihre Heimatgemeinde gewiesen werden; bei Krankheit von solchen und Unmöglichkeit der Beförderung in ihre Heimatgemeinde sorgt die Bezirksgemeinde für Pflege, eventuell für Beerdigung, und der Staat hat sich für Rückerstattung der Kosten zu verwenden oder die Vergütung selbst zu übernehmen (ausser für die Beerdigungskosten).

Organisation: 1. Armengemeinde, 2. Armenverwaltung, 3. Armenpräsident, 4. Regierungsrath. 1 besteht aus den stimmfähigen Armenberechtigten eines Armenkreises. Sie wählt 2, bestehend aus Präsident und 4—8 Mitgliedern. 2 hat die Verwaltung des Armenvermögens und überhaupt Leitung des Armenwesens. Sie kann arbeitsscheue, liederliche und unsittliche Personen, wenn sie der Armenpflege zur Last fallen, zu Einsperrung bis auf 8 Tage bei schmaler Kost verfällen, und mit Ermächtigung des Regierungsrathes in dem Correctionshaus oder in einer Zwangsarbeitsanstalt bis auf ein Jahr unterbringen. Die Oberaufsicht über das Armenwesen liegt bei dem Regierungsrath.

Finanzwesen: Die Armenunterstützung wird bestritten aus dem Ertrage der Armengüter, der Stiftungen, Schenkungen und Legate, indirecten Steuern und Abgaben, laut bezüglichen Gesetzen, dem Ertrage der Erbschaftssteuer, der Handänderungsgebühr bei Liegenschaftsübergang, directen von der Armengemeinde beschlossenen Armensteuern.

Armenpolizei: Eltern und Pflegeeltern, welche die Kinder verwahrlosen, werden dem Regierungsrathe zu strafrichterlicher Behandlung verzeigt. Die Wirthschaften erhalten Verzeichnisse der bleibend Unterstützten, Uebertretung des Wirthshausverbots wird dem Regierungsrathe verzeigt. Aller Bettel ist verboten. Für Kinder sind Eltern und Pflegeeltern verantwortlich und strafbar. Beamte, Geistliche und Privaten dürfen keine Empfehlungen (Bettelbriefe) ausstellen, bei Busse von Fr. 5—20.

---

67. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *fixant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres aux Incurables et Vieillards infirmes.* Du 17 octobre. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 597 ss.)

68. *Arrêté* (du même) *fixant les contributions à payer par les communes pour l'entretien de leurs ressortissants pauvres*

à l'Asile des aliénés de Cery, à la Maternité et à l'Infirmerie des teigneux. Du 17 octobre. (ibid. p. 607 ss.)

Diese Verordnungen, an die Stelle derjenigen vom 8. Febr. und 15. Januar 1879 (dse. Ztsch. XXII, Abth. 3, S. 59, Nr. 147 und 148) tretend, fixieren die Beitragspflicht etwas mässiger.

69. *Beschluss* (der Bezirksgemeinde von Uri) *betreffend Räumung der Bodenallmend.* Vom 14. Mai. (Berathungsgegenst. der Bez.-Gem. Circular, bes. gedr. Vergl. Amtsbl. Nr. 20, S. 226.)

In Abänderung von Ldb. Art. 366 wird dem engeren Bezirksrathe die Befugniss eingeräumt, den Tag für Räumung der Bodenallmend nach bestem Ermessen festzusetzen.

70. *Beschluss* (des Bezirksraths von Uri) *betr. Holzvergabung und Entschädigung für Holzersatzbauten.* Vom 23. Febr. (Amtsbl. Nr. 9.)

Diejenigen Corporationsbürger, welche Dachungen u. s. f. aus Ziegel, Stein, Cement u. s. f. statt aus Holz erstellen, erhalten eine einmalige Entschädigung bis auf $^1/_3$ der Kosten, nach Maassgabe genauerer Bestimmungen. Diese Kosten darf die Gemeinde durch entsprechenden Holzschlag in ihren Wäldern decken. Für Wasserleitungen und Einbäue wird fortan kein Holz mehr vergabt, ausser in Gegenden, wo die Ersatzbaute unthunlich ist. Für Dachkänel soll ebenfalls keine Vergabung stattfinden.

71. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *concernant la police et l'entretien des canaux de dessèchement exécutés avec des subventions de la Confédération.* Du 10 novembre. (Placard.)

Verpflichtung der anstossenden Gemeinden zum Unterhalt der Canäle unter Aufsicht einer Commission, bestehend aus einem Delegierten jeder interessierten Gemeinde und einem solchen des Baudepartements.

72. *Beschluss* (des Reg.-Raths d. C. Solothurn) *betr. Kostgelder im Cantonsspital.* Vom 7. Januar. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 81.)

Krankenvereine, welche Kranke im Cantonsspital verpflegen lassen, zahlen je nach ihrem Vermögensbestande per Person und Tag Fr. $1^1/_2$—2.

73. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zürich) *betr. die Feuerpolizei.* Vom Volk angenommen den 21. Mai. (Ges.-Saml. XX, S. 362 ff.)

Hier ist zu erwähnen, dass die Versammlung der betheiligten Grundbesitzer der Gemeinde die gesetzlichen Vor-

schriften über Flurpolizei erweitern und Maassnahmen zum Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums beschliessen kann, und selbst die Besitzer grösserer Gütercomplexe einer oder mehrerer Gemeinden sich vorübergehend oder auf die Dauer zu Flurgenossenschaften vereinigen können. Beschlüsse solcher Versammlungen sind dem Gemeinderath mitzutheilen, der beim Bezirksrathe Einsprache erheben kann, und letzterer sowie der Regierungsrath können sie wegen offenbarer Unzweckmässigkeit aufheben.

---

2. Sachenrecht.

74. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *betr. Bewilligung für Landanlagen an öffentlichen Gewässern.* Vom 6. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

§ 160 des Sachenrechts fordert für Ausfüllung von See- und Flussgebiet die behördliche Bewilligung. Da diese mehrfach nicht nachgesucht worden, so verordnet der Reg.-Rath, dass solche Gesuche für Erwerbung von Eigenthum an neuen Landanlagen im vormaligen See- und Flussgebiet mittelst Ausfüllung an das Baudepartement zu Handen des Regierungsraths zu richten seien, unter Androhung strafrichterlicher Ahndung.

75. *Règlement* (du cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *concernant la police des cours d'eau, des fontaines, puits et citernes destinés à l'alimentation publique.* Du 24 mars. (Rec. des Lois, XIV, p. 486 ss.)

In Ausführung des Sanitätspolizeigesetzes vom 7. Mai 1875, Art. 13 lit. a, werden Vorschriften gegen Verunreinigung des Trinkwassers gegeben.

76. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Basel-Stadt) *über die Baupolizei.* Vom 22. März. (Samml. der Ges. Bd. XXI, S. 16 ff.)

Theilweise Aenderung der Verordnung vom 19. Mai 1860 (dse. Zeitschr. Bd. XI, Abth. 3, S. 125). Die Behörde ist das Baudepartement, wichtige baupolizeiliche Entscheide sind dem Regierungsrathe vorbehalten, andere, z. B. Bewilligung vorübergehender Benützung der Almend durch Ablagerung von Baumaterial, dem Cantonsingenieur. — Für alle Bauten, ferner für Betrieb feuergefährlicher Gewerbe und solcher, welche sanitarisch beanstandet werden können, ist Bewilligung der Baupolizei einzuholen. Wird zur Ausführung einer Baute eine Aenderung der Liegenschaftsgrenze nöthig, so ist die Einwilligung des benachbarten Eigenthümers mit dem Gesuche vor-

zulegen und wird die Bewilligung nur unter der Voraussetzung vorheriger Grenzänderung im Grundbuch ertheilt. Bauten und Einrichtungen, welche nachbarliche Rechte berühren, sind Behufs Erhebung von Einspruch im Cantonsblatt bekannt zu machen. Gegen jeden baupolizeilichen Entscheid ist Recurs an den Regierungsrath zulässig.

---

77. *Gesetz* (des C. Unterwalden ob dem Wald) *betr. Handänderungen um Liegenschaften und Errichtung eines Grundbuchs.* Von der Landsgemeinde angenommen den 30. April, in Kraft getreten den 1. Juli. (Ges. und Verordn. Bd. V, S. 25 ff.)

Schon wiederholt waren Entwürfe von Gesetzen für bessere Regelung des sog. Viertenpfenniginstituts und Einführung von Grundbüchern für Handänderung von Liegenschaften aufgestellt und abgelehnt worden. Der sog. Vierte Pfennig bestand laut bis jetzt noch gültig gewesenem Gesetze von 1716 darin, dass der vierte Theil des Kaufpreises baar bezahlt oder wenigstens durch Bürgschaft oder sonstige Versicherung sicher gestellt sein musste, und laut Hypothekargesetz von 1858 Art. 9 Pfandverschreibungen nur bis auf $^3/_4$ des Liegenschaftswerthes zulässig waren. Diese Bestimmungen waren Mangels genauer Fassung der Gesetze vielfach zu umgehen versucht worden, daher eine neue gesetzliche Regelung wünschenswerth schien. Dabei war es besonders auf Erhaltung und bessere Begründung des zweiten Satzes (Ungültigkeit von Verpfändungen über $^3/_4$ des Liegenschaftswerthes hinaus) abgesehen, weil man darin eine Hauptstütze eines soliden Immobiliarverkehrs und Gültenrechtes erblickt, während der erste Satz (des Ges. von 1716) weniger nothwendig erschien. Da zudem gegen diesen Satz durch einen Recurs an die Bundesbehörden Sturm gelaufen wurde unter Berufung auf die darin enthaltene Verletzung der Handelsfreiheit des Art. 31 der B.-V., so liess man denselben um so williger fallen, selbst nach Abweisung des Recurses durch den Bundesrath. [1]) Das neue Gesetz verbreitet sich nun einlässlich über die zwei Punkte der Liegenschaftsfertigung und des vierten Pfennigs.

1. Zur Verschreibung und Unterzeichnung von Kauf- und Tauschverträgen über Liegenschaften ernennt der Reg.-Rath für jede Gemeinde auf Doppelvorschlag des Einwohnergemeinde-

---

[1]) Der Recurs gelangte noch an die Bundesversammlung und wurde, selbst nachdem durch Annahme des neuen Gesetzes dasjenige von 1716, gegen das er gerichtet gewesen, aufgehoben war, aufrechterhalten, aber abgewiesen.

raths drei bis fünf Beamte, vor welchen die Kauf- und Tauschverträge, welche Liegenschaften in der fraglichen Gemeinde betreffen, verschrieben werden. Diese Verschreibungen müssen die genaue Angabe der Contrahenten, des Kaufobjectes, der darauf haftenden Capitalien, der Kaufbedingungen u. s. f. enthalten. Mit Unterzeichnung dieses Kaufbriefes durch den amtlichen Schreiber ist der Kauf für beide Parteien rechtsverbindlich, die dingliche Rechtskraft des Briefs tritt aber erst ein mit der Fertigung im Grundbuch, welche innerhalb 14 Tagen nach der Verschreibung, in der Gemeinde, wo die Hypotheken auf der betreffenden Liegenschaft in das Gültenprotocoll einzutragen sind, durch den Gültenprotocollschreiber zu erfolgen hat. Figuriert die Liegenschaft schon einmal im Grundbuch, so ist auf der neuen Seite auf die alte und umgekehrt zu verweisen. Die Mittheilung der Kauf- und Tauschverträge an den Gültenprotocollschreiber behufs Grundbucheintragung erfolgt durch den amtlichen Schreiber. Handänderungen in Folge Erbgangs, Erbtheilung, Testaments sind durch den neuen Eigenthümer zur Grundbucheintragung anzumelden, auch innert 14 Tagen nach der Besitznahme bei Busse bis Fr. 20, jedoch ohne dass hier die Frage der dinglichen Rechtskraft von der Grundbuchfertigung abhängt. Bei Veräusserung von Grundeigenthum im Concurse reicht die Concurscommission den betreffenden Act zur Fertigung ein. Eine an sich rechtsungültige Verschreibung erhält durch die blosse Fertigung keine Gültigkeit. Art. 12 bis 15 enthalten noch Bestimmungen über Ausstand der Beamten wegen Betheiligung, Verwandtschaft u. s. f., Controle der Grundbücher und Taxen der Eintragung.

2. Der vierte Pfennig. Auf Grund und Boden dürfen nicht mehr als drei Viertheile des wahren Werths vergültet werden, nur bei Erbstheilungen darf der Liegenschaftsübernehmer, der die Miterben nicht anders ausweisen kann, den ganzen Werth der Liegenschaft vergülten (diese Ausnahme bestand ebenfalls schon im bisherigen Rechte). Behufs Ermittlung des wahren Werthes der Liegenschaft und somit der zulässigen Gültbeträge sind in irgendwie zweifelhaften Fällen der Gültenschreiber und Gültenprotocollschreiber nach Berathung mit dem Einwohnergemeindepräsidenten verpflichtet, eine amtliche Würdigung zu verlangen. Dies geschieht durch eine Commission von drei Mitgliedern, welche der Regierungsrath auf eine Amtsdauer von 4 Jahren ernennt und wozu der Einwohnergemeinderath sieben Personen vorschlägt. Die im Kaufinstrument allfällig enthaltene Bestimmung betreffend Hypothecierung der Kaufrestanz ist in Bezug auf die zu verschreibende

Gült nicht maassgebend, die Nichterfüllung dieser Bestimmung ändert jedoch nichts an der Rechtsbeständigkeit des Kaufes. Capitalien, welche mit Rücksicht auf den bisherigen vierten Pfennig mehr als $^3/_4$ des jetzigen Kaufpreises betragen, müssen nicht abgelöst werden.

Aufgehoben ist durch dieses Gesetz ausser dem Gesetz von 1716 auch namentlich Art. 41 des Hypothekargesetzes von 1858.

78. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betr. die Eidesformeln für die Kaufschreiber, Grundbuchführer und Landwürdiger.* Vom 30. Mai. (Ges.-Samml. V, S. 37 f.)

79. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *modifiant l'art. 1er de la loi du 18 novembre 1879 concernant les centimes additionnels perçus par la Caisse d'amortissement de la dette publique.* Du 16 mai. (Bull. off. des Lois, LI, p. 142 s.)

Der Zuschlagrappen, der durch Ges. v. 1879 der Tilgungscasse zugeschieden war, wird auf die Handänderung durch Schenkung unter Lebenden oder durch Erbschaft von Seitenverwandten oder Nichtverwandten beschränkt.

80. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *sur l'inscription des droits réels immobiliers.* Du 20 janvier. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 20 ss.)

81. *Loi* (du même) *sur le cadastre.* Du 30 août. (ibid. p. 337 ss.)

82. *Loi* (du même) *transitoire pour la mise en vigueur de la loi sur l'inscription des droits réels immobiliers.* Du 31 août. (ibid. p. 374 ss.)

Mit diesen Gesetzen tritt der Canton Waadt in die Reihe der Cantone ein, welche das moderne Grundbuchsystem streng und allseitig durchgeführt haben. Der bisherige Rechtszustand war bezüglich des Eigenthumserwerbs an Liegenschaften der gewesen (C. c. Art. 808, 1113), dass jeder Vertrag, der das Eigenthum an einer Liegenschaft betraf, notarialisch abzufassen war, um dinglich wirksam zu sein. Dasselbe galt bezüglich der Constituierung dinglicher Rechte an Grundstücken. Für Hypotheken dagegen forderte und regelte das Gesetz vom 24. Dec. 1840 die Inscription in öffentliche Bücher. Seitdem aber in Nachbarstaaten und Nachbarcantonen das Princip der Publicität aller dinglichen Rechte durchgeführt war und Cataster und Grundbuch die Aufgabe erhalten hatten, alle dinglichen Rechtsverhältnisse an Liegenschaften aufzunehmen und darzustellen, machte sich auch in der Waadt das Gefühl geltend, dass eine Reform der Rechtssätze bezüglich Erwerbs und

Uebertragung dinglicher Rechte an Grundstücken nothwendig sei. Als Lücken und Mängel der bisherigen Gesetzgebung bezeichnen die Motive zum Gesetzesentwurf, dass mehrere Eigenthumserwerbsarten (z. B. die durch Intestaterbfolge, gerichtliche Zuerkennung) ganz der Publicität entzogen sind, dass aber auch der notarialische Act nur ein dürftiges Publicitätsmittel ist, weil ein Dritter nichts davon erfährt, und daher der Erwerber trotz dem notarialischen Acte während der Verjährungszeit von 30 Jahren nicht gegen Eviction geschützt ist; ferner, dass die Servituten unbekannt sind und auch der Käufer einer Liegenschaft kein Mittel hat, sich über das Vorhandensein solcher zu vergewissern; endlich, dass so lang der Eigenthumsbestand nicht öffentlich constatiert ist, auch das Hypothekenrecht einer sichern Basis ermangelt, was sich namentlich darin gezeigt hat, dass Zerstückelungen von Liegenschaften in den Cataster nicht sind eingetragen worden, und daher die auf einzelnen Parcellen errichteten Hypotheken im Cataster das ganze ursprünglich ungetheilte Grundstück beschweren. Das erste Gesetz, über die Inscription der dinglichen Rechte an Liegenschaften, stellt nun folgende Grundsätze auf:

Titre I stellt das Princip an die Spitze, dass jedes dingliche Recht an Liegenschaften in das Grundbuch (registres des droits réels) einzutragen ist und erst dadurch begründet wird (il n'est définitivement constitué, modifié ou transmis que par cette inscription).

Titre II. Der Eintragung unterliegen Eigenthum, Personalservituten, Prädialservituten (ausser den Servitudes naturelles und légales), Vorbehalte bei Schenkungen und Substitutionen, provisorische Besitzeinweisungen bei Abwesenheit, Concessionen von Minen, Steinbrüchen u. dgl., Vermiethung und Verpachtung, falls solche durch Handänderung der Liegenschaft nicht aufhören soll, die Specialprivilegien auf Liegenschaften, die Hypotheken, die gerichtlichen Saisies und Arreste. — Die Einschreibung erfolgt auf Vorlegung des bezüglichen Actes, bei Privatverträgen eines notarialischen Actes (acte authentique), obschon der erste Entwurf auch actes sous seing privé hatte zulassen wollen. Die Acte werden für jeden einzelnen Fall sehr genau bezeichnet. Handelt es sich um eine neue Parcellierung, so ist ein geometrischer Plan beizulegen.

Titre III. Die Wirkung der Eintragung ist Begründung des dinglichen Rechtes, vorher besteht nur ein persönlicher Anspruch auf Einschreibung. Anfechtung einer Eintragung

ist statthaft, aber die Rechte, welche Dritte von dem als Eigenthümer Eingetragenen in guten Treuen und gegen Entgelt erworben und haben einschreiben lassen, bleiben trotz begründeter Anfechtung des Eigenthums bestehen. Nur durch den eingetragenen Eigenthümer oder mit seiner Zustimmung kann eine Liegenschaft veräussert oder belastet werden. Servituten können nicht mehr ersessen werden, die Ersitzung kann nur angerufen werden bezüglich des Modus der Ausübung und ihrer Ausdehnung innerhalb der Schranken der Eintragung. Unter den Hypothekargläubigern bestimmt die Eintragung den Rang.

Titre IV. Jeder District hat ein Grundbuchbureau unter einem conservateur des droits réels. Das gesammte Grundbuchmaterial besteht: 1. für jede Gemeinde des Districts aus a) Plan, b) registre foncier, c) Cataster, d) contrôle des charges und e) contrôle des hypothèques; 2. für den District aus a) contrôle des saisies, b) registre de présentation und c) onglet des actes relatifs aux droits réels. Abgesehen von dem Plan, d. h. der geometrischen Darstellung der Grundstücke, ist das Verhältniss dieser verschiedenen Bücher zu einander das, dass registre foncier und Cataster den Character eines Hauptbuchs, die Controlen den von Journalen tragen. Registre foncier nämlich ist das eigentliche Lagerbuch, le grand livre de la propriété foncière, worin jedes selbständige Grundstück seine Nummer und besonderes Folio hat und in verschiedenen Colonnen die Verweisung auf die andern Bücher eingetragen wird. Der Cataster ist das in alphabetischer Reihenfolge der Namen angelegte Verzeichniss der Grundeigenthümer, bei jedem ist sein ganzer Liegenschaftsbesitz eingeschrieben, Eigenthumswechsel wird hier eingeschrieben, und dieses Buch ist maassgebend als Eigenthumstitel für jedermann. Der contrôle des charges nimmt chronologisch alle Belastungen von Grundstücken auf, ebenso der contrôle des hypothèques alle Verpfändungen, und der contrôle des saisies alle Betreibungen auf Liegenschaften, der registre de présentation ist die chronologische Registrierung aller zum Eintrag vom Publicum vorgelegten Acte; diese selber werden im onglet des actes gesammelt und aufbewahrt, so dass die Eintragung in den Büchern nur eine registermässige ist und für den Text immer auf den im onglet liegenden Act zurückgegangen werden muss.

Titre V beschreibt das Verfahren bei Eintragung der dinglichen Rechte: auf Verlangen des den Act Präsentierenden hat der Conservator in dessen Gegenwart die Vorlegung mit Angabe der Stunde im registre de présentation einzutragen.

Für die Einschreibung im Lagerbuch, Cataster u. s. f. wird auf ein besonderes Reglement verwiesen. Provisorische Einschreibung (prénotation) kann erfolgen auf Begehren von Parteien, welche sich die nöthigen Acte für die Eintragung noch nicht haben verschaffen können, immerhin jedoch nur auf Vorlegung eines Bordereau des mit Abfassung des Actes betrauten Notars oder eines sonstigen den Umständen entsprechenden Ersatzes (worüber Art. 50 und 52 nähere Bestimmungen geben). Innerhalb 10—180 Tagen, je nach Verschiedenheit der Fälle, muss der förmliche Titel für die definitive Eintragung eingereicht werden.

Titre VI sieht Erneuerung des Plans vor, die dann auch eine Erneuerung der verschiedenen Grundbuchbestandtheile nach sich zieht. Die Motive hoffen, dass durch sorgfältige Nachführung des Plans und jeweilige Eintragung der Mutationen eine Erneuerung, wie sie das Gesetz von 1840 alle 50 Jahre vorsah, unnöthig werde.

Titre VII. Berichtigung von Irrthümern in Einträgen kann erfolgen nach öffentlicher Aufforderung zu Widerspruch gegen die Berichtigung. Wird kein Widerspruch erhoben, so kann die Sache auf administrativem Wege erledigt werden, unter Einverständniss sämmtlicher im Grundbuch eingeschriebener Betheiligten; bei Widerspruch muss der die Berichtigung Nachsuchende vor Gericht klagen.

Titre VIII. Streichung der Eintragungen, sei es gänzliche Radiation oder blosse Verminderung, kann in der Regel nur auf Vorlegung eines notarialischen Actes erfolgen (Näheres Art. 78 und 79). Mangels eines genügenden Actes kann das Gericht auf Grund einer Enquete, wo nöthig nach verhandeltem Processe, die Radiation verfügen.

Titre IX. Publicität. Einsicht vom Grundbuch kann Jeder nehmen, der ein Interesse nachweist. Auszüge aus dem Grundbuch, welche zugleich den Eigenthumstitel bilden, erhält nur der Eigenthümer.

Titre X. Die, vom Staatsrath ernannten, Grundbuchverwalter wählen sich einen Substituten, dürfen kein anderes Amt daneben bekleiden, leisten Amtscaution für Fr. 20,000 (Mangels Realcaution durch Bürgschaft von zwei solvabeln Cantonseinwohnern), haften für allen aus ihrer Amtsführung entstandenen Schaden, falls innert Jahresfrist seit erlangter Kenntniss davon geklagt wird. Zunächst hat sich der Verletzte an das Justizdepartement zu wenden, welches einen Entscheid giebt, den aber die Parteien nicht anzunehmen brauchen, in welchem Falle die Sache vor Gericht gelangt.

Der Präfect jedes Districts überwacht durch halbjährliche Visitationen die Grundbuchverwalter, oberste Aufsichtsbehörde ist der Staatsrath.

Titre XI. Abgesehen von den Schadenersatzforderungen der geschädigten Privaten kann ein Grundbuchverwalter wegen Nichtbeobachtung des Gesetzes vom Staatsrathe auf disciplinarischem Wege bis auf Fr. 200 und im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 500 gebüsst werden.

Das zweite Gesetz über den Cataster ist die nothwendige Ergänzung des ersten. Der bisherige Cataster, bloss zu fiscalischem Zwecke aufgenommen, bedurfte einer sorgfältigen Umgestaltung, um dem neuen Zwecke zu dienen, wonach er den Titel der Eigenthumsrechte an Liegenschaften abgeben soll. Was hier der Kürze wegen Cataster genannt ist, umfasst die drei im vorigen Gesetze als Plan, registre foncier und cadastre bezeichneten Bestandtheile des Grundbuches. Jedes selbständig abgegrenzte Grundstück bildet eine Parcelle des Plans und einen „Artikel“ des registre foncier. Der „Artikel“ ist also künftighin keine blosse Nummer für jede verschieden cultivierte Parcelle, sondern die Nummer für das gesetzlich abgegrenzte Grundstück, für das Eigenthum. Die Nummern des Plans bestimmen sich nach der Cultur. Jedes Gebäude erhält daher im Plane eine besondre Nummer; ist es nach Etagen unter mehrere Eigenthümer getheilt, so erhält es zwar im Plane bloss Eine Nummer, aber im registre foncier so viele Artikel, als Eigenthümer sind. [1]) Der Plan verweist auf die Artikel des registre und umgekehrt.

Titre II. Die Einrichtung des Grundbuchs ist unter die Leitung eines directeur du cadastre gestellt, der vom Staatsrath gewählt unter Aufsicht des Finanzdepartements steht. Die technische Ausführung der Pläne und des Catasters erfolgt durch brevetierte Geometer. Erneuerung des Grundbuchs wird je nach Bedürfniss vom Staatsrath angeordnet; die nöthigen Vermessungen und Abgrenzungen geschehen unter Leitung einer commission cadastrale, welche der Friedensrichter bezeichnet (unter Recusationsrecht der Gemeinden). Hierüber verbreitet sich der grössere Theil des Gesetzes.

Titre III übergiebt die Führung von Plan, registre und cadastre dem conservateur des droits réels. Mutationen im

---

[1]) Es ist bemerkenswerth, dass diese noch aus den alten Gesammthandverhältnissen (indivisions, raffrarachements) herstammenden horizontalen Theilungen der Häuser nach Stockwerken so fest eingewurzelt sind, dass man sie auch in das neue Grundbuchsystem hineinlässt, obschon sie demselben im Grunde nicht homogen sind.

Eigenthumsbestand, sowie Errichtung und Abbruch von Gebäuden sind im registre und im cadastre einzutragen und im Plane darzustellen, soweit sie die Form der Grundstücke ändern. Durch die Eintragung der Gebäude wird der Cataster auch den Zwecken der Immobiliarassecuranz dienstbar gemacht und zu ihrer Ausführung verwendet.

Zur Ausführung dieser Gesetze werden eine Anzahl Verordnungen und Reglemente vorgesehen. Das Inkrafttreten derselben ist daher erst auf 1. Januar 1885 angesetzt.

Das Uebergangsgesetz bestimmt das Verfahren, das einzuschlagen ist, um den jetzigen Cataster dem neuen System anzupassen. Servituten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes schon bestanden haben, müssen innerhalb fünf Jahren seit Eröffnung des Grundbuchs zur Eintragung angemeldet werden. Zur Ermittlung der Gültigkeit der Servituten wird in jedem Kreise eine Commission bestellt, welche bei Streitigkeiten die Eigenthümer und die Servitutansprecher zu verständigen sucht, und welche von den Parteien auch als Schiedsrichter können gewählt werden.

83. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. Aargau) *über Auslegung des § 519 des aarg. bürgerlichen Gesetzbuches betr. das Verfahren bei Zufertigung von Liegenschaften, deren Eigenthümer betrieben oder rechtlich belangt sind.* Vom 31. Mai. (Ges.-S. N. F. Bd. I, S. 273.)

Die Vorschrift des § 519, wonach eine Liegenschaft nicht gefertigt werden soll, wenn der Veräusserer betrieben ist, bezieht sich nur auf die Fälle, in welchen derselbe seinen Wohnsitz im Canton hat. Auswärts Wohnende brauchen daher kein Zeugniss über Nichtbetriebensein beizubringen.

84. *Vollziehungsverordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *zum Gesetz betr. Abtretung von Wasser für öffentliche Brunnen.* Vom 11. Januar. (Nachtrag z. Ldsb. 1882, S. 184.)

Vergl. dse. Ztschr. N. F. I, S. 256. Eine Gemeinde, die von dem Expropriationsrechte Gebrauch machen will, wendet sich an die Standescommission; diese kündet das Begehren aus, und bei Einsprachen muss die Gemeinde das contradictorische Verfahren vor Landammann und Rath über Zulässigkeit der Expropriation einleiten.

---

85. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betr. den Eintrag der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in das Grundbuch III. Theil* (Servitutenprotocoll). Vom 15. Mai. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 165 ff.)

Das bei Erlass des Ges. vom 24. Mai 1881 über Verlängerung der Servituteneintragsfrist (dse. Ztsch. N. F. I, S. 256, Nr. 65) in Aussicht genommene Gesetz liegt hier vor. Sein Zweck ist, den Begriff der ins Grundbuch einzutragenden Servituten genau festzustellen. Der Vormerkung im Servitutenprotocoll werden demgemäss als nicht bedürftig bezeichnet diejenigen ständigen Grunddienstbarkeiten, welche sich in einer körperlichen Anstalt darstellen, auch wenn dieselbe verborgen liegt, wie Wasserleitungen; jedoch kann ein Betheiligter Eintragung verlangen. Berechtigungen und Belastungen des Grundeigenthums aus Verhältnissen des Nachbarrechts dagegen werden nicht eingetragen. Die Einschreibung soll unter Aufsicht der Gemeinderäthe durch die Gemeindecanzleien geschehen, welche für genauen Eintrag verantwortlich und haftbar sind. Jede einzuschreibende Servitut und Reallast muss von dem Berechtigten und dem Belasteten unterzeichnet sein, ebenso muss der Pfandgläubiger bei neuen Servituten einwilligen, oder wenn er das nicht will, seine Forderung kündigen. Die Unterschrift des Belasteten kann durch ein gerichtliches Urtheil ersetzt werden.

---

86. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Appenzell a. Rh.) *über das Pfandrecht an Liegenschaften* (Zedelgesetz). Vom 30. April. (Gesetzbuch, Bd. III, S. 247 ff. Amtsbl. I, S. 180 ff. Vorlagen des Revisionsraths zu Handen der Ldsg. nebst erläuterndem Commentar, S. 35—40.)

Das bisher geltende Zedelgesetz von 1860 wurde nach folgenden Richtungen als änderungsbedürftig bezeichnet: 1) hinsichtlich Erleichterung der Zedelerrichtung, namentlich Aufhebung der Bestimmungen, dass der Schuldner eidlich seine Solvenz betheuern, die Einwilligung seiner Creditoren beibringen müsse u. dgl. 2) Bezüglich genauerer Bezeichnung der verpfändeten Liegenschaften, 3) betreffend längere Privilegierung der Zinsen (als nur für das letzte Halbjahr wie bisher); und überhaupt lag die Tendenz zu Grunde, „unsern Zedeln wieder mehr Credit zu geben,“ und somit manche Beschränkung fallen zu lassen, welche ausserhalb des Cantons nicht verstanden wird oder in der That auswärtigen Creditoren beschwerlich ist und daher vom Darleihen auf Zedel abschreckt. Der das neue Gesetz vorberathende Revisionsrath war aber getheilter Meinung darüber, ob die bisherige Unaufkündbarkeit der Zedel beibehalten oder die Aufkündbarkeit eingeführt werden solle. Er legte daher zwei Entwürfe vor, und empfahl den einen, der die Aufkündbarkeit einführte, damit, dass

die Zedel dadurch einen bessern Credit und also grösseren Werth erhalten, zudem ein richtig zinsender Schuldner dadurch nicht gefährdet werde; der zweite Entwurf, der die Unaufkündbarkeit beibehielt, wurde damit gerechtfertigt, dass bei der grossen Zerstückelung des Bodens, welche nur die Errichtung ganz kleiner Zedel gestatte, die appenzellischen Zedel für die Capitalisten doch wenig begehrenswerth bleiben und auch wenn aufkündbar nicht stark würden gesucht werden, andrerseits aber gerade die ärmere Bauersame durch die Aufkündbarkeit noch mehr als bisher vom Capital abhängig werde.

Die Landsgemeinde verwarf mit „überaus grosser Mehrheit“ den auf die Aufkündbarkeit basierten Entwurf, und nahm dann „mit grösserem Mehr“ den andern an, der somit an Stelle des Zedelgesetzes vom 28. October 1860 tritt.

§ 1 erleichtert wesentlich die Errichtung von Zedeln, es genügt jetzt schriftliches Gesuch beim Gemeindehauptmann unter Angabe der auf der Liegenschaft haftenden Zedel, Bescheinigung des Schuldentriebamtes, dass die Liegenschaft sich nicht in der Schatzung befinde, und Erklärung des Gesuchstellers, dass er über dieselbe freies Verfügungsrecht habe. § 2: Errichtung des Zedels in der Gemeinde, wo das Pfandobject liegt. § 3: Die Zedel sollen den wahren Werth des Pfandes nicht übersteigen, nöthigenfalls daher Schatzung und Verweigerung der Verpfändung vom Gemeinderathe, Recurs an den Regierungsrath vorbehalten. § 4: Ausfertigung der Zedel durch die Gemeindecanzlei, ihre Form und ihr Inhalt. Spätere Veränderungen sind in das Protocoll ebenfalls jeweilen einzutragen. § 5: Zinsfuss darf höchstens $4^1/_2$ % sein. Das Pfand haftet für Capital und laufenden und letztverfallenen Jahreszins. Die Zedelcreditoren haben auf den Gutsnutzen bei der Schuldbetreibung die ersten Rechte. In diesem Umfang (für Capital und Zins) gehen die früheren Zedel den nachstehenden vor. § 6: Die Zedel sind je nach dem Werthe des Pfandes „zweifach“, „einfach“ oder „selbstgenüglich.“ Zweifach, wo der Zedelbetrag die Hälfte des Bodenwerths mit Ausschluss der Gebäude nicht übersteigt; einfach, wo er mit gleichem Ausschlusse den ganzen Bodenwerth nicht übersteigt; selbstgenüglich will sagen, „der Creditor sei selbst an das Unterpfand gekommen.“ § 7: Handwechselzedel sind bei Verkauf des Unterpfandes zahlbar und dürfen den Zehntel des wahren Werthes des Pfandes nicht übersteigen. Der Gemeindeschreiber hat Inhabern solcher Zedel sofort die Handänderung anzuzeigen, der Creditor kann nach Ablauf eines Monats dafür betreiben, erfolgt aber im Laufe von sechs Monaten die

Tilgung des Zedels nicht, so verbleibt er bis zu einer neuen Handänderung in Kraft. § 8: Terminzedel müssen auf bestimmte Zeit zahlbar lauten. Terminrückstände werden nach einem Jahre zur offenen Schuld. § 9: Widerlegbriefe (Versicherungsbriefe) können jetzt nicht nur zur Sicherung des Frauenguts, sondern auch zur Sicherung von Vermögen minderjähriger oder bevormundeter Kinder errichtet werden. Bei Handänderung der Liegenschaft müssen sie abbezahlt werden, sonst verlieren sie ihr Pfandrecht nach 6 Monaten. § 10: Der Creditor ist nicht berechtigt, den Zedel zu kündigen, wohl aber der Schuldner, und zwar auf 3 Monate. § 11: Der Vertrag der Unablösbarkeit eines Zedels für gewisse Zeit gilt nur bis zur Handänderung. § 12: Der Gläubiger braucht theilweise Abzahlungen unter Fr. 100 nicht anzunehmen. Der Erlös eines verkauften Theils des Pfandobjectes fällt den Zedelcreditoren zu, dem voranstehenden zuerst, dem nächstfolgenden, wenn jener ihn nicht annimmt, u. s. w. § 13: In Lücken, die durch Abzahlung oder Entkräftung von Zedeln entstehen, rücken die hintern Zedel vor. § 14 bestimmt die Amortisation zerstörter, vermisster u. s. f. Zedel. § 15: Der Verkäufer einer Liegenschaft hat für den unbezahlten Kaufpreis während eines Jahres vom Tage des Verkaufs an das erste Recht an dem unverpfändeten Theil der Liegenschaft, und in dieser Zeit darf zu seinen Gunsten ohne die in § 1 geforderten Nachweise gezedelt werden. § 16: Von Veränderungen, die das Pfand schwächen könnten, hat der Schuldner dem Pfandgläubiger Kenntniss zu geben; bei theilweiser Veräusserung des Pfandes, sowie (§ 18) bei Vernachlässigung oder Verschlimmerung desselben können die Gläubiger eine entsprechende Abzahlung verlangen. § 17: Abmachungen über Verlegung der Pfandrechte bedürfen gemeinderäthlicher Genehmigung. § 18: Ohne vorherige Anzeige an den Zedelinhaber darf nichts von dem Unterpfande weggenommen werden, unter Behaftung des Käufers und Wiederkäufers. § 19: Der Eigenthümer des Pfandes darf keine, den Werth desselben schwächende Beschwerde darauf legen oder Rechte vergeben ohne verhältnissmässige Abzahlung an der Pfandschuld. — Ausser dem Ges. vom 28. October 1860 ist auch der Art. 13 des Schuldbetreibungsges. vom 29. April 1860 (in Bez. auf die Haftbarkeit des Unterpfandes für Zinsen) aufgehoben.

87. *Legge regolamentare* (del Gran Cons. del C. del Ticino) *per la conservazione delle Ipoteche.* Del 18 novembre. (Racc. off. delle leggi. N. S. Vol. VIII, p. 397 ss.)

Ueber dieses Gesetz kann kurz weggegangen werden,

obschon es sehr umfangreich aussieht. Aber sein Inhalt bringt eigentlich nichts Neues gegenüber dem bisherigen Hypothekenrecht. Die Veranlassung dieses Gesetzes war die Umarbeitung des codice civile behufs seiner Anpassung an das schweizer. Obl.-R. Nun hat man bei dieser Gelegenheit die vorher in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen über Hypothekenrecht in e i n Corpus zusammengestellt, das zunächst die Organisation der Hypothekenbuchämter, dann die Beschaffenheit der Hypothekenbücher, die Einträge in dieselben, die Bescheinigung der Einträge, die Verantwortlichkeit der Beamten und die Taxen behandelt. Im Wesentlichen ist das Gesetz mehr organisatorisch-administrativer Natur, als dass es die civilrechtliche Seite der Pfandrechtsfrage berührt.

88. *Gesetz von Baselstadt über Verpfändung von Fahrniss als Zubehörde von Liegenschaften.* S. unten sub Nr. 145.

---

89. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zürich) *betr. die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher.* Vom Volk angenommen am 21. Mai. (Ges.-Samml. Bd. XX, S. 373 ff.)

Zum Betrieb solcher Gewerbe bedarf es einer Bewilligung der Polizeidirection auf Gutachten des Gemeinderaths und des Statthalteramtes. Gegen Verweigerung ist Recurs an den Regierungsrath statthaft. Verpflichtung zu ordnungsmässiger Führung von Geschäftsbüchern, zu fünfjähriger Aufbewahrung der von Behörden und Privaten gemachten Benachrichtigungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, und zu Anzeige von verdächtigen Kaufsofferten bei der Polizei, zu Oeffnung der Geschäftslocale bei Besuch von Polizisten. An Zinsen darf der Pfandleiher nicht mehr als 1 % per Monat beziehen, aber nicht pränumerando, und das Darleihen nicht vor 6 Monaten seit dessen Hingabe zurückfordern. Jedes Geschäft ist genau in das Pfandleihebuch einzutragen. Der Verpfändende erhält einen Leihschein, der auf den Träger lautet. Bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Verfall des Darlehns darf das Pfand nur an den Träger des Scheins gegen dessen Rückgabe erfolgen, nach diesem Termin kann der Verpfänder das Pfand auch ohne Schein einlösen. Der Pfandleiher darf das Pfand nach Ablauf von 4 Wochen seit Fälligkeit des Darlehns verkaufen und zwar durch öffentliche Versteigerung. Ueberschuss über die Pfandsumme wird dem Verpfänder sofort herausgegeben, resp. bei der Cantonalbank deponiert. Geschäfte mit Leuten unter 16 Jahren sind den Pfandleihern untersagt. Uebertretungen werden mit Fr. 16—300 bestraft, vorbehältlich strafrechtliche Verfolgung bei geeignetem Thatbestand.

90. *Gesetz von Baselstadt über Pfandleihanstalten.* S. unten sub Nr. 211.

91. *Beschluss* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *betr. Aufhebung der Verordnung über Mobiliar-Leihgeschäfte.* Vom 6. März. (G.-S. N. F. IV, S. 44.)

Aufhebung wegen Urtheils des Bundesgerichts vom 11. Februar 1882, das in der Verordnung Vorschriften gefunden hatte, welche nur durch Gesetzgebung können geregelt werden.

---

92. *Beschluss* (des Landraths des C. Basellandschaft) *betr. Uebernahme der Kosten für den Unterhalt der Cantonsstrassen und Brücken.* Vom 9. Januar. — (Amtsbl. I, S. 373 f.)

In Folge Wegfalls der bisher zum Unterhalt der Strassen verwendeten eidgenössischen Zollentschädigung wird festgesetzt, dass der Staat zum Voraus einen jährlichen Beitrag von Fr. 64,800 an diesen Unterhalt leisten soll. Bezüglich der Besoldungen des Strasseninspectors und zweier Strassenaufseher und des erforderlichen Mehrbetrags verbleibt es bei dem Bisherigen.

93. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Graubünden) *über die Unterhaltung der Strassen und über den Bau von Gemeindestrassen ohne Anwartschaft.* Volksabstimmung vom 30. April, Abschied des Gr. Raths vom 27. Mai, in Kraft getreten mit 1. October. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 89 ff.)

Das cantonale Strassenbauwesen war bisher durch Verträge mit den einzelnen Gemeinden über ihre Beiträge geregelt worden. Ein paar alte Hauptstrassen waren seiner Zeit unter einer für die betheiligten Gemeinden günstigeren Mitwirkung des Cantons erstellt worden als die später angelegten, zum Theil in entlegene Thäler vordringenden Strassen. Seitdem jene grösseren Strassen aber durch die benachbarten Eisenbahnen mehr und mehr an Bedeutung verloren und andrerseits diese neueren durch den zunehmenden Fremdenverkehr Post- und Handelsstrassen wurden, strebte man eine Ausgleichung an durch theilweise Entlastung der Interessenten der Thalstrassen und theilweise Mehrbelastung der Anwohner der Cantonalstrassen. Ein Anfang hiezu liegt vor in dem Provisorium von 1876 betr. Unterhaltung der Bergübergänge an den Verbindungsstrassen (dse Ztschr. Bd. XXI, Abth. 3 Nr. 201 und XXII, Abth. 3 Nr. 194), der entscheidende Schritt erfolgt aber durch das jetzige mit äusserst schwacher Mehrheit vom Volke angenommene Gesetz, das sofort einen Recurs der Anwohner der Handelsstrassen an das Bundesgericht wegen Verletzung ihrer durch die alten Abkommnisse erworbenen

Rechte hervorgerufen hat. — Das Gesetz theilt nämlich die Strassen des Cantons ein in 1. Bergübergänge a) an Commercial-, b) an Verbindungsstrassen, 2. Commercialstrassen, 3. Verbindungsstrassen, 4. Gemeindestrassen. Die Kosten der Unterhaltung von 1 und 2 trägt der Staat, dagegen haben die Gemeinden das Rohmaterial und den Kies nebst dessen Fuhren unentgeltlich zu liefern und allfälligen Boden zur nothwendigen Vergrösserung abzutreten, die Unterhaltungskosten von 3 und 4 fallen den Gemeinden zu, welche aber für die Strassen sub 3 vom Staat einen jährlichen Beitrag (von Fr. 50—200 per Kilometer je nach der Schwierigkeit der Unterhaltung) und für die Strassen sub 4 einen solchen von Fr. 20 per Kilometer erhalten. Das Gesetz classificiert die einzelnen Strassen genau unter diese Rubriken. Gemeindestrassen ohne Anwartschaft sind solche, welche politische Gemeinden unter einander oder mit der Thalstrasse verbinden, und welche erst nach dem Jahre 1854 vom Grossen Rathe als angemeldet angenommen wurden oder noch ferner angenommen werden; solche baut der Canton auf seine Kosten, ganz so wie diejenigen, welche gemäss Gesetz von 1853 Anwartschaft haben, aber sie gelangen erst auf 1899 zum Bau, resp. zur Auszahlung, wenn nicht die Gemeinden deren Bau anticipieren, wo sie dann auch ihr Betreffniss zum Voraus beziehen können.

94. *Strassenpolizei-Ordnung* (des Gr. Raths des C. Graubünden) *für den C. Graubünden.* Vom 4. Februar. (Amtl. Ges.-S. Bd. V, S. 96 ff.)

Polizeilicher Natur, Vorschriften über Fahren und Besorgung der Fuhrwerke, über Benutzen und Angreifen der Strasse, Bauen an den Strassen, Abstand der Bäume von denselben, die Strasse gefährdende Wasserbauten, Haftbarkeit für Uebertretungen, Verfahren bei Behandlung von Strassenpolizeiübertretungen. Für Uebertretungen der Postillone und Fuhrknechte können auch die betreffenden Post- oder Fuhrwerkhalter zur Verantwortung gezogen werden. Die Strafcompetenz in Strassenpolizeifällen auf den Commercial- und Verbindungsstrassen steht dem Kleinen Rathe zu, der die Strassenpolizei durch die Angestellten des Baufaches handhaben lässt.

---

95. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *zum eidgen. Wasserbaupolizeigesetz.* Vom 28. Nov. 1879, vom Bundesrath genehmigt d. 19. Dec. 1881, in Kraft getreten mit der Publication 13. Januar 1882. (Ges.-S. Bd. IX, S. 12 ff.)

96. *Ausführungsreglement* (des Reg.-Raths d. C. Schwyz)

zu vorstehender Vollziehungsverord. Vom 13. Januar. (Das. S. 16 ff.)

Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei liegt bei dem Regierungsrathe und unter dessen Leitung bei den Bezirksräthen. Verbauung und Sicherstellung von Gewässern und Rüfen, welche allgemeinen Schaden drohen, incl. Aufforstung der Uferhalden und Quellengebiete, lastet in erster Linie auf den bisher Pflichtigen; übersteigen die Kosten die Kräfte derselben, so kann auch der Grundbesitz in Mitleidenschaft gezogen werden, der von der Arbeit Vortheil hat (mittelbar oder unmittelbar dadurch gesichert wird oder sonst offenbaren Vortheil geniesst). Die Beitragspflicht richtet sich nach Grösse und Werth der Liegenschaften und der denselben drohenden Gefahr. Die Ausmittlung des betheiligten Eigenthums und die Repartition der Kosten erfolgt durch den Bezirksrath (Recurs an den Regierungsrath). Forderungen aus solchen Arbeiten sind im Schuldentrieb bevorrechtet und müssen bei Schuldenrüfen vom Erwerber der Liegenschaft bezahlt werden. Für grosse kostspielige Unternehmungen ist Staatsbeitrag vorgesehen. Die Ausführung aller Arbeiten geschieht unter Leitung des Bezirksrathes.

Das Reglement giebt Vorschriften über das bei Einleitung und Durchführung von Bachverbauungen und Correctionen zu beobachtende Verfahren. Als beitragspflichtiges Eigenthum ist zu bezeichnen dasjenige, welchem bisher die Unterhaltspflicht oblag, und in den Fällen, wo die Kosten die Kräfte der bisher Pflichtigen übersteigen, alles Grundeigenthum, welches durch die auszuführenden Arbeiten vor wahrscheinlicher oder vor möglicherweise eintretender Gefahr irgendwie geschützt wird. Die Beitragsquoten bestimmen sich nach der Fläche und dem Werth der Liegenschaften einer- und deren Interesse an der Baute andrerseits, die Liegenschaften sind zu diesem Zwecke in 3—4 Classen zu ordnen. Die Beitrags- und Unterhaltspflicht haftet als dingliche Last auf der Liegenschaft. Bei späterer Parcellierung solcher Liegenschaften bleibt die Belastung eine solidarische. Die Last wird im Grundbuch vorgemerkt. Die Unterhaltspflichtigen jedes Pflichtenkreises bilden eine Wuhrcorporation, welche sich eine Organisation namentlich für Vorstand und Rechnungswesen giebt. Recurse gegen die von dem Bezirksrathe über Beitragspflicht getroffenen Beschlüsse können innert 10 Tagen an den Regierungsrath gerichtet werden.

97. *Vollziehungsverordnung* (des Landraths d. C. Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetz über die Wasserbau-*

polizei vom 22. Juni 1877. Vom 22. November. Vom Bundesrath genehmigt den 29. December. — (Bes. gedr. auch Amtsblatt 1883, Nr. 1.)

Die Verordnung ist schon längere Zeit erlassen, aber sie hatte die Genehmigung des Bundesraths nicht erhalten, bis die Bestimmungen über „Unterhalt und Aufsicht“, die erst am 22. November beschlossen wurden, bereinigt waren. — Die technische Voruntersuchung der vom B.-G. betroffenen Gewässer wird durch den Regierungsrath von sich aus oder auf Anregung von Gemeinden, Behörden und Privaten angeordnet und entscheidet, ob das Gewässer unter die Kategorien des B.-G. gehöre und wieweit Schutzbauten möglich seien. Auf Bericht des Regierungsraths verfügt der Landrath über Ausfertigung der technischen Vorarbeiten, deren Kosten, soweit sie der Bund nicht bestreitet, der Canton trägt. Gestützt auf das Project entscheidet der Landrath, ob und wieweit Schutzbauten auszuführen und Bundessubsidien nachzusuchen seien. Die Kosten der Erstellung von Schutzbauten, soweit sie der Bund nicht zahlt, leisten die bei den Bauten betheiligten und am meisten interessierten Gemeinden, Corporationen und Privaten, sowie nach Verhältniss öffentlichen Interesses der Staat, letzterer aber mit Ausschluss jeglicher Unterhaltungskosten nicht mehr als 20%. Der Unterhalt fällt den Gemeinden, Corporationen und Privaten zu, nach Entscheid des Landraths, und ruht als Reallast auf den Grundstücken. Der Regierungsrath überwacht Ausführung der Bauten und Unterhaltung. Das Reisten über Stellen, wo Schutzbauten errichtet sind, ist verboten. Erstellung von neuen Wasserwerken, die auf Breite, Höhenlage der Sohle, Richtung oder Wasserabfluss der Schutzbaute Einfluss haben können, ist von regierungsräthlicher Genehmigung abhängig und mit einer Concessionsgebühr von Fr. 100 bis Fr. 1000, zur Hälfte für den Staat, zur Hälfte für die unterhaltspflichtigen Eigenthümer belastet. Schädigung oder Zerstörung von Schutzbauten zieht ausser Schadenersatz auch Busse von Fr. 10—500 nach sich, bei Nichtzahlung Correctionshausstrafe, im Wiederholungsfalle nach Gutfinden des Richters Zuchthausstrafe.

98. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) ***instituant un registre cadastral et une taxe de tous les immeubles qui doivent contribuer aux entreprises prévues par la loi du 3 décembre 1881 sur la police des eaux courantes.*** Du 15 mai. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 195 ss.)

Der Inhalt wird durch den Titel genügend bezeichnet.

---

99. *Decret* (des Gr. Raths des C. Bern) *über die Organisation der Forstverwaltung des Staats.* Vom 9. März. (Ges., Decr. und Verord. N. F. Bd. XXI, S. 166 f.)

100. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Bern) *über die Abgrenzung der Forstkreise.* Vom 20. Mai. (Das. S. 190 ff.)

101. *Dienstinstruction* (desselben) *für die Forstinspectoren des C. Bern.* Vom 8. Juli. (Das. S. 194 ff.)

102. *Dienstinstruction* (desselben) *für die Kreisförster des C. Bern.* Vom 8. Juli. (Das. S. 198 ff.)

Forstdirection unter Oberaufsicht des Regierungsraths leitet das Forstwesen. Höchstens 18 Forstkreise. Drei Forstinspectoren und höchstens 18 Kreisförster.

103. *Instruction* (des Landr. des C. Unterwalden nid dem Wald) *für die Vermarkung der Waldungen, welche der eidg. Oberaufsicht unterstellt sind.* Vom 18. Januar. (Amtsbl. Nr. 4.)

104. *Vollziehungsverordnung* (v. Landammann und Rath des C. Glarus) *zum Bundesgesetz betr. die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.* Vom 20. Juli 1881. Vom Bundesrath genehmigt den 24. März 1882, publiciert den 27. Mai 1882. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 152 ff.)

Es ist im vorigen Bande dsr Ztsch. mitgetheilt worden (S. 261), dass die Landsgemeinde von 1881 die Organisation des Forstwesens von 1878 als zu bureaukratisch aufgehoben hatte. Diese neue Verordnung übergiebt demgemäss die Durchführung und Handhabung der Forstgesetze wieder den Gemeinden, Tagwen und Corporationen, welchen die Pflicht der Anstellung und Besoldung von Förstern und Bannwarten zugewiesen wird. Die Wirthschaftspläne, welche das Bundesgesetz fordert, zahlen der Canton und die betr. Gemeinde je zur Hälfte. Die Verordnung enthält noch eine Reihe forstwirthschaftlicher Bestimmungen aller Art, theilweise aus sehr alten Landsgemeindebeschlüssen. Die Verordnung von 1878 ist durch diese neue vollständig aufgehoben, dagegen das Gesetz von 1878 (dse Ztsch. XXII, Abth. 3, Nr. 226) bleibt in Kraft.

105. *Instruction* (der Polizeicommission des C. Glarus) *für die Bannwarte oder Gemeindeförster des C. Glarus.* Vom 22. April. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 163 ff.)

106. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *für die Forstbeamten des Cantons Solothurn.* Vom 21. März. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 90 ff.)

Amtsordnung für den Oberförster, die Bezirksförster und die Bannwarte. Ausführliche Grundsätze werden zur Schadenberechnung in Frevelfällen aufgestellt. Angeschlossen ist eine

107. *Anleitung* (desselben) *für Erstellung von Wirth-*

schaftsplänen und deren Fortführung über die Staats- und Gemeindewaldungen im Canton S. Vom 13. März. (Das. S. 112 ff.)

108. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Appenzell A. Rh.) *betr. Revision der cantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgen. Forstgesetze.* Vom 30. November. (Amtsbl. I, S. 326.)

Der Vertrag mit Appenzell I.-Rh. betreffend gemeinsame Anstellung des Oberförsters wird auf 1. Januar 1884 gekündet in dem Sinne, dass der Canton Appenzell A.-Rh. ausschliesslich für sein Gebiet einen Oberförster anstellt. Auf gleichen Zeitpunkt fallen die Bezirksförsterstellen dahin und tritt das Oberforstamt in directen Verkehr mit den Gemeindeforstcommissionen.

---

109. *Gesetz* (des Cantonsrathes des C. Zürich) *betreffend Jagd- und Vogelschutz.* Vom Volke angenommen durch Abstimmung vom 26. November, vom Bundesrathe genehmigt d. 27. December. (Off. Ges.-S. Bd. XX, S. 401 ff.)

Durch Art. 1 des B.-Ges. über Jagd- und Vogelschutz vom 17. September 1875 wird jeder Canton verpflichtet, das Jagdwesen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege mit den eidgenössischen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen. Dem entsprechend wurde im Canton Zürich zunächst unter'm 15. Juli 1876 eine Vollziehungsverordnung erlassen, und sodann im Herbste 1878 ein Gesetzesentwurf dem Volke unterbreitet. Derselbe fand jedoch keine Billigung, wesentlich wohl aus dem Grunde, weil er das im Canton Zürich hergebrachte Patentsystem mit dem Reviersystem vertauschen wollte. Die zürcherischen Bauern fürchteten, dass bei letzterem der Wildstand besser gepflegt und in Folge dessen von den jagdbaren Thieren auf den Feldern Schaden angerichtet werden könnte.

Ein solcher war nun allerdings unter dem bisherigen zürcherischen Gesetze vom 1. Juli 1863 nicht zu befürchten; im Gegentheil drohte das Jagdwild unter demselben gänzlich zu verschwinden, und selbst der gewöhnlichste Repräsentant desselben, der Hase, soll schon nicht mehr in der nämlichen Zahl aufgetreten sein wie seine Jäger.

Dieser Umstand auf der einen Seite, auf der andern das Bestreben einen Conflict zwischen dem bestehenden cantonalen Gesetze und einer auf dem Boden des Bundesgesetzes stehenden Verordnung zu vermeiden, führte zur Derogation des alten Gesetzes durch Erlass des neuen.

Dieses neue Gesetz steht nun wieder auf dem Boden des Patentsystems. Verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes sind darin wörtlich aufgenommen worden. Aus den übrigen Paragraphen des Gesetzes ist Folgendes hervorzuheben:

In §§ 1 und 3 wird der § 681 des priv. Ges.-B., wonach umfriedigte Grundstücke vom Jagdgebiet ausgenommen sind, dahin präcisirt, dass die Jagd ohne besondere Bewilligung des Eigenthümers nicht auf geschlossene Räume noch auf Grundstücke, die mit einer wenigstens 1 Meter hohen Einfriedigung umschlossen sind, ausgedehnt werden darf. Im Uebrigen werden hier die Bestimmungen des alten Gesetzes zum Schutze des Grundeigenthums, namentlich der Weinberge, wiederholt.

In § 2 ist die dem Grundeigenthümer gegebene Erlaubniss der Erlegung schädlicher Thiere, besonders auch von Vögeln, genauer gefasst, als das im alten Gesetze der Fall war. Sie wird nur ertheilt für die nächste Umgebung der Gebäude und mit Bezug auf Vögel für die Weinberge.

Die Bestimmungen über die Erwerbung von Jagdpatenten sind nicht wesentlich geändert worden; zu betonen ist nur, dass das Jagdpatent fortan auch solchen Personen verweigert werden darf, welche ihre Steuern nicht zahlen, und dass die Patenttaxe von Fr. 20 bis auf Fr. 70 für die Flug- und allgemeine Jagd, für letztere allein auf Fr. 40 erhöht wurde; für die Flugjagd allein werden keine Patente ertheilt. Die Weisung zum Gesetze erklärte diese Erhöhung für nothwendig, „um dem Zudrange fremder Jäger, der bei unserer bisherigen Taxe nachgerade bedenkliche Dimensionen annahm, zu wehren, um das Jagdwild vor gänzlicher Ausrottung zu bewahren, und um zu bewirken, dass der Jagd mehr und mehr nur die Aufmerksamkeit zugewendet werde, die sie bei uns z. Z. noch verdient.“ Das letzte dieser Argumente ist sehr bezeichnend; es erinnert lebhaft an einen Satz, den eine Frau vor unserm Obergerichte im Scheidungsprocesse aufstellte und der allseitige Zustimmung fand: „Ein Jäger ist entweder ein Herr oder ein Lump.“ Die Weisung erwartet, dass durch diese Erhöhung sich die Erträgnisse der Patenttaxen erheblich vermehren werden; und es hat wohl sehr zur Empfehlung des Gesetzesvorschlages gedient, dass nach § 5 die Hälfte der Netto-Erträgnisse den Gemeinden, und nur noch die andere Hälfte dem Staate zukommen soll.

Gemäss Art. 9 des Bundes-Ges. wurde bestimmt, dass während der Monate Januar und Februar der Reg.-Rath die Jagd auf Schwimmvögel im Gebiete des Zürichsee's gegen eine Gebühr von Fr. 15 zu Handen des Staates bewilligen könne, dass aber diese Jagd nur zu Schiffe betrieben werden dürfe. Ein anderes Gebiet konnte nach der Weisung diesfalls nicht in Betracht kommen, und auch da noch soll der Reg.-Rath

freie Hand behalten, die Bewilligung zu ertheilen oder nicht. Dass diese Jagd zu Schiffe betrieben werden müsse, wurde hauptsächlich behufs Verhütung von Missbräuchen bestimmt.

Ausserordentliche Maassnahmen des Reg.-Raths zum Zwecke der Verfolgung schädlicher Thiere, der Minderung zu stark vermehrten Jagdwildes, oder zur Bekämpfung gefährlicher unter dem Gewild auftretender Krankheiten werden gemäss Art. 4 des B.-Ges. vorbehalten (§ 8).

Die Hunde müssen versteuert und vom Hundebann frei sein (§§ 9 und 11).

Die Vorschrift des Bundes-Ges., dass zur Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd nur Hühnerhunde verwendet werden dürfen, ist dahin verschärft, dass diese Hunde hasenrein (?) sein müssen (§ 10).

Die Jagd an Sonn- und Festtagen ist verboten (§ 13).

Ausser den durch das Bundes-Ges. geschützten Thieren „geniessen auch der Igel und das Wiesel des öffentlichen Schutzes“ (§ 17).

Fangprämien werden dagegen versprochen für Fischotter, Uhu, Adler, Fischreiher, Habichte, Sperber, Elstern und Häher (§ 18). Wildschweine und Marder wurden deshalb nicht erwähnt, weil diese Beute an sich schon den Fang hinreichend lohnt, sagt die Weisung.

Die Handhabung des Gesetzes ist ganz in die Hände der Statthalter gelegt, welche auch mit der Verabfolgung der Patente betraut sind. Nicht nur die eigentlichen Jagdfrevel, auch geringfügigere Uebertretungen, welche bisher die Gemeinderäthe geahndet haben, werden nun von jenen untersucht und bestraft. Die Statthalter können auch den Entzug der Patente verhängen. Auf der andern Seite dürfen sie an Polizeiangestellte und Förster bis auf 30 % einer Busse als Belohnung zusprechen; der Rest der Busse bleibt den Gemeinden, in welchen die Uebertretungen stattgefunden haben, gewahrt. Schneider.

110. *Vollziehungverordnung* (des Regierungsraths des C. Lucern) *zum Bundesgesetz vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz.* Vom 7. Juni (nach Ratification des Grossen Raths vom 3. Juni), vom Bundesrath genehmigt am 4. August. (Samml. der Verord. des R.-R., Heft VI, S. 113 ff.)

Die Ausübung der Jagd im Cantonsgebiet ist den Schweizerbürgern und den im Canton niedergelassenen Ausländern gegen Lösung eines cantonalen Jagdpatents gestattet, welches nicht ertheilt wird den Criminalisirten, den im Activbürgerrecht Eingestellten, den Falliten und Accordanten, den unter Curatel

Gestellten, den Unterstützungsgenössigen und den unter 18 Jahren Stehenden. Das Jagdpatent I. Classe (vom 1. Sept. bis 15. Dec.) kostet Fr. 35, dasjenige II. Cl. (vom 1. October bis 15. Dec.) Fr. 25. Für jeden Hund Fr. 5, für Gäste ebenso. Der durch die Jagd zugefügte Schaden an Feldern und Reben ist zu vergüten. Reissende Thiere darf Jedermann erlegen. Wer ein Wild aufjagt und verfolgt, ist der erste Ansprecher desselben. Patentierte Jäger dürfen auf ihre Kosten Jagdaufseher halten, welche der Amtsstatthalter auf Vorschlag der Jäger wählt. Auf die verschiedenen Zuwiderhandlungen sind Bussen bis auf Fr. 100 gesetzt, resp. Gefängniss (3 Fr. = 1 Tag). Prämien: Für Erlegung eines Fischotters Fr. 10, eines Habichts, Uhus, Milans und Falken Fr. 3, eines Sperbers Fr. 2, eines Fischreihers, Iltis oder Marders Fr. 1, eines Wiesels oder Hermelins 50 Cts, einer Elster, eines Hähers oder einer Rabenkrähe 20 Cts. — Aufgehoben werden Jagdges. vom 7. Mai 1870, Decret vom 5. März 1874 und Regierungsbeschluss vom 4. Juli 1877.

111. *Vollziehungsbeschluss* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *zu Lemma 3 des § 8 des cantonalen Vollziehungsgesetzes vom 27. Mai 1877 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz, betr. die Anstellung von Wildhütern für den Freiberg.* Vom 1. Aug. (Nachtrag z. Ldsb. 1882, S. 173 f.)

Zwei Wildhüter für Besorgung der Wildhut im Freiberg, durch den Rath gewählt, unter die Aufsicht der Polizeicommission gestellt.

112. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) *über Jagd und Vogelschutz.* Vom 27. März. Bundesräthlich genehmigt den 14. April. (Amtsbl. I, S. 154 ff. Auch Ges.-Buch, Bd. IV, S. 252 ff.)

Revision der Vollziehungsverordnung vom 4. Sept. 1876 (dse Ztsch. XXI, Abth. 3, Nr. 264), mit der sie doch im Wesentlichen gleichlautend ist. Erhebliche Aenderungen blos in Beziehung auf offene Jagdzeit (während welcher auch Katzen, die in den Wäldern betroffen werden, abgeschossen werden dürfen), Erweiterung des Rechts, Gäste mitzunehmen, Prämien an den Verzeiger von Jagdfrevel.

113. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betr. Abänderung des § 17 der cantonalen Jagdverordnung vom 23. Mai 1876.* Vom 8. December. (Amtsbl. Nr. 99.)

Während der Monate Januar und Februar ist auf dem thurgauischen Gebiet des Bodensees als eines internationalen Gewässers die Jagd auf Enten und andere Schwimmvögel gegen Lösung eines besonderen Bewilligungsscheines gestattet. Taxe

Fr. 15. Dieser Beschluss beruht auf einem Grossrathsbeschluss vom 20. November, den der Bundesrath am 1. December genehmigt hat.

114. *Décret* (du gr. Cons. du C. de Vaud) *interdisant la chasse au chevreuil.* Du 21 janvier. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 70 s.)

Untersagt die Jagd auf Rehe bis 31. December 1883 bei Busse von Fr. 300.

115. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *concernant les permis à délivrer pour la chasse aux animaux malfaisants ou carnassiers et celle du gibier trop abondant et causant des dommages.* Du 1 février. (Plac.)

Regliert den Art. 17 des Jagdgesetzes vom 28. Mai 1877, welcher die Jagd auf schädliche Thiere frei zu gestatten vorsieht, aber zu Missbräuchen geführt hatte. Die Erlaubniss zu solcher Jagd soll bei den Präfecten begehrt, und von diesen bewilligt werden nur bei Nachweis der Nothwendigkeit und mit Ausschluss der Freiberge. Grundeigenthümer können ohne solche Erlaubniss gemeinschädliche Thiere erlegen, welche sie auf ihrem Lande innerhalb 100 Meter von der Wohnung entfernt treffen. Während der Weinlese dürfen die Rebbergeigenthümer auch die Krähen, Elstern, Sperlinge in ihren Weinbergen tödten.

116. *Fischereiverordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *für den C. Zug.* Vom 20. März. (Amtsbl. Nr. 12.)

Einführung des Systems von Schonrevieren an Stelle der Schonzeit zum Behufe des Hechtfangs für den Zugersee, für ein Jahr; Bezeichnung der Schonreviere.

117. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zug) *betr. den „Röthelfang“ und die Schonreviere im Zuger- und Aegerisee.* Vom 28. Sept. (Amtsbl. Nr. 39.)

Erneuert für die Rothforellen oder Röthel an Stelle der Schonzeit das System der Schonreviere auf ein Jahr.

118. *Vollziehungverordnung* (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) *zum Bundesgesetz über die Fischerei.* Vom 24. Juli. Vom Bundesrath genehmigt den 12. Januar 1883. (Amtsbl. 1882, I, S. 257 ff.)

Berechtigt in den öffentlichen Gewässern des Cantons zu fischen ist jeder Cantonseinwohner über 16 Jahre, Nichtcantonseinwohner unter Bewilligung der Polizeidirection gegen Gebühr von Fr. 10—20. Die Zeit des Fischfangs wird mit der in Inner-Rhoden diesfalls bestehenden Vorschrift in Uebereinstimmung gebracht und auf 1. April bis 9. Oct. gesetzt. Der Regierungsrath hat das Recht, fischarme Bäche zeitweise als

Schonreviere unter Verbot jeden Fischfangs zu bezeichnen.— Sonst noch Bestimmungen im Anschluss an das Bundesgesetz. Ausser Kraft tritt die Vollziehungsverordnung vom 28. Sept. 1875.

119. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *betr. einen Zusatz zur cantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über die Fischerei vom 22. Juli 1878.* Vom 13. Mai. (Ges.-S. N. F. Bd. IV, S. 50.)

Im Hinblick auf die Schädlichkeit der Anwendung sog. Zug- oder Landgarne („Wate") Verbot des Gebrauchs derselben.

---

3. Obligationenrecht.

a) Einführungsgesetze zum schweizerischen Obligationenrecht und zum Handelsregister.

(Von P. SPEISER.)

Sechs Cantone: Zürich, Appenzell Inner-Rhoden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf haben, von der gesetzlichen Organisation des Handelsregisters abgesehen, bis jetzt zur Einführung des schweizerischen Obligationenrechtes keinerlei gesetzgebende Acte vorgenommen, sondern die Arbeit der Ausscheidung des ausser Kraft gesetzten cantonalen Rechtsstoffes der Praxis, im Besondern der Rechtsprechung überlassen. Zürich, Wallis und Aargau haben dem Publikum und den Gerichten zur Lösung dieser Aufgabe Wegweiser gegeben, Zürich durch das im Auftrage des Cantonsrathes vom Regierungsrathe herausgegebene, von einer Expertencommission ausgearbeitete „Verzeichniss der am 1. Januar 1883 noch gültigen und der ganz oder theilweise aufgehobenen Bestimmungen des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches" (Zürich 1883, Beiträge zum XX. Band der offiziellen Gesetzessammlung); diese Arbeit ist ausdrücklich als für die Gerichte nicht verbindlich bezeichnet. Wallis (vergl. Nr. 162) hat denselben Weg eingeschlagen; die „Modifications faites au Code civil du Valais par les lois fédérales et cantonales et indications servants à apprécier les principales différences qui existent entre ce Code et le Code fédéral des obligations" (Genève 1883, en depôt à la Caisse d'Etat de Sion) sind gedruckt: „à titre de directions pour les autorités et pour le public sans donner à ce travail une forme législative." Aargau hat durch Herrn Fürsprech J. Haberstich (Beiträge zur Orientierung im Gebiete des schweizerischen Rechtes mit besonderer Rücksicht auf das Obligationenrecht und dessen Beziehungen zum aargauischen bürgerlichen Gesetzbuche, Aarau 1883, S. 401 ff.) eine Zusammenstellung der durch die Bundesgesetzgebung aufgehobenen Paragraphen

der wichtigsten cantonalen Civilgesetze ausarbeiten lassen; diese Arbeit hat ebenfalls keinen amtlichen Character.

Diesen Cantonen steht am nächsten Freiburg, das keine umfassende Bereinigung seines Gesetzesbestandes vorgenommen hat, dagegen (vergl. Nr. 138) in Betracht, dass das schweizer. Obl.-Recht den grössten Theil des Code de commerce aufhebt und durch Aufstellung eines gemeinsamen Rechtes für Kaufleute und Nichtkaufleute das Handelsgericht unnöthig macht, diese Specialgerichtsbarkeit aufhebt und ein Tribunal des faillites errichtet für kaufmännische Concurse und die an solche sich anschliessenden Streitsachen.

Alle übrigen Cantone haben in Einführungsgesetzen oder Verordnungen zum Obligationenrechte die Bestimmungen der kantonalen Gesetze, welche sie als in Folge des Bundesgesetzes hinfällig erachten, einlässlich aufgezählt und als aufgehoben erklärt und zugleich einzelne Bestimmungen, welche nur theilweise mit dem Bundesgesetze im Widerspruch standen, umgearbeitet; in der nachfolgenden Zusammenstellung ist die detaillirte Aufzählung der aufgehobenen Gesetzesbestimmungen unterlassen worden, weil der blosse Abdruck der Paragraphenziffern ohne Inhaltsangabe werthlos wäre, eine Wiedergabe des Inhalts aber den der Uebersicht über die schweizer. Gesetzgebung angewiesenen Raum weit übersteigen würde. Eine kritische Darstellung, wie die Cantone im Einzelnen das Verhältniss des Bundesrechts zu ihrem bisherigen Rechte aufgefasst haben, müsste die dankbare Aufgabe einer besondern Untersuchung sein. Schon ein oberflächlicher Blick zeigt, dass die Grenzbereinigung in den verschiedenen Cantonen eine sehr verschiedene gewesen ist und dass der Rechtsprechung noch mancherlei zweifelhafte Punkte zum Entscheide vorbehalten bleiben; ja es muss von vornherein zugegeben werden, dass die Gesetzgebung gar nicht im Stande ist, die Ausscheidung vollständig durchzuführen, weil das Gebiet des Obligationenrechtes selber von andern Rechtsgebieten nicht scharf getrennt werden kann; eine reiche Quelle von Zweifeln bietet namentlich Capitel II. des Obligationenrechtes (unerlaubte Handlungen) in seinem Verhältnisse zu den cantonalen Gesetzen über Nachbarrecht und zu den cantonalen Polizeistrafgesetzen. Im Allgemeinen war es aber gewiss richtig, dass die Mehrzahl der Cantone so viel als möglich die Arbeit der Aufhebung nicht der Praxis überliess; sind auch die Gerichte nicht verpflichtet, nichtaufgehobene cantonale Gesetze, sofern sie solche dem Obl.-Rechte widersprechend ansehen, anzuwenden, so ist doch durch die Einführungsgesetze der Zweifel hinsichtlich

der aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen beseitigt; was der cantonale Gesetzgeber aufgehoben hat, bleibt aufgehoben, auch wenn darüber gestritten werden könnte, ob es nicht mit dem Obl.-Rechte doch vereinbar gewesen wäre. Luzern spricht ausdrücklich aus, dass der richterlichen Befugniss nicht vorgegriffen sei, im einzelnen Streitfalle zu prüfen, ob nicht auch anderweitige Bestimmungen der cantonalen Gesetzgebung durch die Bundesgesetzgebung aufgehoben seien; der Satz ist übrigens selbstverständlich.

Einzelne Cantone, leider nicht viele, sind nun aber noch weiter gegangen und haben im Streben nach möglichster Verschmelzung cantonaler und eidgenössischer Rechtsgebiete einzelne Theile des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht auch auf Rechtsmaterien anwendbar erklärt, deren Ordnung den Cantonen in der Bundesverfassung vorbehalten worden ist; Bern hat nicht nur das Bundesgesetz als ergänzendes Recht für alle Verträge, die unter das cantonale Recht fallen, erklärt, sondern auch auf die Solidarität unter Miterben, die Form von Urkunden, theilweise auch auf die Verjährung, die Vorschriften des Bundesgesetzes ausgedehnt, und für die Unterbrechung der Ersitzung auf die Vorschriften des Obl.-Rechtes über Unterbrechung der Verjährung verwiesen. Solothurn dehnt die Bestimmungen über Abtretung und Anweisung von Forderungen auf die grundversicherten Forderungen aus, ebenso sollen alle Fristen vom Richter nach dem Obl.-Recht berechnet werden, und das Obl.-Recht gilt für alle Rechtsgeschäfte als ergänzendes Gesetz. Baselstadt geht in gleicher Weise vor bezüglich der Verträge über Kauf und Tausch von Liegenschaften und bezüglich der Verjährung. In letztgenannter Materie verfährt gleich Nidwalden. Im Canton Waadt wurde ein ähnliches Vorgehen in's Auge gefasst, man wollte auf die Hypothekarverträge das Obl.-Recht anwendbar erklären, wurde aber davon zurückgeschreckt durch die wohl unrichtige Erwägung, dass dann in Streitfällen das Bundesgericht letzte Instanz werden würde, was für das Hypothekarwesen allzu gefährlich wäre. (Vgl. 2me rapport de la commission chargée d'examiner le projet de loi coordonnant etc. vom 3. Juni 1882, der über die Schwierigkeit der Ausgleichung der cantonalen Gesetzgebung mit der eidgenössischen sehr einlässliche und interessante Ausführungen enthält.)

120. *Bekanntmachung* (der Staatscanzlei des C. Zürich) *betreffend die Handelsregister.* Vom 18. December. (Amtsblatt 1882, Nr. 101.)

Das Handelsregister wird von der Staatscanzlei für den ganzen Canton geführt.

121. *Gesetz* (des Gr. Rathes des C. Bern) *betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 über das Obligationenrecht, sowie die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der cantonalen Civil- und Handelsgesetze.* Vom 2. December, vom Volke angenommen am 31. December. (Ges., Decr. und Verordn. Bd. XXI, S. 400 ff.)

1. Die Einführungsbestimmungen ordnen das Nöthige zur Durchführung einzelner neuer Einrichtungen des O.-R. an: die Anordnung von Maassnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag einer Partei (O. 32, 107, 108 u. s. w.) steht dem Amtsgerichtspräsidenten zu, die Auflösung von Genossenschaften und Vereinen (O. 710 und 716) wird von der Direction des Innern beantragt; Streitigkeiten über Eigenwechsel und Cheks entscheiden die Handelsgerichte, wo solche bestehen, sofern der Beklagte im Handelsregister eingetragen; jeder Amtsbezirk besitzt ein Handelsregister, geführt vom Gerichtsschreiber, Aufsichtsbehörde Justizdirection, bezw. Regierungsrath; Verletzung der Vorschriften über Führung der Geschäftsbücher wird wie betrügerischer bezw. leichtsinniger Geldstag bestraft, sofern Geldstag oder Fallite ausbricht. 2. der II. Abschnitt zählt die aufzuhebenden Bestimmungen der für den alten Cantonstheil giltigen Gesetze auf, namentlich die Satzungen des Civilgesetzbuches über „Sachenrecht, persönliche Rechte,“ ferner werden einzelne Satzungen nach den Grundsätzen des O.-R. modificiert, und endlich einzelne im Interesse der Vereinheitlichung des Rechtes, die an sich vom Obl.-R. nicht berührt werden, umgestaltet (z. B. für Solidarität der Miterben gilt das Obl.-R., ebenso für Unterbrechung der Ersitzung und der Verjährung). 3. werden die Bestimmungen des französ. code civil und des code de commerce aufgezählt, welche durch das Obl.-R. für den Jura aufgehoben werden, und endlich wird für Verträge, die unter das cantonale Recht fallen, das Bundesgesetz über das Obl.-Recht als ergänzendes Gesetz erklärt.

122. *Kreisschreiben* (des Reg.-Raths des C. Bern) *an die Amtsgerichtsschreibereien betr. die Führung der Handelsregister.* Vom 13. December. (Bes. gedr.)

123. *Decret* (des Gr. Rathes des C. Lucern) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.* Vom 11. October. (S. d. cant. Ges., Bd. VI, S. 395 ff.)

zählt die Gesetzesbestimmungen auf, welche durch das

Obl.-Recht und das Bundesgesetz über die persönl. Handlungsfähigkeit ausser Kraft treten; das Handelsregister wird der Handelskammer unterstellt, amtliche Maassnahmen auf einseitiges Anrufen erfolgen durch die Bezirksgerichtspräsidenten; die Antragstellung auf Auflösung von Genossenschaften oder Vereinen geht vom Reg.-Rathe aus, doch soll der Reg.-Rath eine Vorlage über gesetzliche Regulierung dieser Frage machen. „Mit der Ausserkrafterklärung bisheriger Bestimmungen der Gesetzgebung wird der richterlichen Befugniss nicht vorgegriffen, im einzelnen Streitfalle zu prüfen, ob nicht auch anderweitige Gesetzesbestimmungen sich durch die Bundesgesetze aufgehoben befinden."

124. *Einführungs- und Vollziehungsverordnung* (des Landraths des C. Uri) *zum Bundesgesetz über das Obl.-Recht.* Vom 28. Februar 1883. (Bes. gedr.)

führt in Form eines Auszugs aus dem Obl.-R. die Bestimmungen auf, welche die entsprechenden Artikel des Landbuches ersetzen; Wechselproteste sind durch Land- oder Gemeindeschreiber aufzunehmen; beim Wechselprocess findet kein Sühnversuch statt; die Fristen sind abgekürzt für Process, Appellation und Execution; die Maassnahmen auf einseitiges Anrufen von Parteien stehen verschiedenen Behörden zu, der Antrag auf Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins dem Regierungsrathe.

125. *Decret* (des Landraths des Cantons Uri) *über Einführung der Handelsregister.* Vom 2. Januar 1883. (Bes. gedr.)

Cantonales Handelsregister, Aufsicht durch die Commission des Innern, Recurs an den Regierungsrath; dieser spricht auch die Bussen wegen Verletzung der Eintragspflicht aus; die Gerichte dagegen die Bussen betr. die Pflicht zur Buchführung.

126. *Einführungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht.* Vom 2. December. (Ges.-Samml. Bd. IX, S. 253 ff.)

Vollziehungsorgane für Anordnung von Maassnahmen auf einseitigen Parteiantrag sind die Bezirksgerichtspräsidenten, die Gemeindepräsidenten bei Anordnung von vorsorglichem Verkaufe; der Regierungsrath beantragt die Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins; die ersten Pfandschätzer erheben Wechselproteste; es werden Sporteln für Depositen, Proteste u. dgl. fixiert; sodann zählt das Gesetz die ausser Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen auf und bringt die Bestimmungen betr. Viehverpfändung (Gesetz v. 6. Juni 1867 über Schuldbetreibung) und betreffend Mitverpfändung von Fahrniss als Zubehörde von Liegenschaften (Verordnung v.

17. Oct. 1873 über Beschränkung der Hypothekbestellung an Fahrhabe) und einige andere Vorschriften mit dem Obligationenrechte in Uebereinstimmung.

127. *Verordnung* (des Cantonsrathes von Schwyz) *über Wechselprocess und Wechselexecution.* Vom 2. December. (Ges.-S. Bd. IX, S. 268 ff.)

ordnet das wechselrechtliche Verfahren gegen die im Handelsregister Eingetragenen auf Grund der Vorschriften des Obl.-Rechts.

128. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *zu der bundesräthl. Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt.* Vom 1. December. (Ges.-Samml. Bd. IX.)

Die Führung des Handelsregisters wird dem Canzleidirector übertragen; Aufsichts- und Recursbehörde ist der Regierungsrath, derselbe verhängt auch die Bussen (Fr. 20—500) wegen Nichtbeobachtung der Verpflichtung zur Führung von Geschäftsbüchern.

129. *Bekanntmachung* (der Cantonscanzlei des C. Schwyz) *betr. die Handelsregister.* Vom 20. December. (Amtsblatt 1882, Nr. 52.)

130. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *zu den Bundesgesetzen betr. die persönliche Handlungsfähigkeit und das Obligationenrecht.* Vom 20. Februar 1883. (Ges. und Verordn. V, S. 47 ff.)

stellt in 45 Artikeln dasjenige auf, was zur Durchführung des Obl.-Rechtes und des Bundesgesetzes über Handlungsfähigkeit cantonal zu ordnen war, constatiert den Ortsgebrauch, soweit denselben das Obl.-Recht vorbehält, und giebt die Behörden an, welche für einzelne Amtshandlungen zuständig sind; die Volljährigkeitserklärung (Jahrgebung) erfolgt durch den Regierungsrath; Hinterlegung geschuldeter Sachen geschieht beim Weibelamte, erloschener Vollmachten bei der Standescanzlei, Anberaumung einer amtlichen Fatalfrist (O. 122 und 341) durch die Justizcommission des Obergerichtes; das eidg. Obligationenrecht ersetzt bezüglich aller obligationenrechtlichen Verpflichtungen das Landesgesetz über Schuldverjährung vom Jahre 1823; als Ortsgebrauch wird verurkundet, dass das Haftgeld dem Empfänger von seiner Ansprache abgezogen wird; die amtliche Feststellung der Mängel einer Sache (O. 248) geschieht durch das Weibelamt; in verwickelten Fällen giebt der Friedensrichter zwei sachkundige Männer bei; Verkauf während Mieth- oder Pachtzeit bricht den Vertrag nicht, wenn er in ein vom Grundbuchführer angelegtes Register eingetragen wurde. Ortsübliches Ziel für Wohnungsmiethen ist

für je ein Jahr Mitte März, für je ein halbes Jahr Mitte März und Mitte Herbstmonat. Die Dienstbotenordnung von 1864 wird als aufgehoben erklärt; ortsübliche Dienstziele sind der 2. Mai und 2. Wintermonat, Probezeit ist nicht ortsgebräuchlich; Frachtgut wird durch den Gemeindepräsidenten zur Besichtigung an Sachverständige verwiesen und von ihm der Verkauf angeordnet; die Verwalter einer Actiengesellschaft haben die bestimmte Zahl ihrer Actien bei der Standeskanzlei zu hinterlegen; der Regierungsrath beantragt die Auflösung von Genossenschaften und Vereinen. Es wird verurkundet, dass Vereine, welche wohlthätige, gesellige u. s. w. Zwecke verfolgen, im Gegensatze zu wirthschaftlichen Vereinen auch ohne Eintrag in's Handelsregister als juristische Personen gelten. Wechselproteste nehmen die Gemeindeschreiber auf unter Controle der Gemeindepräsidenten und der obergerichtlichen Justizcommission. In der Wechselbetreibung entscheidet über die Zulässigkeit einer Einrede der Reg.-Rath als betriebsrechtliche Recurs- und Executivbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Führung der Geschäftsbücher werden nach Art. 25 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

181. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *über Einführung der Handelsregister.* Vom 23. November. (Ges.-S. Bd. V, S. 39 ff.)

Es wird ein einheitliches Register für den Canton eingeführt und hiefür ein Registerführer und ein Ersatzmann angestellt, deren Honorar in den laut Bundesverordnung zu beziehenden Gebühren besteht. Eine vom Regierungsrath gewählte Aufsichtsbehörde (3 Mitglieder) wacht über Beobachtung der Bundesvorschriften und entscheidet in Zweifelsfällen über Eintragungspflicht, Ordnungsbussen u. s. w., wogegen Recurs an den Regierungsrath innert 8 Tagen statthaft ist. Das Register ist werktäglich von 2—4 Uhr dem Publikum geöffnet.

182. *Beschluss* (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betr. Einführung des schweiz. Obligationenrechts.* Vom 22. November. (Amtsblatt Nr. 49.)

zählt die ausser Kraft tretenden cantonalen Gesetze auf und bestimmt ferner, dass zur Giltigkeit von Verträgen um unbewegliche Güter in's Künftige nicht nur die Verschreibung durch die Kanzlei, sondern die Unterzeichnung aller sich verpflichtenden Personen erforderlich sei. Alle Ansprüche obligationsrechtlicher Natur, für welche ein Bundesgesetz oder ein cantonales Gesetz nicht eine andere Frist bestimmt, verjähren nach Ablauf von 10 Jahren. Das Handelsregister führt die

Hypothekarkanzlei unter Aufsicht des Reg.-Rathes; dieser spricht auch die Ordnungsbussen gegen Eintragspflichtige aus mit Vorbehalt der Weiterziehung an die cantonalen Gerichte; Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Buchführung wird mit Geldbusse bis 500 Fr. belegt, vorbehalten Bestrafung wegen leichtsinnigen und betrüglichen Bankerottes.

133. *Vollziehungsbestimmungen* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht.* Vom 3. Januar 1883. (Amtsblatt Nr. 1, nebst Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2.)

Die Vollziehungsbestimmungen bringen § 3 der Verordnung betreffend das Verfahren mit gefundenem und geforstetem Vieh vom 23. Februar 1853 mit O. 65 und 66 in Uebereinstimmung; die Maassnahmen auf einseitiges Begehren einer Partei gehen vom Schatzungspräsidenten der politischen Gemeinde aus; Auflösung von Genossenschaften erfolgt durch das Civil- resp. Appellationsgericht; vorläufige Execution von Wechseln und Maassnahmen bei abhanden gekommenen Wechseln liegen dem Präsidium des Civilgerichts ob; die Führung des Handelsregisters für den ganzen Canton liegt dem dritten Rathsschreiber unter Aufsicht und Leitung der Handelscommission ob. Die Bekanntmachung zählt die durch das Bundesgesetz aufgehobenen und modificierten cantonalen Gesetze auf.

134. *Cantonale Vollziehungsverordnung* (von Landammann und Rath des C. Glarus) *zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht XXXIII Titel betr. Handelsregister und Handelsamtsblatt.* Vom 23. Januar 1883. (Amtsblatt Nr. 5.)

Ein Abdruck der bundesräthl. Verordnung mit Ergänzung bezüglich der cantonalen Bezirksbehörde (siehe 133).

135. *Verfügungen* (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betr. die amtliche Gesetzessammlung infolge Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 6. Mai 1883. (Memorial für die Landsgem., S. 32 ff.)

betrifft 1. den Ersatz der §§ 180, 216 Abs. 2, 217 und 218 des bürg. Ges.-B. (Rechtsverhältnisse zwischen Bevormundeten und Dritten) durch Art. 30—34 des Obl.-R. Die bisherige Fassung des § 217 wird aber anders als bei Waadt (Nr. 159) und Neuenburg (Nr. 164) beibehalten, damit auch in Zukunft ein Vormund seinem Vögtling die selbständige Betreibung eines Berufs nur unter Zustimmung des Waisenamtes und unter Beobachtung des in § 217 vorgeschriebenen Verfahrens gestatten kann. 2. Durch die allgemein gehaltenen Art. 51, 65 und 66 des Obl.-R. fallen die Bestimmungen von

§ 11, Abs. 2, Schlusssatz des Ges. über Forderungen und Verträge und die Vorschriften über Viehforst, welche den Forstlohn (Betrag des Schadens) von vorneherein festsetzen, dahin. Daher werden die Vorschriften von Ziffer 4 über Viehforst (Landsbuch II, S. 305) ausser Kraft erklärt und bei dieser Gelegenheit zugleich auch die schon veraltete Bestimmung vom „Schaden mit Hühnern" (Landsb. II, S. 308).

136. *Decret* (des Cantonsraths des C. Zug) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 11. December. (S. d. G. Bd. VI, Nr. 26.)

betrifft auch die Bundesgesetze über Civilstand und Ehe und persönliche Handlungsfähigkeit. Verfügungen auf einseitigen Antrag trifft der Präsident des Cantonsgerichts. Das Handelsregister führt unter Aufsicht des Reg.-Rathes die Cantonscanzlei. Die Volljährigkeitserklärung geht vom Reg.-Rathe auf Bericht des Waisenamtes aus. Gläubiger und Schuldner können übereinkommen, dass die in Folge Rechtstrieb gestellten Pfande länger als 4 Wochen im Besitze des Schuldners bleiben, in welchem Falle aber die Haftbarkeit des Gemeindewaibels aufhört; mit Ablauf eines Jahres von Ansagung des Pfandbotes an erlöschen immerhin die hiedurch erworbenen Pfandrechte; 4 Wochen vom Pfandstellen an muss der Gläubiger, obiges Uebereinkommen und dessen Vormerkung am Weibelamtsprotocoll vorbehalten, bei Verlust des durch die Betreibung erlangten Pfandrechtes die Pfande abführen lassen; das Decret zählt sodann die Aenderungen am privatrechtl. Gesetzbuche auf.

137. *Decret* (des Cantonsraths des C. Zug) *betr. Führung des Handelsregisters.* Vom 11. December. Nebst Publication des Landschreibers vom 18. December. (Amtsblatt Nr. 52.)

138. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *sur le commerce.* Du 14 décembre. (Bull. off. des Lois, tome LI, p. 303 ss.)

In Betracht, dass das schweizerische Obl.-R. den grössten Theil des Code de commerce aufhebt und durch Aufstellung eines gemeinsamen Rechts für Kaufleute und Nichtkaufleute das Handelsgericht unnöthig macht, dass aber doch das 2. Buch des Code de comm. (über Faillite) und ebenso eine Concursbehörde für kaufmännische Concurse noch fortbestehen muss, wird unter Aufhebung von livre I und III des C. de comm. v. 1. Juli 1850 und unter Verweisung der am 1. Jan. 1883 (Inkrafttreten des Gesetzes) bei dem Handelsgericht noch unerledigten Processe an die Civilgerichte bestimmt: es besteht ein Gericht für kaufmännische Concurse, mit Competenz über alle, die faillite betreffenden Streitsachen, bestehend aus 3 Mitgliedern und 6 Suppleanten, zum grösseren Theil aus Kaufleuten

gewählt, mit regelmässigem Sitz zu Freiburg, bezüglich der Aufsicht den Kreisgerichten gleichgestellt. Im Buch II des C. de comm. werden überall die Worte tribunal de commerce durch tribunal des faillites ersetzt, mit einigen Ausnahmen; ausserdem werden eine Anzahl Aenderungen im Anschluss an das Obl.-R. vorgenommen. Endlich folgt noch bezüglich der Handelsfrau die Bestimmung, dass eine Ehefrau nur mit Consens ihres Mannes offenen Handel treiben und sich persönlich verpflichten kann, und der Mann alsdann solidarisch für alle von ihr im Handelsbetriebe eingegangenen Verpflichtungen haftet, seinen Consens aber durch Publication im Handelsregister zurückziehen kann.

139. *Loi* (du Gr. Conseil du C. de Fribourg) *concernant le registre du commerce et la feuille officielle du commerce.* Du 13 décembre. (Bull off. des Lois, t. LI, p. 294 ss.)

Der Gerichtsschreiber führt das Handelsregister unter Aufsicht des Gerichtspräsidenten des Bezirks, in welchem die Gesellschaft oder der Kaufmann seinen Sitz hat, und unter Oberaufsicht der Justizdirection. Der Gerichtsschreiber zeigt Handelsleute, die der Anmeldungspflicht nicht nachkommen, dem Gerichtspräsidenten zur Bestrafung an. Er hinwieder empfängt von den Gemeinderäthen die Anzeige der in der Gemeinde sich niederlassenden und ein kaufmännisches Geschäft errichtenden Handelsleute.

140. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *de la Loi précédante.* Du 29 décembre. (ib. p. 298 ss.)

Bevor der Gerichtsschreiber den Namen einer Person in's Handelsregister einträgt, soll er sich der Handlungsfähigkeit versichern; Ehefrauen sollen mit der Ermächtigung des Ehemannes oder Beiständers versehen sein; die Eintragungen sind auch im cantonalen Amtsblatte zu publicieren auf Kosten der Parteien (vgl. aber Art. 38 der Bundesverordnung).

141. *Decret* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 31. October. (A. S. der Ges. Bd. LIX, S. 200 ff.)

Die Anordnung von Maassnahmen auf einseitigen Antrag wird dem Amtsgerichtspräsidenten übertragen; Auflösung von Genossenschaften und Vereinen beantragt der Reg.-Rath; die Handelsregister führen die Amtsschreiber für ihre Amtsbezirke unter Aufsicht des Reg.-Rathes; dieser spricht auch die Ordnungsbussen gegen Eintragspflichtige aus. Es folgt die Aufzählung der aufgehobenen Gesetze und die Modification einzelner Bestimmungen.

142. *Gesetz* (desselben) *betr. Einführung des Bundes-*

gesetzes über das Obligationenrecht. Vom 31. October, durch Volksabstimmung angenommen den 26. November. (daselbst.)

enthält die Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung, welche durch das Bundesgesetz nicht geboten waren, aber im Interesse der Verschmelzung des alten mit dem neuen, bezw. des cantonalen mit dem eidgen. Rechte wünschbar waren. Die Vorschriften des Obl.-Rechtes betr. Abtretung und Anweisung von Forderungen werden auch auf grundversicherte Forderungen anwendbar erklärt; dieselben können nur durch schriftlichen Act abgetreten werden; die bezügl. Bestimmungen des Civilgesetzbuches werden aufgehoben. Zuwiderhandlungen bezügl. der Verpflichtungen zur Buchführung (O. 877 und 878) werden gerichtlich mit Geldstrafe bis auf 500 Fr. bestraft, Bestrafung wegen betrügerischen und leichtsinnigen Geldstages vorbehalten. Die Grundsätze des Obl.-Rechts Art. 87—91 und 150 sind für die Berechnung aller durch Gesetz oder richterlich bestimmten Fristen anwendbar. Ueberall, wo in cantonalen Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen des Civilgesetzbuches hingewiesen wird, welche durch dieses Decret und Gesetz aufgehoben sind, kommen die Grundsätze des Obligationenrechts zur Anwendung; ebenso gilt für Rechtsgeschäfte, welche unter das cantonale Recht fallen, das Obligationenrecht als ergänzendes Gesetz.

143. *Beschluss* (des Reg.-Rathes des C. Solothurn) *über Handelsregister und Handelsamtsblatt.* Vom 4./26. December. (Das. S. 199 f.)

144. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 26. Juni. (Ges.-S. Bd. XXI, S. 49 ff.)

Aufzählung der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen. Die Vorschriften von Titel 17 des Obl.-Rechts werden auch auf Kauf und Tausch von Liegenschaften anwendbar erklärt mit der Einschränkung, dass Verträge über Kauf und Tausch von Liegenschaften und andere Verträge mit dinglicher Wirkung zu ihrer Giltigkeit der Abfassung durch einen Notar oder durch den Bezirksschreiber der Landgemeinden bedürfen (diese Bestimmung ist eine Aenderung des bisherigen Rechtes, wonach auch für den Liegenschaftsverkehr Formlosigkeit des Vertrages galt); ferner ist das Gesetz über Zugrechte vom Jahre 1859 vorbehalten; die Grundbuchgesetzgebung bleibt in Kraft. Die Bestimmungen des Obl.-Rechts über Verjährung werden auf alle Rechtsverhältnisse ausgedehnt und für alle privatrechtlichen Ansprüche, für welche ein Bundesgesetz oder ein cantonales Gesetz nicht eine andere Frist aufstellt, eine

zehnjährige Verjährungsfrist fixiert. Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke und aus Zechschulden ist bis auf den Betrag von 10 Fr. Recht zu halten. Als ortsübliches Ziel für Miethkündigung (O. 290) gilt der erste Tag der Monate Januar, April, Juli, October; als letzte Frist für Räumung der dritte Tag des neuen Quartals, Sonn- und Festtage nicht gerechnet. Das Bürgschaftenprotocoll (Gesetz von 1838) wird für neue Einträge geschlossen, für die eingetragenen Bürgschaften gilt auf Ende 1892 das Obl.-Recht. Der Canton bildet Einen Handelsregisterkreis; die Führung wird einem Beamten der Grundbuchverwaltung übertragen, die Aufsicht dem Justizdepartement; die Bussen wegen Verletzung der Eintragspflicht spricht die Justizcommission aus; § 158 des Polizeistrafgesetzes erhält eine neue Fassung, wonach Verletzung der Verpflichtung zur Buchführung mit Geldbusse bis auf 500 Fr. bestraft wird, Bestrafung wegen leichtsinnigen und betrügerischen Bankerottes vorbehalten.

145. *Gesetz* (desselben) *betreffend die Verpfändung von Fahrniss als Zubehörde von Liegenschaften.* Vom 29. Juni. (Das. S. 55 ff.)

Dieses Gesetz ist erlassen, „in Erwägung, dass es angemessen sei, gemäss O. 211 zu bestimmen, welche bewegliche Sachen als Zubehörde eines Immobiliarpfandes mitverpfändet werden können.“ Der Entwurf zu diesem Gesetze wurde auf einer Conferenz der Cantone Bern, Zürich, Aargau, Baselstadt und Baselland festgestellt, da die Behörden von der Ansicht ausgingen, es sollte als Ersatz der durch das Obl.-Recht verbotenen Verpfändung von Fahrniss ohne Besitzesübergang wenigstens von der in O. 211 gestatteten Befugniss, gewisse Categorien von Fahrniss als Zubehörde zu Liegenschaften zu verpfänden, Gebrauch gemacht werden. Der Entwurf gelangte aber nur in Baselstadt und Baselland zu Gesetzeskraft; in Aargau wurde er nicht vor die Behörden gebracht; in Bern verwarf ihn der Grosse Rath, in Zürich das Volk. Das Gesetz definiert ausser der vertraglichen Zubehörde auch die gesetzliche und das, was als Theil der unbeweglichen Sache zu gelten hat. Theile sind alle mit Grund und Boden in organischer Verbindung stehenden Gegenstände und ferner alle, die mit einer Liegenschaft durch Menschenhand in eine ihrem Zwecke nach dauernde Verbindung gebracht worden sind, namentlich, sofern sie mit Grund und Boden erdenfest, mit einem Gebäude mauer-, niet-, nagel- oder schraubenfest verbunden sind. Zubehörde sind bei allen Grundstücken die darauf vorhandenen und dafür bestimmten Pfähle, ins Besondere Reb-

pfähle, bei landwirthschaftlichen Gütern der Dünger, bei Gebäuden die Vorfenster, Doppelthüren, Fensterladen, eiserne Rollvorhänge, Vorhangstangen, Fasslager, Waschkessel, bei gewerblichen Anlagen mit mechanischen Triebwerken die im Gebäude befindlichen zur Benützung des Triebwerks erforderlichen Vorrichtungen, auch wenn sie mit dem Triebwerke nicht verbunden sind, endlich die über eine Liegenschaft aufgenommenen Pläne und Urkunden. Dem freien Uebereinkommen bleibt vorbehalten, auch andere bewegliche Sachen als Zubehörde zu behandeln, sofern dieselben zum gehörigen Betriebe oder zur gehörigen Bewirthschaftung der betreffenden unbeweglichen Sache und nicht zum persönlichen Gebrauch des Besitzers oder dessen Haushaltung oder zum Verkaufe bestimmt sind; diese Gegenstände können als Zubehörde des Immobiliarpfandes nach den für dieses geltenden Formen ohne Besitzübertragung mitverpfändet werden; es bedarf stückweiser Aufzählung der Gegenstände im Verpfändungsacte; das Pfandrecht erlischt durch Veräusserung oder Weiterverpfändung, verbunden mit Entfernung von der Liegenschaft.

Als Zubehörde können dagegen nicht behandelt werden Sachen, welche zum Verbrauche bestimmt sind, Vorräthe von Rohstoffen, Lebensmittel, in Arbeit befindliche Waaren und Fabrikate.

146. *Gesetz* (des Landraths des C. Basellandschaft) *betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 16. October. Vom Volke angenommen den 17. December. (Amtsblatt II, S. 442 ff.)

zählt zuerst die ausser Kraft tretenden Gesetze auf und nimmt dann die sub. 145 besprochenen Bestimmungen betreffend Zubehörde auf mit einigen Aenderungen gegenüber dem Gesetze von Baselstadt. Der Dünger gilt nicht als gesetzliche Zubehörde, ebenso nicht Pläne und Urkunden. Bezüglich der vertraglichen Zubehörde liegt dem Bezirksschreiber ob, darüber zu wachen, dass keine nicht unter diesen Begriff fallenden Gegenstände in den Pfandact aufgenommen werden. Vieh kann wie bis anhin mit oder ohne Liegenschaft verpfändet werden; der Pfandact ist auf der Bezirksschreiberei zu errichten; die Zahl der Stücke jeder Gattung ist anzugeben; neues tritt an Stelle des abgehenden. Für Forderungen aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke und aus Zechschulden ist nur bis auf 10 Fr. Recht zu halten. Ortsüblicher Termin für Miethkündigung ist der 1. Januar, April, Juli, October; das Retentionsrecht für Miethzins ist durch den Gemeindepräsident geltend zu machen; zwischen Meister und Gesellen gilt eine Kündigung

von 14 Tagen. Der Canton bildet einen Handelsregisterkreis; Registerführer ist ein Beamter der Landescanzlei; der Reg.-Rath hat die Aufsicht und spricht die Bussen gegen Eintragspflichtige aus. Schliesslich wird die wechselrechtliche Betreibung gegen im Handelsregister Eingetragene geordnet. Maassnahmen auf einseitiges Begehren liegen dem Gerichtspräsidenten ob; das Amortisationsverfahren leitet das Obergericht; Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend die Buchführung wird vom Bezirksgerichtspräsidenten mit Geldstrafe bis zu Fr. 300 bestraft, Bestrafung wegen leichtsinnigen oder betrüglichen Bankerottes vorbehalten.

147. *Beschluss* (desselben) *betreffend das Handelsregister und die Wechselproteste.* Vom 26. December. (Amtsblatt II, S. 752 ff.)

Der Landschreiber führt das Handelsregister; die Aufsicht liegt der Justizdirection bezw. dem Reg.-Rathe ob. Die Wechselproteste werden vom Gemeindepräsidenten besorgt; Entschädigung Fr. 2. 50; Reisespesen dürfen nicht berechnet werden; zur Annahme von Zahlungen sind die Protestbeamten nicht verpflichtet, und ohne besondern Auftrag auch nicht ermächtigt; sie stehen unter Aufsicht des Regierungsrathes.

148. *Decret* (des Gr. Rathes des C. Schaffhausen) *betr. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht und Zusammenstellung der in Kraft verbleibenden und der aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches.* Vom 13. November. (Offic. Ges.-Sammlung N. F. VII, S. 227 ff.)

Dieses Gesetz enthält eine sehr einlässliche Zusammenstellung der aufgehobenen, modificierten und bleibenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung. Handelsregisterbehörde ist das kaufmännische Directorium mit Recurs an den Regierungsrath; Protestbeamte sind die Bezirksgerichtspräsidenten. Maassnahmen auf einseitigen Antrag von Parteien stehen den Bezirksgerichtspräsidenten bezw. den Bezirksgerichten zu.

149. *Cantonsrathsbeschlüsse* (des C. Appenzell Ausser-Rhoden) *betreffend die Einführung des Obligationenrechts.* Vom 30. November. (Amtsblatt I, S. 349 ff.)

Die Beschlüsse beschränken sich auf die Abänderung einzelner cantonaler Gesetzesvorschriften. Protestbeamte (Wechselnotare) sind die Gemeindeschreiber.

150. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsrathes des C. Appenzell Ausser-Rhoden) *zum Bundesgesetze über das Obli-*

gationenrecht XXXIII Titel betr. Handelsregister und Handelsamtsblatt. Vom 30. November. (Amtsblatt I, S. 338 ff.)

Der Canton bildet Einen Registerbezirk; der Reg.-Rath wählt den Registerführer und beaufsichtigt die Führung; Ordnungsbussen verhängt auf Ueberweisung durch den Reg.-Rath das Bezirksgericht mit Appellation an das Obergericht.

151. *Verordnung* (von Landammann und Standescommission des C. Appenzell Inner-Rhoden) *betreffend Führung der Handelsregister und Besorgung der Wechselproteste.* Vom 29. December. (Bes. gedruckt.)

Das Handelsregister führt für den innern Landestheil die Landescanzlei, für den Bezirk Oberegg die Bezirkscanzlei. Die Standescommission beaufsichtigt die Führung und spricht die Ordnungsbussen aus. Die Besorgung der Wechselproteste liegt denselben Canzleien ob.

152. *Gesetz* (des Grossen Rathes des C. St. Gallen) *betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.* Vom 28. November. (Ges.-Samml. N. F. IV., S. 69 ff.) und Beschluss (desselben) vom 24. November (daselbst).

Für jeden Bezirk führt der Bezirksammann das Handelsregister; der Reg.-Rath führt die Aufsicht und spricht die Ordnungsbussen aus; für jede politische Gemeinde wählt der Gemeinderath einen Wechselnotar; das Gesetz regelt ferner die Wechselexecution gegen die im Handelregister Eingetragenen und das Sicherheitsverfahren des Bürgen gegen den Hauptschuldner (O. 511); der Bürge kann durch den Schuldentriebbeamten dem Hauptschuldner eine Frist von 7 Tagen stellen zur Sicherheitsleistung mit Androhung schuldentriebrechtlicher Schatzung; diese Schatzung kann am 21. Tage angesagt werden. Verletzung der Pflicht betr. Buchführung unterliegt einer von der Gerichtscommission auszufällenden Busse von 10—300 Franken. Für Maassnahmen auf einseitigen Antrag ist der Bezirksammann bezw. der Gemeindeammann competent; Amortisationen erledigt das Bezirksgericht; endlich zählt das Gesetz die ausser Kraft tretenden Gesetze auf.

153. *Nachtrag* (von Landammann und Regierungsrath des C. St. Gallen) *zur Gebührenordnung vom 10. Februar 1875.* Vom 23. December. (Daselbst, S. 76 ff.)

fixiert die Gebühren für die im Obligationenrecht vorgesehenen amtlichen Verrichtungen.

154. *Einführungsverordnung* (der Standescommission des C. Graubündten) *zum Bundesgesetze über das Obligationenrecht.* Vom 29. December. (Amtl. S. V., Heft 4, S. 121 ff.)

giebt eine Uebersicht über die in Kraft bleibenden Be-

stimmungen cantonaler Gesetze und stellt ein Verzeichniss der Fristen auf, die künftighin gelten.

155. *Beschluss* (des Grossen Rathes des C. Thurgau) *über Anlegung und Führung der Handelsregister.* Vom 21. November. (Amtsblatt Nr. 96.)

Die Führung des Handelsregisters hat ein Angestellter der Staatscanzlei; die Wechselproteste besorgen wie bisher Notare und Friedensrichter. Gebühr Fr. 2. 50.

156. *Codice civile* (della repubblica e Cantone del Ticino) *coordinato col Codice federale delle obbligazioni e colla legge federale sulla capacità civile.* Adottato del Gran Consiglio il 15. Novembre. (Racc. off. delle Leggi N. S. VIII, p. 249 ff.)

ist eine vollständige Umarbeitung des Civilgesetzbuches behufs Anpassung an die beiden Bundesgesetze; dabei werden zahlreiche Aenderungen auch in den Partien vorgenommen, die durch die eidg. Gesetzgebung nicht betroffen waren; demgemäss werden durch das neue Gesetz das Civilgesetzbuch von 1837 und alle Nachtragsgesetze aufgehoben. Beim Abschnitte über das Obligationenrecht sind die Vorschriften des Bundesgesetzes für Abschluss, Gegenstand, Mängel des Vertrags, Vertragsfähigkeit und Handlungsfähigkeit auch für die Verträge über Liegenschaften und dingliche Rechte anwendbar erklärt unter Vorbehalt besonderer cantonaler Gesetzesbestimmungen; allerdings sind dieser vorbehaltenen cantonalen Bestimmungen eine grosse Zahl.

157. *Legge* (del Gran Consiglio del Cantone del Ticino) *per l'attivazione del registro di commercio.* Del 16. Nov. (Racc. off. delle Leggi N. S. VIII, pag. 390 ff.)

In jedem Districte soll ein Handelsregister vom Hypothekenbuchverwalter unter Aufsicht des Justizdepartements geführt werden. Zuwiderhandlungen beurtheilt das Justizdepartement, gegen dessen Entscheid Recurs an den Staatsrath zulässig ist; in gleicher Weise werden die Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Buchführung beurtheilt; es gilt dasselbe Strafmaass, vorbehalten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

158. *Legge* (dello stesso) *sugli atti di protesto.* Del 18. Novembre. (Racc. off. delle Leggi N. S. VIII, p. 392 s.)

Die Notare sollen die Wechselproteste fortan nach Vorschrift des Art. 814 des schweiz. Obl.-R. errichten; für diese Proteste gelten nicht die Solennitätsvorschriften der Notariatsacte. Jeder Notar führt ein specielles Register über die von ihm aufgenommenen Proteste. Ausserdem noch einlässliche Bestimmungen über Stempelung derselben.

159. *Loi* (du Grand Conseil du C. de Vaud) *coordonnant le code civil et diverses lois civiles avec le code fédéral des obligations.* Du 31 août. (Rec. des Lois tome LXXIX, p. 403 ss.)

zählt die ausser Kraft tretenden Gesetze auf und fügt einige nothwendige Abänderungen bleibender Bestimmungen bei; das cantonale Obligationenrecht wird „bis zum Erlasse eines neuen Civilgesetzbuches“ für die vom Bundesgesetze nicht berührten Theile des Oblig.-Rechts und das übrige Recht vorbehalten; die Verbeiständung der Ehefrau durch Ehemann und zwei Verwandte oder den Friedensrichter wird für Handelsfrauen, gestützt auf O. 34 und 35, aufgehoben.

160. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *sur la tenue du registre du commerce.* Du 2 Décembre, pour entrer en vigueur le 1 janvier 1883. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 760 ss.)

Behufs Einführung des eidgenössischen Handelsregisters wird in jedem District ein registre du commerce eingerichtet, das der Gerichtsschreiber unter seiner Verantwortlichkeit führt; Aufsichtsbehörde ist das Cantonsgericht, das auch die Bussen ausspricht.

161. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du C. de Vaud) *concernant le registre du commerce.* Du 21 Décembre. (ibid. p. 788 s.)

stellt geringere Gebühren auf, als die in der Bundesverordnung festgesetzten, sodann wird die Eintragung der Urtheile, welche Gütertrennung einer im Hauptregister eingetragenen Person aussprechen, vorgeschrieben.

162. *Décret* (du Gr. Conseil du C. du Valais) *sur la révision du Code civil.* Du 29 Novembre. (impr. sépar.).

In der Einleitung und oben Nr. 50 besprochen.

163. *Arrêté d'exécution* (du Conseil d'État du Valais) *concernant le registre du commerce.* Du 27 Décembre. (Placard.)

Der Canton wird in 3 Registerbezirke getheilt mit Bureaux in Brig (deutsch geführt), Sitten und St. Maurice (französisch); der Staatsrath ernennt besondere Registerführer; die Aufsicht führt der Staatsrath durch die Justizdirection; diese spricht auch die Bussen aus.

164. *Décret* (du Gr. Conseil du C. de Neuchâtel) *sur la concordance de la législation Neuchâteloise avec le code fédéral des obligations et la loi fédérale sur la capacité civile.* Du 23 Novembre. (Impr. sép.)

Verfügungen auf einseitiges Begehren von Parteien trifft der Friedensrichter bezw. der Gerichtspräsident; der Antrag auf Auflösung von Vereinen und Genossenschaften geht vom Justizdepartement aus. Sodann zählt das Decret die ausser

Kraft tretenden Gesetze auf und ändert einzelne in Kraft bleibende Bestimmungen; neu wird bestimmt: der Zinsfuss für Hypothekardarlehen darf 6% im Handelsverkehr und 5% im gewöhnlichen Verkehr nicht übersteigen. Das Bundesgesetz gilt als ergänzendes Recht für alle Verträge, die durch die cantonale Gesetzgebung geregelt sind.

165. *Décret* (du Gr. Conseil du C. de Neuchâtel) *concernant l'établissement du registre du commerce.* Du 23 Novembre. (Impr. sép.)

Es wird für den Canton Ein Handelsregister eingerichtet unter Leitung und Aufsicht des Justizdepartements; das Register wird in jedem Bezirke vom Gerichtsschreiber gehalten; das Justizdepartement führt ein Doppel des Firmenbuchs und des alphabetischen Buches des besonderen Registers nach, ebenso ein Doppel des Procurenbuches. Zu diesem Behufe machen die Gerichtsschreiber dem Departemente alle 3 Tage die nöthigen Mittheilungen; das Register nimmt auch die Mittheilungen über das Güterrecht der Ehegatten auf; die hierauf bezüglichen Mittheilungen werden im cantonalen Amtsblatt auch ferner gemacht; die übrigen Publicationen aus dem Handelsregister im cantonalen Amtsblatte fallen weg. Das Justizdepartement spricht die Bussen gegen Eintragspflichtige aus.

166. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Genève) *instituant un Bureau cantonal pour l'organisation, la tenue et la conservation du registre du commerce.* Du 20 Décembre. (Rec. des Lois, tome LXVIII, p. 402 s.)

Errichtung eines Handelsregisters mit besonderm Secretär unter Aufsicht eines Specialcommissärs, alles unter Controle des Finanz- und Handelsdepartements.

---

b) Verschiedenes.

167. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *sur les droits d'enregistrement.* Du 8 mars. (Bull. off. des Lois, tome LI, p. 61 ss.)

Bezweckt Erleichterung der Gebühren, die durch das Ges. vom 31. Mai 1862 aufgestellt sind, und Verminderung der Formalitäten bei Abfassung von Handänderungsacten und gleichmässigere Behandlungsweise.

Von allen dem Enregistrement unterworfenen Acten und Contracten werden fixe oder proportionelle Gebühren erhoben, letztere bei allen Acten, deren Gegenstand ein bestimmter Geldwerth ist. Obligatorisch ist das Enregistrement für alle notarialischen und gerichtlichen Acte (vorzugsweise acte et contract portant obligation ou condamnation, adjudication, collo-

cation de sommes ou de valeurs, toute transmission de propriété, d'usufruit ou de jouissance de biens meubles ou immeubles, soit entre vifs soit par décès), welche im Canton vollzogen werden, selbst wenn sie ausserhalb desselben wirksam werden sollen, und umgekehrt die auswärts vollzogenen, welche im Canton Wirksamkeit erlangen sollen. Art. 14 ff. giebt genaue Bestimmungen für Ermittlung des Werths und der proportionellen Gebühr bei Niessbrauchbestellung, Rentenerrichtung u. dgl. Die gebührpflichtigen Notariats- und richterlichen Acte sind innerhalb 30 Tagen zur Eintragung anzumelden, für Privatacte sind Termine von 30 und 60 Tagen und 1 Jahr aufgestellt, je nachdem sie im Canton oder in der Schweiz oder im Ausland errichtet worden sind. Besondere Termine auch für die Erklärungen der Erben (vor Friedensrichter). Die Gebühren müssen vor dem Enregistrement bezahlt werden durch die Notare, die Gerichtsschreiber, kurz die Abfasser der Acte (Art. 27 ff.). Auf Unterlassung stehen nicht unerhebliche Bussen (Art. 38 ff.), besonders auch Disciplinarbussen für die zuwiderhandelnden Notare und Beamten, deren Pflichten einlässlich Art. 48—75 erörtert sind. Streitigkeiten über Gebührenpflicht entscheiden die Gerichte, falls nicht die Parteien auf den Entscheid des Finanzdepartements abstellen. Art. 84 verzeichnet eine lange Liste von Acten, welche vom Enregistrement frei sind. Die Bureaux d'enregistrement sind mit den Hypothekenämtern verbunden. Angeschlossen ist der genaue Tarif der fixen und der proportionellen Gebühren.

168. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *sur le timbre.* Du 16 mai. (Bull. off. des Lois, tome LI. p. 167 ss.)

169. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *de la loi sur le timbre.* Du 15 juillet. (ibid. p. 186 ss.)

Das Gesetz will die in mehreren Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen sammeln und den Gebrauch von Stempelmarken gestatten. Der Stempel ist entweder ein fixer oder ein proportioneller; die einzelnen Acte, welche diesem und welche jenem unterworfen sind, werden in Art. 11 und 12, und dann Art. 18 und 19 genau aufgezählt. Art. 20 bezeichnet die stempelfreien Acte. Alles sehr ausführlich, daher hier zu reproducieren unmöglich. Umgehung der Stempelpflicht zieht Strafe nach sich, die Gültigkeit des Acts bleibt davon unberührt.

Die Ausführungsverordnung giebt blos administrative Vorschriften.

170. *Beschluss* (des Reg.-Raths d. C. Thurgau) *betr. den Verkehr mit deutschem Gelde.* Vom 30. Juni. (Amtsbl. 52.)

Den öffentlichen Cassen wird Annahme deutschen Geldes als Zahlungsmittels untersagt.

171. *Règlement* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *pour le payement des notes ou factures dûes par l'Etat aux administrations, fournisseurs ou entrepreneurs domiciliés hors du canton.* Du 22 févr. (Bull. off. des Lois, LI, p. 38 ss.)

Auswärtige Creditoren sollen auf den Generaleinnehmer einen Wechsel über den Betrag ziehen, den die zahlungsanweisende Direction verificiert hat.

172. *Gesetz* (des Cantonsraths d. C. Zürich) *betr. die Uebernahme der Garantie des C. Zürich für die Banknotenemission der Cantonalbank.* Vom Volk angenommen den 21. Mai. (Ges.-Samml. XX. S. 357 f.)

Garantie gemäss eidgen. Banknotengesetz für 60 % der jeweiligen Notenemission der Cantonalbank.

173. *Beschluss* (des Landraths d. C. Unterwalden nid dem Wald) *betr. Vollzug des Landesgemeindebeschlusses vom 30. April 1882 über Aufnahme eines Staatsanleihens und Ausgabe von Banknoten.* Vom 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

Aufnahme eines Staatsanleihens von Fr. 500,000, das der cantonalen Spar- und Leihcasse für ihren Geschäftsbetrieb zur Verfügung gestellt wird, und Garantieleistung des Cantons beim Bundesrath für die von dieser Casse auszugebenden Banknoten im Betrag von Fr. 500,000.

174. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *accordant la garantie du canton pour le remboursement des billets de banque émis par la Caisse d'amortissement.* Du 10 mars. (Bull. off. des Lois, LI, p. 104 s.)

Garantie für den Emissionsbetrag von $1^1/_2$ Millionen.

Hiezu kommt

175. *Loi* (du même) *constituant pour la Caisse d'amortissement de la dette publique un fonds spécial de dotation pour la justification de Fr. 750,000 à faire pour une émission de billets de banque de Fr. 1,500,000.* Du 20 mai. (ib. p. 144 s.)

Diese $^3/_4$ Million soll ausschliesslich zur Sicherstellung der Cassaoperationen im Sinn von lit. d des Art. 7 des Banknotengesetzes bestimmt sein.

176. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *betr. Notenemission der Solothurnischen Bank.* Vom 15. März, vom Volk angenommen den 30. April, in Kraft getreten den 1. Juli. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 160.)

Uebernahme der Garantie für die Notenemission der Solothurner Bank durch den Canton gemäss Bundesgesetz über

die Banknotenemission. Die Bank zahlt dem Canton dafür die Steuer von 6‰ des Emissionsbetrags.

177. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betr. die Errichtung der Schaffhauser Cantonalbank.* Vom 13. März. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 157 ff.)

178. *Reglement* (desselben) *für die Schaffhauser Cantonalbank.* Vom 25. August. (Das. S. 177 ff.)

Diese Bank soll den Cantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Credit- und Geldbedürfnisse erleichtern und auch dem Staat eine Einnahme verschaffen. Der Staat liefert ein Grundcapital von 1 Million Franken. Das Gesetz stellt genau den Kreis der Geschäfte fest: Darleihen auf Pfand oder Bürgschaft, ungedeckte an Gemeinden und öffentliche Corporationen, Eröffnung von gedeckten Crediten in Contocorrent, Kauf und Verkauf von Wechseln, Ausgabe von Banknoten (mit Staatsgarantie), Annahme von Spar- und Depositengeldern, An- und Verkauf von Schaffhauser Schuldtiteln, Vermittlung der Negotiation von Werthtiteln, Incassogeschäfte, Deposita. Hinsichtlich der letztern übernimmt die Bank die Verantwortlichkeit für gleiche Sorgfalt, wie sie dieselbe ihren eigenen Effecten widmet, nicht aber die Ueberwachung von Ausloosungen, Couponseinlösung, u. dgl. Die Mitglieder der Bankbehörden tragen hinsichtlich ihrer Verrichtungen keine andre Verantwortlichkeit als die für getreue Beobachtung der über den Geschäftsbetrieb der Bank bestehenden Vorschriften. Dagegen haften die Angestellten für jeden durch ihre Handlungen oder Unterlassungen der Bank entstehenden Schaden persönlich.

179. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) *über die Bestellung eines Depositenamts für den Canton Sch.* Vom 14. Juni. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 176.)

Als Depositenamt im Sinn des Art. 13 des B.-G. über Banknotenausgabe wird bezeichnet die cantonale Finanzverwaltung mit Gegenzeichnung der Finanzdirection.

180. *Abänderung* (der Landsgemeinde des C. Appenzell a. Rh.) *von Art. 7 des Bankgesetzes vom 30. April 1876, resp. 28. April 1878.* Vom 30. April. (Amtsbl. I, S. 187.)

Ermächtigung der Cantonalbank, im Sinne des Bundesgesetzes über Banknoten, unverzinsliche Banknoten bis zum zweifachen Betrage des Gründungscapitals auszugeben; der Cantonsrath bestimmt jeweilen den Betrag der Banknotenausgabe.

Der Cantonsrath hat dann am 15. Mai Erhöhung der Banknotenemission von 2 auf 3 Millionen beschlossen. (Das. S. 199.)

181. *Reglement für die Angestellten der appenzell-ausserrhodischen Cantonalbank.* Vom Cantonsrath genehmigt den 15. Mai. (Amtsbl. I, S. 213 ff. Gesetzbuch, Bd. IV, S. 259 ff.)

182. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betr. Ausführung von Art. 13 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten.* Vom 3. Februar. (Amtsbl. Nr. 10.)

Das Staatscassieramt ist die Depositenstelle für die gesetzliche Deckung der Banknoten depositenpflichtiger Emissionsbanken.

183. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *autorisant le Conseil d'Etat à garantir l'émission de billets de banque par la Banque cantonale Vaudoise.* Du 20 mai. Vom Volk angenommen den 4. Juni. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 211 ss., 235 s.)

Garantieleistung für einen Betrag, der höchstens das Doppelte des eingezahlten Capitals, gegenwärtig 12 Millionen, beträgt.

184. *Décret* (du même) *fixant le chiffre de l'émission des billets de la Banque cantonale Vaudoise.* Du 14 juin. (Ibid. p. 241 s.)

Bis auf 12 Millionen.

185. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *sur la Banque cantonale Neuchâteloise.* Du 14 avril. Vom Volk angenommen durch Abstimmung vom 24./25. Juni. (Impr. sép.)

Diese Cantonalbank wird als juristische Person unter Controle des Staats gegründet (Gründungscapital 4 Millionen). Sie giebt Banknoten aus bis auf höchstens den doppelten Betrag des Gründungscapitals. Der Staat übernimmt die Garantie für deren Einlösung gemäss Bundesgesetz. Sehr einlässliche Bestimmungen über die zulässigen Geschäfte, Administration und Oberaufsicht. Dazu kommen noch

186. *Règlement* (du cons. d'administration de la banque) *de la succursale de la banque cantonale neuchâteloise à la Chaux-de-Fonds, créée par décret du grand-conseil en date du 14 février 1883.* Du 18 janvier 1883, ratifié par le grand-conseil le 14 février 1883. (Impr. sép.)

187. *Règlement* (du même) *concernant les agences de la banque cantonale neuchâteloise.* Von gleichem Datum und mit gleicher Ratification. (Impr. sép.)

Mit der Gründung dieser neuen Cantonalbank hängen zusammen zwei Decrete betreffend die alte Cantonalbank, die eine Actiengesellschaft war. Diese Decrete, nämlich

188. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *relatif*

à la dissolution de la Banque cantonale Neuchâteloise actuelle. Du 14 avril. (Impr. sép.)

189. *Décret* (du même) *sur la liquidation de la Banque cantonale Neuchâteloise fondée en 1854.* Du 23 novembre. (Impr. sép.)

verhinderten dieses Institut, sich neu zu gestalten vor der Einrichtung der neuen Staatsbank und dadurch die Priorität im Geschäftsbetrieb zu erlangen.

190. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zürich) *betr. die Besteuerung der Banknoten.* Vom Volk angenommen den 21. Mai. (Ges.-Samml. XX, S. 358.)

Banken, welche Banknoten ausgeben, zahlen 5 vom Tausend der bewilligten Emissionssumme als Steuer.

191. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Lucern) *betr. Besteuerung der Banknotenemission.* Vom 7. März, in Kraft getreten den 19. April. (Samml. der Ges. Bd. VI, S. 392 f.)

Notenemissionssteuer 6 vom Tausend. Wenn sich Anstalten auswärtiger Emissionsbanken auf Lucerner Gebiet befinden, so wird das steuerbare Emissionsbetreffniss für den Canton im Verhältniss des Notenverkehres der betr. Anstalt zum gesammten Notenverkehr der Emissionsbank ausgemittelt. Die Steuer wird von allen Emissionsbanken gleichmässig bezogen.

192. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Fribourg) *concernant le droit de contrôle sur les banques d'émission.* Du 11. décembre. (Bull. off. des Lois, tome LI, p. 277 s.)

Die Notenemissionsbanken zahlen 4 ‰ von der Emissionssumme als Controlsteuer.

193. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Basel-Stadt) *betr. die Banknotensteuer.* Vom 27. November. (Ges.-S. XXI, S. 97 f.)

Rein fiscalischer Zweck. Banknotensteuer von 3 per mille des Betrages der Banknotenemission. Die Regierung hatte 2‰ vorgeschlagen, im Grossen Rath fiel ein Antrag auf 5‰.

194. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *die Besteuerung der Banknoten betreffend.* Vom 17. Mai. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 171.)

Betrag der Steuer 5‰ der am Tage der Erhebung in Emission befindlichen Banknoten.

195. *Gesetz* (des Gr. R. des C. St. Gallen) *betr. die Besteuerung der Banknoten-Emissionen.* Vom 25. November 1881, in Kraft getreten den 3. Jan. 1882. (G.-S. N. F. IV, S. 40 f.)

Hebt das Ges. vom 31. Dec. 1877 auf und setzt als Steuer von der Banknotenemission den Betrag von 6 vom Tausend fest. Für Anstalten auswärtiger Banken auf St. Galli-

schem Gebiet wird das steuerbare Betreffniss im Verhältniss des Notenverkehrs der betr. Anstalt zum gesammten Notenverkehr der Emissionsbank ermittelt.

196. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *concernente le Banche di emissione.* Del 24 gennaio. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 13 s.)

Banknotensteuer 5 per mille der Emissionssumme. Die im Canton befindlichen Filialen auswärtiger Banken zahlen die Steuer nach Verhältniss des Banknotenumsatzes.

197. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *concernant l'impot sur l'émission des billets de banque.* Du 14 avril. (Impr. sép.)

Banken, welche im Canton Banknoten emittieren, zahlen 6 ‰ der Emissionssumme Steuer. Succursalen auswärtiger Banken zahlen dieselbe nach Verhältniss der Circulation der Succursale im Vergleich mit der Gesammtcirculation der Bank. Bei Uebertretung Strafe bis auf den dreifachen Betrag und Gefängniss von sechs Monaten.

---

198. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Solothurn) *über öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei.* Vom 16. März, angenommen in der Volksabstimmung vom 30. April. (Amtl. Samml. der Ges. Bd. LIX, S. 123 ff.)

§ 1 proclamiert als „Recht und Pflicht des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Gesundheitsinteressen zu fördern.“ Ein seltsames Gemisch der hierunter fallenden Aufgaben zählt § 2 auf:

„Der öffentlichen Controle sind unterstellt: a) die Lebensmittel; b) Brunnen, Quellen und öffentliche Gewässer; c) Strassen, Wege und öffentliche Plätze; d) Wohnungen, Arbeitslocale, Stallungen, Abzugscanäle, Cloaken, Senkgruben, Düngerstätten etc.; e) Schulen, Theatergebäude und alle öffentlichen Anstalten; f) die Kranken- und Kinderpflege (Krankenanstalten, Kostkinder); g) Gewerbe, soweit sie gesundheitsschädlich sind; h) Schlachthäuser, Metzgereien, Wurstereien, sowie die Zubereitungs- und Verkaufslocale der Lebensmittel überhaupt; Apparate und Utensilien, welche zur Zubereitung und Aufbewahrung der Lebensmittel dienen (Bierpressionen, Pumpen etc.); i) der Verkauf von Arzneien und Giften oder mit gifthaltigen Stoffen versehenen Industrieerzeugnissen; k) Maassregeln gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Thieren; l) Leichenbestattung und Begräbnissplätze.“

Im Uebrigen bezeichnet das Gesetz die mit der Beaufsichtigung betrauten Behörden und giebt einige allgemeine Be-

stimmungen über Lebensmittelpolizei, verweist aber für das Einzelne auf die vom Regierungsrath zu erlassenden, zur Ausführung des Gesetzes nöthigen Verordnungen.

199. *Loi de police* (du Gr. Cons. du C. du Valais) *concernant la vente des boissons et des substances alimentaires.* Du 24 novembre. (Placard.)

Sanitätspolizeilicher Natur.

200. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *rapportant celui du 3 août 1881 relatif aux mesures de police à prendre contre la vente d'allumettes présentant des dangers pour le public.* Du 19 octobre. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 619 ss.)

201. *Règlement* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *sur la vente des substances vénéneuses (poisons) et leur emploi dans l'industrie. Du 21 mars.* (Rec. des Lois, XIV, p. 478 ss.)

Ausführung des Sanitätspolizeigesetzes vom 7. Mai 1875 nach der bezeichneten Richtung. Ausser den autorisirten Apothekern bedarf jeder Verkäufer solcher Substanzen einer Bewilligung des Departements des Innern, bezw. des Districtspräfecten. Die Einzelheiten können hier übergangen werden.

202. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betr. das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches.* Vom 17. Juni. (Ges.-Samml. XX, S. 366 ff.)

Polizeilicher Natur. § 13 untersagt das Hausiren mit Fleisch und Fleischwaaren. Auf Uebertretung der Verordnung steht Busse von Fr. 5—1000.

203. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Vaud) *abrogeant le décret du 5 déc. 1854 ainsi que la loi du 22 mai 1858 concernant l'action rédhibitoire des animaux vendus.* Du 13 mai. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 192 s.)

Das ist das Gesetz, durch welches Waadt vom Concordat über Nachwährschaft für Viehmängel in Betracht seiner Unzweckmässigkeit zurücktritt (oben Nr. 17). Weiter wird bestimmt, dass im Viehhandel für verborgene Fehler nur gehaftet werde, wenn solche Haftung ausdrücklich vereinbart ist, und zwar durch schriftliche von den Parteien unterzeichnete Erklärung.

204. *Décret* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *abrogeant le décret du 16 juin 1853 portant adhésion au concordat pour la garantie des vices rédhibitoires du bétail.* Du 31 mai. (Feuille off. Nr. 92.)

Beschluss des Rücktritts vom Concordat über Nachwährschaft für Viehmängel (oben Nr. 19). Zugleich wird festgesetzt, dass künftig bei Verkauf und Tausch von Hausthieren keine andere Nachwährschaft geleistet wird, als welche aus-

drücklich verabredet ist oder Mangels besondrer Vereinbarung sich aus dem gemeinen Recht ergiebt.

205. *Revision* (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) *der Verordnung betr. Ueberwachung des Viehverkehrs etc. vom 21. März 1873, Abschnitt IV.* — Vom 27. März. (Amtsbl. I, S. 139 ff., jetzt auch Ges.-Buch, Bd. IV, S. 236 ff.)

Betrifft nur polizeiliche Vorschriften über Fleischschau.

206. *Verordnung* (des Landraths des C. Uri) *über Abhaltung von Viehmärkten im Canton Uri.* Vom 13. April, in Kraft mit 1. Mai. (Bes. gedr.)

Theilweise Ergänzung von Ldb. 197. Hier blos zu erwähnen wegen § 6: Das sog. „Inkauffallen" ist verboten.

207. *Verordnung* (des Landraths des C. Uri) *betr. den Brotverkauf.* Vom 15. Febr. (Bes. gedr.)

Nachdem der Bundesrath eine Verordnung von 1870, welche für den Brotverkauf bestimmte Gewichtsgrössen vorgeschrieben, wegen Widerspruchs mit Art. 31 der B.-V. (!) aufgehoben hatte, begnügt sich die vorliegende mit der Vorschrift, dass das Brot nach dem Gewicht soll verkauft werden, woran einige Bestimmungen über Pflicht der Bäcker zum Vorwägen, Anschlagen der Preise, und Aufsicht der Gemeinderäthe angeschlossen werden.

208. *Abänderung* (des Cantonsraths des C. Appenzell ausser Rhoden) *in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Maass und Gewicht* (*Facht-Verordnung von 1876/77*). Vom 24. Juli/14. August. (Amtsblatt 1882, I.)

Die betr. Vollziehungsverordnung hatte in den Bestimmungen über die sog. Brotfacht den Bäckern das Gewicht der zum Verkauf zu bringenden Brote vorgeschrieben. Der Bundesrath hatte einen hiegegen gerichteten Recurs einiger Bäcker begründet erklärt. Daher werden hier die §§ 40 ff. dahin geändert, dass den Bäckern freigestellt ist, Brot von beliebigem Gewicht zu backen, jedoch soll es das angegebene Gewicht haben und gut ausgebacken sein, und die Gemeinderäthe sollen zu unbestimmter Zeit wenigstens zweimal jährlich bei den Bäckern das Brot nachwägen und Fehlbare verzeigen.

209. *Rathsbeschluss* (des Reg.-Raths des C. Basel-Stadt) *betr. Abänderung des Maximalquantums für den Kleinhandel mit Petroleum.* Vom 22. April. (Samml. der Ges. Bd. XXI, S. 39.)

Von 150 auf 200 Liter erhöht.

210. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *sur les professions ambulantes et les marchés.* Du 1 septembre.

(Bull. off. des Lois, tome LI, p. 211 ss., nebst einer Druckfehlerverbesserung p. 314.)

Diese Verordnung beruht auf einer vom Grossen Rath am 18. Juli 1882 dem Staatsrath ertheilten Ermächtigung, gegenüber dem Gesetz vom 13. Mai 1878 (dse Ztsch. XXII, Abth. 3, S. 106) Aenderungen in der Dauer der Patente eintreten zu lassen, hat dann aber überhaupt den Inhalt der früheren Verordnungen vom 27. Sept. 1878 und 31. Dec. 1879 (dse Ztsch. XXII, Abth. 3, S. 106 und 107) in sich aufgenommen und diese aufgehoben. Geändert werden die Gebühren und die Zeitdauer der Patente, im Ganzen mit Ermässigung der Gebühren.

211. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbsbetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schauvorstellungen, das Trödel- und Pfandleihgewerbe.* Vom 13. November. (Ges.-Samml. Bd. XXI, S. 88 ff.)

Zweck des Gesetzes ist, einer im Grossen Rath erfolgten Anregung gemäss, Erhöhung der Gebühren für Hausierbewilligungen und Wanderlager gegenüber den bisher bestandenen niedrigen Ansätzen. Der Anlass eines Gesetzes bot dann die Gelegenheit, auch das Pfandleihwesen zu regeln. Soweit das Gesetz das Hausieren, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbsbetrieb und öffentliche Schauvorstellungen regelt, steht es ganz auf dem Boden der vielen in Bd. XXII dieser Ztsch. Abth. 3, S. 102 ff. besprochenen Gesetze und folgt auch in den Definitionen denen des Berner Gesetzes (daselbst S. 103). Das gilt auch bezüglich der Vorschriften wie Verbot des Hausierens zur Nachtzeit, Mitführen von schulpflichtigen Kindern u. s. f. Persönliche Requisite für Erlangung des Patents: Schweizerbürgerrecht oder Heimatrecht in einem Lande, welches Gegenrecht hält; guter Leumden; Alter von 18 Jahren; Freisein von eckelhafter oder ansteckender Krankheit. Gebühr für Hausierbewilligung Fr. 2—100 per Monat, nach einer vom Polizeidepartement aufzustellenden und vom Regierungsrath zu genehmigenden Classification, welche bis jetzt noch nicht publiciert ist; für Wanderlager bis Fr. 300 per Monat, für öffentliche Aufführungen und Schauvorstellungen bis Fr. 30 per Tag. Viel Widerstand fand im Grossen Rath der § 9, der auch von Unternehmern und Gewerbetreibenden, welche von einem auswärtigen Domicil aus hier eine Arbeit ausführen, eine Gebühr bis auf Fr. 100 per Monat zu erheben gestattet, mit Ausnahme der Angestellten und Arbeiter, die bei auswärtiger Wohnung hier arbeiten. Die Bestimmung soll dem einhei-

mischen Handwerkerstande Schutz gegen auswärtige Concurrenz schaffen; inwiefern sie bundesrechtlich zulässig sei, blieb bestritten.

Der zweite Abschnitt über Trödler und Pfandleiher enthält ähnliche Bestimmungen wie das Zürcher Gesetz (oben Nr. 89). Polizeiliche Bewilligung ist zum Betrieb eines solchen Geschäfts nöthig und nur für hier niedergelassene und gut beleumdete Bewerber erhältlich. Die Trödler und Pfandleiher sind verpflichtet, der Polizei sofort Anzeige zu machen, wenn ihnen Gegenstände unter verdächtigen Umständen angeboten werden. Von Minderjährigen dürfen sie weder kaufen noch zu Pfand nehmen. Ueber ihre Geschäfte haben sie nach polizeilichem Formular Buch zu führen. Die Pfandverträge sollen auf mindestens 6 Monate lauten, mit Freiheit des Verpfänders, das Pfand vorher einzulösen. Der Zins ist erst bei der Pfandeinlösung zu zahlen und darf bei Darlehen bis auf Fr. 50 2% per Monat, bei höherm Betrag 1% per Monat nicht übersteigen. Ausserdem Schreibgebühr 20 Cts. Sonst dürfen keine Gebühren erhoben werden, namentlich also Lagergebühren sind ausgeschlossen. Weiterverpfändung durch den Pfandleiher ist verboten. Der Verpfänder erhält einen Schein, auf den Inhaber lautend; gegen Vorweisung und Abgabe desselben wird das Pfand zurückgegeben. Der Verkauf der verfallenen Pfänder hat durch gerichtliche Versteigerung zu geschehen nach Bewilligung des Civilgerichtspräsidenten und Publication der Pfandscheinnummern der zu versteigernden Pfänder im Cantonsblatt mit Frist von 3 Wochen für Einlösung. Nach dieser Frist ist der eingeschriebene Verpfänder auch ohne Vorweisung des Pfandscheines zur Einlösung berechtigt, so lang das Pfand nicht verkauft ist. Mehrerlös über die Pfandsumme ist dem Pfandschuldner auszuzahlen. Zur Sicherung der Ansprüche der Verpfänder hat der Pfandleiher bei der Staatscassa Fr. 2000 Caution zu hinterlegen. Diese Bestimmungen wurden vom Grossen Rath trotz den Bemerkungen der Vertreter der Handwerkerbank angenommen, welche erklärten, dass bei so drückenden Belastungen das in gemeinnützigem Interesse von ihnen eingerichtete Pfandleihgeschäft nicht bestehen könne und werde aufgehoben werden müssen. Man wies mit Erfolg darauf hin, dass eine ganze Reihe auswärtiger Gesetze noch strenger sei.

212. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Appenzell inner Rhoden) *über Ertheilung von Hausierpatenten.* Vom 13. April. (Bes. gedr.)

Die Landescanzlei ertheilt an solche, die im Canton keinen festen Wohnsitz haben, Patente; und zwar: 1. an sog.

Musterreisende, die nicht blos bei den in ihrem Geschäft Handel Treibenden Bestellungen aufnehmen, Hausiertaxe Fr. 10—20 wöchentlich; 2. für Artikel geringeren Belangs, z. B. Specerei- und Kurzwaaren u. a. Fr. 5 per Monat; 3. für Gegenstände höhern Belangs, z. B. Leinen-, Wollen- und Baumwollenwaaren u. a. Fr. 15 per Monat; 4. für Seidenzeug und Galanterieartikel Fr. 20 per Monat; 5. für fremde Weine, Spitzen, Bijouterie, Uhren per Monat Fr. 30; 6. für gebrannte Wasser per Monat Fr. 50. 7. Wanderlager und Ausverkäufe auswärtiger Waaren zahlen eine wöchentliche Taxe von Fr. 50 bis 80. — An fremde Zinngiesser, Korbflechter, Schleifer etc., Schauspieler, Thierführer u. dgl. ertheilen die Bezirkshauptmänner die Erlaubniss um Fr. 1—5 per Tag. Auf Zuwiderhandeln steht Busse (2—4facher Betrag der Taxe), für welche die Waaren haften.

213. *Loi* (du Gr. Cons. du C. du Valais) *modifiant quelques dispositions de la loi sur le colportage du 21 mai 1879.* Du 19 mai. (Placard.)

Im Canton niedergelassene und daselbst einen Handel treibende Personen bedürfen keines Patents für Feilhalten ihrer Waaren auf Messen und Märkten oder Aufnahme von Bestellungen auf Muster. Die Patentgebühren werden etwas geändert.

214. *Polizei- und Strafbestimmungen* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betr. den Salzschleichhandel.* Vom 20. Juli. (Ges.-Samml. Bd. IX, S. 49 ff.)

Geldbusse von Fr. 50—300, im Wiederholungsfalle 100 bis 500 Fr. und Confiscation des Salzes.

215. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Lucern) *über das Verfahren bei öffentlichen Steigerungen.* Vom 17. März. (Samml. der Verordn. des Reg.-Raths, Heft VI, S. 110 ff.)

Behufs Abschaffung von Missbräuchen dürfen bei allen öffentlichen Steigerungen keine geistigen Getränke zur Erzielung höherer Angebote angeboten und bei Fahrhabesteigerungen keine Trinkgelder u. dgl. bedungen werden. Für Liegenschaftssteigerungen ist der Anfang eine Stunde vor dem Minutenruf anzusetzen, welcher darin besteht, dass die drei letzten Rufe jeder nach einer Zwischenzeit von einer Minute erfolgen und dass bei jedem neuen Bote die drei letzten Rufe zu wiederholen sind. Wird eine Liegenschaft im Gesammten oder stückweise, je nach Mehrerlös versteigert, so sind vor dem Minutenrufe abwechselnd die Gesammtliegenschaft und dann wieder die einzelnen Stücke in Ruf zu bringen. Beim Minutenruf kommt dann das kleinere Ergebniss zuerst in Ruf;

wird in diesem das höhere Ergebniss nicht überstiegen, so wird das Verfahren nach dieser Seite fallen gelassen und der Minutenruf nach der andern Seite durchgeführt. Sobald jedoch im Minutenruf das andre, höhere Ergebniss überholt wird, greift man zum Minutenruf über dieses letztere, bis dieses wiederum jenes erste Uebergebot übersteigt, und so fort, bis kein Ueberbieten mehr stattfindet, wo dann der Minutenruf mit der im Vorsprung gebliebenen Steigerungsart abschliesst Das ist auch bei Concurssteigerungen zu beobachten.

216. *Wirthschaftsgesetz* (des Cantonsraths des C. Zug) *für den C. Zug*. Vom 11. December. (Samml. d. Ges. Bd. VI, Nr. 27.)

Unter den Begriff des Wirthschaftsbetriebs fällt nicht Verkauf von Eigengewächs im Kleinen über die Gasse, sowie das Halten von Kostgängern in Privathäusern bei mindestens 14tägiger Dauer des Verhältnisses. Der Wirthschaftsbetrieb ist von obrigkeitlicher Bewilligung (Patent) abhängig, welche unter namhaft gemachten sitten- und sanitätspolizeilichen Bedingungen ertheilt wird. Bemerkenswerth §§. 19—22: Der Wirth, der Kunstgetränke ausschenken will, muss dies durch Anzeige am Aeussern des Locals dem Publikum bekannt geben. Er soll dem Gast auf Verlangen die Preise voraus eröffnen. Er hat Retentionsrecht an den Sachen des Reisenden für die Zechforderung und kann das Pfand nach 4 Wochen durch die Gantbeamtung verkaufen lassen. Für Zech- und Spielschulden wird kein Recht gehalten; unter Zechschulden zählen nicht Forderungen an Beherbergte und Kostgänger und für förmliche Gastmähler und über die Gasse verabreichte Speisen und Getränke. Wirthsforderungen für gebrannte Wasser geniessen in keinem Fall Rechtsschutz. §§ 16—18 reproducieren wörtlich die Art. 486—488 des Obl.-R. (receptum cauponum). § 23 (Wirthschaftspolizei) verpflichtet den Wirth darüber zu wachen, dass nichts Anstössiges und Unsittliches bei ihm vorkommt, und macht ihn hierin wie überhaupt in Ausübung seines Gewerbes für die Handlungen seiner Untergebenen verantwortlich.

217. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *über das Wirthschaftswesen im C. Sch.* Vom 17. Mai. (Off G.-S. N. F. VII, S. 213 ff.)

Ein Wirthschaftspatent kann jeder zur freien Gewerbeausübung berechtigte und eines guten Leumdens geniessende, im Canton niedergelassene Einwohner erhalten. Ausnahme: Beamte der Staatsverwaltung und des Gerichtswesens (incl. Betreibung und Concurswesen).

218. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Fribourg) *établissant une Caisse de dépôt de titres.* Du 22 févr. (Bull. off. des Lois, LI, p. 34 ss.)

Reglement über Verwahrung der dem Staat oder staatlich verwalteten Stiftungen gehörigen oder von Privaten als Unterpfand oder Bürgschaft hinterlegten Titel, und über Rückgabe der letztern.

219. *Reglement* (des Reg.-Raths des C. Bern) *für die Kutscher des Oberlandes.* Vom 29. April. (Placat.)

Das Kutschergewerbe steht unter Aufsicht des Regierungsstatthalters, der Ortspolizeibehörden und der bestellten Aufseher. Erforderniss zu dessen Ausübung guter Leumden und Caution von Fr. 500 per Fuhrwerk. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Kutscher kommen vor den zuständigen Richter. Während der Unterhandlung und Abschliessung eines Vertrags soll sich ein andrer Kutscher nicht in die Verhandlung mischen, ausser auf Verlangen des Reisenden. Der Kutscher hat blos Anspruch auf die Tarifsumme, Trinkgeld steht im freien Ermessen des Reisenden. Ein bestelltes Fuhrwerk darf nicht abbestellt werden, schlechte Witterung und höhere Gewalt vorbehalten. Das Anwerben von Reisenden an öffentlichen Orten ist verboten. Auf Zuwiderhandeln steht Busse von Fr. 3—100, bei Rückfall verdoppelt.

220. *Verordnung* (des Reg.-Raths d. C. Uri) *über Ausübung des Kutschergewerbes.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

Ein Nichtcantonsbürger muss für Ausübung dieses Gewerbes die Niederlassung im Canton nehmen.

221. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Unterwalden nid dem Wald) *über das Kutschergewerbe.* Vom 25. Sept. (Amtsbl. Nr. 39.)

Wenige polizeiliche Vorschriften.

222. *Règlement de police* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *concernant les guides de montagne.* Du 1 févr. (Plac.)

Bergführer müssen ein Examen bestanden haben und auf Grund desselben vom Justizdepartement brevetiert sein. Betragen sie sich gegen Reisende ungehörig, so verfallen sie in Busse von Fr. 5—50 oder Entzug des Brevets. Führern aus andern Cantonen ist die Ausübung dieses Berufs im Canton Wallis nur gestattet, wenn sie nachweisen, dass sie in ihrem Heimatcanton dazu berechtigt sind. Vorbehalten bleiben Gegenseitigkeitsverträge.

223. *Verordnung* (des Reg.-Raths d. C. Bern) *über den Transport von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen.* Vom 8. December. (Ges., Dekr. u. Verord. N. F. Bd. XXI, S. 382 ff.)

Polizeilicher Natur. Ebenso die

224. *Verordnung* (desselben) *über die Aufbewahrung von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen.* Vom 8. December. (Das. S. 385 ff.)

225. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Vaud) *concernant la vente et le transport des matières explosibles et inflammables.* Du 15 août. (Rec. des Lois, tome LXXIX, p. 289 ss.)
Polizeilicher Natur.

---

226. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betr. das Abhalten öffentlicher Kegelschieben.* Vom 22. August. (Off. Ges.-S. XX, S. 389 f.)

Das Auskegeln einer bestimmten Geldsumme oder von Gegenständen gegen Einzahlung eines gewissen Betrages ist ohne amtliche Bewilligung unstatthaft. Die Bewilligung ertheilt der Gemeinderath bei Betrag unter Fr. 50, das Statthalteramt bei höherm Betrage des Kegelschiebens, nach Vorlegung eines Plans über Einsatz, Zahl der Würfe u. dgl. Uebertretung dieser Verordnung wird mit Fr. 5—100 gebüsst.

227. *Decret* (des Gr. Raths des C. Bern) *betr. das Verfahren bei den Schatzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden, sowie bei Ausmittlung des Brandschadens.* Vom 1. März. (Ges., Decr. und Verord. N. F. Bd. XXI, S. 114 ff.)

Ausführung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt von 1881 (dse Ztschr. N. F. I, S. 270). Schatzungscommission (2 Bezirksschätzer und 1 Gemeindeschätzer) — für jeden der Schatzungsbezirke, in welche der Regierungsrath den Canton einzutheilen hat. Sie trägt die Schatzungen in einen Gebäuderodel ein, der die Grundlage der Lagerbücher bildet; in letztere ist jede neue Versicherung oder Veränderung der Schatzung oder Löschung des Gebäudes einzutragen. Bezüglich der Vornahme der Schatzungen eine Reihe Bestimmungen, die hier nicht erwähnt werden können.

In § 28 Aufzählung der feuergefährlichen Gewerbe.

228. *Decret* (des Gr. Raths des C. Bern) *betr. die Verwaltung der cantonalen Brandversicherungsanstalt.* Vom 31. Aug. (Ges., Decr. und Verord. N. F. Bd. XXI, S. 235 ff.)
Administrativer Natur.

229. *Decret* (des Gr. Raths des C. Bern) *für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.* Vom 12. April. (Ges., Decr. und Verord. N. F. Bd. XXI, S. 168 ff.)

Kassen unter Aufsicht des Regierungsraths zur Ausrichtung von Entschädigungen in Folge von Viehkrankheiten

und zu Abschliessung von Rückversicherungsverträgen, schon längere Zeit bestehend, hier theilweise neu organisiert.

230. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betr. die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften des Gemeindeverwaltungsgesetzes über die von den Gemeindebeamten und Gantmeistern zu leistenden Cautionen.* Vom 10. Mai. (Amtsbl. I, S. 471 ff.)

Der Bezirksstatthalter, als Aufbewahrer der genannten Amtscautionen, hat diese Bürgschaft in der Auskündung des Amtsbürgen anzumelden und dem Gemeinderath der Gemeinde, welche den Beamten gewählt hat, davon Anzeige zu machen, damit rechtzeitig für Ersatz des Bürgen gesorgt werden kann; auch sonst hat der Statthalter darüber zu wachen, dass diese Amtsbürgschaften in Ordnung eingegangen werden.

4. Erbrecht.

231. *Beschluss* (der Standescommission des C. Glarus) *betr. das Verfahren bei Erbschaftsausschlagungen.* Vom 4. Nov. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 394 f.)

Das in § 275 des bürgerl. G.-B. vorgesehene Protocoll ist durch den zweiten Gerichtsschreiber zu führen, bei dem auch die Erbschaftsausschlagungen unter authentischem Nachweis der Erbberechtigung Seitens des Petenten anzubringen sind. Für bevogtete Erben giebt das Waisenamt die Erklärung ab.

III. Civilprocess
(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

232. *Code de procédure civile* (du C. de Neuchâtel):
Titre IV: De la procédure devant les juges de paix et les tribunaux d'arbitrage industriel.
Titre V: Dispositions concernant des procédures spéciales.
Titre VI: Du compromis et de l'arbitrage.
Titre IX: Du bénéfice d'inventaire et des successions vacantes.
Titre XI: Autres dispositions de procédure non-contentieuse.
Vom 23. November 1881 (Grossrathsbeschluss). Promulgiert den 20. April 1882, in Kraft mit 1. Juli. (Rec. des Lois, XIV, p. 508 ss.)

Es liegt hier die Vollendung der neuen Codification des Civilprocessrechts vor, die früher erlassenen Gesetze sind mit diesen neuen Theilen zu einem Ganzen verbunden, so, dass das Gesetz über das ordentliche Verfahren (v. J. 1876, dse

Ztsch. XXI, Abth. 3, S. 228 ff.) die drei ersten Titel bildet, und die Gesetze über Betreibung, Concurs und Hypothekarpfandliquidation (v. J. 1879, dse Ztsch. XXII, Abth. 3, S. 132 ff.) als Titel 7, 8 und 10 eingefügt sind.

Der Titel 4 bleibt im Wesentlichen auf dem Boden des Gesetzes über Gerichtsorganisation von 1848 und gestaltet nur das Verfahren mehr in Uebereinstimmung mit der ordentlichen Procedur. Die Vorladung vor den Friedensrichter erfolgt (wie bisher) auf einen Termin von mindestens zwei Tagen und unter Angabe des Anspruchs und der Beweismittel. In der Audienz werden processhindernde Einreden (exceptions préjudicielles) zuerst und sofort erledigt. Der Bekl. kann seine einlässliche Antwort mündlich vortragen oder schriftlich vorlegen. Das Beweisverfahren steht unter den Regeln des ordentlichen Processes. Nach Schluss der Verhandlungen hat das Urtheil innerhalb sieben Tagen zu erfolgen, mit kurzer Motivierung. Nichterscheinen hindert die Verhandlung nicht, wenn die Gegenpartei sie verlangt, innerhalb drei Tagen kann aber der Nichterschienene eine neue Audienz verlangen. Kosten dürfen nur für zwei Audienzen berechnet werden, der Richter kann aber, um nicht der Willkür der Parteien anheimgegeben zu sein, gleich von Anfang an die Zahl der Verhandlungen fixieren. Vor einer Ehescheidungsklage muss ein Aussöhnungsversuch durch den Friedensrichter stattfinden. — Die Gewerbegerichte functionieren unentgeltlich, persönliches Erscheinen der Parteien ist nothwendig, der Entscheid soll womöglich unmittelbar auf die (mündliche) Verhandlung erfolgen.

Der Titel 5 normiert zunächst das bisher durch das Gerichtsorganisations- und Processgesetz von 1848 geregelt gewesene Verfahren bei Erbschaftsantritt, Güterabsonderung etc. Antritt einer Erbschaft und Verzicht darauf bestimmt sich nach dem Code civil. Anfechtung einer vor Friedensrichter verlangten Erbeinweisung oder eines vor ihm erklärten Erbschaftsantritts von Intestaterben muss innerhalb dreissig Tagen gerichtlich geltend gemacht werden. Ausführlich ist die Güterabsonderung auf Begehren von Erbschaftsgläubigern behandelt (Art. 471—484). Bezügliche Anträge sind bei dem Gericht der eröffneten Erbschaft gegen den Erben oder einen Gläubiger des Erben oder beide zusammen zu stellen. Wird die Forderung des klagenden Gläubigers als gültig anerkannt, so kann er sofort von der Erbschaft soviel als zur Deckung seiner Forderung nöthig ist, saisieren; mehrere Erbschaftsgläubiger saisieren in der durch das Datum ihrer Betreibung festgestellten Reihenfolge. Der vorbehaltlos antretende Erbe haftet diesen

Gläubigern ausserdem. Der Gerichtsbeschluss, der die Güterabsonderung verfügt, erlischt, wenn der Gläubiger nicht innerhalb drei Monaten davon Gebrauch macht. Wenn der Erbe vor dem Güterabsonderungsbegehren oder vor Ausführung des bezüglichen Beschlusses in Concurs geräth, so wird die Masse in die Erbschaftsmasse und die Vermögensmasse des Erben getheilt und die erstere ausschliesslich zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger verwendet, welche letzteren im Uebrigen auch in der Masse des Erben zugelassen werden. — Weiter handelt dieser Titel von Streitigkeiten über vormundschaftliche Rechnungen; handelt es sich um einen streitigen Betrag nicht über Fr. 1000, so wird der Process nach den für das friedensrichterliche Verfahren geltenden Grundsätzen vor der Vormundschaftsbehörde abgewandelt, bei höherem Betrag vor dem ordentlichen Civilrichter. Die Klage muss innerhalb 30 Tagen von der Anfechtung an erhoben werden. — Behufs Ausfüllung einer im Betreibungsgesetz gebliebenen Lücke enthält dieser Titel weiter den Satz (Art. 486), dass bei Arrestierung einer Fahrnisssache in dritter Hand Behufs einer Provisionalmaassregel das gleiche Verfahren einzutreten habe wie bei Arrestierung Behufs Execution. — Endlich folgen noch einige Bestimmungen über das Verfahren Behufs Rectification von Civilstandseinträgen (vor Districtsgericht) und Behufs Erledigung von Einsprachen gegen Eheschluss (vor demselben Gerichte).

Der Titel 6 giebt über das bisher durch die Gewohnheit geregelt gewesene schiedsrichterliche Verfahren Bestimmungen. Im Commentaire von Osterwald war darüber ein Abschnitt, an den man sich gewöhnlich hielt. Das neue Gesetz schliesst sich daran theilweise an. Schiedsgerichte sind ausgeschlossen in Sachen des ordre public. Das Compromiss kann notarialisch oder durch Privaturkunde geschlossen werden. Mangels besonderer Vereinbarung ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, diese beiden wählen den Obmann, bei Nichtverständigung der Gerichtspräsident. Dieser wählt auch den Schiedsrichter für eine sich dessen weigernde Partei. Recusation von Schiedsrichtern kann aus gleichen Gründen erfolgen wie die von öffentlichen Richtern, sie muss innerhalb sieben Tagen seit erlangter Kenntniss von der Ernennung erfolgen. Der Gerichtspräsident entscheidet darüber. Die Function als Schiedsrichter dauert 365 Tage, ist in dieser Zeit das Urtheil nicht erlassen, so ist alles Verhandelte nichtig und es muss ein neues Schiedsgericht constituiert werden. Für Beeidigung von Zeugen und Beibringung öffentlicher Acte requiriert das Schieds-

gericht den Gerichtspräsidenten. Das Urtheil wird durch Stimmenmehrheit abgegeben. Appellation dagegen ist vorbehältlich anderer Vereinbarung nicht statthaft, ebensowenig Cassationsbegehren, ausser wenn über nicht eingeklagte Sachen oder nach Ablauf der 365 Tage ist geurtheilt worden. Das Urtheil wird auf der Gerichtsschreiberei deponiert und vom Gerichtspräsidenten gleich einem Gerichtsurtheil vollstreckbar erklärt.

Der Titel 9 regelt das Verfahren bei beneficium inventarii möglichst im Anschluss an das Concursliquidationsverfahren. Völlige Gleichstellung mit demselben im Falle Nichtannahme der Erbschaft schien nicht passend, theils bezüglich der Fristen, theils hinsichtlich der Behandlung der Ehefrau, des Erben, der Legatare. Man muss sich erinnern, dass in Neuenburg die Sachlage die ist, dass die Erbschaft entweder purement et simplement oder sous bénéfice d'inventaire angetreten und im letztern Fall die Liquidation durch das Friedensgericht durchgeführt wird, welches über alle Streitigkeiten unter Interessenten entscheidet. Die Erben sind für alle Kosten der Liquidation haftbar. Sobald also eine Erbschaft sous bénéfice d'inventaire angetreten ist, legt sie der Friedensrichter unter Siegel, ernennt nöthigenfalls syndics de la masse und inventiert, dann folgt Auskündung mit Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen und der Legate innerhalb wenigstens 30 Tagen, nicht angemeldete Ansprüche finden keine Berücksichtigung in der Masse, für Prüfung und Collocation der Forderungen (Privilegien) gelten die Bestimmungen der Concursordnung, die hier mit unwesentlichen Modificationen wiederholt werden. Legierte Gegenstände, die in natura vorhanden sind, werden den Legataren ausgewiesen, sofern sie zur Bezahlung der Schulden nicht müssen liquidiert werden, in letzterm Falle erhalten die Legatare blos das, was nach der Bezahlung der Schulden übrig bleibt. Ebenso die mit Geldsummen bedachten Legatare. Für das weitere Liquidationsverfahren und Ernennung definitiver Syndics gelten ebenfalls im Wesentlichen gleiche Grundsätze wie für den Concurs. Ein nach Bereinigung der Masse (Auszahlung der Gläubiger, Ausweisung der Legate und der Ansprüche der Witwe des Erblassers für ihr Frauengut) bleibender Ueberschuss fällt an den Erben. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht, so erhalten diese eine Verlustanzeige, welche aber gegen den Erben wirkungslos ist. — Diese Vorschriften finden auch bei erblosen Vermögen Anwendung.

Der Titel 11 behandelt zunächst die Execution der Ur-

theile. Solche von cantonalen Gerichten werden von dem Präsidenten des Gerichts, das sie erlassen hat, auf einfache Vorlegung der Ausfertigung vollstreckbar erklärt und dem huissier zur Execution übergeben; dieser kann nöthigenfalls Polizei dazu requirieren. Aussercantonale Urtheile müssen vom Appellhofe das Exequatur erhalten; dieses kann Urtheilen schweizerischer Gerichte nur verweigert werden, wenn solche von einem incompetenten Richter oder ohne gehörige Ladung der Parteien ergangen sind; solchen ausländischer Gerichte, mit denen aber die Schweiz in Reciprocitätsvertrag steht, auch noch, wenn öffentliches Recht und ordre public die Vollstreckung verbieten. Zu diesem Behuf wird das Executionsbegehren vom Appellhof der beklagten Partei zu Gegenbemerkungen mitgetheilt. — Weiter handelt dieser Titel von dem Verfahren bei amtlichen Versiegelungen, von der Deposition und der Eröffnung letztwilliger Verfügungen, von dem Verfahren bei Aufnahme eines Inventars, alles mit der behaglichen Breite, womit die französischen Gesetze diese Dinge behandeln; hierauf von der Erbtheilung und der Versteigerung: wenn sich Miterben über die Theilung nicht verständigen, so theilt der Friedensrichter nach vorangegangenem, die Theilung vorschreibenden Urtheil des Districtsgerichts. Ebenso, wenn die Miterben über eine Steigerung nicht einig werden, entscheidet das Districtsgericht auf Anrufen eines von ihnen über deren Nothwendigkeit. — Es folgt der Abschnitt von den öffentlichen Ganten; besonders einlässlich sind die Fahrnissganten behandelt, der Friedensgerichtsschreiber hält sie ab, regelt allfällig dabei vorkommende Schwierigkeiten, nimmt die Gantgelder ein und liefert sie ab an wen Rechtens. Es darf bei diesen Ganten nicht Wein ausgeschenkt, mit Gantgegenständen nicht gehandelt werden, die Gantbeamten dürfen selbst nicht bieten u. dgl. — Es folgt das Verfahren bei Visas und Legalisationen durch Notare, Friedensrichter und, für Heiratsversprechen und Certificate der Verkündung, Civilstandsbeamte als einzig dazu berechtigte Personen. Die Unterschrift öffentlicher Beamten selbst legalisiert die Staatskanzlei. — Sodann das Verfahren bei Deposition einer Zahlung in Folge Verweigerung der Annahme. Der Schuldner hat den Gläubiger gerichtlich zur Empfangnahme der Zahlung oder Leistung aufzufordern, verstreicht der gesetzte Termin ohne Erfolg, so bestimmt der Richter Zeit und Ort der Hinterlage. — Weiter die Formalitäten bei Anerkennung eines unehelichen Kindes. Wenn der Vater eines solchen freiwillig bei der Anmeldung der Geburt vor dem Civilstandsbeamten erscheint und das Kind anerkennt, so wird

das im Civilstandsregister eingetragen und bildet einen Bestandtheil des Geburtsacts. Ist der Vater Ausländer, so muss er sich dazu vom Staatsrath autorisieren lassen, welcher es nur erlaubt, wenn in der Heimat des Vaters die Anerkennung rechtlich wirksam ist. — Hierauf folgen einige Bestimmungen über Bruch eines Eheversprechens (Wirkung blos Schadenersatzklage) und Recurs des Vormunds gegen ihn beschwerende Verfügungen der Vormundschaftsbehörde (an den Appell- und Cassationshof). — Weiter das Verfahren Behufs Vermögensverwaltung für Abwesende und Verschollene; namentlich: wer zwanzig Jahre lang ohne Nachricht abwesend ist und auf Antrag der Betheiligten verschollen erklärt werden soll, wird vom Staatsrath ausgeschrieben, und wenn innerhalb Jahresfrist keine Nachricht von ihm oder über ihn einläuft, so erlässt der Richter nöthigenfalls nach contradictorischer Verhandlung zwischen dem Antragsteller und allfälligen Opponenten, und wenn weitere Nachforschungen unnütz scheinen, die Verschollenerklärung. Gegen dieselbe kann appelliert werden. Ist das Urtheil rechtskräftig geworden, so erfolgt die Besitzeinweisung in die Hinterlassenschaft (Alles auf Grund Art. 68 ff. des Code civil). — Sodann das Verfahren bei Ernennung eines Curators für die Vermögensverwaltung momentan verhinderter Personen im Fall dringenden Bedürfnisses. — Endlich das Verfahren bei Fund: die gefundene Sache, die mehr als Fr. 5 werth ist, soll bei dem Friedensrichter deponiert, von diesem öffentlich ausgekündet, dem sich als berechtigt Ausweisenden gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt, dagegen falls sich innert der gesetzlichen Frist (30 Tage) kein Berechtigter meldet, dem Finder gegen Kostenbezahlung und unter Vorbehalt der Rechte des Eigenthümers zurückgestellt werden.

Durch diese neuen Titel fallen eine Reihe von Gesetzen aus frühern Jahren weg, besonders das Gerichtsverfassungsgesetz von 1848 und Nachtrag von 1850, das Ges. betreffend Güterabsonderung von 1854, das Ges. betr. Liquidation von Erbschaften bei beneficium inventarii von 1864, das Ges. über Ganten und Visas von 1875, die Verordnung über polizeiliche Execution von Civilurtheilen von 1853, und einige Art. des Gesetzes über die Unehelichen von 1874.

233. *Legge* (del Gran Cons. del C. del Ticino) *di riforma parziale del Codice di procedura civile.* Del 16 novembre. (Racc. off. delle Leggi. N. S. Vol. VIII, p. 408 ss.)

Der Hauptzweck dieses Gesetzes geht auf Aenderung des Modus der Processinstruction. Bisher wurde ein Civilprocess entweder ganz mündlich geführt oder ganz schriftlich

(processo verbale o scritto), ein gemischtes System gab es nicht. Fortan findet die Trennung des Verfahrens in mündlichen oder summarischen, und ordentlichen oder formalen Process statt. Der mündlich geführte summarische Process tritt ein in Sachen, die theils dringlicher Natur (Besitzprocesse, Bauverbote, Lohn-, Alimenten-, Miethzinsforderungen, Arrestsachen, Mess- und Marktstreitigkeiten, Wechselsachen u. dgl.), theils wenig erheblich sind; da haben die Parteien in der Gerichtssitzung ihre Vorträge zu halten, worüber der Gerichtsschreiber ein kurzes Protokoll aufnimmt, dann geben sie dem Gerichte ihre Anträge schriftlich aufgezeichnet ein und das Gericht entscheidet hierauf. In der Regel sollen nicht mehr als zwei Gerichtstermine stattfinden. — Im ordentlichen Processe sind die 2 ersten Verhandlungsacte der Parteien, Klage und Antwort, esposizione und riposta, schriftlich, Replik und Duplik dagegen mündlich. Im Wesentlichen bleiben die bisherigen Bestimmungen des C. d. p. c. lib. II, tit. III aufrecht. Unter den bei dieser Gelegenheit dann auch noch abgeänderten Einzelheiten von weniger Wichtigkeit (wie z. B. Auslassung der Personalhaft, Pflicht des Klägers, die Kosten eines für einen abwesenden Beklagten bestellten Curators zu tragen und einiges Andere) ist hervorzuheben die Bestimmung, dass die Urtheile eine genaue Angabe des Streitpunktes, eine Ausführung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen und eine Aufzählung der unter den Parteien bestrittenen Punkte enthalten sollen, als womit man dem Circular des Bundesgerichts (vergl. oben Nr. 45) entgegen gekommen ist.

---

234. *Gesetz* (des C. Appenzell Innerrhoden) *über die Schuldbetreibung im C. A. I.-Rh.* Angenommen von der Landsgemeinde am 30. April. (Bes. gedr.)

Tritt an die Stelle des Schuldbetreibungsgesetzes vom 29. April 1860, welches in dieser Zeitschrift Bd. XI, Abth. 3, S. 176 ff. vollständig abgedruckt ist. Darnach war das Verfahren in den Hauptzügen folgendes gewesen: der Landweibel erlässt auf Begehren des Gläubigers das Pfandgebot an den Schuldner, dieser hat acht Tage Zeit zur Erhebung des Rechtsvorschlags beim Landammann, wodurch die Sache auf den Processweg gelangt. Mangels Rechtsvorschlags kann der Gläubiger vier Wochen nach dem Pfandgebot dem Schuldner die Schätzung ansagen lassen und in weitern acht Tagen vollziehen lassen. Die Schätzung geschieht durch den nächstwohnenden Rhodshauptmann und den Landweibel und trifft bewegliches und unbewegliches Gut, das dem Gläubiger am

nützlichsten ist. Der Schuldner darf jetzt nicht mehr über diese Sachen verfügen, kann sie aber innerhalb 14 Tagen lösen. Geschieht letzteres nicht, so nimmt sie der Gläubiger zu Handen. Für den geschätzten Betrag haften ihm die Schätzer. Verweigert der Schuldner die Schätzung, so ertheilt der Landammann auf des Gläubigers Begehren das Monatrecht, d. h. dem Schuldner werden, wenn er nicht innert Monatsfrist zahlt, seine Liegenschaften oder Fahrnisse amtlich versteigert.

Das neue Gesetz hebt nun das ganze Schätzungsverfahren auf und macht das Monatrecht zur allgemeinen und ausschliesslichen Regel. Demgemäss bleiben von dem alten Gesetz die ersten 9 (nunmehr 8) Artikel mit unwesentlichen Modificationen bestehen, dann aber geht es so weiter: Nach Verfluss von 5 Wochen seit dem Pfandgebot kann dem Schuldner durch den Landweibel das Monatrecht angesagt werden; bezahlt oder befriedigt derselbe innert dieser Frist den Gläubiger nicht, so werden ihm nach erfolgter Bekanntmachung bei Ablauf eines Monats die Fahrnisse, bei Ablauf von zwei Monaten die Liegenschaften amtlich versteigert. Wird der Gläubiger durch das Versteigerungsergebniss nicht gedeckt, so kann er über den Schuldner den Concurs verlangen, bezw. denselben als ausgetriebenen Schuldner ausschreiben lassen. Kurzer Schuldentrieb findet statt für richterlich gesprochenes Geld, Processkosten, Bussen, Steuern, Tag- und Wochenlöhne, baares Geld und andere Gegenstände, die zur Aufbewahrung oder Zustellung an einen andern waren anvertraut worden; in erstern 4 Fällen kann nach Ablauf von acht Tagen und ohne Ausrichtung eines Pfandgebotes, in letztern acht Tage nach Ausrichtung des Pfandgebots das Monatrecht angesagt werden. — Der Schluss des neuen Gesetzes von Art. 12 an entspricht wieder vollständig dem Schluss des alten von Art. 21 an und betrifft Sequester auf Guthaben des Schuldners bei Dritten, Faustpfandversteigerung, Arrestlegung auf das Vermögen eines aus dem Lande ziehen wollenden Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger, geschlossene Zeit für die Betreibung (Rechtsstillstand), und den characteristischen Satz: Wer am Tag der Landsgemeinde einen Schuldner anfordert, wird für ein Jahr mit dieser Forderung in der Schuldbetreibung gänzlich eingestellt.

---

235. *Legge* (del Gran Cons. del C. del Ticino) *sulla graduatoria dei crediti nelle liquidazioni.* Del 16 novembre. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 394 ss.)

Dieses Gesetz ist gelegentlich der Neuredaction des Civilgesetzbuchs (s. Nr. 156) entstanden. Die bisher geltende

Rangordnung der Gläubiger in Concursen war die gewesen: nach den Vindicanten, welche Gegenstände im Besitz des Schuldners als ihr Eigenthum ansprachen, kamen die eigentlich privilegierten Forderungen (Dienstlohn, Beerdigungskosten u. s. f.), nach diesen die Hypothekarforderungen nach dem Alter der Eintragung im Hypothekenbuch, sodann die notarialisch verbrieften Forderungen nach ihrem Alter; diesen folgten, ebenfalls nach dem Alter, die in einem notarialisch oder von zwei Zeugen beglaubigten Privatacte verbrieften Schulden; darauf die auf einfacher Unterschrift des Schuldners beruhenden Schuldscheine (auch die Wechsel), endlich die gewöhnlichen Forderungen (Contocorrent, Rechnungen). Man machte auch keinen Unterschied bezüglich der für Hypothekaransprüche und andere Forderungen haftenden Vermögensobjecte, die Hypothekargläubiger wurden auf sämmtliche Activen colloeiert, und ebenso jede vorgehende Classe vor der spätern, und in jeder mit Ausnahme der letzten entschied das Datum des Titels. Blos in der letzten Classe fand Vertheilung des allfällig noch Vorhandenen pro rata der Forderungen statt. Dieses System, schon längere Zeit wegen mehrfacher Uebelstände scheel angesehen, wurde jetzt, da man ohnedies den Codice civile umarbeitete, fallen gelassen und an seine Stelle (resp. an Stelle der im Codice civile dahingefallenen Bestimmungen, sowie der Art. 437, 448—453 des Codice di procedura civile) tritt dieses neue Gesetz. Ein Vergleich der Art. 1165—1167 des alten Codice civile und der genannten Art. des C. d. p. c. mit diesem Gesetz zeigt die grosse Neuerung. Nach letzterm werden nun die Hypothekarforderungen incl. 2 Jahreszinsen nur auf den Erlös der verpfändeten Liegenschaften colloeiert, auf die übrigen Activen zuerst die eigentlichen privilegierten Forderungen (Dienstlohn etc.), in der vom Gesetz aufgeführten Reihenfolge, und diese gehen Mangels genügender hypothekenfreier Activen sogar den Hypothekargläubigern im Erlös der Pfänder vor; dann kommen alle andern Gläubiger ohne Vorzugsrecht qualificierter Titel und mit Befriedigung pro rata aus dem noch übrigbleibenden Activum; die Hypothekargläubiger nehmen hier auch für den aus den Pfändern nicht gedeckten Rest ihrer Forderungen Theil. — Ausserdem folgt dann noch die Bestimmung, dass Veräusserungen von Liegenschaften, sowie überhaupt Verpfändungen und Privilegbestellungen innert 2 Monaten vor dem Concursausbruch und Veräusserungen von Handelseffecten (effetti qualunque di commercio) unter dem laufenden Preis innerhalb 10 Tagen vor dem Concursausbruch als in fraudem creditorum geschehen ungültig sind.

236. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betr. Verabfolgung von Gabenholz an Vergeldstagte.* Vom 8. August. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 165.)

Den Bürgergemeinden ist nicht gestattet, die Verabfolgung des Gabenholzes an vergeldstagte Gemeindebürger von der Bezahlung derjenigen Forderungen der Gemeinde abhängig zu machen, welche im Geldstag in Verlust gefallen sind.

IV. Strafrecht.

237. *Gesetz* (des Cantonsraths des C. Zug) *betr. Abänderung des Strafgesetzes für den Canton Zug.* Vom 1. Juni. (Samml. d. Ges. Bd. VI, Nr. 23.)

Die Todesstrafe wird wieder eingeführt. Der Vollzug derselben soll in geschlossenem Raume unter Beiziehung von zwei Urkundspersonen der vollziehenden Gewalt stattfinden. Zu einem Todesurtheil bedarf es 5 von 7 Stimmen des Gerichtes. Das Begnadigungsrecht steht dem Cantonsrath zu. (§ 3: Regeln über Verbindung der verschiedenen Strafarten.) Verjährung der Strafverfolgung in 25 Jahren bei den mit Todesstrafe und lebenslänglichem Zuchthaus, in 20 bei den mit mehr als 15 Jahren Zuchthaus, in 15 bei den mit mehr als 10 Jahren Zuchthaus, in 10 bei den mit mehr als 5 Jahren Zuchthaus bedrohten Handlungen, in 5 bei allen übrigen. Bei Personen unter 19 Jahren darf nicht auf Todes- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, sondern es tritt an deren Stelle Arbeitshaus oder Gefängniss, das bei der Todesstrafe bis auf 15 Jahre gehen kann. Bei Personen über 70 Jahre tritt an Stelle des Zucht- oder Arbeitshauses bloses Gefängniss. (§ 6: Strafe von falschem Zeugniss und Meineid.) Vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen wird als Mord mit dem Tode bestraft, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus, jedoch nicht unter 15 Jahren. Todesstrafe steht ferner: auf Brandstiftung in Wohngebäuden oder andern menschlichen Aufenthaltsorten, wenn durch den Brand ein Mensch, der sich in der angezündeten Räumlichkeit befand, umgekommen ist, und der Brandstifter dies voraussehen konnte; bei mildernden Umständen gleiche Ermässigung wie bei Mord. Todesstrafe steht weiter auf vorsätzlicher Verursachung einer Ueberschwemmung, durch die ein Mensch das Leben verliert, wenn der Thäter dies voraussehen konnte; ebenso trifft Todesstrafe den, der vorsätzlich Brunnen und Wasserbehälter oder zu öffentlichem Gebrauche bestimmte Gegenstände vergiftet und dadurch den Tod eines Menschen herbeiführt; endlich unterliegt der Todes-

strafe der Raubmörder, der gelegentlich eines Raubes durch die dabei geübte Gewalt den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, wenn nicht besondere Umstände dafür zeugen, dass er den Tod nicht wollte und den Eintritt desselben nicht voraussehen konnte.

238. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betr. die Wiedereinführung der Todesstrafe.* Vom 2. December. (G.-S. N. F. Bd. IV, S. 80 f.)

Sämmtliche Bestimmungen über Anwendung und Vollzug der Todesstrafe im Strafgesetzbuche vom 11. Juni 1857, im Gesetze über Criminalprocess vom 2. Juni 1865 und im Gerichtsorganisationsgesetz vom 9. Mai 1867 werden innert den Schranken des im Jahr 1879 angenommenen Art. 65 der B.-V. wieder in Kraft gesetzt. Motiviert ist das Gesetz dadurch, dass damals (1879) der C. St. Gallen mit 23,763 gegen 13,736 Stimmen sein Votum zu Gunsten des neuen Art. 65 abgegeben hat.

239. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betr. Vollzug der Freiheitsstrafe in der cantonalen Strafanstalt in St. Gallen.* Vom 2. December. (Ges.-S. N. F. Bd. IV, S. 82 ff.)

Zum Zweck wirksamen Vollzugs der Freiheitsstrafe wird Verbüssung der Zuchthaus-, der Arbeitshaus- und der einen Monat übersteigenden Gefängnissstrafe in der cantonalen Strafanstalt vorgeschrieben und dem Gericht oder der Regierung gestattet, auch die zu kürzerer Gefängnissstrafe Verurtheilten in dieselbe zu weisen, wenn sonst wegen Ueberfüllung des Bezirksgefängnisses der Strafvollzug übermässig verzögert oder wegen der besondern Umstände des Straffalls der Strafzweck gefährdet würde. Immerhin sind die Gefängnisssträflinge von den andern abgesondert zu halten. Für die zu mindestens einjähriger Zucht- oder Arbeitshausstrafe Verurtheilten ist die Strafe, mit dem auf Besserung gerichteten Ziel, in 4 Stufen getheilt: 1. Einzelhaft, bei Tag und bei Nacht. 2. Gemeinsame Arbeit bei Tag, Einzelhaft bei Nacht. 3. Vergünstigungen und Erleichterungen, zu 2 hinzutretend. 4. Bedingte Entlassung. Dauer von 1 in der Regel 6 Monate, je nach Verhalten des Sträflings Abkürzung oder Verlängerung. Bedingte Entlassung kann erst erfolgen, wenn der Sträfling mindestens $^2/_3$ der Strafzeit und zugleich mindestens $1^1/_2$ Jahre an seiner Strafe in der Anstalt abgebüsst hat. Sie wird auf Empfehlung der Directionscommission vom Regierungsrathe bewilligt. Der bedingt Entlassene wird unter Schutzaufsicht gestellt und kann wieder eingezogen werden, wenn er durch leichtfertiges Betragen Anstoss erregt, aber nur innerhalb der noch rückständigen

Strafzeit. Zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilte oder schon wiederholt wegen Rückfalls Bestrafte können nicht bedingt entlassen werden.

Dieses Gesetz tritt erst in Vollzug, nachdem die gleichzeitig beschlossene Erweiterung der Strafanstalt St. Jakob vollendet ist.

240. *Verordnung* (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betr. Einführung von Ortsgefängnissen.* Vom 21. Januar. (Ges. und Verord. Bd. V. S. 21 ff.)

Jede Gemeinde (ausser Sarnen) hat für ein angemessenes Arrestlocal zu sorgen. In demselben kann der Gemeindepräsident cantonsfremde Bettler und Vaganten bis auf 4 Tage unterbringen, ebenso einheimische renitente Bettler und Vaganten und Betrunkene. Doch kann er auch statt dessen die betreffenden Arrestanten dem cantonalen Polizeiamte zuführen lassen.

241. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betr. die Organisation und Leitung der staatlichen Correctionsanstalten für volljährige Personen.* Vom 30. August. (Off. Ges.-S. XX, S. 390 ff.)

242. *Reglement* (desselben) *für die staatliche Correctionsanstalt in Uitikon.* Vom 8. November. (Das. S. 395 ff.)

---

243. *Gesetz* (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betr. die Bestrafung ungesetzlicher Steuerentrichtung.* Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 21, S. 519 ff.)

Ersetzt die §§ 1—7 des Str.-G. über unges. Entricht. v. Steuern von 1864 (Allg. Ges.-B. 115 f.) und § 20 l. 2 des Steuergesetzes v. 1879. Wo unrichtige Versteuerung zum Vorschein kommt, haben die betreffenden Behörden beim Reg.-Rath Klage einzureichen, der die Sache je nach Umständen an das Landammannamt oder das Verhöramt weist. Der unterschlagene Steuerbetrag ist mit Zins und Zinseszins als Nachsteuer zu entrichten, die Strafe ist ebenso hoch wie der unterschlagene Betrag. Wer durch dolose Handlungsweise die Untersuchung erschwert, zahlt ausserdem noch mindestens die Hälfte des unterschlagenen Betrags als weitere Strafe. Für Steuerdefraudation eines Verstorbenen haften die Erben, mehrere Erben, die schon getheilt haben, pro rata ihres Erbtheils. Die Nachforderung verjährt nach drei Jahren. Wer freiwillig sich als zu einer Nachsteuer verpflichtet angiebt, ist straffrei. Das gilt auch für die Erben.

V. Strafprocess.

244. *Verordnung* (des Obergerichts d. C. Schaffhausen) *betr. die Vorladung des Staatsanwalts zur erstinstanzlichen Verhandlung über Polizeifälle.* Vom 14. Juli. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 212.)

Zu der Verhandlung ist die Staatsanwaltschaft immer, aber nur in schwierigen Fällen obligatorisch, vorzuladen.

245. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betr. die processualische Behandlung der Jagd- und Fischfrevel.* Vom 29. November. (Amtsbl. II. S. 686 f.)

Gleichstellung mit den übrigen Polizeivergehen, also Erhebung der Anzeige bei dem Bezirksstatthalteramt, welches von Amtswegen zu untersuchen hat und die Acten an den Staatsanwalt übersendet; dieser erstattet darüber Bericht an die Ueberweisungsbehörde (Regierungsrath) und stellt den geeigneten Antrag. Bei Ueberweisung beurtheilen die Bezirksgerichte (Präsidentenverhörabtheilungen) die Jagd- und Fischfrevel.

246. *Beschluss* (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betr. die Vollziehung der correctionellen Strafurtheile und die Behandlung von Geldbussen.* Vom 2. December 1881, in Kraft getreten mit 1. October 1882. (Ges.-S. Bd. IX, S. 40 ff.)

Da die Vollziehung der korrektionellen Strafurtheile und der Einzug der Gerichtskosten und der Strafen und Bussen sehr mangelhaft gehandhabt wurden, zudem die Umwandlung von Gerichtskosten in Haftstrafen, wie sie der schwyzerische Strafprocess kannte, nach B.-V. Art. 59, Abs. 3 unzulässig erschien, so wird nun bestimmt, dass bei jedem auf eine Geldstrafe lautenden Urtheil der Richter sofort bestimmen soll, welche Freiheitsstrafe Mangels Zahlung innert 30 Tagen einzutreten habe. Die Bezirksgerichtspräsidenten haben das Urtheil direkt dem Bezirksammann zuzufertigen, welcher für Vollziehung zu sorgen und sofort nach Verfluss jener 30 Tage die Haft zu verfügen hat. Fr. 5 Geldstrafe = 1 Tag Haft. Zahlt der zu den Gerichtskosten Verurtheilte dieselben innert 30 Tagen nicht, so ist er sofort zu betreiben. Ueber Alles soll das Justizdepartement strenge Controle üben. — Werden Geldbussen, die bei Uebertretung administrativer, civilrechtlicher oder polizeilicher Gesetze und Verordnungen von administrativen oder richterlichen Behörden ausgefällt sind, innert 8 Tagen nicht bezahlt, so wird dafür Betreibung mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Forderung eingeleitet. Ist sie auf diesem Wege nicht erhältlich, so tritt Gefängnissstrafe ein.

VI. Rechtsorganisation
(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

247. *Beschluss* (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *betr. den Bestand des Grossen Raths des Cantons und die Wahlen in denselben.* Vom 8. April. (Ges.-S. N. F. Bd. IV, S. 45 ff.)

Vertheilt die Mitgliederzahl auf die Gemeinden nach Maassgabe der neuesten Volkszählung.

248. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *modifiant les art. 32 et 33 de la Constitution cantonale du 24 mai 1847 sur le nombre des Députés au Grand Conseil.* Du 7 octobre, vom Volk angenommen am 29. October. (Rec. des Lois, tome LXVIII, p. 295 s.)

Auf 1000 Einwohner und Bruchtheile über 500 je ein Deputierter. Vorbehältlich späterer Erhöhung dieser Zahl, falls in Folge Bevölkerungszunahme die Zahl der Grossräthe über 100 stiege.

249. *Geschäftseintheilung* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *für die Departemente des Regierungsrathes.* Vom 10. Juli. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 161 ff.)

Das Departement für Justiz- und Kirchenwesen (zugleich für Sanität, Eisenbahnen, Handel und Industrie) führt die Aufsicht über die Amtschreibereien, Notariate und Weibel, soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Obergerichts fällt, über Civil- und Strafrecht, Rechtsverhältnisse des Staats zu Dritten, hat die Entscheide, die das Civilgesetzbuch dem Regierungsrathe anheimstellt, die Oberaufsicht über den Civilstand und die Zwangsarbeitsanstalt.

---

250. *Loi* (du Gr. Cons. du C. de Neuchâtel) *modifiant l'organisation judiciaire.* Du 23 novembre. (Feuille off. du 30 novembre.)

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des schweiz. Obl.-R. soll die Gerichtsorganisation durch dieses Gesetz vereinfacht werden. Der Appellhof und die Bezirksgerichte (tribunaux d'arrondissement) werden aufgehoben. Der Districtsgerichtspräsident urtheilt endgültig als Einzelrichter in allen Civilsachen bis auf den Betrag von Fr. 500 und soweit sie nicht in die Competenz der Friedensrichter fallen. Er hat ferner die Instruction der Processe für das Cantonsgericht (setzt die Fristen an, erlässt Urtheile bezüglich Beweisführung unter Vorbehalt des Recurses an das Cantonsgericht, entscheidet über solche Incidentfragen, welche auf das Endurtheil ohne Einfluss

sind). Neu geschaffen wird ein Cantonsgericht von fünf ständigen Richtern mit Sitz in Neuenburg. Drei Richter ernennt der Grosse Rath auf 3 Jahre, die 2 übrigen beruft der Präsident abwechselnd aus den sechs Districtsgerichtspräsidenten. Das Cantonsgericht entscheidet endgültig in allen die Competenz der Districtsgerichtspräsidenten übersteigenden Sachen; der Präsident, der die Instruction geleitet hat, kann nicht beim Urtheil mitwirken. Die Urtheile des Cantonsgerichts müssen erlassen werden bei Incidentsachen und Fragen über Eintreten innerhalb vier, bei Hauptentscheidungen innerhalb 6 Wochen seit Uebermittlung der Acten. Die cour de cassation civile besteht aus den drei ständigen Mitgliedern des Cantonsgerichts, Suppleanten sind die in den recurrierten Sachen nicht betheiligten Districtsgerichtspräsidenten. Gerichtsschreiber und Weibel des Cantonsgerichts sind das auch bei dem Cassationsgericht. Dieses entscheidet gemäss Art. 392 der Civilprocessordnung über die Recurse gegen Urtheile der Friedensrichter und der Districtsgerichtspräsidenten. — Die Anklagekammer besteht aus den drei ständigen Mitgliedern des Cantonsgerichts, Suppleanten die Districtsgerichtspräsidenten. Ihr und des Cassationsgerichts Präsident ist der Präsident des Cantonsgerichts. — Die cour de cassation pénale besteht aus 5 vom Grossen Rath gewählten Mitgliedern (Amtsdauer 3 Jahre). Gerichtsschreiber und Weibel auch hier die des Cantonsgerichts. — Das Cantonsgericht übt die Aufsicht über die Gerichtsstellen, das Justizdepartement diejenige über die Gerichtsschreibereien und Friedensrichter, die Hypothekenbuch- und Catasterbüreaux, die Notarien und den Civilstand. — Der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter erhalten blos noch je einen Substituten.

251. *Decreto* (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *sul orario del Tribunale Supremo.* Del 12 gennaio. (Racc. off delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 7.)

Von October bis März 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends; April, Mai und September 8 bis 3 Uhr; Juni bis August 7 bis 2 Uhr.

252. *Obergerichts-Reglement* (des C. Solothurn). Vom 26. Mai, regierungsräthlich genehmigt den 11. Juli. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 127 ff.)

Bestimmungen über Sitzungstage, Besuch der Sitzungen, Reihenfolge der Geschäfte, Actencirculation, Oberaufsicht über die untern Instanzen, Kanzleiverwaltung u. s. w.

253. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du C. de Genève) *instituant des conseils de prud'hommes.* Du 4 octobre, vom Volke angenommen den 29. October. (Rec. des Lois, tome LXVIII, p. 291 s.)

Das Verlangen nach solchen gewerblichen Schiedsgerichten in Genf ist schon alt, im Jahre 1880 war für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein tribunal des arbitres errichtet worden, das für jeden einzelnen Fall besonders gebildet werden musste, indem der Kläger und der Beklagte je einen Schiedsrichter bezeichnete und als Obmann der Friedensrichter eintrat. Es wurde nun behauptet, dass dieser Modus das Verfahren zu sehr verschleppt habe, und man versprach sich auch sonst von der Einrichtung der Prud'hommes, abgesehen von den bekannten herkömmlichen Schlagworten, wonach dieses Institut alle socialen Schäden zu heben geeignet wäre, wesentliche Verminderung der Processkosten, Unnöthigwerden theurer Expertisen u. s. f. Gegentheils wurde freilich geltend gemacht, dass nicht das Verfahren vor Gericht, sondern die Execution durch ihre hohen Gebühren den Arbeiter beschwere und dass es überhaupt nicht verfassungsmässig sei, die Bürger in Kasten zu sondern und solche ausserordentliche Gerichte zu schaffen. Das Gesetz spricht blos erst den Grundsatz aus: (Art 1). Les contestations qui s'élèvent entre les patrons, fabricants ou marchands et leurs ouvriers, employés ou apprentis, relativement au louage de services, en matière industrielle et commerciale, sont jugées par les tribunaux de Prud'hommes. (Art. 2). Les Prud'hommes sont élus par les patrons, par les ouvriers et les employés réunis séparément et divisés en groupes d'industries et de professions similaires. (Art. 3). Les patrons, les ouvriers et employés nomment dans chaque groupe un nombre égal de Prud'hommes. (Art. 4). Sont électeurs et éligibles les patrons, ouvriers et employés suisses jouissant de leurs droits politiques. Alles Uebrige über Wahlmodus, Zahl der Gruppen und Organisation der Gerichte wird einem Gesetze zu regeln überlassen. Ueber die Verhandlungen im Grossen Rath ist zu vergleichen Mémorial des séances du grand Conseil, 1882, pp. 1222 ss. 1539 ss. 1630 ss. 1679 ss. 1717 s. 1753 s.

254. *Decreto* (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *concernente una modificazione della legge organica giudiziaria 6 giugno 1855.* Del 11 gennaio. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 1 s.)

Es besteht ein Staatsanwalt und ein Substitut desselben, beide vom Grossen Rathe gewählt, der eine mit Sitz zu Lugano, der andere zu Locarno. Besoldung des erstern Fr. 3500, des letztern Fr. 3000, nebst Fr. 6 Taggeld für auswärtige Beschäftigung.

255. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen)

die ausserordentliche Stellvertretung des Ober- und Cantonsgerichtsschreibers betreffend. Vom 9. August. (Off. Ges.-S. N. F. VII, S. 226.)

Stellvertreter der genannten Beamten in Fällen von Urlaub, Krankheit, Militärdienst etc. sind von Amtswegen die Substituten des Ober- und des Cantonsgerichts, und zwar ohne Entschädigung, wenn sich ihre Thätigkeit auf höchstens acht Sitzungen der Gerichte im Jahre erstreckt.

256. *Beschluss* (des Reg.-Raths d. C. Solothurn) *betr. Anstellung von Volontärs.* Vom 30. Januar. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 82.)

Rechtscandidaten und Geschäftsleute bedürfen zum Eintritt als Volontärs in eine Amt- oder Gerichtschreiberei regierungsräthlicher Bewilligung.

257. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. du Valais) *concernant l'exercice des professions d'avocat et de procureur-recouvreur.* Du 13 octobre. (Placard.)

Die Ausübung des Advocatenberufs wird von einem Examen vor einer Commission von drei Juristen abhängig gemacht: Voraussetzung der Zulassung zum Examen ist Fähigkeit zum Notariat und practische zweijährige Lehrzeit bei einem Advocaten. Ebenso für die procureurs-recouvreurs.

258. *Beschluss* (des Cantonsraths d. C. Solothurn) *betr. gerichtliche Vertretung durch vergeldstagte Anwälte.* Vom 30. October. (A. S. d. Ges. Bd. LIX, S. 197.)

§ 30 des C.-G.-B. ist durch § 8 des B.-G. über Handlungsfähigkeit nicht aufgehoben, der Vergeldstagte kann somit zwar für sich, nicht aber für Andere gerichtliche Handlungen vornehmen.

259. *Verordnung* (des Obergerichts des C. Schaffhausen) *betr. das Betreiben von Anwaltsgeschäften durch Gerichtspersonen.* Vom 14. Juli. (Off. Ges. S. N. F. VII, S. 225.)

Verbot des Plaidierens und des Betreibens von Anwaltgeschäften (ausser in eigener Sache und der Sache von Personen, mit denen sie im Ausstandsgrade verwandt sind) an die Mitglieder und Schreiber der cantonalen Gerichtsbehörden.

---

260. *Verordnung* (des Reg.-Raths d. C. Thurgau) *betr. Uebernahme der Haftbarkeit für Schatzungsgarantien ab Seite der Gemeinden.* Vom 16. September. (Amtsbl. Nr. 75.)

Diese Haftbarkeit hatten oft die Gemeinden übernommen, während sie doch eine persönliche der Gemeinderäthe sein soll. Daher Untersagung an die Gemeinden, diese Haftbarkeit zu

übernehmen, und Vorschrift, bereits übernommene Verpflichtungen bis Martini 1886 zu lösen.

261. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du C. de Neuchâtel) *apportant une adjonction au règlement pour les géomètres de district.* Du 3 janvier. (Rec. des Lois, tome XIV, p. 435 s.)

262. *Gesetz* (der Landsgem. des C. Glarus) *betr. die Kanzleien.* Vom 7. Mai. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 12 ff.)

Die Angestellten auf der Regierungs- und der Gerichtscanzlei waren mit Geschäften überladen. Jene erhält einen neuen Secretär; den zwei Gerichtsschreibern, denen die starke Zunahme der Wechselproteste besondre Arbeit macht, wird der Verhörschreiber in seiner freien Zeit zur Aushilfe gegeben.

---

263. *Revision* (der Landsgem. des C. Glarus) *des Gesetzes betr. das Besoldungswesen.* Vom 7. Mai. (Nachtr. z. Ldsb. 1882, S. 15 f.)

Erhöhung der Besoldungen der Regierungscanzleibeamten und der Gerichtsschreiber (für letztere auf Fr. 2500).

264. *Decreto* (del Gr. Cons. del C. del Ticino) *concernente la modificazione dell' art. 2 della legge 16 dicembre 1852 sul soldo dei membri del Tribunale Supremo.* Del 24 aprile. (Racc. off. delle Leggi, N. S. Vol. VIII, p. 123.)

Für Abwesenheit von Gerichtssitzungen (ausser bei gehörig nachgewiesener nicht chronischer Krankheit) Abzug von Fr. 5 per Tag an der Besoldung.

265. *Tarif* (des Gr. Raths des C. Bern) *betr. die fixen Gebühren der Amtschreibereien.* Vom 4. März. (Ges., Decr. und Verordn. N. F. Bd. XXI, S. 130 ff.)

266. *Tarif* (desselben) *über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtschreibereien.* Vom 4. März. (Das. S. 140 ff.)

267. *Regierungsbeschluss* (des R.-R. des C. Basel-Stadt) *betr. die Canzleisporteln.* Vom 20. Januar. (Ges.-Samml. XXI, S. 2 f.)

Gebühren von 50 Cts. (Legalisation von Unterschriften) bis Fr. 20 (Concessionen an Versicherungsgesellschaften u. dgl. Aufenthaltsbewilligungen für Heimatlose.)

Litteraturanzeige.

Bernische Civil- und Civilprozessgesetze nach den Entscheidungen des Appellations- und Cassationshofes und des Bundesgerichtes erläutert und herausgegeben von Dr. Karl Gustav König, Prof. Bern K. J. Wyss, 1883.

Von diesem Commentar zum Berner Civilrecht, dessen erste Abtheilung von uns bereits im 21. Band dieser Zeitschrift a. F. p. 92 des ersten Heftes angezeigt und besprochen worden ist, erschien in diesen Tagen: Dritter Band, dingliches Sachenrecht, zweite Abtheilung: Erbrecht, und zwar das Erbrecht bis zur Satzung 583, so dass nun vom Erbrecht blos noch aussteht ein Theil der Vermächtnisslehre und die Lehre vom Erwerb der Erbschaft. Demnach wird also — da für eine Commentirung des Obligationenrechtes allerdings erst noch einige Praxis abzuwarten sich empfehlen dürfte — das weit angelegte Buch demnächst für einmal seinen prompten Abschluss finden. Das Urtheil, welches wir über die erste Abtheilung gefällt haben, können wir für die folgenden nur bestätigen. Bemerkt sei blos, dass vom Sachenrecht ab eigentlich das Buch bedeutend mehr bietet, als der Titel besagt. Es zeigt sich darin nämlich, namentlich in den letzten Abtheilungen, neben der Benützung der Präjudizien eine reiche Berücksichtigung der Litteratur und eine stete Vergleichung mit andern, besonders den schweizerischen Gesetzbüchern. Oft erweitert sich dabei der Commentar zu kleinen Abhandlungen, wie z. B. p. 7 des neuesten Heftes über die Frage: Gehört die Versicherungssumme zum Nachlasse des Versicherten u. a. m. Ja an einigen Stellen sind eigentliche „Excurse“ eingeschaltet, wie über „Testament von Blinden, Stummen, Tauben und Taubstummen“ (p. 113), „über die Verantwortlichkeit des Notars“ (p. 115), Erweiterungen, welche zwar die Gleichförmigkeit in der Anlage des Buches stören, aber bei einem Commentar, der wesentlich zum Nachschlagen, Nachweisen und für die Praxis bestimmt ist, immer willkommen sein werden. Eine eingehendere Besprechung des trefflichen Buches wird eventuell in dieser Zeitschrift Platz finden, wenn das Ganze erschienen ist.

Civilgesetzbuch für den Kanton Bern. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bearbeitet und herausgegeben von Dr. K. G. König, Prof. Bern K. J. Wyss, 1883. Zweite Auflage.

Von dieser Textausgabe des Berner Civilrechts ist letztes Frühjahr die zweite und zwar in der Anordnung des Stoffes etwas veränderte und auch durch noch zahlreichere Beilagen vervollständigte Auflage erschienen. Beachtung verdient namentlich die für die Praxis sehr bequeme Zusammenstellung der neuern civilrechtlichen Bundesgesetze, Staatsverträge und Konkordate, als Anhang I bis VIII, angefügt den verschiedenen Theilen des Civilgesetzbuches und dem schweizerischen Obligationenrecht.

Verhandlungen

des Schweizerischen Juristenvereins

zu St. Gallen den 3. und 4. September 1883.

Referat

des Herrn Prof. Dr. A. Zeerleder in Bern

über

die Vorschriften kantonaler Gesetze über den Beweis der Verträge im Verhältniss zu den Bestimmungen des eidgen. Obligationenrechts über die Gültigkeit der Verträge.

Einleitung.

Art. 9 des Bundesgesetzes über das O.-R., in Kraft seit 1. Januar 1883, lautet:

„Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besondern Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt.

„Ist über Bedeutung und Wirkung einer besondern Form nicht etwas anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab."

Der erste Absatz stellt die Formlosigkeit der Verträge als Regel auf; der zweite gibt zunächst eine gesetzliche Interpretation der in späteren Titeln des Gesetzbuchs vorkommenden ausnahmsweisen Formvorschriften bei einzelnen Verträgen. Das Verhältniss des 2. Absatzes zum bisherigen kantonalen Recht ist einfach; er hat absolut aufhebende Wirkung gegenüber solchen Bestimmungen desselben, welche für die in Frage kommenden Verträge blosse Beweiserfordernisse oder keinerlei

Förmlichkeiten verlangten, und stellt eine Bedingung für die Perfektion solcher Geschäfte auf, welche bisher nicht vorhanden war. So war in den vom Code Napoléon beherrschten Gebieten jeder Leibrentenvertrag, jede Bürgschaft, der ganze Inhalt eines Mieth- oder Pachtvertrages, gültig ohne schriftlichen Abschluss; denn der mündliche Abschluss durfte bei geringem Werth auf jede Weise, bei höherem immerhin durch Eideszuschiebung oder durch Zeugen in Verbindung mit aussergerichtlichem schriftlichem Geständniss bewiesen werden; seit dem 1. Januar 1883 abgeschlossene Geschäfte dieser Art sind dagegen, sei es ganz, sei es zum Theil (O.-R. 275, Abs. 2) unverbindlich, sofern die besondern Formvorschriften des gemeinschweizerischen Rechts nicht befolgt worden sind; der Eidesantrag über mündlichen Abschluss müsste in einem solchen Falle zurückgewiesen werden; die Thatsache, dass die Willensübereinstimmung in der vorgeschriebenen Form zur äussern Erscheinung gelangt sei, bildet einen wesentlichen Theil des Fundaments der auf Erfüllung u. s. w. gerichteten Klage; ja das in Rücksicht auf den Vertrag Geleistete würde beim Mangel des Formerfordernisses zurückgefordert werden können (Thöl Hdlsrt Bd. II. Aufl. 5, § 242); das Gesetz erkennt hier nur den durch die Form kundgegebenen Willen als gebunden an.

Ein kantonales Urtheil, welches gestützt auf den nach kantonalen Beweisregeln erhobenen Thatbestand des mündlichen Vertragsabschlusses die Klage zugesprochen, müsste wegen Verletzung des Art. 9, Abs. 2, O.-R., vom Bundesgericht aufgehoben werden, weil jener Thatbestand eines wesentlichen Momentes entbehren würde.

Diese Grundsätze sind einfach und unbestritten.

Den Hauptgegenstand der Erörterung wird daher Absatz 1 des Art. 9 bilden. Es sind Zweifel aufgetaucht über dessen Verhältniss zu den kantonalen Beweisregeln und man hat namentlich die Befürchtung ausgesprochen, dass die Rechtseinheit und Rechtsgleichheit durch denselben nicht in dem erforderlichen Maasse gewährleistet sei.

Wir theilen die Untersuchung in folgende Abschnitte:

I. Welches ist das Verhältniss des O.-R. zu den kantonalen Beweisvorschriften?

II. Welche Beweisvorschriften haben die Kantone und wie haben sie deren Verhältniss zum O.-R. aufgefasst?

III. Wie wird sich dieses Verhältniss in der Praxis gestalten:
a) innerhalb der kantonalen Grenzen,
b) bei interkantonalen Rechtsgeschäften?

IV. Wünschbarkeit von Abänderungen?

§ I.

Der 1. Absatz des Art. 9 O.-R. will die kantonalen Beweisvorschriften unberührt lassen und hat gerade desshalb seine jetzige, von allen Entwürfen abweichende Fassung erhalten. Wenn in irgend einem Falle die legislatorischen Vorarbeiten einen sichern Aufschluss über den Sinn einer gesetzlichen Bestimmung geben, so ist es der vorliegende.

Der bundesräthliche Entwurf sagte:

„Verträge bedürfen einer besondern Form zu ihrer Gültigkeit oder zu ihrem Beweise nur, wenn eine solche in dem Gesetze vorgeschrieben ist.“

Hiezu führte die bundesräthliche Botschaft vom 27. November 1879 aus, man wolle prinzipiell alle Bestimmungen der kantonalen Rechte abschaffen, welche entweder in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem code civil oder doch in ähnlicher Weise wie das französische Recht den Zeugenbeweis zur Feststellung mündlicher oder stillschweigender Verträge ausschliessen. Man könne sich zur Aufrechthaltung solcher Bestimmungen nicht darauf berufen, dass es sich dabei um prozessrechtliche Bestimmungen handle, zu deren Erlass der Bund nicht kompetent sei; denn die Frage, ob das gemeinrechtliche Prinzip der Formlosigkeit der Verträge oder das umgekehrte (?) französische zu Grunde zu legen sei, schneide so tief in das materielle Obligationenrecht und in das ganze Verkehrsleben ein, dass sie in einem Gesetze über ein einheitliches Obligationen- und Mobiliarverkehrsrecht ohne Rücksicht auf ein solches konstitutionelles Bedenken ihre ganz bestimmte Lösung habe finden müssen. Einen Hauptvortheil des französischen Systems erklärte man dadurch wahren zu wollen, dass der

Beweis der Simulation dem Aussteller eines schriftlichen Schuldbekenntnisses gegenüber dem dritten gutgläubigen Inhaber des letztern nicht verstattet sei (jetz. Art. 16, Abs. 2), und dass man den Beweis mündlicher Nebenabreden bei schriftlichen Verträgen ausschloss (E. Art. 11). Hierdurch glaubte man „bis zu einem gewissen Grade die Gegensätze ausgeglichen“ zu haben. Dieser Anschauungsweise schlossen sich bekanntlich die Räthe nicht an. Der Ständerath zunächst wollte für die Rechtsgeschäfte über mehr als 3000 Fr. den Zeugenbeweis ausschliessen mit Vorbehalt des kaufmännischen und des Marktverkehrs und des Falles, wo die Urkunde verloren gegangen oder durch höhere Gewalt zerstört worden wäre; die nationalräthliche Kommission that in ihrem Berichte die Unzulässigkeit dieses Mittelweges schlagend dar, indem sie bemerkte:

„Wenn man einmal den Zeugenbeweis als gefährlich verpönt, so soll man ihn auch im Handelsverkehr ausschliessen, eine Konsequenz, die freilich der Code Napoléon nicht zu ziehen gewagt hat. Die auch vom St.-R. acceptirte Unterscheidung zwischen den Verträgen des gewöhnlichen Civilrechts und denjenigen des Handels- und Marktverkehrs würde wohl, wie in Frankreich, unzählige Incidente über die Zulässigkeit des Zeugenbeweises hervorrufen, um so mehr, als unserm Entwurfe, der eben Civil- und Handelsrecht nicht, wie der C. Nap. von einander ausscheidet, eine Definition des kaufmännischen Verkehrs fehlt. — Das franz. Recht kennt auch wichtige Ausnahmen von dem Verbote des Zeugenbeweises, welche der St.-R. nicht zulassen zu sollen glaubte, so die Fälle, wo der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, oder wo es dem Kläger unmöglich war, sich einen solchen zu sichern.“ — Sodann wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass sowohl das französische Beweisrecht wie auch dasjenige der deutsch-schweizerischen Kantone auch in Bezug auf den Zeugenbeweis, dessen Erfordernisse und Würdigung, besondere, von einander abweichende Bestimmungen enthalte, so dass vollständige Rechtseinheit auch mit dem ständeräthlichen System nicht zu erzielen wäre. — Daher müsse entweder „die Frage des Beweises und speziell des Zeugenbe-

weises im nothwendigen Zusammenhang mit dem ganzen Beweisrecht der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleiben oder dann die Lehre von den Beweismitteln in einem besondern Titel des O.-R. erschöpfend behandelt werden." Letzteres könne aber wegen mangelnder Bundeskompetenz nicht geschehen und so bleibe nichts anderes übrig als „die Frage des Beweises aus Art. 9 des Entwurfs gänzlich auszumerzen." — Die andere der zuletzt erwähnten Alternativen hätte, fügen wir von einem allgemeinern Gesichtspunkte aus bei, die Buntscheckigkeit nicht beseitigt; denn wir hätten dann in jedem Kanton ein doppeltes System des Beweisrechts im Civilprozess gehabt: das eine für die durch das O.-R. geregelten Rechtsgeschäfte, das andere für die kantonal normirten Rechtsgeschäfte und für die s. g. faits purs et simples. — Der Nationalrath trat dem Antrage seiner Kommission bei, entgegen der Ansichts Brunner's, welcher den bundesräthlichen Text wieder herstellen wollte. Infolge Zustimmung des andern Hauses erhielt unser Gesetz seine jetzige Fassung. Und Niemand zweifelt heute daran, dass die Kantone völlig frei sind, ihre Vorschriften über Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der verschiedenen Beweismittel auf die Rechtsgeschäfte des O.-R. anzuwenden oder beliebig neu zugestalten. Die Kommentatoren sind in diesem Punkte einstimmig. Ebenso die kantonalen Einführungserlasse.

§ II.

Das Beweisrecht der Kantone und die Einführungsdekrete zum Obligationenrecht. [1])

A. Kantone der deutschen Schweiz.

Zürich hat in einer vorläufigen Zusammenstellung die Formvorschriften für Verträge, soweit sie nicht der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleiben, als aufgehoben erklärt und beabsichtigt, auf Grundlage des bezüglichen Verzeichnisses

[1]) In Ermanglung von Specialreferaten habe ich mir soweit möglich Einsicht in die kantonalen Prozess- und Civilgesetzbücher verschafft, wobei mir Herr Leo Weber, Adjunkt des eidgen. Justiz-Departements in zuvorkommendster Weise behülflich war. Die Sammlung dieser Behörde ist aber ziemlich lückenhaft.

eine Revision seines P.-G.-B. an die Hand zu nehmen. — Sein Prozess beruht bekanntlich auf vollster Freiheit in Auswahl der Beweismittel; jedoch ist ihm der Schieds- und der Ergänzungseid unbekannt; es findet nur Parteienbefragung statt. Zeugenbeweis insbesondere ist immer zulässig. „In der Würdigung der Beweise ist der Richter lediglich an seine Ueberzeugung gebunden, sofern ihn das Gesetz hierin nicht ausdrücklich beschränkt“ (§ 290 C.-P.-O. von 1878), wie z. B. beim aussergerichtlichen Geständniss, schriftlichen Zeugnissen u. dgl. — Der Gegenbeweis ist unbedingt gestattet.

Bern hat durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1882 zunächst die Uebereinstimmung seines C.-G.-B. mit dem eidgen. R. auf dem Gebiet des Sachen-, Obligationen- und Verjährungsrechts hergestellt und die allgemeinen Grundsätze des gemeinschweizerischen Rechts über Schuldverhältnisse auch auf die kantonal bleibenden Verträge anwendbar erklärt. So ist z. B. die Vorschrift, dass zu jedem schriftlichen Vertrag die Unterschrift der Parteien erforderlich sei, auch auf notarielle Urkunden ausgedehnt und das bisherige Handgelübde an den Notar beseitigt worden. Was dagegen das im Jura geltende französische Recht des Code Nap. und C. de comm. betrifft, so wurden deren Beweisgrundsätze unberührt gelassen. Sodann wurde aber durch eine am 3. Juni 1883 vom Volk angenommene revidirte Civilprozessordnung auch auf diesem Gebiete eine volle Durchführung der Prinzipien des O.-R. angestrebt, z. B. die obligatorische Streitverkündung abgeschafft, die Einrede der mehreren Streitgenossen und die Adcitation gestrichen, das Recht der Widerklage mit dem neuen Kompensationsrecht, der Schädenprozess mit dem Prinzip der Aversalentschädigung in Einklang gebracht u. s. w.; insbesondere wurden auf dem uns hier interessirenden Gebiete einerseits fast alle Regeln der gesetzl. Beweistheorie, anderseits die Beschränkungen, welchen der Beweis durch Zeugen auf Grund des Code Napoléon in den jurassischen Bezirken bisher unterlag, abgeschafft. Das Beweisrecht ist nunmehr einheitlich vom 1. Januar 1884 hinweg, mit Ausnahme des Urkundenbeweises. Beweismittel sind: Augenschein, Sachverständige, Urkunden, Zeugen, Eideszu-

schiebung, Schlussfolgerungen mit oder ohne Ergänzungseid. Gegenbeweis ist zulässig, die Wahl unter den Beweismitteln frei, doch darf mit der Eideszuschiebung kein anderes Beweismittel konkurriren. Urkunden müssen alle Merkmale und Förmlichkeiten an sich tragen, welche das Gesetz zu ihrer Gültigkeit im Allgemeinen und für den Beweis des streitigen Rechtes insbesondere fordert. (Hier liegt wohl eine Vermischung von Solennitäts- und Beweisform vor!) Gegen die Richtigkeit des Inhalts öffentlicher Urkunden findet Gegenbeweis statt. Als Zeugen dürfen aus Gründen der nahen Beziehung zur Partei nicht abgehört werden: die Verwandten und Verschwägerten in der geraden Linie, in der Seitenlinie bis zum 2. Grad. Andere Gründe gegen die Glaubwürdigkeit werden vom Richter frei gewürdigt, ebenso das Ergebniss der Zeugenaussagen überhaupt. Die Eideszuschiebung und Rückschiebung findet statt über Handlungen und Wahrnehmungen des Gegners, welche seine Ehre nicht berühren. Die Eidesformel besteht in einer Versicherung auf Ehre und Gewissen, verbunden mit Handschlag an den Richter. Der Eid kann nur auf dem Strafwege „gefälscht" werden. Der Beweis durch Schlussfolgerungen ist unbeschränkt. Behufs der Ergänzung der richterlichen Ueberzeugung kann ein Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegt werden, welcher auf die „Ueberzeugung" des Schwörenden gerichtet ist. Im Uebrigen entscheidet das Gericht mit Ausnahme eidlich festgestellter Thatsachen „über den Werth der Beweisführung nach sorgfältiger Prüfung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung und aller Umstände des Falles."

Luzern fügt in seinem Einführungsdekret dem § 530 seines pr. G.-B.

„Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht ausser den im Gesetze bestimmten Fällen in Ansehung ihrer Verbindlichkeit keinen Unterschied"

folgenden Zusatz bei:

„insoweit es sich um Verträge handelt, deren Regulirung, sei es vollständig, oder nur bezüglich ihrer Form, dem

kantonalen Rechte überlassen bleibt.“ (Immobiliarverträge, Hypothekarverträge, Ehe- und Erbverträge, Schenkungen).

Das Luzerner Prozessrecht (vom J. 1851) kennt alle Beweismittel des gemeinen deutschen Prozesses und gestattet unter denselben die freie Auswahl; jedoch findet Eideszuschiebung nur in Ermanglung anderer Beweismittel statt. Zur vollen Glaubwürdigkeit beim Zeugenbeweis ist übereinstimmende Aussage zweier „unverwerflicher“ Zeugen erforderlich: die Glaubwürdigkeit „verdächtiger“ Zeugen wird nach freiem Ermessen gewürdigt. Die Bestimmungen über Beweiskraft der Urkunden entsprechen vollständig den bisherigen bernischen. Insbesondere besitzen öffentliche Urkunden hinsichtlich der Thatsachen, zu deren Beweis sie abgefasst worden, vollen Glauben, ebenso das übereinstimmende Gutachten mehrerer Experten. Vom Indicienbeweis spricht das Gesetz nicht, vom Ergänzungseid nur beim Hausbuch und beim Anerkennungsverfahren betr. Urkunden.

Bei der in Aussicht genommenen Revision der C.-P.-O., welcher ein vom Obergericht ausgearbeiteter Entwurf zu Grunde gelegt werden soll, ist nach Meyer von Schauensee dem Geist des O.-R. keine besondere Rechnung getragen.[1])

Mit Schwyz betreten wir das Gebiet der Urschweiz, wo sich noch Spuren und Reste ächt germanischer Rechtsbildung vorfinden, die dem nivellirenden Geist der Schule und Scholastik widerstanden haben.[2]) Schwyz hat eine Prozessordnung vom J. 1848, laut welcher die Aussage eines einzigen gesetzlichen Zeugen, welche „in ihrer Glaubwürdigkeit nicht geschwächt“ ist, vollen Beweis macht; der Parteieid ist unbekannt und der Ergänzungseid wird derjenigen Partei auferlegt, „von welcher unter den obwaltenden Umständen die Wahrheit am ehesten zu erwarten“ ist. Den Urkunden wird grosse Bedeutung beigelegt und ein Zeugenbeweis gegen deren Inhalt ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist, „soweit

[1]) Ztsch. des bern. Jur.-Ver. Bd. 19, Heft 1, vom März 1883.

[2]) Diese Kantone besitzen meist keine Civilgesetzbücher u. z. Th. sehr lakonische Prozessordnungen.

es sich um ergänzende Nebenbestimmungen handelt," durch ausdrückliche Bestimmung der kantonsräthlichen Einführungsverordnung „im Sinne von Art. 11 O.-R. beschränkt" worden. Letztere „Einschränkung" des § 182 der C.-P.-O. ist nicht ganz zutreffend, da derselbe eine reine Beweisvorschrift enthält, und einen Gegenbeweis gegen den Inhalt der Urkunde resp. über mündliche Nebenabreden speziell durch Zeugenbeweis ausschliesst, während Art. 11 O.-R. eine Formvorschrift enthält, wonach ein Beweis widersprechender mündlicher Nebenabreden bei Formalverträgen wegen materieller Unerheblichkeit derselben absolut verboten ist.

Uri. C.-P. von 1852 in 90 §§.

Unterwalden ob d. Wald besitzt eine C.-P.-O. von 1869. Kein Parteieneid, wohl aber Ergänzungseid (Ztsch. f. schw. R. Bd. 18). Die sehr eingehende Vollz.-Verordn. zum O.-R. ändert nichts am Prozess (Ztsch. f. schw. R. Bd. 24, S. 435).

Der Landrathsbeschluss von Nidwalden über Einführung des O.-R. vom 22. November 1882 hat keine Bestimmungen über unsere Frage. Dieser Kanton hat über das Beweisrecht nur zerstreute Vorschriften (vgl. Ztsch. f. schweiz. Recht. Bd. 9. G.-geb. S. 155). Es wird zwischen eidlichen und berichtlichen Zeugen unterschieden; das Zeugenverhör unterliegt vielfachen Förmlichkeiten. Der deferirte und referirte Parteien-Eid ist anerkannt.

Glarus besitzt in seinem Landbuch von 1878 eine musterhafte Kodifikation des Civilprozesses aus dem J. 1878, die in Sprache und Inhalt ein ächt volksthümliches Gepräge bewahrt hat. „Kundschaft", d. h. Zeugenbeweis ist hienach ausgeschlossen gegen „Brief und Siegel", d. h. gegen öffentliche Urkunden. Verträge die von den betr. Parteien gehörig unterzeichnet sind, haben, wenn deren Inhalt klar und deutlich ist, volle Beweiskraft. Für Kaufverträge über Liegenschaften wird schriftliche Abfassung durch einen Unparteiischen oder Unterzeichnung durch die Parteien und wenigstens einen Zeugen verlangt, damit sie „im Rechten gültig" seien (Solennitätsform). Der zugeschobene Eid ist auch

hier unbekannt. Nur im äussersten Fall findet eine richterliche Auflegung des „Beweiseides“ statt. „Ein altes Gesetz über Forderungen und Verträge“ (— die Kodifikation des Privatrechts seit 1870 hatte dies Gebiet unberührt gelassen —) verbot „verborgene und heimliche Käufe um Liegendes und Fahrendes, wo ohne Zeugen gemarktet wurde“ und solche „zum Nachtheil der rechtmässigen Erben mit Personen, so an schweren Krankheiten darniederliegen.“ Diese Bestimmung wurde gemäss Landsgemeinde-Memorial pro 1882 als aufgehoben erklärt, soweit sie sich auf Kaufverträge über Mobilien bezieht.

Zug. Die C.-P.-O. von 1863 schliesst sich im Beweisrecht eng, meist wörtlich, an die schwyzerische an. Besondere Formvorschriften über Verträge, die nun unter das eidgen. Recht fallen, scheinen nicht zu bestehen. Das Einf.-Dekr. v. 11. Dez. 1882 enthält nichts Einschlagendes.

Solothurn hat in seiner C.-P.-O. von 1840 freie Beweiswürdigung, wovon nur beim Eid eine Ausnahme gemacht wird; in seinem C.-G.-B. sind keine Vorschriften über den Beweis der Verträge. Das Einf.-Ges. zum O.-R. behält die besondern Formvorschriften für Geschäfte über Immobiliarrechte incl. Hypotheken vor und erklärt das Bundesgesetz als ergänzendes Recht hinsichtlich der allgem. Grundsätze, wie Bern.

Basel-Stadt. Das Civilrecht beruht bekanntlich auf der ehrwürdigen Gerichtsordnung von 1719 und dem gemeinen Recht, sowie einer Anzahl von Spezialgesetzen. Verträge bedurften im Allgemeinen keiner besondern Form; doch mussten Bürgschaften in einem öffentlichen Buch eingetragen sein, um gegenüber den Erben volle Wirkung zu behalten. Das Einführungsgesetz znm O.-R. benutzte die Gelegenheit, um amtliche oder notarielle Verschreibung der Kauf- und Tauschverträge über Liegenschaften einzuführen. Das Bürgschaftenprotokoll wurde abgeschafft, und es hat der bezügliche Motivenbericht der Regierung hiezu die Bemerkung gemacht, es sei zum mindesten zweifelhaft, ob die Kantone zur Aufstellung derartiger Institute noch kompetent seien. — Wir denken, die Kantone seien allerdings berechtigt, den Uebergang der Schul-

den auf die Erben zu beschränken, da derselbe eine Folge der Universalsuccession ist und zum Erbrecht gehört.

Ueber das Civilprozessrecht hat Baselstadt ein vortrefflich ausgearbeitetes Gesetz von 1875, welches sich unter anderm dadurch auszeichnet, dass es, im gerechtfertigten Vertrauen auf einen tüchtigen Richterstand, dem Gerichte nicht nur freie Würdigung des Beweisergebnisses anheimstellt, sondern ihm sogar hinsichtlich der Ermittluug der materiellen Wahrheit einen gewissen Spielraum schafft. Das Gericht kann nämlich „bis zum Urtheile erforderlich scheinende Erkundigungen jeder Art von Amtswegen einziehen und in- und ausländische Beamte um Auskunft angehen, nöthigenfalls auch in deren Verwahrung befindliche Aktenstücke und Protokollauszüge sich mittheilen lassen.“ Das Gericht kann den Präsidenten oder einen Ausschuss mit einer nähern Untersuchung der Streitsache beauftragen, die persönliche Abhörung der Parteien vor Gericht beschliessen u. s. w. — Was die Beweismittel anbetrifft, so weiss man auch hier des zugeschobenen Eides zu entrathen und es kommen nur Indicien, Urkunden, Zeugen und gerichtlich auferlegter Eid vor; letzterer wird „je nach Gestalt der Umstände und dem Leumden der betreffenden Person“ dem Kläger oder dem Beklagten auferlegt; übrigens soll gewöhnlich nur ein Handgelübde erstattet werden. Unter den übrigen Beweismitteln haben die Parteien freie Wahl. Privaturkunden gelten als ächt und insofern beweiskräftig, sobald auch nur der im Text aufgenommene Name des Ausstellers von der genannten Person wirklich herrührt. Gegen öffentliche Urkunden ist Gegenbeweis über Unrichtigkeit des Inhalts zulässig. — Das Einf.-Ges. zum O.-R. hatte hier nichts abzuändern.

Ebenso verhält es sich mit Basel-Landschaft, dessen C.-P.-O. von 1867 auf ähnlichen Grundgedanken beruht und den früher missbrauchten Schiedseid abgeschafft hat.

Die C.-P.-O. von Schaffhausen war dem Ref. nicht zugänglich. Sie datirt von 1869 und ist dem damaligen Gesetz von Zürich nachgebildet. Doch enthält sie nach der Inhaltsangabe in Ztschr. f. schw. R. Bd. 18 Bestimmungen über

den Eid und über Häufung von Beweismitteln. Das Einführungsdekret zum O.-R. befasst sich nur mit Aufhebung von Bestimmungen des pr. G.-B. und der Wechselordnung. Ersteres ist bekanntlich nach dem Züricher Muster gearbeitet.

Die C.-P.-O. von Ausser-Rhoden vom J. 1859 befleissigt sich ausserordentlicher Kürze; denn sie umfasst nur 73 Artikel.

Noch viel summarischer geht Appenzell I.-Rh. in seiner Gerichtsordnung von 1873 zu Werke. Das ganze Gesetz, welches auch den Prozessgang in Civil- und Strafsachen regelt, ist in dreizehn Artikeln enthalten. Ueber das Beweisrecht besteht indess eine besondere Verordnung vom J. 1874. Sie handelt vom Beweis durch öffentliche Urkunden, welchen voller Glaube beizulegen ist, durch Zeugen und Sachverständige. Die Würdigung dieser Beweismittel steht dem Richter zu, welcher um so freier gestellt ist, als bekanntlich „eine Vertretung durch berufsmässige Fürsprecher unstatthaft“ ist. (Ztsch. f. schw. R. Bd. 19.)

Die Einführungsverordnungen der beiden Appenzell befassen sich nur mit Handelsregister und Wechselrecht.

St. Gallen ist wieder ein Kanton mit ausführlichem, auf gemeinrechtlicher Grundlage ruhendem Prozessgesetz vom J. 1850. Die Beweisgrundsätze sind: Oeffentl. Urkunden machen vollen Beweis gegen Jedermann, Privaturkunden, wenn „in gesetzlicher Form oder bei Abgang bindender Vorschriften in sonst glaubhafter Form“ ausgestellt, desgleichen gegen den Aussteller, seine Rechtsnachfolger und Vertretenen; nur in Betreff des Datums ist Gegenbeweis zulässig. Uebereinstimmende Aussagen zweier unverwerflichen Zengen machen vollen Beweis, diejenige eines einzelnen in Sachen die letztinstanzlich vor Untergericht gehören (bis auf 40 fl.), vollen, sonst halben Beweis; der Verwerflichkeitsgründe gibt es 19; das Expertengutachten ist absolut bindend. Gegenbeweis „gegen einen einmal geleisteten vollkommenen Beweis“ ist „nicht weiter zulässig.“ — Eine ganz eigenthümliche Behandlung ist dem „Parteieid“ zu Theil geworden. Er ist entweder Erfül-

lungs- oder Entlastungseid; ersterer wird vom Beweisführer auf seinen Antrag, letzterer vom Gegner in Folge Zuschiebung geleistet; beides findet nur nach Leistung eines halben Beweises durch den Beweisführer statt. Im ersten Falle ist die Wahrheit zu beschwören, im letztern kann de ignorantia geschworen werden.

Die Einführungsverord. z. O.-R. enthält nichts hier Einschlägiges.

Graubünden. C.-P.-O. von 1871. Einf. Verordn. z. O.-R. nur administrativen Inhalts. — Die Grundlagen des Beweisrechts sind: freie Beweiswürdigung, wovon bloss öffentliche Urkunden und Eid eine Ausnahme machen. Keine Formerfordernisse betr. Privaturkunden. Der Zeugenbeweis wird nur beschränkt in Hinsicht der Qualifikation der Zeugen; hier gibt es ziemlich viele Verwerfungsgründe, z. B. gegen Verwandte bis zum 3. Grade nach kanonischer Zählung und deren Ehegatten. Der Eid wird zugeschoben; über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Ableistung entscheidet aber das Gericht; ausserdem findet gerichtliche Parteibefragung statt.

Aargau. Die C.-P.-O. von 1851 lehnt sich im Beweisrecht in Allem an die gemeinrechtlichen Grundsätze an. Die Wahl unter den Beweismitteln ist frei; nur darf mit dem Haupteid kein anderes cumulirt werden. Der Haupteid selbst ist in allen Streitigkeiten und über alle Thatsachen zulässig, welche nicht den Verlust der Ehre nach sich ziehen. Doch darf der Schwörende das Nichterinnern behaupten und die Relation ist nicht zulässig über Thatsachen, welche einzig die Handlung des Delaten sind. Die Zeugen sind entweder unzulässig oder verwerflich oder vollkommen glaubwürdig. Verdächtigkeitsgründe finden nicht statt; es können Seitenverwandte bis zum Grad von Geschwisterkindern, Dienstboten des Beweisführers verworfen werden. Vollen Beweis macht die Aussage zweier zulässiger, nicht verwerflicher Zeugen. Wie sich damit die Vorschrift reimt, dass eine beschworene Zeugenaussage nur auf dem Untersuchungswege entkräftet werden kann, ist unklar. — Hinsichtlich des Urkundenbeweises finden wir auch hier die Verwechslung der Beweiskraft von Urkunden über

Rechtsgeschäfte mit deren Perfektion: Die Urkunde soll nur beweiskräftig sein, wenn sie mit allen gesetzl. Förmlichkeiten versehen ist. (Das solenne Rechtsgeschäft ist gar nicht zu Stande gekommen, wenn die Urkunde nicht „rechtsförmig ist“, und kann aus diesem Grunde für den Richter nicht in Betracht fallen.) Für Privaturkunden ist nur die Aechtheit der Unterschrift gefordert, welche durch ein von zwei Zeugen beglaubigtes Handzeichen ersetzt wird. Die Einrede des nicht empfangenen Geldes gegen eine Privatschuldverschreibung ist hier eingereiht und ihre Dauer auf ein Jahr beschränkt. Diese Bestimmung wird neben O.-R. 70 ff. (Bereicherungsklage auf Herausgabe des Schuldscheins wegen nicht verwirklichten Grundes, nicht wie Vogt, Anleitung S. 216, meinte, wegen Irrthums oder Betruges) nicht mehr viel zu bedeuten haben. Die Ersetzung zufällig verlorner Urkunden durch andere Beweismittel ist ausdrücklich gestattet. Diese Bestimmung ist wohl nur auf den Beweis solenner Rechtsgeschäfte zu beziehen, da Niemand gezwungen werden kann, eine Urkunde zum Beweis vorzulegen, wenn er andere Beweismittel zu verwenden vorzieht. Der Erfüllungseid gilt nur zur Ergänzung eines Zeugenbeweises aus eigener Wahrnehmung des Schwörenden und kann nur dem Beweisführer zuerkannt werden, der einen bezüglichen Antrag von Anfang gestellt haben muss. Ueber die Bedeutung der Indizien und die Würdigung des Beweisergebnisses im Ganzen findet sich keine Bestimmung. Der direkte Gegenbeweis ist ausgeschlossen.

Was die Einführung des O.-R. anbetrifft, so haben die Aargauer Behörden von dem Erlass irgend einer authentischen Kundgebung abstrahirt und lediglich ein gehaltvolles Buch von Fürspr. Haberstich „Beiträge zur Orientirung u. s. w.“, 450 Seiten stark, mit ihrer Unterstützung unter das Volk ausgehen lassen: Der Verf. kommt in Bezug auf unsere Frage zu dem Resultate, es werde eine Rechtsunsicherheit infolge der Verschiedenheit der kantonalen Beweisrechte fortbestehen, welche erst mit der Centralisation des gesammten Civil- und Prozessrechts ihr Ende finden könne. Er hält die kantonalen Vorschriften über öffentl. Beurkundung — notarielle Verträge —

für fortbestehend, so dass also die Parteien nicht zu unterschreiben brauchen und jeder Vertrag in dieser Form gültig abgeschlossen werden kann.

Mit Thurgau schliesst die Reihe der Kantone deutscher Sprache. Sein Prozess von 1867 (Ztsch. für schw. R. XVII) scheint auf ziemlich freien Grundlagen zu beruhen. Er kennt den Schiedseid und Erfüllungseid in Sachen über 200 Fr., in kleinern ein blosses Handgelübde. Ersterer ist aber, wie in den meisten Kantonen, seit 1874 überhaupt nicht mehr wesentlich vom letztern verschieden, da die religiösen Formen abgeschafft sind.

Trotz seiner romanischen Sprache und Kultur ist hier anzureihen: Tessin. Sein codice civile revidirt mit Rücksicht auf das O.-R. am 15. Nov. 1882 enthält keinerlei beweisrechtliche Bestimmungen (sonst steht er in manchen Punkten in grellem Widerspruch mit eidgenössischem Recht; z.B. hält er die dauernde separazione personale von Ehegatten aufrecht neben der Scheidung, bringt selbständige Bestimmungen über bedingte und betagte Schuldverhältnisse, Subrogation und Compensation, gesetzliche Zinsen). Diese stehen im Cod. di proc. civ. von 1843 und schliessen sich im Ganzen ans deutsche Recht an: Oeffentliche Urkunden geniessen vollen Glauben, Privaturkunden bedürfen nur der Unterschrift, welche durch Kreuz oder Hausmarke mit Beglaubigung von einem Notar oder 2 Zeugen ersetzt wird; verlorene oder unleserlich gewordene Urkunden werden durch andere B. M. ersetzt. Zeugenbeweis gegen Urkunden ist verboten. Vollen Beweis machen 2 klassische Zeugen. Sonstige Zeugenaussagen würdigt der Richter. Viele gesetzl. Verdächtigkeitsgründe. Vollen Beweis macht das Gutachten von 3 Experten, Haupteid findet statt in jedem Stadium des Verfahrens über Thatsachen, die dem Gegner zu Wissen sind. Rückschiebung und Gewissensvertretung sind ebenfalls bekannt. Der Ergänzungseid wird auferlegt je nach den persönlichen Eigenschaften der Parteien. Indicienbeweis ist da zulässig, wo Zeugenbeweis.

Wir können sonach in den deutschschweizerischen Pro-

zessrechten hinsichtlich der Beweisvorschriften 2 Hauptgruppen unterscheiden:

a) Solche mit im Ganzen freier Beweiswürdigung ohne Haupteid: Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Appenzell I.-Rh. (?)

Besondere Begünstigung des Urkundenbeweises bei: Schwyz, Glarus.

Freie Beweiswürdigung mit Beibehaltung des Haupteides (der dann den Richter bindet): Bern, Graubünden, Solothurn.

b) Solche mit im Ganzen dem gemeinen Recht folgender Beweistheorie: Luzern, Aargau, St. Gallen (Prozessordnungen aus den 40ger und 50ger Jahren).

B. Die romanischen Kantone mit Ausnahme von Tessin haben ihre Civilgesetzbücher nach dem Vorbild des Code Napoléon gestaltet und denselben die Lehre vom Beweis der Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Obligationenrechte einverleibt. Freilich hat jeder derselben wieder diese oder jene Modifikation am Text und Inhalt des Mutterrechtes vorgenommen und ihm so einen goût de terroir, einen besondern Erdgeschmack verliehen, wie Hr. Carrard einmal treffend bemerkt hat. Am nächsten steht dem Urtext Genf, mehr Abweichungen haben Waadt, Neuenburg, Freiburg, Wallis. Der Berner Jura nimmt von 1884 an eine Mittelstellung ein.

Die Einführungsverordnungen der obgenannten Kantone lassen die Beweislehre ihrer C. G. BB. unberührt.

Waadt sagt: Jusqu'à la promulgation d'un nouveau code civil, les autres dispositions de la seconde partie du livre III du code civil du 15 juin 1821 sont maintenues en ce qui concerne les preuves, les droits immobiliers etc.

Neuenburg nimmt die das Beweisrecht enthaltenden Art. 1067—1118 seines code civ. lediglich von seiner Abrogationsklausel aus, obschon es im übrigen viele Artikel des G.-B. umredigirt und das O.-R. auf die kantonalen Verträge anwendbar erklärt.

Wallis in dem grossräthlich genehmigten Leitfaden über die durch eidgen. Gesetze in seinem codè civil (von 1854) hervorgebrachten Veränderungen erklärt als fortgeltend das kant. Recht in Bezug auf „les preuves“.

Freiburg und Genf haben keine Einf.-Verordnung.

Wir müssen die Hauptgrundsätze des Napoleonischen G.-B. darstellen und daran jeweilen die Abänderungen der Kantone reihen: [1])

I. Das Beweisrecht des Cod. Nap. überhaupt.

Die Bestimmungen des 6. Kapitels vom dritten Buch des Code mit seinen 54 Artikeln beziehen sich anerkanntermaassen auf den Beweis von Thatsachen überhaupt, nicht bloss von Obligationen und Zahlungen, wie die Ueberschrift lautet. Das ergibt sich namentlich aus den Vorschriften über die Vermuthungen [2]), die Geständnisse und den Eid, sowie aus der Zulassung des Zeugenbeweises bei Quasikontrakten und Delikten (Art. 1348), wo es sich ja meist um Thatsachen zufälliger Natur handelt, im Gegensatz zu Willenserklärungen.

Die Bestimmungen des 6. Kapitels beziehen sich auf die Beweislast, welche dem materiellen Recht angehört, auf die Zulässigkeit der verschiedenen Beweismittel und auf die Beweiskraft derselben. Das Verfahren der Beweisführung dagegen ist dem code de procédure civile überlassen.

Die Bestimmungen des 6. Kapitels haben endlich nicht die Solennität der Rechtsgeschäfte, d. h. die Bedingungen der Perfektion oder Gültigkeit derselben im Auge, sondern die Bedingungen ihrer gerichtlichen Geltendmachung. Dies ist, trotz mancher irreleitenden Ungenauigkeiten in der Redaction der Gesetzestexte, welche auf Begriffsverwirrung bei den Redaktoren zurückgeführt werden, die Auffassung der berufensten Kenner des franz. Rechts, wie Zachariä, Aubry und Rau, Laurent, Toullier. Insbesondere bedürfen die Verträge des fr. R. in der Regel keiner besondern Form zu ihrer Gültigkeit; die Willenserklärungen der Parteien können „sowohl

[1]) Wo ein Kanton nicht angeführt ist, folgt er dem Code Nap.

[2]) Les présomptions sont des conséquences que la loi ou le magistrat tire d'un fait connu à un fait inconnu art. 1349.

ausdrücklich — durch Worte oder Zeichen, und im erstern Falle mündlich oder schriftlich —, als stillschweigend d. i. durch Handlungen . . . ., geschehen.“ [1]) Nur für wenige Verträge, von denen keiner unter das schweizerische O.-R. fällt, sind Solennitätsformen aufgestellt. Soweit stimmt das franz. Recht mit dem neuern römischen resp. gemeinen deutschen mehr überein als selbst das O.-R. und ist durchaus verschieden von dem System des preussischen allgemeinen Landrechts, nach welchem kein Vertrag gültig ist ohne schriftliche Abfassung, wenn das Objekt desselben den Werth von 100 Thlr. übersteigt. [2])

Als Beweismittel sind anerkannt: schriftliche Urkunden, Zeugen, Vermuthungen, Geständniss, Parteieneid und gerichtlich auferlegter Eid.

Freiburg lässt die Vermuthungen weg, fügt dagegen Grenzzeichen, Augenschein und Sachverständige hinzu; es verbietet die Cumulation der Eideszuschiebung mit dem Zeugenbeweis, gestattet aber nachträglichen Gebrauch derselben, wenn der Zeugenbeweis misslungen (C. de pr. civ. 289).

Neuenburg (C. pr. c. 295) untersagt ebenfalls den Gebrauch des Eides neben andern Beweismitteln.

II. Der Beweis mittelst Urkunden ist mit grosser Aengstlichkeit normirt. Die Urkunden müssen, um als solche beweiskräftig zu sein, eine Menge Requisite besitzen, welche dem deutschen und deutsch-schweizerischen Rechte unbekannt sind. Dies bezieht sich besonders auf Privaturkunden, bei

[1]) Zachariä ed. Puchelt § 343.

[2]) Vgl. namentlich Laurent Principes XIX Nr. 98 ff.: „Autres sont les conditions requises pour la validité du fait juridique, de la convention; autres sont les conditions requises pour la validité de l'écrit qui sert de preuve littérale. Il peut donc arriver que l'écrit soit nul, bien que le fait juridique soit valable; la nullité de l'acte n'exerce en général aucune influence sur la validité du fait juridique etc. — Les conventions existent indépendamment des actes qui les contiennent; elles existent même nécessairement avant les actes qui ne sont faits que pour en rendre la preuve plus facile et plus durable (Toullier).

welchen letzteres in der Regel nur die eigenhändige Unterschrift des Verpflichteten fordert.

Waadt (974—976) stellt an die Spitze der Lehre vom Urkundenbeweis einige sehr strenge Vorschriften im Sinne der Beschränkung des Gegenbeweises. Es wird der Gegenbeweis gegen den Inhalt einer Urkunde nur zugelassen durch Urkunden; Zeugen und Eideszuschiebung sind ausgeschlossen, während die französische Praxis und Doktrin beide zulassen (Zeugen bei Anfang eines schriftlichen Beweises, Laurent Principes Nr. 164, 165); ja der Beweis der Simulation wird den Parteien und ihren Erben gar nicht gestattet, eine Vorschrift, die mit O. R. 16 und mit dem ganzen Sinn und Geist dieses G.-B. so wenig im Einklang steht, wie mit der französischen Doktrin — eine Vorschrift des materiellen Rechts — oder Unrechts.[1])

Die Grundsätze des Code Nap. im Einzelnen sind:

a) Die öffentlichen Urkunden unterliegen den durch das Gesetz vom 25. ventôse an XI. vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Dasselbe gilt noch im Berner Jura; in den andern Rechtsgebieten der romanischen Schweiz werden die Notariatsordnungen maassgebend sein. Die öffentliche Urkunde geniesst, wenn formell untadelhaft, eine Vermuthung für ihre Aechtheit und vollen Glauben hinsichtlich der vom Aussteller als innerhalb seines Geschäftskreises vorgenommen resp. wahrgenommen bekundeten Handlungen, Thatsachen, Erklärungen.

Freiburg hat nähere Vorschriften über die Fähigkeit der instrumentirenden Personen und der Solennitäts-Zeugen.

Freiburg, Waadt und Neuenburg haben die Art. 1320 — betr. Glaubwürdigkeit der öffentlichen Urkunden, ins-

[1]) Wenn z. B. A. dem B. aus Gefälligkeit eine Schuldverpflichtung ausstellt, um sie bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen, so soll ein wirklicher Darlehnsvertrag angenommen werden, den B. ohne Widerrede einklagen kann!?

besondere hinsichtlich des Verhältnisses von énonciation und disposition, und 1321 — betr. contre — lettres weggelassen. Die Unrichtigkeit jener Unterscheidung ist von der Doctrin anerkannt; letztere Bestimmung ist wohl als selbstverständlich betrachtet worden.

b) Privaturkunden.

1. Form. Code Nap. fordert:

α) Unterschrift aller Betheiligten; darunter werden aber nur die Verpflichteten verstanden (Laurent l. c. Nr. 110 vgl. 202, Zach.-Puchelt IV § 752); sie kann durch ein Handzeichen nicht ersetzt werden (Arg. Art. 1318).

β) bei Urkunden, die zum Beweis synallagmatischer (zweiseitiger) Verträge dienen sollen, die Ausfertigung sovieler Exemplare, als Personen mit besondern Interessen betheiligt sind und die Erwähnung des Umstandes der mehrfachen Ausfertigung in jedem Exemplar;

γ) bei Urkunden, die zum Beweis eines Summen- oder Quantitäts-Versprechens dienen sollen, muss auch der Kontext vom Verpflichteten geschrieben oder der Unterschrift ein eigenhändiger Zusatz „Gut" oder „Genehmigt für" nebst ausgeschriebener Summen- oder Quantitätsangabe beigefügt sein. Letztere Vorschrift gilt nicht für Verpflichtungen gewisser Klassen von Leuten, bei welchen mangelhafte Schreibkunde vorausgesetzt wird (obschon sie gerade eines grössern Schutzes gegen Uebervortheilung bedürften) und von Kaufleuten, wobei streitig ist, ob die Ausnahme sich nur auf Verpflichtungen aus Handelsgeschäften oder auch auf andere bezieht. Zu bemerken ist, dass bei Wechseln, bei Anlehensobligationen, wohl überhaupt bei Werthpapieren, die in Masse ausgegeben werden, diese Formvorschrift nicht zur Anwendung kommt.

Mangel dieser Förmlichkeiten entzieht der Urkunde die Beweiskraft; er wird aber gedeckt durch Erfüllung, d. h. das trotz der Formwidrigkeit der Urkunde Geleistete kann nicht zurückgefordert werden. Der Erfüllung steht gerichtliches Geständniss gleich, also wohl auch die Unterlassung, eine Einrede zu erheben.

Ob der Briefwechsel die einheitliche Urkunde mit mehrfacher Ausfertigung bei zweiseitigen Verträgen ersetzt, ist bestritten. (Dass das O.-R. ihn als Perfektionsform genügen lässt, ändert hieran nichts.) Die Praxis bejaht die Frage (Zach.-Puchelt VI, § 752, Note 14). [1])

2. Beweiskraft. Die ächte resp. anerkannte und formrichtige Privaturkunde macht vollen Beweis unter den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern, ja nach der herrschenden Meinung auch gegenüber Dritten, hinsichtlich der Thatsache, dass die fraglichen Erklärungen wirklich abgegeben worden seien. Gegenbeweis hinsichtlich der Wahrheit (sincérité) der Erklärungen ist aber zulässig mit den gesetzlichen Beweismitteln, d. h. ordentlicherweise mittelst Urkunden und Eid. Nur hinsichtlich des Datums besteht keine Vermuthung für die Richtigkeit gegenüber Dritten, so dass hier die Beweislast sich umkehrt. — Durch Einregistrirung, Tod des Verpflichteten u. s. w. erhält die Privaturkunde ein sicheres Datum auch gegenüber Dritten.

Freiburg hat folgende Verschärfungen der Formvorschriften:

[1]) Der Art. 1325, welcher die mehrfache Ausfertigung verlangt, ist der französischen Doktrin ein Dorn im Auge. Toullier n'aime pas l'art. 1325 et Merlin le déteste. Troplong erklärt ihn für eine erreur législative (Laurent l. c. Nr. 224). — In Art. 109 c. com. ist übrigens die Korrespondenz ausdrücklich als zulässiges Beweismittel erwähnt neben Privaturkunden, Zeugen u. s. w. — Daraus könnte für Verträge des Civilrechts die Negative gefolgert werden.

a) die Ausnahmen von der Vorschrift 1, γ oben sind gestrichen;
b) bei allen Privaturkunden muss das Datum, die Verpflichtungs-Summe und der allfällige Zinsfuss mit Worten geschrieben sein!

[W]aadt hat den verhassten Art. 1325 (mehrfache Ausfertigung) gestrichen.

[Ne]uenburg erklärt die mehrfache Ausfertigung nicht für erforderlich, wenn der Akt einer bestimmt bezeichneten dritten Person übergeben und dies im Akt erwähnt ist (C. civ. 1076).

[Im] Berner Jura bleiben die Requisite der Beweiskraft von Urkunden auch in Zukunft bestehen, während das sonstige Beweisrecht nun einheitlich wird im Sinne der freien Wahl der Beweismittel, trotz heftiger Gegenwehr eines Theils der dortigen Juristen.

III. Beweis durch Zeugen. [1])

1) Zulässigkeit. Die französische Gesetzgebung ist [be]kanntlich seit Jahrhunderten bestrebt gewesen, den Zeugen[be]weis einzuschränken. Als Grund wurde früher angegeben [die] Gefährlichkeit desselben, jetzt seine Unsicherheit und die [W]ünschbarkeit, dass die Verträge schriftlich abgeschlossen [we]rden. Die Vorschriften dieser Art sind juris publici; Ver[zic]hte der Parteien werden nicht berücksichtigt. Sie gelten [au]ch für die im Strafverfahren erhobenen Civilansprüche. Un[se]re westschweizerischen Kantone haben diesen Gedanken [au]fgenommen, in der Ausführung jedoch gemildert.

Die Grundsätze des Code Nap. sind:

a) Ueber Rechtsgeschäfte gewisser Art und gewissen Werthes darf ein Zeugenbeweis nicht geführt werden. Dies sind:

α) von den im schweizerischen O.-R. normirten Ver-

---

[1]) Die Lehre von der Beweiskraft der Hausbücher, der Kerb[hö]lzer und der Abschriften ist rein prozessualisch und berührt die vor[li]egende Frage nicht. Die Frage der Beweiskraft und der Formrequisite [de]r Handelsbücher ist unzweifelhaft kantonalen Rechts.

trägen der Mieth- und Pachtvertrag, sofern noch keine Vollziehung desselben stattgefunden [1]) (Art. 1715);

β) alle „solennen" Verträge, wie Ehekontrakt, Hypothek, Schenkungsvertrag. Hier wird angenommen, dass die Solennitätsform zugleich Beweiserforderniss sei. Beim Wechsel und den andern Werthpapieren ist dies sicher;

γ) alle Rechtsgeschäfte über einen möglichen Werth von mehr als 150 Fr. Da jedes verzinsliche Darlehn mit Hinzurechnung ausstehender Zinse auf diesen Betrag ansteigen kann, so sollte (nach Laurent) ein Darlehnsvertrag mit Zinsversprechen stets schriftlich abgefasst werden.

Freiburg schränkt dieses Princip ein auf Gelddarlehn von mehr als Fr. 200 Kapital (Art. 2227 c. civ.). Dagegen sorgt dieses Gesetz für Herstellung schriftlicher Beweismittel dadurch, dass bei formlosen einseitigen Verträgen die berechtigte, bei formlosen zweiseitigen jede Partei von der andern die Ausstellung einer Urkunde auf Kosten des Verpflichteten verlangen kann (Art. 1149). Diese Vorschrift ist offenbar aufgehoben durch O.-R.; es ist eine Nebenverpflichtung aus obligatorischen Verhältnissen, welche nicht in das System des schweizerischen Gesetzbuchs passt und nicht unter die den Kantonen überlassenen Gebiete fällt. Schriftlichkeit als Solennitätsform ist vorgeschrieben bei Societät für einen Gegenstand von mehr als Fr. 2000, ferner bei allen Bürgschaften. Auch dies fällt als Kant. Rt. weg, obschon kein Einführungsgesetz erlassen ist.

Waadt untersagt den Zeugenbeweis nur bei Verträgen (conventions), also nur bei Rechtsgeschäften, welche Obligationen begründen oder verändern, nicht aber bei Erfüllungsgeschäften, welche L. 800 alte Währung übersteigen. Betreffend Gegenbeweis siehe oben sub II.

[1]) Laurent l. c. Nr. 437. Bern hat im Einf.-Ges. diese Beweisvorschrift für den Jura gestrichen.

Wallis (C. G. B. v. 1854, Art. 1213, bisher ganz mit C. Nap. übereinstimmend) setzt: Verträge über Fr. 300. — können nicht durch Zeugen bewiesen werden.

Neuenburg fixirt die Grenze für alle Rechtsgeschäfte auf Fr. 1000.

Genf hat durch Gesetz vom 21. Okt. 1874 den Betrag von Fr. 200 an die Stelle desjenigen von Fr. 150 gesetzt.

b) Ein Gegenbeweis hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit einer schriftlichen Urkunde über ein Rechtsgeschäft (insbesondere betreffend „mündliche Nebenabreden") darf nicht durch Zeugen unternommen werden. — In der Anwendung sind die Folgen dieses Grundsatzes überaus bestritten. Durch die Bestimmung in O.-R. 11 ist derselbe modificirt (siehe unten).

Freiburg hat diesen Grundsatz in Art. 290 C. proc. civ. (vgl. jedoch die Ausnahme hienach).

Waadt lässt ihn bei Seite.

c) Ausnahmen.

α) In den Fällen a) und b) ist direkter Beweis resp. Gegenbeweis durch Zeugen im Sinne der Ergänzung gestattet, wenn der Beweis- resp. Gegenbeweisführer den Anfang eines schriftlichen Beweises, d. h. ein von der Gegenpartei herrührendes Schriftstück, eine Aufzeichnung irgend welcher Art vorlegt, welche den Erfordernissen einer Beweisurkunde nicht genügt, und welche die behauptete Thatsache (resp. ihr Gegentheil — dass der eingeklagte Vertrag nicht so abgeschlossen worden, wie der zum Hauptbeweis produzirte Act ausweist) wahrscheinlich macht. Die Beurtheilung der Frage, ob Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden oder nicht, ist dem freien Ermessen der Gerichte überlassen, d. h. sie kann nicht vor den Kassations-Hof gebracht werden. Man weiss,

welch ausgedehnten Gebrauch die französischen Gerichte von diesem beneficium im Interesse des materiellen Rechts zu machen wissen. Geht ja die Praxis so weit, die in einer ad hoc angehobenen Criminaluntersuchung vom Gegner abgegebenen Erklärungen als commencements de p. p. é. anzuerkennen. [1]) Dass die im interrogatoire sur faits et articles (Parteibefragung im Civilprocess) abgegebenen Erklärungen, ja selbst die Verweigerung einer Erklärung, — ferner alle Schriftstücke, die sich der Gegner prozessualisch zu eigen macht, auf die er sich beruft, zur Ergänzung durch Zeugenbeweis genügen, ist unbestritten.

Freiburg (2221) statuirt die nämliche Ausnahme vom Verbot des Zeugenbeweises über Gelddarlehn von mehr als Fr. 200, ohne die Erfordernisse des „Anfangs schriftlichen Beweises“ zu präcisiren.

Neuenburg (1096) streicht das Erforderniss der Urheberschaft des Gegners; weitergehend als die französische Praxis ist hier zum Anfang eines schriftlichen Beweises genügend „jede geschriebene Urkunde, welche die behauptete Thatsache wahrscheinlich macht,“ also auch eigene Aufzeichnungen des Beweisführers.

β) Der Zeugenbeweis ist ohne Weiteres gestattet, wenn es dem Beweis- resp. Gegenbeweisführer nach Lage der Dinge unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen. Dieser Satz findet namentlich Anwendung bei Obligationen aus quasi Contracten, Delikten und Quasidelikten (unter letztern versteht das französische Recht die fahrlässigen Beschädigungen, unter délits nur die absichtlichen; die Quasidelikte der gemeinrechtlichen Theorie werden unter die Lehre von der responsabilité gezogen; für die Frage der Beweismittel gehören letztere Fälle zu den Quasi-

[1]) Laurent l. c., vgl. E. Vogt, Ztschr. d. Bern. Jur. Ver. V. 240.

delikten); ferner da, wo eine Partei ein Rechtsgeschäft wegen Zwangs- oder Betrugs anficht. In vielen Fällen reicht diese Ausnahme praktisch nicht aus, namentlich bei den Vertrauensmissbräuchen der verschiedensten Art; z. B. der Aussteller eines Blanketts hätte — so wird eingewendet — sich einen Revers über die verabredete Art der Ausfüllung geben lassen, der Deponent über die stattgefundene Hinterlegung, der Mandant über den Auftrag eine Urkunde verlangen können, — eine vollständige Verkennung der thatsächlichen Lebensverhältnisse! — Zum Nachweis der Simulation genügen Zeugen, wenn dieselbe in fraudem legis vorgenommen worden.

Freiburg gestattet in C. proc. civ. 290 den Zeugenbeweis „über Thatsachen, welche die Erwahrung einer Fälschung, eines Betruges, eines Irrthums, einer Simulation, der Handlungsunfähigkeit und der andern Nichtigkeits- oder Restitutionsgründe bezwecken.“ Diese Bestimmung ist eine zweckmässige Erweiterung des Art. 1348 C. Nap. —

γ) Der Zeugenbeweis ist gestattet, wenn der Beweisführer die zum Zweck des Beweises aufgenommene Urkunde ohne eigene Schuld nicht mehr vorzulegen im Stande ist. [1]) Die Herausgabe der Privatschuldurkunde an den Verpflichteten hebt die Verpflichtung auf (1282). Kann hingegen der Gläubiger die Thatsache des zufälligen Verlusts des Aktes nicht erweisen, so darf er sich nicht auf Zeugen berufen für den Inhalt desselben.

Freiburg berücksichtigt diese Ausnahme nicht. Sonach kann dort ein Darlehn über Fr. 200 niemals blos durch Zeugen bewiesen werden. Dagegen begründet die Auslieferung der Schuldschrift nur eine Vermuthung für die Befreiung des Schuldners (1322).

---

[1]) Das Erforderniss der „höhern Gewalt“ in Art. 1348 wird nicht streng gehandhabt (Laurent l. c. Nr. 572).

δ) Der Zeugenbeweis kann endlich zugelassen werden über alle Thatsachen, welche Handelsgeschäfte betreffen, nach Ermessen des Handelsgerichts.

Die Handelsgesetze von Freiburg und Neuenburg enthalten ohne Zweifel ähnliche Bestimmungen wie der französische C. com.; letzterer gilt in Genf und dem Berner Jura; für diesen sind die besondern Beweisvorschriften aufgehoben, soweit es die Gesellschaftsverträge betrifft; beibehalten dagegen Art. 109 über den Beweis der Kaufgeschäfte.

2) Beweiskraft.

Die Würdigung der Zeugenaussagen ist dem freien Ermessen des Richters überlassen; an die Zweizahl ist er nicht gebunden. Dagegen sind gewisse Personen auf Antrag des Gegners verwerfliche Zeugen. Dies bezieht sich namentlich auf Verwandte, in der Seitenlinie bis zu Kindern von Geschwisterkindern und deren Ehegatten (83 C. pr. civ.). —

Freiburg (C. civ. 2213) schliesst die Verwandten und Verschwägerten nur bis zum 3. Grad der Seitenlinie aus und gestattet den Parteien, Verdächtigkeitsgründe in unbeschränkter Zahl geltend zu machen. Ueber die Beweiskraft der Zeugenaussagen keine Bestimmung. Es gilt der allgemeine Satz des Art. 296 C. pr. civ.: freie Würdigung der beigebrachten Beweise und der gesammten Umstände des Falles.

Waadt überlässt die Würdigung des Zeugenbeweises der richterlichen Ueberzeugung, und es sind die diesbezüglichen Feststellungen der ersten Instanz für das Obergericht bindend. Daher viele Streitigkeiten über die Frage der Zulässigkeit des Zeugenbeweises (Art. 282, 440 C. pr. civ. von 1869).

Neuenburg (C. pr. c. v. 1879, Art. 202) weist den Richter an, zu entscheiden „nach seinem Gewissen, mit Rücksicht auf die Gesammtheit der Verhandlungen und nach aufmerksamer Prüfung der Beweisergebnisse.“ Verwerflich sind die Verwandten und Verschwägerten der Parteien bis zum

4. Grad der Seitenlinie. Dienstboten, bürgerlich Ehrlose können ohne Beeidigung einvernommen werden.

IV. Beweis durch Eideszuschiebung.

Die Eideszuschiebung findet statt über jede Thatsache, von welcher der Gegner persönliche Kenntniss haben soll, in jedem Stadium des Prozesses, auch nach Misslingen eines anderweitigen Beweises, sowie namentlich. wo Zeugenbeweis unzulässig. Sie kann auch angewendet werden als Gegenbeweismittel, z. B. gegen Urkunden oder Zeugenaussagen. Der Parteieid hat wesentlich Vergleichsnatur. — Es bleibt daher bei der durch Eid festgestellten Thatsache, selbst wenn die eidliche Aussage im Strafprozess „gefälscht", d. h. als unwahr erkannt worden. Dadurch wird das Prinzip der Beschränkung des Zeugenbeweises gewahrt. [1]) Die Rückschiebung findet statt, wenn die zum Eid verstellte Thatsache dem Deferenten bekannt ist. — Das Beweismittel kommt praktisch selten zur Anwendung. —

Freiburg ersetzt den Eid durch eine Versicherung an Eidesstatt, wenn der Streitwerth weniger als Fr. 20 beträgt, gestattet ihn auch über Handlungen des Auktors, Bevollmächtigten u. s. w. „oder eines Dritten" (2192 C. civ.). Die gemeinrechtliche Gewissensvertretung ist hier zugelassen; die Rückschiebung dagegen ausgeschlossen, wenn die Thatsache nur dem Delaten bekannt. Ueber das Verhältniss zu andern Beweismitteln siehe oben unter I. Der Richter kann eine Partei, die sich in Widersprüche verwickelt, oder wenn sich Anzeichen de dol ou de mauvaise foi zeigen, des Eides unwürdig erklären, und es gilt dann der Beweissatz als zugestanden (C. pr. c. 326).

Waadt beschränkt dieses Beweismittel auf Sachen über L. 20 a. W., ferner auf Thatsachen, welche für den Schwörenden nicht strafrechtliche Folgen haben können- Der

---

[1]) Im Berner Jura kann nach „Fälschung" des Eides durch Strafurtheil eine Revision des Civilprocesses verlangt werden, daher oft der Zeugenbeweis auf einem Umwege zur Anwendung gebracht wurde.

Gegenbeweis ist zulässig, wenn der Meineid strafrechtlich konstatirt worden.

Neuenburg (C. p. c.) nimmt alle Thatsachen aus, welche der Ehre des Schwörenden nachtheilig sein könnten.

V. Indirekter Beweis (Beweis durch Schlussfolgerungen).

Unter présomptions versteht der Code Nap. sowohl die gewöhnlich sogenannten Rechtsvermuthungen (absolute und relative — erstere den Beweis ausschliessend, letztere die Beweislast umkehrend), als auch die richterliche Thätigkeit, kraft welcher eine Schlussfolgerung aus einer feststehenden Thatsache auf die zu beweisende gezogen wird. Nur letztere Thätigkeit, die sich auf die Erfahrungen des Lebens und des täglichen Verkehrs stützt, kann überhaupt zu der Lehre von den Beweismitteln gerechnet werden, insofern es sich für den Richter darum handelt, ob er im konkreten Fall von dieser Erkenntnissquelle Gebrauch machen dürfe oder nicht. Das französische Civilgesetz verbietet ihm dies in allen Fällen, wo der Zeugenbeweis ausgeschlossen ist. Die Beschränkungen des Zeugenbeweises gelten m. a. W. in ganz gleicher Weise und mit den nämlichen Ausnahmen auch für den Indizienbeweis im Civilprozess. Neben diesem wichtigen Satz kommt der Vorschrift, dass der Richter nur gewichtige, bestimmte und übereinstimmende Indizien berücksichtigen soll, geringe Bedeutung zu: es gilt hier freies richterliches Ermessen.

Freiburg spricht vom Indicienbeweis gar nicht; er muss also auch zulässig sein gegen die Schuldurkunde für mehr als Fr. 200.

Waadt hat den bezüglichen Art. 1353 C. Nap. weggelassen und scheint den Indizienbeweis freizugeben.

VI. Den Ergänzungseid kennt der Code Nap. ganz nach deutschrechtlicher Art, vermischt aber damit den Würderungseid des gemeinen Rechts.

Freiburg beschränkt ihn auf gewisse, gesetzlich bestimmte Fälle, z. B. zu Hausbüchern.

Waadt kennt den richterlich auferlegten Eid ebenfalls nur als Bestärkungsmittel zu Inscriptionen in Haus- und Handlungsbüchern.

Wallis hat die Eigenthümlichkeit, dass der Ergänzungseid ausgeschlossen wird, „wenn der Kläger mehr als Fr. 150 verlangt," mit Vorbehalt der Fälle, wo Zeugenbeweis ausnahmsweise (nach Art. 1348 C. Nap. = 1219 C. civ. Val.) zulässig ist.

§ III.

Die Grundsätze des eidg. O.-R. über Form der Verträge sind folgende:

I. Die Formlosigkeit ist Regel, das Formerforderniss Ausnahme.

II. Die Form ist Solennitäts-, nicht Beweisform. (Der Frachtbrief bildet keine Ausnahme, sondern dessen Ausstellung und Annahme entzieht dem Versender blos die Befugniss zum Rücktritt, Art. 453; auch sonst ist für den Vorbehalt in Art. 9 „ist über Bedeutung und Wirkung einer vorgeschriebenen Form nicht etwas anderes bestimmt", kein Anwendungsfall gefunden worden.) Beide Funktionen sind vereint bei den htzt. sogenannten Werthpapieren, d. h. Urkunden, deren Besitz resp. Vorweisung zu der Verwerthung, insbesondere zu der Ausübung des darin verbrieften Rechtes erforderlich ist. [1]) Dahin gehören: Inhaberpapiere, der Wechsel und die übrigen Ordrepapiere, Rectapapiere mit Präsentationsklausel.

III. Die Form ist entweder erforderlich zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts unter den Parteien, oder — ausnahmsweise — nur zur Wirksamkeit gegenüber Dritten (Art. 184 Cession; — über den Sinn ist Streit).

---

[1]) Vgl. H. Brunner in Endemann's Hdb. d. Hdlsrts. II, 147.

IV. Die Form ist entweder:
öffentliche Beurkundung (selten) oder einfache Schriftlichkeit, ohne oder mit Vorschreibung des Inhalts, oder

Eintragung ins Handelsregister (ausnahmsweise, um Nichtkaufleute der kaufmännischen Normen theilhaftig zu machen).

V. Abänderungen von Verträgen, die der Schriftform unterliegen, bedürfen derselben Form, wenn es sich nicht um „ergänzende Nebenbestimmungen" oder Verzichte handelt (Art. 11, vgl. 140).

VI. Die einfache Schriftform ist erfüllt mit der Unterzeichnung Seitens des oder der Verpflichteten. Die Willenserklärungen der Parteien müssen nicht in einer einheitlichen Urkunde zusammengefasst sein; daher genügen Briefe, Originaldepeschen. — Die Unterschrift wird ersetzt durch ein beglaubigtes Handzeichen (Art. 12, 13).

Die Anwendung dieser Vorschriften innerhalb der Kantone deutschen Rechts leidet keine Schwierigkeit. Am wenigsten bei denjenigen mit freier Beweiswürdigung. Hier darf der Richter den Beweis jedes nicht solennen Rechtsgeschäfts als erbracht annehmen, sobald er die Ueberzeugung erlangt hat, dass die Willensübereinstimmung vorhanden und in irgend einer Weise zu Tage getreten sei. So kann z. B. ein Kauf über Mobilien in jedem Betrag durch eine blosse Notiz des Verkäufers in seinem Taschenkalender hergestellt sein, wenn dies zwischen Parteien Uebung war; der Bestätigungsbrief eines Bankiers genügt zur Herstellung des bedeutendsten Auftrags, wenn der Empfänger stillschweigt, u. s. w. — Wo die Gesetze „Rechtsförmigkeit" der Beweisurkunden fordern, ist dies als ein Hinweis auf das materielle Recht aufzufassen; sie wollen im Grunde nur soviel sagen: wird ein Rechtsgeschäft behauptet, welches einer gesetzlichen Formvorschrift unterliegt, und wird zum Beweise desselben eine Ur-

kunde vorgelegt, so darf der Richter dasselbe nicht als zu Stande gekommen betrachten, mithin die Urkunde nicht berücksichtigen, sofern sie nicht die gesetzlichen Förmlichkeiten an sich trägt. — Hier finden wir also eine materiellrechtliche Bestimmung in den Prozessgesetzen, während umgekehrt beim französischen System prozessuale Vorschriften ins Civilgesetzbuch aufgenommen sind. — Aber selbst bei solennen Rechtsgeschäften braucht die Urkunde gar nicht einmal vorzuliegen; es genügt der Beweis, dass sie irgend einmal existirt, dass der Wille der Parteien sich in der vorgeschriebenen Form geäussert hat, und dieser Beweis kann in jeder Weise erbracht werden. Auf den Grund, wesshalb die Urkunde nicht vorgelegt wird, kommt nichts an.[1]) So wird z. B. ein Gläubiger, der einen Bürgschein (O.-R. 491) aus Versehen vernichtet hat, die Bürgschaft gleichwohl einklagen und die Ausstellung desselben durch Zeugen, welche denselben gesehen, durch Indicien aus dem Verhalten des Bürgen u. s. w. beweisen können. Wo in kantonalen Gesetzen der Gegenbeweis gegen Urkunden, namentlich instrumenta publica, ausgeschlossen ist, steht dies zwar im Widerspruch mit Sinn und Geist des O.-R., welcher überall auf möglichst freie Würdigung aller Umstände des Falles hinzielt, ist aber durch dessen Buchstaben nicht beseitigt. Namentlich ist zu unterscheiden zwischen dem Einwand unrichtiger Beurkundung der Parteierklärungen einerseits und dem Einwand der Simulation andrerseits; letzterer gehört dem materiellen Recht an: das Gewollte ist zwar nicht zum Ausdruck gekommen, aber es ist dies in Folge Uebereinkunft der Parteien geschehen; es soll daher zwischen Parteien das Gewollte dennoch gelten nach Art. 16 O.-R., ersterer kann rein prozessual aufgefasst werden: was eine einzelne Partei in Abweichung von der Urkunde gewollt, resp; erklärt zu haben behauptet, soll nicht berücksichtigt werden, ist nicht beweisbar. Dort liegt ein ganz anderes Rechtsgeschäft vor, hier möglicherweise eine Modifikation des verschriebenen Rechtsgeschäfts, und jede Partei konnte dafür sorgen, dass die Verschreibung vollständig und richtig sei. —

[1]) Vgl. Dernburg preuss. Pr. R. I. § 100.

Die meisten deutschen Kantone sprechen nicht ausdrücklich von der Beweiskraft der Privaturkunden gegenüber Dritten; nach richtiger Ansicht (vgl. z. B. Basel) sollten dieselben bloss als Indicien gelten, jedenfalls sollte in Betreff des Datums der Beweis der Richtigkeit besonders gefordert werden. Dies wird namentlich wichtig bei mehrfachen Cessionen derselben Forderung (O.-R. 186). — Wo eine kantonale P.-O. ein blosses Handzeichen oder ein durch Private beglaubigtes Handzeichen als genügend erklärt, kann diese Erleichterung fortbestehen:

a) Bei den Verträgen des kantonalen Rechts;
b) bei den formlosen Verträgen des O.-R., sofern die Schrift nur zum Beweis des schon geschlossenen Vertrags aufgenommen, nicht aber Schriftlichkeit als Perfektionsform vorbehalten war (O.-R. 14).

In den westschweizer. Kantonen können Konflikte zwischen eidgenössischem und partikulärem Recht leichter entstehen. Wir müssen von dem theoretisch richtigen und von den ersten, ältern und neuern Vertretern der franz. Wissenschaft anerkannten Satz ausgehen, dass das Kapitel des c. civ. „von den Beweisen“ eben nur Sätze des formellen, nicht des materiellen Rechts enthält. — Rechtsgeschäfte sind Thatsachen, Handlungen, welche sich in der Zeit und im Raume vollziehen, wie alle Thatsachen. Rechtsgeschäfte müssen, wie andere Thatsachen dem Richter zur Anschauung im Geiste gebracht, zur „Ueberzeugung“ gemacht werden, damit er sie als wahr annehmen darf. Das formelle Privatrecht, bezw. das Civil-Prozessrecht ist es nun, welches die Regeln aufstellt, nach welchen der Richter seine Ueberzeugung zu schöpfen hat. Viele Rechtsgeschäfte können wirklich abgeschlossen und gültig sein, ohne dass es äusserer Umstände wegen möglich ist, sie dem Richter glaubhaft zu machen. Diese äusseren Umstände können natürliche oder gesetzliche sein, und im letztern Fall kann es vorkommen, dass der Richter „als Mensch“ vom Bestehen eines Rechtsgeschäfts vollständig überzeugt ist, ohne dasselbe „als Richter“ anerkennen zu dürfen. Da heisst es freilich oft:

„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,“
was überhaupt gewöhnlich dann eintritt, wenn der Staat sich zum Regierer des geschäftlichen Verkehrs und seiner Bedürfnisse aufwirft.

Was war die kanonische Beweistheorie, was ist das Kapitel des Code „des Preuves“ anderes als eine solche Regiererei! — Solche Regiererei ist aber den Schweizer Kantonen nach dem in § I Gesagten vom Bund gestattet und zugelassen. Die Bundesversammlung hat gewusst, dass es nach wie vor viele konkrete Vertragsverhältnisse in der Schweiz, namentlich der romanischen geben werde, welche wegen der strengen Beweisvorschriften nur einen problematischen Werth für den Berechtigten besitzen, und sie hat es so gewollt.

Gehen wir die einzelnen Gruppen durch:

1. In Betreff der öffentlichen Beurkundung bleiben die kantonalen Rechte in Kraft. Nach diesen regelt sich die Frage nach der Fähigkeit und den Amtsbefugnissen der öffentlichen Urkundsperson, nach den Formen, gemäss welcher sie bei der Instrumentirung vorgehen soll. Es handelt sich um Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, in welche der Bund nicht eingegriffen hat. Das Bundesgericht wird also z. B. die Frage ob das Handzeichen eines Analfabeten nach Art. 13 O.-R. gültig beglaubigt sei, nach dem Recht des Ausstellungsortes zu beurtheilen haben. Aber ebenso wird letzteres Recht zur Anwendung kommen, wenn eine notariell abgefasste Darlehnsurkunde über mehr als Fr. 3000 in Betracht kommt, wo die solenne Form nur des Beweises wegen gewählt wurde. Die Beweiskraft der Urkunde wird nach der kantonalen Notariatsordnung zu prüfen sein.[1])

Damit hängt die Frage des Gegenbeweises zusammen. Wir werden dieselbe bei den Privaturkunden behandeln. Die Rechtsgrundsätze des code civil sind für beide Arten genau die nämlichen.

2. Privaturkunden.

Die besondern Erfordernisse der Glaubwürdigkeit schriftlicher Privaturkunden hinsichtlich ihrer äussern Form, wie sie

[1]) Diese Sätze finden auch Anwendung auf die deutschen Kantone.

die romanischen Kantone meist beibehalten und zum Theil noch verschärft haben, müssen als fortbestehend angesehen werden. Das O.-R. stellt das Minimum fest, welches in Bezug auf Förmlichkeit erfüllt werden muss, damit das solenne Rechtsgeschäft existirt; die Kantone können dem Richter verbieten, sich an diesem Minimum für den Beweis genügen zu lassen. So bildet das notariell beglaubigte Handzeichen in jenen Kantonen keinen Ersatz für die Unterschrift; der Vertrag, durch welchen ein Analfabet verpflichtet werden soll, muss seinem ganzen Inhalt nach notariell abgefasst sein. — Die Richtigkeit dieses Satzes, so absonderlich auch dessen Konsequenzen erscheinen mögen, zeigt sich darin, dass andernfalls Rechtsgeschäfte, die der schriftlichen Abfassung nicht kraft Gesetzes unterliegen und die in concreto nur des Beweises wegen verschrieben worden sind, strengern Förmlichkeiten unterliegen würden, als die kraft eidgen. Rechts solennen Verträge. Man vergleiche z. B. einen Kaufvertrag über ein Paar Pferde und einen Miethvertrag über ein Wohnhaus, wobei die Untermiethe ausgeschlossen wird. Ersterer wäre mit beglaubigtem Handzeichen, ohne mention des doubles, bezw. in einfacher Ausfertigung, im Kanton Genf nicht beweiskräftig, letzterer dagegen wohl, ja es würde auch der Briefwechsel genügen, und doch fordert das O.-R. hier Schriftlichkeit, dort nicht; es würde eine neue Rechtsverschiedenheit innerhalb der Kantone entstehen. Der nicht beweisbare Vertrag ist übrigens nicht wirkungslos, siehe § II, II b hievor.

Wo Solennitäts- und Beweisform Eins sind, wie beim Wechsel u. s. w., cessirt natürlich diese Unterscheidung; das eidgen. Recht wird absolut maassgebend.

Den Gegenbeweis anlangend kommen O.-R. 11 und 16 in Betracht.

Art. 11 [1]) betrachtet mündliche Nebenabreden als unerheblich, wenn der Vertrag kraft Gesetzes der schriftl. Form

[1]) „Ist für einen Vertrag die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben, so gilt diese Vorschrift auch für jede Abänderung desselben, mit Ausnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen, welche mit der Urkunde nicht im Widerspruch stehen."

unterliegt. Dies ist eine absolute Rechtsvermuthung für die Vollständigkeit der schriftlichen Urkunde. Das französische Recht, mit ihm Genf, Neuenburg, Wallis und Freiburg, gestattet den Beweis outre le contenu aux actes durch Eideszuschiebung. Hier bricht das strengere Bundesrecht das mildere Kantonalrecht. Es kann z. B. der Bürge nicht eine mündliche Abrede geltend machen, nach welcher der Gläubiger ihm irgend eine Einschränkung der Bürgschaftspflicht gewährt hätte. Andrerseits kommen bei nicht-solennen Verträgen die kantonalen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 16 [1]) will den wirklichen Willen der Parteien, wenn derselbe auf ein anderes Rechtsgeschäft als das erklärte gerichtet war, zur Geltung bringen. Das französische Recht gestattet dies auch, erschwert aber den Beweis des gewollten Rechtsgeschäfts, indem es nur Urkunden und Eideszuschiebung, Zeugen bloss bei Anfang eines Schriftbeweises zulässt. Frei ist die Wahl der Beweismittel nur, wenn in der Simulation eine fraus liegt, z. B. ein verbotenes Rechtsgeschäft wird unter einem erlaubten versteckt. Diese Bestimmungen bleiben in Kraft, nicht aber die weitergehende des Art. 975 Abs. 2 C. civ. Vaudois. [2]) — Zugeben muss man, dass auch hier, vielleicht mehr als sonstwo, „theoretisches" und „praktisches" Civilrecht hart in einander greifen und es nur erfreulich wäre, wenn ersteres den Sieg behielte.

3. Hinsichtlich der Beschränkungen des Zeugenbeweises bei Rechtsgeschäften über einen höhern Werth können wir kurz sein. Dieses Moment hat ja die jetzige Fassung

---

[1]) „Bei der Beurtheilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, welche dieselben, sei es aus Irrthum, sei es in der Absicht gebraucht haben, um die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen (Simulation)."

„Dem gutgläubigen Dritten, welcher ein schriftliches Schuldbekenntniss besitzt, kann der Schuldner nicht die Einrede der Simulation entgegensetzen."

[2]) Néanmoins la preuve de la simulation de l'acte n'est pas admise en faveur des parties contractantes, ni de leurs héritiers.

des Art. 9 O.-R. hauptsächlich bedingt. Diese Beschränkungen bleiben aufrecht. Ebenso die Ausnahmen. Namentlich werden, wo Handelsgerichte bestehen, diese bei ihrer Jurisdiktion von den ihnen gestatteten Freiheiten nach wie vor Gebrauch machen (vgl. Art. 109 c. com. fr.). Für die Definition der „Kaufleute" und der „Handelsgeschäfte" bleiben übrigens die kantonalen Gesetze maassgebend, soweit sie die Kompetenz der Handelsgerichte bestimmen.

4. Ueber den Beweis durch Eideszuschiebung ist nichts zu bemerken; dagegen fordern Bestimmungen des O.-R. wie sie in

Art. 137: Der Richter entscheidet — über die Frage ob ein die Kompensation beanspruchender Konkursgläubiger seine Gegenforderung in der Absicht an sich gebracht habe, um die andern Gläubiger zu benachtheiligen, unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen;

Art. 202: Gleiche Bestimmung für den Fall eines betrügerischen constitutum possessorium;

Art. 51: Bestimmung des Schadenersatzes wegen unerlaubter Handlungen

stehen, zu der Frage heraus, ob solche nicht mit den Beschränkungen des Indizienbeweises in Kollision kommen. Sie beantwortet sich aber sofort damit, dass dies Fälle sind, wo Zeugen und Indizienbeweis auch nach französischem Recht zulässig, weil der Beweisführer nicht in der Lage war, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Streitigkeiten über Zulässigkeit und Beweiskraft einzelner Beweismittel wickeln sich vor den kantonalen Gerichten ab. Beweisdekrete können nach Art. 29 des B.-Ges. über die Bundesrechtspflege nicht vor das Bundesgericht gebracht werden. Das B.-Gericht muss sich ferner an den von dem kantonalen Gericht festgestellten Thatbestand halten, d. h. an die von letzterm erhobenen Beweisergebnisse. [1]) Neue Thatsachen wird es nur dann zum Beweise zulassen dürfen, wenn die an-

[1]) Vgl. Prof. Speiser's Referat an den schweizer. Jnristentag vom J. 1882.

gerufenen Beweismittel den Vorschriften der betreffenden Kantonsgesetzgebung gemäss zulässig sind.

Welches kantonale Beweisrecht kommt zur Anwendung, wenn Rechtsgeschäfte aus andern Kantonen zur Beurtheilung gelangen? Sobald die Lehre vom Beweis als eine prozessrechtliche angesehen wird, kann die Frage nicht zweifelhaft sein; das Prozessrecht ist publici juris; der Richter jedes Landes ist an die in seinem Lande geltenden Regeln gebunden; die lex fori ist maassgebend.

Dass speziell die Vorschriften, welche den Zeugenbeweis beschränken, publici juris seien, wird von der französ. Doctrin selbst behauptet; das im Kt. Bern vor Zeugen abgeschlossene Geschäft im Betrage von mehr als Fr. 200 wird also in Genf nicht durch diese Zeugen bewiesen werden können.

Schwieriger wird die Frage bei dem Urkundenbeweis. Die Regel locus regit actum ist maassgebend für die Form der öffentlichen Urkunden, weil es sich hier um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. — Hinsichtlich der Privaturkunden ist die Frage äusserst bestritten. Der neuste französische Schriftsteller über dieselbe[1]) will nach dem positiven Recht Frankreichs das heimatliche Recht des Berechtigtigten — de la partie la plus exigeante — entscheiden lassen, weil Art. 3 des code civil nur die dahin gehende ältere Theorie reproducirt habe. Er führt aber an, dass die meisten Autoren anderer Ansicht seien und der Regel locus r. a. den Vorzug geben, ebenso der Kassationshof, welcher im J. 1856 einen von einem Franzosen in England ausgestellten Schuldschein nach englischem Recht beurtheilte. Vom theoretischen, wissenschaftlichen Standpunkt aus billigt er diese Anschauung, führt jedoch nur Zweckmässigkeitsgründe an. Die Parteien können sich an dem Ort, wo sie sich befinden, nach den hier geltenden Formen erkundigen; ferner werde dadurch den Schwierigkeiten vorgebeugt, welche bei Verschiedenheit der Nationalität der Kontrahenten entstehen können. Er citirt

---

[1]) Duguit, des conflits des législations relatifs à la forme des actes civils, Paris, 1882.

für seine Ansicht fälschlich Bar, welcher im Gegentheil den Unterschied zwischen solchen Bestimmungen hervorhebt, wonach ein Rechtsgeschäft z. B. überhaupt nicht anders als durch eine in gewissen Formen abgefasste Urkunde bewiesen werden kann und solchen, wo andere Beweismittel in thesi zulässig sind; im ersten Fall sei eine Vorschrift des materiellen Privatrechts in die Form einer Prozessregel eingekleidet (z. B. das engliche Recht über Testamentsformen), im zweiten dagegen liege eine von der lex fori abhängige Beweisvorschrift vor. [1]) Allerdings erkennt Bar die Eideszuschiebung nicht als Beweismittel an. Bedenkt man aber, wie zahlreich die Fälle sind, in welchen der Code trotz mangelhafter Form der Urkunde anderweitige Beweismittel zulässt (z. B. der Gläubiger besitzt einen Brief des Schuldners, in welchem er um Stündigung bittet oder es bestehen Zinsquittungen u. s. w.), sowie dass die Erfüllung der Obligation die Formmängel der Urkunde deckt, dass die mangelhafte Urkunde durch hinzukommenden Zeugen und Indizienbeweis ergänzt werden kann, — so wird man die Art. 1325 ff. c. civ. doch zu der letzteren Kategorie von Gesetzen rechnen müssen. [2]) Ist nun die den Vorschriften dieser Artikel nicht entsprechende Urkunde selbst vor dem französischen Gerichte nur nicht vollbeweisend, warum soll sie unter der Herrschaft einer freieren Beweistheorie gar nicht beweisen? Denn dass nun das ganze Beweissystem des Code auch für den unter andern Beweisregeln lebenden Richter verbindlich sein soll, wenn ein dort abgeschlossenes Rechtsgeschäft zur Sprache kommt, wird Niemand behaupten. Die Theorie von der Anwendbarkeit der lex loci actus auf unsere Frage kommt von der Verwechslung der Förmlichkeit mit der Beweislichkeit. Art. 823 O.-R. stellt sogar für Wechsel — wo Solennitäts- und Beweisform Eins — die Anwendbarkeit des einheimischen Rechts unter gewissen Umständen auf. — Die hier angenommene Ansicht

[1]) v. Bar internat. Pr.-R. § 123.

[2]) Laurent. l. c. Nr. 227. La nullité de l'acte n'entraine pas la nullité du contrat. Nous avons dit plus haut que Toullier a établi ce principe avec une évidence mathématique. Telle est aussi l'opinion de tous les auteurs. La jurisprudence s'est prononcée dans le même sens.

ist auch diejenige unseres Kollegen Meili [1]) und der deutschen Gerichte.

§ IV.

Der Zustand der Dinge, wie er in Anwendung vorstehender Grundsätze in der Schweiz sich gestaltet, ist ein unerfreulicher. Noch unerfreulicher wäre freilich ein prinziploser Zustand. Auch muss man sich die Nachtheile nicht gar zu grell vorstellen. Im Kt. Bern haben seit bald 70 Jahren französisches und deutsches Recht neben einander gegolten und sind vom obersten Gerichtshof abwechselnd auf die Fälle aus dem einen und dem andern Kantonstheil angewendet worden. Trotzdem ist mir kein wichtigerer Fall von Kollision bekannt geworden. Deutschland hat den umgekehrten Weg wie wir eingeschlagen. In der deutschen Reichs-Civilprozess-Ordnung sind die landesgesetzlichen Beweisvorschriften, worunter bekanntlich auch die im Westen geltenden, aus dem Code Nap. stammenden begriffen wurden, sammt und sonders abgeschafft (incl. der Artikel über die actes sous seing privé. [2]) So leidet man dort einstweilen an der Mannigfaltigkeit der Gültigkeitsrequisite, hier an der Mannigfaltigkeit der Beweisrequisite. Dass letztere schlimmer als erstere, ist zuzugeben; dass aber nun Leute, die in einem Kanton, wo freie Wahl der Beweismittel gilt, sich verpflichtet haben, ihr Domizil in einen Kanton des französischen Rechts verlegen werden, um ihren Verpflichtungen zu entgehen, wie befürchtet worden ist, halte ich nicht für wahrscheinlich. Viel eher könnte es etwa geschehen, dass zahlungsflüchtige Schuldner jene Kantone vorzugsweise desshalb aufsuchen, weil es für non-commerçants keinen Konkurs zu befürchten, oder die Folgen des Konkurses besonders leicht sind.

---

[1]) Civilprozess von Zürich. Anm. zu § 474, S. 171.

[2]) § 381 R. C.-P.-O. „Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.“

Zum Schluss eine kurze Betrachtung über die Frage, wie die Beseitigung der Uebelstände anzustreben sei. Referent hat nie zu denen gehört, welche von der naiven Anschauung befangen waren, als ob unsere Rechtszustände durch das einheitliche O.-R. ungeheuer gefördert werden würden. Was uns in der Schweiz Noth thut, sind weniger die fein ausgedachten und elegant redigirten Gesetze, als geachtete und fähige, d. h. politisch unabhängige, juristisch gebildete Richter und ein strammer Rechtsgang. — Das O.-R., dessen Verdienste ich durchaus nicht herabsetzen will, wird die Rechtspflege nicht heben, dem Volke „weder kalt noch warm" machen, vorzugsweise aber ein Uebungsfeld für den Scharfsinn der Advokaten sein. — Eine baldige Bundesrevision im Sinne der vollen Rechtseinheit, welche die Jurisdiktion der Kantone beseitigen resp. nach einem einheitlichen Schema gestalten würde, ist in diesem Jahrzehnt nicht zu erwarten. — Der Juristenverein kann nur wünschen und dazu beitragen, dass das neue Gesetz richtig verstanden und angewendet werde. Die Beseitigung der Buntscheckigkeit im Beweisrecht aber ist Sache der Kantone. Jeder hängt in dieser Beziehung mehr oder weniger an dem Hergebrachten, und wenn auch nicht die Furcht vor Germanisirung, so doch der unbewusste Einfluss der Tradition wird die Hinweisung auf die Unzweckmässigkeit der Beweisbeschränkungen des französischen Rechts wohl nicht zur Geltung kommen lassen. Daher hierüber nur wenige Bemerkungen, die ich Erörterungen anerkannter Vertreter der Wissenschaft und Praxis Deutschlands entnehme.

Planck schrieb im J. 1862 über den damaligen Entwurf einer C.-P.-O. für Bayern [1]) und bekämpfte die dort vorgeschlagenen, dem Code entnommenen Beweisvorschriften. Speziell über die angeblichen Vorzüge des Urkundenbeweises gegenüber dem Zeugenbeweis bemerkte er:

„Wer könnte läugnen, dass in der Gebrechlichkeit menschlichen Gedächtnisses eine Gefahr für die Ermittelung der Wahrheit liege? Die ist allerdings bei der Urkunde nicht vorhanden: sie bleibt unbeweglich und unverändert. Allein

[1]) Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 4, S. 260 ff.

dafür gibt sie stets auch nur dieselben Worte, über alles übrige bleibt sie stumm; eine Befragung, ein weiterer Aufschluss ist nicht möglich. Nun entsteht aber der Streit nicht über das, was in der Urkunde steht, sondern über das, was nicht darin steht, was in dieselbe aufzunehmen, näher anzudeuten vergessen wurde. Und so möchte auch hier leicht die Gefahr der Vergesslichkeit des Zeugen aufgewogen werden durch die Gefahr der Vergesslichkeit oder weit häufiger der mangelnden Voraussicht des oder der Urkundenverfasser. Wenn endlich auf die Gefahr hingewiesen wird, dass der gute Wille der Zeugen zur Wahrheit durch Eigennutz und Arglist gefälscht werden könne, so steht dem mindestens mit gleicher Schwere die Gefahr gegenüber, dass die Urkunde nicht bloss nach ihrem Entstehen, sondern zumal bei ihrem Entstehen gefälscht werde. Ja man möchte fast zu glauben geneigt sein, dass die durch das Verbot des Zeugenbeweises bewirkte Formalität des Beweissystems die Gefahr des Missbrauchs nur vergrössere, je sicherer der Bösewicht hinter der schützenden Form sich verstecken kann. Das Papier erröthet nicht. Niemand aber wird es für eine Stärkung der Sicherheit der Rechtsverhältnisse halten, wenn zwar die in der Urkunde niedergelegte Gestalt um jeden Preis aufrecht erhalten wird, diese Gestalt selbst aber dem wahren Willen der Parteien nicht entspricht.“ . . . . . „Schwerlich wird es dem einfachen gesunden Rechtsgefühl einleuchten, dass die Justiz, ohne dass der Grund des Unterschieds klar und gleichsam handgreiflich hervorträte, bald den Aussagen wahrhafter Männer Glauben schenkt, bald diesen Glauben hartnäckig verweigert.“ — Ueber die zur Beweiskraft von Urkunden vom franz. Recht aufgestellten Vorschriften sagt derselbe Schriftsteller: Es seien „Vorschriften, die auf einer Stufe stehen mit den viel getadelten deutschen über den Werth verdächtiger Zeugen. Denn sind sie gleich als Erfahrungsregeln, als Fingerzeige des richterlichen Ermessens meist vortrefflich, so sind sie doch in der Gestalt gesetzlicher Vorschriften als Quelle eines neuen Formalismus vom Standpunkt freier richterlicher Würdigung der Beweisgründe geradezu verwerflich.“

Der V. deutsche Juristentag hat im J. 1864 über die Frage, ob es geboten oder auch nur zweckmässig sei, in dem deutschen Civilprozess die Zulässigkeit des Zeugenbeweises auf Rechtsgeschäfte von verhältnissmässig geringem Betrage zu beschränken und denselben von dem Inhalte einer Urkunde oder zur Ergänzung des Inhaltes oder zur Herstellung von Reden, die vor, während oder nach der Abfassung einer Urkunde vorgefallen sein sollen, auszuschliessen? — auf Grundlage dreier eingehender Gutachten, z. Th. von Praktikern aus dem rheinischen Rechtsgebiet, und nach gründlichen Verhandlungen einer besondern Sektion folgenden Beschluss dieser Sektion übungsgemäss „zur Kenntniss genommen“:

1) Die obige Frage wurde verneint;

2) dagegen erscheint es geboten, dass die Zeugenverhöre, soweit es sich um ein streitiges Rechtsgeschäft handelt, im Civilprozess, mit Beschränkung der Ausnahmen auf die ganz unvermeidlichen, vor dem erkennenden Richter stattfinden.

Aus dem Gutachten des Advokat-Anwalt Dr. Creizenach in Mainz heben wir folgende Stellen hervor:

„Was Alles bei Abfassung von Urkunden nicht in Ordnung zugeht, ist der Kenntnissnahme des Richters entzogen und wie vielerlei ist da platzgreiflich, wodurch dem materiellen Rechte Stösse versetzt und Dinge konstatirt, Verpflichtungen übernommen werden, an die der Kontrahent nicht gedacht hat.... Littera scripta manet ist eine Wahrheit, die ebensoviel verhängnissvolles Unheil als Segen in sich schliesst. Wer hat das nicht schon erfahren?“ — gerade die pfiffigsten Uebervortheiler seien in der Regel — wie die Gauner mit Reisepässen — mit „Schwarz auf Weiss“ versehen ... „Aber littera scripta manet und das Richteramt ist dagegen weit ohnmächtiger als selbst gegen die leichtfertigsten und gewissenlosesten Zeugen.“

... „Gerade derjenigen Berufsklasse, die am meisten in ihrem Beruf mit Schriftlichem verkehrt (die Kaufleute), der man am meisten Vor- und Umsicht zutrauen darf, und für die man am wenigsten Ueberrumpelung zu fürchten hat, be-

willigt man den (Zeugen- und Indizien-) Beweis, den man dem Landmann abschneidet! Und warum? „Weil Handelsgeschäfte schnell abgeschlossen werden müssen, weil das Lebenselement des Handels prompte Erledigung der Operationen sei“ — so lautet die Phrase! Als ob man im Handel nicht schriftlich am raschesten zum Ziele käme; durch Schlussnotizen, Korrespondenz, Quittungs- und andere Formulare, Frachtbriefe, Konnossements, Polizen u. dgl. —

Man lässt Zeugen vernehmen, unter zehn Fällen neun mal, nicht weil sie den Abschluss des Vertrages, sondern weil sie Umstände bezeugen, die zu Schlüssen über dessen Existenz oder Nichtexistenz berechtigen, je nachdem der Richter kraft seines verständigen Ermessens die eine oder andere Ueberzeugung gewinnt. — So mag es denn auch in Nichthandelssachen gehalten werden!“

Und der bekannte Prozessualist Struckmann äusserte in der Diskussion u. a. folgendes:

„Es handelt sich hier gar nicht so sehr um den Vorzug des Urkundenbeweises vor dem Zeugenbeweise, als vielmehr um den Vorzug der Eideszuschiebung vor dem Zeugenbeweise. Denn nach dem französischen System, wo der Zeugenbeweis beschränkt ist, ist immer noch die Eideszuschiebung zulässig . . . . Ich gebe zu, dass der Zeugenbeweis (in Bezug auf Verträge) häufig unzuverlässig ist, aber ebenso unzuverlässig ist auch die Eideszuschiebung . . . . Ich finde sodann ein Korrektiv gegen die Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises in der freien Beweiswürdigung, namentlich wenn der erkennende Richter die Zeugen selbst anhört.

„Es ist ferner hervorgehoben, dass die Prozesse infolge unbeschränkter Zulassung von Zeugen sich vermehren; dagegen ist zu erwidern, dass wenn zwei Parteien uneins sind, sie in der Regel auch den Prozess anfangen werden, sie mögen sich auf Zeugen berufen dürfen oder nicht. [1])

„Die Prozessordnung soll immer nur dazu dienen, die materielle Wahrheit finden zu helfen.

---

[1]) Nicht zu reden von den häufigen Incidentalstreitigkeiten über die Frage, ob Zeugen zulässig oder nicht!

Das materielle Recht ist die Hauptsache, und Mittel zur Eruirung derselben dürfen nicht aus blos prozessualischen Gründen abgeschnitten werden.“ —

Dies ist auch nach meinem Dafürhalten der Zielpunkt, auf welchen die Prozessgesetzgebung hinarbeiten sollte. Dessen Erreichung stösst aber in der Schweiz auf grössere Schwierigkeiten als anderswo, weil es uns an einem ständigen und juristisch gebildeten Richterstande für die erste Instanz fehlt und die Richterwahlen meist von der sogen. Politik beeinflusst werden. Da ist das Verlassen der starren Verhandlungsmaxime und die freie Beweiswürdigung mit nicht zu verkennenden Gefahren verbunden. Dieselben könnten gemildert werden durch Gerichtsverfassungen auf Grundlage folgender Prinzipien:

a) Die Civilrechtspflege wird grundsätzlich nur von Richtern ausgeübt, welche einen Fähigkeitsausweis infolge wissenschaftlich-praktischer Prüfung erlangt haben.

b) Die Zahl der bisherigen, viel zu kleinen Gerichtsbezirke ist einer Reduktion zu unterwerfen und in jedem Gerichtsbezirk ein Einzelrichter für endliche Erledigung der Vermögensstreitigkeiten von geringerem Belang (etwa bis auf 200 à 400 Fr.) aufzustellen.

c) Wichtigere Sachen sind vor Kollegialgerichten von 3 bis 7 Mitgliedern zu verhandeln. In kleinern Kantonen können dieselben zugleich Kantonsgericht sein, in grössern sind Bezirke von circa 50—100 Tausend Einwohnern zu bilden; hier fungirt dann das Kantonsgericht als obere Instanz.

d) Die Richterwahlen sind durch gemischte Behörden und unter Berücksichtigung des Dienstalters zu treffen.

Thesen:

I. Die kantonalen Beweisvorschriften bleiben im vollen Umfange bestehen und sind in Appellationsfällen bindend für das Bundesgericht. — Nicht dahin gehören Bestimmungen über die Beweislast, insbesondere über gesetzliche Vermuthungen des materiellen Civilrechts.

II. In Fällen von Kollision der kantonalen Prozessgesetze entscheidet das Recht des Prozessorts über die Beweisregeln.

III. Beseitigung der kantonalen Bestimmungen, durch welche die Wahl der Beweismittel beschränkt wird, sowie der gesetzlichen Beweistheorien ist wünschenswerth, letztere jedoch nur sofern Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht stattfindet.

IV. Für die Ausübung des Richteramts in Civilsachen sollte ein Fähigkeitsausweis gefordert und die Gerichtsverfassungen sollten im Sinne der oben aufgestellten Postulate gestaltet werden.

Bern, den 30. Juni 1883.

Coreferat

des Herrn Professor H. Carrard in Lausanne.

De la preuve des obligations en droit cantonal en regard des dispositions du Code fédéral des obligations sur la validité des contrats.

Introduction.

Par sa nature, le Code des obligations est une loi théorique, qui détermine abstraitement les conditions de la validité des contrats. Il a sa sanction pratique dans les dispositions de la procédure civile de la Confédération et des cantons; c'est à ces dispositions que doit recourir le créancier qui veut contraindre un débiteur récalcitrant à remplir son obligation. Mais ces lois de procédure différent entre elles; les unes facilitent, les autres gènent, plus ou moins, la manifestation du droit. Voici ce qui peut se passer dans la pratique du barreau.

Un client expose son affaire à un avocat vaudois. — Celui-ci lui dit: Le Code des obligations vous donne cent fois raison. — Eh bien! vous plaiderez ma cause, s'écrie le client tout joyeux. — Nenni, répond l'avocat; je serais un malhonnête homme si je m'en chargeais, car vous la perdrez sûrement. Votre cause serait excellente à Zurich, à Berne, ou à Lucerne, ici, à Lausanne, elle ne vaut absolument rien.

Notre avocat peut avoir parfaitement raison. Le Code des obligations s'occupe du droit à l'état latent, les codes de procédure le font agir et vivre. Si l'on nous permet cette comparaison, l'un est un roi fainéant, les autres des maires du palais tout puissants.

Cependant il ne faut pas exagérer le rôle de ces derniers. La Constitution fédérale n'a pas centralisé la procédure, c'est

vrai; mais il nous parait qu'on l'interprête d'une manière trop restrictive en considérant certaines questions de preuves comme de simples formalités de procédure, bien qu'elles soient des formalités décisoires de nature à trancher le fond même du litige. Ce n'est pas sans de bons motifs qu'elles avaient trouvé leur place dans le Code civil français et dans ceux des cantons qui l'ont imité.

Le projet du Conseil fédéral aurait voulu donner au Code des obligations une valeur indépendante des lois de procédure, en ajoutant à l'article 9, qui porte: „Les contrats ne sont soumis à aucune forme particulière au point de leur validité," les mots „ou de la preuve". Mais les Chambres ont retranché cette adjonction. Elles ont aussi repoussé certaines règles introduites dans la discussion par le Conseil des Etats, qui voulait exiger un acte écrit pour toutes les conventions de f. 3000. et plus, et n'admettre la preuve testimoniale que pour celles d'un chiffre inférieur.

Ainsi les preuves sont restées, en grande partie, dans la compétence des cantons, qui peuvent à chaque instant modifier leur législation au préjudice de la sécurité du droit.

Mais c'est aller trop loin de soutenir que le Code des obligations ne renferme aucune règle relative aux preuves et que les cantons sont absolument souverains à cet égard. Nous croyons entre autres qu'ils ne peuvent pas refuser force probante aux titres qui répondent aux exigences des articles 12, 13 et 14 du Code fédéral.

On nous dit que nous sommes seul à défendre cette opinion, ce sera là notre excuse si nous le faisons avec quelque vivacité.

Nous nous occuperons spécialement des cantons de la Suisse française et du Jura bernois.

Nous constatons avec regret qu'ils n'ont fait presque aucune concession au droit des obligations dans les lois de coordination qu'ils ont publiées. — Ils ont conservé, avec un soin jaloux, les particularités de leurs législations sur les preuves, qui heurtent le Code fédéral. Nous avons été surpris de voir que le nouveau Code de procédure civile bernois maintient encore pour le Jura les règles du Code civil français sur la

preuve littérale, ce qui met le canton de Berne à la tête des opposants et diminue l'espoir que la question des preuves puisse se régler par une entente entre les cantons et la Confédération.

On ne peut considérer comme une concession l'adoption de la part de Berne de certaines dispositions qui sont citées comme telles, par exemple celles qui généralisent la preuve par témoins.

La limitation de la preuve par témoins peut parfaitement coexister avec le droit des obligations, pourvu que les règles soient les mêmes dans toute la Suisse.

La question de la preuve testimoniale est très-intéressante, mais la solution dépend en grande partie de considérations étrangères au droit des obligations. Comme pour la peine de mort, il faut compter avec la culture et la moralité générale, avec l'organisation judiciaire, etc., etc.

Je dis cela parceque je désire que la discussion actuelle de la Société des juristes, qui doit porter sur des rapports d'harmonie que chacun saisit de la même façon, ne s'égare pas sur des questions qui dépendent de préférences individuelles ou locales.

Pour répondre aux questions posées par la Société, je vais mettre en présence des dispositions du Code fédéral sur la formation des obligations, les lois cantonales qui limitent la preuve des contrats.

Cette comparaison montrera que la Confédération n'a pas eu la force de promulguer un code applicable uniformément dans toute la Suisse. Peut-être n'avait-elle pas une compétence suffisante à cet effet. Elle a entrepris témérairement et prématurément une tâche qu'elle était impuissante à bien accomplir.

Mais ce qui n'a pas été réalisé hier peut l'être demain. C'est en vue de cet avenir que je signale, sans craindre le reproche d'exagération, une faiblesse du Code.

Je redoute la centralisation administrative et politique, mais je crains l'énervation du droit. Certaines interférences éteignent les rayons lumineux; il y a aussi des interférences

entre les lois fédérales et cantonales, qui obscurcissent le droit et la justice et nuisent ainsi au développement économique de la nation.

§ 1. De la preuve par témoins.

A. En général.

Le Code des obligations exige que certains contrats soient constatés par écrit pour être valables. Tous les autres contrats peuvent être conclus verbalement, et même tacitement.

Mais, dans la règle, un contrat verbal ne peut être prouvé directement que par témoins. — Je ne parle pas du serment qui est plutôt une transaction qu'un moyen de preuve; il inspire peu de confiance, plusieurs cantons y ont renoncé, et prochainement, peut-être, il sera abandonné par tous.

Dans les cantons de Genève, Vaud, Valais et Neuchâtel, la preuve par témoins est, en général, exclue toutes les fois qu'il s'agit de prouver une convention dépassant une certaine somme, laquelle varie selon les cantons entre f. 200 et f. 1159. —. La législation fribourgeoise contient des réserves relatives à la preuve des prêts de sommes d'argent.[1])

On se trouve ainsi en présence de contrats valables qui ne peuvent pas être prouvés.

La position du créancier a de l'analogie avec celle de ce marin qui disait: „Je suis propriétaire d'un bien beau navire," puis ajoutait tristement; „mais mon navire repose, à dix mille brasses au fond de la mer."

Il sert peu de s'occuper d'un contrat qui n'a pas d'utilité ou d'une propriété qui n'a aucune valeur. — Ce ne sont pas des biens.

L'harmonie doit régner entre la loi qui régit la conclusion du contrat et celle qui s'occupe de sa preuve. Dans la

[1]) Le nouveau Code de procédure civile bernois abroge, pour le Jura, les dispositions du Code Napoléon sur la preuve testimoniale, les présomptions, l'aveu et le serment, ainsi que l'art. 109 du Code de Commerce. — Les prescriptions sur la preuve par les livres de commerce avaient déjà été abrogées précédemment lors de l'introduction du Code fédéral.

pratique, qui seule nous intéresse ici, ces deux questions sont étroitement liées; on ne saurait sans inconséquence les séparer complétement.

Ainsi l'art. 11 du Code fédéral permet d'apporter verbalement des modifications à un contrat qui doit être fait dans la forme écrite, pourvu qu'elles ne soient pas en contradiction avec l'acte. En présence de ce principe, le bon sens du peuple ne comprendra jamais q'une loi cantonale reproduise la disposition du Code Napoléon qui, exceptionnellement, interdit de prouver par témoins une telle modification.

Avant le 1er Janvier 1883, on se plaignait de la variété des législations cantonales; mais du moins les codes de chaque canton avaient leur unité et les contractants étaient réellement égaux devant ces diverses législations.

Aujourd'hui l'on proclame l'égalité devant une loi unique, mais cette égalité n'est qu'un leurre.

En voici un exemple.

Un aubergiste bernois achète, dans le canton de Vaud, quelques jours avant la vendange, la récolte d'une vigne, „à prendre sous le pressoir.“ Le marché est conclu verbalement, selon l'usage de la localité, et le prix de la récolte, evaluée approximativement à 2000 litres, est fixé à 50 centimes le litre.

Après la conclusion du contrat, un soleil magnifique augmente à la fois la quantité et la qualité du vin, et fait hausser les prix. Il est incontestable que l'acheteur doit en profiter; mais il est tout aussi incontestable que cet acheteur, qui aurait pu prouver par témoins le marché, si, comme on l'avait prévu, la récolte eût été de deux mille litres faisant f. 1000 n'est plus admis à opérer cette preuve pour une récolte effective de 2400 litres faisant f. 1200. Le vendeur peut profiter de cette circonstance pour nier son obligation; malheureusement cela est arrivé plus d'une fois.

Supposons maintenant que le marché ait été conclu dans la Suisse allemande, qu'une baisse de prix coincide avec l'abondance de la récolte et que l'acheteur fasse mine de se dédire: le vendeur vaudois prouvera le contrat, le plus facilement du monde, en produisant des témoins.

Les effets d'un même contrat diffèrent donc selon qu'il a été conclu dans la Suisse française ou dans la Suisse allemande; efficace dans celle-ci, il ne l'est plus dans celle-là.

On nous dira, sans doute, que rien n'est changé à l'état de choses qui existait avant la promulgation du Code des obligations. Nous répondrons que là est le mal. D'ailleurs, cette affirmation ne serait pas tout-à-fait exacte. Jadis, chacun savait qu'il n'y avait pas de loi uniforme pour toute la Suisse, et la rédaction des lois cantonales ne pouvait tromper personne.

L'art. 995 du Code civil vaudois, que nous prendrons comme exemple des dispositions analogues contenues dans les autres Codes de la Suisse française, dit: „Il doit être passé acte devant notaire, ou sous seing privé, de toute convention excédant en capital L. 800“ (f. 1159). Pourquoi cette injonction? Certes son but n'est pas de faire dépendre la validité des contrats de la passation d'un acte quelconque; mais la loi a voulu indiquer à chacun que l'acte est le mode régulier et naturel de prouver le contrat. La nécessité de l'acte est toute pratique, il n'en est pas moins bon de la proclamer.

La loi fédérale est moins sage. Elle dit que les contrats ne sont soumis à aucune forme au point de vue de leur validité: Hélas „bien fol est qui s'y fie“, car ces contrats, que la loi appelle valables, ne sont pas toujours viables, puisqu'il appartient aux cantons d'en interdire la preuve. C'est ce que l'art. 9 ne fait point ressortir.

La loi fédérale est un sphinx et les cantons, comme les individus, sont réduits au rôle d'Oedipe.

On n'a pas interprêté à Berne et à Neuchâtel comme à Genève et à Lausanne les rapports du Code français avec le Code fédéral. En voici la démonstration.

Le Code fédéral, à son art. 275, exige la forme écrite pour la validité des clauses d'un bail arrêtées par les parties en dérogation à la loi, lorsque la chose louée est un immeuble.

De son côté, le Code français, art. 1715 et 1716, ainsi que les articles correspondants du Code vaudois et du Code neuchâtelois, disent que si le bail fait sans écrit n'a encore reçu aucune exécution, et que l'une des parties le nie, la preuve

ne peut en être reçue par témoins, quelque modique qu'en soit le prix. Ils déterminent de plus comment est fixé, en cas de contestation, le prix d'un bail verbal.

Les raisons qui, en droit fédéral, militent contre la validité de certaines clauses des baux ont, sans doute, beaucoup d'analogie avec celles qui, en droit français, vaudois et neuchâtelois, ont engagé le législateur à n'admettre que la preuve sermentale d'un bail dont l'exécution n'a pas commencé, et celle par serment ou par expertise d'un bail verbal. On a craint que les témoins n'eussent mal compris la convention, ou que leur mémoire ne fût pas fidèle, ou qu'ils ne voulussent pas dire la vérité.

Aussi le Canton de Berne et celui de Neuchâtel ont considéré les articles relatifs à la preuve du bail comme abrogés. En conséquence, dès le 1er Janvier 1883, tout bail a pu être prouvé dans le Jura jusqu'à concurrence de f. 150 et à Neuchâtel jusqu'à celle de f. 1000, conformément à la règle commune.

Au contraire, le projet genevois et la loi vaudoise maintiennent l'ancienne législation. Il en résulte que le Code des obligations, bien loin d'introduire en Suisse l'unité en cette matière, aura eu pour conséquence d'augmenter les divergences actuelles.

Du reste, ce ne sont pas seulement les tribunaux cantonaux qui devront appliquer ces divergences infinies, c'est aussi le Tribunal fédéral lui-même, malgré les attributions ou plutôt, devrions-nous dire, à cause des attributions que lui ont données la Constitution et la loi sur l'organisation judiciaire, dans le but d'assurer l'exécution uniforme du Code des obligations!

B. De la preuve par témoins en matière commerciale.

En France les restrictions apportées, en matière civile, à l'admission de la preuve testimoniale, ne sont pas applicables en matière commerciale.

Les tribunaux de commerce peuvent admettre la preuve par témoins. Celà résulte de l'interprétation donnée à l'art. 109 du Code de commerce, et des art. 631 à 638 du même Code.

Le Tribunal de commerce de Genève a estimé que ces articles étaient restés en vigueur à Genève, malgré le Code des obligations.

Il appartient, en effet, aux cantons d'admettre ou non la preuve par témoins dans certaines causes et de nantir de ces causes des tribunaux spéciaux, entre autres les tribunaux de commerce.[1])

Nous rappellerons ici que le Conseil des Etats, tout en proposant d'interdire la preuve testimoniale pour les contrats d'une valeur de plus de trois mille francs, avait ajouté que cette exclusion ne s'étendrait pas aux contrats conclus en matière commerciale et sur les marchés.

Quoique le Code des obligations ait cherché à fondre en un seul tout le droit civil et le droit commercial, il reste encore dans le nouveau droit fédéral des matières spécialement commerciales, qui peuvent rentrer dans la compétence des tribunaux de commerce.

Mais il est anormal d'aller chercher l'énumération de ces matières dans le Code français qui est inspiré d'un tout autre esprit que le Code fédéral.

Le Code français considère comme commerciales les contestations entre commerçants et celles relatives aux actes de commerce entre toutes personnes.

Or le Code fédéral étend et modifie la notion du commerçant et ne s'occupe pas de l'acte de commerce isolé. D'un autre côté, certaines institutions du Code français n'ont pas leur équivalent dans le Code fédéral. Ainsi, la distinction française entre les lettres de change, qui sont nécessairement des actes de commerce, et les billets à ordre qui peuvent ne pas l'être, ne correspond pas avec la théorie du Code des obligations.

Le Code de commerce français continue néanmoins à sortir ses effets pour les preuves et la compétence. Il coexiste avec le Code fédéral, qui devait, on l'a bien dit haut, le rem-

[1]) Telle est l'opinion de M. Blanc-Laccour, avocat, ancien greffier du Tribunal de Commerce, qui a bien voulu nous donner ce renseignement.

placer avantageusement. Cela montre la confusion qui existe aujourd'hui en Suisse dans les notions juridiques. A l'unité qui régnait précédemment dans chaque canton, on a substitué le dualisme. Or deux principes contradictoires ne sauraient être appliqués journellement par le même tribunal sans de graves inconvénients pratiques. Le juge peut difficilement interprêter correctement dans ses décisions un principe opposé à celui sur lequel se fondent sa compétence et son droit de libre appréciation.

§ 2. De la preuve littérale.

La loi et les conventions des parties, peuvent exiger que certains contrats soient constatés par écrit. Dans ce cas, le Code des obligations fait dépendre leur validité de l'accomplissement de cette formalité, et c'est pour ce motif qu'en traitant de la formation des obligations, il s'occupe des actes sous seing privé. Je parlerai d'abord de ces actes, puis des titres authentiques, et enfin des écritures non signées, au point de vue de leur force probante.

A. Des actes sous seing privé.

L'acte sous seing privé, qui peut être remplacé par un échange de lettres ou même de télégrammes portant la signature des parties qui s'obligent, doit être revêtu de la signature de toutes les personnes à qui il impose des obligations.

Telle est la formalité très simple, mais tout-à-fait suffisante, prescrite par l'art. 12 du Code.

Il n'appartient pas aux cantons d'y ajouter un iota, en ce qui concerne la validité du contrat; cela est incontestable.

Mais la question change de nature, si l'on envisage l'acte au point de vue de sa force probante.

Celui auquel on oppose un acte sous seing privé, peut désavouer sa propre signature, ou ignorer celle de son auteur, ce qui amène la vérification de l'acte en justice. L'acte reconnu ou tenu pour tel, est efficace, dans le plus grand nombre des cantons de la Suisse, à prouver la convention dont il est la formalité habilitante.

Dans la Suisse française on est plus difficile. Cela nous conduit à nous occuper de la date certaine, du bon pour, de la règle des doubles, et des marques à la main.

Le projet de Code des obligations présenté par le Conseil fédéral aux Chambres, contenait la règle excellente que la date non certifiée d'un acte sous seing privé ne fait pas preuve par elle-même contre les tiers.

La commission du Conseil National a fait, un peu imprudemment peut-être, retrancher cet article, en donnant comme motif que la matière des preuves doit rester dans la compétence cantonale. Tout en tenant compte de ce retranchement qui soulève des difficultés presque inextricables, nous chercherons à démontrer que les Chambres n'ont pas voulu séparer le titre qui oblige d'avec celui qui prouve.

Nous trouvons ailleurs cette séparation réalisée d'une manière absolue, je veux parler de l'art. 196 du nouveau Code de procédure civile bernois.

D'après cet article, un titre qui émane de celui qui y est indiqué comme son auteur, et qui n'est pas falsifié, qui est revêtu des caractères et formalités requis pour sa validité en général, et qui a force obligatoire pour les parties, n'a point par cela seul force probante. Il faut en outre qu'il soit revêtu des caractères dont la loi fait dépendre cette force dans le cas particulier.

Cette disposition se trouvait déjà dans le Code de procédure du 31 juillet 1847, elle avait anciennement pour but de montrer que ce Code ne portait pas atteinte dans le Jura à l'autorité du Code Napoléon; aujourd'hui, cet article a pris une tout autre portée; il met le Code de procédure bernois en opposition avec le Code fédéral des obligations.

Mais c'est le Code fédéral qui doit avoir le dessus.

Qu'on me permette un souvenir. En mai 1844, près du pont de St.-Maurice, où je commandais un poste de troupes vaudoises, j'arrêtai en plein jour le colonel fédéral Salis qui, à la tête d'un état-major, venait prendre le commandement de nos troupes que lui avait confié le Vorort de Lucerne. Il ne me fournissait pas la preuve de son droit. Aujourd'hui,

si je pouvais redevenir aspirant d'artillerie, je n'arrêterais pas de mon chef le général Herzog.

Les temps sont changés, la Confédération veut être obéie, aussi bien dans le droit que dans l'armée.

Quand elle prescrit une forme pour la validité des actes, les cantons ne peuvent pas en prescrire une autre pour leur force probante.

Qu'un acte couvert de ratures et de surcharges, ou écrit dans une langue inconnue ou d'une manière illisible, ou qui n'est pas revêtu du timbre prescrit par la loi, ou dont les signatures et la date sont contestées, soit impuissant à opérer une preuve littérale, on peut l'admettre. Mais un acte sans défaut doit par sa nature prouver la convention qu'il constate.

L'importance de l'acte instrumentaire est double, il peut être requis pour la validité ou pour la preuve de la convention.

L'acte solennel remplit les deux fonctions, il oblige et prouve à la fois.

L'acte non solennel se borne à prouver.

Si réellement les actes solennels ne suffisent pas en Suisse, comme partout ailleurs, à prouver les conventions, le Code fédéral ferait courir un danger immense aux contractants, surtout aux étrangers. Rien, en effet, ne leur indique qu'ils courent à leur ruine en se faisant remettre une reconnaissance de dette revêtue de toutes les formalités requises par la loi fédérale pour la validité de l'engagement. Comment pourraient-ils croire que le Tribunal fédéral lui-même sera contraint de prononcer, en vertu de la loi d'un canton qui admet peut-être la libre appréciation des preuves, qu'un tel acte ne prouve rien, bien qu'il émane de celui qui l'a signé et ait force obligatoire?

Nous ne croyons pas non plus que cette manière de voir soit justifiée.

Le projet présenté aux Chambres par le Conseil fédéral facilitait la preuve des contrats valables, en ce sens que ceux qui n'étaient soumis à aucune forme particulière au point de vue de leur validité, ne l'étaient pas non plus en ce qui concerne la preuve. Quant aux contrats qui devaient être faits

dans la forme écrite, on n'avait pas même jugé nécessaire de dire, comme l'avait fait un précédent projet (V. Pr. 1875, art. 61), que la forme prescrite intéressait à la fois la force de l'acte et sa preuve.

Les Chambres, sur la demande des cantons où la preuve par titres est de tradition, ont supprimé la facilité de prouver par témoins les contrats non solennels; mais pas un mot dans la discussion ne peut faire croire qu'elles aient voulu faire fléchir les titres fédéraux devant les titres cantonaux et ôter aux premiers leur force probante. Cela n'a été demandé par personne et répugnerait à l'esprit du Code.

Ainsi l'on n'a pas inséré dans le Code fédéral l'art. 134 de l'avant projet de 1879, ainsi conçu: „Une quittance fait preuve du jour de sa date.“ On n'a cependant point voulu permettre par là aux cantons d'appliquer la disposition du droit romain et du droit commun allemand, d'après laquelle le débiteur a un délai de deux ans pour nier la reconnaissance de dette qu'il a souscrite, et le créancier une délai de trente jours pour nier la quittance qu'il a délivrée. Au contraire, il a été bien entendu que lorsque le Code parle d'une reconnaissance de dette et d'une quittance, ces titres ont immédiatement force probante.

Le Code fédéral, qui impose au débiteur l'obligation de payer contre une quittance, doit pouvoir lui garantir que cette quittance fera preuve du paiement. Sans cela, on reprocherait à juste titre au législateur fédéral d'accepter des vessies pour des lanternes et de les faire passer lui-même pour telles.

De nombreux articles du Code démontrent que les actes rédigés dans la forme qu'il prescrit ne peuvent pas être repoussés comme dépourvus de toute force probante.

Je prends d'abord l'art. 14. Il présume que les parties qui ont convenu de donner au contrat une forme spéciale, n'ont entendu se lier qu'à partir de l'accomplissement de cette formalité; mais on peut aussi convenir du contraire. Dans ce dernier cas, comme dans le premier, l'écrit est régi par les art. 12 et 13; mais il n'est point requis pour la validité du contrat, c'est à dire *ad solemnitatem*, il n'a d'utilité que pour

la preuve; *ad probationem*, donc l'acte conforme aux articles 12 et 13 est titre probant.

Et nous répondrons immédiatement à une objection qui a été présentée. On a dit: Comment serait-il possible d'appliquer à la preuve des contrats solennels des dispositions moins sévères que les dispositions cantonales qui régissent la preuve des contrats ordinaires? Cet argument s'évanouit si l'on veut bien remarquer que toutes les fois qu'il y a un écrit conforme au droit fédéral, c'est parceque les parties ont convenu de le faire. Ainsi il n'y a pas lieu d'appliquer des dispositions plus sévères que celles des art. 12 et 13.

L'art. 16, al. 2, du Code vient encore à l'appui de la thèse que nous soutenons. Il porte: „Le débiteur ne peut opposer l'exception de simulation au tiers de bonne foi qui possède une reconnaissance écrite de la dette."

Evidemment, la loi parle d'une reconnaissance qui a force probante, car on ne peut pas agir contre un prétendu débiteur, en vertu d'une reconnaissance qui ne fait pas preuve contre lui. Mais les lois cantonales sont en désaccord entre elles sur les réquisits exigés pour la preuve. Si l'on veut appliquer ces lois, le droit fédéral devra dans chaque canton être glosé différemment, tandis qu'il doit pouvoir être interprêté partout de la même façon, par lui-même, sans qu'il y ait lieu de recourir à une foule de lois étrangères à ce code.

Il saute aux yeux que l'art. 16 a eu en vue une reconnaissance conforme aux art. 11 et 12 qui précèdent et que ces articles ont par conséquent une valeur probante.

Les titres dont il est question aux art. 104, 105, et ailleurs, sont tout aussi incontestablement des titres probants; les mots „reconnaissance" et „titre" employé dans le Code fédéral ont la même portée dans toute la Suisse; ils ne signifient point dans un canton un acte conforme à l'art. 12 du Code, dans un autre, un acte revêtu d'un bon pour, dans un troisième, un acte fait en plusieurs doubles, ailleurs encore, un acte portant en toutes lettres le chiffre de l'intérêt promis et la date, etc., etc. Le gâchis ne va pas jusqu'à ce point. Dans tous les cantons de la Suisse, la preuve des contrats régis

par le Code fédéral peut donc se faire par un acte conforme aux dispositions de ce Code.

L'art. 15 confirme cette opinion. Il considère la *reconnaissance* de la dette comme valable encore que la cause n'en soit pas exprimée. Nous trouvons dans ces termes une opposition entre le contrat lui-même, qui doit avoir une cause, et la reconnaissance, c'est-à-dire l'acte instrumentaire qui prouve la convention, lequel acte peut ne pas mentionner cette cause. L'art. 15 n'a quelque sens que pour autant qu'il se rapporte à la preuve du contrat, ce qui démontre que le Code des obligations s'occupe de cet objet.

Il va sans dire qu'il n'est pas seul à s'en occuper. Les législations cantonales énumèrent les différents modes de preuves et déterminent leur valeur respective. En ce qui concerne les titres elles peuvent avoir des exigences moindres que la loi fédérale et donner, par exemple, quelque valeur à des écrits non signés; elles peuvent aussi admettre une preuve contre un titre ou en remplacement d'un titre perdu, même s'il l'a été par négligence.

Nous n'avons rien à ajouter au grand travail, extrêmement utile, qu'a fait M. Zeerleder sur ce sujet dans son rapport.

Il nous faut cependant exprimer un vœu en présence de ces législations multiples. On doit respecter les titres et leur donner une importance exceptionnelle, quelle que soit, du reste, la liberté que l'on admette en matière de preuves.

C'est là un vœu conforme, d'une part aux législations de la Suisse centrale aussi bien qu'à celles imitées du Code français, et d'autre part à l'esprit du droit commercial qui a pénétré dans le Code des obligations (v. par ex. les art. 11, 15 et 16, al. 2).

Le respect du titre est le correctif des dangers de la preuve par témoins et par indices.

Pour le moment, le Tribunal fédéral peut être appelé à juger dans une cause où la valeur d'un titre a été détruite par une preuve testimoniale qui n'a laissé aucune trace. Il peut aussi avoir à prononcer sur un titre solennel perdu par la faute du créancier, qui en a rétabli le contenu par les dé-

positions de témoins, auxquels les vices de l'acte peuvent avoir échappé. — Soit, mais que l'on permette du moins au Tribunal fédéral de puiser sa conviction dans l'acte qu'il a sous les yeux, lorsque cet acte est conforme aux prescriptions des art. 12 et 13 du Code fédéral!

Ce n'est pas pour les tribunaux que l'apôtre a dit: Nous ne regardons pas aux choses visibles, mais aux invisibles.

I. De la date certaine.

Dans les diverses législations de la Suisse française, y compris le Jura, l'acte sous seing privé n'a de date certaine que du jour où son existence est certifiée par des officiers publics, ou du jour du décès du signataire. Actuellement, nulle autre preuve ne saurait remplacer cette certification, sauf à Neuchâtel. Ces législations sont plus sévères que le projet du Code des obligations; celui-ci se bornait à dire que la date non certifiée ne fait pas preuve par elle-même contre des tiers.

L'étude de deux contrats importants, la cession des créances et le gage, nous permettra de marquer les difficultés que fait naître l'exigence de la date certaine en regard du Code fédéral.

On est d'accord qu'aucune formalité autre que celles prescrites par le Code fédéral, ne peut être exigée pour la validité de la cession d'une créance ou de la constitution d'un gage. Mais tous les cantons de la Suisse française ont maintenu la certification de la date, au chapitre des preuves. Ainsi, dans ces cantons, la cession ne fait pas preuve à l'égard des tiers si la date n'est pas certaine.

Je remarque que cette disposition se concilie difficilement avec l'art. 184 du Code des obligations. D'après cet article, le transport des créances, valable sans aucune condition de forme, doit cependant être constaté par un acte écrit pour être opposable aux tiers, notamment en cas de faillite du cédant. Le Code n'exige rien de plus, et il y a là une forme prescrite à la fois pour la validité de l'acte et pour sa preuve.

En effet, l'opposition que fait le Code entre les tiers et

ceux qui ne le sont pas, le sens du mot „opposable" et surtout le sens du mot allemand „*wirksam*", le silence que garde le Code des obligations sur la date certaine, tout concourt à démontrer que le cessionnaire est en règle vis-à-vis des tiers, s'il s'est conformé aux art. 12 et 184 du Code fédéral, et que les cantons n'ont pas le droit de lui imposer la certification de la date.

Les législations cantonales et le Code des obligations s'entrecroisent comme les baguettes d'un trébuchet, et les personnes qui font des affaires en Suisse courent grand risque de se faire prendre à un piège, d'autant mieux dissimulé qu'il a été involontairement tendu par le législateur. Ce dernier s'y est pris lui-même! En effet, le Code dit que la cession est opposable aux tiers si elle est faite par écrit. Or, si elle a lieu par écrit non certifié, la preuve de la réalité de sa date ne peut s'opérer *en aucune façon,* sauf à Neuchâtel. Donc, dans les autres cantons français, la cession écrite qui n'a pas date certaine n'est jamais opposable aux tiers, ce qui nous paraît contraire au texte de l'art. 184. On voudra bien remarquer que ce raisonnement est indépendant de la question de savoir si le premier alinéa de l'art. 184 prévoit une cession ou un „*pactum de cedendo.*"

La question de preuve se transforme en une question de validité. Il y a là un cercle vicieux, dans lequel se débattront les malheureux cessionnaires. La certification de la date, chose excellente en soi, en sortira fort meurtrie; cela est regrettable.

Une contradiction de même nature entre les lois cantonales et les lois fédérales se présente pour le gage des créances. Lorsqu'une créance ordinaire est remise en gage, le Code des obligations exige que le contrat soit constaté par écrit. Mais plusieurs législations de la Suisse française veulent que l'écrit ait acquis date certaine, pour être opposable aux tiers, ce qui est le propre d'un privilège. La certification de la date deviendrait ainsi la condition de la validité du privilège, ce qu'on ne saurait admettre. Donc les règles cantonales sur la date certaine sont inapplicables au contrat de cession, c'est-à-dire

là où elles seraient le plus utiles. Tout ceci mérite encore une explication.

Dans le projet de Code présenté par le Conseil fédéral, les articles actuels 184 et 215 étaient subordonnés à une disposition portant que la date non certifiée ne fait pas preuve par elle-même contre les tiers. En retranchant cette disposition, on a donné aux articles en question une valeur absolue. Nous ne croyons pas qu'une loi cantonale puisse la leur ôter; mais à supposer que l'opinion opposée vienne à prévaloir, il faudrait, tout au moins, comme le fait le Code neuchâtelois, réserver la preuve de la date.

Mentionnons encore une conséquence inattendue de l'exigence de la date certaine. Lorsqu'il a été fait plusieurs cessions d'une même créance, la cession constatée par le titre *le plus ancien* l'emporte sur les autres, Code fédéral art. 186. Or, dans le Jura Bernois, le titre le plus ancien est celui dont la date a été certifiée la première et, dans l'ancien canton, celui qui a réellement été signé le premier. Cela revient à dire qu'il existe actuellement dans le Jura un Code suisse des obligations différent de celui qui régit l'ancien canton. Tel est le résultat fatal et funeste du principe erroné que les cantons sont absolument souverains en matière de preuves.

Le nantissement des titres à ordre présente une bizarrerie.

En ces matières, le droit des cantons français est d'accord avec le droit fédéral, car tous deux se contentent d'un simple endossement. Il faut rechercher l'origine de cette règle exceptionnelle dans la disposition du droit français qui donne aux ordres date certaine; elle continue à subsister, bien que le Code des obligations permette d'antidater les endossements ou même de ne pas les dater du tout. Certes, ce n'est pas la logique qui a produit sur ce point spécial l'accord entre le droit fédéral et le droit cantonal.

II. De la Règle du „Bon pour".

Le Code des obligations considère l'acte sous seing privé comme régulier s'il est souscrit par celui qui s'oblige. Pour obvier à certains dangers, le Code français, art. 1326, et les

lois des cantons romands qui l'ont imité, veulent de plus que l'acte privé constatant l'obligation unilatérale d'une certaine somme ou d'une quantité de marchandises, présente l'indication de cette quantité en toutes lettres de la main du débiteur, au moins dans un *bon* ou *approuvé* ajouté au corps de l'acte.

La règle du „bon pour“ a été expressement conservée dans le Jura bernois et dans les cantons de Vaud et de Neuchâtel, comme concernant la matière des preuves, bien qu'elle s'applique à des contrats régis par le Code des obligations, tels que le prêt, le dépôt, le bail à ferme et le cautionnement; elle l'est au même titre dans le projet genevois.

Ainsi, il y a deux formes prescrites pour les actes privés, l'une par la loi fédérale, l'autre par la loi cantonale.

On prétend que la première intéresse la validité du contrat, la seconde la preuve.

Nous croyons, au contraire avoir démontré que tout acte conforme à la loi fédérale, sans bon ou approuvé, est non seulement valable mais est propre à prouver le contrat.

Nous ne faisons pas de différence à cet égard entre les simples billets et les billets de change, les titres nominatifs et les titres au porteur, entre les titres ordinaires et ceux qu'on appelle des valeurs (*Werthpapiere*).

Il est certain que la distinction entre le titre qui oblige et le titre qui prouve, répugne tout spécialement en matière d'effets de change, de titres au porteur et, en général, de valeurs. Ces titres incorporent l'obligation et ils la prouvent, de même que la monnaie prouve son poids, son aloi et sa valeur. Aussi nos adversaires reconnaissent qu'en matière de valeurs l'acte rédigé conformément à la loi fédérale est un titre probant. Il ne me paraît pas que cela soit logique. L'expression de valeurs se rapporte plutôt à la science économique qu'à la science juridique. La théorie des valeurs est bien loin d'être arrêtée, et s'il est vrai, comme on nous l'objecte, que toute la question des preuves rentre, à teneur de la Constitution fédérale, dans la compétence des cantons, cela est vrai pour les valeurs comme pour les autres titres. Il ne

suffit pas, par exemple, d'appeler valeur un titre nominatif, stipulé payable à présentation, pour permettre en faveur de ce titre une dérogation à un principe constitutionnel.

S'il est permis aux cantons de rendre le „bon pour“ obligatoire en matière de simples billets, on ne saurait leur interdire de l'exiger dans un billet de change.

En effet, le billet de change est un titre rigoureux et dangereux, celui de tous, peut-être, où il est le plus facile d'abuser d'un blanc-seing. Sans doute, le billet de change est valable sans bon pour, mais à condition cependant que la signature se rapporte au titre; le droit des obligations réserve la preuve du contraire. Si donc les cantons sont souverains en cette matière, ils peuvent considérer l'absence du bon pour comme une preuve suffisante que la signature ne se lie pas à l'acte.

La question de savoir s'il faut un bon ou approuvé écrit de la main du signataire, lorsque le corps du billet à ordre n'est pas rédigé en entier de sa main, est discutée en France. La jurisprudence des tribunaux applique l'art. 1316 du Code civil et assujettis à cette formalité les billets à ordre souscrits par des non commercants. Plusieurs ardeurs, au contraire soutiennent l'opinion négative en se fondant sur ce que l'art. 188 du Code de commerce forme une législation spéciale, que le législateur a voulu faire complète, et qui par conséquent déroge à la législation générale.

L'argument analogue tiré de l'art. 825 du Code fédéral perd beaucoup de sa valeur dans le Jura en présence de l'art. 196 du Code de procédure civile du canton de Berne et de la théorie qui laisse aux cantons une compétence absolue en matière de preuves. — Malgré tout, nous espérons bien que les tribunaux bernois n'exigeront jamais qu'un billet de change soit revêtu du bon pour.

Notre but, en faisant cette hypothèse, a été de démontrer que tout se tient dans l'unité du Code. Si l'on interdit aux cantons d'imposer la règle du bon pour en matière de billets de change, de billets à ordre, d'autres titres endossables et de titres au porteur, il faut leur interdire

également de l'exiger pour de simples billets. Il faut aussi admettre qu'une cédule fribourgeoise n'a plus besoin d'être datée et de porter en toutes lettres la somme et le taux de l'intérêt.

S'il existe encore, en dehors du Code fédéral, quelque contrat comportant l'obligation du bon pour, il reste soumis à cette règle.

Nous reconnaissons aussi que les lois cantonales, telles que celles du canton de Vaud, qui n'admettent comme exécutoires par voie de saisie que les actes revêtus du bon pour, restent en vigueur jusqu'à la promulgation de la loi fédérale sur les poursuites.

De même, les obligations bernoises rédigées sous seing-privé doivent, pour assurer au créancier un privilège dans la faillite, *mentionner la cause de la dette, être écrites en entier de la main du débiteur* et être signées de son nom de famille et de *baptême*. Ces règles, ainsi que le bon pour, ont leurs excellents côtés, mais c'est le contre-pied du Code fédéral.

III. Règle des doubles.

D'après le Code des obligations, l'acte est valable s'il a été signé, soit sur un double, soit sur plusieurs, par toutes les personnes qui s'obligent.

La loi française, au contraire, veut que les actes privés qui constituent des conventions synallagmatiques, soient rédigés en autant d'originaux qu'il y a de parties ayant un intérêt distinct, et que chaque original renferme la mention de cette conformité, C. N. art. 1325.'

Selon Mr Demolombe, „cette formalité qui se rapporte „par elle-même à une question de preuve, s'est toujours trans- „formée en une question de validité de la convention, parce „qu'en effet les deux questions en ce point sont indivisibles."

Nous les considérons aussi comme telles, du moins en ce sens que la question de preuve est comprise dans celle de validité, et nous estimons qu'il y aurait désharmonie complète entre la législation fédérale et la législation cantonale, si un contrat billatéral conclu dans une forme valable par un acte

fait en un seul double signé par les parties, ne pouvait pas être prouvé par la production de cet acte.

IV. Des marques à la main.

L'art. 13 du Code des obligations permet aux personnes qui ne peuvent pas signer de remplacer leur signature par une marque à la main dûment légalisée. Au contraire, le code français et ceux de la Suisse romande qui l'ont imité, considèrent la signature comme une condition essentielle de tout acte privé. Elle ne saurait être remplacée par une simple croix, ni par d'autres marques même légalisées.

L'acte au pied duquel se trouve une marque légalisée, est donc valable, mais la question de savoir s'il fait preuve de son contenu est douteuse.

On rencontre ici, pour tous les contrats que régit le Code des obligations, les mêmes difficultés que pour les actes auxquels manque le „bon pour“.

Ces difficultés se présentent également dans la Suisse allemande, mais sous une forme un peu différente. Le Code de procédure civile argovien et d'autres, disent que celui qui ne sait pas signer doit apposer sa marque en présence de deux témoins irréprochables, qui attestent cette marque après que l'acte leur a été lu.

M. Haberstich, dans son excellent travail sur la coordination de la législation argovienne avec le Code des obligations, estime que cette disposition est abrogée pour tous les contrats que régit le Code fédéral; de leur côté, les instructions lucernoises disent que la signature de deux témoins ne peut plus créer un acte ayant force probante. Cela implique l'opinion que l'acte conforme à l'art. 13 du Code des obligations oblige et prouve à la fois, ainsi que nous le soutenons nous-mêmes dans ce travail.

V. Des titres qui représentent la marchandise.

Toute la théorie des connaissements, des récépissés de dépôt, des bulletins de chargement, des warrants et autres titres semblables, est basée sur le fait que ces titres font

une preuve absolue et rigoureuse contre la personne qui les a délivrés. Le Code des obligations ne s'est pas occupé spécialement de leur forme, sauf lorsqu'ils sont à ordre, mais s'il s'est désintéressé à cet égard, c'est, comme le dit M. Hafner dans l'édition qu'il a donnée du Code, pour laisser aux cantons tout pouvoir. Ainsi du moins on ne sépare pas la validité d'un connaissement de sa force probante dans le canton où il a été émis. Mais il faut réserver la question de savoir si, comme nous le pensons, un tel titre, régulièrement délivré dans un canton, sera valable et aura force probante dans toute la Suisse.

B. De l'acte authentique.

Le désaccord qui se manifeste entre certaines législations cantonales et la législation fédérale au sujet de l'acte privé ne se produit pas au même degré pour les titres authentiques. Il appartient en effet, dans la règle, aux cantons de déterminer la forme de ces actes, puisque la législation fédérale n'en prescrit aucune, pas même la signature des parties.

Mais il est un acte authentique de création fédérale, je veux parler de l'inscription sur le registre du commerce, qui cadre mal avec les règles cantonales sur les preuves.

Je prends comme exemple la société en nom collectif et celle en commandite.

L'art. 49 du projet Munziger, tiré du Code de commerce allemand, art. 85, porte que le contrat de société n'est soumis pour sa validité à aucune forme déterminée et peut être fait verbalement ou par écrit. Cette disposition, tacitement consacrée par le Code des obligations, est toute nouvelle dans la Suisse française, et y a causé un certain étonnement. Elle a des inconvénients, mais ils sont corrigés en partie par l'obligation que le Code impose aux associés de s'inscrire sur le régistre du commerce. C'est un système complet qu'il faut accepter ou repousser dans son ensemble.

Ce n'est point ce qu'a fait le législateur vaudois, qui a conservé, au point de vue de la preuve, les anciennes dispositions relatives à la formation et à la preuve des sociétés

commerciales, telles qu'elles sont renfermées aux art. 24 et 26 de la loi du 14 décembre 1852.

Art. 24. „La société en nom collectif et en commandite doit être constatée par des actes authentiques ou sous seing-privé."

Art. 26. „Aucune preuve par témoins ne peut être admise contre et outre le contenu dans les actes de société, ni sur ce qui serait allégué avoir été dit avant l'acte, lors de l'acte, ou depuis, encore qu'il s'agisse d'une somme au dessous de f. 1200."

Au moyen de certaines subtilités, on peut chercher à concilier le Code et la loi vaudoise, mais le bon commerçant y verra l'affirmation de propositions opposées, et par conséquent une contradiction. Les associés quoique inscrits au régistre du commerce, ne sont pas admis à prouver, même par leurs livres de commerce, le but de leur société, leurs apports, leurs conventions sur le partage des bénéfices et des pertes et sur la durée de la société. Cela est rigoureux, mais au moins le canton de Vaud a le mérite d'avoir nettement crié „gare" à ceux qui entrent dans une société, en les engageant à régulariser leur position par écrit.

A Genève, les mêmes questions se présentent, mais d'une manière plus dissimulée. En effet, les articles, qui correspondent aux art. 24 et 26 de la loi vaudoise précités, doivent être abrogés ainsi que l'art. 1834 du Code civil. Il en résulte que le contrat de société ne sera plus régi par des dispositions exceptionnelles quant à sa preuve; mais il naît des questions nouvelles.

Les sociétés en nom collectif et en commandite non commerciales, nous paraissent devoir rentrer sous l'empire des dispositions générales, qui exigent un acte écrit pour toutes choses excédant la valeur de deux cents francs; quant aux sociétés commerciales, elles pourront être prouvées par témoins, si l'on donne à Genève la même interprétation qu'en France à l'art. 109 du Code de commerce.

Ainsi le droit des obligations ne peut pas respecter les

lois cantonales sur les preuves sans y apporter un profond bouleversement.

Pour chaque canton, il y aurait à faire là une étude dont nous tenons seulement à indiquer la direction.

C. Des écrits non signés.

Nous avons ici surtout en vue les livres de comptabilité. Le Code des obligations se tait intentionnellement sur leur valeur probante. Il faut donc s'en référer à cet égard aux diverses législations cantonales.

Elles peuvent admettre ou non ce genre de preuve et exiger diverses formalités intrinsèques et extrinsèques autres que celles qui sont prescrites par la législation fédérale. Je citerai la tenue du livre-journal et l'obligation de faire coter les feuillets. Les cantons ont aussi le droit de distinguer l'effet probant des livres, selon qu'il s'agit de commerçants ou de non commerçants.

Le Code fédéral n'a fait que jetter de la confusion dans une matière déjà fort compliquée. A Fribourg et dans le Jura, on a abrogé toutes les anciennes lois commerciales sur les livres de commerce. Le projet genevois abroge les articles relatifs à la forme dans laquelle les livres doivent être tenus et laisse subsister les dispositions qui concernent leur force probante. Dans les cantons de Vaud, Neuchâtel et du Valais, on a tout maintenu, en partant sans doute de l'idée que les règles relatives à la tenue des livres sont inséparables de celles qui concernent leur force probante.

§ 3. Des indices.

Nous avons examiné les preuves directes par témoins et par titres, c'est-à-dire celles qui portent sur des faits juridiques qui ont pour résultat immédiat et nécessaire, soit de créer ou de transférer, soit de modifier ou d'éteindre des droits.

Il nous reste à dire quelques mots des preuves indirectes qui se font à l'aide des présomptions de fait ou de l'homme, c'est-à-dire des indices.

Les indices permettent au juge de tirer des conséquences de faits connus pour arriver à la connaissance d'un fait contesté.

On oppose souvent la preuve par indices à la preuve par témoins et par titres, c'est une erreur. Les témoins et les titres peuvent servir à établir des indices. C'est une autre erreur de prétendre, comme le fait le Code de procédure civile vaudois, art. 193, que l'expertise et l'inspection locale ne sont jamais qu'une preuve par indices. Nous n'avons pas à approfondir ces questions et nous nous bornons à renvoyer ceux qui veulent le faire au savant travail que notre collègue, M. le professeur Heusler, a publié dans le Journal *Archiv. für civ. Praxis*, I. 62.

La preuve par indices nous transporte sur un terrain nouveau. En effet, les lois fédérales qui, par un respect presque superstitieux des droits des cantons, ont laissé à ceux-ci sur certains points une large compétence en matière de preuve, la suppriment en matière d'indices et abaissent même ici toutes les barrières que la procédure dresse devant le juge.

La loi du 29 juin 1875, sur la responsabilité des chemins de fer en cas d'accidents, est caractéristique à cet égard. Elle dit, en effet, à l'art. 11, que le Tribunal prononce sur les faits établis, en appréciant librement l'ensemble de la cause, sans être lié par les règles des lois de procédure en matière de preuves.

Dans le cas prévu par cet article, le juge n'a donc d'autres règles que sa volonté; elle seule le guide en ce qui concerne la production et l'appréciation des titres, des témoignages, de l'expertise, de l'inspection locale. Il peut écouter les rumeurs, les bruits publics, tenir compte de lettres anonymes ou de lettres volées.

D'autres lois, entre autres celle sur la responsabilité des fabricants et plusieurs articles du Code des obligations, parlent de la libre appréciation du juge, sans reproduire la disposition qui délie celui-ci de toute règle en matière de preuves; il paraît que cette disposition est sous-entendue. A notre avis, c'est mauvais. Cette absence de règle prive les parties de toute garantie et

masque parfois l'existence de règles détestables. Je n'hésite pas à condamner la tendance qu'avait le droit fédéral antérieurement à 1874 d'admettre comme moyens de preuve les rapports officiels des autorités cantonales, c'est-à-dire des rapports de police souvent anonymes. [1]) (V. le règlement du 5 juillet 1862 sur le mode de procéder pour le divorce des mariages mixtes.) — Nous espérons que ces erreurs ne se renouvelleront pas et nous désirons que la Confédération prescrive des règles sur l'administration des preuves.

A l'appui de ce voeu, nous vous montrerons d'abord que le Code des obligations est déjà entré partiellement dans cette voie, puis nous présenterons quelques considérations qui ont trait au droit international privé. Cela fera l'objet des deux paragraphes suivants.

§ 4. Des expertises et des demi-preuves.

Le Code des obligations, loin d'ignorer les questions de preuve prescrit dans de nombreux articles des expertises, qui seraient bien inutiles si elles ne devaient rien prouver, et admet des présomptions. En outre, il introduit dans notre législation certaines preuves imparfaites ou demi-preuves.

Ainsi, à l'art. 267, concernant la vente sur échantillon, il est dit que la partie à laquelle l'échantillon a été confié n'est pas tenue à prouver l'identité de cet échantillon, mais en est crue sur son affirmation en justice; sauf la faculté qu'a l'autre partie de prouver qu'il n'y a pas identité. Il ne s'agit point d'un serment, ni de la promesse solennelle qui en tient lieu, et qui exclurait toute preuve contraire, ni de ce que les Allemands appellent *Handgelübde,* promesse sur l'honneur et le devoir de citoyen, mais d'une affirmation faite *personnellement* par la partie en justice.

A l'art. 794, le Code dit que celui qui demande l'annulation d'une lettre de change, doit établir qu'il a possédé le titre et qu'il l'a perdu; le texte allemand traduit le mot „établir" par *glaubhaftmachen.* La *Glaubhaftmachung* est une

[1]) Le gouvernement sait qui a fourni les renseignements, mais la partie qui plaide l'ignore et est dans l'impossibilité de les contrôler.

preuve incomplète, administrée promptement, sans formalités, dans le but de rendre la demande vraisemblable et d'exclure toute idée de chicane. Elle suffisait déjà à Rome lorsqu'il y avait lieu à une *summaria cognitio*.

Donc le Code des obligations se considère comme compétent pour tracer de simples règles de procédure qui ne préjudicient point au fond. La compétence est certaine, à plus forte raison, lorsqu'il s'agit de formalités décisoires telles que celles qui ont trait à la force probante des actes.

§ 5. De la preuve des obligations en droit intercantonal et des conflits en matière de preuve entre les lois cantonales et le Code de procédure fédéral.

Toute la Suisse obéit à un seul et même Code des obligations, mais son application soulève de vraies questions de droit international privé entre cantons, et même entre districts du même canton, par exemple entre Berne et Délémont.

Si l'on ne veut pas compromettre grandement la réalisation effective du droit, il faut en effet que chaque preuve soit appréciée d'après les règles en vigueur dans le pays où la convention s'est formée.

Notre éminent collègue M. Charles Brocher, assure dans son nouveau *traité de droit international privé* (p. 281) qu'on est généralement d'accord sur le continent pour admettre ce principe dans ses termes généraux.

En France, la règle *„locus regit actum"* est appliquée, en ce qui concerne la preuve, en ce sens que la loi du pays où un contrat a été conclu détermine la manière en laquelle il pourra être prouvé, soit par titres, soit par témoins. On m'a assuré que cette règle avait aussi prévalu jusqu'ici à Berne.

Si on l'applique à Lausanne, où l'on est admis à prouver par témoins un contrat portant sur une somme de f. 1159, le tribunal pourrait refuser d'admettre la preuve d'un achat pour une valeur de f. 250 fait à Genève où la preuve testimoniale n'est admise, en matière civile, que jusqu'à concurrence de f. 200. Par contre, à Genève, où la preuve testimoniale et celle par

les livres de commerce sont admises sans limites entre commerçants, on pourrait refuser d'autoriser ces moyens pour établir un marché de deux mille francs conclu à Lausanne entre deux négociants.

A Délémont, la cession d'une créance écrite à Berne datera du jour où elle a été signée, tandis qu'à Berne on exigera la date certaine pour une cession faite à Délémont.

Voilà bien des chassez-croisez. — Il se présente de plus des difficultés sur la question de savoir où le marché a été conclu, nous n'avons pas à la discuter ici; il nous suffit de montrer qu'elle se rattache à la question des preuves.

L'application du principe „*locus regit actum*" ne se concilie pas avec la souveraineté cantonale absolue en matière de preuves; il implique l'idée que les preuves sont une formalité décisoire, *materielles Recht.*

Quelques auteurs n'admettent pas le principe „*locus regit actum*". Selon eux, les preuves destinées à agir sur la conviction du juge, importent comme telles à la bonne administration de la justice, et rentrent en conséquence dans la compétence de chaque souveraineté, sur le territoire de laquelle siège le tribunal chargé de statuer. Cette opinion est partagée par le rapporteur allemand.

En Suisse où les souverainetés pullulent, ce système, loin de contribuer pour l'ensemble du pays à la bonne administration de la justice, tendrait à la déconsidérer.

Nous avons montré qu'un contrat conclu à Berne ou à Zürich avait des effets tout autres que ceux qu'aurait eus le même contrat fait à Lausanne. Il y a là une inégalité relative. Avec la doctrine que nous combattons l'inégalité devient absolue; les effets d'un contrat dépendant pour chaque partie de la loi de la commune de son domicile actuel. Tour à tour, l'acheteur pourra contraindre le vendeur à livrer, sans que réciproquement le vendeur puisse obliger l'acheteur à prendre livraison, ou l'inverse. Ainsi, il y aura moins d'accord entre deux communes du même canton sur la loi qui régit l'exécution des contrats, qu'il n'y en a entre deux nations éloignées, sous la garantie des vrais principes du droit international.

Quelque soit le système que l'on adopte, on se heurte à des difficultés presque insolubles.

La double souveraineté de la Confédération et des cantons et l'organisation imparfaite du Tribunal fédéral ont d'autres conséquences encore plus fâcheuses, si possible, en matière de preuves.

Les causes qui sont portées devant le Tribunal fédéral directement, sont instruites conformément à la procédure civile fédérale. Celle qui lui parviennent par voie de recours, le sont d'après les Codes de procédure des divers cantons. Il en résulte qu'une cause peut être excellente, si elle est portée directement devant le Tribunal fédéral, et détestable, si elle n'est portée devant ce Tribunal que par voie de recours, même s'il s'agit non de l'appréciation des faits, mais d'une simple question de droit!

Un exemple: Dans un procès entre l'Etat de Vaud et un commerçant, l'un des avocat pourra rémédier à l'informalité résultant d'un défaut de visa pour date certaine ou de l'absence du bon pour, s'il a l'habileté de nantir directement le Tribunal fédéral.

Au contraire, si le même procès est instruit d'abord devant les tribunaux vaudois, puis porté par voie de recours par devant le Tribunal fédéral, ce dernier devra appliquer strictement la loi vaudoise sur les preuves.

Dans le premier cas, une preuve par témoins ou par les livres des parties sera admise, et non dans le second.

Ainsi partout, jusqu'au sommet de l'organisation judiciaire, règnent l'incertitude et l'inégalité du droit en matière de preuves.

D'une part, le droit des obligations paraît ignorer presque complètement ce domaine et, d'autre part, le Code de procédure civile fédéral n'y pénètre qu'en intrus.

Ainsi les lois fédérales ne sauraient devenir populaires, et elles ne remplissent qu'incomplètement leur tâche. Aux conflits qui résultaient de la coexistence des lois des divers cantons, sont venus s'ajouter ceux qui naissent dans chaque canton de l'opposition entre le Code fédéral et la législation particulière.

Nous avons indiqué sommairement la nature de ces conflits en matière de preuves, sans chercher à épuiser le sujet. Nous l'aurions essayé sans succès, car les cantons peuvent chaque jour modifier leur législation, introduire de nouvelles exigences et paralyser ainsi le Code.

§ 6. Compétence reciproque des tribunaux cantonaux et du Tribunal fédéral. — Recours de droit public contre l'application de lois cantonales contraires au Code des obligations.

Dans toutes les causes où il s'agit de l'application du Code des obligations, les tribunaux des cantons restent souverains, si l'objet du litige est inférieur à f. 3000 et leur jurisprudence, il faut s'y attendre, sera souvent fort différente de celle du Tribunal fédéral, car ils sont absolument libres d'interprèter la loi comme ils l'entendent.

Il est cependant une limite que les autorités cantonales ne doivent jamais franchir dans leurs jugements et leurs décisions, elles ne sauraient appliquer une loi cantonale contraire au Code fédéral. Si elles élevaient une loi particulière contre la loi commune, au mépris de l'art. 2 des dispositions transitoires de la Constitution fédérale, le débat cesserait d'être une simple contestation de droit privé pour devenir un conflit de droit public. Dans ce cas, la partie condamnée aurait le droit d'adresser au Tribunal fédéral un recours de droit public.

Voici un exemple relatif à la matière des preuves:

La loi vaudoise interdit le protêt d'un effet sans frais, non timbré, même lorque le porteur offre de payer l'amende.

Il s'élève un conflit entre le droit du canton en matière d'impôts et celui de la Confédération en matière de législation. Si réellement le canton n'est pas fondé à ôter tout ou partie des effets civils à un acte non revêtu du timbre légal, s'il n'a pas le droit d'empêcher le protêt, le porteur de l'effet doit être admis à présenter un recours, en vertu de l'art. 59 a. de la loi fédérale sur l'organisation judiciaire. Et comme le protêt est toujours chose urgente, le Président du Tribunal fédéral pourra, par mesures provisionnelles, ordonner à tout notaire d'y procéder.

§ 7. Appendice.

A raison de la multiplicité des facteurs qui concourent à sa formation, le droit suisse présente de graves difficultés. Les inconnues qu'il s'agit d'en dégager rappellent la solution des équations d'un degré élevé.

Malgré cela les juges qui sont chargés de résoudre ces questions ne sont pas toujours des juristes. De là l'idée d'exiger à l'avenir des preuves de capacité de nos juges.

Je reconnais que dans tout Etat démocratique et surtout en Suisse, c'est la justice qui laisse le plus à désirer. Nos tribunaux sont remplis d'Alexandres qui tranchent les noeuds qu'ils ne peuvent dénouer. On voit le curieux spectacle d'hommes réputés pour leur bon sens qui jugent les questions de droit les plus ardues, tout en ignorant les premiers principes de cette science. Il est certain qu'il serait fort désirable que nos juges fussent plus instruits.

Mais le pays qui ne pose aucune condition d'éligibilité aux juges fédéraux et aux juges supérieurs des cantons, répugnerait sans doute à être plus exigeant pour les juges inférieurs. D'ailleurs des conditions de capacité empêcheraient parfois de bons choix et forceraient souvent d'en faire de mauvais.

En tout cas, ce nouveau système ne pourrait être appliqué que graduellement.

Ce qui est plus urgent à nos yeux, c'est de simplifier la législation en diminuant les causes de conflit.

Nous croyons qu'il est absolument nécessaire de préparer un Code de procédure civile fédéral. Tant que nous ne l'aurons pas, le droit des obligations constituera un recul plutôt qu'un progrès sur l'état de choses antérieur.

Thèses:

1° L'unité du droit des obligations ne sera qu'une apparence trompeuse aussi longtemps que le système des preuves variera de canton à canton. La doctrine peut séparer la théorie des preuves de celle de la validité des conventions; dans l'application, cette distinction ne peut être absolue. Le Code des obligations s'occupe de questions de preuve. En cas de doute, son autorité doit prévaloir.

2° Ainsi, lorsqu'un acte privé est fait dans la forme prescrite aux art. 12 et 13 du Code, cet acte, s'il émane des parties qui l'ont signé, doit opérer la preuve de la convention, lorsque celle-ci rentre dans le droit des obligations, sous réserve d'une contre-preuve. Les cantons ne sauraient donc exiger d'autres formalités telles que la date, le bon pour ou un certain nombre de doubles; ils ne doivent pas non plus rejeter au point de vue de la preuve l'acte dans lequel la signature est remplacée par une marque à la main légalisée.

3° Il doit être permis de prouver la date non certifiée de l'écrit par lequel une créance a été cédée ou donnée en gage, si l'effet de la cession ou du gage dépend de la date.

4° On peut adresser au Tribunal fédéral un recours de droit public, toutes les fois qu'une autorité cantonale a refusé d'admettre une preuve ou de permettre la création d'un acte destiné à faire preuve en se fondant sur une loi contraire au Code des obligations.

5° Il est déplorable que sous l'empire d'un seul et même code il faille appliquer des principes de droit international privé entre cantons suisses, et même entre districts du même canton; mais l'égalité entre les parties exige que le contrat puisse être prouvé par les preuves admises au lieu où il a été conclu.

6° Dans tous les cas, mais surtout si les thèses ci-dessus ne sont pas reconnues vraies, la sécurité juridique de la Suisse est compromise. Elle n'existe pas dans un pays où le Tribunal suprême est obligé, par des lois qui le lient également, de reconnaître et de refuser successivement à un même acte une valeur probante.

7° On ne remédiera pas aux inconvénients qui résultent de la confusion actuelle en matière de preuves, en exigeant des juges des conditions de capacité et en modifiant les compétences et les ressorts des tribunaux.

8° Les décisions prises par les Chambres lors de la discussion du Code fédéral relativement à certaines questions de preuve rendent nécessaire une procédure civile uniforme, au moins quant aux divers genres de preuves et à leur valeur relative. La difficulté, — toute compétence constitutionnelle réservée, — gît dans la divergence des points de vue sur la preuve testimoniale, sujet qui mérite une étude spéciale.

9° La société des juristes doit réclamer de l'autorité l'étude de cette question et, en général, celle des principes qui devront être à la base d'un Code de procédure civile comprenant la procédure devant les tribunaux cantonaux et devant le Tribunal fédéral. Elle doit mettre elle-même ce sujet à l'ordre du jour d'une réunion subséquente.

10° Un Code de procédure civile sera un grand lien entre les juristes suisses; de plus, si ce Code est simple, s'il permet la recherche de la vérité et sa libre appréciation dans de sages limites et accorde à la preuve littérale une juste importance, il sera utile pour tous.

Lausanne, 9 juillet 1883.

Referat

des Herrn Oberrichter Dr. E. ZÜRCHER in ZÜRICH

über die

Folgen des Konkurses in civil- und strafrechtlicher Beziehung.

---

1. Zu den Aufgaben, welche die Bundesverfassung von 1874 der eidgenössischen Gesetzgebung gestellt hat und die noch heute ungelöst geblieben sind, gehören ein Bundesgesetz über die politischen Rechte der Schweizerbürger (Art. 47, 66, 74 B.-V.) und ein solches über das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Art. 64). Zwei Entwürfe eines Stimmrechtsgesetzes sind nach einander an die Volksabstimmung gezogen und in derselben verworfen worden (23. Mai 75 und 21. October 77). Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, eines der dringendsten Postulate unserer industriellen und Handels-Welt befindet sich heute noch, neun Jahre nach dem Erscheinen des ersten Entwurfes, im Stadium der Vorstudien und Vorprojekte. Die Schwierigkeiten, welche sich der Bundesgesetzgebung entgegenstellen, liegen nicht in einem Punkte allein; gewiss aber war es die Frage nach den Folgen des Konkurses, welche zu den Hauptschwierigkeiten gehörte; galt es doch hier eine tiefgreifende Verschiedenheit der Ansichten zu beseitigen, durch Vergleich oder durch Urteil. Wir stehen heute vor einem dritten Entwurf eines Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Schweizerbürger (vom 2. Juni 82, Bundesblatt 1882 III, 1), und mit Bezug auf das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren scheint sich nach langer Diskussion, an der sich auch der schweiz. Juristenverein zu wiederholten Malen beteiligte,

eine Verständigung über die Hauptgrundlagen anzubahnen. Die vorwürfigen Fragen gehören daher wieder zu den aktuellsten Fragen der Gesetzgebungspolitik und ihr Interesse erhöht sich für uns dadurch, dass der Weg zu ihrer Lösung über ein Gebiet führt, auf welchem Civilrecht und Strafrecht, Prozess und Rechtsgeschichte zusammentreffen.

2. Als Folgen des Konkurses fallen für unsern Zweck nur die Konsequenzen in Betracht, welche die Tatsache eines ergangenen Konkurses für den Gemeinschuldner nach sich zieht, also das, was zeitlich und ursächlich einem so oder anders ausgetragenen Konkurse folgt. Ausgeschlossen bleibt somit die Betrachtung des Einflusses, den der Konkursausbruch und der schwebende Konkurs auf die Dispositionsfähigkeit des Schuldners und auf die Wirkung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen hat. (Vgl. in letzterer Beziehung das schweizer. Obligationenrecht Art. 96, 136, 137, 154, 167, 184, 226, 281, 288, 314, 315, 332, 390, 399, 403, 412, 493, 494, 500, 510, 521, 522, 545 ^{2}, 566 ff., 572, 573, 577, 603, 608 ff., 664, 675, 709, 711, 748 ^{1}, 810 etc. [1]) Dagegen kommen zur Sprache:

a) Die strafähnlichen Folgen des Konkurses für den Gemeinschuldner.
b) Die übrigen persönlichen Folgen.
c) Das Verhältniss des Gemeinschuldners zu den Gläubigern.

In dieser Beschränkung und in diesem Umfange soll hier
1) der heutige Rechtszustand summarisch beschrieben,
2) aus der Kritik des Bestehenden Material zur Formulirung und teilweise schon zur Beantwortung der Fragen gewonnen werden, auf welche das Bundesrecht zu bauen hat.

[1]) Das Gleiche gilt selbstverständlich auch von dem Einflusse des Konkursausbruches auf Rechtsverhältnisse, die fortdauernd vom kantonalen Recht beherrscht bleiben, so z. B. die Konkurseröffnung als Aufhebungsgrund eines Verlöbnisses (Basel-Stadt), eines Schenkungsversprechens (Zürich, Privatrecht § 1093, Bern § 725, Solothurn § 1308, Schaffhausen § 1027, Graubünden § 377 u. a. O.).

3. Dieser Einteilung folgend hätten wir zuerst das geltende Recht bezüglich der **strafähnlichen Folgen des Konkurses** zu erörtern; es ist aber hier notwendig, die Darstellung des Bestehenden durch einen kurzen historischen Ueberblick einzuleiten.

Die früheste Schuldexekution war nicht gegen das Vermögen, sondern gegen die Person des Schuldners gerichtet. [1]) Der Schuldner wird obrigkeitlich aufgefordert zu bezahlen; gehorcht er nicht, so wird er der Stadt oder des Landes verwiesen, bis er gezahlt hat.

Früh schon bildet sich eine auf Pfändung gerichtete Realexekution aus und drängt die alte Personalexekution zurück, ohne sie indess gänzlich zu verdrängen; sie blieb als Hülfsvollstreckung, wenn die erste ihren Dienst versagte: der Schuldner, der nicht Pfand zu geben hatte, wurde des Landes verwiesen. Es ist hier nicht der Ort, die Wandlungen dieser Hülfsexekution auch nur in grossen Zügen zu verfolgen, für den vorliegenden Zweck genügt es zu konstatiren, dass sie im Verlaufe meist nur noch gegenüber dem Schuldner bewilligt wurden, der nicht unverschuldetes Unglück vorschützen konnte, und mehr und mehr den Charakter einer Bestrafung des leichtsinnigen Schuldners erhielt. In dieser Form aber hat sie sich bis auf unsere Tage erhalten; nicht allein, dass die Bundesverfassung von 1874, welche in Art. 59 die Schuldhaft aufhob, dieselbe noch in einer grössern Reihe von Kantonen angetroffen hatte, — wir finden ihre Spuren noch heute in der Bestrafung der ausgeschätzten Schuldner (Appenzell

---

[1]) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1838/39. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien. St. Gallen 1850/58. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 1850/58. — Sodann die Monographien von

F. v. Wyss, Geschichte des Konkursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1845.

Demselben, die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten, in der Zeitschrift für schweizer. Recht. Bd. VII.

Dr. Andr. Heusler, die Bildung des Konkursprozesses nach schweizer. Rechten, ebendaselbst.

A.-Rh. [1]), St. Gallen [2]) oder der ausgetriebenen Schuldner (Schaffhausen[3]).

Aus dem Schuldbetreibungsverfahren, das die Einzelexekution repräsentirt, und im Anschluss an dasselbe haben die deutschen Kantone ihren Konkursprozess gebildet. Der Konkurs ist die Gesammtexekution gegen einen insolventen Schuldner; es lag in der Natur der Sache, dass auch hier die Personalexekution hinzutrat, wo die allgemeine Realexekution die Befriedigung der Gläubiger nicht erzielte. Von der ältesten Form der Personalexekution, der Schuldknechtschaft, hat man nur noch vereinzelte Spuren,[4]) dagegen ist für beinahe alle schweizer. Landesteile das „Ausschwören“ (Bando, Vertreibung) bezeugt. Im Verlaufe tritt an die Stelle der Verbannung der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (schon im alten Landbuch von Uri, in Zürich seit 1669 für Kaufleute) mit den Nebenfolgen: Wehrloserklärung, Wirthshausverbot, Tragen eines gelben Rockes [5]) etc.

Diese Konkursfolgen hatten ursprünglich den Charakter wirklicher und reiner Personalexekution. Sie traten ohne Rücksicht auf das Schuldmoment ein und dauerten so lange, bis der Gemeinschuldner bezahlt oder sich abgefunden hatte. Die Berücksichtigung des innern Momentes der Schuld erfolgt nun zuerst in der Weise, dass der Fallite, der unverschuldetes Unglück nachweisen konnte, von den Ehrenfolgen entbunden wurde. Dabei blieb es nicht. Für den nicht entschuldigten Falliten wurden weitere Strafarten, insbesondere die leicht abzustufende Gefängnissstrafe herbeigezogen, man fieng an, sich Rechenschaft zu geben über das Erschwerende der vielfach mit Konkursen verbundenen unlautern und betrüglichen Ge-

[1]) Strafges. 28. April 78 §§ 125, 126.

[2]) Konkursges. 23. Januar 45. § 107, 108.

[3]) Konkursges. 1. Juli 50. § 122. Vgl. hiezu den Jahresbericht des Obergerichts pro 1879, pag. 3 ff.

[4]) S. Blumer I, pag. 477.

[5]) Landbuch von Obwalden. — An dessen Stelle trat nach landräthlichem Beschluss vom 28. Juni 1830 für Fallite mit höherer Verschuldung Ausstellung auf der Fischwaage mit grünem Hut und gelbem Zedel am Halse. (Leuthy, Samml. der Konkursgesetze. Zürich 1843.)

schäfte und man gelangte, indem der strafrechtlichen Anschauung der Zeit zufolge der Fallite dem Gericht oder der Obrigkeit zur Bestrafung „nach Gestaltsame der Sach" überwiesen wurde, dazu, dem Richter weitesten Spielraum für die Berücksichtigung aller subjektiven und objektiven Momente eines Konkurses einzuräumen [1]). Dabei blieb indess so zu sagen als Grundton überall die bürgerliche Herabsetzung des nicht entschuldigten Falliten.

Der Konkursprozess der romanischen Kantone schloss sich, soweit überhaupt ein solcher aufkam, mehr an das römischrechtliche Institut der bonorum cessio an, ein beneficium für den Schuldner, der sich mit dieser „freiwilligen" Güterabtretung der auf ihn einstürmenden Einzelexekutionen mit ihrer Leibhaft entledigen konnte. [2]) Es liegt in der Natur des Institutes als Rechtswohltat, dass sich an dasselbe nicht jene harten Folgen des deutsch-schweizer. Konkurses knüpfen konnten; aber ebenso lag es in dieser Natur begründet, nur dem nachweislich unverschuldet Unglücklichen die Wohltat zu gewähren, sei es, dass der Unwürdige der fortgesetzten Einzelexekution überlassen blieb oder gegen ihn im Interesse der Gläubiger eine Universalexekution mit schärfern Folgen eingeführt wurde. Letztern Weg schlug die Entwicklung u. A. im Waadtland ein, dessen bernische Regierung zu wiederholten Malen mit grösster Strenge gegen die nicht excusirten „discuttants" einschritt, [3]) umgekehrt haben einige Kantone z. B. Uri (Fallimentsordnung §§ 40 ff. unter dem Titel des Benefizium inventarii) und neuestens Aargau (Gesetz vom 10. März 1870) neben dem schweizerisch-rechtlichen Konkurs (Geldstag) eine Art Güterabtretung ohne Ehrenfolgen für den schuldlos Insolventen eingeführt.

Die beiden helvetischen Verfassungen vom 12. April 1798

[1]) Vgl. Blumer, Rechtsgeschichte II, 2 pag. 157. Früher schon trat diese Unterscheidung in handeltreibenden Städten ein, z. B. Zürich 1549. 1564. 1578. Vgl. Wyss, Konkursprozess, pag. 175.

[2]) Heusler, Konkursprozess, pag. 151.

[3]) Boyve, remarques. Part. III. Tit. XXVII. Loi VIII. Pillichody, les ordonnances et l'usage qui ont dérogé au coutumier. Part. I Titre XXVI. Mandate vom 15. April 1678, 25. Februar 1719, 9. Juli 1720.

und 2. Juli 1802 brachten zum ersten Mal einheitliche Bestimmungen über das Stimmrecht der Schweizerbürger. „Die Fälle, in denen die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendirt werden kann", hätte ein Gesetz bezeichnen sollen. Das Gesetz scheint nicht zu Stande gekommen zu sein, aber die Helvetik hatte wenigstens die Aufgabe sich gestellt.[1])

Positives ist dagegen geleistet worden durch das helvetische Strafgesetzbuch, das als erstes modernes Strafgesetzbuch auf schweizerischem Boden auch zuerst den Begriff des betrüglichen Bankrottes umschrieb und bestimmte Strafandrohungen daran knüpfte. Nach dem Aufhören der Helvetik übernahmen die Kantone die Arbeit der Strafrechtskodifizirung und soweit dieselben heute förmliche, das ganze Gebiet des Strafrechts umfassende Strafgesetzbücher besitzen,[2]) sind in den letzteren Fallimentsverbrechen (betrüglicher und leichtsinniger Bankrott und Kreditorenbegünstigung) in der oder jener Form definirt und mit bestimmten Strafandrohungen versehen. Es hätte nahe gelegen, auch die Betrachtung des Konkursstrafrechts in den Rahmen der Diskussion zu ziehen; allein das Gebiet liegt doch, dem Begriff nach, abseits der Aufgabe; diese Strafen sind nicht Folgen des Konkurses an sich, sondern vielmehr Folgen besonderer Vergehen anlässlich eines Falliments. Ebensowenig erfordert die Rücksicht auf das zu schaffende Bundesrecht darauf einzutreten. Bei der herrschenden Anschauung über das Wesen des Strafrechts wird man wohl auch hier, wie es. z. B. bei der Gesetzgebung über das Münzwesen, Zivilstand und Ehe etc. geschehen ist, ein Rechtsinstitut (das des Konkurses) der Obhut des Bundes anheimstellen, ohne daran zu denken, dem Bunde auch die zum Schutze des Gesetzes nötige Strafgewalt anzuvertrauen. — Aus dem erst angeführten Gesichtspunkt lässt sich übrigens auch die hier zu konstatirende Tatsache erklären, dass in den Kantonen, welche straf-

---

[1]) Das Wahlgesetz (Helvet. Gesetz.-Saml. V. p. 418) für die einzuberufenden Kantonstagsatzungen enthält keine Bestimmung über den Ausschluss der Falliten. (Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Hilty.)

[2]) Uri, Nidwalden und Innerrhoden haben gar kein, Schwyz nur ein Kriminalstrafgesetzbuch.

ähnliche Folgen des Konkurses kennen, diese Folgen ohne Rücksicht auf eine gleichzeitige Bestrafung wegen Fallimentsverbrechen, also möglicherweise auch neben diesen, eintreten.

Wie in neuerer Zeit in einigen Kantonen ein weiterer Schritt zur Annäherung an das Strafrecht durch zeitliche Abstufung der Konkursfolgen getan wurde, wird aus der nachfolgenden Darstellung erhellen; hier ist bloss noch zu erwähnen der Einfluss der Bundesverfassung von 1874 auf die bezügliche Kantonalgesetzgebung, soweit letztere mangels Ausführung der Eingangs erwähnten Programmartikel noch in Kraft bestehen blieb. Dieser Einfluss ist in der Hauptsache folgender: Durch Art. 18—20 B.-V. ist die allgemeine Wehrpflicht dem Bunde gegenüber aufgestellt und die Gesetzgebung über das Heerwesen dem Bunde vorbehalten. Da nun Art. 4 der Militärorganisation vom 13. November 74 nur die in Folge strafgerichtlichen Urteils der bürgerlichen Ehren und Rechte Verlustigen von der Ausübung der Militärpflicht ausschliesst, ist die vielerorts ausgesprochene Wehrlosigkeit der Falliten aufgehoben.[1]) Endlich schliesst Art. 45 den Entzug des Niederlassungsrechtes wegen einfachen Fallimentes aus, entgegenstehende Bestimmungen, wie z. B. Solothurn Civil- G. § 72, St. Gallen, Konkursgesetz 23. Januar 45 § 97 b sind daher jetzt schon ausser Kraft. —

4. Der summarischen Uebersicht des jetzt geltenden Rechtes betreffend strafähnliche Folgen des Konkurses haben wir folgende Bemerkungen vorauszuschicken.

Ganz ausser Betracht fallen hier die Kantone Tessin, Neuenburg, Genf, in welchen der Konkurs an sich keine strafähnlichen Folgen nach sich zieht.[2])

---

[1]) Dieses ist wohl von Obwalden in dem neuesten Konkursgesetz vom 29. April 83, Art. 52 übersehen worden.

[2]) Immerhin knüpft die Verfassung des Kts. Tessin d. 23. Juni 80 an die Bestrafung wegen betrüglichen oder leichtsinnigen Bankrotts den Verlust des Aktivbürgerrechts (Art. 18) ebenso Art 33 der (revidirten) Verfassung von Neuenburg 1858/82 und die Verfassung von Genf d. d. 24. Mai 47 sagt in Art. 24: La loi peut prononcer la suspension d'une partie ou de la totalité des droits politiques contre les faillis, pendant le cours des formalités de la faillite.

In allen übrigen Kantonen ist der gänzliche oder teilweise Verlust des Aktivbürgerechts die regelmässige Folge des Konkursausbruches. Nach Schluss des Verfahrens findet meist eine Verhandlung statt, in welcher die bleibenden Folgen des Konkurses festgestellt und allfällige Nebenstrafen verhängt werden. Ueberall [1]) ist eine Rehabilitation gegenüber diesen Folgen, wenigstens gegenüber dem Aktivbürgerrechtsverlust möglich.

Die reiche Manigfaltigkeit der Erscheinungsformen macht eine Gruppirung der kantonalen Gesetzgebungen schwierig. Leitende Gesichtspunkte könnten sein:

Die verschiedenen Strafarten.

Die Anwendung derselben nur auf den durchgeführten Konkurs oder auch auf Konkurse, die wegen Mangel an Aktiven oder gerichtlichen Akkommodementes aufgehoben wurden. Stellung zum aussergerichtlichen Akkommodement.

Der Einfluss des Momentes der Verschuldung auf die Bestrafung und die Rehabilitation.

Der letztere Gesichtspunkt erscheint hier als der wichtigste, die andern können nebenbei Berücksichtigung finden, Hauptsache ist, den Uebergang von der Personalexekution zum Strafrecht zu zeigen. Ueberall finden wir aber nur eine Annäherung zum Strafrecht, nicht Strafrecht selber; denn auch da, wo das Moment des Verschuldens sehr in Berücksichtigung gezogen wird, ist die Umschreibung des Begriffs von Verschulden unbestimmt, den Falliten trifft die Beweislast für sein Nichtverschulden, das Verfahren ist ein summarisches, ohne die Kautelen des Strafprozesses, und durch die Vergütung des Schadens (Zahlung) kann in den meisten Fällen auch die Strafe aufgehoben werden.

Wir können hienach folgende Gruppen bilden:

I. Kantone, welche die Einstellung im Aktivbürgerrecht nach dem Grade des Verschuldens zeitlich abstufen.

Zürich. Verfassung 18. April 69. Art. 18 — Konkursgesetz 29. October 71 §§ 161 ff. Einstellung nach dem Grad des

[1]) Ausser Zürich. S. unten.

Verschuldens und der Grösse des Schadens 1—10 Jahr, auf motivirten Antrag des Notars, — auch dann, wenn der Konkurs aus Mangel an Aktiven nicht durchgeführt, oder in Folge Zustimmung der Gläubiger oder durch Zwangsnachlassvertrag wieder aufgehoben wurde. Allgemeine Definition der Fälle von Verschulden. — Die Rehabilitation hat auf diese Einstellung keinen Einfluss.

Thurgau. Verfassung 28. Februar 69. § 7. Konkursgesetz 14 September 53. §§ 131 ff. — Gesetz betr. Rehabilitation der Falliten 31. October 69. — Regelmässige Folge des Konkurses ist die Einstellung im Aktivbürgerrecht, der Kridar kann aber jederzeit um Rehabilitation einkommen. Dem Gesuche wird gänzlich entsprochen, wenn der Konkurs ein durchaus unverschuldeter war; teilweise, d. h. durch Einschränkung der Einstellung der Zeit oder der Wirkung nach (Beschränkung auf den Verlust der Wahlfähigkeit) oder in beiden Richtungen, je nach dem Grad des Verschuldens, des Schadens und in Berücksichtigung des Leumunds. Das Gesuch kann, im Fall der Abweisung nach 2 Jahren erneut werden.

Ausser dieser durch das neue Gesetz eingeführten Rehabilitation bleibt auch noch die des alten Rechtes, wornach der Kridar durch volle Befriedigung oder wenigstens mit Zustimmung sämmtlicher Kreditoren rehabilitirt werden kann.

Basel-Stadt. — Gesetz über die bürgerliche Stellung der Falliten 13. Mai 67. — Die regelmässige Folge des Falliments, auch wenn der Konkurs durch ein gerichtliches Akkommodement oder mit Zustimmung der Gläubiger wieder aufgehoben wurde, ist 10jährige Einstellung im Aktivbürgerrecht. Der Konkursit, der sein Nichtverschulden nachweist, kann ganz oder teilweisen Nachlass erlangen; umgekehrt kann das Gericht unter erschwerenden Umständen die Strafe erhöhen. Rehabilitation wird erteilt, wenn Bescheinigung der Kreditoren, dass sie befriedigt worden seien, beigebracht wird und der Kridar im Lauf des letzten Jahres nicht betrieben worden ist.

Schaffhausen. — Konkursgesetz vom 1. Juli 50. — Verfassung vom 24. März 76. Letztere verbietet den Entzug des Aktivbürgerrechts auf Lebenszeit und befreit den unver-

schuldeten Kridar gänzlich; hienach modifiziren sich die folgenden Bestimmungen des alten Konkursgesetzes: Der Konkurs hat den Verlust des Aktivbürgerrechts bis zur Rehabilitation zur Folge. Bei fahrlässigem und mutwilligem Konkurs wird obendrein Gefängniss und unter Umständen Wirtshausverbot bis zu 4 Jahren ausgesprochen, gegenüber Auswärtigen sogar Kantonsverweissung. Rehabilitation nach Befriedigung aller Kreditoren.

II. Kantone, welche die Einstellung im Aktivbürgerrecht bei gänzlich unverschuldetem Konkurse nicht eintretem lassen, sonst aber auf unbestimmte Zeit d. h. bis zur Rehabilitation verhängen. Die Rehabilitation kann auch ohne Vollzahlung oder Zustimmung aller Gläubiger ausgesprochen werden.

Appenzell Ausser-Rhoden. — Strafgesetz 28. April 78. — Art. 124 ff. Strafprozessordnung, 25. April 80. — Die Bestimmungen der Folgen stehn im Strafgesetzbuch unter dem Titel: Einfacher Bankrott (Falliment), allein die Vergehensdefinition ist nur negativ: wo weder der Tatbestand des betrüglichen noch des leichtsinnigen Bankrotts vorliege, oder wenigstens letzterer nur in unbedeutendem Grad. Hauptstrafe ist Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten, d. h. Verlust nur des passiven Wahlrechts; Nebenstrafe Gefängniss bis 14 Tage, mit oder ohne Busse bis Fr. 40. Bei verminderter Schuld tritt nur die Hauptstrafe, bei gänzlichem Unverschulden selbst diese nicht ein. Diese Folgen treffen auch den Akkorditen.

Rehabilitation: Jederzeit, wenn Vollzahlung nachgewiesen. Sodann kann das Obergericht nach Ablauf eines Jahres dem Rehabilitationsgesuch entsprechen, wenn die Gläubiger „zufriedengestellt" sind; nach 2 Jahren, wenn bisherige gute Lebensführung vorliegt. Ein solches Gesuch kann aber auch unbedingt oder auf bestimmte Zeit abgewiesen werden.

St. Gallen. Konkursgesetz 23. Januar 45. Verfassung 17. November 61. Art. 30. — Der Fallite verliert Stimm- und Wahlfähigkeit auf unbestimmte Zeit, der gerichtliche Akkordit auf 2—6, der aussergerichtliche Akkordit auf 2 Jahre. Re-

habilitation jederzeit beim Nachweis vollständiger Befriedigung aller Kreditoren, sonst nur beim Zusammentreffen nachstehender Bedingungen: 1) Ablauf der Hälfte der Einstellungsfrist,[1] 2) Zahlung von 50% (an nicht vergegenrechtete Ausländer 25%), 3) guter Leumden.

III. Kantone, in welchen der Kridar sich exkusiren kann, wie oben sub II, in denen aber die Rehabilitation geknüpft ist an den Nachweis der Vollzahlung oder an die Zustimmung sämmtlicher Gläubiger.

Obwalden. Verfassung 1867. Konkursgesetz vom 29. April 83. — Die Folgen beziehen sich auch auf die gerichtlichen Akkorditen.

Schwyz. Gantordnung 3. April 65. — Verfassung 1876/77.

Solothurn. Civilgesetzbuch §§ 1593, 1685. Verfassung vom 12. Dezember 75. — Als unverschuldet gilt der Geldstag nur dann, wenn er in Folge Uebernahme einer Erbschaft innert 2 Jahren nach deren Uebernahme eingetreten ist.

Appenzell Innerrhoden. Verfassung 24. Nov. 72. — Fallimentsrecht 29. April 60. — Dem Falliten ist der Betrieb einer Wirtschaft untersagt.

Graubünden. Zivilgesetzbuch §§ 168, 169. Die Aufhebung des Konkurses, auch in Folge Akkommodements hat von Rechtswegen die Rehabilitation zur Folge.

Waadt. Constitution d. d. 15. Dezember 61. Loi sur les poursuites pour dettes et les faillites. 1. Januar 58.

Wallis. Wahlgesetz 24. Mai 76 § 6.

IV. Kantone, in welchen die Ehrenfolgen des Konkurses durch den Nachweis unverschuldeten Unglücks nicht abgewendet werden können.

Bern. Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen 2. April 50. — Gesetz vom 25. April 54, Art. 8. — Re-

[1] Die Schwierigkeit, diese Bestimmung auf eigentliche Falliten anzuwenden, seit die weitere Folge: Entzug des Niederlassungsrechtes für 2—10 Jahre weggefallen ist, werde — nach Mitteilung von Herrn Kantonsgerichtschreiber Dr. Hartmann — von einigen Bezirksgerichten dadurch gehoben, dass sie den Entzug des Aktivbürgerrechts nur noch auf Zeit aussprechen.

habilitation, wenn sämmtliche Kreditoren bezahlt oder befriedigt sind.

Luzern. Konkursgesetz 17. Juni 49. — Staatsverfassung 1875. Nebenstrafe: Wirtshausverbot. Auch das gerichtliche Akkommodement zieht dieselben Folgen nach sich. Rehabilitation, wenn sämmtliche Schulden getilgt.

Uri. Verfassung vom 5. Mai 50. Fallimentsordnung 5. Mai 54. Neben der Einstellung wird dem Kridar, wenn er ...delsmann ist, die Führung eines Handelsgeschäftes für ein sons...en, ebenso der Ehefrau des Falliten, bei seinen lasten. — ...ericht kann indess je nach dem Grad des

Nidwalden. Ve... ausdehnen oder einschränken.
gemeinde- und Landratsbesch... geleistet oder die Gläubiger
richt bleibt anheimgestellt, solche ... Vergehen auf dem Kridar
der Liquidationskommission mit ihren ...rschiedene Lands-
haben, und aus Ursache höherer Ereig...eschwornenge-
gekommen, in ihren bürgerlichen Rechten ...he sich vor
mögen.“ ...bgefunden

Glarus. Verfassung § 24. Gesetz betr. Re... Konkurs
der Falliten und Akkorditen. 1868. — Der Verlust...en zu
tivbürgerrechts tritt beim Falliment und gerichtliche...
modement ein. Rehabilitation kann verlangt werden, ...ation
bewiesen wird, dass alle Konkursgläubiger vollständig b... Ak-
worden, oder dass der Konkurs ein gänzlich unverschu... ko-
oder dass alle Gläubiger zugestimmt. (Die Zustimmung ...nn
als Verzicht auf Nachforderungen). ...lt

Wenn seit Ausbruch des Konkurses 10 Jahre verfloss...r
und Kridar sich unklagbar verhalten, so kann er mit Zustim...t
mung von $^2/_3$ der Kreditoren, welche $^2/_3$ der Forderungen inne-
haben, rehabilitirt werden.

Zug. Auffallsordnung vom 18. Mai 1818. — Verfassung 1873/1876. — Neben der Einstellung wird dem falliten Krämer oder Handelsmann, und bei seinen Lebzeiten auch seiner Ehe-

frau der Betrieb eines Handelsgeschäftes verboten, den Fall erwiesenen Unglücks ausgenommen. Rehabilitation, wenn die Kreditoren befriedigt sind und gewisse Erschwerungsgründe nicht vorliegen.

Freiburg. Code de commerce 1850. Code de la discussion (Geldstagsordnung 1852). — Die Rehabilitation kann dem nicht entschuldbar erklärten Falliten verweigert werden.

Baselland. Landesordnung 1813. — Gesetz betr. die Rehabilitation der Falliten und Akkordanten vom 20. Februar 55. — Verfassung 6. März 63. — Fallite und solche, die ein Zwangsakkommodement abgeschlossen, bleiben eingestellt, bis zur Rehabilitation. Diese wird ausgesprochen, wenn die Befriedigung der Kreditoren nachgewiesen ist.

Aargau. Geldstagsordnung 26. Nov. 56. — Ergänzungsgesetz vom 10. März 70. — Die Ehrenfolgen treten sogar Minderjährigen gegenüber ein, nur können diese die Rehabilitation verlangen, sofern der Geldstag nicht durch eine Handlung herbeigeführt wurde, die der Minderjährige persönlich verschuldet hat. Die Güterabtretung (s. oben) zieht keine Ehrenfolgen nach sich, der Abschluss eines Nachlassvertrages gibt den Anspruch auf Rehabilitation. Sonst ist dieselbe an den Nachweis der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger geknüpft.

5. Ausser den eben erwähnten strafähnlichen Folgen des Konkurses, wie sie in den Konkursgesetzen selber (teilweise auch im Strafgesetz) ausdrücklich angedroht sind, zieht der Konkurs eine Reihe **weiterer persönlicher Folgen** nach sich, die zum Teil in diesen Gesetzen, zum Teil in andern genannt sind, zum Teil auch nur als die Konsequenzen des Fallitenzustandes ohne ausdrückliche Bestimmung eintreten. Diese Folgen sind bald der Ausfluss der Anschauung von der verminderten Ehrenfähigkeit des Falliten, bald entspringen sie seiner beschränkten Rechts- oder Handlungsfähigkeit, bald auch lediglich der Fürsorge für die Oekonomie der Familie des Vergeldstagten. Diese Konsequenzen in erschöpfender Weise zusammenzustellen hält sogar für den Praktiker des betreffenden Kantons schwer, wir müssen uns daher — und dies genügt ja auch für die Zwecke der Diskussion — auf eine mehr beispielweise Aufzählung beschränken.

a) Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Anstellungen.

Bezüglich der Beamten, d. h. derjenigen Funktionäre des Staates, welche in irgend einer Richtung die Staatsgewalt ausüben, ist diese Unfähigkeit eine selbstverständliche Konsequenz des Entzugs des Aktivbürgerrechts oder der verminderten Ehrenfähigkeit. Nicht so selbstverständlich ist die Ausdehnung auf die Angestellten, Leute, deren Stellung von der irgend eines Privatangestellten sich nur dadurch unterscheidet, dass sie ihre Besoldung aus dem Fiskus schöpfen.

Ein Grossratsbeschluss von Baselstadt d. d. 9. April 49 zählt diejenigen untergeordneten, nicht Rechnung gebenden Stellen auf, welche auch Falliten zugänglich sind; in den übrigen Kantonen ist die Frage der Praxis überlassen.

Auch das Bundesrecht hat sich mit der Frage zu beschäftigen gehabt. Bezüglich der falliten Angestellten der Bundesverwaltung ist durch den Beschluss des Bundesrates vom 11./27. März 79 festgestellt, dass von Neuanstellung Falliter Umgang genommen, in Konkurs geratenen Angestellten die Anstellung in eine provisorische verwandelt und ihnen eine einjährige Frist zur Erwirkung der Rehabilitation angesetzt werde. Dann ist in einem Kreisschreiben des Militärdepartements vom 25. Februar 76 grundsätzlich gesagt, dass auch Vergeldstagte Offiziersstellen bekleiden können, dagegen eine gesetzliche Ordnung der Einstellung in der Ausübung des Grades in Aussicht genommen werde. Inzwischen hat in vorkommenden Fällen die Praxis Mittel und Wege gefunden, Anstösse in dieser Richtung zu beseitigen.

b) Zeugnissunfähigkeit.

Diese Unfähigkeit steht im engsten Zusammenhang mit den Anschauungen über die Lehre vom Beweis. Notwendig verknüpft mit der altdeutschen Beweislehre, gestützt durch die gemeinrechtliche Zeugenlehre hat sie sich, wenigstens im Zivilprozess, bis in unsere Tage vorerst überall da erhalten, wo die Beweisführung auf mehr formalistischer Grundlage sich befindet, ja eine Reihe von Kantonen, die sich auf diesem Gebiete freier bewegen, konnte sich nicht von der alten Anschauung lostrennen.

Die Zeugenunfähigkeit im Zivilprozess ist ausgesprochen durch die betreffenden Gesetze von Bern, Luzern, Uri, Glarus, Schaffhausen, beiden Appenzell und Aargau.

Obwalden verleiht dem Zeugniss des Falliten keine volle Beweiskraft, Baselland erklärt denselben nur eides- nicht aber zeugenunfähig, Solothurn und St. Gallen gestatten den Parteien einen Falliten als Zeugen abzulehnen, Zug behandelt sein Zeugniss als suspect.

Als Solemnitätszeugen, z. B. bei Errichtung von Testamenten sind Fallite zu Folge ihrer Herabsetzung meist auch in den übrigen Kantonen nicht zugelassen. So Zürich Priv.-G. § 2060. Das B.-G. über Civilstand und Ehe hat in Art. 38 von solchen Vorbehalten abgesehen.

c) Unfähigkeit zur Ausübung bestimmter Berufsarten.

Wir haben oben bereits gesehen, dass in Uri und Zug dem falliten Handelsmann und seiner Ehefrau die Fortbetreibung seines Berufes auf Zeit untersagt wird.

Ganz allgemein ist der Ausschluss der Falliten von der Berufsthätigkeit eines Anwalts. Auch diejenigen Kantone, welche die Advokatur freigegeben haben, d. h. kein Patent erfordern, stellen an Solche, welche Dritte vor Gericht vertreten wollen, die Anforderung, dass sie Aktivbürger und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte seien, so Zürich, Schwyz (Civilprozessordnung § 66), Obwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden.[1]) Ebenso Solothurn.[2])

Von andern Berufsarten ist es hauptsächlich das Wirten, das — meist an obrigkeitliche Konzession geknüpft — dann auch Falliten nicht gestattet wird. So Zürich (Gesetz betr.

---

[1]) Verschieden hievon ist die Frage, ob ein Falliter in eigener Sache vor Gericht auftreten könne. Diese Frage ist allgemein zu bejahen, Glarus, das nach § 39. d. vorschreibt, Mannspersonen, die sich nicht im Besitze des Aktivbürgerrechts befinden, bedürfen eines Beistandes, und St. Gallen (Civ.-Proz.) scheinen einzig eine Ausnahme zu machen.

[2]) Bestätigt durch Kantonratsbeschluss d. d. 30 October 1882.

die Weinschenken etc. 15. Dez. 1845. § 5), Bern (Wirtschaftsgesetz 4. Mai 79 §. 4), Glarus (Wirtschaftsgesetz 1853 § 2) Zug (Ges. 1882 § 7) Ausserhoden (Polizeiverordnung 11. März 79 § 71), Innerrhoden (Polizeiverordnung 1874 Art. 16), St. Gallen (Wirtschaftsgesetz 23. Januar 45. Art. 2), Thurgau (Wirtschaftsgesetz 11. April 80. § 4) u. s. f.

Genf (Loi sur les faillites 21. October 61. Art. 613) schliesst die falliten Kaufleute von der Börse aus.

Endlich werden auch noch andere Patente z. B. die für Ausübung der Jagd (Zürich, Gesetz 26. November 82, Luzern Gesetz 7. Juni 82 etc.) nur an Aktivbürger oder der bürgerlichen Ehren und Rechte Teilhaftige gewährt.

d) Weitmehr wird unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen der Einfluss des Konkurses auf die Familienrechte des Falliten, und zwar vor allem auf die eheliche Vormundschaft und das eheliche Güterrecht. [1])

Für die geschichtlichen Grundlagen der heutigen Lehre verweisen wir auf die erwähnten Rechtsgeschichten und auf die Abhandlung von Prof. Dr. A. v. Orelli, die ehel. Güterrechte der östl. Schweiz. (Zeitschr für schweiz. Recht. Bd. III und Bd. VI.) Aeltestes Recht ist, dass die Ehefrau des Falliten gehalten werde „in aller Mass, als ob der Mann gestorben wäre“ (Zürcher-Ratsbeschluss 1498). Diese äusserste Konsequenz des Verlustes der bürgerlichen Rechte wird im Verlaufe aufgegeben. Schon im Stadt- und Landrecht von Zürich 1712. X. 18. wird der Frau nur noch vorgeschrieben, sich um einen Vormund zu bewerben, der Verlust des Nutzniessungsrechtes des falliten Ehemannes wird immer zweifelhafter.

Für das Verständniss des heutigen Rechtes ist nicht ausser Auge zu lassen, dass in diesen Dingen das dogmatische

[1]) Die Orientierung in diesem Gebiete der kantonalen Rechte ist ausserordentlich erleichtert durch die systematischen Zusammenstellungen von Huber, Dr. E., Studien über die ehelichen Güterrechte der Schweiz nach Notizen aus dem Nachlasse Munzingers. Bern 1874. — Lardy, Dr. C., les législations civiles des Cantons suisses. Paris 1877. — Schreiber, Dr. Fr., Die ehelichen Güterrechte der Schweiz. Bern. 1880.

Moment der verminderten Rechtsfähigkeit und das sozialpolitische der Fürsorge für die Frau (und Kinder) mitspielen, letzteres in überwiegendem Masse. So kommt es, dass vorsorgliche Massnahmen für das Frauenvermögen auch da noch dem Konkurse folgen, wo die erst angedeutete Anschauung ihre Wirkung verloren hat. Aber auch umgekehrt sehen wir in Kantonen, welche die Ehrenfähigkeit des Falliten sehr heruntergesetzt haben, keine besondern Vorkehren für die Frau dem Falliment des Ehemanns folgen, weil die Schutzmassregeln, welche der Frau schon vor dem Konkurse zustehen, auch für den Konkursfall vorhalten und ausreichen. Solche Massregeln sind die Gütertrennung bei den verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft und die Sicherstellung des Frauengutes bei der Gütervereinigung. Dürften wir diese Vorkehren als Konkursfolgen betrachten, so könnte sich die Uebersicht der kantonalen Rechte ungezwungen an die Güterrechtsysteme anlehnen; das ist nun nicht der Fall und wir sind daher genötigt, die Kantone zu gruppiren,

je nachdem sie zufolge des Konkurses der Fallitenfrau einen Vormund setzen oder nicht,

je nachdem sie dem Ehemann die Nutzniessung des Frauenvermögens entziehen oder nicht.

Kantone, welche der Ehefrau des Falliten bis zu dessen Rehabilitation einen Vormund setzen, sind: Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Freiburg (Assistance judiciaire), Basel-Stadt, Schaffhausen, beide Appenzell, Aargau.

St. Gallen stellt die Ehefrau des Falliten unter Kuratel, hebt aber letztere auf, sobald die Ehefrau erklärt, dass sie ihr Vermögen der Verwaltung des Mannes wieder anvertrauen wolle. (Vormundschaftsgesetz 13. Febrar 34. §§ 3, 135.)

Zürich (Konkursgesetz § 154) bestimmt, dass dann, wenn im Konkurse die Gläubiger ganz oder teilweise zu Verlust gekommen, die Vormundschaftsbehörden berechtigt seien, die Vormundschaft über die Ehefrau fortdauern zu lassen und dem Kridar die Nutzniessung des Frauenvermögens in grösserm oder kleinerm Umfange zu entziehen. Erscheint diese Mass-

regel nicht erforderlich, so ist wenigstens für Sicherstellung dieses Vermögens zu sorgen.

Baselland [1]) erklärt die Fallitenfrau eigenen Rechtes, gibt ihr aber einen Vogt, wenn der Mann durch seine Handlungsweise ihr Vermögen in Gefahr bringt.

Graubünden setzt der Frau nur während des Konkursverfahrens einen ausserordentlichen Vormund, nachher tritt der Ehemann wieder in seine vormundschaftlichen Rechte ein.

Bern, Luzern [2]), Solothurn [3]) und Thurgau erklären die Fallitenfrau schlechtweg eigenen Rechtes, während in Glarus,[4]) Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf das eheliche Vormundschaftsverhältniss durch den Konkurs nicht alterirt zu werden scheint.

Die Nutzniessung des Ehemannes am Frauenvermögen sollte konsequenterweise mit der ehelichen Vormundschaft aufhören, allein die Betrachtung, dass auch der fallite Ehemann tatsächlich fortfährt, seiner Familie vorzustehen und für sie zu erwerben und zu sorgen (für Ausnahmsfälle tritt das Vormundschaftsrecht in anderer Weise ein), gab in den meisten Kantonen der Ansicht Raum, es handle sich weniger darum, die Frau vor dem Manne, als beide vor den Kreditoren des Letztern zu schützen. Daher in der Regel nur Schutz des Kapitalvermögens und Ueberlassung der Früchte des Frauengutes an den Mann. Die besondern Bestimmungen von Zürich sind erwähnt; ausdrücklich und gänzlich aufgehoben ist die Nutzniessung des Ehemannes nur in Bern, Luzern, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Thurgau, Waadt, und auch in diesen Kantonen ist teils ausdrücklich, teils stillschweigend (d. h. aus andern Gesetzesstellen zu schliessen) die Verpflichtung der Frau zur Bestreitung des Haushalts aus ihren Zinsen statuirt. Dass übrigens da, wo die Frau diese Zinsen zwar selbstständig bezieht, der Ehemann aber tatsächlich Vorstand der Familie bleibt, es auf dasselbe

---

[1]) Gesetz über Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft 17. März 79.

[2]) Gesetz über die ehel. Vormundschaft. 25. November 80.

[3]) Civil-G.-B. § 24 i.

[4]) Revision des bürgerl. Gesetzbuches 22. Februar 1882.

herauskommen wird, wie wenn die Nutzniessung des Mannes uneingeschränkt wäre, liegt auf der Hand.

Die Frage, in welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen diese güterrechtlichen Folgen wieder aufhören, ist vielerorts eine bestrittene. Leitend dürfte vielleicht der Grundsatz sein, dass blosse vorsorgliche Massnahmen innerhalb desselben Güterrechtes spätestens mit der Rehabilitation aufhören, Aenderungen des Güterrechts dagegen weiter dauern[1]). (Vgl. König, Wirkung des Geldstags auf das eheliche Güterrecht — Bern. Zeitschrift XI. 223.)

Noch weit weniger streng sind die Konsequenzen gezogen auf das Verhältniss des Falliten zu seinen Kindern.

Freiburg (C. c. § 210) und Aargau (bürgerl. Gesetz-B. § 174) tragen die elterliche Vormundschaft vom falliten Vater auf die Mutter über.

Schwyz bestellt den Kindern einen Vormund, wenn sie eigenes Vermögen besitzen. (Vormundsch.-Gesetz 17. Juli 51.)

Zug entzieht dem Vater die Vormundschaft und die Nutzniessung. (Priv.-G. § 57.)

Solothurn (Civil-Ges. § 30) ernennt zur Besorgung solcher Vermögensteile, an welchen ein Vergeldstagter Nutzniessungsrechte hat, Sachwalter.

Basselland benimmt dem Falliten die väterliche Vormundschaft, soweit sich dieselbe auf die Vermögensverwaltung bezieht.

Zürich bestimmt über die väterliche Vormundschaft und Nutzniessung dasselbe, was über das Verhältniss zur Ehefrau. (S. oben.)

Endlich die Folgen des Konkurses auf das Erbrecht. Ich habe solche Folgen nach drei Richtungen angetroffen:

1. Im Verhältniss zu den Kreditoren. Das Recht der Kreditoren, auf Erbschaften, die dem Falliten anfallen, zu greifen, wird wenigstens in einem Gesetz, Civilgesetzbuch für Nidwalden, §§ 204, 222 als Erbrecht der Kreditoren an Stelle des Kridars bezeichnet und zugleich bestimmt, dass die Mit-

[1]) Aargau. Allg. bürg. G. B. § 33. Solothurn C. G. § 200.

erben das vom Falliten Vorempfangene nicht in Teilung bringen dürfen, sondern lediglich als Forderung in der Masse anzumelden hätten.

Ueber diese Verhältnisse ein Näheres unten. —

2. Im Verhältniss zu den Erben des Falliten. Die gesetzlichen Erben eines Falliten brauchen die Erbschaft nicht ausdrücklich auszuschlagen, die Repudiation wird vermutet, und zwar in den Kantonen Zürich Pr. G.-B. § 1993, Glarus bürgerl. Gesetzbuch § 277, Zug Priv. G.-B. 280, Schaffhausen priv. G.-B. § 1874, Thurgau Erbgesetz § 117. —

3. Im Verhältniss zur Familie. Das Erbrecht von Zürich, Schaffhausen und Zug (§§ 2049, 2050 resp. 1918, 1919 resp. 306) gestattet die völlige Enterbung des Falliten zu Gunsten der Kinder des Letztern; ist er kinderlos, so kann er testamentarisch auf die Hälfte des Pflichtteils herabgesetzt werden.

Anmerkung. Die Privatrechte von Zürich (§ 31), Schaffhausen (§ 30) und Thurgau (§ 14,²) schreiben vor, dass die Korporationsgenossen sich nur durch Ehrenfähige in ihrer Versammlung repräsentiren lassen dürfen. Soweit das Obligationenrecht diese Bestimmung nicht aufhebt, wird sie vom B.-G. über die Handlungsfähigkeit aufgehoben.

6. Die Folgen des Konkurses mit Bezug auf das Verhältniss des Falliten zu den in seinem Konkurs zu Verlust gekommenen Kreditoren.

Auch diese Folgen lassen sich geschichtlich und dogmatisch aus den Anschauungen vom Einflusse des Konkurses auf die bürgerliche Stellung des Falliten, wie wir sie oben etwas ausführlicher geschildert, ableiten, wenn auch mit Bezug auf diese Gruppe von Folgen in ihrer historischen Erscheinung die Tendenz zu einem bestimmten Ziel der Entwicklung keineswegs so klar und deutlich durchblickt, wie wir es bei der ersten Gruppe gesehen. Wir wollen und müssen uns daher auf einige wenige Resultate der Rechtsgeschichte beschränken und als solche stellen wir folgende auf:

a) Aeltestes Recht ist, dass die unbezahlt gebliebene Forderung durch das Konkursverfahren nicht untergeht. Die Personalexekution, speziell die Verbannung, bis der Schuldner bezahlt hatte, war ja gerade dazu da, die nachherige Zahlung

zu erwirken.[1]) Allerdings ist uns ein Beispiel[2]) aufbewahrt, aus dem sich die Neigung erkennen lässt, die Strafverfolgung gegen den Falliten als eine auch die zivile Schuld tilgende Sühne zu betrachten, allein das Beispiel ist alleinstehend und war eine vorübergehende Erscheinung.

b) Wir haben gesehen, dass die ältesten Folgen des Konkurses in einer weitgehenden Entziehung der bürgerlichen Rechte bestund, geradezu in einem Ausschluss aus dem Verband des freien Gemeinwesens. Dieser Absprechung der eigenen Rechte entspringt die Gleichstellung des Falliten mit dem Bevormundeten und daher die Rechtlosigkeit der Kreditoren, die nach dem Konkurse mit dem Falliten contrahirt haben.[3]) Wir werden bei der Darstellung des geltenden Rechtes die Ueberreste und Uebergänge aus dieser Anschauung noch deutlich erkennen.

c) Eine andere, wohl ebenso alte Konsequenz der teilweisen bürgerlichen Rechtlosigkeit war das Recht der Gläubiger, neuen Erwerb und neues Vermögen des Falliten überall mit Arrest zu belegen,[4]) und zwar wohl schon zu einer Zeit, die sonst nur mit einer gewissen Scheu Eigen und fahrende Habe des Schuldners antastete. Im Verlaufe tritt dann allerdings eine Reaktion gegen diese äusserste Strenge ein und wir erblicken heute, oft innerhalb des gleichen Gesetzes ein sonderbares Gemisch von erleichterter Exequirbarkeit von Konkursschulden und Schonung des Konkursiten.

Auf den status praesens übergehend haben wir vorauszuschicken, was das Bundesrecht bereits geordnet hat, nämlich durch Art. 59 der Bundesverfassung und durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht.

Bekanntlich schliesst Art. 59 der B.-V. den falliten (im franz. Text insolventen) Schweizerbürger von der Garantie

---

[1]) S. Blumer, R.-Geschichte I. pag. 478. Anm. 210. Wyss, Konkursprozess, pag. 268.

[2]) Landsgemeindebeschluss von Appenzell A.-Rh. 1737. Art. 86 des Landbuchs von 1747. Gedruckt Trogen 1828.

[3]) Wyss a. a. O. pag. 169 unten.

[4]) Wyss a. a. O., pag. 168 § 9.

des Gerichtsstandes des Wohnortes und dem Verbot der Arrestlegung in einem andern Kantone aus. Damit sind die nach c, p. 101, bestehenden kantonalen Vorschriften gutgeheissen.

Das Obligationenrecht enthält in Art. 154 die Bestimmung, dass durch Eingabe im Konkurse die Verjährung einer Ansprache (im Sinne von Art. 146) unterbrochen werde. Nach Art. 157 beginnt eine neue Verjährung mit dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Forderung nach Konkursrecht wieder geltend gemacht werden kann. Damit wäre einerseits der Fortbestand der Obligation über den Konkurs hinaus ausgesprochen und anderseits sind die kantonalen Bestimmungen, welche den Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der Rehabilitation etc. verschieben, aufgehoben.[1]) — Dann dürfte für unsern Gegenstand aus Art. 117 ff. geschlossen werden, dass die Anmeldung im Konkurse die Verzinslichkeit einer sonst nicht zinstragenden Schuld nicht herbeiführt, da die Eingabe im Konkurs nicht als Mahnung betrachtet werden kann.

Das bestehende kantonale Recht hat nun ebenfalls durchweg den Grundsatz, dass Forderungen durch den Konkurs — den Fall des Akkommodements und ähnlicher ausdrücklicher Verzichte der Gläubiger ausgenommen — nicht untergehen. Als Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zu notiren:

In Uri[2]) wird der Fallit befreit von der Zahlungspflicht für den Teil der Altgülten, welche auf Gebäuden und Grundstücken verloren gegangen sind; Konsequenz der alten Anschauung vom Wesen der Gült, als einzig auf den Liegenschaften, nicht auf der Person haftend. Ebenso Schwyz, Glarus[3]), Nidwalden, Innerrhoden.

Graubünden[4]) und Thurgau[5]) lassen denjenigen, der sich an der Liquidation der Masse beteiligt hat, zur Nachforderung für seinen Verlust nicht mehr zu. Nur wer auf Anteilnahme an der Masse verzichtet, erhält einen Glückschein.

---

[1]) Vgl. z. B. Zürich, priv. G. § 1070 d.
[2]) Fallimentsordnung 5. Mai 54.
[3]) Bürgerl. Gesetzbuch 1869 § 113.
[4]) Civil-Gesetzbuch § 167.
[5]) Konkursgesetz § 125.

Die vielfach kontroverse Frage, ob und wieweit der Züger im Zugs(Ueberschlags-)verfahren den Gemeinschuldner für die durch den Zug erlittene Einbusse belangen könne, übergehend, wenden wir uns zu den wichtigeren Fragen nach Zeit und Art der Geltendmachung der unbezahlt gebliebenen Forderung und ihr Verhältniss zu den im Konkurs nicht eingetragenen frühern, oder später entstandenen Forderungen.

Bezüglich der Zeit und Art der Geltendmachung unterscheiden wir 3 Gruppen:

Erste Gruppe. Kantone, welche die Einzelexekution der zu Verlust gekommenen Gläubiger ganz ausschliessen und nur eine Gesammtaktion zulassen:

Luzern (Schuldbetreibung und Konkursgesetz 1849) lässt gegen den falliten Schuldner Arrestlegung auf einzelne Vermögensstücke zu, aber nur zu Gunsten der Masse. Der Konkurs wird als fortdauernd gedacht bis zur Aufhebung desselben (Rehabilitation), wesshalb über alles Vermögen, das der Schuldner inzwischen auf irgend welchem Wege erhält, fortgesetzter Konkurs ergeht.

Solothurn zieht aus gleichen Anschauungen die gleichen Konsequenzen. S. Civilgesetz §§ 1675 ff. Civilprozess § 294; nur wird von der Masse, d. h. von der zweiten oder fernern Anweisung, ausgenommen: Pensionen u. dgl., ferner was der Geldstager durch eigene Arbeit erwirbt.

Glarus (Landsbuch 1878 III pag. 123) gestattet die Betreibung des Falliten nur durch einen bestellten Massakurator. Dieser kann dann aber auf alles Vermögen, sogar auf den täglichen Verdienst (auf diesen jedoch nur bis zur Hälfte) greifen.

Endlich Bern, (C.-P.-O. §§ 597, 599.) das dem Schuldner die Pflicht auferlegt, pfandbares Vermögen, in dessen Besitz er im Verlaufe käme, seinen Gläubigern abzutreten. Ebenso kann auf Antrag eines Gläubigers Arrest auf neu entdecktes Vermögen gelegt und dasselbe gerichtlich verteilt werden. [1])

[1]) Die bern. Bestimmungen über den Nachgeldstag treten nur da ein, wo die Forderung in einem im Kanton Bern vollführten Konkurse verlustig gieng. Zeitschr. d. bernischen Juristen-Vereins. XVI. 54.

Zweite Gruppe. Beschränkte Gestattung der Einzelexekution.

Schaffhausen (Konkursgesetz § 133) erklärt die Nachforderung des Glückscheinsgläubiger (jedoch ohne Zinsanrechnung) nur dann zulässig, wenn der Fallit durch Erbschaft oder Glücksfall zu Vermögen gekommen, unzulässig dagegen wenn durch eigenen Verdienst.

Ausserrhoden gibt den Gläubigern das Recht zur Nachforderung, wenn der Fallit durch Erbschaft oder Glücksfall zu Vermögen gelangt ist (Konk.-Gesetz 1861 Art. 14).

St. Gallen[1]) und Graubünden[2]) erteilen das Nachforderungsrecht, jedoch ohne Zinsen, auch in dem Falle, als der Kridar Vermögen durch Arbeit erworben. — Auch Schwyz setzt voraus, dass der Schuldner wieder zu Vermögen gekommen sei.

Dritte Gruppe. Unbedingte Gestattung der Einzelexekution gegenüber dem Gemeinschuldner. Uebrige Kantone. Zu erinnern ist hier nur an folgendes:

Zürich gestattet die Eröffnung eines zweiten Konkurses zu Folge Betreibung für eine frühere Schuld nur dann, wenn Schuldner nachweislich wieder zu Vermögen gekommen; bis zu diesem Stadium ist der Rechtstrieb unbedingt gestattet.

Zug erteilt dem Gläubiger, der sich im Konkurse angemeldet, das Recht auf dem Arrestweg vorzugehen; wer keine Eingabe gemacht, hat nur den gewöhnlichen Rechtstrieb.

Thurgau[3]) lässt die Glückscheinsforderung ausschliesslich auf der Person des Schuldners haften und keinen Uebergang auf dessen Erben stattfinden, unbeschadet jedoch dem Grundsatze, dass der Glückscheinsbesitzer ein Recht auf den Ueberschuss der Verlassenschaft besitzt.

Waadt[4]) lässt solche Ansprüche gegenüber den Erben des Falliten in einem Jahre verjähren.

---

[1]) Konkursgesetz §§ 92, 93.

[2]) Priv.-G.-B. § 167.

[3]) Konkurs-G. § 130. — Grundsätzliche Entscheidungen des Obergerichts. Frauenfeld 1880. Nr. 273, 274.

[4]) C. de procédure civil § 376.

Tessin [1]) nimmt von der Exekution aus, was für den Lebensunterhalt des Falliten und seiner Familie notwendig ist. —

Das Verhältniss des Konkursgläubigers zu den spätern Kreditoren des Falliten gestaltet sich anders, je nachdem das zu verteilende Vermögen

a) solches ist, das der Konkursit s. Z. verheimlicht oder verschleppt hatte und das nun im Verlauf aufgefunden oder von dem Particeps fraudis durch gerichtliche Klage zurückerworben wurde;

b) solches ist, das der Fallite seither ererbt oder sonst erworben hat, und über das nun von Amtswegen oder auf Antrag der frühern Gläubiger fortgesetzter Konkurs oder Nachkonkurs verhängt wird;

c) Gegenstand eines von seitherigen Kreditoren veranlassten Konkursverfahrens ist.

ad. a. Dieses Vermögen bildet von Rechtswegen einen Bestandteil der ursprünglichen Masse, die den ursprünglichen Kreditoren ausschliesslich zukommt. Freiburg [2]) ermächtigt ausdrücklich die Inhaber von Verlustscheinen zur Anfechtungsklage, ebenso Zürich [3]) (nachdem der Konkursnotar die Prozessführung abgelehnt). Dabei wird dem klagenden Gläubiger lediglich die Einwerfung des Ueberschusses über seine Forderung und Spesen hinaus zur Pflicht gemacht.

ad b. Hier ist die Rechtsanschauung der kantonalen Gesetzgeber geteilt und zwar so

dass entweder fortgesetzter Konkurs angenommen wird, bis der letzte Gläubiger bezahlt ist. In der Auffassung dieses fortdauernden und fortwirkenden Fallitenzustands liegt die Konsequenz des Ausschlusses der neuen Gläubiger resp. des Vorrangs der alten Kreditoren. So

Nidwalden. Vgl. die oft zitirte Stelle des alten Landbuchs:

„Wenn einer ein verschreiter Lump würde und mit den

---

[1]) Codice di procedura civile Art. 429.

[2]) Geldstagsordnung 1. Januar 52.

[3]) Konkurs-G. § 62. Dabei konkurriren indess die nachherigen Kreditoren in gleichen Rechten wie die früheren. Pr.-G. § 1024. —

Gelten nicht akkordiren könte, nach der Zeit aber wieder in eine Schuldenlast sich einwagte, so sollen die ersten Kreditoren, sie mögen frömd oder heimisch sein, weil sie annoch einem Biedermann getraut, vor denen Letztern, welche schon einem Lump getraut, das Vorrecht haben, wenn dem Schuldner etwas zu werden steht."

Ferner Luzern, Uri, Obwalden, Glarus, Zug,[1]) Solothurn.[2])

Oder es findet hier schon völlige Gleichstellung zwischen alten und neuen Kreditoren statt: Uebrige Kantone, so weit sie das Institut des Nachkonkurses kennen. (S. unten.)

ad c. Weder der Ursprung der Massagüter noch die Veranlassung der Exekution führen dazu, den alten Kreditoren ein Vorrecht zu geben, Gleichstellung aller Kreditoren scheint vielmehr das Gegebene zu sein. Immerhin sind drei Meinungen über diese Sache gedenkbar und demgemäss haben sich auch die schweizerischen Gesetzgeber in diese drei Meinungen geteilt:

I. Die alten Kreditoren schliessen die neuen aus, in den soeben ad b. aufgezählten Kantonen, speziell auch Solothurn § 1684. Durch authentische Interpretation des Grossen Rates, d. d. 2. Dez. 76 ist dagegen festgestellt, dass die vom Konkursiten nach träglich erworbene Habschaft, welche nicht zur frühern Massegezogen werden könne (s. oben), vorerst den spätern Gläubigern anfalle.

II. Gleichstellung.

III. Die alten Kreditoren erhalten in einem zweiten Konkurse gar nichts: Appenzell Ausser-Rhoden[3]); in Schaffhausen sind sie wenigsten den neuen nachgehend,[4]) in St. Gallen sogar dem Frauengut nachgesetzt.[5])

Endlich das Verhältniss der Gläubiger, die am Konkurse

---

[1]) Auffallsordnung § 55.
[2]) Civ.-Ges. § 2684.
[3]) Konkurs-Ges. Art. 14.
[4]) Konkurs-Ges. § 135.
[5]) Konkurs-Ges. § 96.

Anteil genommen zu denjenigen, welche eine Eingabe zu machen versäumt haben.[1])

Sehr einfach gestaltet sich dieses Recht in den Kantonen, welche die Nichtanmeldung im Konkurse mit dem gänzlichen Verlust der Forderung bedrohen [2]): Uri, Schwyz, Unterwalden und Innerrhoden.

Die Frage kommt sodann nicht zur Sprache in den Kantonen, welche den Nachkonkurs nicht kennen: Freiburg,[3]) Schaffhausen, Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf.

Im Nachkonkurs (über verheimlichtes oder später angefallenes Gut) geben den Angeschriebenen den Vorzug vor den Nichtangeschriebenen Bern [4]), Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Wallis.

Die übrigen Kantone lassen die Nichtangeschriebenen zu, wie die Angeschriebenen. —

7. Nach dieser kurzen Uebersicht des bestehenden Rechtes, für welche wir leider weder Vollständigkeit noch absolute Zuverlässigkeit in Anspruch nehmen können, sind doch bei solchen Excursen nicht allein 25 Gesetzgebungen, sondern auch 25 Rechtssprachen zu studiren, was sogar unter Fachmännern die Verständigung erschwert — haben wir uns nunmehr die Fragen des zu schaffenden Rechtes vorzulegen und dabei vor allem auszuscheiden, was künftig bundesrechtlich normirt und was der Kantonalgesetzgebung bleiben wird.

---

[1]) Ueber die Rechte der nicht angemeldeten Kreditoren im Falle eines Akkommodements verweisen wir einfach auf die Verhandlungen des schweizer. Juristenvereins 1882.

[2]) Dies möchte das älteste Recht gewesen sein. Vgl. z. B. Stadtrecht von Luzern 1588 und die „Erläuterung" vom 1. Juli 1713 bei Segesser II. 581.

[3]) Revision des Kollokationsdekrets soll stattfinden, wenn eine Erbschaft entdeckt wird, die dem Kridar schon zur Zeit des Konkurses angefallen war, allein auch hier überlasse die Praxis dem Einzelnen die Rechtsverfolgung. (Mitteilung des Herrn Advocat Grivet.)

[4]) Anders König in der Kritik eines Urteils. Zeitschr. d. bern. Juristen-Vereins. XIII. 342.

a) Die strafähnlichen Folgen werden Gegenstand des Bundesrechts sein. Hauptfrage dabei ist ja die der Einstellung im Aktivbürgerrecht und diese ist aus dem doppelten Gesichtspunkt der Gesetzgebungsbefugnisse über politische Rechte und über Konkursrecht Bundessache. Die Nebenfolgen, Wirtshausverbot, Einsperrung u. dgl. können vom kantonalen Gesetzgeber nicht etwa als Strafrecht vindizirt werden, weil sie eben kein Strafrecht sind; er selber behandelt sie als Konkursrecht und hat also deren Normirung dem Bund zu übertragen.

b) Ebenso ist das Verhältniss des Kridars zu seinen Gläubigern aus zwei Gründen eidgenössisches Recht, einmal weil es dem Obligationenrecht und sodann weil es dem Konkursrecht angehört. Vorzubehalten ist das Recht grundversicherter Forderungen etc., soweit ihre dingliche Seite besondere Behandlung erfordert, insbesondere die Gült (s. oben). Keines Vorbehaltes bedarf es dagegen bezüglich anderer Obligationen, deren Normirung das Obligationenrecht einstweilen oder dauernd dem kantonalen Recht belassen hat; das Gesetzgebungsrecht des Bundes ist hier überall nur teilweise [1]) auf Widerruf und aus blossen Zweckmässigkeitsgründen aufgegeben worden; Zweckmässigkeitsgründe für besondere Behandlung dieser Obligationen im Konkursrecht sind aber kaum erfindlich.

c) Von den unter 5 aufgezählten weitern persönlichen Folgen sind die familienrechtlichen der kantonalen Gesetzgebung zu belassen und zwar vorläufig im ganzen Umfang, nachdem das B.-G. über die persönliche Handlungsfähigkeit in Art. 7 einstweilen auf die Normirung der Handlungsfähigkeit der Ehefrau durch Bundesrecht verzichtet hat.

d) Der Ausschluss der Falliten vom Anwaltsberuf ist eine Frage der Gerichtverfassung; [2]) die gänzliche oder teilweise Absprechung der Zeugnissfähigkeit Frage des Civilprozesses und damit ausschliesslich kantonale Sache.

e) Zweifelhafter könnte die Ausscheidung der übrigen unter 5 a und c berührten Folgen sein. Die Aufstellung von

---

[1]) Vgl. Haberstich, Beiträge zur Orientirung im Gebiete des schweizer. Rechtes. Aarau 1883. — pag. 17. IX.

[2]) Vgl. Urteil des Bds.-Ger. i. S. Inauen. 23. Sept. 75. A. S. I. N. 2.

Bedingungen für Ernennung und Anstellung von Beamten und Bediensteten des Staates und der Gemeinden ist zunächst Sache des kantonalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, die Erteilung von Berufspatenten Sache der kantonalen Polizei. Gewärtigen wir, zu welchen Bestimmungen die Kantone nach Aufstellung des schweizer. Konkursrechtes sich veranlasst sehen und prüfen wir alsdann einfach, ob keine der Garantien der Bundesverfassung (politische Rechte, Handelsfreiheit etc.) dadurch verletzt werden. — Mit Bezug auf Angestellte haben auf jeden Fall hin die kantonalen Behörden anlässlich der Neu- oder Bestätigungswahlen und durch Einsetzung geeigneter Klauseln in die Anstellungsverträge hinreichende Gelegenheit, der herrschenden Sitte volle Rechnung zu tragen.

f) Soweit dem Bunde das Gesetzgebungsrecht bezüglich Konkursfolgen zusteht, ist es ihm auch bezüglich der Aufhebung dieser Folgen (Rehabilitation) zu vindiciren.

8. Die Hauptfrage ist nun allerdings die Frage der Einstellung des Falliten im Aktivbürgerrecht als Folge des Konkurses. Zwei Entwürfe von Bundesgesetzen über die politischen Rechte, der erste vom 2. October 74 und der dritte vom 2. Juni 82 haben diese Folgen ganz aufgehoben, der erste Entwurf eines Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes hat sie normirt im Sinne der Beibehaltung, [1]) der zweite Entwurf erstgenannten Gesetzes überlässt die Frage, immerhin mit Aufstellung gewisser Schranken, dem kantonalen Recht. [2]) Natür-

[1]) § 160. Nach Durchführung des Konkursverfahrens resp. nach Rücknahme des Konkurses oder nach Zustandekommen des Nachlassvertrages hat die zuständige Behörde auf Grund eines von der Konkursbeamtung eingegebenen Berichtes und nach Anhörung des Schuldners zu prüfen, ob genügende Gründe vorhanden seien, welche den Konkurs als einen entschuldbaren erscheinen lassen und je nach dem Ergebniss dieser Prüfung den Schuldner der bürgerlichen Rechte auf 2 bis 15 Jahre verlustig zu erklären oder nicht.

[2]) Art. 13 des Entwurfs vom 25. October 76. Ein Ausschluss der Schweizerbürger vom politischen Stimmrecht darf nur stattfinden 1) durch kriminelles oder korrektionelles Urteil, 2) wegen Konkurses in den Fällen, die nicht unter Ziff. 1 fallen, höchstens bis auf 5 Jahre. Bei geringerer Verschuldung soll die Dauer der Einstellung im Stimm-

lich wäre letzterer Ausweg nur ein Abweg; man soll sich entscheiden. Der Referent stellt sich nun mit aller Entschiedenheit auf den Standpunkt des ersten und dritten Entwurfs des Stimmrechtsgesetzes.

Der Entzug des Aktivbürgerrechtes und dessen Konsequenzen können doch wohl gegenüber dem Falliten nur als Strafe aufgefasst werden. Man kann diese Herabsetzung nicht ansehen als Folge der eingetretenen Vermögenslosigkeit; denn die politischen Rechte setzen bei uns keinen Besitzstand voraus, das alte Recht, das die volle Freiheit nur in Verbindung mit Grundeigentum kannte, ist längst erstorben, dem modernen Zensus haben wir mit Erfolg widerstanden. Die Herabsetzung darf auch nicht als Folge des Verlustes der Handlungsfähigkeit betrachtet werden; wo eine solche mit Bezug auf Fallite bestanden, ist sie durch das Bundesgesetz über die Handlungsfähigkeit aufgehoben. Noch weniger zutreffend ist die Paralelle mit den wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung Bevormundeten, wir haben es hier nicht durchweg, ja nicht einmal durchschnittlich mit Leuten zu tun, die unfähig wären, auf eigenen Füssen zu stehen; ist es doch gerade der strebsame, rechnende und arbeitende Stand der Kaufleute und Industriellen, der am meisten den Gefahren des Vermögensbruches ausgesetzt ist. Darum wird der Fallite als solcher auch keiner Bevormundung unterworfen. Eher zu hören wäre die Zusammenstellung mit den Almosengenössigen; bekanntlich ist aber dieser Herabsetzungsgrund so bestritten wie der des Fallimentes. [1])

Eine Personalexekution endlich kann und darf es auch nicht sein, die Bundesverfassung hat die contrainte par corps aufgehoben.

---

recht abgekürzt und bei unverschuldetem Konkurs davon auch ganz Umgang genommen werden.

Es bleibt der Kantonalgesetzgebung anheimgestellt, die obigen Beschränkungen im Stimmrecht ganz oder teilweise fallen zu lassen.

[1]) Vgl. Botschaft zum ersten Entwurf eines Stimmrechtsgesetzes. B.-B. 1874. III. pag. 47. In den folgenden Entwürfen ist der Ausschluss beschränkt auf den Fall verschuldeter Almosengenössigkeit.

Diese Folgen gehören somit dem Strafrecht an, sie sind Strafen. Eine Strafe setzt aber voraus eine Handlung, nicht einen Zustand oder eine Tatsache, die Handlung muss dem Täter zugerechnet werden können und ein Strafgesetz muss den Tatbestand umschrieben und die Handlung mit Strafe bedroht haben. Endlich muss über Schuld und Strafe in den Formen des Strafprozesses verhandelt werden, der Ankläger hat den Beweis der Anklage zu führen, der Angeklagte muss mit seiner Verteidigung gehört werden. Ich habe oben gezeigt, wie das heutige Verfahren bei der Herabsetzung der Falliten im Widerspruch mit allen diesen Anforderungen modernen Rechtes, oder doch wenigstens mit den meisten, steht.

Gegenstand der Bestrafung kann also nur das verschuldete Falliment, nicht das Falliment an sich sein. Der geschichtliche Gang der Entwicklung tendirt nach diesem Ziele, in einigen Kantonen ist der Grundsatz bereits anerkannt, in den übrigen Kantonen erblicken wir die Uebergangsformen zu diesem Ziele, der weitere Schritt hält um so weniger schwer, als hinter diesen Formen fast überall ein ausgebildetes und der Weiterbildung noch fähiges Konkursstrafrecht bereits besteht und so sehr die ganze Anschauung dominirt, dass einzelne Kantone die strafähnlichen Folgen schon jetzt daran anlehnen, sie nur noch (wenigstens dem Buchstaben nach) in den „leichteren Fällen“ des leichtsinnigen Bankrotts eintreten lassen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Bundesgesetzgebung ist auch der, dass aus der Einheit nur dann Gedeihliches erspriesst, wenn sie in der Fortbildung, nicht in der Rückbildung (und das wäre es wenigstens für einige Kantone) gesucht wird.

Gewiss ist das berühmte und viel zitirte Wort Kellers, dass die Herabsetzung des Falliten ein ökonomisch und politisch mächtiger Ehrengedanke sei, sehr hübsch anzuhören und geeignet, die solide Lebensanschauung der Schweizer in ein recht helles Licht zu stellen, und Jeder, der dagegen redet, gerät leicht in den Verdacht, in diesen Dingen weniger gewissenhaft zu denken und darauf auszugehen, auch bei Andern die alte Solidität zu untergraben. Allein bei nüchternem Nach-

denken kann man sich denn doch der Betrachtung nicht verschliessen, dass auf die Gesinnung nicht eingewirkt wird, wenn der Effekt allein bestraft wird, und wenn so leichthin, im besten Falle nach summarischer Prüfung der Sachlage, dem Falliten das höchste Recht des freien Bürgers auf Jahre, ja auf Lebenszeit abgesprochen wird, so gewinnt dabei weder das Bewusstsein vom Werte dieses Rechtes noch der Respekt vor der Strafe, die in der Entziehung desselben besteht. Weit entfernt davon, leichtfertigen Anschauungen Vorschub zu leisten, wird die Ersetzung der fabrikmässigen Schaffung eines zahlreichen Fallitenstandes durch ein ernstes Strafgesetz, das mit Strenge, aber auch mit Gerechtigkeit gehandhabt wird, mächtig dazu beitragen, das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit und die Achtung vor den Rechten Dritter auch auf ökonomischem Gebiete zu heben und zu kräftigen. Der mit Recht gerichtete Fallite ist und bleibt gerichtet; derjenige, der nur „die Folgen“ des Konkurses trägt, kann nur Gegenstand des Bedauerns sein. —

Eine Schwierigkeit will ich mir nicht verhehlen. Es ist der Mangel einer einheitlichen Strafgesetzgebung und mehr als irgendwo wäre sie wünschbar auf dem Gebiet des Konkursstrafrechts, das man sich nicht wohl anders denken kann als im Anschluss an eine bestimmte Gestaltung des Konkursprozesses. Wir haben ähnliche Ungeheuerlichkeiten noch auf andern Rechtsgebieten, gegenüber dem bestehenden Zustand wird es nicht schlimmer werden, und wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, dass der Tag nahe sei, an welchem die Eidgenossen ruhiger und vorurteilsloser Angelegenheiten gemeinsamer Wohlfahrt besprechen werden, als es heutzutage leider der Fall ist.

9. Wir kommen zu den civilrechtlichen Folgen des Konkurses, zum Verhältniss des Gemeinschuldners zu den Gläubigern. Auch hier stehen sich zwei Standpunkte gegenüber, das Postulat der fortdauernden strengen Zahlungspflicht des Konkursiten und die Rücksicht auf den Falliten, dem man Zeit lassen sollte, seine Kräfte wieder zu sammeln. [1]) Beide

[1]) Vgl. Völderndorf, Konkursordnung für das deutsche Reich.

Standpunkte haben in den schweizerischen Rechten bisher schon Berücksichtigung gefunden, beide haben ihre Berechtigung. Die Vorschläge des Projektes von 1874 sind damals so ziemlich unangefochten geblieben und sie dürften daher auch am richtigsten der Diskussion über das erlassende Gesetz zu Grunde gelegt werden.

Gegeben sind einmal die Grundsätze des Obligationenrechts: Fortdauer der Schuld und Unterbrechung der Verjährung.

Sodann würde gemäss dem Entwurf proponirt das System der Nachkonkurse.

a) Nachkonkurs über das der Masse verheimlichte Vermögen zu alleinigen Gunsten der im vorangehenden Konkurse angemeldeten Forderungen, auf Antrag eines Gläubigers oder ex officio.

b) Nachkonkurs über Vermögen, das dem Schuldner nach Durchführung des Verfahrens zufällt, von Amtswegen, wenn z. B. die Gemeindebehörden von einem Erbanfall Anzeige machen oder auf Antrag eines Gläubigers. Der Gläubiger hat das Vorhandensein von Vermögen, das über die Gegenstände des täglichen Gebrauches und andere Kompetenzrechte hinausgeht, nachzuweisen. Gleichstellung der alten, auch der im Hauptkonkurs nicht eingetragenen Gläubiger mit den neuen Kreditoren.

Ob neben diesen Nachkonkursen noch Einzelexekution zuzulassen sei oder nicht, kann fraglich sein. Festzuhalten wäre jedenfalls das, dass kein neuer Konkurs in Folge einer solchen Betreibung erkannt werden dürfte. Wird also in Zukunft jede Betreibung auf Konkurs gerichtet, so ist die Einzelexekution ausgeschlossen. Andernfalls empfiehlt sich eine etwelche Einschränkung, beispielsweise auf die Kapitalforderung mit Ausschluss der Zinsen, Behaftung der Erben des Falliten nicht über den Betrag der Erbschaft hinaus.

10. Aufgabe der Kantone wird es nun zunächst

Erlangen 1879. Ad § 152, sowie die übrigen Kommentare zu diesem neuen Gesetze, das allerdings einen andern, als den hier vorgeschlagenen Weg betreten hat.

sein, das dem geschaffenen und noch zu schaffenden eidgenössischen Recht Widersprechende aus ihrer Gesetzgebung auszumerzen, und das Bleibende der Neugestaltung des Konkursrechtes anzupassen. Neue Konkursgesetze wird es desswegen kaum mehr geben, die verschiedenen, namentlich familienrechtlichen Folgen lassen sich anderorts richtiger unterbringen, ja es entsteht die Frage, ob nicht diese besondern Konkursfolgen am besten ganz fallen gelassen und an ihre Stelle Bestimmungen gestellt werden, die die Familie nicht nur im Konkurse, sondern überall, wo es nötig ist, schützen.

Wichtiger noch und umfassender ist die Aufgabe, ein den Bedingungen des Bundeskonkursrechtes entsprechendes Konkursstrafrecht zu schaffen. Ein einheitliches Vorgehen wäre hier dringend geboten, und ich glaube kaum, dass die Eigenart unserer Talschaften eigenartigen strafrechtlichen Schutz des gemeinsamen Rechtsinstitutes erfordern. Das Bundesgesetz hat unbedingt zu verlangen, dass auch Uri, Nidwalden und Innerrhoden Strafgesetze gegen betrüglichen und leichtsinnigen Bankrott erlassen; man kann vielleicht bindende Grundsätze aufstellen, vielleicht einen letzten Versuch machen, ein einheitliches Gesetz auszuarbeiten und den Kantonen zur Annahme vorzulegen. Jedenfalls wäre eine Einigung unter den Männern der Rechtswissenschaft gut; der Referent bedauert sehr, dass schon der enggezogene äussere Rahmen dieser Arbeit kein Eintreten auf diese strafrechtlichen Grundsätze gestattet.

11. Schliesslich noch einige Worte über das Institut der Rehabilitation. Zunächst scheint eine Rehabilitation, wenn man mit Bezug auf die Ehrenfolgen der Ansicht des Referenten beipflichtet, auf dem Boden des Bundesrechtes gegenstandslos zu sein; denn für die Abwicklung des Verhältnisses mit den Kreditoren ist sie auch nicht von nöten. Die weitern persönlichen Folgen, welche vom kantonalen Recht regiert werden, haben zur Voraussetzung und Begründung das Vorhandensein zerrütteter Finanzen, die Wiederkehr geordneter Zustände kann auch ohne Rehabilitationsverfahren konstatirt werden.

Dagegen hat die Rehabilitation im Strafrecht ihre volle

Berechtigung. Das helvetische Strafgesetzbuch [1]) kannte dieses Institut, es hat sich in einer Reihe kantonaler Strafgesetzbücher bis heutigen Tages erhalten. [2]) Wir sehen in ihm einen mächtigen Stimulus für den Bestraften, den gestifteten Schaden gut zu machen und es entspricht gewiss auch der Volksanschauung, dass einer, der für seinen bösen Willen oder seine frevelhafte Sorglosigkeit die Freiheitsstrafe verbüsst und dann auch noch das äussere Moment des Vergehens, den Schaden, getilgt hat, wieder Bürger unter Bürgern sein soll. Einer Zeit, in welcher durch irisches Strafvollstreckungssystem und in anderer Weise hauptsächlich auf die Zurückführung des Sünders auf solide Bahnen hingearbeitet wird, sollte dieses Institut nicht fremd sein.

Diese Rehabilitation hätte zunächst Bezug auf die im Strafurteil ausgesprochenen Ehrenfolgen. Ich würde aber auch die Rehabilitation zulassen, wo keine Bestrafung erfolgt ist. Die Macht der Sitte und der Gewohnheit wird noch lange stärker sein als das Recht und faktische Ehrennachteile werden nach wie vor den Falliten treffen. Es wird gut sein, ihm ein Mittel an die Hand zu geben, ungerechten Folgen die Spitze zu brechen, und wir sorgen dadurch auch für die Gläubiger. Desswegen dürfte die Rehabilitation im Bundesgesetz selber ihren Platz finden. Voraussetzungen derselben sollten sein: Verbüssung einer allfälligen Freiheitsstrafe, Befriedigung aller Kreditoren (nötigenfalls ein Akkommodement nach dem Konkurse), seitherige tadellose Lebensführung; und ihre Folgen: Wiedereinsetzung in alle politischen und sozialen Ehrenrechte.

12. Als Résumé dieser Betrachtungen erlaubt sich der Referent folgende Thesen der Diskussion zu unterbreiten:

1) Die politischen Ehrenfolgen und andere Strafarten als Folgen des Konkurses an sich sind fallen zu lassen.

2) Gegen Schuldner, welche ihre Insolvenz durch bösen Willen oder Fahrlässigkeit verschuldet oder sonst gegen die Betreibungs- und Konkursgesetze sich vergangen haben, ist

---

[1]) Helvet. peinl. Strafgesetzbuch. 1. April 1799. Titel VII.

[2]) Vgl. insbesondere Freiburg, code pénal art. 86 ff.

nach den Grundsätzen des Strafrechts und in den Formen des Strafprozesses vorzugehen.

3) Dieses Verfahren findet auch dann Anwendung, wenn der Konkurs wegen Mangels an Aktiven oder Uebereinkunft mit den Kreditoren nicht durchgeführt wird.

4) Es ist ein einheitliches Konkursstrafrecht anzustreben.

5) Die Konkursfolgen mit Bezug auf das Familienrecht sind lediglich nach den Grundsätzen des Vormundschaftsrechtes zu normiren.

6) Die Geltendmachung von Forderungen, welche in einem Konkurse unbezahlt geblieben, geschieht im Nachkonkurs, eventuell auf dem Wege einer einzuschränkenden Einzelexekution.

7) Das Institut der Rehabilitation ist in das Konkursgesetz aufzunehmen.

XXI. Jahresversammlung

des

Schweizerischen Juristenvereins

in St. Gallen den 3. und 4. September 1883

im Saale des Grossen Rathes.

Verhandlungen vom 3. September 1883.

Beginn derselben Morgens 8¼ Uhr.

Präsident: Hr. Bundesrichter Dr. *Morel* in Lausanne,
Vicepräsident: Hr. Reg.-Rath Dr. *Speiser* in Basel.

Mitglieder des Vorstandes:

Hr. Dr. *Weibel*, Fürsprech, in Luzern,
„ Bundesgerichtspräsident *Roguin* in Lausanne,
„ Prof. Dr. *Zeerleder* in Bern,
„ Advocat *Grivet* in Freiburg,
„ Dr. *Ulrich* in Zürich.

Hr. Präsident Dr. Morel begrüsst die zahlreiche Versammlung mit folgender Ansprache:

Hochverehrte Herren und Kollegen!

Es ist mir die besondere Freude zu Theil geworden, Ihnen in meiner alten Heimath, der trauten Gallusstadt, wo stets empfängliche Herzen geschlagen für eidgenössischen Sinn, schweizerische Anhänglichkeit und Treue, zu unserm diesjährigen Feste herzlichen Willkomm entbieten zu können.

St. Gallen rechnet es sich auch zu hoher Ehre, Sie diese Tage auf's Neue in seinen Mauern zu empfangen, nachdem 14 Jahre verflossen, seit der schweizerische Juristenverein am

20./21. September 1869 zum letzten Male hier getagt hatte, unter dem Vorsitz des leider dem Kanton St. Gallen, wie dem gesammten Vaterland allzufrüh entrissenen Landammann Sailer von Wyl, der noch bei vielen unter Ihnen in persönlicher warmer Erinnerung leben wird. Das Vereinsprotokoll erwähnt in wenigen Zeilen noch des Eröffnungswortes, mit dem er die damaligen Verhandlungen einleitete, wonach er das Streben nach Schaffung eines einheitlichen vaterländischen Rechtes als die schönste Aufgabe dargestellt, die sich der schweizerische Juristenverein zum Ziele gewählt, und wobei er an der Hand der Geschichte nachzuweisen gesucht habe, dass auch für unser Vaterland nicht, — wie man so vielfach behaupte, — die Rechtsvielheit, sondern die Rechtseinheit das Natürliche und Ursprüngliche sei. Es verdienen diese Worte, die auch heute noch ihre ungeschwächte und volle Bedeutung haben, in der Erinnerung aufgefrischt zu werden.

Vergönnen Sie nun auch mir, verehrte Vereinsgenossen, da ich heute zum letzten Male die Ehre haben werde, Ihrer Versammlung vorzustehen, den Verhandlungen ein kurzes Wort vorauszuschicken, und zwar im Anschluss an ein Thema, das ich mir im Jahre 1881 bei Eröffnung unserer Jahresversammlung in Zug zur Besprechung gewählt hatte, und das dahin lautete: sind wir berechtigt von einem vaterländischen Rechte zu sprechen und was ist vaterländisches Recht? — Ich erlaube mir heute die Frage etwas allgemeiner zu stellen: was ist überhaupt Recht?

Bei der beschränkten Zeit, die mir mit Rücksicht auf Ihre eigenen hochwichtigen Berathungen zugemessen ist, kann ich mich dabei freilich nicht in eingehende Auseinandersetzungen einlassen, sondern bin genöthigt, mich mit der Zeichnung eines flüchtigen Bildes zu begnügen, das mehr bestimmt ist, Ihr weiteres und einsichtigeres Studium anzuregen, als selbst eine definitive Lösung zu geben.

Was ist Recht? Die Antwort auf diese Frage scheint auf den ersten Augenblick eine ungemein leichte zu sein. Will man aber nicht die Moral mit dem Recht verwechseln, was immerhin an sich zwei verschiedene Begriffe sind, die sich

keineswegs vollständig decken, da die Moral ausschliesslich die Gesinnung des Einzelnen und seine innere Vervollkommnung betrifft, während das Recht den Willen in seiner thatsächlichen Aeusserung gegen den Nebenmenschen beherrscht, — und begreift man unter Recht nicht allein das gegebene positive Recht (Gesetz und Gewohnheit), sondern auch die über dem positiven Recht schwebende Idee des Rechts, als die eigentliche Quelle und den Ursprung aller Rechte, so stösst man beim Versuch der Lösung dieser Frage eben auf eine Menge erheblicher Schwierigkeiten.

Das römische Recht begriff unter Recht das System der auf Ordnung eines friedlichen Zusammenlebens abzielenden Zwangsnormen, oder wie Ihering in seinem Geist des römischen Rechts dasselbe kennzeichnet: Recht ist die durch das Gesetz gewährte Möglichkeit des Zwangs. Diese Rechtsanschauung waltete in der ersten christlichen Zeit noch vor, indem auch die Christen anerkannten, man müsse den Gesetzen des Staates gehorchen, obgleich dieser damals noch ein heidnischer war, den Zwang zu fremdem Gottesdienst ausgenommen. Staat und Recht wurden daher damals noch allgemein als eine weltliche Ordnung des Zusammenlebens angesehen.

Dem Mittelalter, fussend auf der Lehre der Kirchenväter, welche die gesammte Weltordnung auf den persönlichen Willen Gottes zurückführten, gehörte es an, die theokratische Anschauung zur Geltung zu bringen, auch die bürgerliche Ordnung sei von Gott eingesetzt. Anfänglich betrachtete man den Kaiser als den weltlichen Stellvertreter Gottes und damit als den Offenbarer des Rechts, bis in Folge des Konflikts mit der geistlichen Macht diejenige des Papstes als die oberste betrachtet wurde, welche auch den Kaiser mit seiner Würde bekleide. Die Kirche war damit die Offenbarerin und Hüterin des Rechts geworden.

Die Reformation bewirkte eine gründliche Umwälzung dieser Anschauung. Die Idee der Gotteskindschaft des einzelnen Menschen, zufolge deren er unmittelbar unter Gott und seinem Gewissen stehe, war der leitende Gedanke, der gegenüber dem schrankenlosen Zwange, mit dem die Kirche

alle Gebiete beherrschen wollte, zur Emanzipation der bürgerlichen Ordnung von der Autorität der Kirche führte.

Bei diesem Entwicklungsprozesse der Freiheit auf religiösem, politischen und sozialen Gebiete tritt nun Hugo Grotius in seinem Werke über das Recht des Kriegs und des Friedens mit dem Satze auf: über der positiven Gesetzgebung steht ein anderes höheres Recht, das Natur- oder Vernunftrecht, das auf einem allgemeinen ethischen (sittlichen) Grunde beruht und darum verbindliche Kraft hat. Hugo Grotius war damit der eigentliche Begründer der „Rechtsphilosophie" und einer Schule, die seine Lehre des Naturrechts überall hin verbreitete und des Weitern ausbildete.

Mit Kant beginnt wieder eine neue Epoche. Dieser fand das Wesen des Rechts darin: das oberste Gesetz, als das ursprüngliche und allein bewirkende im Handeln ist die Vernunft. Diese ist für das Zusammenleben der Menschen der kategorische Imperativ, den der Staat fordert, indem, ausgehend von dem Gedanken der gleichen Freiheit Aller, diese Freiheit nur in einem gleichmässigen Beschränken eines Jeden bestehen kann. Diese durch die Vernunft geregelte Freiheit ist das Recht, das um der Vernunft willen und aus ihr besteht. Der Staat selbst ist der Rechtsstaat, der die sonach bestehenden Rechte der Einzelnen zu schützen hat.

Anschliessend an den Engländer Milton schrieb dann später Jean Jaques Rousseau seinen Contrat social. Er basirte sein philosophisches System voll und ganz auf die Freiheit und Unabhängigkeit des Menschen, die er, weil von Natur aus angeboren, als eine unveräusserliche erklärte. Da jedoch das Zusammenleben der Menschen einer Organisation ruft, so gründen diese durch Vertrag den Staat zu ihrem Schutz und Nutzen. Durch diesen Vertrag und um die Gleichheit zu bewahren, die Allen gleichmässig zukommen muss, tritt jeder Einzelne alle seine Rechte an die übrigen Glieder der Gemeinschaft ab, in absoluter Reziprozität Aller, der Art, dass ausschliesslich der Gesammtwille entscheidet, welcher damit gleichzeitig der Wille des Einzelnen ist. Dieser allgemeine Wille, der im Volke ruht, ist der unumschränkte Souverain.

Diese Theorie des schrankenlosen Gesammtwillens, der menschlicher Weise gewöhnlich doch nur auf Mehrheitsbeschlüssen beruhen wird, war für die Sicherheit und Stabilität des Privatrechts freilich eine höchst gefährliche, was sich auch in der Folge in den darauf weiter aufgebauten Lehren des Kommunismus und Sozialismus zeigte, wie Friedr. v. Wyss in seinem akademischen Vortrage „die Idee des Rechts“ des Nähern ausführte.

Nachdem die Naturrechtslehre auf solche Abwege gerathen war, lenkte die Wissenschaft des gegenwärtigen Jahrhunderts wieder in andere Bahnen ein. Zuerst war es die spekulative Philosophie, welche auch auf unserm Gebiete diese Lösung suchte; ich erinnere nur an die Namen von Hegel, Fichte, Schelling, Schleiermacher, — indem es zuweit führen würde, auf die diesfallsigen Einzelheiten hier einzutreten.

Einen grossartigen und nachhaltigen Umschwung in der Rechtswissenschaft bewirkte nun aber die sogen. historische Schule, gegründet von Savigny, die über den Ursprung des Rechts sich dahin ausspricht:

Das Recht gleicht der Sprache, Sitte, Kunst; von Innen heraus entstanden durch ein Bewusstsein der Nothwendigkeit, einen unmittelbaren Trieb der Natur, entwickelt es sich thatsächlich mit dem Volke selbst. Dasselbe ist stets nur der Ausfluss des Volksbewusstseins, bestehe es aus den aus diesem Volksbewusstsein selbst hervorgegangenen Grundsatzungen oder aus deren Modifizirung und Verarbeitung durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Aus dem gleichen Grunde ist es aber nichts Abgeschlossenes, sondern ist, gleich dem Entwicklungsprozesse, den das Volk selbst durchmacht, in einer unausgesetzten Fortbildung begriffen.

Während somit früher das Recht nur aus abstrakten Begriffen abgeleitet werden wollte, hatte die historische Schule, und das ist ihre wesentliche Bedeutung, sich grundsätzlich auf einen andern Boden gestellt. Sie leitete die Entstehung des Rechts auf geschichtlichem Wege ab, im Zusammenhang mit dem Volke selbst und dessen sittlicher und intellektueller Entwicklung, und erklärte: Recht sei das Ergebniss des Volksbewusstseins.

Unbedingt darf nun anerkannt werden, dass alles Recht in seiner äussern Erscheinung, soweit es nicht direct durch die Gesetzgebung geschaffen wird, auf Gewohnheitsrecht beruht, das bei einem Volke oder selbst in einer losern Verbindung bei einer Gesammtheit zusammenlebender Personen, durch thatsächliche Anerkennung oder Uebung entsteht. Gewohnheitsrecht ist die älteste Form des positiven Rechts, wobei nicht zu verkennen ist, dass die Entwicklung des Volkes, seine mehrere oder mindere Kulturbildung, seine mehr oder minder geläuterten Begriffe von Sittlichkeit und Menschenwürde, von maassgebendem Einfluss auf dessen Entstehung und Entwicklung sein mussten, bis im Laufe der Zeit das Bedürfniss erkannt wurde, das als Recht durch die Uebung Anerkannte in Form von direkten Vorschriften, Gesetzen, als geltendes positives Recht zusammenzustellen. Wollte man nun aber auch annehmen, dass überhaupt alles positive Recht, auch dasjenige, das der Gesetzgeber in der Folge in höherer Gestaltung weiter bildet, nur die Weiterentwicklung, der Ausbau sei der aus dem Volksbewusstsein hervorgegangenen Grundsatzungen, so ist mit dieser gesammten Theorie immerhin nur die Entstehung des Rechts dargethan, das Wesen und der Inhalt des Rechts dagegen ist damit noch keineswegs erklärt, selbst wenn man dasselbe, wie geschehen, im Uebrigen auf einen der menschlichen Natur innewohnenden Trieb zurückzuführen suchte. Dem Recht muss jedoch an sich ein Gedanke, ein Begriff, ein Prinzip zu Grunde liegen, welches Prinzip um seiner selbst willen nach einem innern Gesetze der Nothwendigkeit in dem Volksbewusstsein bezw. in den Erscheinungsformen des positiven Rechts seinen Ausdruck findet.

Es kann dem nicht entgegengehalten werden, das Recht könne nicht ein Begriff an sich, kein ursprünglicher Vernunftbegriff sein, weil das Recht kein unveränderliches sei. Dieser Einwand beruhte auf einer Verwechslung des Wesens mit der Erscheinung. Die äussere Erscheinungsform wird stets, wie alles Menschliche, den Charakter des Unvollendeten und Veränderlichen an sich tragen, und es wird in derselben stets nur das nach vorherrschender Anschauung relativ Richtigste zum Ausdruck kommen. Dagegen ist es eben eine auch dem Wesen

des bestehenden Rechts innewohnende Eigenschaft, dass dasselbe an sich einer steten Fortbildung und Entwicklung nach den Gesetzen der Vernunft fähig ist.

Mit der Lösung des Problems, die Idee und das Wesen des Rechts an sich festzustellen, beschäftigte sich nun die Rechtsphilosophie in neuerer Zeit wieder in erhöhtem Maasse, wobei jedoch neuerdings die grössten Meinungsverschiedenheiten zu Tage treten, theilweise selbst auf Standpunkte zurückkehrend, welche man früher als gänzlich überwunden betrachtet hatte.

Die Einen — um die hauptsächlichsten Richtungen anzudeuten — sehen in der Ethik die Quelle allen Rechtes, an welche Anschauung Stahl sich anschloss, im Uebrigen aber den Satz aufstellte: das Wesen des Rechts ist die menschliche Ordnung des Gemeinzustandes zur Erhaltung der Weltordnung Gottes, — eine Lehre, die ausgehend von der Annahme eines persönlichen Willens Gottes, welcher der gesammten Weltordnung zu Grunde liege, doch wohl in ihrer strengen Konsequenz wieder zum theokratischen Staate führen müsste. — Andere sagen: das constituirende Moment des Rechts ist nichts Anderes als die Anerkennung der Genossen als Norm ihres Zusammenlebens. — Auf der Willenstheorie basirend erklärt Kierulff: das Recht ist ein in der Privatperson konkret und lebendig gewordenes Stück des allgemeinen Willens, — und Windscheid: das Recht im subjektiven Sinne ist eine von der Rechtsordnung (Recht im objektiven Sinn) verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft konkreten Inhalts. — Thon dagegen nimmt an: das objektive Recht ist nicht die Quelle des subjektiven Rechts, sondern das subjektive Recht (das durch die Thatumstände des konkreten Falls hervorgelockte Rechtsgebot) selbst; es ist dadurch zum subjektiven Recht geworden, dass es in die Macht, in die Verfügungsgewalt der Person gegeben ist. Willensherrschaft ist nicht der Inhalt, sondern das Resultat des subjektiven Rechts. — Ihering verwirft gleichfalls die Willenstheorie, da z. B. auch willenlosen Personen Rechte zukommen, und erklärt: Rechte sind rechtlich, d. h. durch Klage geschütztes Interesse.

Andere sagen wieder: das Recht ist nichts anderes,

als was durch Satzung als solches aufgestellt wird, demgemäss Alles lediglich auf den Willen des Gesetzgebers zurückzuführen wäre. Und Brinz, welcher hier noch erwähnt werden darf, erklärt: die Rechtsideen an sich zu erfassen, steht über oder unter dem blossen Erkennen; das Recht entsteht in dem, was als Rechtens von der zuständigen Macht gesetzt oder als solches geübt wird; über das Recht lässt sich nichts lernen, als aus dem Recht selbst; die Motoren, von denen es sich in seinen Satzungen leiten lässt, stehen zwar ausser oder vor demselben; aber wo und wie dieselben im Rechte wirken, ist nur aus diesem selbst ersichtlich.

Vergleicht man so die Stimmen der Rechtslehrer, so überzeugt man sich, dass wir immer noch vor einer Frage stehen, die auch von der Wissenschaft der neusten Zeit noch keineswegs durch Uebereinstimmung der Meinungen gelöst ist. Wenn auch richtig sein mag, was ein Schriftsteller sagte: „das Streben, Alles aus einem einzigen metaphysischen Prinzip abzuleiten, ist die Quelle vieler Irrthümer und unberechtigter Theorien", — so darf dies jedoch den Forscher keineswegs entmuthigen und abschrecken, denn es ist und bleibt dem denkenden Geist des Menschen als göttlicher Funke das Streben eingeboren, Alles, was im Leben äussere Gestaltung findet, auf dessen Grund zurückzuführen und so dessen inneres Wesen uns zum Bewusstsein zu bringen. Dies auch bezüglich der Idee des Rechts zu erreichen, wenn damit neben dem wissenschaftlichen Interesse kein weiterer praktischer Erfolg erzielt würde als derjenige wenigstens des moralischen Einflusses auf die Gesetzgebung, wird darum auch ferner die schöne und hohe Aufgabe der Wissenschaft sein.

Ich fühle wohl, in diesen Gedanken steckt etwas Idealismus, mit all den Schwächen, die diesem anhaften, dem gegenüber das positive Recht das objectiv Gegebene, Greifbare, scheinbar Untrügliche ist. Warum soll aber nicht auch das Recht sein Ideal haben?

Wir haben uns freilich Alle im Leben an das positive Recht zu halten, wie solches in der Gesetzgebung niedergelegt ist, die als verbindliche Norm zufolge der Nothwendigkeit des

Zusammenlebens in einer geordneten Gemeinschaft für uns maassgebend ist, ohne Rücksicht darauf, ob subjectiv Einzelne oder auch Mehrere anderer Rechtsanschauung sind oder nicht.

Soviel steht aber jedenfalls fest, dass die Gesetzgebung nicht auf dem blossen Belieben des Gesetzgebers, nicht auf Willkür, nicht auf dem einfachen Satz sic volo, sic jubeo beruhen darf, auch da nicht, wo dieselbe an die direkte Zustimmung des Volkes gebunden ist, somit die Mehrheit des Volkes selbst Ja und Amen dazu zu sagen hat. Das bestehende Recht muss stets, sei nun im Uebrigen dessen Inhalt Ethos, reine Vernunft, absoluter Wille, Anerkennung, érzwingbares Interesse, ein Ausfluss des Rechtsbewusstseins sein, wie solches, ich möchte sagen in dem Rechtsgewissen derjenigen, welche zur Formulierung der Gesetzgebung berufen sind, wie im Allgemeinen in dem Bewusstsein des Volkes, als dem sichersten Zeugniss seiner innern Berechtigung, zur Anschauung gekommen. Damit will ich freilich nicht sagen, dass nur dasjenige als Recht vom Gesetzgeber aufgestellt werden könne und solle, was schon von dem Volke allgemein als solches erkannt worden. Diese Auffassung wäre eine viel zu enge. Wie die grosse Menge überhaupt in allen Beziehungen des Lebens, auf politischem, intellektuellem und socialem Gebiete, gerne auf den Rath der Einsichtigern und Weisern hört und in ihren Schlussnahmen sich darnach richtet, so wird auch auf dem Gebiete des Rechts die Anschauung der Einsichtigern und Weisern auf die Rechtsanschauung im Allgemeinen von bestimmendem Einfluss sein. Und mit voller Berechtigung wird man sagen dürfen, dass ja gerade in ihnen, die ja mit und in dem Volke leben, dessen Geschichte und Kulturleben theilen, und selbst wieder unter dem Einflusse stehen, den die Gemeinschaft auf sie ausübt, das Volksbewusstsein in geistiger Richtung seinen ergänzenden und in gewissem Sinne leitenden Ausdruck findet. Eine Grundbedingung bleibt jedoch jeder Zeit, neben der Wechselwirkung, in welcher Volk und Gesetzgeber stehen müssen, dass die Formulirung des Rechts, die Satzung, stets in Uebereinstimmung stehe mit den Grundanschauungen, wie sie im Volke ruhen, diese wohl leiten und veredeln dürfen, aber stets zu ihrem Ausgangspunkt zu nehmen

haben. Nur dann wird das positive Recht den wirklichen und wahren Bedürfnissen des Volkes entsprechen, der innern Fortbildung fähig sein und bleibenden Bestand haben.

Die Anforderungen, die dadurch an den Gesetzgeber gestellt werden, sind freilich ernste und grosse. Seine Pflicht wird es vor Allem sein mit offenem Auge die wahren Bedürfnisse des Volkes zu erkennen zu suchen, und da wo er solche erkannt hat, diesen in Harmonie mit der übrigen Rechtsgesetzgebung und geleitet von dem Ideal des Rechts, die richtige Form der Erfüllung zu finden. Dies erfordert jedoch eingehendes Studium und sorgfältige und rechtzeitige Vorbereitung, damit nicht im Drange der Nothwendigkeit einer raschen Einführung des Gesetzes dies selbst in seiner Ausarbeitung darunter leide. Das Gesetz soll zudem nicht allein reiflich durchdacht, sondern auch in seiner äussern Form klar und einfach sein, so dass dessen Inhalt Jedem leicht erkennbar ist, und nicht Gelegenheit biete zu den verschiedenartigsten Auslegungen, welche, wenn auch nicht absolut unausweichbar, immerhin geignet sind, das Ansehen des Gesetzes und des Rechtes an sich zu schwächen.

Der schweiz. Juristenverein hat sich von jeher zur Aufgabe gemacht, wenigstens was die Kenntniss des bestehenden Rechts betrifft, sowie die Entwickelung einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Rechtsgesetzgebung, an der Erreichung jenes Zieles durch Besprechung im Kreise der Fachgenossen mitzuarbeiten. Darin besteht ein nicht zu unterschätzendes Verdienst desselben, da er dadurch dem Lande selbst, dem gesammten Schweizervolke nachhaltende wahre Dienste leistet. Möge der schweiz. Juristenverein das schöne Ziel sich stets vor Augen halten, und möge letzteres seinen Mitgliedern immer mehr ein Sporn sein zu thätiger Arbeit und reger Theilnahme an den Verhandlungen des Vereins.

Gestatten Sie mir nun noch jener Mitglieder zu gedenken, die im verwichenen Jahr uns durch den Tod entrissen wurden. In erster Linie ist desfalls zu nennen Dr. Emil Vogt, der, ein Deutscher von Geburt, in der Mitte der 30er Jahre mit seinem Vater nach Bern übergesiedelt war, wo er 20 Jahre associrt mit Niggeler als Anwalt praktizirte, bis er im Jahre 1869

selbst auf den Lehrstuhl des römischen Rechts berufen wurde. Emil Vogt war eine genial angelegte, auch künstlerisch reich begabte Natur, im geselligen Verkehr, wie auf dem Katheder und dem Advokatenpulte von Geist und Leben übersprudelnd. Ideenreich und scharfsinnig hat er durch seine überall anregende Natur die neue eidgenössische und kantonale Rechtsentwickelung, namentlich das Werden des eidg. Obligationenrechts, dessen Einbürgerung seine letzten Kräfte gewidmet waren, vortheilhaft beeinflusst und auch als akademischer Lehrer auf seine Schüler entscheidend und nachhaltig eingewirkt. Mit reichem Gemüth begabt, war er zugleich ein scharfer Denker und drastisch witziger Kopf und dabei ein edler Charakter.

In Glarus starb unser langjähriges Vereinsmitglied Advokat Kaspar Hauser, ein tüchtiger Anwalt mit umfassendem Wissen und grosser Schlagfertigkeit, welche Eigenschaften ihm auch in seinem Heimatkanton einen hervorragenden Einfluss auf politischem Gebiete verschafften.

In St. Gallen verschied Fürsprech Eduard Stadler, mehrjähriger Bezirksammann der Stadt St. Gallen, der das schwierige Amt mit Geschick und Hingebung verwaltete, und auch später als Mitglied des städtischen Bezirksgerichts an der kantonalen Anklagekammer seiner Vaterstadt und dem Kanton vielfach Dienste leistete.

Zug verlor einen seiner hervorragendsten Männer, den alt-Ständerath, Gerichts- und Stadtpräsident Karl Anton Landtwing, einen Mann edlen Herzens, rastlos arbeitend, überzeugungstreu, voll warmer Theilnahme für Volksbildung, zugleich mit gründlicher juristischer Bildung, der sich speziell auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch den Entwurf eines Strafgesetzbuches wie einer Strafprozessordnung bethätigte, welch letztere leider, obwohl aus dem Jahr 1874 stammend, zur Zeit vom dortigen Grossen Rathe noch nicht durchberathen worden ist.

In Basel verloren wir den Dr. Adolph Christ, Substitut des dortigen Staatsanwalts, und in Genf den Advokaten Jean Antoine Amberny, der ein viel beschäftigtes und in grossem Ansehen gestandenes Advokaturbureau gegründet hatte.

Möge ihnen Allen ein freundliches Andenken gewidmet sein.

Hiemit erkläre ich die Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins als eröffnet.

I.

Nach Eröffnung der Tagesordnung werden zu Sekretären berufen die Herren Fürspr. Dr. *Weibel* aus Luzern und Prof. *F. H. Mentha* in Neuenburg,

und zu Stimmenzählern die Herren Prof. Dr. *Schneider* in Zürich und Advokat *Rambert* in Lausanne.

II.

Es werden folgende Herren zu Mitgliedern des Vereins aufgenommen:

1. Hr. *Scherrer,* G., Fürsprech in St. Gallen.
2. „ *Müller,* Othmar, Bezirksgerichtsschreiber in Wyl.
3. „ *Rehfous,* Louis, Docteur en droit, in Genf.
4. „ *Dr. Brunner,* A., Fürsprech in Lichtensteig, Ct.St.G.
5. „ *Büttiker,* Eugen, Fürsprech in Olten.
6. „ *Dr. Gsell,* Robert, Bezirksammann in St. Gallen.
7. „ *Hartmann,* Georg, Kantonsgerichtsschreiber, St. Gll.
8. „ *Broder,* Hans, Kantonsrath in Sargans.
9. „ *Dr. David,* H., Bezirksgerichtsschreiber, St. Gallen.
10. „ *Kobelt,* Verhörrichter in Trogen.
11. „ *Thurnheer,* J., Sohn, Fürsp. u. Rechtsag. St. Gallen.
12. „ *Mentha,* H., Professor in Neuchâtel.
13. „ *Hanimann,* J., Redaktor in Rorschach.
14. „ *Künzler,* Bezirksamtsschreiber in St. Fiden, (St.Gl.)
15. „ *Büser,* J., Bezirksamtsschreiber in St. Gallen.
16. „ *Kuntschen,* J., Advokat in Sitten.
17. „ *Dr. Rott,* Bundesgerichtsschreiber in Lausanne.
18. „ *Dr. Ernst,* Max, Advokat in Zürich.
19. „ *Ammann,* Alfred, Bezirksrichter in Zürich.
20. „ *Gmür,* Karl, Staatsanwalt in St. Gallen.
21. „ *Dr. Stehlin,* Karl, in Basel.
22. „ *Dr. Schoch,* Obergerichtssecretär in Zürich.
23. „ *Meile,* Eduard, Bezirksgerichtspräsident in Wyl.

24. Hr. *Hohl*, Johannes, Obergerichtsschreiber in Trogen.
25. „ *Dr. Zoller*, O., Kriminalgerichtsschreiber in Trogen.
26. „ *Walliser*, Bezirksammann in Tablat (St. Gallen).
27. „ *Dr. Holenstein*, Thom., Fürspr. in Butschwil, (St.G.)
28. „ *Binz*, Urs Jos., Fürsprech & Notar in Dornach.
29. „ *Dr. Hug*, A., Fürsprech in Kreuzlingen.
30. „ *Scherrer*, Jos. Ant., Fürsprech in Sulgen.
31. „ *Eder*, Leonz, Gerichtspräsident in Bischofszell.
32. „ *Schmid*, Martin, Fürsprech in Mülheim.
33. „ *Wolf*, Fürsprech in Zürich.
34. „ *Schubiger*, Jos., Fürsprech in Uznach.
35. „ *Wild*, August, Advokat in Frauenfeld.

III.

Hr. Präs. Dr. *Morel* theilt mit, das die in Bellinzona erscheinende Zeitschrift: giurisprudenza patria, redigirt von den Herren Dr. Colombi, Sekretär des Bundesgerichtes, und Adv. St. Gabuzzi, in vier Exemplaren dem Vereine geschenkt wurde; derselbe ersucht gleichzeitig die Mitglieder, diese Zeitschrift, welche das eidg. Recht im Tessin einbürgert, durch Abonnement und anderswie möglichst zu unterstützen.

Ebenso berichtet er, dass Hr. Prof. Dr. Schneider ihm das erste Heft der vom Vereine subventionirten „Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts“, welche als Beilage der Zeitschrift für schweiz. Recht erscheint, zu Handen des Vereins überreicht habe.

IV.

Hr. Prof. Dr. *Hilty* eröffnet folgenden Bericht des Preisgerichtes über die eingegangene Lösung der vom Comité ausgeschriebenen Preisaufgabe: „Kritische Beleuchtung der Frage unzulässiger Besteuerung für Kultuszwecke im Sinne von Art. 49 Lemma 6 der B.-V. und Vorschläge für den Entwurf eines daherigen Bundesgesetzes“.

Es ist der vom Vereinscomite bestellten Expertencommission eine einzige Arbeit über diesen Gegenstand zugegangen unter dem Motto: „suum cuique“.

Dieselbe beginnt mit einem sehr kurzen historischen Theil, der der Expertenkommission etwas zu unbedeutend erscheint. Die sehr interessanten kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, namentlich seit dem Beginne der Reformation, dürften nicht blos so kurz angedeutet werden, sondern müssten entweder eingehendere Behandlung finden, oder lieber aus der Arbeit weggelassen werden, die eine solche historische Einleitung nicht gerade unbedingt verlangt.

Ebenso müsste die ganz kurze Andeutung der nordamerikanischen kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse entweder wegfallen, oder eine bestimmtere Auseinandersetzung derselben dafür eintreten.

Völlig entsprechend und genügend erscheint der Commission der nun folgende Theil, die Herleitung der jetzigen verfassungsmässigen Bestimmungen über die Cultussteuern aus den Motiven und Protokollen der Bundesrevisionszeit. Ebenso im Ganzen die bundesgerichtliche Praxis, obwohl hier Einzelnes, wie besonders der Fall Merian, noch essentieller behandelt werden dürfte und in Bezug auf einzelne Kritiken des Verfassers die Commission mit demselben nicht gänzlich einig gieng. Dieselbe hätte auch gewünscht, diesen Theil in der Weise besser geordnet zu sehen, dass zunächst die vorgekommenen Fälle besprochen und die Kritik des Verfassers am Schlusse mehr zusammenfassend angebracht worden wäre.

Die Commission hätte als Abschluss der ganzen Arbeit eine allgemeine wissenschaftliche Auseinandersetzung über das dermalige Eidg. Kirchenstaatsrecht überhaupt und namentlich seine zukünftige Entwickelung erwartet. Sie fand, dass der durch das am Schluss wiederholte Motiv „suum cuique" angedeutete eigene Standpunkt des Verfassers der Preisarbeit ein zu undeutlicher sei, indem gerade über das „suum" am meisten Differenzen obwalten und die Sache daher etwas prinzipieller gefasst werden müsse. Der Referent selbst knüpft hieran noch eine kurze Auseinandersetzung seines Standpunkts, wonach die zukünftige Lösung dieser Frage in der Unterstellung aller kirchlichen Genossenschaften unter das allgemeine Vereinsrecht liege, wozu das Eidg. Obl.-Recht bereits einen

gewissen Anfang gemacht habe. Die Commission macht den Vorschlag, dem Verfasser der Preisschrift einen Preis von Fr. 200 zuzuerkennen und seitens des Schweiz. Juristenvereins den Wunsch auszusprechen, der Verfasser möchte in Berücksichtigung dieser Andeutungen und unter einiger Revision der kantonal-staatsrechtlichen Auseinandersetzungen seine im Ganzen interessante und nützliche Arbeit noch mehr ausführen und zur Publication gelangen lassen.

Der Antrag des Preisgerichtes wird angenommen und es entsiegelt nun der Herr Präsident das mit dem Motto „suum cuique" verschlossene Couvert, zufolge dessen als Verfasser der Preisschrift sich herausstellt: Hr. Dr. *Gustav Brodtbeck* in Liestal.

V.

Zu Rechnungsrevisoren werden gewählt die Herren Dr. *Eugen Curti*, Advokat in Zürich und Advokat *William Serment* in Genf.

VI.

Der Verein geht nun zur Behandlung des ersten Diskussionsthemas über, zur Berathung

Ueber die Vorschriften kantonaler Gesetze über den Beweis der Verträge im Verhältniss zu den Bestimmungen des eidg. Obligationenrechtes über die Gültigkeit der Verträge.

Hr. Prof. Dr. *Zeerleder* fügt seinem den Mitgliedern bereits gedruckt mitgetheilten Referate, indem er dieses resümirt und bezüglich der im Referat (S. 12, Zeitschr. S. 492) angeführten Civilprozessordnung von Appenzell a.-Rh. berichtigt, dass dieser Canton nunmehr eine solche vom 25. April 1880 besitzt (siehe Zeitschr. XXII, Abth. 3, Seite 124), noch folgende Erörterungen an:

Eigentlich hätte der Hr. Koreferent beginnen sollen, welcher den gegenwärtigen bezw. bisherigen Zustand angreift, und nicht der Referent, welcher ihn vertheidigt. Es ist ja eine bemerkenswerthe Erscheinung, dass diesmal der französische Referent sich als Centralisten erweist, während der

deutsche die Rechte der Kantone vertheidigt. Man darf nämlich nie die Grenze vergessen, welche dem Bunde und den Kantonen gezogen ist. Der Civilprozess ist den Kantonen verblieben und damit auch das Recht zu bestimmen, wie Verträge bewiesen werden können. Der Referent legt vorab die Punkte dar, in welchen er mit dem Koreferenten einig geht.

Bezüglich der Formen der Privaturkunden, welche das französische Recht zur Beweiskraft derselben erfordert („Bon pour . . .“, Ausfertigung in verschiedenen Exemplaren bei synallagmatischen Verträgen), hält er daran fest, dass die Parteien durch den Vertrag gebunden sind, dieser aber durch die mangelhafte Urkunde allein nicht bewiesen werden kann. So sonderbar das erscheint, so ist es doch nicht sonderbarer als der auch vom Hr. Koreferenten angenommene Satz, dass Verträge gültig sein und doch nicht bewiesen werden können. Die Art. 12 und 13 O.-R. beschäftigen sich nur mit Verträgen, nicht mit andern Rechtsgeschäften: Zahlung, Verzicht u. s. f. Warum sollen für eine Quittung die alten Formvorschriften gelten, für den Schuldschein nicht? Die Theorie des Hrn. Koreferenten führt dazu, dass man neben dem eidgenössischen und kantonalen Civilrechte auch ein eidgenössisches und kantonales Beweisrecht bekommt, sie ist also nicht so einfach, wie sie auf den ersten Anblick erscheint. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Referent für die Werthpapiere eine Ausnahme macht, weil hier die Solennitäts- und Beweisfrage absolut zusammenfallen. Die Werthpapiere unterscheiden sich nicht nur ökonomisch von andern Schuldschriften, sondern sind auch juristisch etwas Besonderes.

Es entsteht allerdings noch die Frage, ob der Richter in der Beweisfrage an sein eigenes Recht oder an dasjenige des Ortes, wo ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, gebunden sei. Allein wie sollte der Zürcher Richter über einen in Genf geschlossenen Vertrag den Schiedseid zulassen oder abnehmen, wo sein Gesetz von diesem Beweismittel nichts weiss und nichts wissen will. Letzteres ist juris publici und der Richter ist an das stillschweigende Verbot der Abnahme des Haupteides gebunden.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist ein sehr unbefriedigender und es besteht aus politischen Gründen keine Aussicht, dass eidgenössisches Recht hier bald ändernd eingreife. Aufgabe der Juristen wird es daher sein in den Kantonen dafür zu sorgen, dass die Kantone die bestehenden Uebelstände abstellen, dass die deutschen Kantone ihre formelle Beweistheorie fallen lassen und die französischen Kantone ihre Abhängigkeit vom Code aufgeben und ihr Beweisrecht dem O.-R. anpassen.

Mons. le Dr. Prof. *Carrard* fait son co-rapport: Aussi longtemps que le système de la preuve variera de canton à canton, l'unité que le Code fédéral des Obligations doit, en principe, mettre dans la jurisprudence de toute là Suisse ne sera qu'une vaine apparence. La doctrine de la preuve est intimément liée à celle de la création de l'obligation; on les distingue dans l'enseignement, la vie pratique les mêle, le Conseil des Etats l'avait compris; l'orateur regrette que son opinion n'ait pas prévalu. Le Conseil National a décidé que les cantons pourraient conserver leurs prescriptions sur la preuve testimoniale, sur la valeur des livres de commerce; voilà l'esprit de notre loi, qu'on a sans doute quelque peine à dégager de la lettre.

Le Code des Obligations Art. 12 et 13, crée des titres probants, et il est impossible que les tribunaux cantonaux comme certains jurisconsultes le prétendent élèvent la prétention de contester la force probante de ces actes, de la subordonner à l'accomplissement de formalités établies par la loi Cantonale.

Le Code s'occupe certainement de preuves; il parle des indices. Pourquoi en eût-il parlé, s'il n'avait point voulu modifier à cet égard les législations cantonales? Il parle aussi d'expertises. Tout cela serait en vain.

Et le Code fédéral ne traite-il pas de la lettre et du billet de change avec une telle étendue qu'il n'appartient pas aux cantons, en établissant un système spécial de preuves, de paralyser dans ce domaine le nouveau droit fédéral? Qui peut le plus, peut le moins; la crainte de violer la Constitution fédérale n'a pas empêché le législateur de soumettre, pratique-

ment et théoriquement, tout le domaine des valeurs à une loi unique. Et il faudrait que les Art. 12 et 13 ne fussent qu'une lettre morte, un voeu pieux, que les tribunaux pourraient impunément subordonner aux dispositions particulières des cantons?

Dans le Canton de Berne les règles du Code français sur la date certaine, la légalisation des signatures ont été maintenues pour le Jura, tandis que l'ancien canton ne les connait pas. Une cession faite sous seing privée (non légalisée) à Porrentruy le 1 Juillet est postérieur à une cession sous seing privée faite à Berne le 15 Juillet de la même année.

Les recours de droit privé, les appels au Tribunal fédéral seront rares; la plupart des causes ne pourront y être portées. Mais il est nécessaire d'admettre que lorsque les tribunaux cantonaux appliqueront, dans une cause non susceptible d'appel devant le Tribunal fédéral, des principes contraires à ceux du Code fédéral, la partie lésée pourra former un recours de droit public auprès de cette même autorité.

Toute la théorie de la transmission de la propriété — lorsqu'elle est transférée au moyen des titres qui représentent les objets — warrants, connaissements — toute cette théorie que le Code fédéral établit une et la même pour toute la Suisse, sera dans la pratique mutilée, anéantie par l'admission de l'indépendance des cantons, en matière de preuves?

La procédure doit, c'est là sa mission, permettre d'appliquer le droit: notre procédure si l'on n'unifie pas la doctrine de la preuve, défendra de l'appliquer. Le Tribunal fédéral a sa loi de procédure, chaque Etat confédéré a la sienne; toutes coexistent, et chacune à son tour permettra ou empêchera l'application des principes de notre loi Commune.

La justice est une; et pour lui laisser ce caractère, sous lequel elle n'existe pas, il est nécessaire d'unifier la procédure probatoire pour toutes les causes où l'on doit appliquer le Code fédéral.

Quelle procédure probatoire est la meilleure? Nous n'avons pas à le dire, à le décider ici: il nous suffira d'émettre le voeu que les autorités fédérales veuillent bien compléter leur

ouvrage en étudiant cette question, dont il est nécessaire de ne point remettre la solution.

Hr. Präsident Dr. *Morel* verdankt die beiden Referate, welche einen trefflichen Ueberblick über die Sachlage geben und wegen Abgang eines einheitlichen Civilprocesses die Blössen des bestehenden Rechtszustandes aufdecken.

Wir machen heute ein Praktikum betreffend die Einführung des O.-R. und hoffentlich wird diese Besprechung für die Praktiker wie für das rechtsuchende Publikum von Nutzen sein.

Hr. Prof. *A. Heusler* steht mit seiner Auffassung in so entschiedenem Gegensatze zu der Ansicht des Referenten, dass er sie gerne sofort präcisiren möchte, um der Discussion eine bestimmte Richtung auf den hauptsächlichen praktischen Punkt zu geben. Die Frage ist, ob die Bestimmungen des Code civil livre III, tit. III chap. 6 de la preuve so schlechtweg nur den Beweis als processualisches Institut behandeln, oder ob nicht vielmehr ein starkes Element des materiellen Civilrechtes dabei im Spiele sei, speziell bei den praktisch wohl erheblichsten zwei Punkten der Vorschriften über Beweiskraft der Urkunden und Beschränkung des Zeugenbeweises. Man legt für die processualische Natur dieses ganzen Abschnittes zuerst das ganze Gewicht der französischen Jurisprudenz in die Waagschale. Aber es ist bei aller Hochachtung vor derselben nicht zu verkennen, dass sie in dieser Frage nicht den gesunden praktischen Blick bewährt, der ihr sonst eigen ist, sondern mehr academisch von der Sache handelt, weil ihr das practische Interesse an der Frage fehlt, es kommt ihr in den wichtigsten Beziehungen praktisch aufs Gleiche heraus, ob sie diese Sätze als civilrechtliche oder als prozessualische erklärt, denn es steht über dem Code kein anderes Gesetz, auf dessen Anwendbarkeit die Entscheidung Einfluss übt. Bei uns ist das der Fall, und dieser Umstand, der den Franzosen gar nicht denkbar war, ist geeignet, der Frage eine andere Seite abzugewinnen und den Blick auch in juristischer Beziehung zu schärfen. Wir müssen bei näherer Betrachtung in der That zu dem Resultate gelangen, dass in diesem Abschnitt des

C. c. de la preuve nicht nur die Bedingungen der gerichtlichen Beweisbarkeit, sondern die Bedingungen der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte behandelt sind. Das Beweisrecht gehört sowohl dem Civil- als dem Prozessrechte an und es muss sehr bestimmt von einander geschieden werden, was civilrechtlicher und was prozessualischer Theil des Beweisrechtes ist. Civiles Beweisrecht ist alles das, was für ein bestimmtes Civilrechtsverhältniss besondere Beweisgrundsätze aufstellt, sei es den Beweis erleichternd (z. B. durch Annahme von Präsumtionen), sei es den Beweis erschwerend, und wo diese speziellen Sätze begründet sind in der Natur des Rechtsverhältnisses, die ratio legis in der Begünstigung oder Erleichterung oder Erschwerung der Eingehung dieses Rechtsverhältnisses liegt. Prozessualisch ist das Beweisrecht in denjenigen Sätzen, welche ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Rechtsinstitut und Rechtsverhältniss, rein aus Gründen eines zweckmässigen Prozessgangs, die Beweisführung regeln. Es ist daher bei diesen Bestimmungen des französischen Rechtes immer zu ermitteln, was ihr Grund, ihre ratio ist. Also z. B. wenn ein Gesetz den Zeugenbeweis ganz ausschliessen würde, weil Zeugen ein zu unzuverlässiges Beweismittel seien, man zu viele Meineide von Zeugen riskiere oder dgl., so geschähe das aus Gründen des Prozessrechtes. Anders aber stellt sich sofort die Sache, wenn das Gesetz über Verträge höheren Betrags keinen Zeugenbeweis zulässt. Dort ist der Grund der Bestimmung hergenommen aus der Qualität der Zeugen als Beweismittel, hier aus der Qualität der causa als Object der gerichtlichen Geltendmachung, aus dem Bedürfnisse solche Geschäfte von vorneherein auf eine festere Basis als auf Zeugenbeweis, und zwar auf Urkunden zu stellen. Dieser letztern Art sind nun aber die meisten Sätze des angeführten chap. 6 des C. c., besonders diejenigen über die Requisite vollkräftiger Urkunden. Man unterscheidet bekanntlich formelle und materielle Beweiskraft der Urkunden, die Bedingungen der ersteren sind prozessualischer Natur, diejenigen der letztern haben ihren Sitz im Civilrechte; zu diesen letztern gehört aber nicht nur, dass der Inhalt der Urkunde den damit geltend gemachten Anspruch vollgenügend

begründe, sondern doch wohl auch das, was an bestimmten Eigenschaften für die Urkunde Behufs Herstellung der Gültigkeit des darin vollzogenen Rechtsgeschäfts verlangt wird. Denn in diesem Falle lässt sich Gültigkeit des Vertrags und Beweiskraft der Urkunde nicht von einander trennen. Man stelle sich nur den Fall vor, dass ein Waadtländer einen vom Gläubiger geschriebenen und ihm zur Unterzeichnung vorgelegten Bürgschaftsschein unterschreiben würde, ohne das approuvé oder bon pour des Code beizusetzen; wäre es denkbar, dass, wenn der Bürge den Abschluss des Vertrags läugnen und Beweis verlangen wollte, ein Richter aussprechen dürfte: aus der mir vor Augen gestellten Urkunde geht die gültige Eingehung der Bürgschaft laut schweiz. O.-R. unzweifelhaft hervor, aber weil die Urkunde laut Waadtländer Recht nicht beweiskräftig ist, so hat sie keinen Werth und muss der Gläubiger abgewiesen, die Bürgschaft nicht anerkannt werden. Das wäre ein Widerspruch in sich selbst, den der H. Referent allerdings dadurch zu heben sucht, dass er durch das O.-R. blos ein Minimum von Formvorschriften aufgestellt findet, das die Kantone erweitern dürften. Aber der Wortlaut und der Sinn des O.-R. ist das nicht, sondern diese gehen dahin, dass ein absolutes Maass für die Form, die zur Gültigkeit der Verträge erforderlich ist, aufgestellt sein soll. Wenn dem aber so ist, so dürfen die Kantone auch nicht für diejenigen Verträge, die nach O.-R. formlos schon gültig sind, die strengern Beweisvorschriften festhalten, die ihnen für die formellen Verträge entzogen sind, weil damit das ganze Prinzip und System des O.-R. umgestürzt und eigentlich in fraudem dieses Gesetzes gehandelt würde. — Weiter scheint für die Beschränkung des Zeugenbeweises dasselbe zuzutreffen wie für die Erschwerung des Urkundenbeweises. Im Vorbeigehen sei bemerkt, dass der bekannte Art. 1341 des Code Napoléon eigentlich für die hier vertretene Ansicht sehr günstig ist; er sagt: alle Verträge, deren Gegenstand den Werth von Fr. 150 übersteigt, sollen schriftlich abgefasst werden und es wird gegen den Inhalt der Urkunde und über nicht darin Enthaltenes kein Zeugenbeweis zugelassen; das ist doch sehr deut-

lich: 1. Vorschrift der schriftlichen Form für diese Verträge, womit von selbst gegeben ist Ausschluss jedes andern Beweismittels als des schriftlichen Akts, weil ohne letztern der Vertrag nicht zu Stande gekommen ist; 2. Verbot der Widerlegung der Urkunde durch Zeugen, was aber etwas ganz anderes ist als Verbot des Beweises des Vertrags durch Zeugen. In schweizerischen Rechten, z. B. Code civil Vaudois Art. 997, ist das allerdings dahin geändert, dass kein Zeugenbeweis für Verträge über Fr. 800 zugelassen werde. Da ist dann freilich die Frage zweifelhafter, ob das eine blos prozessualische Beweisvorschrift sei, die trotz dem O.-R. fortbestehe. Was dazu führt, diese Bestimmung als mit dem Obligationenrecht unverträglich zu erklären, ist das, dass dieselbe solche Verträge über Fr. 800 in eine Ausnahmestellung setzt, welche nicht prozessualischen Grund hat, sondern materiell civilrechtlichen. Der Zeugenbeweis ist prozessualisch betrachtet bei solchen Rechtsgeschäften nicht schwieriger, hat keine grössern Inconvenienzen als bei Verträgen unter Fr. 800, die Zeugen sind nicht schwerer beizubringen, sind an sich nicht unzuverlässiger als bei Verträgen über bloss Fr. 100, sondern die ratio legis ist schliesslich eben doch, dass man für den Abschluss solcher Verträge eine grössere Vorsicht verlangt, dass man (C. c. Vaud 995) schriftliche Form will, nicht blos für den Beweis, sondern für das Zustandekommen des Vertrags. Diese Bestimmung des Art. 997 neben dem O.-R. handhaben würde darum nicht weniger ein Handeln in fraudem legis (des O.-R.) bedeuten als die Aufrechterhaltung der besondern Vorschriften über die Eigenschaften der Urkunden.

Man darf sich für die hier bekämpfte Ansicht nicht darauf berufen, dass sie der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, wie aus den Verhandlungen der Bundesversammlung hervorgehe. Es ist richtig, dass der Bundesrath eine Fassung vorgeschlagen hatte, welche ausdrücklich diese Beweisvorschriften des französ. Rechts aufgehoben hätte; es ist ebenso richtig, dass die Bundesversammlung schliesslich vorzog, sich über die Frage des Beweises nicht auszusprechen. Aber erstens ist damit die fortdauernde Gültigkeit des chap. 6 de la preuve nicht

gesetzlich anerkannt worden; für Interpretation und Anwendung des Gesetzes sind die Motive und Verhandlungen ein unbrauchbares Material, jedenfalls ein höchst gefährliches und sehr vorsichtig anzuwendendes, das Gesetz muss sich aus sich selbst erklären, sein Sinn, seine Tragweite muss sich aus ihm selbst ergeben und unter allen Umständen nur aus dem, was es sagt, nicht aus dem, was der Gesetzgeber sich gescheut hat zu sagen und absichtlich unbestimmt gelassen hat wie hier. Zweitens aber: wollten wir auch annehmen, der Gesetzgeber habe die Beweisvorschriften offen lassen wollen, so könnte sich das nur auf diejenigen beziehen, welche prozessualischer Natur sind, nicht aber auf die, welche in Wirklichkeit die Gültigkeit der Verträge afficieren.

Wenn schliesslich die Meinung geäussert worden, dass nur durch eine schweizerische Civilprozessordnung zu helfen sei, so ist das ein schlimmer Trost. Eine solche würde als nothwendige Voraussetzung eine einheitliche Gerichtsorganisation fordern, welche jetzt und wohl auf längere Zeit bei uns nicht erreichbar ist. Ueberhaupt sollte ein Juristenverein nicht gleich bei jeder Schwierigkeit der Lösung durch ein neues Gesetz rufen, sondern zuerst auf dem Boden der bestehenden Gesetze die Lösung zu erreichen suchen. In unserm Falle ist das möglich, und es darf dem Bundesgerichte vertraut werden, dass es durch einige wenige Urtheile den in unsrer Frage einzig zulässigen Standpunkt in kurzer Zeit feststelle.

Hr. Prof. Dr. *Schneider* hält dafür, dass man die Bedeutung der Verhandlungen der Räthe nicht unterschätzen solle. Dieselben ergeben klar und deutlich, dass man bewusst alle Beweisfragen den Kantonen zuweisen wollte. Man sagte nicht bloss nichts, sondern beschloss das nach langer Debatte. Der Hr. Koreferent hat den gegenwärtigen Zustand etwas zu schwarz gemalt. Die Einführung des O.-R. hat doch grosse Fortschritte gebracht, wenn auch eine volle Einheit nicht erzielt ist. Gerade die von Hrn. Carrard erwähnte Frage der Cession (These 3) beweist, dass im O.-R. zwischen der Perfektion und der Beweisbarkeit eines Rechtsgeschäftes unterschieden ist. Die Cession ist perfekt ohne Schrift, aber Dritten

gegenüber nicht beweisbar. Gewiss enthält das O.-R. viele Vorschriften, welche vielfach als Beweisfragen, als Prozessrecht angesehen werden; allein das entscheidet nicht, die Frage gestaltet sich im Einzelnen so, ob die Vorschrift sich wirklich als eine Bestimmung des materiellen Rechtes oder eine wirkliche Regel des Prozesses darstelle. Wenn Hr. Carrard sagt, das O.-R. enthalte ja Präsumtionen, so ist dagegen einzuwenden, dass eben viele Präsumtionen civilrechtlicher und nicht prozessualischer Natur sind.

Prinzipiell steht Hr. Prof. Schneider mehr auf dem Boden des Referenten, allein er zieht nicht alle Konsequenzen, die derselbe gezogen hat. Die Frage, ob ein Handzeichen Beweis erbringe, ist eine Frage des Prozessrechtes; dagegen ist es umgekehrt mit der Forderung des „Gut für“ und der mehrfachen Ausfertigung synallagmatischer Verträge. Diese beiden Punkte sind materielles Civilrecht. So wurde die Sache auch in den Berathungen der Räthe, welche nicht zu unterschätzen sind, angesehen.

Hr. Dr. *Eduard Heusler* von Basel beantragt zum voraus keine Beschlüsse zu fassen, weil wir nicht in die Legislation eingreifen dürfen. Die Präsumtionen sind von Prof. Dr. Schneider richtig als theilweise materiellrechtlicher Natur bezeichnet worden. Dagegen ist er gegen die gesetzliche Interpretation, d. h. die Auslegung aus den Verhandlungen. Das Gesetz muss aus sich selbst erklärt werden; das ergibt sich namentlich auch aus dem Grunde, weil wir das fakultative Referendum haben und das Volk nur das Gesetz und nicht die vorangehenden Verhandlungen genehmigt.

Hr. *Leo Weber*, Adjunct des eidg. Justizdepartements erachtet es für wesentlich, dass alle Formvorschriften des O.-R. als materiellrechtliche Sätze angesehen werden müssen, auch der Satz, dass das beglaubigte Handzeichen die Unterschrift ersetzt, und dass diese Vorschriften alle gegentheiligen Bestimmungen der kantonalen Rechte beseitigen. Es muss unbedingt genügen, wenn Jemand die Formen erfüllt, welche das O.-R. aufstellt. Dagegen mag den Kantonen vollständig überlassen bleiben, Beweisvorschriften aufzustellen für diejenigen Verträge, für welche das O.-R.

keine Formvorschriften enthält. Er beantragt zu beschliessen, dass die Formvorschriften des O.-R. als vollgültige Beweisformen anerkannt werden sollen.

Hr. Prof. Dr. *König* wendet sich gegen diesen Antrag, da es nicht angehe aus materiellen Formvorschriften ausschliessliche Beweisregeln zu machen. Die Formvorschriften des O.-R betreffen nur die Perfektion der Verträge, schliessen aber nicht aus, dass nicht ein anderer Beweis darüber stattfinde, z. B. beim Untergange eines schriftlichen Vertrages ein Zeugenbeweis über denselben. — Sehr entschieden wendet sich der Redner gegen die Ausführungen des Hrn. Prof. Schneider über die historische Interpretation. Was den Richter bindet, ist nur das Gesetz, nicht die vielleicht irrige Ansicht, welche darüber in den Räthen Platz griff.

Mons. l'avocat *Jacottet* de Neuchâtel: Il ne s'agit pas de savoir si la question de la preuve appartient au droit matériel, ou à la procédure. Cette question est hors de cause, car elle a été tranchée, à tort ou à raison, par le législateur lui-même qui a donné à l'article 9 sa rédaction définitive en retranchant du projet les mots „ni pour la preuve“. L'intention et le but de ce retranchement sont clairement indiqués par les débats qui l'ont précédé dans l'assemblée fédérale. Ne pouvant se mettre d'accord sur la preuve testimoniale que les députés de la Suisse allemande ne voulaient pas sacrifier, et que ceux de la Suisse française voulaient restreindre, on convint de laisser de côté les questions de preuve comme appartenant à la procédure et par conséquent à la législation cantonale.

Aussi dans les lois destinées à coordonner le Code fédéral avec leurs législations, la plupart des cantons ont ils réservé les questions de preuves.

Il n'est pas possible dès lors de procéder, comme on le propose, et de faire par voie d'interprétation judiciaire ce que l'assemblée fédérale elle-même n'a pas voulu faire législativement.

La Loi existe. Mais elle peut être modifiée et la transaction entre les partisans et les adversaires de la preuve testimoniale qui n'a pu aboutir une première fois peut encore être tentée.

C'est sur ce terrain qu'il faut travailler. Une fois cet obstacle écarté, il sera facile de s'entendre et rien ne s'opposera plus à ce que la Confédération légifère sur la preuve.

Quant aux articles 12 & 13, l'orateur estime qu'ils doivent être absolument respectés, et que les lois cantonales ne peuvent exiger d'autres formalités que celles requises par ces articles.

L'orateur appuie la proposition de Mr. Weber et il répond à Mr. le professeur König que ce n'est pas l'existence du contrat de cautionnement, mais l'existence de l'acte qui le constatait que la partie sera admise à prouver par témoins, ensorte qu'il n'y a aucune contradiction.

Hr. *Leo Weber* erklärt die Auffassung des Hrn. Prof. König über sein Votum als unrichtig; er ist vollständig einverstanden, dass eine verloren gegangene Urkunde durch Zeugenbeweis ersetzt werde. Das scheint ihm selbstverständlich. Hiegegen spricht es nicht, wenn man sagt, die Formvorschriften des O.-R. seien als vollgültige Beweisformen anzusehen.

Hr. *RR. Thuli* von St. Gallen ist mit Leo Weber einverstanden, nur gibt er nicht zu, dass die Kantone Beweisvorschriften aufstellen für jene Verträge, für welche das O.-R. Formvorschriften nicht enthält. Das gienge gegen Art. 9 O.-R., welcher unter „Gesetz“ nicht jedes Gesetz, sondern nur sich selbst, dieses Gesetz versteht.

Mons. le Cons. *Cornaz* de Neuchâtel veut résumer la question telle qu'il la comprend et qu'il la connaît. Il résulte des délibérations des chambres fédérales et de leurs commissions que tout ce qui touche à la validité des contrats mobiliers a été fixé par le Code fédéral, et qu'en revanche tout ce qui touche à la preuve a été envisagé comme une question de procédure et laissé aux cantons.

Les conseils et leurs commissions se sont peu occupés de la question de la validité au sujet de laquelle tout le monde était d'accord. Peut-être a-t-elle été traitée plus à fond dans les commissions de première rédaction nommées par le conseil fédéral. En revanche, les conseils et leurs commissions se sont d'autant plus vivement préoccupés de la question des

preuves des contrats. Il était impossible de s'entendre: les représentants d'une partie de la Suisse voulaient admettre la preuve testimoniale pour tous les contrats; les représentants d'autres cantons voulaient y apporter d'importantes restrictions. Le Code, dans sa rédaction actuelle, est une transaction sans laquelle il aurait été rejeté. La Société des juristes donnerait un mauvais exemple au pays en voulant, comme on le propose, donner à la jurisprudence du Tribunal fédéral le droit de renverser les décisions expresses de l'assemblée fédérale sur ce point essentiel. On ne peut pas séparer le texte d'une loi des délibérations législatives, qui en sont le premier et le meilleur des commentaires. Cela ne s'est jamais fait nulle part. En France, on a toujours attaché une grande importance aux discussions des rédacteurs du Code civil et du Tribunal.

La Suisse romande n'est pas en cette matière aussi intransigeante qu'on se l'imagine, mais il faut qu'on tienne à son égard la parole donnée. Si la Suisse romande attache une grande importance à généraliser le plus possible la forme écrite des contrats, qui marche de pair avec le dévéloppement de la culture générale, elle sait aussi que les contrats écrits peuvent être des instruments d'erreur, de simulation ou de fraude, en sorte qu'en défautive il faut laisser pour l'appréciation des preuves la plus grande latitude possible à l'appréciation du juge. Mais nous n'avons pas encore en Suisse un corps judiciaire assez fort pour qu'on puisse en toute confiance lui donner cette latitude. Peut-être, d'ici à 10 ou 15 ans, réussirons-nous à en former un, et alors nous pourrons nous entendre sans trop de difficultés par une procédure commune.

Hr. Prof. Dr. *König* wendet sich gegen die Ansicht, als ob seine Auffassung über die Interpretation des Gesetzes illoyal sei. Die Frage ob etwas zum Beweise gehöre oder nicht, habe eben der Richter zu entscheiden. Erinnert an die Aeusserung des grossen englischen Richters Cobburn, welcher in ähnlicher Lage sagte: das Parlament hat das Gesetz zu erlassen, der Richter zu interpretiren d. h. anzuwenden. Kömmt der Richter zu einer Interpretation, welche am Ende den Intentionen des Gesetzgebers nicht entspricht, so ist es die

Schuld des Letztern, der nicht deutlicher gesprochen hat. Man kann den Richter nicht in eine Zwangsjacke stecken und den gesetzgebenden Räthen nicht seine Befugnisse übertragen.

Mons. *Cornaz* réplique qu'il ne s'agit pas d'une disposition de détail, mais du point le plus essentiel sur lequel a pivoté en quelque sorte toute la discussion des chambres fédérales. Il serait étrange qu'on en voulût faire abstraction aujourd'hui. M. König a raison théoriquement lorsqu'il dit qu'il est plus correct de maintenir la question des preuves dans le droit matériel. Mais l'assemblée fédérale a bien su ce qu'elle faisait, elle a voulu que les choses se passent ainsi et n'a point péché par ignorance. Sa volonté, quelle qu'elle soit, doit être respectée.

Mons. l'avocat *Grivet* de Fribourg. — La question de la preuve n'en est qu'une pour la Suisse française: c'est elle qui s'en préoccupe et l'a soumise à la discussion. Les hommes de loi s'aperçoivent que le Code fédéral se heurte à une foule de dispositions cantonales sur la preuve; en vue de l'unification ils feront le sacrifice de leurs lois particulières; mais ils veulent qu'on les abolisse par une interprétation judiciaire souveraine, et non par voie législative; c'est au Tribunal fédéral qu'il appartiendra de trancher la question. Le Code des obligations doit recevoir partout son application et abroge évidement les lois cantonales qui y sont contraires.

Hr. Prof. Dr. *Schneider* wendet sich ebenfalls gegen die Ansicht des Hrn. Prof. Dr. König. Gewiss ist die Interpretation des Gesetzes Sache des Richters, allein darum handelt es sich vorliegend nicht, sondern es fragt sich, wie so im Art. 9 O.-R. die Worte „und des Beweises“ beseitigt wurden. Hierüber sind die Verhandlungen der eidgen. Räthe maassgebend, sie beweisen klar, dass man der französ. Schweiz eine Konzession machen wollte. Und dabei muss es bleiben. Es ergibt sich das auch daraus, dass man in den eidg. Räthen selbst schon über die Höhe der Summe sprach, bei welcher der Zeugenbeweis ausgeschlossen sein sollte.

Mons. le prof. Dr. *Carrard.* — Les art. 12 et 13 sont

susceptibles d'être étendus à une foule de contrats; l'art. 14 agrandit leur champ d'action. Toutes les fois que les parties auront résolu de donner à leur contrat la forme écrite, cette forme est celle que les art. 12 et 13 définissent et non pas une autre. Voilà ce que l'orateur voulait faire remarquer puisqu'on a perdu de vue ces questions pratiques pour en soulever d'autres générales et infiniment graves, auxquelles il ne pensait pas que ses thèses serviraient de prétexte.

Hr. *Zeerleder* findet es merkwürdig, dass Hr. Prof. Dr. Heusler dem Code gegenüber die Meinung vertritt, unsere französischen Eidgenossen sollten die Formvorschriften des Code nicht als prozessualische Vorschriften betrachten. Schon die ganze Systematik des Code ergebe die Richtigkeit der französischen Doktrin auf diesem Punkte. Die Besonderheiten des franz. Rechts in Betreff der Beweiskraft von Privaturkunden seien übrigens glücklicher Weise nicht von grosser praktischer Bedeutung.

Das Präsidium resumirt die Ergebnisse der Verhandlungen dahin: allseitig ist man einverstanden, dass, was die Gültigkeit der Verträge betrifft, einzig und ausschliesslich das eidgen. Obligationenrecht maassgebend ist, wogegen das Prozessverfahren festzustellen derzeit noch den Kantonen überlassen bleibt. Streitig ist aber, in wiefern eine Unterscheidung gemacht werden dürfe zwischen formalem Beweisrecht, das mehr prozessualer Natur, und materiellem Beweisrecht, bezüglich dessen einzelne Redner betonten, dass dasselbe mehr dem materiellen Civilrecht angehört und darum gleichfalls, soweit das eidgen. Obligationenrecht diesfalsige Vorschriften aufstelle, ausschliesslich diesem Gesetze unterliege. Streitig ist ferner, um noch eine andere spezielle Frage herauszugreifen, ob, wenn auch für materielles Beweisrecht die kantonalen Gesetze maassgebend wären, vom Richter für den Entscheid der Beweisfrage das Gesetz des Prozessortes oder des Ortes des Vertragsabschlusses anzuwenden sei.

Es wird sodann beschlossen, über die diskutirten Fragen keine Resolutionen zu fassen.

VII.

Der Hr. Präsident eröffnet zwei Motionen:

a) Eine solche von Hrn. Prof. Dr. *König* dahin lautend:

„Der h. Bundesrath möchte den Vorstudien und Vorarbeiten, welche der Durchführung einer grösseren Einheit des Rechts in seinen verschiedenen Gebieten nothwendig vorangehen müssen, schon jetzt seine volle Aufmerksamkeit widmen und dieselben in möglichst umfassender Weise vornehmen lassen."

b) Eine solche von Prof. Dr. *Hilty*:

„1) Der schweizerische Juristenverein soll auf dem Wege einer Preisausschreibung zunächst für einzelne Abtheilungen oder Vorarbeiten, und sodann einer kommissionellen Berathung, ein schweizerisches Civilgesetzbuch und demnächst auch einen allgemeinen Civilprozess ausarbeiten lassen.

Er soll den zweiten Verhandlungstag seiner Versammlungen konsequent diesen Gegenständen widmen.

2) Er soll einen ständigen Sekretär, mit einer etwelchen Vergütung für Mühe und Auslagen, bestellen, dessen Aufgabe es ist, stets eine vollständige Sammlung aller kantonalen Gesetze zu erhalten.

Derselbe soll darüber zu jeder Jahressitzung ein Bülletin herausgeben.

3) Für jeden Kanton soll aus den Mitgliedern des Vereins ein bestimmter Referent bestellt werden, der die Pflicht übernimmt, mit dem ständigen Sekretär zu korrespondiren und ihn auf dem Laufenden zu erhalten."

Die Behandlung der beiden Motionen wird auf morgen verschoben und sodann die Verhandlung Mittags 1 Uhr abgebrochen.

Sitzung vom 4. September.

I.

Der Hr. Präsident eröffnet zwei Depeschen, in welchen Hr. Prof. Dr. Al. von Orelli und Hr. Staatsanwalt Dr. Schmid in Altdorf, letzterer Namens des letztjährigen Lokalkomités, den Verein beglückwünschen.

II.

Auf den Antrag des Hrn. Prof. Dr. *König* wird beschlossen, das heute in München zusammentretende institut du droit international zu begrüssen und der Sympathien des Vereins für seine Bestrebungen zu versichern. Es geschieht dies mit folgendem Telegramm:

„Société Suisse des Juristes réunie à St. Gall présente à l'Institut ses salutations respectueuses et l'expression de sa sympathie pour le but ces travaux."

III.

Hr. Dr. Eugen *Curti* berichtet über die von Herrn Bundesgerichtspräsidenten Roguin als Vereinsquästor gestellte Rechnung.

Die letztjährige Rechnung schloss auf 15. September 1882 mit einem Vermögen von		Fr. 10479. —
Die Einnahmen betrugen . .	Fr. 2957. 85	
Die Ausgaben (inbegriffen die Ausrichtung zweier Preise, den Druck zweier Preisarbeiten u. die Subvention v. Fr. 800 an die Zeitschrift für schweiz. Recht)	Fr. 3425. 85	
Mehrausgaben		Fr. 468. —
Bleibt Vermögen auf 31. August 1883		Fr. 10011. —

Die Rechnung wird einmüthig genehmigt und verdankt.

IV.

Zum eigentlichen Verhandlungsgegenstande für den zweiten Tag waren

Die Folgen des Konkurses in civil- und strafrechtlicher Beziehung

bestimmt worden.

Hr. Oberrichter Dr. *Emil Zürcher* in Zürich resumirt sein bereits den Mitgliedern gedruckt zugestelltes Referat (Verhandlungen S. 79—114, in dieser Ztsch. S. 559 ff.) und fügt noch bei:

Einfacher wäre es, das Konkursstrafrecht als Bundessache zu erklären. Dazu hat der Bund die Kompetenz. Die Theilung zwischen Bundeskompetenz und kantonaler Kompetenz geschieht nach Rechtsinstituten; das Strafrecht ist aber nicht zum Schutze irgend eines einzelnen Institutes geschaffen, sondern sehr verschiedener; die nur aus Zweckmässigkeitsgründen zusammengefassten Bestimmungen des Strafrechts bilden nicht zusammen eine Kategorie objektiver Rechte, sondern sie gehören je zu dem Rechtstitel, der das Rechtsinstitut normirt, welches sie zu schützen haben. — Ein Recht ohne Strafbestimmung ist lex imperfecta, die Uebertragung der Normirung des Konkurses an den Bund enthält somit auch die Uebertragung der bezüglichen Strafgewalt. — Präcedenzien sind das Bundesstrafgesetzbuch, die Strafbestimmung des Markenschutzgesetzes. — Dagegen spricht allerdings die historische Interpretation, indem der Bundesverfassungsentwurf 1872 das Strafrecht ausdrücklich dem Bund übertragen wollte, dann aber vom Volk verworfen wurde.

Sodann stattet Referent den Herren, welche ihn durch Spezialreferate und andere Auskunftsertheilung in seiner Arbeit unterstützt haben, seinen Dank ab, nämlich den Herren Prof. Dr. Hilty in Bern, Dr. F. Schreiber in Arth, den Fürsprechern C. Zürcher in Zug, Legler in Glarus, Grivet in Freiburg, Clausen in Brig, Dr. Lutz in Thal, sowie Hrn Obergerichtsschreiber H. Hartmann in St. Gallen, Obergerichtspräsidenten Oberer in Liestal, Landammann W. Vigier in Solothurn und Stadtammann Walter in Schaffhausen.

Hr. Fürsprech Dr. *Arthur Hoffmann* in St. Gallen eröffnet folgendes Koreferat:

Wie soll sich die werdende Bundesgesetzgebung zu der Materie der strafrechtlichen und civilrechtlichen Folgen eines Konkurses stellen, was darf sie in ihren Bereich ziehen und wo hört die bundesrechtliche Kompetenz auf und wird einheitliche Normirung ein frommer Wunsch auf spätere Zeiten? diese Fragen sollen im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Referenten und theilweise in Uebereinstimmung mit denselben im Folgenden auseinandergesetzt werden. Das buntscheckige Bild, das Ihnen in dem interessanten Referate bezüglich des gegenwärtigen Rechtszustandes entrollt worden ist, lässt erkennen, welche Schwierigkeiten hier der Vereinheitlichung entgegenstehen; nirgends zudem wie im Konkursrecht, das in alle Rechtsgebiete hineinragt, tritt jeden Augenblick das unübersteigbare Hinderniss mangelnder Kompetenz den gesetzgeberischen Wünschen in den Weg. Die erstgenannten Schwierigkeiten sind leichter zu überwinden: so gross die prinzipiellen Verschiedenheiten, so zahlreich die lokalen Mannigfaltigkeiten, es ist doch immer ein Prinzip das bessere, es findet sich ein Weg des Kompromisses, man verzichtet auf vereinzelte Spezialitäten im Interesse des Zustandekommens des Ganzen. Bei den Kompetenzschranken dagegen stösst man sich an einem unerbittlichen non possumus und erhält bei all' dem nothwendig werdenden Ausweichen, dem Zerreissen von Zusammengehörigem schliesslich ein Zerrbild eines Gesetzgebungswerkes.

Diese Kompetenzschranken sind es denn auch, die, namentlich bezüglich der civilrechtlichen Folgen des Konkurses, einen namhaften Theil der Materie unserer Betrachtung mit Rücksicht auf das zu schaffende Bundesrecht von vorneherein entziehen, da hier keinerlei Zweifel darüber bestehen können, dass die kantonalen Gesetzgebungen fortbestehen. Die Aufgabe reduzirt sich daher im Wesentlichen auf die zwei grossen Fragen nach den sogen. strafrechtlichen Folgen des Konkurses einerseits und nach dem Einflusse des Konkurses auf die Forderungsrechte der Gläubiger des Kridaren andererseits.

I. *Die sogen. strafrechtlichen Folgen des Konkurses.*

1. Wir stellen an die Spitze der Erörterung einen Satz allgemeiner Art: Es ist ungenau und missverständlich, von den „strafrechtlichen Folgen“ eines Konkurses zu sprechen. Das, was man mit dem Ausdruck strafrechtliche Folgen bezeichnet, sind, richtig ausgedrückt, Strafen.

Scheinbar ist mit diesem Satz etwas ganz Selbstverständliches und Unwichtiges gesagt, und doch knüpfen sich an diese erste Begriffsbestimmung wichtige Konsequenzen. Der Ausdruck „strafrechtliche Folgen“, wie er in den kantonalen Gesetzgebungen über Konkursrecht angewendet wird, lässt sich auf zweierlei Art und Weise verstehen: entweder soll er ganz allgemein bezeichnen das, was einer strafbaren Handlung folgt, resp. nach einer jeweiligen Gesetzesbestimmung folgen muss, mit andern Worten, er ist synonym mit Strafe, oder aber, er will etwas ausdrücken, was nicht „Strafe“ ist, was nicht einer strafbaren Handlung folgt, sondern was sich an einen gegebenen Zustand knüpft. In diesem letztern Sinne ist der Ausdruck „strafbare Folgen“ offenbar ein abusiver, ungenauer, denn es ist absolut nicht abzusehen, warum der Zustand der Insolvenz als solcher Folgen haben sollte, die ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach unbedingt in das Gebiet des Strafrechts gehören. Dass die sogen. strafrechtlichen Folgen des Konkurses ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach Strafen sind, dürfte unbestritten sein, denn was bedeuten sie anderes, als eine Einbusse von Rechtsgütern, welche dem Delinquenten unabhängig von der Schadenersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten vom Staate als Inhaber der Strafgewalt, kraft Gesetzes auferlegt wird. Weil sie Strafen sind, gerade desshalb können sie sich nicht an einen Zustand, den Zustand der rechtlichen Insolvenz knüpfen, sondern sind sie nothwendigerweise verbunden mit Handlungen und zwar mit den Handlungen, die diesen Zustand der rechtlichen Insolvenz herbeigeführt haben. Diese den Konkurs verursachenden Handlungen sind es, welche als strafbar erklärt werden müssen, der Konkurs ist als ein vermögensrechtliches Delikt aufzufassen und zu behandeln.

Mit dieser Auffassung sind wichtige Konsequenzen verknüpft. Von vorneherein bringt es der Begriff des Deliktes mit sich, dass in jedem einzelnen Falle die Frage über Schuld oder Nichtschuld entschieden werden muss. Die einzelnen den Konkurs verursachenden Handlungen müssen dem Konkursiten zugerechnet werden können; man wird dolose (namentlich der dolus eventualis s. indeterminatus wird hier eine grosse Rolle spielen) und culpose konkursverursachende Handlungen aufstellen und von diesen den Konkurs als Folge von ausser der Schuldsphäre des Konkursiten liegenden Umständen unterscheiden. Damit ist der eine grosse Schritt gethan, der die Bestrafung des unverschuldeten Konkurses, wie sie noch in einzelnen Kantonen (Uri, Zug, Nidwalden, Baselland etc.) besteht, als Unrecht und Widersinnigkeit erscheinen lässt.

Eine zweite Konsequenz der Auffassung des Konkurses resp. der den Konkurs herbeiführenden Handlungen als eines strafbaren Vermögensdeliktes ist dessen Zuweisung zum Strafrecht und damit zur Behandlung nach strafrechtlichen und strafprozessualischen Grundsätzen. Dass die in einzelnen Kantonen noch bestehende Administrativjustiz nicht blos zur Erledigung des Konkurses in seinen civilrechtlichen Folgen, sondern auch zur Behandlung der sogen. strafrechtlichen Folgen des Konkurses eine wenig zweckentsprechende Einrichtung war, ein Eingriff der verwaltenden Organe in den Kreis richterlicher Funktionen, eine Verletzung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten: darüber ist man heute ziemlich einig. Sehen wir in den den Konkurs verursachenden Handlungen ein Vermögensdelikt, so ist damit von selbst auch dessen Behandlung nach strafrechtlichen Grundsätzen und in strafprozessualischen Formen festgestellt.

2. Ausgehend von dem soeben ausgeführten theoretischen Standpunkt, dass der Konkurs als vermögensrechtliches Delikt und dessen sogen. „Folgen“ als Strafen aufgefasst werden müssen, gelangen wir nun im Weiteren zu einer wichtigen Folgerung bezüglich der Kompetenzfrage für den Bund.

Mit der Auffassung der den Konkurs verursachenden Handlungen als Delikt geben wir die Behandlung derselben

in die Hand und Kompetenz der Kantone, da diese in Strafrechtssachen allein kompetent sind. Die gegentheilige Argumentation, dass, da der kantonale Gesetzgeber die strafrechtlichen Folgen des Konkurses als Konkursrecht behandle, deren Normirung auch dem Bunde übertragen sei, erscheint etwas fadenscheinig und können wir derselben nicht beistimmen. In den Gesetzen der Kantone, in deren Händen civilrechtliche und strafrechtliche, oder staatsrechtliche und strafrechtliche Kompetenz vereinigt waren, erschien es zweckmässig, Strafbestimmungen den jeweiligen zugehörigen Materien anzufügen. Der eidgenössische Gesetzgeber muss hier vorsichtiger zu Werke gehen und genau auseinanderhalten, was zu den ihm von der Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Materien gehört und was strafrechtlicher Natur ist. Der äusserliche Umstand, dass in kantonalen Gesetzen diese strafrechtlichen Bestimmungen anhangweise oder in Verbindung mit konkursrechtlichen Bestimmungen behandelt werden, kann doch ihre Eigenschaft als Strafrecht nicht ändern.

Wir wollen uns die Tragweite nicht verhehlen, die darin liegt, dass diese ganze Materie dem vielköpfigen Organismus der Kantonalsouveränität anheimgegeben und damit auf's Neue einer revoltirenden Ungleichmässigkeit in der Behandlung der Konkursiten in den verschiedenen Kantonen gerufen wird. Man konnte einen Augenblick daran denken, ein besonderes Konkursstrafrecht zu construiren und dieses in Zusammenhang mit dem Konkursrecht zu bringen und damit der Bundeskompetenz zu unterstellen. Aber damit wäre der Natur der Verhältnisse Gewalt angethan, das Konkursstrafrecht ist und bleibt ein Theil des Strafrechts, und dieses als Ganzes ist 1874 in der Kompetenz der Kantone geblieben. Es ist selbstredend, dass gerade in der Materie des Konkursstrafrechts die Centralisation Wohlthat und Bedürfniss ist!

3. Ein Punkt des Konkursstrafrechts ist es jedoch, der aus der kantonalen Kompetenz herausgeschält und durch Art. 66 der Bundesverfassung in die Kompetenzsphäre des Bundes gebracht ist: die wichtigste Strafe der konkursrecht-

lichen Delikte, der Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte.

Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann. Diese Frage wird also im schweizerischen Stimmrechtsgesetze ihre Erledigung finden, und wir treten mit ihrer Behandlung eigentlich streng genommen aus unserem Rahmen hinaus. Die Frage ist aber so wichtig, ja sie ist geradezu die kapitale Frage, dass sie, trotzdem wir deren Lösung nicht im Konkursgesetze suchen, hier erörtert werden muss.

Wir sprechen uns nun unumwunden für Beibehaltung des verschuldeten Konkurses als Entziehungsgrund der politischen Rechte aus, in dem Sinne, dass die Bundesgesetzgebung [1]) nur das Prinzip und zwar unter Fixirung einer zeitlichen Maximalgrenze, für den Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte für den Fall des Konkurses feststellt und die Ausführung des betreffenden Grundsatzes dem kantonalen Rechte überlässt, Alles mit der durch das schweizer. Konkursgesetz zu schaffenden Cautel, dass bezüglich der Konkursstrafen nach kantonalem Strafrecht und nach kantonalen strafprozessualischen Regeln vorgegangen werde.

4. Fragen wir zuerst nach den Einwendungen, die der Beibehaltung dieses Ausschliessungsgrundes vom Genusse der bürgerlichen Ehren und Rechte entgegen gebracht werden.

Der verehrte Herr Referent und mit ihm s. Z. die bundesräthliche Botschaft zum Stimmrechtsgesetz vom 2. Okt. 1874 [2]) wendet sich gegen die Herabsetzung in den Ehren und Rechten als eine Folge der eingetretenen Vermögenslosigkeit und sagt mit Recht, dass die politischen Rechte in der Republik keinen Besitzstand voraussetzen. So darf und kann aber die Sache nicht aufgefasst werden; wie oben erörtert, ist es nicht der Zustand der Vermögenslosigkeit und, müssen wir hinzusetzen, der Unmöglichkeit, seine Schulden zu bezahlen (denn es handelt sich hier nicht blos um eine „Null“, sondern um ein oft

---

[1]) Das Stimmrechtsgesetz.

[2]) B.-Bl. 1874, III, S. 44.

sehr bedenkliches „minus"), welcher mit Folgen ausgestattet wird, sondern um jene lange Reihe culposer und doloser Handlungen, welche diesen Zustand der Vermögenslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt haben. Diese Handlungen, vom gewöhnlichen, über die Vermögensverhältnisse hinausgehenden, übertriebenen Aufwand bis zur ausschweifendsten, ruinösen Vermögensverschleuderung, von unordentlicher, leichtfertiger Geschäftsführung bis zum modernen Gründerschwindel, vom einfachen Vertrauens-Missbrauch bis zum Fallimentsbetrug — diese sind es, welche bestraft werden. Diese in grösserem oder geringerem Grade strafbaren Handlungen haben den Status der Insolvenz und damit die Vermögensschädigung Dritter herbeigeführt, sie, nicht dieser ziehen die Strafe nach sich.

Es mag dieser Auffassung vorgeworfen werden, sie sei unpraktisch, weil die Unterscheidung zwischen verschuldetem und unverschuldetem Konkurse, besser gesagt, zwischen dem Konkurs als Folge von schuldbaren Handlungen und demjenigen als Folge von ausser der Willenssphäre des Betreffenden liegenden Umständen zu schwierig sei. So argumentirte z. B. der Bundesrath in seiner Botschaft von 1874. [1]) Wir gestehen, dass wir diesem Argument keine Beweiskraft beimessen können. Ohne die Schwierigkeiten in concreto zu übersehen, erblicken wir denn doch keine erheblich grössere Schwierigkeit darin, zu entscheiden, ob verschuldetes Falliment oder unverschuldetes vorliege, als in der Frage nach dem Vorhandensein des Thatbestandes des leichtsinnigen oder betrüglichen Fallimentes liegt, der doch hoffentlich nicht ebenfalls aus der Welt geschafft werden soll! Ja noch mehr, wir greifen mit einer solchen Argumentation geradezu die Möglichkeit einer gerechten und nutzbringenden Anwendung des Strafrechts überhaupt an. Denn das eben ist das grosse Räthsel im praktischen Strafrecht, der eigentliche Brennpunkt: was ist Schuld? Allerdings wird mehr als in einer andern strafrechtlichen Materie diese Frage bei oft äusserst komplizirten, verworrenen und unaufklärbaren faktischen Verhält-

[1]) B.-Bl. 1874, III, S. 45.

nissen die bedeutendsten Schwierigkeiten verursachen; das aber kann der Richtigkeit des Prinzips keinen Eintrag thun.

Einem zweiten Einwande begegnen wir in den Motiven des sogen. Minderheitsprojektes für ein schweizerisches Konkursgesetz [1]) und ebenso in der Botschaft des Bundesrathes von 1874: der Inkongruenz zwischen Wehrpflicht und Stimmrecht, indem das Letztere ohne die Erstere entzogen werden könne. Es liegt etwas Missliches in dieser ungleichen Zuscheidung von Pflichten und Rechten, aber nicht in dem Sinne, dass das Stimmrecht den Falliten nicht entzogen, sondern in dem Sinne, dass die Wehrpflicht den Falliten nicht belassen werden sollte. Der Dienst in der Armee muss nicht blos als eine Pflicht, die gleichsam durch gegenüberstehende bürgerliche Rechte kompensirt würde, aufgefasst werden, sondern auch als ein Recht und ein so wichtiges und theures Recht, als die Theilnahme an den bürgerlichen Stimmabgaben. Es ist bemühend, wenn ein Bürger zwar von Abstimmungen ausgeschlossen ist, dagegen die Wahrung und Obsorge für die Existenz und Freiheit dieses gleichen Landes, an dessen Verwaltung und Regierung er sich nicht betheiligen darf, in seine Hand gegeben erhält! Wir würden daher als Konsequenz jeder Verurtheilung zum Verluste der bürgerlichen Ehren und Rechte den Ausschluss aus der Armee für die entsprechende Zeitdauer aufstellen.

Dem steht die eidgenössische Gesetzgebung formell durchaus nicht im Wege. Zwar stellt Art. 18 der B.-V. den Grundsatz auf: jeder Schweizer ist wehrpflichtig; dagegen nimmt die in Ausführung dieses Verfassungsgrundsatzes erlassene Militärorganisation in Art. 4 ausdrücklich die in Folge Strafurtheils vom Genusse der bürgerlichen Ehren und Rechte Ausgeschlossenen aus. Es konnte schon bei dem dermaligen Rechtszustande, wo in einigen Kantonen der Strafrichter den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte verhängt, zweifelhaft sein, ob die Falliten noch als wehrfähig angesehen werden können (die bundesräthlichen Rekursalentscheide lauten zwar gegentheilig);

[1]) Avant-Projet et Exposé des Motives présentés par la minorité de la Commission 1875, S. 62.

jedenfalls ist es in den verschiedenen Kantonen verschieden praktizirt worden. So wurden z. B. in Appenzell a.-R. bis zum Jahre 1883 die falliten Dienstfähigen vom weitern aktiven Dienst ausgeschlossen und in die Kategorie der Steuerzahler verwiesen. St. Gallen und die meisten andern Kantone dispensiren die Offiziere vom weitern Dienst, ohne sie aber zu den Steuerzahlenden zu versetzen, etc. Wie das aber auch gehalten wurde, so scheint es zweifellos, dass die Wehrloserklärung der Falliten durch den Strafrichter mit der bestehenden Militärgesetzgebung durchaus nicht in Conflikt käme.

Dass vom militärischen Standpunkte hiegegen keine Opposition gemacht wurde, ist bekannt. Hat man doch, wenigstens was die Gradirten anbetrifft, die Nothwendigkeit schon längst eingesehen, hier vom Prinzipe abzuweichen, und den Volksanschauungen insoweit Rechnung getragen, dass man die Truppenführung nicht Leuten in die Hand zu geben wagte, die von ihren Untergebenen als Minderwerthige, weil bürgerlich Entehrte betrachtet wurden.

5. Aber, und in dieser verschärften Form, in der wir den Verlust der Ehrenrechte postuliren, wird das „aber“ noch stärker werden, ist denn nicht diese Strafe der Ehr- und Wehrlosigkeit ausser allem Verhältnisse zu der Schwere der schuldbaren Handlungen, die damit bestraft werden sollen? Die Antwort hierauf geben uns die geschichtliche Entwicklung (so wie wir sie wenigstens verstehen zu müssen glauben) und die öffentliche Meinung, wie sie heute noch in überwiegender Mehrheit und mit Ueberzeugung sich ausspricht.

Die geschichtliche Entwicklung zeigt uns, wie im Konkursprozess der deutsch-schweizerischen Kantone, der sich selbst wieder aus dem originellen Schuldbetreibungsverfahren herausgebildet hat, die Personalexekution wenn auch nicht an Stelle der Vermögensexekution, so doch neben ihr vorhanden war, wie in den einzelnen Phasen aus der Schuldgefangenschaft die Verbannung und aus dieser der Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte, eine förmliche capitis deminutio sich entwickelt; wie diese nicht blos an Stelle der eigentlichen Gesammt-Exekution in das Vermögen tritt, also da Platz greift,

wo kein Vermögen ist, sondern neben der Realexekution angewendet wird und dadurch immer mehr den Charakter einer eigentlichen Strafe annimmt, wie, entsprechend diesem Charakter, der Unterschied auftaucht bezüglich des Schuldmomentes, und der Ausschluss von bürgerlichen Ehren und Rechten sich in einzelnen Kantonen nur noch an den verschuldeten Konkurs heftet, wie endlich auch noch eine weitere Stufe zur richtigen Auffassung und Behandlung der Ehrenfolgen als einer Strafe erreicht wird durch die zeitliche Abstufung derselben für verschieden schwere Fälle. Diese Entwicklung betrachten wir als eine heilsame, aber wir können ihr in keiner Weise entnehmen, wie sie zur gänzlichen Abschaffung des Ausschlusses von bürgerlichen Ehren und Rechten als Konkursstrafe führen sollte, so dass wir es als einen logisch und historisch berechtigten Schritt auffassen könnten, nun mit dem ganzen Institut aufzuräumen. Wir betrachten im Gegentheil das Resultat der geschichtlichen Entwicklung als dahin gehend, dass sich die politische Herabsetzung als Strafmittel für verschuldeten Konkurs überall befestigt hat, und glauben hieran auch festhalten zu sollen.

Aber auch die öffentliche Meinung wird zweifellos an diesem Strafmittel für jeden verschuldeten Konkurs festhalten und wird keine Inkongruenz zwischen Vergehen und Strafe finden. — Es gibt Verhältnisse, die der Gesetzgeber bislang noch nicht in den Bereich seiner Strafgesetzgebung gezogen, die aber in der öffentlichen Meinung zu Vergehen gestempelt werden, Vergehen die er mit gelinden Strafen bedenkt, und die vom allgemeinen Rechtsbewusstsein in einer Weise gebrandmarkt werden, die in keinem Verhältniss steht zu den vom Gesetzgeber und Richter ausgesprochenen Strafen.

Man darf sich darüber keinen Illusionen hingeben, dass die gegenwärtigen Strafgesetze, vor Allem aber ihre Handhabung in einem grellen Widerspruche stehen zu den Ansichten, aber auch zu den Bedürfnissen des Volkes. Um so weniger liesse es sich rechtfertigen, Handlungen (und es sind wie oben gezeigt, Handlungen, nicht Zustände), welche gegenwärtig noch von den Gesetzen mit Strafe belegt sind

und wo die Strafe geradezu als ein Bedürfniss, als eine Wohlthat empfunden wird, ihrer Strafe zu entkleiden. Es erscheint beinahe unbegreiflich, dass man in einer Zeit, wo die statistischen Zahlen über die Häufigkeit der Konkurse und noch viel mehr über die oft fabelhaften Defizite in den einzelnen Konkursen einen erschreckenden Charakter angenommen haben,[1]) die letzte und stärkste Schranke, die dem bequemen Mittel, seine Schulden abzuschütteln, Konkurs genannt, noch entgegensteht, niederreissen will. Es ist eine falsche Humanität, das übertriebene Mitleid mit dem Schuldner und die Gleichgültigkeit auf der andern Seite gegen den auf dem Boden des Rechtes stehenden Gläubiger, der oft des Mitleids würdiger ist, als der fehlende, schuldhafte Debitor. Wenn wir auf der einen Seite die Heiligkeit der Rechte des Schuldners auf den Genuss seiner politischen Ehren und Rechte postuliren, so vergessen wir leicht darüber, dass ein anderes heiliges Recht auf der Seite des Gläubigers geschützt werden muss: das Eigenthumsrecht.

Die bittere Nothwendigkeit hat dazu geführt, die vermögensrechtliche Schädigung durch den Konkurs und den darin liegenden Vertrauensmissbrauch mit Schande und den schwer drückenden Ehrenfolgen zu belegen; diese bittere Nothwendigkeit dauert fort.

Der Theoretiker wird freilich diese Argumentation mit der öffentlichen Meinung schwach finden und eine Rechtfertigung der aussergewöhnlichen Strafandrohung für verhältnissmässig geringfügige Delikte vermissen, er wird Vergleichungen anstellen mit schweren Delikten, die mit kleinern Strafen bedroht sind, und vieles Incongruente entdecken. Wenn wir aber praktische Gesetzgebungspolitik treiben wollen,

[1]) Laut amtlichen Zusammenstellungen sind beispielsweise im Kanton St. Gallen abgewickelt worden:

1879	615	Konkurse und betrug	der Verlust	Fr. 3,497,896
1880	654	„	„	„ 4,193,507
1881	773	„	„	„ 4,601,531
1882	636	„	„	„ 6,466,349

Also in Zeit von 4 Jahren beinahe eine Verdoppelung des Betrages der zu Verlust gekommenen Forderungen!

müssen wir mit der öffentlichen Meinung rechnen und uns wohl hüten, einer so ausgeprägten Volksanschauung, die einen so hohen Grad von Rechtlichkeitsgefühl und Ehrlichkeit verräth, entgegentreten zu wollen!

6. Einem weitern Einwand begegnend glauben wir auch die Strafen für den Konkurs ausdehnen zu sollen auf den gerichtlichen Accord und Zwangsvergleich; denn es ist selbstverständlich, dass im Interesse einer möglichsten Gerechtigkeit dieses gegenwärtig beliebteste und bequemste Mittel, sich einer drückenden Schuldenlast zu entledigen, nicht ungestraft gelassen werden darf. Weiter dagegen zu gehen und den aussergerichtlichen Accord (in dem Sinne verstanden, dass vor Ausbruch des Konkurses ein Arrangement getroffen wird) mit Strafen zu belegen, ist durchaus unthunlich, weil in praxi unausführbar. Dabei verhehlen wir uns den schweren Nachtheil nicht, dass eben ein grosser Theil der Debitoren durch diese Arrangements mit den Gläubigern sich einer für sie bestimmten und gerechten Strafe entziehen kann. Wir sind aber in andern strafrechtlichen Verhältnissen nicht besser daran: das öffentliche Gewissen regt sich auf, wenn bei Antragsdelikten, Unterschlagungen z. B. die geschädigte Partei, weil ganz oder theilweise befriedigt, von ihrer Klage zurücktritt und der Verbrecher straflos bleibt. Wir müssen diesen Nachtheil also auch beim Konkursstrafrecht hinnehmen und im Uebrigen dafür sorgen, dass die in einigen Konkursgesetzgebungen bestehenden übertrieben hohen Kosten nicht aufkommen können, und so einen Hauptgrund aus dem Wege räumen, der den Creditor zur Acceptation des aussergerichtlichen Arrangements veranlasst.

7. Schliesslich nun zu der Frage, wie auf Grund des eben Erörterten die ganze Materie geordnet werden soll. Wo liegt denn die Kompetenz des Bundes zu verlangen, dass die Konkursstrafen nach strafrechtlichen und strafprozessualischen Grundsätzen behandelt werden sollen?

Die Zuständigkeitsfrage liegt hier sehr einfach. Dem Bunde steht die Competenz zu über das Konkursrecht: entweder nun erklärt er die sog. strafrechtlichen Folgen des

Konkurses als Theil des Konkursrechts, dann hat er die betreffenden Bestimmungen selbst einheitlich aufzustellen und darf dann auch die Formen bestimmen, in denen die Grundsätze praktizirt werden sollen, weil auch diese dann Theil des Konkursrechts sind —, oder aber er erklärt diese Folgen als das, was sie sind, als Strafrecht, dann begibt er sich des Rechtes, hier zu legiferiren, hat dann aber auch das Recht zu verlangen, dass auch die Kantone diese Auffassung als Strafrecht theilen und nach strafrechtlichen und strafprozessualischen Grundsätzen vorgehen.

Damit ist nach meiner Ansicht schon viel erreicht; denn ein wahres Krebsübel liegt in der administrativen Erledigung, oder jener beliebten Missbildung richterlicher Behandlung, ohne richtigen Voruntersuch, und in gefährlich summarischen Formen! Allerdings stehen wir dann, bis zum Erlass eines eidgenössischen Strafrechts oder wenigstens Konkursstrafrechts vor einem neuen 25fachen Wirrwarr. Eine durchaus unbefriedigende Lösung, ein neuer Commentar zu den in Ihrer letzten Jahresversammlung von Hrn. Prof. König citirten Worten:

„Leicht bei einander liegen die Gedanken,
Doch hart im Raume stossen sich die Sachen."

Hoffentlich werden auch hier die bessern Tage nicht allzuferne sein! —

Vom Boden der bestehenden Verhältnisse aus stehe ich nun auch bezüglich der durch das eidgen. Stimmrechtsgesetz zu ordnenden Frage des Ausschlusses von den bürgerlichen Ehren und Rechten nicht an zu erklären, dass ich es vorziehen würde, der Bund bestimmte, dass die Kantone in Konkursfällen (Accord inbegriffen) diese Strafe aussprechen können, aber nicht müssen. Ich stehe diesfalls ganz auf dem Boden des bundesräthlichen Entwurfes von 1874;[1]) ich opfere lieber die Einheit, so wünschenswerth sie auch erscheint, als in einer solchen Frage die Brutalität der Mehrheit zur Anwendung zu bringen. Die geschichtliche Entwicklung des Konkursverfahrens in den deutschen und französischen Kantonen ist so

[1]) B.Bl. 1874 III. S. 50.

verschieden gewesen und die Ansicht auf der einen Seite so ausgesprochen vorhanden, dass die bürgerlichen Ehren und Rechte als heiliges, unantastbares Gut nicht berührt werden können von Konkurshandlungen, während in den deutschschweizerischen Kantonen die vox populi dem Falliten die soziale Gleichstellung aberkennt und dem Gesetzgeber, der sie nicht hören will, zum Trotz stets aberkennen wird: dass, da an einen Ausgleich ja nicht zu denken ist, der einzige Kompromiss der Dualismus ist. —

8. Anhangweise sei hier noch eine kurze Bemerkung über das Institut der Rehabilitation beigefügt. Prinzipiell muss man sich entschieden günstig über dasselbe aussprechen. Die Erfahrungen, die die verschiedenen Kantone, welche die Rehabilitation eingeführt haben, gemacht, lauten fast ausnahmslos günstig. Es liegt vorab im Interesse des Gläubigers, den Konkursiten durch Versprechen der Rücknahme der Strafen, durch Emporheben aus dem Zustande des geminderten persönlichen Rechtes zu den äussersten Anstrengungen anzuspornen, seine Schulden wenigstens bis zu einem gewissen Maasse zu zahlen.

Es ist nun aber klar, dass die Rehabilitation sich nur auf die mit dem Konkurse verbundenen Strafen und die allfälligen, nach kantonalen Rechten bestehenden familienrechtlichen, prozessualischen u. a. Folgen beziehen könnte, und damit auch mit lauter Materien, die der kantonalen Gesetzgebung anheimgegeben sind, in Berührung käme.

Wir bezweifeln daher auch die Möglichkeit, hierüber von Bundes wegen Bestimmungen aufzunehmen. Die Rehabilitation ist zweifellos eine Art Begnadigung, sie wird am besten von dem Richter, der die Strafe ausgesprochen hat, verfügt. Aber nicht nur das, sie muss auch in ihren Voraussetzungen durch diejenige Gesetzgebung festgestellt werden, welche über die Strafe Bestimmungen enthält. Es läge darin wiederum ein Eingriff in die den Kantonen vorbehaltene Straf- und übrige Rechtskompetenz, wenn die Aufhebung von nach kantonalen Gesetzen und von kantonalen Gerichten verhängten Strafen und anderen Folgen prozessualischer, familien-

und erbrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Natur vor dem Ablauf der hiefür festgesetzten Termine durch bundesrechtliche Gesetzesvorschriften geregelt würde. Also auch hier wieder eine Kompetenzschranke! Dass aber auch da einheitliche Bestimmungen nicht nur wünschenswerth, sondern geradezu nothwendig — ist selbstredend; nur ein einheitliches Konkursstrafrecht vermag diesbezüglich einem unhaltbaren Zustand abzuhelfen. —

II. *Der Einfluss des Konkurses auf die Forderungsrechte der Gläubiger des Cridaren.*

Da wir, wie bereits Eingangs bemerkt, die Materie mit Rücksicht auf das zu schaffende Bundesrecht in Behandlung gezogen haben, so scheidet der grössere Theil des Gebietes der civilrechtlichen Folgen hier aus und reduzirt sich die Aufgabe im Wesentlichen auf die Erörterung des Einflusses, den der Konkurs auf die Forderungsrechte der Gläubiger des Cridaren ausübt.

1. Bei der Behandlung dieser Frage begegnen wir zuerst dem wichtigen prinzipiellen Gegensatze: Untergang des Forderungsrechtes durch den Konkurs — Fortdauer des Forderungsrechtes nach ausgetragenem Konkurs. Hier ist uns der Weg durch die Grundsätze des Obligationenrechts (s. im Besonderen Art. 157) vorgezeichnet, aber auch abgesehen hievon dürfte wohl kaum das Prinzip des Untergangs der Forderung durch den Konkurs aufgenommen werden. Ist doch in der That nicht einzusehen, wie der Konkurs, ein Liquidationsmodus, auf die rechtliche Existenz der Forderung einen Einfluss ausüben sollte. Auch vom Utilitätsstandpunkte lässt sich dieser Grundsatz nicht rechtfertigen; es ist etwas Unmoralisches, gleichzeitig aber auch Verlockendes damit verbunden. —

Unabhängig von dieser Frage nach der Fortexistenz der Forderung nach dem Konkurs ist diejenige, ob das Forderungsrecht in Folge Nichtanmeldung im Konkurse präkludirt werden solle oder nicht. Die Mehrzahl der kantonalen Konkursgesetzgebungen und auch die deutsche C. O. (Art. 152, Abs. 1) knüpfen an die Nichtanmeldung keine Präklusivfolgen.

Es lässt sich in der That kaum ein Rechtsgrund dafür finden, dass derjenige, der im allgemeinen Liquidationsverfahren nicht partizipiren und auf die finanziellen Resultate desselben verzichten will, dem Schuldner gegenüber liberirt sein soll; einzig aus Gründen der Utilität, Ordnungs und Sicherheits halber liesse sich die Präklusion rechtfertigen.

2. Auf dem Boden des Prinzips von der Fortdauer der Forderungsrechte stehen sich nun die beiden Gegensätze der Zulassung und der Ausschliessung der Einzelexekution gegenüber.

Das erstere Prinzip ist unzweifelhaft folgerichtiger; wenn der Konkurs das Forderungsrecht zerstört, so treten nach Nichtbeendigung des Konkursverfahrens Konkursgläubiger und Konkursschuldner wieder in ihre frühere Rechtsstellung, soweit nicht im Konkursverfahren das Forderungsrecht durch theilweise Bezahlung z. B., oder durch erfolgreiche Bestreitung etc. verändert worden ist. Jeder Konkursgläubiger kann nun wieder seine Forderung in jeder gesetzlich zulässigen Weise und ohne jede Rücksicht auf seine Mitkreditoren geltend machen und ist insofern noch in besserer Stellung, als seine Forderung, weil im Konkurse festgestellt, exekutionsfähig geworden ist. So das deutsche System (C. O. Art. 152), konsequent, aber hart. Die Rücksicht auf den Falliten tritt zurück vor der nothwendigen Wahrung der Rechte der Creditoren. Der Konkurs verliert den Charakter des Schuldenabschüttelungs-Mittels.

Auf der andern Seite erscheint es eben doch zu hart und unklug unpolitisch, dem Schuldner nicht die Zeit zu gönnen, sich zu erholen, nach und nach zu Kräften zu kommen, sondern ihm unerbittlich beständig das Messer an die Kehle zu halten. Wir hätten darum nie Aussicht mit dem deutschen Standpunkte (s. übrigens waadtländische C. P. O. Art. 891) durchzudringen.

Von der strengen deutschen Auffassung unterscheidet sich die in deutsch-schweiz. Kantonen mannigfach verbreitete Theorie der beschränkten Einzelexekution, in ihrer Zulässigkeit beschränkt durch das Vorhandensein und den Nachweis von Vermögen, sei es in Folge eigentlichen Verdienstes, sei

es in Folge von Erbs- und Glücksfällen, worüber später noch ein Wort zu sprechen sein wird.

Im Uebrigen wird die Frage, ob Einzelexekution zulässig oder nicht, eben ganz einfach von dem zu wählenden System für die Betreibung abhangen. Wählen wir die Betreibung auf Konkurs, so ist selbstredend, dass nach ausgetragenem Konkurs die Forderungen nun nicht plötzlich auf dem Wege der Einzelexekution, sondern des Nachkonkurses liquidirt werden können und umgekehrt[1]).

Der Ausschluss der Einzelexekution lässt sich motiviren aus zwei Gesichtspunkten, einmal daraus, dass der Konkurs überhaupt als einziger Liquidationsmodus aufgenommen wird, sodann auch in der Construktion eines fortdauernden Konkurses, durch welchen später auftauchende Vermögensobjekte fortwährend wieder ergriffen werden, bis der Gläubiger vollständig bezahlt ist. Letztere Auffassung dürfte als eine wenig praktische kaum viel Anklang finden. —

3. Sowohl bei der Einzelexekution, als beim Nachkonkurs ist es von der grössten Wichtigkeit, die Voraussetzungen aufzustellen, unter welchen das Eine oder das Andere verlangt werden kann. Es ist das die oben schon berührte Frage nach der Beweislast bei der Nachforderung seitens des unbefriedigt gebliebenen Konkursgläubigers.

Hat der Gläubiger, dessen Forderung im Konkurse nur theilweise befriedigt wurde, wenn er später, sei es auf dem Wege der Einzelexekution, sei es auf dem Wege des Nachkonkurses nachfordern will, zu beweisen oder glaubhaft zu machen, dass der Schuldner neues Vermögen erworben, oder kann die Betreibung ohne Weiteres angehoben, der Konkurs ohne Weiteres anbegehrt werden, auf die Gefahr hin nichts zu finden? Das erstere ist rechtlich genommen vorzuziehen, der Unterschied zwischen einem Creditoren, der seine Forderung im Konkurse theilweise liquidirt hat, und einem sog. neuen Creditoren ist ein ungerechter und die auf den Creditoren gewälzte Beweislast für das Vorhandensein von Vermögen eine äusserst schwere, oft unmögliche. Trotzdem ist das andere

[1]) Eine Mischung der beiden Modi erscheint nicht angezeigt.

System vorzuziehen; das Moment, dass dem Schuldner Zeit zum Wiedersammeln seiner Kräfte gegeben, dass er sicher gestellt werden muss vor der perpetuellen Hetzjagd, ist hier durchschlagend. Namentlich wenn es sich nicht blos um Einzelexekution, sondern um die Geltendmachung des Nachforderungsrechtes auf dem Wege des Nachkonkurses handelt, muss der Beweis des neu erworbenen Vermögens vom Gläubiger unbedingt verlangt werden, sonst erhielten wir bei jedem Konkurs ein wahres Rattennest von Nachkonkursen.

Was dann den Begriff des „Vermögens" anbelangt, so muss jedenfalls hiebei die in einzelnen Kantonen bestehende Beschränkung auf das durch Glücksfall (Erbschaft, Schenkung, Lotterie etc.) entstandene Vermögen dahinfallen. In unserer schnelllebigen Zeit ist das plötzliche Wiedererwachen finanziell erstorbener Existenzen keine Seltenheit und erschiene es als Unrecht, wenn die unbezahlten Gläubiger diesem neu erworbenen Vermögen rechtlos gegenüberstehen müssten. Dagegen empfiehlt es sich andererseits auch in Bezug auf die Liquidation keinen Unterschied zwischen durch Glücksfall entstandenem und sonst erworbenem Vermögen zu machen, also auch bei Ersterem nicht ex officio einzugreifen, sondern die Initiative der Kreditoren zu erwarten. Andererseits darf es dann mit den Beweisanforderungen nicht allzustreng genommen werden; es soll sich bei der Frage, ob Vermögen vorhanden, mehr um „Glaublichmachen" als um „Beweisen" handeln.

4. Die Frage, ob die alten und neuen Gläubiger gleichgestellt werden sollen oder nicht, muss in bejahendem Sinne entschieden werden. Eine Zurückstellung der neuen Gläubiger hat absolut keinen Sinn, durch die Liquidation im Konkurse können doch keine Konkursprivilegien geschaffen werden! Eine Zurückstellung der alten Gläubiger ist ebenso ungerecht, denn für den im Konkurs unbefriedigt gebliebenen Theil haben sie ja gerade durch die Liquidation ein liquides Forderungsrecht erlangt und ist, wie oben erörtert, keineswegs das Forderungsrecht durch seine theilweise Liquidation im Konkurse ganz untergegangen.

5. Der Fall, wo in die Konkursmasse gehörige Activa, sei es in Folge Verheimlichung oder Defraudation des Kridaren sei es in Folge Uebersehens der Behörden, später aufgefunden werden, ist klar: dieselben sind den Kreditoren der Masse und nur diesen entzogen worden, gehören demnach ihnen allein und werden am besten auf dem Wege der Nachtragsvertheilung liquidirt.

Das sind, v. A., die kurzen Erörterungen, die Ihr Koreferent zur Begründung der Thesen, die in Ihren Händen liegen, glaubte vorbringen zu dürfen. Prinzipiell in wesentlichen Punkten auf dem gleichen Standpunkte, wie das so interessante Referat des Herrn Oberrichter Dr. Zürcher, kommt die Arbeit namentlich bezüglich der Kompetenzfrage zu andern, leider negativen Resultaten. Ob diese Anschauungen begründet, oder ob sie unrichtig und die Logik mangelhaft: das möge nun von berufenerer Seite in der nun folgenden Diskussion, zu welcher diese bescheidene Arbeit nur einleiten wollte, entschieden werden!

Thesen:

1. Es ist ungenau und missverständlich, von den „strafrechtlichen Folgen" eines Konkurses zu sprechen. Die strafrechtlichen Folgen sind Strafen. Der Konkurs ist ein vermögensrechtliches Delikt.

2. Die „strafrechtlichen Folgen" des Konkurses bilden nicht einen Theil des Konkursrechtes, sondern des Strafrechtes und liegt ihre Behandlung daher in der Kompetenz der Kantone.

3. Nur eine „Straffolge" des Konkurses: der Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte, ist bundesrechtlicher Natur, weil unter Art. 66 der B.-V. fallend.

4. Die Strafe des Entzugs der bürgerlichen Ehren und Rechte ist beizubehalten. Es ist wünschenswerth, eine zeitliche Maximalgrenze festzustellen. Diese Strafe, wie alle andern Konkursstrafen werden nach den Grundsätzen des kantonalen Strafrechts und strafprozessualischen Verfahrens verhängt.

5. Konsequenz des Entzuges der bürgerlichen Ehren und Rechte ist entsprechender Ausschluss von der aktiven Wehrpflicht.

6. Es fehlt die Kompetenz für bundesrechtliche Bestimmungen über die Rehabilitation.

7. Die Frage, ob im Konkurse unbefriedigt gebliebene Forderungen auf dem Wege der Einzelexecution oder des Nachkonkurses geltend gemacht werden können, hängt von der Wahl des Betreibungssystems ab.

8. Im einen wie im andern Falle muss der Kreditor das Vorhandensein von Vermögen (ohne Unterschied der Provenienz) nachweisen oder glaublich machen.

Im Nachkonkurs findet Gleichstellung der alten und neuen Gläubiger statt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Erstere ihre Forderungen im frühern Konkurs geltend gemacht haben, oder nicht.

Das Präsidium verdankt auch diese beiden Referate und bemerkt dabei, der Vorstand habe das in Besprechung liegende Thema gewählt, um die mehrjährigen Vorarbeiten des Vereins für Erlassung eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes damit abzuschliessen. Es habe bei Stellung des Themas im Uebrigen in keiner Weise die Frage präjudizirt werden wollen, inwiefern auch in das Konkursgesetz strafrechtliche oder strafähnliche Bestimmungen aufzunehmen seien, und sei es mit Aufgabe der waltenden Discussion die Grenzlinie zwischen eigentlichem Strafrecht und Konkursrecht festzustellen. Im Uebrigen dürfe darauf aufmerksam gemacht werden, dass, als das deutsche Reich im Jahr 1871 ein Strafgesetzbuch erlassen, für gewisse den Konkurs betreffende strafrechtliche Bestimmungen die Bundesgesetze (Konkursgesetze) vorbehalten blieben, bis dann im Jahr 1877 die deutsche Konkursordnung eingeführt wurde, in welche sodann der Uebersichtlichkeit wegen sämmtliche hieher bezügliche Strafbestimmungen, auch diejenigen des eigentlichen Strafrechts, aufgenommen wurden.

Hr. Prof. Dr. *Hilty* freut sich, dass diese Diskussion eine

gewisse Wärme haben werde, wie sie von den beiden Referenten eingeleitet wurde. Die Kompetenz des Bundes zur einheitlichen Regelung der strafähnlichen Folgen (von der Strafe jeden Konkurses wird Niemand mehr reden wollen) kann nicht zweifelhaft sein, weil dem Bunde die Gesetzgebung nicht nur über das Konkursverfahren, sondern über das Konkursrecht ganz allgemein in Art. 64 B.-V. zugewiesen ist. Unter Hinweis auf das O.-R. widerlegt Hr. Hilty die Behauptung, dass beim Konkurse von Aktiengesellschaften keine Bestimmungen bestehen, wonach die Administration straflos ausgehe (O.-R.).

Die Frage der Wehrpflicht der Konkursiten muss einheitlich geregelt werden; bezüglich der Offiziere wird das durch das im Wurfe liegende Militärstrafgesetz und das schon in der Militärorganisation vorgesehene Ehrengericht geschehen. Es könnten ja durch einen Krieg selber eine grosse Anzahl von Leuten in Konkurs kommen und da muss es ein Mittel geben, vorab den so verunglückten Offizieren ihre Ehre zu lassen. — Bezüglich der Zeugenfähigkeit wird es sich empfehlen, die Konkursiten zur Zeugnissgabe zuzulassen und dem Richter die freie Würdigung ihres Zeugnisses zu geben.

Die Hauptsache bei diesen Konkursfolgen ist die Frage der Stimmfähigkeit der Konkursiten. Das allgemeine Stimmrecht ist schon jetzt die Grundlage des ganzen eidgen. Staatslebens; mit dem obligatorischen Referendum und der Initiative, welche kommen müssen, wird dessen Bedeutung noch grösser. Da ist es nun doch gewiss ein schreiender Widerspruch, dass der Bund auf das allgemeine Stimmrecht gestellt ist und doch nicht sagt, wem denn dieses Stimmrecht zukomme. Es ist schon bequem, solche Fragen den Kantonen zuzuweisen, aber es ist nicht logisch, noch recht. Daher soll der Bund diese Frage allgemein regeln. In der Sache selber spricht sich Hilty für die zeitweilige Einstellung aller Konkursiten im Stimmrechte aus; den Grund für eine solche Maassregel findet er in dem mangelnden Vertrauen der Konkursiten zu sich selbst und auch dem Mangel des Vertrauens, das ihre Mitbürger ihnen entgegenbringen müssen. Er würde sie z. B. auf 5

Jahre einstellen, nach Ablauf dieser Zeit wäre es sogar wünschbar, sie nicht ipso jure stimmfähig werden zu lassen, sondern nur, wenn sie sich in dieser Zeit gut aufgeführt haben. Doch wäre die praktische Durchführung eines solchen allgemeinen Ehrengerichtes eine äusserst schwierige. Die Kompetenz zur einheitlichen Regelung der Rehabilitation steht dem Bunde unzweifelhaft zu, denn das gehört zum Konkursrechte. Dass man in der Sache auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen muss, auch auf das Bewusstsein der bessern Konkursiten selbst, steht ausser Zweifel. Sodann haben wir auch auf die wirkliche Fortentwickelung der Republik und die Beseitigung ihrer Gefahren bedacht zu sein.

Hr. Dr. *Ottensoser* in Zürich will auf das politische Gebiet Hrn. Hilty nicht folgen, auch von den civilrechtlichen Folgen des Konkurses nicht reden, so interessant es wäre, z. B. die Frage zu berühren, welche Summe der Kreditor in den Nebenkonkursen anzumelden berechtigt ist, nachdem er schon gewisse Prozente im Konkurse des Hauptschuldners erhielt. Bezüglich der strafrechtlichen Folgen des Konkurses stimmt der Redner dem Hrn. Koreferenten zu; die Regelung derselben gehört in's Strafrecht und steht den Kantonen zu. Man könnte sonst auch verlangen, dass der Bund z. B. gesetzliche Bestimmungen erlasse über die Wehrfähigkeit der Wucherer. Die Kantone können und werden die Frage schon lösen. Der Konkurs ist je nach dem Einzelfall ein gemeingefährliches Delikt und rechtfertigt je nachdem oder nicht den Ausschluss von der Zeugnissfähigkeit und dem Stimmrechte. Da die Kompetenz mindestens zweifelhaft ist, widerstrebt es dem Redner in das Gesetz strafrechtliche Bestimmungen aufzunehmen und allgemein zu erledigen, welche sonst allgemein Sache der Untersuchungsbehörde und des Strafrichters sind.

Hr. Prof. Dr. *König* ist namentlich mit Hrn. Prof. Hilty nicht einverstanden. An den Konkurs als solchen möchte er keine Ehrenfolgen knüpfen, sei er verschuldet oder unverschuldet, sondern an die Handlungen, welche den Konkurs herbeigeführt haben. So trifft man auch die Vorstände der Aktiengesellschaften, die von den Ehrenfolgen des Konkurses

selbst nicht berührt, sondern für bestimmte Handlungen bestraft werden. Man soll daher in jedem einzelnen Konkursfall untersuchen, ob der Konkurs durch strafbare Handlungen herbeigeführt wurde, und sodann diese mit Strafe belegen. Es scheint doch nicht recht, wenn z. B. ein Dieb, der mit einer nicht entehrenden Strafe belegt wird, seine bürgerliche Ehrenfähigkeit beibehält, dagegen ein Konkursit ohne anders eine Zeit lang im Aktivbürgerrechte eingestellt wird. Man kann nicht davon reden, man müsse warten, bis der Konkursit das Zutrauen in sich selbst wieder gewonnen hat; denn in der Regel fehlt ihm dasselbe gar nicht. Man kann aber auch einen Mann, der seinen Konkurs ganz frevelhaft und böswillig herbeiführte, sofort wieder in seine Ehrenrechte einsetzen, wenn er seine Schulden bezahlt und seinen Konkurs aufhebt. Wenn man gar die Konkursiten von der Wehrpflicht ausschliesst, so ist das sehr zweifelhaft, denn wenn er den Pflichtersatz nicht bezahlt oder nicht bezahlen kann, so muss er doch wieder einrücken zum Strafdienste. Da die Sache derart in's Strafrecht gehört, so soll man sie ganz den Kantonen überlassen und nicht einmal denselben zur Pflicht machen, in jedem Fall zu untersuchen, ob der Konkurs verschuldet sei oder nicht.

Bezüglich der civilrechtlichen Folgen des Konkurses erinnert Hr. Prof. König an die Einrichtungen der Heimstättegesetze in Amerika, an die englische Einrichtung, dass mit dem Konkurse die Schulden des Konkurses untergehen. Ob namentlich letztere Einrichtung gut sei und wie sie sich thatsächlich mache und ob nicht wenigstens die bei uns üblichen Nachtragsliquidationen und Fortsetzungskonkurse beschränkt werden dürften, diese Fragen sind jedenfalls des Nachdenkens werth.

Hr. Oberrichter Dr. *Sulzer* in Zürich beantragt in Thesis 4 zu sagen: „und ein einheitliches Konkursstrafverfahren.“ Dies ist nothwendig, wenn man nicht auf halbem Wege stehen bleiben will. Der Bund ist auch hiezu kompetent, weil ihm das ganze Konkursrecht zugewiesen ist. Um dem sozialen Uebel der Vermehrung der Konkurse zu wehren, muss mit

der Vergangenheit gebrochen und müssen neue materielle und prozessualische strafrechtliche Grundsätze aufgestellt werden. Es geht nicht an, für die sogenannten strafrechtlichen Folgen des Konkurses andere Kompetenzen zu schaffen als für die eigentlichen Konkursdelikte, die einen dem Bunde und die andern den Kantonen zur Regelung zu überlassen.

Hr. Apell.-R. Dr. *Ehinger* in Basel hält dafür, dass es nicht wohl gethan sei, den gerichtlichen Akkord anders zu behandeln als den aussergerichtlichen, weil es regelmässig bloss Sache des Zufalles oder des Geschickes des Kridaren ist, ob er sich aussergerichtlich arrangiren kann oder nicht, und ein innerer Unterschied nicht besteht. Im Uebrigen hat man den Begriff der strafähnlichen Folgen des Konkurses zu weit ausgedehnt, sonst müsste man den Entzug der Niederlassung bei Personen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fallen (Art. 47 B.-V.), auch als etwas Strafrechtliches bezeichnen, und das ginge doch zu weit. Diese strafähnlichen Folgen werden im Konkursgesetze geregelt werden müssen.

Mons. l'avocat *Jacottet* de Neuchâtel est d'accord avec le rapporteur sur le fond de la question; il admet que la Confédération, compétente pour légiférer sur la faillite, l'est aussi pour statuer des pénalités contre les faillis, car la plupart des actes auxquels celles-ci sont attachées ne constituent pas des délits de droit commun. Ce sont des délits sui generis, qui empruntent leur caractère criminel au fait que leurs auteurs sont hors d'état de payer leurs dettes, et qui ne tombent pas sous l'application de la loi pénale. Ainsi les faits constitutifs de la *banqueroute* simple et même en partie de la *banqueroute frauduleuse* punies toutes deux par le Code de Commerce français, ne sont pas en *eux-mêmes* des faits criminels. Il serait désirable à un autre point de vue que la Loi fédérale statuât sur les conséquences pénales de la faillite, à fin de mettre un terme à l'inégalité résultant de la diversité des législations spécialement en ce qui concerne la privation des droits politiques.

Dans tel canton, le failli est ipso facto privé de ses droits électoraux, dans d'autres il ne l'est que s'il a été déclaré non excusable, dans d'autres il ne l'est pas du tout;

ensorte qu'il dépend des cantons d'augmenter on de réduire le nombre des électeurs, même des électeurs fédéraux.

L'orateur cite l'exemple du canton de Berne où il existe, dit on, plusieurs milliers de citoyens privés de leurs droits politiques ensuite de l'excessive facilité avec laquelle on y déclare la faillite.

Mais ci cette opinion prévaut, il sera nécessaire d'étendre la faillite à tous les citoyens sans distinction entre les commerçants et non commerçants.

Hr. Dr. *E. Zürcher* konstatirt in der Replik, dass der Koreferent ebenfalls nicht den Konkurs, sondern die denselben herbeiführenden Handlungen als Delikt auffasst. Differenz ist nur die, dass Referent diese Handlungen, soweit sie strafbar sein sollen, in einem Strafgesetz aufgezählt wissen will. Prof. Hilty begründet den Entzug des Aktivbürgerrechts nicht aus konkursrechtlichen, sondern aus verfassungs-politischen Gründen, ein Einverständniss wäre also soweit vorhanden, als im Konkursgesetz, auf welches der Präsident die Diskussion beschränken will, der Entzug des Stimmrechtes nicht ausgesprochen werden müsste. — Ueber die politischen Gründe kann man allerdings diskutiren. Bezüglich Thesis 4 stimmt der Hr. Referent dem Hrn. Jacottet zu, und er kann auch den Ausführungen des Hrn. Dr. Ehinger über die gleichmässige Behandlung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Akkordanten zustimmen.

Hr. Präsident Dr. *Morel* stellt noch den Antrag: „es sei dem h. Bundesrathe im Anschlusse an den Beschluss des Vereines vom 6. Sept. 1881 auch das heutige Referat und Koreferat nebst dem Protokoll über die heutigen Verhandlungen des Vereines einzusenden." Dies wird beschlossen; materiell werden keine Resolutionen gefasst.

V.

Der Verein geht nun zur Behandlung der beiden gestern von den Herren Prof. Dr. König und Dr. Hilty gestellten Motionen über.

Hr. Prof. Dr. *König* bemerkt zur Begründung seiner Motion, dass er nicht der Bundesverfassung entgegentreten wolle. Allein wie man unter der frühern Verfassung, wo dem Bunde dazu die Kompetenz fehlte, von Seite des Bundes einen Entwurf eines O.-R. ausarbeiten liess, so soll man auch jetzt der Zukunft vorarbeiten. Das O.-R. hat Lücken in die kantonalen Gesetze gerissen und es zweifelt niemand mehr, dass die Rechtscentralisation weiter greifen muss als die jetzige B.-V. erlaubt. Da soll man für die Zukunft vorsehen. Denn die nächste Bundesrevision muss uns die Rechtseinheit bringen, wenn sie nicht unter gar zu düsterm Sterne geboren wird. Wenn wir fortan Diskussionen haben müssten, wie die gestrige, so wäre ein solcher Rechtszustand gewiss kein guter, sondern er müsste nothwendig das eidgenössische Recht in Misskredit bringen. Mit blossen Debatten ist es aber nicht gethan, sondern man muss dafür sorgen, dass die Vorarbeiten praktische Verwerthung finden. Wenn wir dem Bunde so viel Material liefern, so können wir wohl verlangen, dass er seinerseits dasselbe nicht nur als solches liegen lasse. Wenn schon die Männer der Helvetik sich an solche Arbeiten machten, wie die interessanten Publikationen des Hrn. Prof. Hilty klarlegten, so wird es sich gewiss empfehlen, wenn wir ein gleiches auch thun bezw. verlangen, dass es gethan werde.

Hr. Prof. Dr. *Hilty* theilt den Standpunkt des Hrn. Prof. Dr. König, will aber die Arbeit selbst machen, soweit es möglich ist. Jedenfalls soll man auch einmal etwas beschliessen und nicht nur immer discutiren. Die gestrige Diskussion hat uns die schlimmen Mängel des bestehenden Zustandes gezeigt und eine düstere Perspektive eröffnet. Das schweizer. Volk erwartet von uns auch die Vorarbeiten für die Nationalisirung des Rechtes und nicht nur gelehrte akademische Erörterungen. Die Hauptsache ist, dass ein Anfang gemacht wird, man braucht nichts zu überstürzen. Selbst wenn unsere Arbeiten nicht sofort praktischen Erfolg haben sollten, so würden wir uns ein unvergängliches Denkmal setzen, wie es die Männer der Helvetik gethan haben.

Sodann ist es gewiss eine unabweisliche Nothwendig-

keit eine Stelle zu schaffen, wo man die Materialien aus den Kantonen zuverlässig erhalten kann, die man für solche Arbeiten beim jetzigen Zustande absolut haben muss; denn jetzt ist es fast unmöglich solche Aufschlüsse zu erhalten, und das schreckt viele von guter Arbeit zurück.

Hr. Altständerath Dr. *P. Conradin v. Planta* aus Chur wendet sich gegen den Antrag des Hrn. Prof. Dr. König. Vom bloss juristischen Standpunkte aus kann man wohl zur Forderung der ausnahmslosen Rechtscentralisation kommen. Aber da spielen auch noch politische Bedenken mit und der Redner ist nicht nur Jurist. Es stellt sich eben die Frage, ob man den staatsrechtlichen Boden des Bundesstaates zu verlassen habe. Hr. v. Planta kann noch jetzt für die volle Centralisation des Civil-, des Betreibungs- und Konkursrechtes stimmen, wie er sie anno 1872 im Ständerathe beantragte. Aber mit der Centralisation des Civil- und Strafprozesses muss man in die kantonale Gerichtsorganisation zerstörend eingreifen. Damit wäre aber die Idee des Bundesstaates so ziemlich preisgegeben. Die Fachleute sind eben regelmässig einseitig. Es ist bedauerlich, dass im J. 1874 nicht die Kompetenz zu einem vollständigen privatrechtlichen Gesetzbuche dem Bunde gegeben wurde; das haben die Heissporne verschuldet, welche anno 1872 das gesammte Recht centralisiren wollten. Nun sollte man mit einiger Konsequenz vorgehen und nicht heute das und morgen jenes centralisiren wollen, sondern mit Festigkeit auf die Erreichung eines einheitlichen und vollständigen Civilcodex hinarbeiten. Hier hält der Redner mit.

Den Antrag des Hrn. Prof. König hält er in der vorliegenden Form nicht für annehmbar, er würde eventuell den Antrag stellen, der h. Bundesrath sei einzuladen Vorstudien und Entwürfe zu einem vollständigen privatrechtlichen Gesetzbuche vornehmen und ausarbeiten zu lassen. Er meint jedoch, vor der Hand habe das Schweizer Volk Arbeit genug sich in das O.-R. einzuleben, welches zwar eine sehr gute Arbeit sei, wissenschaftlich betrachtet aber kaum populär redigirt sei und daher die Einlebung des Volkes in das neue Recht erschwere. Die weitern Theile des einheitlichen Civilgesetzes sollten populärer redigirt werden.

Dem Vorschlag des Hrn. Prof. Hilty widersetzt sich Hr. Planta nicht, erachtet ihn aber als unpraktisch, da man die Arbeit nicht so theilen und aber auch nicht unentgeltlich verlangen könne.

Mons. *J. Roguin*, président du tribunal fédéral, ne peut admettre la motion de M. le Prof. Koenig, qui constitue, au fait et au prendre, un postulat, adressé au Conseil fédéral, afin de l'engager à entreprendre la rédaction d'un certain nombre de lois. Il n'appartient qu'aux chambres fédérales d'exprimer de tels postulats: à deux reprises déjà on leur a proposé d'en adopter de semblables; ce fut sans aucun succès. Au reste, il se trouve dans les Chambres fédérales assez de jurisconsultes pour que la société des juristes n'ait pas à prendre l'initiative que Mr. Koenig lui conseille.

L'orateur approuve la seconde et la troisième proposition de Mr. le Prof. Dr. Hilty, et engage la société á les adopter et à les renvoyer au Comité pour qu'il avise à les exécuter. Quant à la première elle peutêtre aussi renvoyée au Comité, qui l'étudiera, et en tiendra compte, selon qu'il lui paraîtra convenable.

Hr. R.-R. Dr. *Speiser*. Es ist richtig, dass noch an keinem unserer Feste so sehr wie heuer die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen, dass man nicht auf halbem Wege stehen bleiben kann. Man soll sich aber zu nichts hinreissen lassen; wenn das Volk uns als die Vorarbeiter für die Rechtseinheit betrachtet, so müssen wir darauf Rücksicht nehmen und dürfen nichts überstürzen. Er beantragt daher die beiden Motionen nicht zu erledigen, sondern dem Comité zur Berichterstattung zuzuweisen. Die Motion des Hrn. Prof. König ist entweder überflüssig, da der Bundesrath sein Augenmerk schon auf die zukünftigen Aufgaben gerichtet hat, oder sie ist gefährlich, weil sie gewissermassen als ein Misstrauensvotum an den Bundesrath oder gar als ein Verzicht des Vereins in der Sache noch weiter mitthun zu wollen gedeutet werden könnte. Mit den Vorschlägen des Hrn. Prof. Hilty ist der Redner grundsätzlich einverstanden, er glaubt jedoch, dass über deren Formulirung im Einzelnen noch Diskussion walten sollte. Ob

man für die Kenntniss des absterbenden kantonalen Rechtes mehr thun kann, als die Referate der Zeitschrift für schweiz. Recht seit 25 Jahren leisten, wäre noch fraglich.

Hr. Gerichtspräsident Dr. *Ziegler* in Schaffhausen ist mit dem Antrage des Hrn. R.-R. Speiser einverstanden, beantragt aber eventuell den Antrag des Hrn. Prof. Dr. Hilty sub. Ziff. 2 dahin zu erweitern, dass gesagt würde: der Juristenverein gibt den Kantonsregierungen von der Aufstellung dieses Sekretariates Kenntniss, mit dem Wunsche, dass dieselben die bereits erschienenen und fortlaufend erscheinenden Gesetze diesem Sekretär einsenden.

Hr. Prof. Dr. *König* ist mit der Ueberweisung der Motionen an das Comité einverstanden, da auch er nichts überstürzen möchte, nicht so Hr. Prof. Dr. *Hilty*, welcher einen solchen Beschluss als eine ehrenvolle Ablehnung seiner Motion ansehen würde.

Der Antrag des Hrn. R.-R. Speiser wird angenommen und demnach beide Motionen sammt den weitern bezüglichen Anträgen zur Erledigung bezw. Antragstellung dem Comité zugewiesen.

VI.

Auf die Einladung und den Antrag des Hrn. Bundesgerichtspräsidenten *Roguin* wird zum nächsten Festorte Lausanne gewählt.

VII.

In das Vereinscomité werden von 76 Anwesenden auf 3 Jahre gewählt die Herren:

Bundesrichter Dr. *Morel*,
Regierungsrath Dr. *Speiser*,
Bundesgerichtspräsident *Roguin*,
Advokat Dr. *Weibel*,
Prof. Dr. *Zeerleder*,
Advokat *C. Grivet* in Freiburg,
Prof. Dr. *Hilty* in Bern.

Hr. Präsident Dr. Morel erklärt eine Wahl als Präsident des Comités nicht mehr anzunehmen und es wird nun zum Präsidenten des Vereines gewählt Hr. R.-R. Dr. *P. Speiser*.

Auf den Antrag des Dr. Ottensoser wird dem Hrn. Präsidenten Dr. *Morel* für seine ausgezeichnete Geschäftsführung mit Akklamation der Dank des Vereins ausgesprochen, worauf die Versammlung um 1¼ Uhr als geschlossen erklärt wird.

St. Gallen, den 4. Sept. 1883.

Namens des Juristenvereins:

Der Vicepräsident: **Dr. Paul Speiser.**

Der Sekretär: **Dr. Weibel.**

Nachtrag: Nach Schluss der Verhandlung gieng von dem in München versammelten „Institut du droit international" folgendes Telegramm ein:

„Schweizer. Juristentag St. Gallen"! „Institut für internationales Recht dankt für den freundlichen Gruss und erwiedert denselben mit den besten Wünschen für den Erfolg Ihrer Arbeiten."

von Holtzendorff, Präsident.

„Besten Gruss an die verehrten Kollegen von Brusa und Rivier."

Litteraturanzeigen.

1. **Exner, Ad., Der Begriff der höheren Gewalt (vis major) im römischen und heutigen Verkehrsrecht.** Wien, Hölder. 1883. 86 S.

Das schweizer. Obl.-Recht hat in Art. 486 die gemeinrechtliche Haftung der caupones für höhere Gewalt adoptirt, ohne diese höhere Gewalt zu definiren; und es hat mit dieser Unterlassung wohl Recht gehabt, denn der Begriff der höheren Gewalt ist bis dahin immer in so unbestimmter Weise und so verschiedenartig erklärt worden, dass es gerathen erscheinen musste, die Subsumtion der unter sich so verschiedenen Fälle von Beschädigungen dem Richter zu überlassen. Um so wichtiger ist für uns die vorliegende Monographie, welche auf den Grundgedanken des Edicts zurückgeht und für das heutige Verkehrsrecht, die a. de recepto, die Haftpflichtgesetze, die remissio mercedis des Pächters, höchst wichtige Consequenzen daraus zieht.

Der Verfasser weist nach, dass die neuen Gesetze den Begriff der höheren Gewalt nicht erst neu aufstellen, sondern lediglich den von den Römern überkommenen Begriff zur Anwendung bringen wollen, was übrigens auch nicht bestritten ist, dass aber schon in der Glosse zwei einander entgegengesetzte Auffassungen desselben zu Tage treten:

Nach der einen trägt ein Ereigniss den Charakter der höheren Gewalt absolut an sich selbst in seinem objectiven Bestande, gleichviel welchem Verpflichteten es gegenüber trete;

nach der andern erhält es diesen Charakter erst durch sein Verhältniss zum Verhalten des Verpflichteten. Es erscheint nämlich hier als vis major dasjenige, was auch nicht einmal durch levissima culpa des Verpflichteten verschuldet worden ist. Obgleich nun bekanntlich in neuerer Zeit (seit Hasse) der Begriff der levissima culpa (ein Ausdruck, der übrigens ja auch nur bei der lex Aquilia von den Römern angewendet wurde) beseitigt worden ist, hat doch die heute herrschende Lehre den letzteren der beiden Standpunkte aufgenommen. Geradezu und unumwunden erklären die Commentatoren das franz. code civil force majeure und cas fortuit für gleichwerthige Begriffe. Aber wie E. nachweist, kommt auch die gegenwärtig in Deutschland herrschende Ansicht auf das nämliche heraus, so dass, seitdem allgemein dem Restitutionspflichtigen, der nicht unversehrt restituiren kann, die Beweislast für sein Nichtverschulden auferlegt wird, zwischen der Haftung ex recepto und derjenigen des Vermiethers (resp. conductor operis) kein Unterschied mehr besteht. Denn auch die Haftung für blosse levis culpa schliesst, wie der Verfasser ausführt, die Verantwortlichkeit für kunstgerechte Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung in sich.

Der entgegengesetzte, abstrakte Standpunkt ist derjenige des englisch-amerikanischen Rechts; er war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts herrschend, und wird jetzt nur noch von Wenigen (Brinz, Pernice) getheilt. Nach ihm ist vis major der seiner objektiven Art nach unabwendbare Zufall. Beseitigt wurde er hauptsächlich durch die bekannte Abhandlung Goldschmids in seiner Ztschr. Bd. III, p. 58, 331 ff., mit Nachtrag Bd. XVI p. 324 ff., der darin ein Princip vermisste,

dem Begriff damit die Existenzberechtigung absprach, und, folgerichtig dessen Aufnahme in das deutsche H.-G.-B. bekämpfte. Gerade vom Handelstande aber ist die Aufnahme des Begriffes durchgesetzt worden; und da nach dem herrschend gewordenen Standpunkte die Haftung für vis major nichts Anderes als eine besonders strenge Haftung für jedes, auch aussergewöhnlich leichtes Verschulden sein soll, für ein solches aber kein sicherer Massstab geboten werden kann, so ist nun diese Haftung ganz unter ein vages subjektives Billigkeitsgefühl des Richters gestellt, nach welchem er erkennen soll, ob noch ein Verschulden angenommen werden könne oder nicht.

Auf dem nämlichen Standpunkte stehen Dernburg, der in seinem preuss. Privatrecht II § 69 diese Haftung darin findet, dass der Verpflichtete für die Unvollkommenheit seiner Veranstaltungen verantwortlich sei, wenn ihn auch im gegebenen Falle kein Vorwurf treffe, und Windscheid, der darin eine Prästation besonderer custodia erblickt.

Dem gegenüber verweisst E. zunächst darauf, dass das Edict ursprünglich die betreffenden Recipienten ganz einfach für unversehrte Ablieferung des receptum haftbar machte, ganz abgesehen davon, ob ein Verschulden sie treffe oder auch nur treffen könne, sie also wie einen Versicherer des Gutes haften liess. Erst Labeo gab ihnen die exc. der vis major; der nauta u. s. w. musste aber nun schon in jure diese vis major behaupten und substantiiren, und es war lediglich Sache des Prätors, zu untersuchen, ob die von ihm behaupteten Umstände wirklich eine vis major darstellen oder nicht. Das wurde von Fall zu Fall entschieden, zu einer gesetzlichen Normirung des Begriffes ist es im röm. Rechte nicht gekommen.

Was aber ist der Grund jenes Versicherungsstandpunktes? Die Unmöglichkeit, dem Recipienten gegenüber nicht etwa sein Verschulden zu beweisen — denn die Beweislast wird ja allgemein dem Recipienten auferlegt — sondern auch nur dasselbe substantiirt zu behaupten. Gerade wie bei der actio de effusis et dejectis und wie bei der Haftung der horrearii (l. 1 C. de locato 4, 65), so soll auch hier für den Schaden unbedingt gehaftet werden, weil es in den meisten Fällen unmöglich wäre, den Schuldigen herauszufinden und die Art seines Verschuldens sich klar zu machen.

Und nun wird auch der Fortschritt, der in der Neuerung Labeos liegt, sofort klar: wo dieser Grund entfällt, wo das schädigende Ereigniss der Art ist, dass die Ursache der Schädigung als eine dem Recipienten, fremde Gewalt sofort Jedem offenbar ist, da würde jene Haftung des Recipienten, jene Versicherung des Risico, eine Unbilligkeit sein und soll sie daher nicht eintreten.

Das gibt uns nun auch ein Kriterium dafür, was als höhere Gewalt zu betrachten sei. Es ist eine Gewalt, die

1) von aussen kommt, nur eine solche erscheint als vis, ein Ereigniss, das nicht „im Innern des technischen Ganzen der Unternehmung", des Betriebes, stattfindet; denn sonst würde ja die ratio des Versicherungsstandpunktes zutreffen; und zum Betriebe gehört auch jede Handlung, die ein Angestellter während seines Dienstes vornimmt; und

2) in einem Ereignisse liegt, das „vermöge der Art und Wucht seines Auftretens die im ordentlichen Laufe des Lebens zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich übersteigt"; denn nur ein solches wird allgemein bekannt und prägt sich als Ursache von Schädigungen nicht nur dem Recipienten selbst ein. Nur in diesem Sinne ist das Requisit der Unabwendbarkeit (casus cui resisti non potest) begründet.

So erhält nun der Richter in der That einen festen, in den An-

forderungen der Verkehrssicherheit wohlbegründeten Massstab für alle vor ihn kommenden Fragen der höheren Gewalt. Dessen Sicherheit erprobt gleich der Verfasser selbst an einer Reihe von Fällen, die gegenwärtig von Theoretikern sowohl als Praktikern sehr verschieden beurtheilt werden. Es erscheint nicht als Folge höherer Gewalt der Schaden, der durch einen wahnsinnig gewordenen Kellner, einen Trunkenen an der Weiche, die durch plötzliche Bewusstlosigkeit des Führers steuerlos gewordene Locomotive, die Waaren benagenden Mäuse oder Heuschrecken, einen auf den Bahnzug schiessenden Menschen, verursacht wird; es ist nicht jeder durch elementare Gewalt herbeigeführte Schaden einer vis major zuzuschreiben; wohl aber erscheint ein Erdbeben, ein Cyclon, eine Invasion von Mäusen- oder Heuschreckenschwärmen, und so auch nicht nur Feindesmacht, sondern auch eine Massregel der eigenen Regierung (z. B. Niederreissen des Gasthofs aus militärischen oder feuerpolizeilichen Gründen) als solche.

Eine nothwendige Ergänzung hiezu bildet jedoch der Satz, dass auch bei vis major ein Verschulden, und demnach die gemäss dem jus commune eintretende Ersatzpflicht des Recipienten nicht absolut ausgeschlossen ist. Es ist Sache des Klägers, ein solches Verschulden zu behaupten, und Sache des Beklagten sodann, das Nichtverschulden zu beweisen. Dieser Beweis wird freilich durch den Nachweis der vis major meistens schon geleistet sein. Der Verf. führt als einen Fall dieser Art den in Liv. 25, 3, 10 erzählten Provianttransport an. Ein näher liegendes Beispiel liefert der Transport über unsere Alpenpässe. Eine Lawine, die Ross und Wagen sammt der Ladung in die Tiefe reisst, ist wohl als vis major zu betrachten. Der vorsichtige Fuhrmann aber richtet seinen Transport so ein, dass er die gefährlichen Stellen passirt, bevor die steigende Sonne die „schlafende Löwin" geweckt hat.

Wie die Brochüre so dem Praktiker die grössten Dienste erweist, so ist sie auch für die Theorie der Lehre geradezu epochemachend, und Jeder, der künftig sich mit dieser Materie beschäftigt, mag er E. zustimmen oder nicht, wird sich mit ihm auseinander zu setzen haben. Für mich ist die Abhandlung überzeugend, und ich habe mich beeilt, den Standpunkt des Verf. in die 2te Auflage des Commentars zu Art. 486 O.-R. aufzunehmen.

August 1883. Schneider.

2. **Martin, Alfr., Etude de la loi fédérale sur la capacité civile du 22 Juin 1881.** Genève et Bâle, Georg. 1882. 107 S.

Der Verfasser bespricht in systematischer Darstellung die Fragen der Handlungsfähigkeit an der Hand des neuen schweizer. Gesetzes, hauptsächlich in Vergleichung mit dem römischen, dem französischen und dem genferischen Rechte. Die Arbeit ist namentlich für den Genfer wichtig, indem sie sich eingehend mit der Untersuchung darüber beschäftigt, inwiefern die Gesetze des Kantons Genf neben dem eidgen. Gesetze fortbestehen können, in wie weit sie abgeändert werden müssen. Sie zeigt übrigens, wie schwierig es für den französischen Juristen ist, zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit scharf zu unterscheiden; denn auch ihr ist diese Unterscheidung nicht gelungen. Der Verfasser nennt Handlungsfähigkeit capacité civile sensu stricto und Rechtsfähigkeit cap. civ. sensu lato, was man wohl annehmen kann; aber er führt als Beispiele mangelnder Rechtsfähigkeit (d. h. mangelnder jouissance de certains droits relatifs à certains objets) an: Das Verbot der

Veräusserung des fundus dotalis, das Verbot eines Kaufvertrages zwischen den Ehegatten, die Unfähigkeit der Aerzte, gewisse Geschenke oder Legate zu erwerben, die Unfähigkeit, zu testiren, zu heirathen, zu adoptiren, und bezeichnet dagegen als Handlungsfähigkeit die Fähigkeit d'exercer ses droits d'une manière générale. Man würde, wenn diese Unterscheidung richtig wäre, doch wohl eher die Handlungsfähigkeit (l'exercice des droits, p. 16) capacité sensu lato, die Rechtsfähigkeit cap. sensu stricto nennen; aber dass die Unterscheidung überhaupt nicht in der angeführten Weise gemacht werden kann, ist wohl klar.

Der Verf. benutzt namentlich die Autoren und Präjudiciensammlungen der französischen Jurisprudenz, nimmt auch bisweilen Bezug auf die Commentare von Carard und von Schneider-Fick, und untersucht eingehend auch die einschlägigen Bestimmungen des schweizer. O.-R. (Art. 30 u. ff.).

Auch die Frage der Ehemündigkeit nach dem Civilstandsgesetze wird kurz besprochen. An verschiedenen Stellen tadelt der Verfasser die französische Uebersetzung des schweizer. Obligationenrechts, und sucht sie durch eine bessere zu ersetzen.

August 1883. Schneider.

3. Sträuli, Dr. E., Kommentar zum Gesetze betr. die zürcher. Rechtspflege vom 2. Christmonat 1847 und 13. Brachmonat 1880. Winterthur, Bleuler. 1883. 570 S.

Das Buch ist in Wirklichkeit nicht ein Kommentar, sondern eine bloss referirende Sammlung von Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und besonders von Entscheidungen und Verfügungen der obersten zürcherischen Justizbehörden. Der Titel ist wohl gewählt worden in Anlehnung an das ebenfalls Kommentar genannte Buch von Ullmer, welches eine Präjudiciensammlung zum zürcher. privatrechtl. Ges.-B. ist; er wird daher im Kanton Zürich kaum missverstanden werden, auswärts dürfte dies dagegen eher der Fall sein.

Eine Sammlung der vorliegenden Art zu veranstalten, wäre vielleicht überhaupt Niemand, jedenfalls Niemand so gut wie gerade der Verfasser, im Stande gewesen. Das Gesetz ist von ihm selbst und seinem Vorgänger im Präsidium des Obergerichts, dem jetzigen Advokaten Dr. H. Honegger in Zürich zusammen redigirt, und seither beständig unter seiner Leitung vom obersten ordentlichen Gerichte des Landes in Anwendung gebracht worden. So liegt denn nun in dieser Arbeit ein Werk vor uns, welches zugleich das Resultat der Erwägungen des Gesetzesredaktors und dasjenige der Interpretation der am meisten dazu berufenen Behörde enthält. Und das Letztere ist von um so grösserem Werthe, als die meisten der hier publicirten Entscheidungen noch nirgends abgedruckt sind. So ist das Buch für Jeden, der als Beamter oder als Advokat oder Geschäftsagent sich mit der Auslegung und praktischen Anwendung der zürcherischen Prozessgesetze vertraut zu machen hat, durchaus unentbehrlich.

Wir halten das jetzige Gesetz betr. die zürcher. Rechtspflege nicht für eine durchweg gelungene Umarbeitung seines Vorgängers; den deutschen Justizgesetzen ist es kaum ebenbürtig; manche Schwächen desselben sind freilich nicht den Redaktoren, sondern spätern Beschlüssen des Kantonsrathes zur Last zu legen; einiges wird auch in Folge der neuen eidgen. Civilgesetze geändert werden müssen. Allein um nichts desto weniger hat das vorliegende Buch auch für die Theorie des Rechts die grösste Bedeutung. Viele Paragraphen des Gesetzes

erhalten erst hierdurch ihre richtige deutliche Beziehung zu einander, bei vielen tritt die ratio legis erst durch die Sammlung klar zu Tage. Ich verweise hiefür beispielsweise auf § 200,$_{1}$; § 706,$_{5}$; § 318,$_{18}$.

Laut der Vorrede ist der Verfasser mit den Präjudikaten bis zum Beginn vom Bd. IX der Gwaltertschen Zeitschr. zurückgegangen, so dass die Sammlung sich unmittelbar an die gleichartige mit Bd. VIII aufhörende Ullmer'sche Arbeit anschliesst, und beide „zusammen mit dem schon 1856 erschienenen I. Bande eines Handbuches des zürcher. Civilprozesses von Treichler ein fortlaufendes Bild der Entwicklung der Praxis auf diesen Gebieten geben sollten." Der Strafprozess ist bis zum Gesetze vom 30. September 1852, welches die Schwurgerichte einführte, zurück verfolgt. Wie man sieht, hat sich der Verfasser die Mühe nicht verdriessen lassen, aus dem grossen Haufen der dem geltentenden Gesetze vorangehenden Entscheidungen die noch brauchbaren Körner herauszulesen und am richtigen Orte einzusäen.

Die einzelnen Entscheidungen erscheinen, wie bei Ullmer, nicht in extenso, sondern in bald kürzeren, bald längeren Auszügen. Diese sind, soweit ich beim Herausstechen einer grösseren Zahl von Nummern gesehen habe, mit grosser Kunst gemacht, kurz und knapp, und doch nicht undeutlich, der springende Punkt gezeigt und so eng als möglich umschrieben. Auch die Auswahl ist vortrefflich, nirgends habe ich Selbstverständliches, blosse Wiedergabe des im Gesetze schon vielleicht besser Gesagten, nirgends auch blosse Wiederholungen gefunden. Wenn ich auch selbst bei einem kleinen Theile der aufgenommenen Entscheide mitgewirkt habe, so wird man es mir doch wohl nicht verargen, dass ich die Ueberzeugung ausspreche, die in dem Buche sich zeigende Spruchpraxis der zürcher. obersten Gerichte wird sich die ehrende Anerkennung jedes unbefangenen Fachmannes erwerben.

Die äussere Anordnung des Buches ist sehr handlich. Schon das gute Papier und die hübschen scharfen Lettern thun dem Auge wohl; die letztern lassen selbst die ganz kleine Schrift mancher Anmerkungen deutlich erscheinen. Das Buch enthält an der Spitze die von der Rechtspflege handelnden Art. 56—59 der zürcher. Staatsverfassung; dann folgt der Text des Gesetzes, unter jedem Artikel mit den Präjudikaten u. s. w. in kleinerer Schrift versehen, so dass sich das Gesetz von dem Uebrigen recht klar und übersichtlich abhebt. Dieses Uebrige ist aber wiederum auf zwei verschiedene Arten behandelt; die Präjudikate sammt Angabe, wo sie bereits abgedruckt, oder, wenn dies nicht der Fall, wann und von welcher Gerichtsstelle sie erlassen wurden, erscheinen in grösserer, Zusätze anderer Art in ganz kleiner Schrift. Diese letzteren Zusätze sind nicht weniger wichtig als die Präjudikate. Sie enthalten Angaben über neue das Prozessrecht betreffende bundesgesetzliche Bestimmungen (z. B. § 2,$_{1}$), Bekanntmachungen von Administrativbehörden (z. B. § 6,$_{1}$; § 88,$_{3}$), Verweisungen auf andere kantonale Gesetze (z. B. § 9,$_{1}$, $_{2}$, § 11, Anm.; § 42,$_{2}$; § 77,$_{1}$; § 88,$_{1}$), namentlich aber eine Menge von Bekanntmachungen und Verordnungen des Obergerichtes (z. B. § 17,$_{1}$; § 18,$_{1}$; § 22,$_{1}$; § 24,$_{1}$; § 26,$_{2}$; § 28, $_{1-3}$; § 32,$_{1}$; § 37,$_{1}$; § 38, $_{1-4}$; § 42, $_{3-5}$; § 44,$_{1}$; § 57,$_{1}$; § 80,$_{1}$; § 82,$_{2}$; § 90, $_{2}$, $_{3}$ u. s. w.).

Die Novelle vom 13. Juni 1880 ist in den betreffenden §§ an Stelle des ursprünglichen Wortlautes eingefügt.

Am Schlusse folgt ein detaillirtes alphabetisches Register, das Jedem, der das Buch oder auch nur das Prozessgesetz selbst benutzen will, sehr willkommen sein wird.

Hottingen, September 1883. Schneider.

